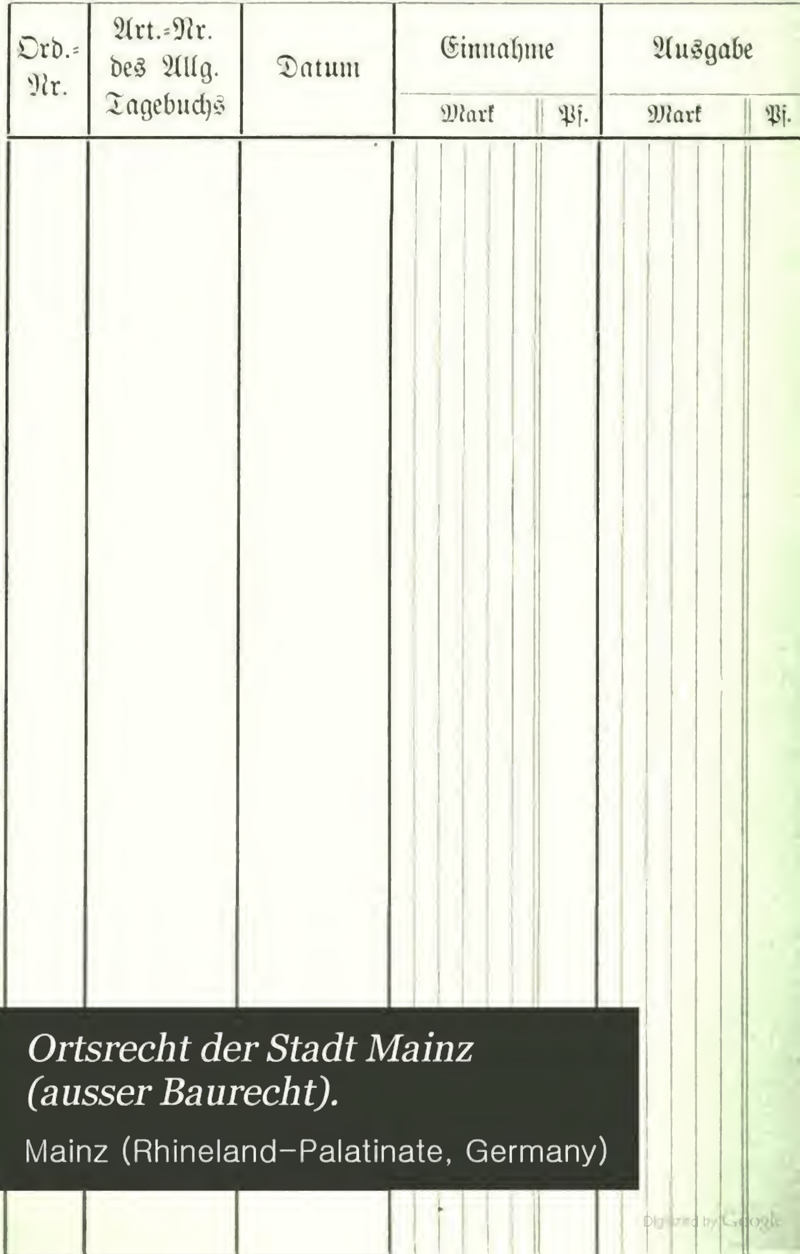


Ord.-Nr.	Art.-Nr. des Allg. Tagebuchs	Datum	Einnahme		Ausgabe	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Ortsrecht
der Stadt Mainz
(außer Baurecht)



Mainz
Selbstverlag der Stadt Mainz
1905.

Druck von Karl Theyer.



Vorwort.

In vorliegendem Buch haben, mit wenigen Ausnahmen, nur solche Bestimmungen Aufnahme gefunden, die auf Grund der Art. 9 und 56 der Städte-Ordnung und der Art. 12 und 78 der Kreis- und Provinzial-Ordnung für die Stadt Mainz erlassen worden sind.*) Diese Beschränkung erschien angezeigt, um den Band nicht allzusehr anwachsen zu lassen und findet ihre Rechtfertigung überdies in der Erwägung, daß vertragliche und sonstige Bestimmungen vorübergehender Natur allgemeines Interesse kaum beanspruchen. Ausgeschieden von der Aufnahme wurden das Ortsbaustatut und die Baupolizei-Ordnung für die Stadt Mainz, die in dem (1899 erschienenen) Bande „Mainzer Baurecht" bereits ihren Platz gefunden haben. Abgesehen von diesen Ausnahmen enthält das Buch alle zur Zeit in der Stadt Mainz giltigen

*) Die angeführten Gesetzesstellen lauten:

Art. 9 der Städte-Ordnung: Die Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen: 1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, 2. über diejenigen Gegenstände, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich der Regelung durch Lokal-Statuten überlassen sind. Solche Anordnungen dürfen den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen. Zu ihrem Zustandekommen ist, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen für einzelne Fälle andere Voraussetzungen vorgeschrieben sind, ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung erforderlich, zu welchem, nach Anhörung des Bürgermeisters, die Genehmigung des Ministeriums des Innern eingeholt werden muß.

Art. 56 der Städte-Ordnung: Dem Lokal-Polizeibeamten sind . . . . folgende Funktionen übertragen: 1. Er ist befugt, Gebote und Verbote für ört-

statutarischen und polizeilichen Bestimmungen. Aufgenommen wurden auch jene Bestimmungen, die, soweit sie heute noch Gültigkeit haben, in den zu Anfang der 90er Jahre herausgegebenen Sammelwerken (Bände I und II) enthalten sind. Dies erschien der Uebersichtlichkeit des umfangreichen Stoffes wegen, dann aber auch zur Vermeidung zeitraubenden Nachschlagens zweckmäßig. Uebrigens sind die Bände I und II auch jetzt noch nützliche Nachschlagebücher; geben sie doch über mancherlei Vertragsverhältnisse, namentlich aus der Zeit der Stadterweiterung, Auskunft.

Mainz, im Januar 1905.

Großherzogliche Bürgermeisterei
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

---

liche Interessen (Lokal-Polizei-Reglements) nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung, ohne indessen an deren Zustimmung gebunden zu sein, zu erlassen. Er hat jedoch vor Erlassung derselben durch Vermittelung der oberen Polizeibehörde die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen und ist verpflichtet, diese Genehmigung in dem Reglement zu erwähnen. . . . Bestehen keine denselben Gegenstand betreffende und schon eine Strafandrohung enthaltenden Gesetze oder Verordnungen, so kann gegen die Uebertreter solcher Gebote oder Verbote eine Geldstrafe bis zu 30 ℳ angedroht werden.

Art. 12 der Kreis- und Provinzial-Ordnung: Für jeden Kreis können auf Beschluß des Kreistags . . . . statutarische Anordnungen getroffen werden. Dieselben haben den Zweck, diejenigen die Verfassung des Kreises . . . . betreffenden Gegenstände näher zu ordnen, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder welche sonst das Gesetz der statutarischen Regelung überweist.

Art. 78 der Kreis- und Provinzial-Ordnung: Der Kreisrat ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern für den ganzen Kreis oder für Teile desselben . . . . gültige Polizeivorschriften zu erlassen. Bestehen keine denselben Gegenstand betreffenden und schon eine Strafandrohung enthaltenden Gesetze oder Verordnungen, so kann gegen die Uebertretung solcher Polizeivorschriften eine Geldstrafe bis zu 30 ℳ angedroht werden.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Vertretung und Verwaltung der Stadt. Organisatorische Bestimmungen.

II. Rechtsverhältnisse der Beamten.

Seite

III. Fürsorge für städtische Bedienstete und Arbeiter. Sozialpolitische Angelegenheiten der Stadtgemeinde überhaupt.

IV. Schulwesen.

V. Kunst und Wissenschaft.

VI. Gaswerke. Elektrizitätswerk. Wasserwerk.

VII. Schlachthaus und Viehhof.

VIII. Häfen und Lagerhäuser.

IX. Oktroi.

X. Armen- und Wohltätigkeitswesen.

XI. Krankenversicherung. Unfallversicherung.

XII. Reinigungswesen.

XIII. Oeffentliche Anlagen und Spaziergänge.

XIV. Baupolizei. Grundstücksverkehr der Stadtgemeinde.

Seite

XV. Feuerpolizei.

XVI. Verkehrswesen. Straßenpolizei.

Seite

Seite

XVII. Marktpolizei.

XVIII. Gesundheitspolizei.

XIX. Gewerbepolizei.

XX. Schiffahrtspolizei.

XXI. Landwirtschaftspolizei.

XXII. Jagdpolizei.

XXIII. Wohnungs- und Fremdenpolizei.

XXIV. Einquartierungswesen.

XXV. Sittenpolizei.

Seite

XXVI. Beerdigungswesen.

XXVII. Nachträge und Ergänzungen. Verschiedenes.

I. Vertretung und Verwaltung der Stadt. Organisatorische Bestimmungen.

1.

Geschäfts-Ordnung

für die

Stadtverordneten-Versammlung zu Mainz.

I.

Verhandlungen und Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 1.

Die Sitzungen der Stadtverordneten finden in der Regel Mittwochs nachmittags 5 Uhr statt.

Außerdem sind Sitzungen einzuberufen, so oft die Menge oder Dringlichkeit der Vorlagen es erheischt. Ebenso muß die Einberufung erfolgen, sobald wenigstens ein Vierteil der Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

§ 2.

Die Zusammenberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter. Nur in den Fällen der Art. 43 und 88 der Städte-Ordnung ladet der durch die Stadtverordneten-Versammlung gewählte Vorsitzende ein.

Die Zusammenberufung erfolgt — mit Ausnahme dringlicher Fälle — wenigstens zwei freie Tage vor der Sitzung. Es muß die Einladung Tag und Stunde der Versammlung und die zu

beratenden Gegenstände genau angeben. Die Tagesordnung wird außerdem in den zu amtlichen Publikationen bestimmten Zeitungen der Stadt veröffentlicht.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, darf, dringende Fälle ausgenommen, nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Dritteile der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend sind, und wenn alle anwesenden Mitglieder sich für alsbaldige Erledigung des Gegenstandes aussprechen.

Ueber die Frage, ob ein Gegenstand dringlich ist oder nicht, beschließt die Stadtverordneten-Versammlung. Die Dringlichkeit wird für gegeben erachtet, wenn sich zwei Dritteile der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

§ 3.

Die Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung sind öffentlich; jedoch sollen Verhandlungen über Personal- und sonstige Verhältnisse, welche ihrer Natur nach eine diskrete Behandlung erfordern, unter Hinweis hierauf an den Schluß der Tagesordnung gesetzt werden, so daß die Versammlung nach Erledigung der übrigen Gegenstände über Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Beratung jener Punkte in geheimer Sitzung Beschluß fassen kann. Auch bei solchen Gegenständen, bei welchen der Bürgermeister nicht schon im voraus die geheime Behandlung vorgeschlagen hat, steht es der Versammlung frei, den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen. Der Beschluß, durch den ein Gegenstand in die geheime Sitzung verwiesen wird, muß mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden.

Verhandlungen, welche in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden, sind auch außerhalb der Sitzung geheim zu halten. Beschlüsse sind nur dann geheim zu halten, wenn dies die Versammlung ausdrücklich anordnet.

§ 4.

Zur festgesetzten Zeit läßt der Vorsitzende die sämtlichen Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung namentlich aufrufen und

die Namen der Abwesenden in das Protokoll verzeichnen; bei jenen, welche sich entschuldigt haben, soll das Wort „entschuldigt" beigesetzt werden.

§ 5.

Der Bürgermeister und in dessen Verhinderung sein Vertreter führt — falls nicht die Fälle der Art. 43 und 88 der Städte-Ordnung vorliegen — den Vorsitz in den Stadtverordneten-Sitzungen.

§ 6.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, wenn öffentliche Zeichen des Beifalls und des Mißfallens gegeben werden oder Unruhe irgend einer Art verursacht wird.

§ 7.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung macht der Vorsitzende Mitteilung über die zur Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung gehörigen Eingänge.

§ 8.

Zu diesen Mitteilungen sind u. a. zu rechnen:

1. Eingelaufene Schreiben, welche an die Stadtverordneten-Versammlung gerichtet sind;
2. Vorlagen der Bürgermeisterei, worunter auch die Tagesordnungen gehören;
3. Anträge von Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung;
4. Interpellationen von Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung;
5. Petitionen.

Ueber diese Mitteilungen ist ein Einlaufsregister zu führen, das auf Verlangen einem jeden Stadtverordneten zur Einsichtnahme vorgelegt werden muß.

Das Register muß enthalten Nummer und Datum des Einlaufs, den Namen des Einsenders, den Gegenstand, die Art und das Datum der Erledigung.

§ 9.

Vorlagen der Bürgermeisterei können, wenn kein Widerspruch erfolgt, sofort erledigt werden. Erfolgt von irgend einer Seite Widerspruch, so entscheidet die Versammlung darüber, ob dieselben einem Ausschusse und welchem zur Vorberatung überwiesen oder auf die folgende Tagesordnung zur Verhandlung gesetzt werden sollen. Eine Verhandlung zur Sache findet in letzterem Falle nicht statt.

Die Bürgermeisterei ist jedoch befugt, Vorlagen schon vor der Beratung einem Ausschuß oder einer Deputation zu überweisen, so daß auf erstatteten Bericht sofort über den Gegenstand beraten werden kann. Indessen kann die Stadtverordneten-Versammlung auch in diesem Fall die Zurückverweisung an denselben Ausschuß oder die Ueberweisung an einen andern Ausschuß oder die Vertagung der Verhandlung auf die nächste Sitzung anordnen.

§ 10.

Anträge von Mitgliedern, welche nicht bloße Zusatz- oder Verbesserungsanträge zu Gegenständen der Verhandlung sind, müssen vor der Sitzung der Bürgermeisterei schriftlich überreicht werden.

§ 11.

Der Gegenstand einer Interpellation muß vor der Sitzung der Bürgermeisterei schriftlich bekannt gegeben werden. Es unterliegt der Entscheidung der Bürgermeisterei, die Interpellation sofort zu beantworten oder die Beantwortung derselben auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

§ 12.

Eingaben um Erteilung von Stiftungen werden von der Bürgermeisterei unmittelbar an den betreffenden Ausschuß abgegeben.

§ 13.

Nach Erledigung der Mitteilungen (§§ 7 u. ff.) wird in die Tagesordnung eingetreten.

§ 14.

Es darf niemand sprechen, dem nicht das Wort erteilt worden ist.

§ 15.

Das erste Wort hat der Berichterstatter zur Darlegung der Sache und der Ausschußanträge. Liegt ein gedruckter Bericht vor, so kann er darauf verweisen. Hat sich der Ausschuß in eine Mehrheit und eine Minderheit gespalten, so hat der Berichterstatter der Mehrheit das erste Wort. Das zweite Wort hat der Berichterstatter der Minderheit.

§ 16.

Die Redner zur Sache folgen in der Ordnung, wie sie sich gemeldet haben. Erst nach Anhörung der Mitglieder, welche zum erstenmal sich zum Wort gemeldet, kann ein Mitglied, welches schon gesprochen hat, zum zweitenmal das Wort erhalten. Zum drittenmal das Wort zu nehmen, ist nur zu persönlichen Bemerkungen oder wenn die Stadtverordneten-Versammlung keinen Widerspruch erhebt, zulässig.

§ 17.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten haben jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen; ferner dürfen die Berichterstatter und Antragsteller bei Beratung ihrer Anträge außer der Ordnung sprechen, um tatsächliche Irrtümer zu berichtigen, nicht aber um ihre Ansicht zu verteidigen. Sonst haben auch diese die gewöhnliche Reihenfolge einzuhalten.

§ 18.

Zur Geschäftsordnung muß jeder Anwesende auch außer der Reihe das Wort erhalten.

§ 19.

Durch die in §§ 17 und 18 festgesetzten Befugnisse darf kein Redner unterbrochen werden.

§ 20.

Wenn ein Redner von dem Gegenstande abschweift, ist der Vorsitzende befugt, ihn zweimal zur Sache zu rufen. Der Redner kann deshalb die Entscheidung der Versammlung anrufen. Ist er zweimal rechtskräftig zur Sache gerufen, so fragt bei nochmaliger Abschweifung der Bürgermeister die Versammlung, ob sie den Redner weiter hören wolle. Beschlußfassung hierüber erfolgt ohne Debatte.

§ 21.

Verfehlt sich ein Mitglied in seiner Rede gegen die Würde der Versammlung, gegen Gesetz oder gute Sitte, so hat der Vorsitzende dasselbe zur Ordnung zu rufen und kann ihm im Wiederholungsfalle das Wort entziehen. Jedes Mitglied kann verlangen, daß die betr. Worte, wegen deren ein Ordnungsruf oder eine Entziehung des Wortes stattfand, sofort beurkundet werden. Es bleibt diesem Mitgliede sowohl wie der Versammlung das Recht vorbehalten, Schritte zur geeigneten Abhülfe zu tun, wenn sie sich durch die Verfügung des Vorsitzenden in ihrer Redefreiheit verkürzt fühlen.

§ 22.

Ist die Rednerliste erschöpft, so wird die Verhandlung geschlossen.

§ 23.

Fünf Mitglieder sind berechtigt, einen schriftlichen Antrag auf Schluß der Verhandlung zu stellen.

Ist ein Schlußantrag gestellt, so hat der Vorsitzende, nachdem dem Redner, der zur Zeit des Einbringens jenes Antrags gesprochen, geendet hat, die noch angemeldeten Redner bekannt zu geben und diejenigen von ihnen zu bezeichnen, die noch nicht gesprochen haben.

Alsdann wird über den Schlußantrag ohne Debatte abgestimmt. Die einfache Mehrheit entscheidet bei der Abstimmung.

§ 24.

Wird der Schlußantrag angenommen, so kommen von den noch auf der Rednerliste Verzeichneten nur diejenigen zum Worte, die noch nicht gesprochen haben.

§ 25.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf Wiedereröffnung der Beratung Antrag einzubringen, über welchen ohne Debatte abgestimmt wird.

§ 26.

Wenn die Beratung endgültig geschlossen ist, so hat der Antragsteller, nach diesem der Berichterstatter der Minderheit und zum Schluß der Berichterstatter der Mehrheit das Wort. Bringen die Berichterstatter im Schlußwort neue Tatsachen oder neue Gesichtspunkte vor, so muß auf Antrag eines Mitglieds die Debatte wieder eröffnet werden, sobald ein Viertel der Anwesenden die Ansicht hat, daß in der Tat jene Voraussetzung gegeben ist.

§ 27.

Der Vorsitzende formuliert die zur Beschlußfassung kommenden Fragen. Ueber die Fragestellung kann verhandelt und von der Versammlung Beschluß gefaßt werden.

§ 28.

Steht die Frage fest, so erfolgt die Abstimmung. Sie geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern durch Namensaufruf oder auf schriftlichem Wege.

§ 29.

Nach der Abstimmung sind nur persönliche Bemerkungen zu Protokoll zu geben, kurze Begründungen und etwaige Anträge auf zweite Lesung zulässig.

§ 30.

Die Stellung des Antrags auf Vornahme einer zweiten Lesung ist zulässig und kann bis zum Schluß der Sitzung, in welcher die erste Lesung stattfand, von jedem Mitglied eingebracht werden. Ueber den Antrag findet eine Verhandlung nicht statt. Wird derselbe von mindestens zehn Mitgliedern, einschließlich des Antragstellers unterstützt, so muß die zweite Lesung stattfinden.

§ 31.

Zwischen der ersten und zweiten Lesung müssen mindestens zwei freie Tage liegen. Nur durch einstimmigen Beschluß kann diese Frist auf mindestens eine Stunde abgekürzt werden.

§ 32.

In der zweiten Lesung können nur solche Abänderungsanträge gestellt und verhandelt werden, welche schriftlich eingebracht und von mindestens zehn Mitgliedern unterzeichnet sind. Zu diesen Anträgen können indessen, wie bei jeder Verhandlung, Gegen- und Unteranträge von jedem Einzelnen gestellt werden.

§ 33.

Vorbehaltlich des Beanstandungsrechts des Bürgermeisters und der Aufsichtsbehörde entscheidet die zweite Lesung eine Vorlage endgültig und darf dieselbe Frage über denselben Gegenstand vor Ende der laufenden Wahlperiode nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

II.

Ausschüsse.

§ 34.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat ordentliche und außerordentliche Ausschüsse.

Zu den ordentlichen Ausschüssen gehören:

1. der Ausschuß für Finanz-Angelegenheiten;
2. der Ausschuß für das städtische Bauwesen;
3. der Ausschuß für Schulangelegenheiten, sowie für Bibliothek- und ästhetische Angelegenheiten;
4. der Ausschuß für die Besetzung städtischer Stellen und Bürgerannahme, sowie für Vergebung von Stiftungszinsen;
5. der Ausschuß für juristische Angelegenheiten.

Die außerordentlichen Ausschüsse werden besonders für die Bearbeitung und Begutachtung einzelner Anträge von der Stadtverordneten-Versammlung jedesmal ernannt, wenn sie es für angemessen erachtet.

§ 35.

Außer den ständigen Arbeiten, welche den ordentlichen Ausschüssen durch die bestehenden Beschlüsse und das Herkommen übertragen sind, und welche ihnen von dem Bürgermeister unmittelbar ohne vorherigen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung zur Begutachtung zugewiesen werden können, haben sie sich mit der Bearbeitung aller in ihren Bereich einschlagenden Gegenstände zu befassen, welche die Stadtverordneten-Versammlung durch besondere Beschlüsse an sie verweist. Die Ausschüsse können gemeinsam mit andern Ausschüssen oder mit Deputationen beraten.

§ 36.

Alle Ausschüsse, ordentliche wie außerordentliche, sollen aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Für besondere Arbeiten

können die Ausschüsse der Stadt vorübergehend verstärkt werden. Der Stellenbesetzungs-Ausschuß hat über Vergebung von Stellen eines besonderen Verwaltungszweiges gemeinschaftlich mit dem für letzteren bestellten Ausschuß oder der mit dessen Verwaltung betrauten Deputation zu beraten. Die beiden Körperschaften können gemeinsam oder getrennt berichten.

§ 37.

Die ordentlichen Ausschüsse werden bei jeder neuen Wahl der Stadtverordneten ganz erneuert. Am Schluß eines jeden Jahres treten aus jedem Ausschuß ein Dritteil, mindestens aber zwei Mitglieder aus. Die Austretenden werden durch das Los bezeichnet und sind wieder wählbar.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 38.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn nicht ein städtischer Angestellter dafür bestimmt wird, einen Schriftführer und macht von seiner Wahl der Stadtverordneten-Versammlung Mitteilung. Der Vorsitzende, welchem die Akten der dem Ausschuß überwiesenen Sachen übermittelt werden, beraumt die Sitzungen im Einverständnis mit dem Bürgermeister an.

§ 39.

Für jeden einem Ausschuß überwiesenen Gegenstand ernennt der Vorsitzende einen Berichterstatter, der sich über den Gegenstand zu informieren hat. Ihm werden durch den Vorsitzenden die Akten übergeben, und er tritt mit der Bürgermeisterei über alle Punkte ins Einvernehmen, die ihm nach Lage der Akten noch der Aufklärung zu bedürfen scheinen. Auch auf jedem anderen ihm gutdünkenden Wege kann er sich Aufklärung verschaffen, und die Bürgermeisterei wird ihm fördernd dabei zur Seite stehen.

§ 40.

Die Bürgermeisterei führt ein Einlauf-Register für die dem Ausschuß überwiesenen Gegenstände, welches das Datum der Ueberweisung, den Namen des Berichterstatters, die Art und das Datum der Erledigung im Ausschuß enthält.

§ 41.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei erschienen sind.

§ 42.

In den Ausschußsitzungen werden die Gegenstände nach der Reihe der Tagesordnung verhandelt, wenn nicht anders bestimmt wird. Der Berichterstatter trägt die Sache vor, es wird verhandelt und Beschluß gefaßt. Nach gefaßtem Beschluß wird die Ernennung des Berichterstatters entweder bestätigt oder an seiner Stelle ein anderer ernannt. Treten in dem Ausschuß verschiedene Ansichten zutage, so kann die Minderheit einen besonderen Berichterstatter bestellen.

§ 43.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind zu allen Ausschußsitzungen, und der Antragsteller, wenn solcher Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung ist, zu den Verhandlungen über seinen Antrag gleichzeitig mit den Ausschußmitgliedern und zwar mindestens 24 Stunden vorher einzuladen. Bürgermeisterei und Antragsteller haben beratende Stimmen; sofern der letztere Mitglied des Ausschusses ist, hat er selbstverständlich beschließende Stimme. Als Zuhörer den Ausschußsitzungen beizuwohnen sind alle Stadtverordneten berechtigt, und sind zu diesem Behufe die Tagesordnungen der Ausschußsitzungen an einem den Stadtverordneten bekannt zu machenden Orte im Stadthause anzuschlagen.

§ 44.

Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen. Nach geschehener Vorlesung und Billigung, die am

Schlusse jedes Protokolls erwähnt sein muß, wird dasselbe von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 45.

Der Berichterstatter benachrichtigt die Bürgermeisterei, sobald er bereit ist, den ihm übertragenen Bericht der Stadtverordneten-Versammlung zu erstatten, worauf die Bürgermeisterei den Gegenstand auf die nächste Tagesordnung setzt. Die Berichte können mündlich oder schriftlich erstattet werden; die Anträge müssen aber stets schriftlich vorliegen.

§ 46.

Der Bürgermeister übermittelt alljährlich rechtzeitig den Entwurf des Voranschlags wie die Rechenschafts-Ablage dem Vorsitzenden des Finanz-Ausschusses mit genauer Hinweisung auf die Belege und mit denjenigen schriftlichen Erläuterungen, welche neue Ansätze im Voranschlage oder Abweichungen der Verwaltungs-Rechenschaft von dem darauf bezüglichen Voranschlage erklären.

Gleichzeitig wie dem Vorsitzenden des Finanzausschusses ist der durch den Bürgermeister aufgestellte Entwurf des Voranschlags allen übrigen Stadtverordneten zuzustellen.

Der Voranschlag wie die Verwaltungs-Rechenschaft sind vom Finanzausschuß zu prüfen, worauf nach gemeinsamer Beratung schriftlicher Bericht über jede Abteilung erstattet wird.

Im Berichte über den Voranschlag soll ein Vergleich mit den durch die vorgehende Verwaltungs-Rechenschaft sich ergebenden Einnahme- und Ausgabe-Verhältnissen, die sachliche Begründung der Ansätze oder davon abweichender Anträge gegeben werden; desgleichen im Berichte über die Verwaltungs-Rechenschaft die Rechtfertigung über Abweichungen vom Voranschlage oder die Begründung der vom Ausschusse zu stellenden besonderen Anträge.

§ 47.

Die Berichte des Finanzausschusses über Voranschlag und Verwaltungs-Rechenschaft des Bürgermeisters sind zu drucken und

müssen sämtlichen Stadtverordneten mindestens 8 Tage vor den betreffenden Verhandlungen zugestellt werden. Es bleibt indes dieser Versammlung unbenommen, durch einstimmigen Beschluß sowohl auf die Drucklegung der Berichte, wie auf die Einhaltung der erwähnten Frist zu verzichten.

Wird im Lauf der Finanzperiode für eine in dem Voranschlag nicht vorgesehene oder denselben überschreitende Ausgabe eine Kreditverwilligung oder -Erweiterung verlangt, so muß über die desfallsige Vorlage auch ein Bericht des Finanzausschusses erstattet werden. Der Gegenstand und die Summe sind genau in der Tagesordnung zu verzeichnen.

§ 48.

Bei Vergebung von Legaten, wohltätigen Stiftungen u. s. w. hat der Ausschuß in einem gehörig motivierten Gutachten unter den Bewerbern einen oder mehrere als die würdigsten zu bezeichnen. Sämtliche Bittschriften und Belege sind auf der Bürgermeisterei zu hinterlegen, und werden wenigstens zwei freie Tage vor der Beratung die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung — nachdem ihnen die Namensverzeichnisse der aufgetretenen Bewerber um Stiftungen u. s. w. zugestellt worden — ersucht, Einsicht von jenen Schriftstücken zu nehmen.

III.

Beurkundungen der Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 49.

Alle Beratungen der Stadtverordneten-Versammlung finden in Gegenwart des Schriftführers oder dessen Stellvertreters statt, welcher über die Verhandlungen ein fortlaufendes Protokoll aufnehmen muß, in welches alle Beschlüsse ohne Ausnahme eingetragen werden. Ueber den Inhalt der Protokolle ist ein fortlaufendes

Sachregister zu führen, das jederzeit den Stadtverordneten zur Einsicht zur Verfügung stehen muß.

§ 50.

Die an die Behörden zu machenden Mitteilungen dieses Protokolls geschehen auszugsweise und sind mit der Unterschrift des Bürgermeisters und da, wo es im Gesetz vorgeschrieben ist, mit jener der Stadtverordneten-Versammlung zu versehen und von dem Schriftführer zu gegenzeichnen.

Vorstehende Geschäftsordnung ist festgestellt worden in den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. und 15. November 1895 und tritt nach deren Beschluß vom heutigen Tage am 1. Januar 1896 in Kraft.

Mainz, den 27. November 1895.

Der Oberbürgermeister
Dr. Gaßner.

2.

Statut

die Zahl der Beigeordneten für die Stadt Mainz betreffend.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Januar 1904 zu Nr. M. d. J. 1652 wird auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1874 und des Artikels I des Gesetzes vom 26. Mai 1894, die Städteordnung für das Großherzogtum Hessen betreffend, für die Stadt Mainz bestimmt, was folgt:

§ 1.

Die Zahl der Beigeordneten der Stadt Mainz wird auf fünf festgesetzt, von welchen drei mit Besoldung anzustellen sind.

§ 2.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist das Statut vom 30. Mai 1896, die Zahl der Beigeordneten für die Stadt Mainz betreffend, aufgehoben.

Mainz, den 20. Januar 1904.

Großherzogliche Bürgermeisterei Mainz.
Dr. Gaßner.

3.

Statut

über die

Regelung des Dienstes bei der Stadtkasse Mainz.*)

Nach Anhörung und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung laut Beschluß vom 3. August 1887 werden mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 4. Oktober 1887 zu Nr. M. J. 23052 im Anschlusse an die Instruktion zur Dienstführung der Gemeinde-Einnehmer vom 4. Dezember 1877 für die Verwaltung der Gemeindegelder der Stadt Mainz weiter folgende Vorschriften erteilt.

Organisation.

§ 1.

Alle Einnahmen der Stadtgemeinde Mainz fließen in die Stadtkasse, aus welcher anderseits alle Gemeinde-Ausgaben bestritten werden.

Die Verwaltung und Führung der Stadtkasse liegt dem auf Grund des Art. 77 der Städteordnung vom 13. Juni 1874 ernannten Gemeinde-Einnehmer ob. Zur Unterstützung des Gemeinde-Einnehmers werden demselben ein Kasse-Buchhalter, die sonst erforderlichen Hilfsarbeiter, sowie ein Kassediener beigegeben.

Im weiteren werden mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung nach Anhörung des Gemeinde-Einnehmers je nach dem Umfange der Geschäfte zwecks Vereinnahmung von Gemeindegeldern, welche in vielen kleinen Posten eingehen, wie z. B. Kommunalsteuern, Schulstrafen, Platzgelder von Messen und Märkten, Rekognitionsgebühren, Grabgebühren ꝛc. besondere selbstständige Untererheber ernannt werden.

*) S. Nachtr. S. 27 ff.

Anstellungen.

§ 2.

Die Anstellung des Gemeinde-Einnehmers, des Kassebuchhalters, der selbständigen Untererheber und des Kassedieners erfolgt mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund des Statuts vom 28. Juni 1876, betr. die Dienstverhältnisse der Angestellten der Stadt Mainz. Die Ernennung des Gemeinde-Einnehmers, des Kassebuchhalters und der selbständigen Untererheber bedarf der im Artikel 77 der Städteordnung vorgesehenen Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die dem Gemeinde-Einnehmer beizugebenden weiteren Hilfsarbeiter werden auf Vorschlag des Gemeinde-Einnehmers von dem Bürgermeister nur auf unbedingten Widerruf angenommen. Die zuletzt genannten Hilfsarbeiter sind zu entlassen, wenn dies von dem Gemeinde-Einnehmer beantragt wird. Vor der Anstellung des Kassebuchhalters, der Untererheber und des Kassedieners muß der Gemeinde-Einnehmer über die Qualifikation der betreffenden Personen gutachtlich gehört werden.

Gehalte und Bureaukosten.

§ 3.

Sämtliche Bedienstete beziehen aus der Stadtkasse einen festen Jahresgehalt. Die Höhe desselben wird von der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt.

Alle sonstigen sachlichen Ausgaben, welche die Verwaltung und Führung der Stadtkasse erfordern, werden von der Stadt bestritten, also namentlich die Kosten der Stellung, Unterhaltung, Bewachung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäfts- und Kasse-Lokale, der Anschaffung und Unterhaltung der Mobilien, der Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderarbeiten, überhaupt der Bureaubedürfnisse aller Art.

Kautionen.

§ 4.

Der Gemeinde-Einnehmer, der Kasse-Buchhalter, die selbständigen Untererheber und der Kassediener haben der Stadt

Mainz Kautionen zu leisten, deren Höhe die Stadtverordneten-Versammlung bestimmt.

Dienstverrichtungen der Beamten.

a) Gemeinde-Einnehmer.

§ 5.

Die obere Leitung der Geschäfte der Stadtkasse liegt dem Gemeinde-Einnehmer ob; er führt insbesondere die Hauptkasse einschließlich des allgemeinen Tage- und Kassebuchs und bewirkt die Rechnungsstellung nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden oder noch erlassen werdenden Vorschriften. Er überwacht und kontrolliert in geeigneter Weise die Dienstführung sämtlicher Beamten, überträgt denselben außer den ihnen durch ihre besondere Stellung zukommenden, noch andere in ihrer freien Dienstzeit zu bewältigende, durch die Kassenführung veranlaßte Arbeiten und bringt entdeckte Unregelmäßigkeiten sofort zur Erörterung, nötigenfalls zwecks weiterer Verfolgung zur Kenntnis des Bürgermeisters.

Der Gemeinde-Einnehmer ist befugt, sich in einzelnen ihm übertragenen Geschäftsverrichtungen durch die ihm beigegebenen auf Widerruf angenommenen Hilfsarbeiter vertreten zu lassen. Er bleibt indessen für die Handlungen dieser Beamten verantwortlich. Sollen dieselben im Namen des Gemeinde-Einnehmers Gelder empfangen und gültig darüber quittieren, so ist das im § 80 der Instruktion für die Gemeinde-Einnehmer vom 4. Dezember 1877 vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

Für den Fall, daß durch eine Erkrankung des Gemeinde-Einnehmers oder infolge einer Beurlaubung desselben die Ernennung eines Stellvertreters erforderlich wird, so ist hierbei in gleicher Weise wie bei Ernennung des Gemeinde-Einnehmers nach den Bestimmungen des Art. 77 der Städteordnung zu verfahren. Der hiernach ernannte Stellvertreter, dessen Remuneration aus der Stadtkasse bestritten wird, hat während der Dauer der Stellvertretung alle dienstlichen Verpflichtungen des Gemeinde-Einnehmers

unter eigener Verantwortlichkeit zu übernehmen. Bis zu einem Zeitraum von vier Wochen wird die Bürgermeisterei ermächtigt, die Stellvertretung selbständig anzuordnen.

Mit den nach § 1 des gegenwärtigen Statuts bestellten selbständigen Untererhebern hat der Gemeinde-Einnehmer nach Maßgabe der in §§ 8 und 9 getroffenen Bestimmungen abzurechnen, resp. sich täglich von denselben die eingenommenen Gelder abliefern zu lassen. Für die Dienst- und Kassengeschäfte der vorerwähnten Untererheber ist der Gemeinde-Einnehmer, unbeschadet der ihm obliegenden Ueberwachung derselben und unter der ausdrücklichen Voraussetzung der täglichen Empfangnahme der eingegangenen Gelder nicht verantwortlich.

§ 6.

Der Gemeinde-Einnehmer ist ermächtigt, Gehalte, Löhne und sonstige Vergütungen

1. an Beamte und Arbeiter der Hafen- und Oktroi-Verwaltung,
2. an Arbeiter der städtischen Reinigungsanstalt,
3. an die auf den städtischen Baustellen beschäftigten Arbeiter

durch die von Großh. Bürgermeisterei jeweils hierfür bestimmten Personen auch außerhalb des Kasselokals auszahlen zu lassen, mit der Maßgabe, daß alle diese Personen, welche derartige Auszahlungen an die Empfangsberechtigten besorgen, für die richtige Verwendung der ihnen zu diesem Zwecke übermittelten Beträge haftbar sind und etwa hierbei vorkommende oder infolge der Rechnungsrevision später entdeckte Differenzen zu vertreten haben. Die Bürgermeisterei erhält die Befugnis, diese Art der Auszahlung auch auf andere Verwaltungszweige auszudehnen.

b) Kasse-Buchhalter.

§ 7.

Dem Kasse-Buchhalter liegt die Führung der Handbücher nach den bezüglichen Bestimmungen der Gemeinde-Einnehmer-Instruktion vom 4. Dezember 1877 ob. Zu diesem Zweck werden ihm von

dem Gemeinde-Einnehmer sofort alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen mit der Verpflichtung zugestellt, solche alsbald in dem „Soll" der Handbücher vorzutragen. Die betreffenden Anweisungen sind alsdann an den Gemeinde-Einnehmer zurückzugeben. Die für die Untererheber bestimmten Einnahme-Posten hat der Buchhalter denselben zu überweisen und die Untererheber mit den betreffenden Beträgen im Abrechnungsbuch zu belasten. Der Kassebuchhalter darf zur Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern nicht herangezogen werden.

c) Untererheber.

§ 8.

Die in Gemäßheit des § 1 gegenwärtigen Statuts bestellten selbständigen Untererheber haben über die von ihnen bewirkten Einnahmen Hilfstagebücher nach den hierfür bestehenden Vorschriften zu führen und die eingenommenen Gelder gehörig sortiert und vorschriftsmäßig verpackt, täglich an den Gemeinde-Einnehmer in auf hundert Mark abgerundeten Summen abzuliefern. Die Untererheber quittieren rechtsgültig über die ihnen zur Erhebung überwiesenen Beträge.

§ 9.

Jeder Untererheber hat mit dem Gemeinde-Einnehmer ein Abrechnungsbuch zu führen, in welchem unter „Soll" diejenigen Beträge summarisch vorgetragen werden, welche den betreffenden Untererhebern von dem Buchhalter zur Erhebung überwiesen wurden resp. aus dem Vorjahre restieren (Ausstände), dagegen unter „Haben" die baren Ablieferungen an den Gemeinde-Einnehmer unter Hinweis auf den betreffenden Einnahme-Posten im allgemeinen Tage- und Kassebuch und unter Bescheinigung des Empfanges durch den Gemeinde-Einnehmer mittelst Namens-Unterschrift.

Die Abrechnungsbücher dürfen nur Einnahmen eines und desselben Rechnungsjahres nachweisen; ihr Abschluß erfolgt durch den Gemeinde-Einnehmer, sobald die uneinbringlichen Posten und Ausstände hinsichtlich der hierbei in Betracht kommenden Ein-



nahmearten festgestellt und unter „Haben" im Abrechnungsbuch gutgeschrieben wurden. Ergeben sich hiernach unter „Soll" und „Haben" genau dieselben Summen, so ist der Abschluß als richtig anzuerkennen, andernfalls hat der Gemeinde-Einnehmer sofort das Nötige zur Aufklärung der Differenz anzuordnen, eventuell Großh. Bürgermeisterei Anzeige zu erstatten. Minderbeträge hat der betreffende Untererheber zu vertreten. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1880 bezüglich der Defekte der Beamten (Abschnitt VI) finden auf die Untererheber hinsichtlich der ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertrauten Gelder, Wertpapiere oder Materialien eintretenden Falls volle Anwendung.

§ 10.

An jeder Schalterkasse ist durch Anschlag an leicht in die Augen fallender Stelle der Name des Untererhebers bekannt zu machen und weiter kurz anzugeben, welche Arten Gelder von demselben erhoben werden.

d) Hilfsarbeiter und Kassediener.

§ 11.

Die von der Bürgermeisterei mit Zustimmung des Gemeinde-Einnehmers auf Widerruf angenommenen Hilfsarbeiter sowie der Kassediener werden von dem Gemeinde-Einnehmer unter seiner Verantwortlichkeit beschäftigt.

Beitreibung der Gefälle.

§ 12.

Der Gemeinde-Einnehmer ist verpflichtet, streng darauf zu halten, daß die bei den Untererhebern eingegangenen Posten baldigst aus den Hilfstagebüchern in die Heb-Register übertragen werden und diese Arbeit so beschleunigt wird, daß alle Uebertragungen am Ende einer jeden Woche betätigt sind. Die Uebertragungen in die Heb-Register dürfen indessen nicht durch die Untererheber bewirkt werden, sondern es sind hiermit die dem Gemeinde-Einnehmer beigegebenen Hilfsarbeiter zu beauftragen. Die letzteren Bediensteten

haben alsdann nach Ablauf der Fälligkeitstermine über die nicht eingegangenen Posten Rückstandsverzeichnisse zu fertigen.

Der Gemeinde-Einnehmer ist verbunden, alle säumigen Schuldner der Stadtkasse nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen rechtzeitig mahnen zu lassen und nötigenfalls die Pfändung zu beantragen. Den Fortgang und den vorschriftsmäßigen Austrag der erkannten Pfändungen hat der Gemeinde-Einnehmer zu überwachen und etwaige Unregelmäßigkeiten des Beitreibungspersonals der Bürgermeisterei mitzuteilen.

Die dem Beitreibungspersonale zustehenden Gebühren müssen als durchlaufende Posten in den Büchern der Stadtkasse in Einnahme und in Ausgabe nachgewiesen werden.

Bücherauszüge.

§ 13.

Der Gemeinde-Einnehmer hat monatlich unter Anwendung des beiliegenden Formulars (an Stelle des der Gemeinde-Einnehmer-Instruktion beigegebenen Musters) einen Auszug aus dem allgemeinen Tage- und Kassebuch zu fertigen und solchen bis zum 5. des folgenden Monats an die Bürgermeisterei einzusenden.

Ferner hat der Buchhalter zweimal in jedem Rechnungsjahre, und zwar Ende Dezember und am Bücherschlusse, Auszüge aus den Handbüchern der jeweils laufenden Rechnungsjahre über sämtliche Fonds zu fertigen und dieselben innerhalb drei Wochen der Bürgermeisterei vorzulegen. Für die Handbücherauszüge ist das in der Gemeinde-Einnehmer-Instruktion vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Den Handbücherauszügen ist jedesmal ein spezielles Verzeichnis der Vorlagen und Depositen der Stadtkasse beizufügen.

§ 14.

Vorstehendes Statut tritt sofort in Kraft.

Mainz, den 25. Oktober 1887.

Großh. Bürgermeisterei Mainz.
Dr. Oechsner.

Stadtkasse Mainz.

Tagebuchs-Auszug

für den Monat..

Tagebuchs-

Nach dem vorigen Auszuge verblieb ein Tagebuchsrest von . . . .
Im abgelaufenen Monat betrugen:
die Einnahmen . . . .
„ Ausgaben . . . .
Ergibt sich ein Rest von . . . .
Dieser Rest verteilt sich auf die verschiedenen Fonds und Rechnungsjahre, wie folgt:

Ord.-Nr.	Fonds und Rechnungsjahre.	Einnahmen					
		bis Ende		im		Summe	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadt Mainz, Betriebsrechnung für						
2	dieselbe für						
3	Stadt Mainz, Vermögensrechnung für						
4	dieselbe für						
5	Stadterweiterungsfonds für . . .						
6	derselbe für						
7	Orchesterfonds für						
8	derselbe für						
9	Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds für						
10	dieselben für						
11	Altenauer-Schulfonds für . . .						
12	derselbe für						
13	Witwenkasse der städtischen Angestellten für						
14	dieselbe für						
15	Kleintz'sche Stiftung für						
16	dieselbe für						
17	Städtische Betriebs-Krankenkasse für						
18	dieselbe für						
19	....						
20	....						
21	....						
22	....						
23	Städtisches Gaswerk						
24	Giro-Konto bei der Reichsbank . . .						
25	Kontokorrente bei der Bank für Handel und Industrie						
26	Vorlagen der Stadtkasse						
27	Depositen bei der Stadtkasse						
28	Beitreibungskosten						
	Summe						
	Den Vorrat am Ende des abgelaufenen Monats mit der Ueberzahlung verglichen						
	Bleibt Rest wie oben						

Auszug.

Monat ....

. . . . ℳ .... ₰

. . . . ℳ .... ₰

. . . . " .... " .... " .... "

. . . . ℳ .... ₰

Ausgaben						Mithin Rest am Ende des abgelaufenen Monats				Bemerkungen
bis Ende		im		Summe		Vorrat		Ueber-zahlung		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
										Anmerkung.

Anmerkung: Nach dem heute gleichzeitig mit dem Abschlusse des Tagebuchs vorgenommenen Kassesturze waren in der Kasse bar vorhanden . . . . ℳ .... ₰

Der Rest nach dem Tagebuch beträgt . . . . „ .... „

Verglichen, so.................in der Kasse .... ℳ .... ₰

welche von dem Unterzeichneten .... wurden.

Mainz, den ....

Der Gemeinde-Einnehmer.

4.

Nachtrag

zum

Statut über die Regelung des Dienstes bei der Stadtkasse Mainz vom 25. Oktober 1887.

Nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung laut Beschluß vom 19. November 1902 und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1903 zu Nr. M. d. J. 53 werden zu dem Statut über die Regelung des Dienstes bei der Stadtkasse Mainz vom 25. Oktober 1887 folgende abändernde und ergänzende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Der Gemeinde-Einnehmer wird von der ihm nach der Dienstanweisung für die Gemeinde-Einnehmer und dem Statut über die Regelung des Dienstes bei der Stadtkasse Mainz vom 25. Oktober 1887 obliegenden Verwaltung der Hauptkasse und Führung des allgemeinen Tagebuchs entbunden. Die amtliche Benennung der Stelle des Gemeinde-Einnehmers ist künftig „Stadtrechner".

§ 2.

Die Verwaltung der Hauptkasse und die Führung des allgemeinen Tagebuchs werden einem Hauptkassierer übertragen, der diese Arbeiten nach den hierfür bestehenden Bestimmungen auf eigene Verantwortung auszuführen hat.

Für die Stellung der Rechnung und deren Inhalt bleibt nach wie vor der Stadtrechner, von welchem auch die Ausgabebelege — siehe § 7 — und die Einnahmebelege vorschriftsmäßig aufzubewahren sind, verantwortlich.

Der Hauptkassierer darf neben der Hauptkasse keine andere Kasse führen.

§ 3.

Die Anstellung des Hauptkassierers erfolgt mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Beamten der Stadt Mainz. Seine Ernennung bedarf der im Art. 77 der Städteordnung vorgesehenen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. April 1880 bezüglich der Defekte der Beamten (Abschnitt VI) finden auf den Hauptkassierer hinsichtlich der ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Gelder, Wertpapiere oder Materialien eintretenden Falls volle Anwendung.

§ 4.

Der Hauptkassierer hat der Stadt eine Sicherheit zu leisten, deren Höhe von der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt wird. Die seither bestandene Pflicht des Stadtrechners zur Sicherheitsleistung bleibt weiter bestehen.

§ 5.

Die Quittungen über die in die Hauptkasse fließenden Einnahmen, sowie die Schecks, mittelst deren über das Guthaben der Stadt bei der Reichsbank verfügt wird, sind von dem Stadtrechner und dem Hauptkassierer gemeinschaftlich zu unterschreiben.

Quittungen und Schecks, welche nicht die Unterschriften des Stadtrechners und des Hauptkassierers tragen, sind für die Stadt nicht verbindlich.

Nur die dem Postamte zu erteilenden Empfangsbescheinigungen über Geld- und sonstige Wertsendungen sind von dem Hauptkassierer allein auszustellen.

§ 6.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse sind von dem Stadtrechner zu kontrollieren. Derselbe hat ein nach dem beigefügten Muster eingerichtetes Kontroll-Tagebuch zu führen. Auf

die Anlegung und Führung des Kontroll-Tagebuchs finden die §§ 12, 13 und 24 der Dienstanweisung für die Gemeinde-Einnehmer sinngemäße Anwendung.

Zum Zwecke der Führung des Kontroll-Tagebuchs sind dem Stadtrechner sämtliche Quittungen und Ausgabebelege, überhaupt alle Urkunden, welche auf die Kasse Einfluß haben, von dem Hauptkassierer zu übergeben. Der Stadtrechner hat die von ihm unterschriebenen Quittungen mit der Nummer des Kontroll-Tagebuchs und die quittierten Ausgabebelege, sowie die Ablieferungszettel über Zinsscheine mit seinem Handzeichen oder dem Stempelaufdruck „Bezahlt" zu versehen.

Es ist gestattet, mehrere Einnahmeposten, die gleichzeitig eingeben, und sämtliche Ausgabeposten eines Tages im Kontroll-Tagebuch in je einer Summe einzutragen.

§ 7.

Täglich nach Schluß der Kassenstunden haben der Stadtrechner und der Hauptkassierer die von ihnen zu führenden Tagebücher abzuschließen und die Uebereinstimmung beider Bücher festzustellen, wobei sich gleicher barer Vorrat ergeben muß.

Die Abschlüsse in dem Kassenbuch sind von dem Stadtrechner und dem Hauptkassierer zu unterschreiben. Hierdurch erkennen beide die Richtigkeit und der Stadtrechner außerdem noch an, daß ihm von dem Hauptkassierer die Ausgabebelege, vorbehaltlich der Prüfung durch die Buchhaltung, in der an der Einnahme abgezogenen Summe überliefert worden sind.

§ 8.

Die Hauptkasse, die während des Tages dem Hauptkassierer zur Verfügung steht, ist jeden Abend, nachdem der Bestand derselben festgestellt worden ist, unter gemeinschaftlichen Verschluß des Stadtrechners und des Hauptkassierers zu nehmen. Ein Betrag bis zu 3000 Mark (Wechselgeld) kann dem Hauptkassierer unter eigenem Verschluß gelassen werden.

Am Ende jeder Woche, sowie am Ende jeden Monats ist nach erfolgtem Bücherabschluß der gesamte bare Kassenvorrat der Hauptkasse durch den Stadtrechner und den Hauptkassierer gemeinschaftlich aufzunehmen und das Ergebnis des Bücherabschlusses wie der Kassenaufnahme sowohl in das allgemeine Tagebuch, als auch in das Kontroll-Tagebuch einzutragen. Diese Einträge sind von dem Stadtrechner und dem Hauptkassierer zu unterschreiben.

§ 9.

Das Reichsbank-Konto-Gegenbuch und die Scheckbücher werden am Tage von dem Stadtrechner aufbewahrt; nach Schluß der Kassenstunden sind dieselben ebenfalls unter gemeinschaftlichen Verschluß des Stadtrechners und des Hauptkassierers zu nehmen.

§ 10.

Der Hauptkassierer ist verpflichtet, die Barbestände der Stadtkasse, welche für den laufenden Bedarf entbehrlich sind, stets sofort auf das Reichsbank-Giro-Konto der Stadtkasse einzuzahlen; der über Nacht aufzubewahrende Kassenbestand soll in der Regel den Betrag von 40 000 Mark nicht übersteigen. Es liegt dem Stadtrechner ob, darüber zu wachen, daß diese Bestimmung gewissenhaft ausgeführt wird.

Der Stadtverordneten-Versammlung steht die Befugnis zu, den im § 8 genannten Betrag von 3000 Mark, sowie die vorstehend genannte Summe von 40 000 Mark auf Antrag der Bürgermeisterei dem Bedürfnis entsprechend anderweitig festzusetzen.

§ 11.

Die aus den Handbüchern anzufertigenden Mahn- und Pfändungslisten dürfen nur von der Buchhaltung aufgestellt werden.

§ 12.

Der Stadtrechner und der Hauptkassierer dürfen sich in ihren Dienstverrichtungen nicht gegenseitig vertreten; eine notwendige

Stellvertretung des Stadtrechners hat nach näherer Anordnung der Bürgermeisterei durch den 1. Kassenbuchhalter, eine solche des Hauptkassierers ebenso durch einen Untererheber zu erfolgen.

§ 13.

Die nach § 13 Abs. 1 des Statuts über den Dienst bei der Stadtkasse vom 25. Oktober 1887 an die Bürgermeisterei einzusendenden Tagebuch-Auszüge hat der Hauptkassierer zu fertigen und in Gemeinschaft mit dem Stadtrechner zu unterzeichnen.

§ 14.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Mainz, den 19. Januar 1903.

Großherzogliche Bürgermeisterei:

Dr. Gaßner

Oberbürgermeister.

Kontroll-Tagebuch.

Ord.-Nr.	Art.-Nr. des Allg. Tagebuchs	Datum	Einnahme		Ausgabe	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.

5.

Statut

betreffend die Organisation des Polizeiwesens in der Provinzial-Hauptstadt Mainz.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 21. Juli 1888 zu Nr. M. J. 18111 und nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung wird hierdurch bezüglich der Organisation des Polizeiwesens in der Provinzial-Hauptstadt Mainz angeordnet und verfügt, wie folgt:

§ 1.

Die Handhabung der Lokalpolizei in der Provinzial-Hauptstadt Mainz wird unter Aufsicht Großh. Kreisamts im Auftrage der Großh. Bürgermeisterei Mainz durch das „Polizeiamt Mainz" wahrgenommen. Die Beamten des Polizeiamts handhaben das Polizeiwesen, soweit dasselbe dem Bürgermeister als Lokalpolizeibeamten gesetzlich zusteht oder durch besondere Verfügung (vergleiche Bekanntmachung vom 10. März 1882) übertragen ist. Die in Artikel 56 Absatz 2 Ziffer 1—3 der Städte-Ordnung enthaltenen Befugnisse können nur durch die Großh. Bürgermeisterei ausgeübt werden.

§ 2.

An der Spitze des Polizeiamts steht ein Polizeirat.

Im Verhinderungsfalle wird er durch einen von der Großherzoglichen Bürgermeisterei bezeichneten Polizei-Kommissär vertreten.

Polizeirat.

§ 3.

Nächst der obersten Leitung bleibt dem Polizeirat insbesondere die Begutachtung der Personal-Angelegenheiten von sämtlichen

Polizei-Angestellten, sowie die Erledigung derjenigen Geschäfte vorbehalten, welche demselben durch den Dienstplan oder die Großh. Bürgermeisterei zugewiesen werden.

Der Polizeirat revidiert so oft als tunlich, mindestens einmal im Monat, die Polizeibezirke.

§ 4.

Der Polizeirat hat alle zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienlichen Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen und die durch besondere Gesetze und Verordnungen den Lokalpolizeibehörden beigelegten Befugnisse und Pflichten zur Ausübung zu bringen. Er hat die in dem Art. 55 I der Städte-Ordnung der Großh. Bürgermeisterei zur Besorgung überwiesenen Geschäfte wahrzunehmen oder durch die ihm unterstellten Organe wahrnehmen zu lassen.

§ 5.

Alle einlaufenden Schriftstücke, Briefschaften, Meldungen sind zunächst und vor ihrer ressortmäßigen Verteilung bei dem Polizeiamt zur Vorlage zu bringen und ist von dieser Stelle die Korrespondenz mit in- und ausländischen Behörden und Privaten zu führen. Alle Erlasse und Verfügungen gehen von dem Polizeirat aus und können jedenfalls nur nach dessen vorgängiger Genehmigung in Vollzug gesetzt werden, soweit sie nicht unmittelbar von der Großh. Bürgermeisterei ausgehen.

Polizei-Kommissäre.

§ 6.

Dem Polizeiamt werden nach Bedürfnis ein oder mehrere Polizei-Kommissäre, deren Anzahl im Benehmen mit Großh. Regierung festzusetzen ist (Artikel 57 Absatz 2 der Städte-Ordnung), beigegeben. Sie sind dem Polizeirat untergeordnet und üben unter Aufsicht und Leitung des Polizeirats ihre Geschäftstätigkeit nach der von der Großh. Bürgermeisterei nach Anhörung des Polizeirats bestimmten Abteilung der Geschäfte aus.

Hilfsarbeiter.

§ 7.

Dem Polizeiamt wird mindestens ein Polizei-Sekretär, sowie die dem jeweiligen Dienstbedürfnisse entsprechende Zahl von ständigen und unständigen Hilfsarbeitern von der Großh. Bürgermeisterei, erforderlichenfalls mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, zugewiesen.

Polizeibezirke.

§ 8.

Für die Stadt Mainz und die dazu gehörige Gemarkung werden fünf Polizeibezirke gebildet.

Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Großh. Bürgermeisterei nach dem sich ergebenden Bedürfnis diese Bezirke zu vermehren.

Die durch die Großh. Bürgermeisterei näher zu bestimmende Begrenzung der Bezirke wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

Bezirks-Kommissäre.

§ 9.

Jedem Bezirk steht ein „Bezirks-Kommissär" vor, welcher durch staatliche Prüfung die notwendigen Kenntnisse und seine Befähigung zur Versehung dieses Amtes nachgewiesen haben muß. Von dem Erfordernis der Ablegung staatlicher Prüfung kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden.

Dieser versieht innerhalb des Bezirks den ganzen inneren und äußeren Polizeidienst (inbegriffen jenen der gerichtlichen Polizei). Er ist dem Polizeirat und den Polizei-Kommissären untergeordnet.

Alle wichtigen Fälle polizeilicher Natur hat der Bezirks-Kommissär unverzüglich dem Polizeiamt zu berichten, ohne deshalb in der Erforschung des Sachverhalts und der Ergreifung der keinen Aufschub duldenden Maßnahmen einzuhalten.

Die Anordnungen des Polizeiamts hat der Bezirks-Kommissär auszuführen und zu leiten, auch dem Polizeiamt täglich und so oft gefordert, Bericht zu erstatten. Von dem Standort des Bezirks nimmt er die Meldungen entgegen.

Er hat sich in seinem Bezirk tunlichst personal- und lokalkundig zu halten und auf alles zu achten, was für die Zwecke der Polizei, für Sicherheit, Gesundheit, Reinlichkeit, Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung von Interesse ist.

Ferner trifft der Bezirks-Kommissär die nötigen Maßregeln zur Aufrechterhaltung der äußeren Ruhe, Sicherheit und Ordnung in seinem Bezirk, nimmt Anzeigen, Anträge, Gesuche, Beschwerden rc. protokollarisch auf und hat bei den täglichen Meldungen die für seinen Bezirk erlassenen Befehle und Aufträge zur Kenntnis der Schutzleute zu bringen, unter Erteilung der erforderlichen Belehrungen und Anleitungen.

In Verhinderungsfällen wird der Bezirks-Kommissär durch einen Polizeiwachtmeister vertreten.

Polizeiwachtmeister und Schutzmannschaft.

§ 10.

Dem Polizeiamt bezw. den Bezirken sind beigegeben 5 Polizeiwachtmeister und 70 Schutzleute.

Soweit das Bedürfnis es erfordert, kann diese Zahl mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung unbeschadet der dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz in Absatz 4 des Art. 57 der Städte-Ordnung vorbehaltenen Befugnis geändert werden.

§ 11.

Dem Polizeiwachtmeister liegt ob — außer der Erledigung der ihm von seinem direkten Vorgesetzten (dem Bezirks-Kommissär) erteilten Befehle — das dienstliche und außerdienstliche Benehmen der Schutzleute des Bezirks, deren Kleidung und Ausrüstung zu überwachen, namentlich die exakte Handhabung des Polizeiaufsichts-

dienstes durch die Schutzleute zu kontrollieren und die notwendig werdenden Meldungen dem Bezirks-Kommissär zu erstatten.

§ 12.

Die Ausübung des Polizeiaufsichtsdienstes innerhalb des Bezirks erfolgt durch die im § 10 bestimmten Schutzleute, welche ein unter der Bezeichnung „Schutzmannschaft" militärisch organisiertes Polizeipersonal darstellen.

Es ist ihre Aufgabe, für die Aufrechterhaltung und Förderung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit Sorge zu tragen und die persönliche und Eigentums-Sicherheit aller Bewohner des Polizeigebietes zu schützen, die Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen in allen Zweigen der Polizei, insbesondere der Sicherheits-, Straßen-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Sitten- und Gesundheitspolizei, sowie der Strafrechtspflege mit Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Umsicht zu überwachen.

Die Schutzleute haben in ihrem Dienstbezirk die Staats- und Gemeindebehörden bei ihren Amtshandlungen zu unterstützen, über Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie über bestehende Uebelstände Wahrnehmungen zu pflegen, deren Ergebnis zur Kenntnis ihrer Vorgesetzten zu bringen, um diesen hierdurch möglich zu machen, auf Befriedigung der ersteren und Beseitigung der letzteren hinzuwirken.

Die Schutzmannschaft darf nur für polizeiliche Zwecke verwendet werden. Soll dieselbe ausnahmsweise anderweit verwendet werden, so befindet darüber die Großh. Bürgermeisterei.

§ 13.

In jedem Bezirk besteht an bestimmtem Standort eine Polizeiwachestelle. Von dieser aus wird die Aufsicht über den Bezirk ausgeübt, insbesondere auf Anrufen polizeiliche Hilfe gewährt und die Aufsicht über Handhabung aller polizeilichen Vorschriften geführt.

Auf der Wachestelle sollen stets anwesend sein:

1. der Bezirks-Kommissär oder dessen Vertreter, der Polizei-Wachtmeister,
2. zwei Schutzleute.

§ 14.

Der Dienst der Schutzmannschaft (Patrouillen-, Posten-, Kommandodienst) wird besonders geregelt. Die in dieser Beziehung zu treffenden Anordnungen, welche vom Polizeiamt ausgehen, unterliegen der Genehmigung der Großh. Bürgermeisterei.

§ 15.

Die Polizeiwachtmeister und Schutzleute werden auf Kosten der Stadtkasse mit den durch ein besonderes Reglement festgesetzten Uniformsstücken ausgerüstet.

In dem Reglement ist ferner festzusetzen die Dauer der Tragzeit der einzelnen Uniformsstücke, nach deren Ablauf Erneuerung stattfindet, sowie die Erwerbung des Eigentumsrechtes an denselben.

Die Vorschriften über die Uniformierung bedürfen der Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz.

§ 16.

Die Anstellung und Entlassung des Polizeipersonals erfolgt auf Grund und nach Maßgabe des Statuts, die Dienstverhältnisse der Angestellten der Stadt Mainz betr., vom 28. Juni 1876, dessen Bestimmungen ebenso wie diejenigen der Städte-Ordnung auf das Dienstverhältnis des Polizeipersonals im allgemeinen volle Anwendung zu finden haben.

§ 17.

Die disziplinäre Beaufsichtigung der Mannschaft steht zunächst dem Polizeirat zu, welcher selbständig Verweise erteilen und Verhängung von Geldstrafen bei der Großh. Bürgermeisterei beantragen kann.

Für die Zuerkennung von höheren Strafen seitens der Großh. Bürgermeisterei und der Aufsichtsbehörden sind die Vorschriften des Art. 51 St.-Ord. maßgebend.

§ 18.

Der Zeitpunkt, mit welchem das vorstehende Statut in Kraft tritt, wird besonders bekannt gemacht. Von dem gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Mainz, den 20. September 1888.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Oechsner
Oberbürgermeister.

Anmerkung. Laut Bekanntmachung vom 23. März 1889 ist das Statut am 1. April 1889 in Kraft getreten.

II. Rechtsverhältnisse der Beamten.

1.

Statut

betreffend die

Dienstverhältnisse der Angestellten der Stadt Mainz.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1876 zu Nr. M. d. J. 8594 und nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung wird hierdurch bezüglich der Dienstverhältnisse der Angestellten der Stadt Mainz einschließlich der Angestellten von städtischen Fonds angeordnet und verfügt, wie folgt:

§ 1.

Die Ernennung und Entlassung der Angestellten der Stadt Mainz erfolgt, insoweit dieselbe nach Art. 50 der Städte-Ordnung dem Bürgermeister nicht allein zusteht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung durch den Bürgermeister.

§ 2.

Jeder Angestellte der Stadt Mainz kann aus Gründen der Verwaltung seiner Stellung enthoben werden. (Art. 49 No. 6 d. St.-Ordn.)

§ 3.

Folgende Beamten können nach fünfjähriger Dienstzeit, und wenn ihre Entlassung nicht wegen Verurteilung oder Dienstwidrig-

keit erfolgt, nur unter Gewährung von Ruhegehaltsquoten, wie solche durch das Gesetz vom 27. November 1874*), die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand betreffend, für die Beamten des Staates bestimmt sind, entlassen werden, als:

1. Sekretär des Zentral-Bureaus,
2. Sekretär des Finanz-Bureaus,
3. Gemeinde-Einnehmer,
4. Stadtbaumeister, Bauassistenten, Bauführer,
5. Inspektor der Hafen- und Oktroi-Verwaltung,
6. Stadtbibliothekar,
7. Polizei-Kommissäre,
8. Kalkulator,
9. Registrator,
10. Hafen-Einnehmer,
11. Hafen-Kasse-Kontrolleur, Kontrolleur der Hafen- und Oktroi-Verwaltung,
12. Sekretär des Zivilstands-Bureaus,
13. Polizei-Inspektor,
14. Präparator bei dem Museum,
15. Hafenmeister,
16. Vorstand des Reinigungs-Bureaus.

§ 4.

Folgende Angestellten der Stadt können nach zehnjähriger Dienstzeit — sofern ihre Entlassung nicht wegen Verurteilung oder

*) Art. 2 des Gesetzes vom 27. November 1874 bestimmt:

Wird ein Beamter nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre in den Ruhestand versetzt, so erhält er als Ruhegehalt („Pension") vierzig Prozent seiner Besoldung. Für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr werden vom sechsten bis zehnten Dienstjahre zwei Prozent, vom elften bis dreißigsten Dienstjahre ein und ein halb Prozent und vom einunddreißigsten bis vierzigsten Dienstjahre ein Prozent zugesetzt.

Wer nach zurückgelegten fünfzig Dienstjahren in den Ruhestand versetzt wird, erhält, unbeschadet der in Artikel 9 enthaltenen Bestimmungen, den vollen Betrag seiner Besoldung als Ruhegehalt.

Dienstwidrigkeit erfolgt — nur unter Gewährung eines Ruhegehaltes nach Maßgabe der für widerrufliche Staatsbeamten durch das Gesetz vom 10. Mai 1875*), die Pensionierung der auf Widerruf angestellten Beamten betr., bestimmten Gehaltsquoten entlassen werden, als:

1. Sekretariatsgehilfen und Einnehmereigehilfen,
2. Bauaufseher,
3. Wegaufseher,
4. Schloßaufseher,
5. Bibliothekargehilfe und Bibliothekdiener,
6. Lagerhausverwalter und Wärter,
7. Oktroieinnehmer,
8. Wagmeister,
9. Kassediener,
10. Hafenbeseher,
11. Polizeisekretäre,
12. Marktmeister,
13. Polizei-Bezirksvorsteher,
14. Gärtner,
15. Polizeischreiber,
16. Dampfkrahnenführer,
17. Polizeidiener und Feldschützen,
18. Stadttürmer,
19. Hausmeister im Theater,
20. Aufseher für den Hafen- und Oktroidienst,
21. Kanzleidiener.

---

*) Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1875 bestimmt:

Wenn die Entlassung eines Beamten innerhalb der ersten zehn Dienstjahre erfolgt, so soll der Ruhegehalt den Betrag von 40% des bisherigen Diensteinkommens nicht überschreiten.

Erfolgt die Entlassung später, so kann dem Betrag von 40% des bisherigen Diensteinkommens für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr, vom elften bis vierzigsten Dienstjahr einschließlich, ein und einhalb Prozent zugesetzt werden.

Erfolgt die Entlassung nach zurückgelegten fünfzig Dienstjahren, so kann ein Ruhegehalt von neunzig Prozent des bisherigen Diensteinkommens gewährt werden.

§ 5.

Unter den nach Art. 50 der Städte-Ordnung durch den Bürgermeister allein zu besetzenden Bureaustellen sind nur solche zu verstehen, für welche in dem städtischen Budget keine ständigen Jahresgehalte ausgeworfen sind.

Die Inhaber dieser, sowie aller in den §§ 3 und 4 nicht erwähnten städtischen Stellen haben keinen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 6.

Die durch dieses Statut bestimmten Ruhegehaltsquoten können nur überschritten werden, wenn ein Angestellter auf gewaltsame Weise aus Veranlassung seiner Dienstverrichtungen ohne sein Verschulden dienstunfähig geworden ist. In diesem Falle kann die Stadtverordneten-Versammlung der nach den §§ 3 und 4 zulässigen Pensionsquote 20% des Diensteinkommens bis zu dessen vollem Betrage zusetzen.

Von der nach § 3 und § 4 für die dort aufgezählten Beamten eingeführten Probezeit von fünf und zehn Jahren kann ausnahmsweise aus besonderen Gründen durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung abgesehen werden.

Derselben ist es auch vorbehalten, die in § 3 vorgesehene fünfjährige und in § 4 bestimmte zehnjährige Probezeit bei Ablauf aus Gründen der Dienstleistung um zwei Jahre zu verlängern.

§ 7.

Bei Berechnung der in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Ruhegehaltsquoten ist derjenige Jahresgehalt zu Grund zu legen, welchen der Beamte zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand bezieht, doch werden persönliche Zulagen, freie Wohnung, Holz, Licht und sonstige Emolumente, welche dem Beamten während seines Dienstes etwa zugewiesen waren, außer Betracht gelassen.

Nur die im städtischen Dienste selbst erlangten Dienstjahre sind in Anrechnung zu bringen. Ausnahmsweise können indessen aus besonders triftigen Gründen durch eine bei der Anstellung zu

pflegende Vertragsberedung bestimmte Jahre eines vorhergehenden, mit Berechtigung auf Ruhegehalt bestehenden Dienstverhältnisses bei der Versetzung in den Ruhestand in Betracht kommen.

Bei den vor Erlaß dieses Statuts bereits angestellten Bediensteten sind die im Budget der Stadt von 1875 verzeichneten Dienstjahre maßgebend.

Etwaige Berichtigung derselben kann nur binnen der unerstrecklichen Frist von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Statuts begehrt werden. Die Entscheidung über desfalls erhobene Reklamationen steht der Stadtverordneten-Versammlung in letzter Instanz zu.

§ 8.

Den in § 3 bezeichneten unmittelbar städtischen Beamten werden folgende Beamten der Hospitalverwaltung, der Zentral-Armen-Kommission und der Sparkasse-Verwaltung gleichgestellt, insoweit deren Anstellung und Gehaltsbestimmung durch den Bürgermeister auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung erfolgt ist, als:

1. der Hospitalarzt,
2. die ersten Sekretäre der Kommissionen,
3. der Rechnungsführer, resp. Materialverwalter,
4. der Einnehmer der Kommission,
5. Pfandhauskassierer,
6. Pfandamtskontrolleur,
7. Pfandamtssekretär,
8. Waisenhausverwalter,
9. Kassierer der Sparkasse,
10. Kontrolleur der Sparkasse,
11. Buchhalter der Sparkasse.

Den im § 4 verzeichneten werden folgende Bedienstete gleichgestellt, insoweit deren Anstellung und Gehaltsbestimmung durch den Bürgermeister auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung erfolgt ist, als:

1. Sekretariatsgehilfe,
2. die Gehilfen bei der Rezeptur und bei den Rechnungsführern,
3. Pfandamtsaufseher,
4. Krankengeld-Erheber,
5. Buchhalter beim Hospital,
6. Kassengehilfe bei der Sparkasse.

Die Pensionierung der vorstehend genannten Angestellten erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Verwaltungen und zu Lasten der bezüglichen Fonds durch den Bürgermeister auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 9.

Alle Dienststellen, insoweit deren Besetzung nicht dem Bürgermeister allein zusteht, können nur nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung vergeben werden; jedoch kann die Stadtverordneten-Versammlung wegen besonderer Dringlichkeit oder aus Gründen der Verwaltung davon Umgang nehmen.

Bei Vergebung von Dienststellen müssen die sich meldenden Bewerber Zeugnisse über ihre Befähigung und seitherige Beschäftigung beilegen und sich auf Verlangen einer Prüfung unterwerfen.

Die Anstellung erfolgt durch den Bürgermeister auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung mit Rücksicht auf die in den §§ 3 und 4 bestimmte Probezeit als eine vorläufige.

Bei Ablauf der letzteren erfolgt die definitive Anstellung auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung durch den Bürgermeister, welcher der Stadtverordneten-Versammlung Bericht über die seitherige Dienstleistung und das Verhalten des Angestellten erstattet. Erst durch den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, auch wenn derselbe nach Ablauf der 5- resp. 10jährigen Probezeit erfolgen sollte, wird die Anstellung eine definitive mit Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 10.

Der Angestellte hat seine ganze Zeit und Tätigkeit ausschließlich dem übertragenen Dienste zu widmen und kann eine Neben-

stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters übernehmen.

Diese Genehmigung kann nur auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung erteilt werden und ist jederzeit widerruflich.

Der Angestellte ist verpflichtet, alle Nebenaufträge für die städtische Verwaltung unentgeltlich zu übernehmen und kann aus Gründen der Verwaltung aus dem Dienste eines Zweiges derselben in einen anderen, jedoch ohne Verkürzung seines Gehaltes, versetzt werden.

Zur zeitweisen Aussetzung ihrer Amtstätigkeit bedürfen die Beamten des Urlaubs.

Die Erteilung desselben für die Dauer von höchstens vier Wochen steht dem Bürgermeister zu. Bei Erteilung eines Urlaubs von mehr als vier Wochen hat der Bürgermeister die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung einzuholen.

§ 11.

Die Beamten sind befugt, jederzeit mit dreimonatlicher Kündigung, welche aber nur am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober erfolgen kann, unter Verzicht auf jeden Ruhegehalt, ihre Entlassung zu nehmen.

Rechnungspflichtige Beamte, welche noch keine Rechnung abgelegt haben, oder solche, welche durch eigene Schuld Arbeitsrückstände haben aufwachsen lassen, können nur dann nach Ablauf der Kündigungsfrist entlassen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen vollständig nachgekommen sind.

Im Weigerungsfalle ist der Angestellte schadenersatzpflichtig.

§ 12.

Die Handhabung der Disziplin über die Angestellten der Stadt steht nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 51 der Städte-Ordnung dem Bürgermeister eventuell in Gemeinschaft mit der Stadtverordneten-Versammlung, dem Kreisrate, Kreisausschusse, sowie dem Großh. Ministerium des Innern zu.

Insbesondere sind die Angestellten verpflichtet, ihren Dienst nach Maßgabe der bestehenden und zu erlassenden Instruktionen mit Eifer und Fleiß zu versehen, die von der städtischen Verwaltung bestimmten Bureaustunden pünktlich einzuhalten und ein solches Benehmen im Dienste wie im bürgerlichen Leben zu beobachten, welches der Würde ihrer dienstlichen Stellung entspricht.

§ 13.

Die Entlassung eines Beamten ohne Anspruch auf Ruhegehalt kann ausgesprochen werden, wenn derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder sich Dienstwidrigkeiten hat zu schulden kommen lassen.

Die Einleitung des Verfahrens auf Entlassung ohne Ruhegehalt erfolgt auf Antrag des Bürgermeisters oder der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 14.

Bevor die Stadtverordneten-Versammlung sich über die Entlassung eines Angestellten wegen Bestrafung oder wegen Dienstwidrigkeit schlüssig macht, hat sie in geheimer Sitzung den Angestellten nach stattgehabter Berichterstattung aus den Akten persönlich in seiner Verteidigung zu vernehmen, es sei denn, daß derselbe darauf verzichtet.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann vor Beschlußfassung weitere Erhebungen in der Sache anordnen.

Wird die Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Bürgermeisters und der Stadtverordneten-Versammlung verfügt (Art. 51, Abs. 2 der St.-Ordn.), so wird der Angestellte hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt mit Angabe der Frist zur eventuellen Ergreifung des Rekurses.

§ 15.

Beansprucht ein Angestellter seine Entlassung mit Ruhegehalt wegen eingetretener Dienstunfähigkeit, so steht die Entscheidung über letztere zunächst der Stadtverordneten-Versammlung zu.

Stimmt der Bürgermeister dem Beschlusse der letzteren nicht bei oder erachtet sich der Angestellte dadurch beschwert, so entscheidet über die Frage der Dienstunfähigkeit das Ministerium des Innern (Art. 64 der St.-Ordn.).

Wird der pensionierte Angestellte wiederum dienstfähig, so ist er verpflichtet, hiervon dem Bürgermeister Mitteilung zu machen und auf erste Aufforderung wieder in Dienst zu treten.

Beschränkte Dienstunfähigkeit zur ferneren Versehung der speziellen Stelle, zu welcher der Beamte berufen, begründet keinen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand, verpflichtet vielmehr den betreffenden Beamten nach Weisung des Bürgermeisters und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung eine andere seiner Fähigkeit entsprechende Stelle unter Fortbezug des seitherigen Gehaltes zu versehen. Ueber die Frage der nur beschränkten Dienstunfähigkeit oder des Wiedereintritts der Dienstfähigkeit entscheiden die vorerwähnten Behörden.

Ein aus Verwaltungsgründen ohne Dienstunfähigkeit mit Ruhegehalt entlassener Beamter muß auf erste Aufforderung bei Verlust des Ruhegehaltes wieder eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stelle, unter Gewährleistung seines früheren Gehaltes, antreten.

§ 16.

Die Anstellungsurkunden der Angestellten werden unter Bezugnahme auf gegenwärtiges Statut ausgefertigt. Kraft dieses Statuts unterwerfen sich alle in den §§ 3, 4 und 8 bezeichneten Angestellten den bestehenden oder noch zu erlassenden Anordnungen über die Versorgung der Witwen und Waisen der städtischen Angestellten.

Stirbt ein im Dienste oder Ruhestand befindlicher Angestellter, so wird dessen Witwe oder ehelichen Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, der Dienst- bezw. Ruhegehalt weitere drei Monate vom Todestage an ausbezahlt.

Hinterläßt er keine Witwe oder in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebende eheliche Nachkommen, wohl aber Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nach-

kommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, so kann die Stadtverordneten-Versammlung den Gehalt resp. Ruhegehalt für weitere 3 Monate vom Sterbetage an bewilligen.

An wen in diesem Falle die obigen Beträge zu verabfolgen seien, bestimmt die Stadtverordneten-Versammlung.

Für diese drei Monate finden keine Bezüge der Witwen oder Kinder aus der Witwen- und Waisenkasse statt.

Die nach dieser Bestimmung weiter verwilligten Dienst- und Ruhegehalte können nicht Gegenstände der Beschlagnahme sein.

§ 17.

Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem Tage deren Genehmigung durch die höchste Behörde in Kraft und können neue Anstellungen nur auf Grund des gegenwärtigen Statuts erfolgen.

Auf die Inhaber der in den §§ 3, 4 und 8 bezeichneten Stellen, welche bereits vor Erlaß des gegenwärtigen Statuts in den Dienst der Stadt eingetreten waren, finden gegenwärtige Bestimmungen volle Anwendung.

Die Ruhegehalte der dermaligen Inhaber aller der im § 3 und im 1. Absatz des § 8 unter Nr. 1 bis 11 genannten Stellen können indessen nicht weniger betragen, als sie betragen haben würden, wenn diese Beamten am 27. November 1874 nach den Pensionsquoten des Edikts vom 12. April 1820 in Ruhestand versetzt worden wären.

Wenn am Tage ihrer wirklich erfolgenden Pensionierung diesen Beamten nach gegenwärtigem Statut ein höherer Ruhegehalt als nach Vorstehendem zukommt, so findet diese günstigere Bestimmung auf sie Anwendung.

Mainz, am 28. Juni 1876.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Wallau.

2.

Statut

der

Witwen- und Waisenanstalt der Angestellten der Stadt Mainz.*)

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 19. November 1879, zu Nr. M. d. J. 17860, und mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung sind die Statuten der Witwen- und Waisenanstalt der Angestellten der Stadt Mainz mit Wirkung vom 1. Januar 1880 an, wie folgt, festgesetzt worden.

I. Mitgliedschaft, Beiträge und Vermögen der Anstalt.

§ 1.

Die Angestellten der Stadt Mainz, wie solche in dem Statut vom 28. Juni 1876, betreffend die Dienstverhältnisse der Angestellten der Stadt Mainz, in den §§ 3, 4 und 8 benannt sind oder später in die dort aufgeführten Kategorien eingereiht werden, ebenso der Bürgermeister und Beigeordnete, welche einen Dienstgehalt beziehen, sind berechtigt und verpflichtet, sofern sie bei ihrer Anstellung das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, der Witwen- und Waisenanstalt der städtischen Angestellten beizutreten.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann jedoch den vorstehend genannten Personen, wenn sie bei ihrer Anstellung das 50. Lebensjahr bereits überschritten hatten, auf Nachsuchen den Beitritt gestatten und bestimmt alsdann die Höhe der von denselben zu leistenden besonderen Einzahlungen und Beiträge.

---

*) Geändert; siehe S. 59 und 60.

§ 2.

Der Witwen- und Waisenanstalt sind folgende Einnahmen überwiesen:

a) die erste Einlage im Betrage von 15 Prozent des Jahresgehaltes und ein halber Monatsgehalt, welche jeder städtische Angestellte beim Eintritt in die Anstalt, und zwar in höchstens 12 monatlichen Zahlungen, zu entrichten hat;

b) der jährliche Beitrag eines jeden Angestellten, welcher auf 3 Prozent seines etatsmäßigen Jahresgehaltes festgesetzt ist und mittelst Abzugs am Gehalte vom 2. Monate an, oder an der Pension erhoben wird;

c) die Hälfte des Mehrbetrags des Gehaltes, welcher einem bereits Angestellten durch Gehaltszulage oder bei Beförderung zu einer anderen städtischen Stelle im Vergleich gegen seinen früheren Gehalt zuwächst vom ersten vollen Monat, wogegen von diesem Mehrbetrage der unter b verzeichnete Prozentsatz erst vom zweiten Monat ab zu entrichten ist;

d) der reine Ertrag der Gehalte (nach Abzug etwaiger Ersatzkosten), welcher sich bei vakant werdenden Stellen während der drei ersten Monate ergibt, sofern die Stellen so lange unbesetzt und nicht gänzlich aufgehoben sind;

e) derjenige Anteil an den Konfiskationen oder gerichtlichen Strafen, welcher nach gesetzlicher Bestimmung der Stadt zur Verfügung oder zu ihrem Vorteile überlassen ist;

f) der Ertrag von Strafgeldern, welche den Angestellten wegen Dienstvergehen auferlegt werden;

g) die Hälfte des Gehalts derjenigen Angestellten, welche wegen Disziplinarvergehen von ihrem Dienste suspendiert werden, nach Abzug jedoch etwaiger Ersatzkosten.

Als Jahresgehalt im Sinne dieses Statuts wird nur der Gehalt bis zum Betrage von 4200 Mark angesehen.

§ 3.

Die in § 2 unter lit. a und c bis g bezeichneten Einnahmen, sowie die zu Gunsten der Anstalt etwa stattfindenden Schenkungen und Vermächtnisse sollen kapitalisiert und verzinslich angelegt werden, bis das Vermögen der Anstalt den Betrag von 125000 Mark erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab werden sämtliche Einnahmen der Witwen- und Waisenanstalt zunächst zur Bestreitung der Ausgaben verwendet und nur die sich ohne Beihilfe der Stadt etwa ergebenden Ueberschüsse kapitalisiert. Die Erträgnisse des Vermögens der Anstalt und die in § 2 lit. b verzeichneten Jahresbeiträge dienen zunächst zur Bestreitung der Gehalte und Ausgaben der Verwaltung, sodann der Pensionen. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, wird aus der Stadtkasse das Benötigte zugeschossen. Sollten aber die Erträgnisse des Vermögens und die Jahresbeiträge das Nötige zur Bestreitung der Ausgaben und Pensionen, wie des Ersatzes eines etwaigen Defizits, welches im Vorjahre die städtische Kasse deckte, überschreiten, so wird der Mehrbetrag kapitalisiert. Die Kapitalien werden auf Hypotheken in der Provinz Rheinhessen, oder auf erste Obligationen des Inlandes oder Reiches, oder bei der Stadt bezw. Sparkasse vorzugsweise angelegt.

II. Gehaltsbezüge der Hinterlassenen von Mitgliedern der Anstalt.

§ 4.

Die Witwen und Waisen erhalten jährlich dreißig Prozent des Gehaltes, von welchem der verstorbene Angestellte zur Zeit seines Ablebens den im § 2 lit. b bestimmten Beitrag bezahlt hat, mag derselbe im Dienste oder im Ruhestande verstorben sein.

§ 5.

Stirbt ein Angestellter vor Ablauf der ersten fünf Jahre seiner Dienstzeit, so erhalten gleichwohl dessen Hinterbliebenen die

im § 4 bestimmte Pension, müssen aber den im § 2 lit. b festgesetzten Beitrag bis zum Ablaufe des 5. Jahres seit der Anstellung des Verstorbenen fortentrichten.

§ 6.

Hinterläßt der Angestellte eine Witwe entweder ohne oder nur mit Kindern aus ihrer Ehe mit demselben, so hat die Witwe die ganze Pension zu beziehen.

Sind beim Ableben der Witwe pensionsberechtigte Kinder aus deren Ehe mit dem Angestellten vorhanden, so treten dieselben an deren Stelle nach den nachgehenden Bestimmungen in den Genuß der Pension.

§ 7.

Hinterläßt der Angestellte zwar keine Witwe, aber leibliche, eheliche Kinder, von denen das eine oder andere beim Ableben des Vaters das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, so sind solche Kinder bis zum 19. Lebensjahr zur Pension berechtigt. In diesem Falle ist letztere unter die Kinder, sie mögen aus derselben oder verschiedenen Ehen stammen, nach Köpfen zu teilen.

Sobald eines der Kinder das 18. Jahr zurückgelegt oder durch Verheiratung, Anstellung oder sonstige Weise seine Versorgung gefunden hat, oder wenn eins der Kinder verstirbt, so fällt dessen Anteil den übrigen zu.

§ 8.

Hinterläßt der Angestellte, welcher in verschiedenen Ehen gestanden hat, neben pensionsberechtigten Kindern aus früherer Ehe eine Witwe, sei dies mit oder ohne Kinder aus der letzteren Ehe, so wird die Pension der Art geteilt, daß die Hälfte derselben der Witwe zufällt, die andere Hälfte aber unter die Kinder aus allen

Ehen nach Köpfen nach Maßgabe der vorgehenden Bestimmung geteilt wird.

§ 9.

Eine Ehescheidung benimmt der geschiedenen Ehefrau alle Ansprüche auf Pension. Die aus der aufgelösten Ehe abstammenden Kinder des Angestellten sind jedoch unter den obigen Voraussetzungen (§ 7) pensionsberechtigt.

Die Pension einer Witwe hört mit dem Tage auf, an welchem sie sich wieder verheiratet. In diesem Falle treten jedoch die aus der Ehe der Witwe mit dem verstorbenen Angestellten herrührenden Kinder, soweit sie pensionsberechtigt sind, in den Genuß der Pension. Konkurrierte die Witwe aber neben ihren Kindern mit Kindern früherer Ehen des Angestellten, so fällt ihr Anteil an der Pension den sämtlichen Kindern anheim.

Dasselbe tritt ein, wenn die Witwe verstirbt.

§ 10.

Die Pension der Witwen oder Kinder fängt von dem Tage an zu laufen, an welchem der Gehalt des verstorbenen Angestellten aufgehört hat. Die Zahlung geschieht vierteljährig.

§ 11.

Die erfolgte Trauung des Angestellten und die Tage der Geburt der legitimen Kinder, sowie die Existenz der zum Bezuge des Gehaltes Berechtigten müssen auf gesetzliche Weise nachgewiesen werden.

§ 12.

Die Gehalte der Witwen und Waisen dürfen zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung von Gläubigern nicht mit Beschlag belegt werden. Auch ist den Beteiligten jede Verfügung darüber durch Uebertrag, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft untersagt.

III. Austritt aus der Anstalt und Verhältnis bei Versetzung in Ruhestand.

§ 13.

Der Angestellte, welcher in einen anderen Staats- oder öffentlichen Dienst übertritt oder freiwillig aus dem Dienste scheidet, hört auf, Mitglied der Anstalt zu sein, erhält jedoch die von ihm nach § 2 lit. a, c, d bezahlten Eintrittsgelder nach Abzug von 25 Prozent zu Gunsten der Kasse zurück.

§ 14.

Gleiches gilt von demjenigen Angestellten, welcher seines Dienstes ohne Anspruch auf Ruhegehalt entlassen oder seines Ruhegehaltes verlustig erklärt worden ist.

§ 15.

Wenn der Angestellte im Falle des § 14 bei seiner Entlassung bereits die in den §§ 3 und 4 der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1876 bestimmte fünfjährige, bezw. zehnjährige Dienstzeit überschritten hat, so können die pensionsberechtigte Ehefrau oder die pensionsberechtigten Kinder, sofern der Angestellte nicht in ein anderes öffentliches Dienstverhältnis tritt, den Anspruch auf Pension nach dem Ableben des Ehemannes dadurch erhalten, daß sie ohne Zurücknahme von Eintrittsgeldern die jährlichen Beiträge fortentrichten. Eine Nichtentrichtung der letzteren während drei Monaten hat jedoch den Verlust dieses Anspruchs zur Folge.

§ 16.

Der in Ruhestand versetzte städtische Angestellte bleibt mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten im Verbande der Anstalt.

§ 17.

Ein Angestellter, dessen Gehalt sich infolge der Pensionierung oder aus einem anderen Grunde vermindert, bleibt gleichwohl mit dem höheren Gehalte Teilnehmer der Anstalt.

IV. Verwaltung der Anstalt.

§ 18.

Die Witwen- und Waisenanstalt steht unter der besonderen Gewährleistung der Stadt Mainz. Nach dem ausschließlichen Zwecke der Anstalt: die Unterstützung der hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener städtischer Angestellten zu sichern, dürfen die Gelder derselben in keinem Falle zu irgend andern Zwecken verwendet werden. Für die Verwaltung wird ein Vorstand, bestehend aus dem Bürgermeister und weiteren 6 Personen gebildet, in welchem der erstere den Vorsitz führt und im Falle der Verhinderung durch einen der Beigeordneten vertreten wird. Die übrigen Mitglieder desselben werden von den beteiligten Angestellten aus deren Mitte gewählt.

§ 19.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheiden drei Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar; die das erstemal austretenden werden durch das Los bestimmt. Die dermalen bestehenden Vorstandsmitglieder werden bei Verkündigung dieses Statuts durch Neuwahl ersetzt, bleiben jedoch bis dahin in Diensten. Bei der regelmäßigen dreijährigen Ergänzung des Vorstandes werden zugleich die in der Zwischenzeit abgegangenen ersetzt. Zu einer gültigen Beschlußfassung müssen mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Derselbe hat die Schriftstücke in Verwahr zu nehmen, ist mit der Abfassung der Beschlüsse, dem brieflichen Verkehre, der Führung der Verzeichnisse der Mitglieder der Anstalt, sowie der Witwen und Waisen betraut. Ein anderes Mitglied wird zur Führung des Kontrollbuchs gewählt.

§ 21.

Der städtische Einnehmer ist mit der Kasse- und Rechnungsführung, wie Aufbewahrung der Vermögens- und Forderungs-Urkunden im Lokale der Stadtkasse beauftragt. Er hat sich dabei nach der allgemeinen Instruktion für Rechner von Gemeinden und Fonds zu richten.

Ueber die Beiträge der Mitglieder, deren Erhebung mittels Gehaltsabzuges erfolgt, werden keine Quittungen ausgestellt.

§ 22.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres, welches in Zukunft vom 1. April eines Jahres bis 31. März des darauffolgenden Jahres läuft, und längstens zwei Monate darnach stellt der Einnehmer seine Rechnung und übergibt dieselbe mit den zugehörigen Urkunden dem Vorstande zur Prüfung. Nach deren Vornahme wird die Rechnung nebst Urkunden durch den Großh. Bürgermeister der Stadtverordneten-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt, nachdem dieselbe vorher während 8 Tagen zur Einsicht und etwaigen Beanstandung der Beteiligten auf dem Stadthause offen gelegt worden. Schließlich wird dieselbe an Großherzogliche Ober-Rechnungskammer zur Prüfung eingesendet.

§ 23.

Die Verwaltung der Anstalt geschieht unentgeltlich, mit Ausnahme einer dem Einnehmer zu gewährenden Remuneration für Anschaffung der Rechnungsbücher und Stellung der Rechnung, deren Größe der Vorstand bestimmt.

§ 24.

Finden sich die Beteiligten durch eine Verfügung oder Entscheidung des Vorstandes beschwert, so steht denselben die Berufung an die Stadtverordneten-Versammlung und von dieser binnen 14 Tagen nach Zustellung deren Beschlusses an den Kreisausschuß zu. Alles dies unbeschadet der Beschreitung des gerichtlichen

Weges, wenn es sich um die Geltendmachung erworbener Rechte handelt. Erachtet der Bürgermeister, gegen einen von dem Vorstande gefaßten Beschluß im Interesse der Anstalt oder im städtischen Interesse Einsprache erheben zu müssen, so erklärt er dies schriftlich dem Vorstande. Beharrt derselbe wiederholt auf seiner Beschlußfassung, so bringt der Bürgermeister die Sache an die Stadtverordneten-Versammlung zur definitiven Beschlußnahme und muß bis dahin die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt bleiben.

§ 25.

Die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8 und 9 sind auch auf die Witwen und hinterlassenen Kinder der dermaligen Mitglieder der Anstalt anwendbar.

§ 26.

Aenderungen an diesem Statute können nur nach vorheriger gutachtlicher Vernehmung des Verwaltungs-Ausschusses stattfinden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Statuts treten die Bestimmungen des Statuts vom 22. September 1869, unbeschadet der aus demselben erworbenen Rechte, außer Wirksamkeit.

Mainz, den 6. Dezember 1879.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Du Mont.

3.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 26. Januar 1891 zu No. M. d. J. 2497 an die Stelle des § 3 der Statuten der Witwen- und Waisenanstalt der Angestellten der Stadt Mainz vom 6. Dezember 1879 mit Wirkung vom 1. April 1891 ab die nachstehende abgeänderte Bestimmung tritt.

Mainz, den 11. Februar 1891.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Oechsner
Oberbürgermeister.

§ 3.

Die in § 2 unter lit. a und c bis g bezeichneten Einnahmen, sowie die zu Gunsten der Anstalt etwa stattfindenden Schenkungen und Vermächtnisse sollen kapitalisiert und verzinslich angelegt werden. Die Erträgnisse des Vermögens der Anstalt und die in § 2 lit b verzeichneten Jahresbeiträge dienen zunächst zur Bestreitung der Gehalte und Ausgaben der Verwaltung, sodann der Pensionen. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, wird aus der Stadtkasse das Benötigte zugeschossen. Sollten aber die Erträgnisse des Vermögens und die Jahresbeiträge das Nötige zur Bestreitung der Ausgaben und Pensionen, wie des Ersatzes eines etwaigen Defizits, welches im Vorjahre die städtische Kasse deckte, überschreiten, so wird der Mehrbetrag kapitalisiert. Die Kapitalien werden auf Hypotheken in der Provinz Rheinhessen, oder auf erste Obligationen des Inlandes oder Reiches, oder bei der Stadt bezw. Sparkasse vorzugsweise angelegt.

4.

Verfügung Großh. Kreisamts Mainz vom 8. Mai 1893.

Großh. Ministerium des Innern und der Justiz hat durch Entschließung vom 1. d. Mts., zu No. M. d. J. 12821, den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung genehmigt, wonach der letzte Absatz des § 2 des Statuts der Witwen- und Waisenanstalt der Angestellten der Stadt Mainz mit Wirkung vom 1. Januar l. J. an wegzufallen hat und die hiervon berührten Mitglieder der Anstalt von dem die Summe von 4200 Mark übersteigenden Betrage ihres Gehalts die außerordentlichen Eintrittsgelder nach § 2, a und c des Statuts in höchstens 12 monatlichen Raten nachzuzahlen haben.

J. V.: Wolf.

5.

Bekanntmachung.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 21. Dezember 1898 gefaßte Beschluß,

> „die Mitglieder der Witwen- und Waisenanstalt der Angestellten der Stadt Mainz von der Verpflichtung zur Bezahlung der Eintrittsgelder und Beiträge, welche ihnen durch § 2 pos. a, b und c des Statuts vom 6. Dezember 1879 auferlegt sind, zu entbinden und die zur Bestreitung der Witwen- und Waisenpensionen erforderlichen Mittel vollständig auf die Stadtkasse zu übernehmen",

hat durch Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1899 zu Nr. M. d. J. 1709 die Genehmigung erhalten.

Mainz, den 6. Februar 1899.

Der Oberbürgermeister: Dr. Gaßner.

6.

Ortsstatut

betreffend die Fürsorge für die von Betriebsunfällen betroffenen Angestellten der Stadt Mainz und deren Hinterbliebene.

Mit Rücksicht auf § 14 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 211) und im Anschluß an die Bestimmungen dieses Gesetzes werden hierdurch nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung laut Beschluß vom 26. November 1903 und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1903 zu Nr. M. d. J. 35956 nachstehende Vorschriften erlassen.

§ 1.

Die nach Maßgabe der ortsstatutarischen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Beamten der Stadt Mainz angestellten und in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigten Beamten der Stadt Mainz erhalten:

a) wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens;

b) wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienst als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den unter a bezeichneten Betrag;
2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit die Pension bis zum vollen Betrag von sechsundsechzigzweidrittel Prozent vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter Bestimmung ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900) zu ersetzen.

Die in den unfallversicherungspflichtigen Betrieben der Stadt Mainz beschäftigten Beamten, welche nicht nach Maßgabe der ortsstatutarischen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Beamten der Stadt Mainz angestellt sind, unterliegen auch ferner der reichsgesetzlichen Unfallversicherung.

§ 2.

Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Angestellten, welche infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbequartal zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark.

2. eine Rente. Diese beträgt:

a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablauf des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung zwanzig Prozent des

jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter zweihundertsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;

b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit insgesamt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;

c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung insgesamt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Witwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter Bestimmung einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag oder ein solcher auf längere Zeit zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§ 3.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen die Angestellten neben der Beschäftigung im Betrieb von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

§ 4.

Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher, erwachsener Tagarbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Absatz 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, die mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

§ 5.

Ist das der Berechnung der Hinterbliebenen-Rente zu Grunde zu legende Diensteinkommen infolge eines früher erlittenen, nach den Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als der vor diesem Unfall bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalles bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

§ 6.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenen-Rente mit dem Ablauf des Sterbequartals oder, soweit solches nicht gewährt wird, mit dem Ablauf derjenigen Zeit, für welche nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Teil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

§ 7.

Ein Anspruch auf die in §§ 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urteil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder teilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§ 8.

Ansprüche auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei Großh. Bürgermeisterei Mainz anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Beteiligten der Großh. Bürgermeisterei bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 9.

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, finden auf die nach den §§ 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für Witwen- und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 10.

Die nach den §§ 1 bis 3 zu gewährenden Pensionen oder Renten treten an die Stelle derjenigen Pensionen oder Witwen- und Waisengelder, welche den Beteiligten auf Grund der ortsstatutarischen Bestimmungen über die Ruhegehalte und die Hinterbliebenen-Versorgung der Beamten der Stadt Mainz zustehen, soweit nicht die letzteren Bezüge die ersteren übersteigen. (§ 1 Absatz 4: § 2 Absatz 3.)

§ 11.

Infolge der vorstehenden Bestimmungen steht nach § 14 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 211) den in

den §§ 1 und 2 dieses Ortsstatuts bezeichneten Personen wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 des genannten Reichsgesetzes zu. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung finden auf diese Personen keine Anwendung.

Ansprüche der Entschädigungsberechtigten an andere, als die im § 10 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen gehen auf die Stadt Mainz oder die Witwen- und Waisenanstalt der Angestellten der Stadt Mainz insoweit über, als dieselben auf Grund gegenwärtigen Ortsstatuts oder anderweiter Bestimmungen zu Leistungen verpflichtet sind.

§ 12.

Vorstehendes Ortsstatut tritt sofort in Kraft. Das Ortsstatut gleichen Betreffs vom 15. November 1892 ist aufgehoben.

Mainz, den 26. Januar 1904.

Großh. Bürgermeisterei:
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

III. Fürsorge für städtische Bedienstete und Arbeiter. Sozialpolitische Angelegenheiten der Stadtgemeinde überhaupt.

1.

Bekanntmachung.

Nachdem das Ortsstatut vom 7. März 1899 betr. die Fürsorge für städtische Bedienstete und Arbeiter zu Mainz, sowie deren Hinterbliebene durch die Nachträge vom 12. Juli 1901 und 10. Februar 1904 verschiedene Abänderungen erfahren hat, wird nachstehend der Text des Ortsstatuts in der aus den Nachträgen sich ergebenden Fassung veröffentlicht.

Mainz, den 1. März 1904.

Der Oberbürgermeister: Dr. Gaßner.

Ortsstatut

betreffend

die Fürsorge für städtische Bedienstete und Arbeiter zu Mainz, sowie deren Hinterbliebene.

Nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung laut Beschlüssen vom 30. Dezember 1898, 29. Mai 1901 und 28. November 1903 und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1899 zu Nr. M. J. 2933, 27. Juni

1901 zu Nr. M. J. 19176 und 16. Januar 1904 zu Nr. M. J. 1701 werden hierdurch für die Bewilligung von Zuschüssen zu den Unfall- und Invalidenrenten, sowie von Witwen- und Waisengeldern an städtische Bedienstete und Arbeiter zu Mainz, sowie deren Hinterbliebene nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Kreis der in die Fürsorge eingeschlossenen Personen.

§ 1.

Den im Dienste der Stadt Mainz gegen Gehalt oder Lohn dauernd beschäftigten Personen mit Ausnahme:

1. derjenigen, auf welche die Bestimmungen über die Versetzung der städtischen Angestellten in den Ruhestand und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen Anwendung finden, ferner
2. derjenigen, welche vermöge der höheren Art ihrer Beschäftigung nicht unter das Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung fallen,

sollen aus Mitteln der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschüsse zu den auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs bewilligten Unfall- oder Invalidenrenten, sowie im Falle des Todes ihren Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld gewährt werden.

§ 2.

Die Gewährung dieser Zuschüsse, sowie des Witwen- und Waisengeldes findet statt, wenn der Bedienstete oder Arbeiter nach vollendetem 21. und vor vollendetem 60. Lebensjahre mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Dienste der Stadt Mainz beschäftigt war.

Unterbrechungen der Beschäftigung, welche durch militärische Uebungen oder ärztlich bescheinigte Krankheiten hervorgerufen wurden und im einzelnen die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen, bleiben bei Feststellung des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums außer Berücksichtigung.

§ 3.

Die Zuschüsse, sowie das Witwen- und Waisengeld können durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung auch solchen Bediensteten oder Arbeitern oder deren Witwen und Waisen gewährt werden, welche nicht ununterbrochen, sondern nur einen bestimmten Teil des Jahres in städtischen Betrieben beschäftigt waren. Die Dauer dieser Beschäftigung muß in zehn aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jährlich mindestens 20 Wochen betragen haben.

Angerechnet wird nur diejenige Beschäftigung, welche nach vollendetem 21. und vor vollendetem 60. Lebensjahre stattgefunden hat.

II. Rentenzuschüsse.

§ 4.

Die Zuschüsse werden bei eintretender Erwerbsunfähigkeit bewilligt, falls auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs eine Unfall- oder Invalidenrente gewährt wird, und zwar:

1. zur Unfallrente für dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit;
2. zur Invalidenrente, mag diese wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit oder nach Ablauf einer ununterbrochenen Krankheitszeit von sechsundzwanzig Wochen für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (§ 16 des Invalidenversicherungsgesetzes) gewährt werden;
3. zur Altersrente, sobald der Empfänger einer solchen von der Versicherungsanstalt oder dem Großh. Kreisarzt für dauernd erwerbsunfähig erklärt wird.

§ 5.

Ist die Erwerbsunfähigkeit nur eine teilweise, dergestalt, daß nur ein Bruchteil des Vollbetrags der Unfallrente oder die Invalidenrente überhaupt nicht gewährt wird, so findet auch die Bewilligung eines Zuschusses nicht statt. In diesem Falle soll dem in seiner Erwerbsfähigkeit Beschränkten eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit im städtischen Dienstbereich

gegen Gewährung des der Arbeit angemessenen Lohnes zugewiesen werden.

§ 6.

Von dem Bezug des Zuschusses sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich die Erwerbsunfähigkeit durch eignes grobes Verschulden zugezogen haben.

§ 7.

Der Zuschuß beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit (vergl. §§ 2 und 3) 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 1 Prozent bis zum Höchstbetrage von 40 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt der durchschnittliche Betrag des von dem Bediensteten oder Arbeiter in den letzten drei Jahren seiner Beschäftigung von der Stadt tatsächlich bezogenen Lohnes, wobei die Vergütung für Ueberstunden mit einzurechnen ist. Alle anderen unregelmäßigen Bezüge bleiben bei Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht. Für die unter § 2 Abs. 1 genannten Arbeiter oder Bediensteten werden die Verdienstausfälle, welche aus den im § 2 Abs. 2 erwähnten Gründen in den letzten drei Jahren entstanden sind, dem tatsächlich bezogenen Lohn behufs Ermittelung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes hinzugerechnet.

Für männliche Bedienstete oder Arbeiter, welche nach vollendetem 21. und vor vollendetem 60. Lebensjahre mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Dienste der Stadt waren (vergl. § 2 Abs. 1) und während dieser Zeit volle Tagesarbeit leisteten, wird der Mindestbetrag des Zuschusses auf 240 Mark jährlich festgesetzt.

Wenn hiernach die auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze und dieses Statuts berechneten Bezüge das tatsächliche Diensteinkommen des Betreffenden bei seiner Pensionierung übersteigen, so ist der städtische Zuschuß entsprechend zu kürzen.

§ 8.

Der Bezug des Zuschusses beginnt mit dem Tage, von welchem ab die Unfallrente oder die Invalidenrente gezahlt wird, im Falle

des § 4 Ziffer 3 mit dem Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 5 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes. Der Zuschuß wird jedoch nicht von einem früheren Zeitpunkt an bewilligt, als der Bezug des Lohnes oder des Krankengeldes aufgehört hat.

§ 9.

Die Zuschüsse werden in monatlichen Teilbeträgen am Schlusse des Monats gegen eigenhändige Quittung des Empfangsberechtigten ausgezahlt. An auswärts Wohnende kann der Betrag auf ihre Kosten und Gefahr durch die Post übermittelt werden.

Auf Verlangen der Stadt ist, falls die Erhebung des Zuschusses nicht in Mainz oder nicht persönlich geschieht, ein behördlich beglaubigtes Lebens-Zeugnis vorzulegen.

§ 10.

Der Bezug des Zuschusses ruht bei denjenigen Personen, welchen eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit im städtischen Dienstbereich zugewiesen wird, und zwar bis zur Höhe des für diese Arbeit festgesetzten Arbeitslohnes.

§ 11.

Der Bezug des Zuschusses erlischt:

1. wenn dem im Genuß des Zuschusses Befindlichen die Unfall- oder Invalidenrente wegen wieder eingetretener (völliger oder teilweiser) Erwerbsfähigkeit entzogen wird, mit dem Tage, von welchem ab die Entziehung stattfindet;
2. im Falle des § 4 Ziffer 3 mit dem Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit;
3. mit dem Tode des Zuschußempfängers.

III. Witwen- und Waisengelder.

§ 12.

Das Witwengeld beträgt 20 Prozent des im § 7 Abs. 2 bezeichneten Diensteinkommens des Mannes, mag derselbe im

Dienste der Stadt oder als Zuschußempfänger verstorben sein, mindestens jedoch 180 Mark.

Als Waisengeld werden für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 10 Prozent des Diensteinkommens des Vaters (§ 7 Abs. 2) gewährt. Sind mehrere Kinder vorhanden, so darf das Waisengeld 20 Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen, und werden dann die Waisengelder auf die einzelnen Kinder verhältnismäßig verteilt.

Wenn später ein bezugsberechtigtes Kind stirbt, oder sobald ein solches das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, werden die Waisengelder der verbleibenden Kinder entsprechend erhöht, so, daß sie im einzelnen nicht mehr als 10 Prozent und im ganzen nicht mehr als 20 Prozent des Diensteinkommens betragen.

§ 13.

Der Bezug des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Todestage des Ehemannes oder Vaters.

Die Zahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen am Schlusse des Monats. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt die Bürgermeisterei. Im übrigen findet der § 9 Abs. 1 Satz 2 auch hier Anwendung.

§ 14.

Das Witwen- und Waisengeld kommt in Wegfall:

1. bei Witwen, deren Vermögenslage so beschaffen ist oder sich derart verbessert hat, daß sie ihren Unterhalt und die Erziehung der Kinder in ausreichender Weise selbst bestreiten können;
2. mit der Wiederverheiratung der Witwe;
3. bei Witwen von Zuschußempfängern, wenn die Ehe erst nach erfolgter Bewilligung des Zuschusses eingegangen wurde;
4. bei Witwen, welche notorisch einen unsittlichen Lebenswandel führen;
5. mit dem Tode der Witwen- und Waisengeld-Empfänger.

In den Fällen der Ziffern 2 und 4 kann jedoch das Waisengeld weitergezahlt werden, wenn dadurch die gute Erziehung der Kinder gesichert wird.

§ 15.

Eine Ehescheidung schließt die geschiedene Ehefrau von dem Bezuge des Witwengeldes aus. Den aus der aufgelösten Ehe stammenden Kindern kann jedoch nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 und 3 das Waisengeld bewilligt werden.

§ 16.

Zum Zwecke der Gewährung des Witwen- und Waisengeldes sind erstmalig die erfolgte Eheschließung und das Ableben des Ehemannes oder Vaters, sowie die Tage der Geburt der unter 16 Jahre alten ehelichen Kinder durch standesamtliche Urkunden, ferner zum fortlaufenden Bezuge des Witwen- und Waisengeldes auf Verlangen der Stadt das Leben der Empfänger durch behördlich beglaubigtes Zeugnis nachzuweisen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Ein Rechtsanspruch auf die Rentenzuschüsse und das Witwen- und Waisengeld steht den in den Kreis der Fürsorge eingeschlossenen Personen nicht zu.

§ 18.

Wird ein unter gegenwärtiges Ortsstatut fallender Bediensteter oder Arbeiter seines Dienstes entlassen, oder tritt er freiwillig aus der Beschäftigung bei der Stadt Mainz, so erlischt damit die Anwartschaft auf Bewilligung des Rentenzuschusses oder des Witwen- und Waisengeldes.

§ 19.

Die Rentenzuschüsse sowie Witwen- und Waisengelder sind der Pfändung nicht unterworfen. Auch ist den im Genusse dieser

Leistungen Befindlichen jede Verfügung über dieselben durch Uebertragung, Anweisung, Verpfändung oder eine andere Bestimmung zu Gunsten Dritter untersagt. Wird eine solche Verfügung dennoch bewirkt, so wird die Zahlung genannter Gelder durch die Stadt so lange eingestellt, bis die Verfügung wieder aufgehoben ist.

§ 20.

Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2 und 5 können nur auf Antrag der Bürgermeisterei oder der Deputation für sozialpolitische Angelegenheiten durch die Stadtverordneten-Versammlung zugelassen werden.

Mainz, den 10. Februar 1904.

Großh. Bürgermeisterei:
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

2.

Arbeits-Ordnung
für die in den Betrieben der Städt. Verwaltung zu Mainz beschäftigten Arbeiter.

Die nachstehende Arbeitsordnung ist nach Anhörung der in den städtischen Betrieben beschäftigten großjährigen Arbeiter festgestellt und gilt als Arbeitsvertrag zwischen der Städtischen Verwaltung und allen in deren Betrieben beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitern.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Arbeiter muß bei seinem Eintritt in die Arbeit die erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit, insbesondere ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen besitzen und:

a) Zeugnisse über gute Führung, sowie Ausweise über das Lebensalter und die Militärverhältnisse erbringen;

b) nachweisen, daß er aus seinem letzten Dienstverhältnis ohne Verletzung vertraglicher Verpflichtungen und ordnungsmäßig geschieden ist.

§ 2.

Bei seinem Eintritt hat der Arbeiter sein Arbeitsbuch oder ein Zeugnis seines letzten Arbeitgebers und die Quittungskarte der Invalidenversicherung abzugeben, insofern letztere nicht bei der Ortskrankenkasse Mainz bereits hinterlegt ist.

Arbeitsbuch oder Zeugnisse werden bei den von der vorgesetzten Dienststelle geführten Personalakten, die Quittungskarte bei der Ortskrankenkasse Mainz während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufbewahrt.

Jeder Arbeiter hat sich vor Ablauf der Probezeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 3.

Alle Arbeiter, mit Ausnahme der in § 5 genannten sind zum Eintritt in die hiesige Ortskrankenkasse verpflichtet, sofern sie nicht nachweisen, daß sie bereits einer anderen durch Gesetz als Ersatz anerkannten Krankenkasse angehören und erklären, in derselben verbleiben zu wollen.

§ 4.

Bei dem Eintritt erhält jeder Arbeiter einen Abdruck dieser Arbeitsordnung in Buchform gegen Empfangsbescheinigung in einem besonders hierfür bestimmten Buche. Durch die erfolgte Unterschrift wird das Einverständnis mit den Arbeitsbedingungen bestätigt und der Arbeitsvertrag rechtsverbindlich, insoweit solches nicht schon durch den Aushang der Arbeitsordnung gemäß § 134 a der Gewerbeordnung ohnehin der Fall ist.

§ 5.

Von den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 kann abgesehen werden, wenn die Beschäftigung eines Arbeiters durch die Natur ihres Gegenstandes eine vorübergehende oder bei Annahme des Arbeiters ausdrücklich auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche (6 Arbeitstage) beschränkt ist. Diese Arbeiter haben indessen die Quittungskarte der Invalidenversicherung vorzulegen.

Anfang und Ende des Arbeitsverhältnisses.

§ 6.

Die ersten sechs Arbeitstage gelten als Probezeit, während welcher es sowohl der Dienststelle, wie dem Arbeiter freisteht, das Arbeitsverhältnis am Schlusse eines jeden Arbeitstages zu lösen.

§ 7.

Nach Ablauf der Probezeit (§ 6) kann, wenn in besonderen Fällen keine anderweite schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, das Arbeitsverhältnis gegenseitig nur nach vorausgegangener 14tägiger Kündigung mit Ablauf einer Lohnperiode aufgehoben werden.

Die Kündigung kann seitens des Arbeiters nur durch Eintragung seines Namens in das bei seiner vorgesetzten Dienststelle offenliegende Kündigungsbuch erfolgen. Die Dienststelle kann durch Uebergabe eines Kündigungsscheines oder durch mündliche Mitteilung an die Arbeiter kündigen. Wird das Dienstverhältnis eines Arbeiters gekündigt, welchem nach dem Ortsstatut vom 7. März 1899, betreffend die Fürsorge für städtische Bedienstete und Arbeiter zu Mainz, sowie deren Hinterbliebene, ein Rentenzuschuß zusteht, so kann derselbe gegen die Kündigung bei der Bürgermeisterei vorstellig werden. Die Entscheidung der Bürgermeisterei ist endgültig.

Nach erfolgter Kündigung sind dem Arbeiter seine Zeugnisse zurückzugeben.

§ 8.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung kann, unbeschadet des im Schlußsatz des § 37 vorgesehenen Entlassungsgrundes, ein Arbeiter durch den Amtsvorstand seiner Dienststelle entlassen werden:

1. wenn er bei Abschluß des Arbeitsvertrages die vorgesetzte Dienststelle durch Vorzeigung eines falschen oder verfälschten Arbeitsbuches oder Zeugnisses hintergangen oder sie über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
2. wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht;
3. wenn er die Arbeit unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;

4. wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer, Licht und Wasser unvorsichtig umgeht oder sonst gefahrbringende Nachlässigkeiten sich zu schulden kommen läßt;
5. wenn er sich Tätlichkeiten oder grober Beleidigungen gegen seine Vorgesetzten oder die Familienangehörigen desselben schuldig macht;
6. wenn er einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil der Stadt Mainz oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht;
7. wenn er Familienangehörige seiner Vorgesetzten oder Mitarbeiter zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder mit ihnen Handlungen begeht, welche gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn er mit einer abschreckenden Krankheit behaftet oder zur Fortsetzung der Arbeit unfähig ist, letzteres jedoch nur unbeschadet der Bestimmungen des § 49.

Der Tatbestand ist schriftlich festzustellen. Dem Arbeiter ist Gelegenheit zu geben, sich über den Entlassungsgrund bei dem Amtsvorstand seiner Dienststelle zu Protokoll zu erklären.

In den unter Ziffer 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung des Arbeiters nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen dem Amtsvorstand seiner Dienststelle länger als eine Woche bekannt sind.

§ 9.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung kann ein Arbeiter die Arbeit verlassen:

1. wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird;
2. wenn der Vorgesetzte oder sein Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen ihn oder seine Familienangehörigen zu schulden kommen läßt;
3. wenn ein Vorgesetzter den Arbeiter oder dessen Familienangehörige zu Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht oder mit Familienangehörigen des Arbeiters Hand-

lungen begeht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn ihm der schuldige Lohn nicht in der bedungenen Weise ausgezahlt oder bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung gesorgt wird;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstvertrages nicht zu erkennen war.

§ 10.

Verläßt ein Arbeiter die Arbeit rechtswidrig, so ist derselbe zur Zahlung einer Entschädigung an die Stadt verpflichtet. Die Entschädigung besteht aus dem Betrag des ortsüblichen Tagelohns für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche. Die Forderung dieser Entschädigung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und weiteren Schadensersatz ausgeschlossen.

Dasselbe Recht steht dem Arbeiter gegen die Stadt zu, wenn er vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus städtischen Diensten entlassen worden ist.

Dauer der Arbeitszeit.

§ 11.

Alle von der Stadt beschäftigten Arbeiter, einschließlich der dekretmäßig angestellten, jedoch ausschließlich des Feuerhauspersonals in der alten Gasfabrik (§ 12), haben ihre regelmäßige tägliche Dienstzeit in 12 aufeinanderfolgenden Tages- oder Nachtstunden abzuleisten; von diesen bilden 10 Stunden die Arbeitszeit, während 2 Stunden auf Ruhe- und Essenspausen entfallen.

Dem Maschinen- und Feuerhauspersonal ist ein Verlassen der Maschinen und Oefen oder Kessel während der Dienstzeit nur mit

Genehmigung des Vorgesetzten gestattet. Die Pausen sind hier dem Betriebe anzupassen.

Für Arbeiter, deren Dienst nach seiner Eigenart regelmäßig täglich mehr als 12 Stunden erfordert (Pferdeburschen, Schützen, Brückenwärter, Bahnpersonal u. dergl,). kann die regelmäßige tägliche Dienstzeit beim Dienstantritt vertragsmäßig anders vereinbart werden.

§ 12.

Die regelmäßige Arbeitszeit dauert:

1. in der alten Gasfabrik:
   a) für die Feuerhausarbeiter entweder von morgens 6 Uhr bis mittags 2 Uhr, oder von mittags 2 Uhr bis abends 10 Uhr, oder von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr;
   b) für die übrigen Arbeiter von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr, oder von abends 6 Uhr bis morgens 6 Uhr;
2. in der neuen Gasfabrik für sämtliche Arbeiter in den Monaten April bis einschließlich September von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr, oder von abends 6 Uhr bis morgens 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März jeweilig von 7 Uhr bis 7 Uhr.

Die Feuerhausarbeiter haben Pausen von zusammen 1½ bis 2 Stunden täglich, die dem Betriebe anzupassen sind, alle übrigen Arbeiter der beiden Gasfabriken von 8½—9 Uhr morgens, 12 bis 1 Uhr mittags und 4—4½ Uhr nachmittags.

In den übrigen städtischen Betrieben werden Anfang und Ende der regelmäßigen Beschäftigung, sowie die dazwischen fallenden Ruhepausen unter Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeit, insoweit erforderlich, durch einen Dienstplan festgestellt und den Arbeitern in geeigneter Weise bekannt gemacht.

In Fällen, in welchen die Eigenart des Betriebes die Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeit nicht gestattet, kann der Vorstand der Dienststelle in Bezug auf eine anderweite Verteilung der Arbeitsstunden Anordnung treffen.

§ 13.

Alle Arbeiter, mögen sie in Jahresgehalt, Monats-, Wochen- oder Tagelohn stehen, sind zur Leistung von Ueberstunden, sowie von Nachtarbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, sobald es von den Vorgesetzten verlangt wird.

§ 14.

Das gegen Jahres-, Monats- oder Wochenlohn beschäftigte Personal soll an Sonn- und Feiertagen nur insoweit es das dienstliche Interesse erheischt und eine Stellvertretung besondere Kosten verursachen würde, zur Arbeit herangezogen werden.

Verhalten während der Arbeit.

§ 15.

Dem Arbeiter sind bei der Annahme seine Vorgesetzten zu bezeichnen. Insbesondere ist ihm anzugeben, wer die Befugnis zur Verhängung von Strafen und zur Entlassung hat.

§ 16.

Jeder Arbeiter hat sich den allgemeinen Anordnungen der städtischen Verwaltung und deren Dienststellen zu unterwerfen, insbesondere sich mit den zur Sicherung gegen Gefahr getroffenen Bestimmungen vertraut zu machen und dieselben zu befolgen.

§ 17.

Jeder Arbeiter hat den Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und sich gegen letztere stets dienstwillig und mit der schuldigen Achtung, gegen seine Mitarbeiter friedfertig und gegen das Publikum anständig zu benehmen.

§ 18.

Arbeiter eines bestimmten Dienstzweiges können durch Anordnung ihres Vorgesetzten einem anderen Dienstzweige überwiesen werden.

Ist dies der Fall, so haben sie den Anordnungen der hier zuständigen Aufsichtsbeamten Folge zu leisten.

Das Maschinenpersonal, welches gegen Wochenlohn beschäftigt wird, ist verpflichtet, auf Anordnung des Amts für Maschinenwesen an Sonn- und Feiertagen auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstelle aushilfsweise Dienst zu tun.

§ 19.

Jeder Arbeiter soll den Nutzen der städtischen Verwaltung zu fördern bestrebt, insbesondere auch um Abwehr von Brandunglück und anderen Gefahren oder Nachteilen bemüht sein.

§ 20.

Nimmt der Arbeiter Beschädigungen an der Stadt gehörigen oder in deren Gewahrsam befindlichen Gegenständen wahr, so hat er so bald als möglich dem Vorstand der Dienststelle Anzeige zu machen.

§ 21.

Kein Arbeiter darf ohne schriftliche Erlaubnis der Bürgermeisterei Gast- oder Schankwirtschaft betreiben oder durch seine Ehefrau oder andere Personen betreiben lassen.

Nebenbeschäftigungen, welche den städtischen Dienst beeinträchtigen können, sind unzulässig. Insbesondere ist den städtischen Arbeitern die Uebernahme von Privatarbeiten innerhalb der Arbeitsplätze und Betriebsstellen sowie in Häusern derjenigen Straßen, auf welchen der Arbeiter dienstlich beschäftigt ist, untersagt. Die bei dem Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerk beschäftigten Handwerker dürfen für eigene oder fremde Rechnung keinerlei Privatarbeiten übernehmen.

§ 22.

Andere als die ihm von den Vorgesetzten aufgetragenen Arbeiten für städtische Zwecke darf der Arbeiter während der Arbeitszeit nicht vornehmen.

§ 23.

Jeder Arbeiter hat sich in der vorgeschriebenen Weise bei Beginn und am Ende der täglichen Arbeitszeit zu melden, die ihm übertragenen Arbeiten jeglicher Art und zwar auch solche, zu deren Verrichtungen er nicht ausdrücklich angenommen worden ist, ordnungsmäßig und unter genauer Beachtung der ihm erteilten Anweisungen auszuführen. Er darf während der vorgeschriebenen Arbeitszeit ohne Erlaubnis weder die Arbeitsstelle verlassen, noch Räume, in denen er keine Arbeiten zu verrichten hat, betreten. Den Dienststellen bleibt vorbehalten, den Besuch von Wirtschaften für die Frühstücks- und Vesperpausen zu untersagen.

Alkoholische Getränke dürfen während der Arbeitszeit nicht genossen werden. Betrunkene Arbeiter werden ohne weiteres von der Arbeitsstelle entfernt.

§ 24.

Empfang von Besuchen auf der Arbeitsstelle ist untersagt.

§ 25.

Im Arbeitsbereich gefundene Gegenstände sind alsbald der betreffenden Dienststelle abzugeben. Die Verheimlichung eines Fundes ist nach den Gesetzen strafbar. Für das Abhandenkommen von Privatgegenständen des Arbeiters übernimmt die städtische Verwaltung keine Gewähr.

§ 26.

Den Arbeitern ist es untersagt, für Ausführung dienstlicher Verrichtungen Geschenke anzunehmen.

§ 27.

Zu Privatarbeiten für Beamte oder sonstige Angestellte der städtischen Verwaltung sind die städtischen Arbeiter nicht verpflichtet.

Schutzkleider, Geräte, Werkzeuge, Materialien u. s. w.

§ 28.

Jeder Arbeiter, welchem Schutzkleider, Geräte, Werkzeuge Materialien u. s. w. zur Verrichtung seiner Arbeiten übergeben werden, hat deren Empfang zu bescheinigen. Er hat sie sorgsam und in der vorgeschriebenen Weise zu behandeln, bei Arbeitsunterbrechungen an dem dazu bestimmten Orte aufzubewahren und nicht erforderliches Material, sowie unbrauchbar gewordene Geräte und Werkzeuge nach Beendigung der Arbeit vorschriftsmäßig abzuliefern. Für die zum Alleingebrauch beim Arbeitsantritt ihm übergebenen und für die außerdem seiner besonderen Obhut anvertrauten Gegenstände haftet der Arbeiter gemäß § 33 der gegenwärtigen Arbeitsordnung.

§ 29.

Kein Arbeiter darf die den Nebenarbeitern zum Alleingebrauch überwiesenen Gegenstände für seine Arbeit verwenden.

§ 30.

Die bei der Arbeit nötige Beleuchtung ist bei Unterbrechung und am Schlusse der Arbeit abzustellen.

Abzeichen.

§ 31.

Die städtische Verwaltung behält sich vor, einzelnen Arbeitern das Tragen einer Uniform oder Dienstmütze oder eines Abzeichens vorzuschreiben. In diesem Falle sind die Arbeiter verpflichtet, während ihrer Dienstzeit die Uniform oder das Abzeichen zu tragen; im übrigen sind sie zum Tragen von Uniformen, Abzeichen u. s. w. nicht berechtigt.

Unfälle.

§ 32.

Wer bei Ausführung seiner Arbeit einen Unfall erleidet, hat alsbald ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und, sofern es die

Art des Unfalls gestattet, ohne Verzug dem Vorstand der Dienststelle oder dessen Vertreter davon Anzeige zu erstatten.

Im Verhinderungsfalle ist der dienstälteste Mitarbeiter der Arbeitsstelle zu der Unfallanzeige verpflichtet.

Ersatzpflicht.

§ 33.

Jeder Arbeiter hat für den Schaden aufzukommen, welchen er verschuldet hat.

Strafen.

§ 34.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung können, soweit nicht sofortige Entlassung eintritt, je nach ihrer Schwere mit:

a) Verwarnung durch den unmittelbaren Vorgesetzten, oder
b) Verweis unter Vernehmung zu Protokoll durch den Amtsvorstand gerügt, oder
c) mit Geldstrafen bis zu einem Drittel des durchschnittlichen Tagesverdienstes durch den Amtsvorstand

belegt werden.

Wegen Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, Trunkenheit, erheblicher Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Wahrung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften, bei Maschinisten und Feuerhausarbeitern außerdem beim Schlafen im Dienst, können Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes durch den Amtsvorstand auferlegt werden.

Vor Verhängung von Geldstrafen ist dem Arbeiter durch Vernehmung zu Protokoll Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 35.

Die Geldstrafen sind an der nächsten Lohnzahlung zu kürzen und werden zu außerordentlicher Unterstützung erkrankter und be-

dürftiger Arbeiter nach Anhörung des Arbeiter-Ausschusses auf Anweisung der Bürgermeisterei verwendet.

Berufung.

§ 36.

Gegen die sofortige Entlassung (§§ 8 und 37), gegen die Auferlegung einer Ersatzpflicht (§ 33), sowie gegen die Verhängung von Strafen (§ 34) ist die Berufung an die Bürgermeisterei innerhalb der zwei nächsten Arbeitstage zulässig.

Die Entscheidung der Bürgermeisterei ist endgültig.

Durch die Einlegung der Berufung wird der Abzug erkannter Geldstrafen, sowie etwaiger Schadenersatzbeträge bei der nächsten Lohnzahlung aufgeschoben.

Gesuche und Beschwerden.

§ 37.

Gesuche und sonstige Eingaben der Arbeiter an die Bürgermeisterei in bezug auf ihr Arbeitsverhältnis sind durch den Dienstvorsteher einzureichen.

Beschwerden der Arbeiter gegen Mitarbeiter, Vorarbeiter oder Obleute sind bei dem Aufsichtspersonal, Beschwerden gegen letzteres bei dem Amtsvorstand und Beschwerden gegen diesen bei der Bürgermeisterei vorzubringen.

Wissentlich falsche Angaben in den Beschwerden können sofortige Entlassung nach sich ziehen.

Lohnberechnung.

§ 38.

Die Bezahlung der Dienstleistungen städtischer Arbeiter erfolgt:

1. durch Jahresgehalt an die bereits dekretmäßig Angestellten;
2. durch Jahres- oder Monatslohn für die zur dekretmäßigen Besetzung zugelassenen Stellen;

3. im Wochenlohn für diejenigen Arbeiter, welche nach dem Dienstplan an Sonn- und Feiertagen regelmäßig vollen Dienst tun müssen oder doch an diesen Tagen regelmäßig stundenweise zu Dienstleistungen herangezogen werden und sich für den übrigen Teil des Tages in Dienstbereitschaft zu halten haben;
4. im Tage- oder Schichtlohn für die Arbeiter der Gasfabrik und für alle übrigen ständigen Arbeiter;
5. im Stundenlohn bei vorübergehender Beschäftigung, nach Maßgabe der geleisteten Stundenzahl, wobei die Essenspausen nicht mitbezahlt werden.

Lohntarif.

§ 39.

Für die Arbeiter der einzelnen Dienststellen gelten die von der Bürgermeisterei unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzten Lohntarife.

Die Vergütungen für Dienstleistungen der in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkten Arbeiter sind im Sinne des § 4 des Statuts vom 7. März 1899, betreffend die Fürsorge für Bedienstete und Arbeiter der Stadt Mainz, zu berechnen.

Vergütung für Ueberstunden.

§ 40.

Die mit Jahresgehalt dekretmäßig angestellten Arbeiter haben weder für Ueberstunden, noch für Arbeit bei Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen eine besondere Vergütung zu beanspruchen.

Die mit Versehung von solchen Stellen, deren dekretmäßige Besetzung vorgesehen ist, beauftragten Arbeiter, sowie die gegen Monats- oder Wochenlohn beschäftigten Arbeiter erhalten keine besondere Vergütung für Sonn- und Feiertagsarbeit oder für die nach dem Dienstplan beim Schichtwechsel regelmäßig wiederkehrende Nachtarbeit. Für andere Ueberstunden über die regelmäßigen

12 Dienststunden erhalten sie einen Zuschlag von 25 Prozent. Für Nachtschichten, welche sie nach dem Dienstplan nicht regelmäßig zu betätigen haben, oder für Ueberstunden, welche auf Sonn- und Feiertage von Mitternacht zu Mitternacht oder an Wochentagen in die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallen, erhalten sie einen Zuschlag von 50 Prozent.

Die im Tag-, Schicht- oder Stundenlohn beschäftigten Arbeiter erhalten für Ueberstunden über die regelmäßigen 12 Dienststunden an Wochentagen einen Zuschlag von 25 Prozent, soweit indessen diese Ueberstunden in die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallen, einen Zuschlag von 50 Prozent. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, sofern diese in den Dienstplan fallen, wird von Mitternacht bis Mitternacht eine besondere Vergütung von 25 Prozent gewährt, sobald sie aber nicht in den Dienstplan fallen, ein Zuschlag von 50 Prozent bezahlt. Für Nachtschichten an Wochentagen, welche nach dem Dienstplan regelmäßig zu betätigen sind, wird kein Zuschlag berechnet. Für Sonntagsarbeit, die in den regelmäßigen Dienstplan fällt, wird ein Zuschlag von 50 Prozent gewährt, wenn die Arbeit weniger als fünf Stunden dauert.

Bei wöchentlichem Schichtwechsel wird für die über die zwölfstündige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden ein Zuschlag nicht verrechnet, wenn der Ausgleich in der nächstfolgenden Woche stattfindet.

Als Lohn für eine Arbeitsstunde gilt der 300. Teil eines Monatslohnes, der 70. Teil eines Wochenlohnes und der 10. Teil eines Tagelohnes.

Für die Feuerhausarbeiter des alten Gaswerks bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

§ 41.

Für Wachen und für Dienstleistungen, welche eine anhaltende Tätigkeit nicht erfordern, bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Feiertage.

§ 42.

Den im Jahres-, Monats- oder Wochenlohn stehenden Arbeitern werden Abzüge für die auf Wochentage fallenden gesetzlichen Feiertage, sowie für die von der Bürgermeisterei angeordneten besonderen Ruhetage nicht gemacht.

Den im Tage- oder Schichtlohn stehenden Arbeitern, wird der Lohn für die von der Bürgermeisterei angeordnete Ruhezeit gewährt, wenn sie an dem vorausgegangenen und dem nachfolgenden Werktage voll tätig gewesen sind, oder ihre etwaige Verhinderung eine unverschuldete war. Ordnet die vorgesetzte Dienststelle an, daß Arbeiter während dieser Ruhezeit beschäftigt werden, so erhalten dieselben außer dem ihnen belassenen Lohn für jede in die Ruhezeit fallende Arbeitsstunde den halben Stundenlohn.

Lohnberechnung und Auszahlung.

§ 43.

Für alle im Wochen-, Tage-, Schicht- oder Stundenlohn stehenden Arbeiter findet die Berechnung und Auszahlung des verdienten Lohnes in wöchentlichen Fristen statt. Als Schluß der Arbeitswoche gilt bis auf weiteres der Donnerstag Abend nach Beendigung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit.

Die Auszahlung des verdienten Lohnes geschieht an dem der Arbeitswoche folgenden Mittwoch oder Donnerstag. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so erfolgt die Auszahlung an dem vorhergehenden Werktag.

Der Verdienst einer Woche wird nach Maßgabe von § 119a des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 einbehalten, um im Falle der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses als Ersatz des hieraus erwachsenden Schadens zu dienen. Neueintretenden Arbeitern werden nach zurückgelegter 6tägiger Arbeitszeit auf deren Verlangen 3 Viertel des verdienten Lohnes als Vorschuß am nächsten Lohntage ausbezahlt, welcher Vorschuß durch Abzug an

dem Verdienste während der 6 nächsten Wochen zu je einem Sechstel wieder zurückzuzahlen ist. Der einbehaltene Wochenverdienst wird erst bei rechtmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses bar ausbezahlt. Verfällt derselbe wegen rechtswidrigen Verlassens der Arbeit, so ist der Betrag zu außerordentlichen Unterstützungen von erkrankten und bedürftigen Arbeitern nach Anweisung der Bürgermeisterei zu verwenden.

§ 44.

An dem Lohnguthaben kommen, außer den anteiligen Beiträgen zur Kranken- und Invalidenversicherung, die verwirkte Schadensersatzleistung (§ 33) und etwaige Geldstrafen (§ 34) in Abzug. Weitere Abzüge sind nur auf Anordnung der zu Lohnbeschlagnahmen zuständigen Behörden zulässig.

§ 45.

Einwendungen gegen die Richtigkeit des zur Auszahlung gelangenden Geldbetrages sind sofort bei dessen Empfangnahme bei dem auszahlenden Beamten, solche gegen die Lohnberechnung spätestens innerhalb 3 Tagen nach dem Empfang bei dem Vorgesetzten anzubringen.

Arbeitsversäumnisse.

§ 46.

Ohne besondere Erlaubnis der Dienststelle darf kein Arbeiter von der Arbeit wegbleiben; nur Krankheit oder ungewöhnliche und unvorhergesehene Abhaltungen können, wenn sie spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Wegbleiben von der Arbeit glaubhaft nachgewiesen werden, als Entschuldigung gelten.

Für die Zeit der Krankheit, eines Versäumnisses bei zu spätem Dienstantritt und bei Trunkenheit bleibt die Lohnzahlung ausgesetzt.

Beurlaubungen.

§ 47.

Beurlaubungen dekretmäßig angestellter Arbeiter können für die Dauer eines Tages durch den Amtsvorstand, für mehr als einen Tag nur durch die Bürgermeisterei erfolgen.

Den mit Tag- oder Stundenlohn eingestellten Arbeitern kann Urlaub erteilt werden, wenn sie auf jeden Lohn während des Urlaubs verzichten. Den im Schicht-, Wochen- oder Monatslohn stehenden Arbeitern kann der Amtsvorstand in besonderen Fällen Urlaub erteilen und zwar bis zu einem Tag ohne Lohnabzug. Längerer Urlaub ist mit Lohnabzug verbunden.

Aus triftigen Gründen kann die Bürgermeisterei vom Lohnabzug absehen.

Militärische Friedensübungen.

§ 48.

Den im Monats-, Wochen- oder Taglohn stehenden verheirateten Arbeitern, welche mindestens zwölf Monate ununterbrochen im städtischen Dienst beschäftigt waren, wird während einer militärischen Uebung der Unterschied zwischen dem bisherigen Lohnsatz und der aus Reichsmitteln bezogenen Familien-Unterstützung gewährt.

Zuschüsse zu Unfall- oder Invalidenrenten der Arbeiter und Fürsorge für deren Hinterbliebene.

§ 49.

Denjenigen Arbeitern, welche vom vollendeten 21. Lebensjahre ab mindestens zehn Jahre im Dienste der Stadt Mainz ununterbrochen beschäftigt waren, sollen aus Mitteln der Stadt nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 7. März 1899, betr. die Fürsorge für städtische Bedienstete und Arbeiter zu Mainz, sowie deren Hinterbliebene, Zuschüsse zu den auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs bewilligten Unfall- oder Invalidenrenten, sowie im Falle des Todes ihren Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld gewährt werden.

Austritt.

§ 50.

Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis sind sämtliche dienstlich überlieferten Gegenstände (Arbeitsordnung, Schutzkleider, Werkzeuge, Materialien, Abzeichen ꝛc.) abzuliefern. Dagegen werden dem Arbeiter die von demselben bei seinem Eintritt übergebenen Papiere gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben.

Zeugnisse.

§ 51.

Beim Abgang können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und Leistungen auszudehnen (§ 113 G.=O.).

Arbeiter=Ausschuß.

§ 52.

Um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, Wünsche und etwaige Beschwerden in solchen Angelegenheiten vorzubringen, die alle Arbeiter einer Dienststelle berühren, wird ein Arbeiterausschuß eingesetzt, dessen Mitglieder über 30 Jahre alt und mindestens 3 Jahre ununterbrochen im städtischen Dienste als Arbeiter beschäftigt sein müssen. Die Mitglieder werden in geheimer Wahl von den volljährigen Arbeitern gewählt, welche seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen in städtischer Arbeit beschäftigt sind.

§ 53.

Die näheren Vorschriften, insbesondere über Amtsdauer, Befugnisse und Geschäftsordnung des Arbeiterausschusses werden von der Bürgermeisterei unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung erlassen.

Schlußbestimmungen.

§ 54.

Die vorstehende Arbeitsordnung tritt am 10. Juni 1901 in Kraft. Die Arbeitsordnung des Städtischen Gaswerks vom 6. April 1892 verliert von diesem Zeitpunkte an ihre Gültigkeit.

Mainz, den 24. Mai 1901.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner.

Genehmigt durch die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. Juli 1900, vom 20. Dezember 1900 und vom 15. Mai 1901.

Gesehen.

Mainz, den 22. Juni 1901.

Großh. Kreisamt Mainz:
von Gagern.

3.

Bestimmungen

für die Arbeiter-Ausschüsse der in den Betrieben der Stadt Mainz beschäftigten Arbeiter.

Zum Vollzuge der §§ 52 und 53 der Arbeitsordnung für die in den Betrieben der Stadt Mainz beschäftigten Arbeiter vom 24. Mai 1901 werden folgende Bestimmungen erlassen.

§ 1.

Zahl der Ausschüsse.

Es wird je ein Arbeiter-Ausschuß gebildet:

1. für die Arbeiter der beiden Gasfabriken;

2. für die Installationsarbeiter bei dem Gasamt und dem Wasserwerk, die Beleuchtungsdiener, sowie die Arbeiter des Elektrizitätswerks und der Feuerwehr;

3. für die Arbeiter bei den Bauämtern, der Stadtgärtnerei, der Friedhofsverwaltung und dem Stadtheater;

4. für die Arbeiter bei dem Reinigungsamt;

5. für die Arbeiter bei der Hafen- und Lagerhausverwaltung, der Bahnverwaltung und der Viehhof- und Schlachthausverwaltung.

§ 2.

Aufgaben und Befugnisse.

Die Arbeiter-Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter eines Betriebes entgegenzunehmen, zu beraten und mit dem Ergebnisse der Beratung der zuständigen Dienststelle zur Kenntnis zu bringen;

2. über alle von den beteiligten Dienststellen vorgelegten Fragen in Angelegenheiten der Arbeiter ihre Ansicht zu äußern: ferner sollen sie sowohl für eine gedeihliche Regelung der Arbeiterverhältnisse, als auch für die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes bestrebt sein;

3. endlich werden sie dahin zu wirken suchen, daß Kameradschaftlichkeit und Zusammengehörigkeit der im städtischen Dienst beschäftigten Arbeiter aufrecht erhalten und Streitigkeiten unter den Arbeitern nach Möglichkeit verhütet oder geschlichtet werden.

§ 3.

Mitgliederzahl.

Jeder Arbeiterausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

§ 4.

Zusammensetzung der Ausschüsse.

In jedem Arbeiter-Ausschuß sollen die wichtigeren Betriebszweige der betreffenden Dienststellen vertreten sein. Die Bürgermeisterei wird vor jeder Wahl nach Anhörung der betreffenden Dienststellen, sowie der betreffenden Ausschüsse bestimmen, wie die Ausschußmitglieder und deren Ersatzmänner sich auf die zugehörigen Betriebe und die einzelnen Betriebszweige zu verteilen haben.

§ 5.

Amtsdauer.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und der Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Alle drei Jahre findet die Gesamterneuerung der Arbeiterausschüsse statt, wobei die ausscheidenden Mitglieder und Ersatzmänner wieder wählbar sind.

§ 6.

Ausscheiden aus dem Ausschuß.

Verliert ein Mitglied oder ein Ersatzmann seine Eigenschaft als städtischer Arbeiter, so erlischt seine Mitgliedschaft zum Arbeiter-

ausschuß oder seine Eigenschaft als Ersatzmann. An die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes tritt sein Ersatzmann. Für die in die Stelle von Mitgliedern eintretenden oder sonst ausscheidenden Ersatzmänner wird die Ergänzung bei der nächsten ordentlichen Wahl vorgenommen.

§ 7.

Außerordentliche Neuwahl.

Eine außerordentliche Wahl des Ausschusses und der Ersatzmänner ist von der Bürgermeisterei anzuordnen, wenn die zugehörigen Betriebe infolge Ausscheidens von Mitgliedern oder Ersatzmännern keine Vertretung mehr haben oder wenn es die Hälfte der Mitglieder eines der fünf Ausschüsse verlangt.

§ 8.

Wahl der Ausschüsse.

Vor jeder Wahl werden von den Dienststellen Listen aufgestellt, aus welchen alle zu Mitgliedern oder Ersatzmännern wählbaren, sowie alle wahlberechtigten Arbeiter der zugehörigen Betriebe zu ersehen sind.

Der Wahltag wird von der Bürgermeisterei festgesetzt und ist den Arbeitern mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit und Ort der Wahl, sowie der Namen der ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglieder und Ersatzmänner und der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Wahl sind die Wahllisten den Arbeitern zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Etwaige Einwendungen dagegen sind innerhalb einer Woche, vom Beginn der Bekanntmachung an, bei der zuständigen Dienststelle vorzubringen. Die Entscheidung über die Einwendungen erfolgt durch die Bürgermeisterei.

§ 9.

Leitung der Wahl.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines städtischen Beamten unter Zuziehung von zwei Arbeitern als Beisitzer. Der Wahlvorsteher und die Beisitzer werden von der Bürgermeisterei bestimmt.

§ 10.

Wahlhandlung.

Die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner werden in geheimer Wahl gewählt. Nur diejenigen Arbeiter, welche in den Wählerlisten stehen, sind zur Abgabe eines Stimmzettels, welcher geschrieben oder auch mechanisch vervielfältigt sein kann, berechtigt. In dem Stimmzettel sind die Namen derjenigen Arbeiter, welche der Wahlberechtigte zu wählen gedenkt, unter Angabe, ob der Gewählte Ausschußmitglied oder Ersatzmann sein soll, anzugeben. Ungültig sind Stimmzettel, wenn sie mehr Namen enthalten, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind, oder insoweit aus ihnen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner kann auch getrennt erfolgen.

Diejenigen, auf welche sich der Reihe nach die meisten Stimmen vereinigen, sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahl zu ziehende Los. Ueber den Verlauf der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Wahl und den Beisitzern zu unterschreiben ist.

Die Zeit für die Abgabe der Stimmzettel ist, soweit es der Betrieb gestattet, so zu legen, daß sie in die Arbeitszeit fällt. Während der Auszählung der Stimmen ist den wahlberechtigten städtischen Arbeitern der Aufenthalt im Wahllokal gestattet.

§ 11.

Ergebnis der Wahl.

Das Wahlergebnis wird durch Anschlag an den Dienststellen bekannt gegeben. Die Bekanntmachung soll die Gesamtzahl der

abgegebenen Stimmen, sowie die Zahl der auf die Gewählten entfallenen Stimmen enthalten.

Ueber Einwendungen gegen die Wahl, welche nur innerhalb acht Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zulässig sind, entscheidet die Bürgermeisterei.

§ 12.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Jeder Gewählte ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen und das hierdurch ihm zugefallene Amt auf die Dauer einer Wahlperiode zu versehen, wenn ihn nicht die Bürgermeisterei davon entbindet.

§ 13.

Wahl des Vorsitzenden.

Nach der Wahl beruft der Leiter der Wahlhandlung die gewählten Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu einer Sitzung und veranlaßt sie, aus der Zahl der Ausschußmitglieder einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden, sowie einen Schriftführer zu wählen. Bis diese Wahl erfolgt ist, nimmt er selbst die Obliegenheiten eines Vorsitzenden wahr. Tritt ein Ersatzmann ein, so bleibt die etwaige Neuverteilung der Aemter dem Ausschuß überlassen.

§ 14.

Hinzuziehung der Ersatzmänner.

Die Ersatzmänner haben die Ausschußmitglieder in Verhinderungsfällen zu vertreten und an Stelle von ausgeschiedenen Mitgliedern in den Ausschuß einzutreten. Bei der Zuziehung von Ersatzmännern ist auf den Betriebszweig des verhinderten Ausschußmitgliedes Rücksicht zu nehmen. Zur Vertretung von Mitgliedern in den Sitzungen werden Ersatzmänner nur dann zugezogen, wenn erstere rechtzeitig ihre Verhinderung mitgeteilt haben. Zum Eintritt von Ersatzmännern in den Ausschuß an Stelle ausgeschiedener Mit-

glieder erfolgt die Einberufung unter Mitteilung an die betreffende Dienststelle durch den Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 15.

Sitzungen.

Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt. Außerordentliche Sitzungen sollen von dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von wenigstens zwei Ausschußmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt, oder wenn es von einer beteiligten Dienststelle begehrt wird.

§ 16.

Zeit der Sitzungen.

Die Ausschußsitzungen sollen, soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar ist, worüber die Betriebsvorstände entscheiden, in die Arbeitszeit gelegt werden. Lohnkürzungen für versäumte Arbeitszeit finden nicht statt, ebensowenig werden Entschädigungen für Sitzungen außerhalb der Arbeitszeit gewährt.

§ 17.

Einladung zu den Sitzungen.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und ist den Mitgliedern drei Tage vor dem Sitzungstag zu behändigen. Vor der Einladung ist den beteiligten Dienststellen von der Sitzungszeit, dem Sitzungsort und der Tagesordnung Kenntnis zu geben, damit auch von Jenen gewünschte Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

§ 18.

Beteiligung der Amtsvorstände an den Sitzungen.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig eingeladen, und wenigstens drei derselben erschienen

sind. Die Vorstände der Dienststellen sind gleichfalls einzuladen und können den Sitzungen beiwohnen oder einen Vertreter entsenden.

§ 19.

Beschlußfassung.

Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 20.

Beurkundung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse eines jeden Ausschusses sind mit Anführung der gegenwärtig gewesenen Mitglieder in ein Buch einzutragen und von allen Anwesenden zu unterschreiben. Den Beschlüssen kann, wenn es der Ausschuß beschließt, eine Begründung beigefügt werden. Die Beschlüsse sind den zuständigen Dienststellen zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

§ 21.

Bekanntgabe von Entschließungen.

Die auf die Anträge eines Arbeiter-Ausschusses von der Verwaltung gefaßten Entschließungen werden demselben durch Vermittlung der zuständigen Dienststelle möglichst bald bekannt gegeben.

§ 22.

Vereinigte Ausschüsse.

Die Bürgermeisterei behält sich vor, mehrere oder alle Arbeiter-Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung und Begutachtung zu berufen. Die Einberufung der vereinigten Ausschüsse kann zur Beratung und Beschlußfassung über Fragen, welche die Interessen der gesamten städtischen Arbeiterschaft berühren, auch dann erfolgen, wenn sie von wenigstens drei Arbeiterausschüssen beantragt wird. Der Antrag wird durch die Vorsitzenden der Bürgermeisterei über-

mittelt. Bei den Verhandlungen der vereinigten Ausschüsse führt der Bürgermeister oder ein Beigeordneter den Vorsitz.

Ueber die Verhandlungen der vereinigten Ausschüsse wird ein Protokoll geführt.

§ 23.

Gegenwärtige Bestimmungen treten sofort in Kraft. Der zur Zeit im Amt befindliche Arbeiterausschuß beim Gaswerk führt die Geschäfte in bisheriger Weise bis zur erfolgten Wahl des neuen Ausschusses fort.

Mainz, den 20. Oktober 1902.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

Genehmigt durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 16. Oktober 1902.

4.

Ortsstatut

betreffend die Einrichtung eines Arbeitsamtes für die Stadt Mainz.

Auf Grund der Art. 52 und 53 des Gesetzes, betreffend die Städte-Ordnung für das Großherzogtum Hessen vom 13. Juni 1874, wird durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Dezember 1896, nach Anhörung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1897 zu Nr. M. J. 2938 für den Bezirk der Stadt Mainz ein

Arbeitsamt

eingerichtet, für welches folgende Bestimmungen maßgebend sind.

§ 1.

Das Arbeitsamt hat den Zweck:

1. ein fortlaufendes Verzeichnis über die in der Gemeinde Mainz sich darbietenden Arbeitsgelegenheiten und die Arbeit suchenden Personen auf Grund der bei demselben einlaufenden Anmeldungen zu führen;
2. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (gewerblichen Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen) Arbeit zu vermitteln;
3. über Fragen der Gewerbe-Ordnung, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherung, sowie anderer sozialpolitischer Gesetze Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Anfrage Auskunft zu erteilen;
4. fremden Arbeitnehmern über die örtlichen Lebens- und Wohnungs-Verhältnisse auf Anfrage mündlich Auskunft zu geben.

Das Arbeitsamt ist verpflichtet, der Bürgermeisterei und Stadtverordneten-Versammlung alljährlich einen Bericht über seine

Tätigkeit zu erstatten, in welchem namentlich über die Bewegungen des Arbeitsangebots und der Arbeitsnachfrage eine nach Berufsarten und Jahreszeiten geordnete Statistik enthalten sein muß.

§ 2.

Die Leitung und Verwaltung des Arbeitsamtes ist einer städtischen Deputation übertragen, welche besteht:

1. aus dem Bürgermeister oder dem von ihm dazu beauftragten Beigeordneten als Vorsitzender;
2. aus acht von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern, von welchen zwei Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und sechs Mitglieder dem Gewerbegericht angehören müssen. Von den acht Mitgliedern der Deputation muß die eine Hälfte Arbeitgeber, die andere Hälfte Arbeitnehmer sein. Sämtliche Mitglieder der Deputation müssen nach Art. 13 und ff. der Städte-Ordnung stimmberechtigte und wahlfähige Mitglieder der Stadtgemeinde sein.

Die Amtsdauer erlischt:

a) für diejenigen Mitglieder, welche Stadtverordnete sind, mit der nach der regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung stattgehabten Einführung der neu gewählten Mitglieder derselben,
b) für die übrigen Mitglieder mit dem Ablauf der Zeit, auf welche die Beisitzer des Gewerbegerichts gewählt waren.

§ 3.

Die Sitzungen der Deputation werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von fünf Mitgliedern, jedoch mindestens alle drei Monate einberufen. Die Deputation ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und einschließlich des Vorsitzenden fünf Mitglieder und zwar wenigstens zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer versammelt sind. Sind die Mitglieder zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, aber

dennoch nicht in genügender Zahl erschienen, so sind die Erschienenen über diesen Gegenstand unter allen Umständen beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Deputation werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; insoweit bei der Abstimmung Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ungleicher Zahl anwesend sind, haben sich die überzähligen Mitglieder der stärkeren Seite und zwar zunächst die dem Lebensalter nach jüngeren der Abstimmung zu enthalten.

§ 4.

Alle Kosten für Errichtung und Unterhaltung des Arbeitsamtes trägt die Stadt Mainz; die Arbeitsvermittelung selbst erfolgt unentgeltlich.

§ 5.

Die Geschäftsführung des Arbeitsamtes erfolgt in zwei Abteilungen, wovon die eine die Arbeitsvermittlung für Arbeiter, die andere solche für Arbeiterinnen und weibliche Dienstboten zu betätigen hat. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Vorstand, welcher mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung durch die Bürgermeisterei ernannt oder entlassen wird; der Vorstand der Abteilung für Arbeiterinnen soll, wenn tunlich, eine Frau sein.

Der Deputation steht für die Ernennung dieser Vorstände und des übrigen Personals des Arbeitsamtes ein Vorschlagsrecht zu.

§ 6.

Die Mitglieder der Deputation erhalten, soweit sie nicht zugleich Stadtverordnete sind, für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, eine Entschädigung von zwei Mark, und, falls die Sitzung mehr als einen halben Arbeitstag in Anspruch nimmt, eine solche von vier Mark.

§ 7.

Bei Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederauf-

nahme des Arbeitsverhältnisses entstehen und zu Ausständen oder Aussperrungen führen, stellt das Arbeitsamt seine Tätigkeit für die Beteiligten ein, sobald das Gewerbegericht auch nur von einem der streitenden Teile als Einigungsamt angerufen wird. Sofern vor diesem Einigungsamt weder eine Vereinbarung noch ein von beiden Teilen anerkannter Schiedsspruch zustande gekommen ist, nimmt das Arbeitsamt für die Beteiligten seine Tätigkeit wieder auf.

§ 8.

Die Geschäfte des Arbeitsamtes werden nach einer Geschäftsordnung, die von der Stadtverordneten-Versammlung nach Anhörung der Deputation erlassen wird, geführt. — Die Vertretung der Anstalt erfolgt durch den Vorsitzenden der Deputation.

§ 9.

Das Arbeitsamt tritt mit dem 6. Mai 1897 in Wirksamkeit.

Mainz, am 15. März 1897.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner.

5.

Statut.

Nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. August 1900 zu M. J. 63601 wird hiermit auf Grund der Art. 9, 52 und 53 der Städte-Ordnung bestimmt:

§ 1.

Es wird eine Deputation gebildet, welche den Namen führt: „Deputation für sozialpolitische Angelegenheiten der Stadtgemeinde Mainz".

§ 2.

Die Deputation besteht:

1. aus dem Bürgermeister oder einem von demselben ständig beauftragten Beigeordneten als Vorsitzender;
2. aus zehn von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon
   a) mindestens fünf aus Mitten der Stadtverordneten-Versammlung entnommen werden müssen, weitere fünf auch außerhalb derselben aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können,
   b) mindestens je zwei Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind.

Zu den Sitzungen können außerdem auf Beschluß der Deputation der Vorsitzende des Gewerbegerichts und der Vorstand des Arbeitsamtes, sowie andere sachverständige Männer mit beratender Stimme zugezogen werden.

Die Wahl der ad 2 genannten Mitglieder erfolgt auf drei Jahre und wird nach jeder Ersatz- oder Neuwahl der Stadtverordneten-Versammlung erneuert. Die erste Wahl dieser Mitglieder erfolgt jedoch nur für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen dreijährigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Deputation ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen waren und mindestens sechs einschließlich des Vorsitzenden versammelt sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3.

Der Deputation liegt es ob, die ihr seitens der Stadtverordneten-Versammlung überwiesenen Anträge zur Durchführung der sozialpolitischen Aufgaben der Stadt zu beraten und darüber Bericht zu erstatten, selbständig und aus eigenem Antrieb Anträge dieser Art bei der Stadtverordneten-Versammlung zu stellen und Gutachten über Fragen sozialpolitischen Inhalts abzugeben, die ihr von der Bürgermeisterei vorgelegt werden.

§ 4.

Gegenwärtiges Statut tritt sofort nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 25. September 1900.

Großherzogliche Bürgermeisterei:

Dr. Gaßner.

6.

Ortsstatut
für das Gewerbegericht in Mainz.

Auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung vom 29. September 1901, nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter, in Gemäßheit Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Dezember 1901 und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1902 zu Nr. M. J. III 7023 wird an Stelle des Ortsstatuts vom 26. März 1891, betr. die Errichtung eines Gewerbegerichts zu Mainz, das nachstehende Statut erlassen:

Bezirk und Umfang.

§ 1.

Das auf Grund des Ortsstatuts vom 26. März 1891 für den Bezirk der Stadt Mainz errichtete Gewerbegericht ist zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches;
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse;
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;
4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse,

Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes);
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts gehören ferner Streitigkeiten der vorstehend unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der vorstehend unter Nr. 6 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden untereinander.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist auch dann gegeben, wenn die Hausgewerbetreibenden die Rohstoffe oder Halbfabrikate ganz oder teilweise selbst beschaffen.

Wahl der Vorsitzenden und Amtsdauer.

§ 2.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und die erforderliche Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Name des Vorsitzenden und der Stellvertreter ist ortsüblich bekannt zu machen.

Zahl der Beisitzer.

§ 3.

Die Zahl der zu berufenden Beisitzer beträgt 52, wovon die eine Hälfte aus der Zahl der wählbaren Arbeitgeber, die andere

Hälfte aus der Zahl der wählbaren Arbeitnehmer nach näherer Vorschrift dieses Statuts zu wählen ist.

Amtsdauer.

§ 4.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf zwei Jahre. Die Neuwahlen sind drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes vorzunehmen.

Beisitzer, deren Amtsdauer abgelaufen ist, bleiben so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl und die Bekanntmachung der Namen der gewählten Beisitzer (§ 19 des Gesetzes) stattgefunden hat.

Wahlhandlung, Ladung und Entschädigung der Wahlmänner.

§ 5.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe unmittelbar und geheim.

Die Wahl wird von einem Wahlausschusse geleitet, welcher bestehen soll:

a) aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Wahlvorsteher,
b) aus sechs von der Stadtverordneten-Versammlung je zur Hälfte aus den stimmberechtigten Arbeitgebern und Arbeitern berufenen Personen (Wahlmännern).

Die Wahlmänner sind spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin zu der Wahlhandlung einzuladen. Falls einer derselben die Berufung ablehnen oder an der Ausübung des Amtes verhindert sein sollte, ist von der Bürgermeisterei ein geeigneter Ersatzmann zuzuziehen.

Die Wahlmänner erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Betrage von 6 Mark, welche auf Grund einer An-

weisung des Wahlvorstehers von dem Gemeinde-Einnehmer ausbezahlt wird.

Wahl der Beisitzer.

§ 6.

Die Wahlhandlung findet in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends statt. Die um 8 Uhr im Wahllokal schon Anwesenden sind auch nach dieser Zeit zur Stimmabgabe noch zuzulassen.

Die Wahlberechtigten (§ 14 des Gesetzes) werden durch den Bürgermeister mindestens 8 Tage vor der Wahl mittels ortsüblicher Bekanntmachung dazu berufen. Die Bekanntmachung muß das Wahllokal, den Tag und die Dauer der Wahlhandlung genau angeben.

Die in § 1 Absatz 2 dieses Statuts bezeichneten Personen sind in der Abteilung der Arbeitnehmer wahlberechtigt und wählbar.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

§ 7.

Die an der Wahl sich Beteiligenden haben sich vor dem Wahlausschusse über ihre Wahlberechtigung auszuweisen und zwar die Arbeitgeber durch Zeugnisse der Polizeibehörde, die Arbeitnehmer durch Zeugnisse ihrer Arbeitgeber oder der Polizeibehörde, durch welche bestätigt wird, daß sie den Voraussetzungen der §§ 14 und 16 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechen.

Personen, deren Wohn- oder Aufenthaltsort außerhalb des Bezirks der Stadt Mainz liegt, haben, sofern ihre Verhältnisse der hiesigen Polizeibehörde unbekannt sind, ein von dem Gemeindevorsteher oder der Polizeibehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestelltes Zeugnis über ihre Wahlberechtigung vorzulegen.

Formulare für diese Zeugnisse werden von dem Gewerbegericht unentgeltlich verabfolgt.

Abstimmung.

§ 8.

Die Abstimmenden geben ihre Stimme in eigener Person mittels Ueberreichung eines Stimmzettels ab, welcher nicht mehr als 26 Namen enthalten darf.

Ueber die Abstimmung sind zwei Register zu führen, das eine für die Arbeitgeber, das andere für die Arbeitnehmer. In denselben sind die Namen aller einzelnen Abstimmenden in der Reihenfolge, in welcher abgestimmt wird, einzutragen. Jeder Stimmberechtigte übergibt seinen handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung ausgefüllten Stimmzettel ohne Namensunterschrift und so zusammengefaltet, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind, einem Mitglied des Wahlausschusses, welches denselben uneröffnet in die betreffende Wahlurne legt.

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit werden die Stimmzettel aus den Wahlurnen herausgenommen; es sind sodann die Namen derjenigen, welche in den Stimmzetteln Stimmen erhalten haben, in die Zähllisten — wieder getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern — einzutragen und bei jedem Einzelnen zu bemerken, wieviel Stimmen er im ganzen erhalten hat.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Wahlvorsteher zieht.

Stimmzettel.

§ 9.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2. welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten;
3. insoweit die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

4. insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen vorkommen;
5. auf welchen mehr Namen stehen, als Beisitzer zu wählen sind:
6. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Wahlprotokoll.

§ 10.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Wahlausschuß zu unterschreiben. In dem Protokoll ist, falls Personen, die nicht wahlberechtigt, zurückgewiesen, oder falls Stimmzettel nach den Bestimmungen des § 8 nicht zugelassen worden oder unberücksichtigt geblieben sind, eines jeden solchen Umstandes besondere Erwähnung zu tun.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unter Hinweis auf das Beschwerderecht (§ 17 des Gesetzes) alsbald in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Zugleich ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitglied des Gewerbegerichts unter Mitteilung der gesetzlichen Ablehnungsgründe schriftlich mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsanträge bei der Bürgermeisterei schriftlich anzubringen.

Ueber Ablehnungsanträge entscheidet die Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung der Namen 2c. der Beisitzer.

§ 11.

Sind Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen innerhalb der in § 17 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Frist nicht vorgebracht oder sind die vorgebrachten Beschwerden für unzulässig oder unbegründet erklärt worden, so sind die Namen, das Gewerbe und der Wohnort der Beisitzer des Gewerbegerichts durch die Bürgermeisterei alsbald auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Entschädigung der Beisitzer.

§ 12.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die letztere beträgt bei einer Dauer der Sitzung von weniger als 4 Stunden 3 Mark, bei längerer Dauer 5 Mark; eine Zurückweisung der Entschädigung ist unstatthaft.

Die Auszahlung erfolgt auf Grund einer Anweisung des Vorsitzenden unmittelbar nach Schluß der Sitzung.

Besetzung des Gewerbegerichts.

§ 13.

Ueber die in § 1 dieses Ortsstatuts bezeichneten Streitigkeiten verhandelt und entscheidet das Gewerbegericht, soweit in dem Gewerbegerichtsgesetz nicht ein anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Letztere ist jedoch berechtigt, wo es ihm nach Inhalt der Klage angemessen erscheint, eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen. Arbeitgeber und Arbeiter sind stets in gleicher Zahl zuzuziehen.

Zuziehung der Beisitzer.

§ 14.

Jeder Beisitzer soll zu den im Laufe von zwei aufeinander folgenden Kalenderwochen zur Entscheidung stehenden Streitigkeiten zugezogen werden. Die Reihenfolge der Zuziehung wird durch das Los bestimmt, welches vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung gezogen wird.

Ladung der Beisitzer.

§ 15.

Die Beisitzer werden zu den einzelnen Sitzungstagen unter Bezeichnung der zur Verhandlung gelangenden Streitfälle und

unter dem Hinweise auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (§ 23 des Gesetzes) vom Vorsitzenden geladen. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin soll eine freie Zeit von mindestens 24 Stunden liegen.

Ist ein Beisitzer verhindert oder ohne Entschuldigung ausgeblieben, so ist durch den Vorsitzenden aus der Reihe der Beisitzer ein Ersatzmann zuzuziehen. Gleiches gilt für den Fall der Niederlegung des Beisitzeramtes oder der Enthebung von demselben (§§ 20 und 21 des Gesetzes).

Bekanntmachung der Sitzungstage und des Lokals.

§ 16.

Die regelmäßigen Sitzungstage, sowie das Lokal, in welchem die Sitzungen des Gewerbegerichts abgehalten werden, sind alljährlich im Monat Dezember von dem Vorsitzenden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Vorsitzende ist befugt, im Bedarfsfalle einzelne Sitzungstage oder das Sitzungslokal zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Gerichtsschreiber, Geschäftsordnung und Zustellungen.

§ 17.

Die Ernennung des Gerichtsschreibers des Gewerbegerichts und des etwa erforderlichen Hilfspersonals erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Angestellten der Stadt Mainz. Im Falle der Verhinderung des Gerichtsschreibers ernennt die Bürgermeisterei aus der Zahl der städtischen Angestellten einen Stellvertreter. Gerichtsschreiber und Stellvertreter sind vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf ihre dienstlichen Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreiberei wird vom Vorsitzenden festgesetzt.

Die Zustellungen in dem Verfahren vor dem Gewerbegerichte erfolgen durch einen hierzu bestimmten Gerichtsdiener oder durch andere von der Bürgermeisterei bestellte und besonders verpflichtete Gemeindebeamte.

Kosten.

§ 18.

Das Gewerbegericht ist ermächtigt, in einzelnen Fällen anzuordnen, daß Gebühren und Auslagen in geringerem als dem durch § 58 des Gewerbegerichts-Gesetzes bestimmten Betrage oder gar nicht erhoben werden. Diese Befugnis steht auch dem Vorsitzenden allein zu.

Gewerbegericht als Einigungsamt.

§ 19.

Die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt (§§ 62 bis 74 des Gesetzes) erfolgen öffentlich. Durch das Gericht kann die Oeffentlichkeit für die Verhandlungen oder für einen Teil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 Ger.-Verf.-Ges. ausgeschlossen werden.

Entschädigung der Vertrauensmänner.

§ 20.

Die zu den Einigungsverhandlungen zugezogenen Vertrauensmänner (§ 67 Abs. 1 des Gesetzes) erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis, wie solche den Gewerbegerichtsbeisitzern nach § 12 dieses Statuts zusteht. Beisitzer (§ 67 Abs. 5 des Gesetzes) und Auskunftspersonen (§ 68 Abs. 2 des Gesetzes) haben Anspruch auf Vergütung etwaiger Reisekosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis nach Maßgabe der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (R.-G. vom 20. Mai 1898).

Gutachten.

§ 21.

Zur Vorbereitung von Gutachten und Anträgen auf Grund des Gesetzes (§ 75) können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Die Ausschüsse bestehen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, neben dem Vorsitzenden aus mindestens vier Beisitzern des Gewerbegerichts, wobei Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten sein müssen. Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden, welcher hierbei, soweit möglich, solche Beisitzer zu berücksichtigen hat, die das Gewerbe, auf welches sich das Gutachten oder der Antrag bezieht, oder ein verwandtes Gewerbe ausüben.

Die Ausschüsse können die Zuziehung weiterer Beisitzer beschließen.

Beratungsprotokoll.

§ 22.

Ueber die Beratung ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Aus demselben muß der Verlauf der Verhandlungen und das Ergebnis der Beratungen hervorgehen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten sind in dem Protokoll ersichtlich zu machen.

§ 23.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Die Gültigkeit der auf Grund des Ortsstatuts vom 26. März 1891 vollzogenen Wahlen bleibt unberührt.

Mainz, am 22. Januar 1902.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner

Oberbürgermeister.

7.

Ortsstatut

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Mainz.

Auf Grund der §§ 41a, 105b Abs. 2 und 3, 142 und 146a der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich, nach Anhörung von Vereinigungen beteiligter Handelsgewerbetreibender und Handlungsgehilfen, in Gemäßheit Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Juni 1904 und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1904 zu Nr. M. J. III 4761 wird hiermit für den Bezirk der Stadt Mainz folgendes bestimmt:

§ 1.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter — insoweit nicht die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen — am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nur innerhalb der nachstehend angegebenen Zeiten beschäftigt werden, nämlich:

a) in der Zeitungsspedition von 6 bis 9 Uhr vormittags;
b) in Fabrik-, Engros-, Bank-, Versicherungs-, Speditions- und Warenagentur-Geschäften von 8 bis 9½ Uhr vormittags;
c) in Ladengeschäften und sonstigen offenen Verkaufsstellen von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ausgenommen von der Bestimmung unter c ist jedoch die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen nachstehender Art:

1. Milchhandlungen, Fischhandlungen und Metzgereien;
2. Bäckereien und Konditoreien;
3. Tabak-, Zigarren- und Rauchutensilien-Handlungen;
4. Blumenhandlungen und Gärtnereien;
5. Koheishandlungen.

Die Stunden, während welcher die Beschäftigung in derartigen Verkaufsstellen stattfinden darf, werden durch die Ortspolizeibehörde (Großh. Bürgermeisterei Mainz) und die höhere Verwaltungsbehörde (Großh. Kreisamt Mainz) auf Grund der §§ 105b Abs. 2 und 105e der Gewerbe-Ordnung innerhalb der dort geregelten Zuständigkeit besonders festgesetzt.

§ 2.

Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Bürgermeisterei eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen.

§ 3.

Soweit nach vorstehenden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Vorschrift findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung (§ 41a G.-O.).

§ 4.

Allgemeine Festtage im Sinne dieser statutarischen Bestimmungen sind neben den regelmäßig auf einen Sonntag fallenden Festtagen: der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Mariä-Himmelfahrtstag, Allerheiligentag und der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Mainz, den 22. Juni 1904.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

8.

Ortsstatut

die

Ausführung der Gesinde-Ordnung betreffend.

Auf Grund des Art. 273 des Gesetzes vom 17. Juli 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, wird nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1900 zu Nr. M. J. 3131 für den Bezirk der Provinzial-Hauptstadt Mainz folgendes bestimmt:

Art. 1.

An Stelle des Art. 6 der revidierten Gesinde-Ordnung (Gesetz vom 17. Juli 1899) in der Fassung des Regierungsblattes Nr. 34 vom Jahre 1899 haben über die Dauer der Dienstzeit folgende Vorschriften zu treten:

Ist über die Dauer der Dienstzeit nichts vereinbart, so wird der Vertrag als auf die Dauer eines Kalender-Vierteljahres abgeschlossen angesehen.

Das Kalender-Vierteljahr beginnt mit dem ersten Werktage eines Vierteljahres und endigt mit dem Beginne des folgenden Kalender-Vierteljahres.

Ein im Laufe des Kalender-Vierteljahres abgeschlossener Dienstvertrag gilt als bis zum Ende desselben eingegangen, falls nicht ein anderes vereinbart ist.

Art. 2.

Das Statut vom 28. Juli 1877, die Gesinde-Ordnung betr., wird aufgehoben.

Mainz, den 20. Februar 1900.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner.

9.

Polizei-Verordnung

für den Kreis Mainz, betreffend die Unterbringung der auf den Backsteinfabriken beschäftigten Arbeiter vom 3. November 1898.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzialordnung wird unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1898 Nr. M. J. 25877 für den Kreis Mainz verordnet wie folgt:

§ 1.

Jeder Besitzer einer Backsteinfabrik, welcher seinen Arbeitern Unterkunftsräume überläßt, ist verpflichtet, die nachstehenden Vorschriften zu beobachten.

Anforderungen im allgemeinen.

§ 2.

Die Räume, welche Arbeitern zum Wohnen oder zum Schlafen dienen, müssen ausreichenden Schutz gegen alle schädlichen Witterungseinflüsse gewähren.

Für Arbeiter, welche nur während der wärmeren Jahreszeit — von Anfang April bis Ende September — in den Fabriken beschäftigt werden, genügen zu diesem Behufe hölzerne Baracken. Dieselben müssen jedoch von Brettern festgefugt und wasserdicht gedeckt sein. Familien mit Kindern unter 16 Jahren dürfen in diese Arbeiterwohnungen überhaupt nicht, Familien ohne Kinder oder mit Kindern über 16 Jahren nur dann aufgenommen werden, wenn ihnen ein eignes Zimmer eingeräumt werden kann.

Ist letzteres nicht tunlich, so dürfen auch Familien ohne Kinder bezw. mit Kindern über 16 Jahren, gleichwie in allen Fällen, Familien mit jüngeren Kindern nur dann zur Arbeit

angenommen werden, wenn ihnen anderweit eine Wohnung oder Unterkommen gesichert ist.

Werden in der Fabrik weibliche Arbeiter beschäftigt, welche nicht zur Familie eines Arbeiters gehören (Abs. 3), so sind denselben Wohnräume anzuweisen, welche von denen der männlichen Arbeiter vollständig getrennt sind.

Beschaffenheit der Wohnräume.

§ 3.

Die Wohn- oder Schlafräume müssen mindestens 30 Zentimeter über dem Erdboden liegen, mit trockenem, festgedieltem Fußboden, mit gut schließenden Türen und einer genügenden Zahl von Fenstern, welche sich öffnen lassen, versehen sein.

Auf den Kopf der zulässigen höchsten Zahl von Bewohnern oder Schläfern muß mindestens 1/4 Quadratmeter Fensteröffnung vorhanden sein.

Die Höhe der Wohnräume hat mindestens 2,5 Meter zu betragen. Jedem Arbeiter muß 3 Quadratmeter Bodenfläche und, wenn die Wohnungsräume gleichzeitig als Schlafräume dienen, ein Luftraum von wenigstens 12 Kubikmeter gewährt werden.

Sind außer den Schlafräumen noch besondere Räumlichkeiten für den Verkehr während der arbeitsfreien Zeit vorhanden, so genügt für erstere ein Luftraum von 9 Kubikmeter, für letztere von 7 Kubikmeter pro Kopf der Arbeiter.

§ 4.

Sämtliche Wohn- bezw. Schlafräume müssen, so oft die Polizeibehörde es für notwendig erachtet, mindestens aber einmal jährlich, und zwar vor Beginn der Arbeitszeit, mit Kalkwasser frisch geweißt werden.

Schlafstätten.

§ 5.

Die Schlafstätten müssen jeder Person einen Raum von mindestens 1,75 Meter in der Länge und von mindestens 0,63 Meter

in der Breite gewähren. Außerdem muß ein freier Raum von 0,50 Meter am Fußende frei bleiben. Der Abstand der Schlafstellen vom Fußboden muß zum Mindesten 30 Zentimeter betragen.

§ 6.

Jedem Arbeiter ist ein gefüllter Strohsack oder eine durchnähte Strohmatratze, ein keilförmiges mit Stroh oder Heu gestopftes, bezw. durchnähtes Kopfkissen und eine wollene, hinreichend warme Decke (Kolter) von mindestens 1,75 Meter Länge und 1,25 Meter Breite zu verabreichen.

Der Inhalt der Strohsäcke und Kissen ist alle 4 Wochen zu erneuern; die Säcke und Kissen selbst sind nach Bedarf, mindestens aber von 8 zu 8 Wochen zu reinigen.

Durchnähte Strohmatratzen und Kissen müssen alle 6 Monate gereinigt werden, und ist hierbei gleichzeitig deren Inhalt zu erneuern.

Die wollenen Decken sind gleichfalls alle 6 Monate entsprechend zu reinigen, bezw. zu walken.

Jedem neu eintretenden Arbeiter ist ein neuer oder frisch gereinigter Strohsack nebst Kissen, bezw. eine neue oder frisch gereinigte und gefüllte Matratze nebst Kissen zu verabfolgen.

§ 7.

In den Schlafräumen muß für jeden Arbeiter ein Trinkgefäß und mindestens für je 2 Arbeiter ein Tisch mit Waschgefäß und ein Wasserbehälter vorhanden sein.

Außerdem müssen jedem Arbeiter wöchentlich zwei reine Handtücher verabfolgt werden.

§ 8.

Das Reinigen und Trocknen von Wäsche in den Wohn- und Schlafräumen ist nicht zu dulden.

Heizung und Beleuchtung.

§ 9.

Werden in der Fabrik Arbeiter auch während der kälteren Jahreszeit (von Anfang Oktober bis Ende März) beschäftigt, so ist für entsprechende Erwärmung und Beleuchtung der Wohnungsräume Sorge zu tragen. Die Oefen müssen einen ordnungsmäßigen Rauchzug haben. Heizungen mit Klappen, welche den Rauchzug abschließen, sind unzulässig. Die Erleuchtung der Räume ist in feuersicherer Weise (mittelst geschlossener Laternen) zu bewirken.

Kochgelasse und Vorratsräume.

§ 10.

Denjenigen Arbeitern, welchen die erforderlichen Nahrungsmittel nicht zugetragen werden, ist in einer genügend geräumigen Küche mit den erforderlichen Kochgefäßen Gelegenheit zur Selbstbereitung von Speisen und Getränken zu geben. Der Arbeitgeber hat das nötige Feuerungsmaterial zum Selbstkostenpreis abzugeben. Zum Aufbewahren von Nahrungsvorräten ist ein besonderer Raum zu überlassen.

Das Kochen in den Wohnungs- bezw. Schlafräumen, sowie das Aufbewahren von Nahrungsvorräten in den letzteren ist untersagt.

Wasserbezug.

§ 11.

Den Arbeitern ist der Bezug von gutem, gesundem Trinkwasser aus Brunnen mit ordnungsmäßiger Pumpen-Vorrichtung zu ermöglichen. Ist ein Brunnen auf der Fabrik selbst nicht vorhanden, so darf die Entfernung der Bezugsstelle nicht über 300 Meter betragen.

Aborte.

§ 12.

Auf jeder Fabrik muß ein Abtritt vorhanden sein, welcher für je 25 Arbeiter mindestens einen Sitz von 0,75 Meter Breite

gewährt. Befinden sich auf der Fabrik weibliche Personen, so ist für solche ein besonderer Abtritt zu stellen.

§ 13.

Die Abtrittsgruben sind nach Vorschrift der allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 und der Ausführungsverordnung vom 1. Februar 1882 und zwar mit Rücksicht auf die vorherrschende südwestliche Windrichtung, soweit es angängig ist, nördlich oder östlich von den Wohngebäuden herzurichten und in Sohle und Wand wasserdicht aufzumauern. Ihre Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen, sowie von etwa vorhandenen Brunnen muß mindestens 8 Meter betragen.

Die Gruben müssen nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich gänzlich entleert und bei dieser Gelegenheit jedesmal gehörig desinfiziert werden.

Aufrechterhaltung der Ordnung und Sittlichkeit.

§ 14.

Der Betriebsunternehmer ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sittlichkeit unter den von ihm beschäftigten Arbeitern verpflichtet. Wenn er nicht in Person auf der Fabrikstätte wohnt, hat er zu diesem Behufe einen zuverlässigen Aufseher zu bestellen.

Insbesondere hat die Aufsicht sich auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. daß die zum Aufenthalt weiblicher Personen bestimmten Wohnungs- bezw. Schlafräume nicht von männlichen Arbeitern betreten werden. Umgekehrt dürfen die Aufenthaltsräume männlicher Arbeiter nur bei Tage und während der allgemeinen Arbeitszeit und nur zum Zwecke der Reinigung der Räume von weiblichen Personen betreten werden;
2. daß nicht durch Sorglosigkeit, Trägheit oder Unreinlichkeit der Arbeiter sich Einflüsse entwickeln, welche der Gesundheit derselben nachteilig werden können, — namentlich ist dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften der §§ 2,

5, 6, 7, 8 und 10 gehörig beobachtet werden, und daß die Luft in den Wohn- und Schlafräumen täglich erneuert und in möglichst reinem Zustande erhalten wird;
3. daß die Arbeiter sich an ihrem Körper und in ihrer Bekleidung möglichst reinlich halten;
4. daß die Arbeiter die Aborte benutzen und nicht andere Orte durch Verrichtung ihrer Notdurft verunreinigen.

Ansteckende Krankheiten.

§ 15.

Der Arbeitgeber darf keinen Arbeiter annehmen, welcher ersichtlich an einer ansteckenden Krankheit, z. B. Krätze u. s. w., leidet. Erkrankt eine zur Arbeit bereits angenommene Person an einer derartigen Krankheit, so ist dieselbe sofort von den übrigen Arbeitern zu isolieren und ungesäumt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Verbot des Branntweinausschanks.

§ 16.

Jeder Ausschank von Branntwein durch den Unternehmer der Fabrik oder mit dessen Erlaubnis durch Andere ist untersagt.

Bekanntgabe der Polizeiverordnung an die Arbeiter.

§ 17.

Diese Polizeiverordnung ist auf einer allgemein zugänglichen Stelle in einer jeden Fabrikstätte, wo mehrere Wohnräume vorhanden sind, in einem jeden derselben anzuschlagen, auch jedem neu eintretenden Arbeiter besonders bekannt zu machen, was durch Namensunterschrift desselben in einem dazu bestimmten Buche zu konstatieren ist. Für die Befolgung der Vorschriften derselben ist der Betriebsunternehmer, eventuell der von ihm bestellte Aufseher verantwortlich.

Strafbestimmungen.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung bezw. Nichtbefolgung derselben werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Uebergangsbestimmung.

§ 19.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Mainz, den 3. November 1898.

Großh. Kreisamt Mainz:
von Gagern.

IV. Schulwesen.

1.

Bestimmungen

über die

Regelung der Gehalte des Lehrpersonals an den Volksschulen zu Mainz.

Auf Grund der Gesetze vom 9. März 1878 und 2. Januar 1901, betreffend die Gehalte der Volksschullehrer, werden zufolge Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. April 1902 mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1902 zu Nr. M. J. I 4445 die Gehalte des Lehrpersonals an den Volksschulen der Stadt Mainz, wie folgt, geregelt:

§ 1.

Im Gehalte des Lehrpersonals findet ein stufenweises Aufsteigen nach Dienstjahren statt.

§ 2.

Die Dienstzeit des Lehrpersonals, nach welcher sich die Gehaltsklassen bestimmen, wird von dem Zeitpunkte der ersten Verwendung im Schuldienste nach bestandener Schlußprüfung ab gerechnet.

Als Dienstzeit wird nur die im praktischen Schuldienst wirklich verbrachte Zeit angesehen.

Soweit die Dienstzeit im hiesigen Schuldienst erworben wurde, wird sie voll in Anrechnung gebracht.

Bei Berechnung der Dienstzeit des von auswärts nach Mainz versetzten, vorher bereits definitiv angestellten Lehrpersonals (Lehrer

und Lehrerinnen) finden die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 2. Januar 1901, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, volle Anwendung.

Bei dem von auswärts nach Mainz versetzten, vorher nicht definitiv angestellten Lehrpersonal, worunter Schulverwalter, Schulverwalterinnen, Schulgehilfen und Schulgehilfinnen verstanden werden, wird indessen die außen verbrachte Dienstzeit nach bestandener Schlußprüfung nur bis zum Höchstbetrag von 10 Dienstjahren in Anrechnung gebracht.

§ 3.

Die Gehaltsklassen werden folgendermaßen bestimmt:

A. Für Lehrer:

I.	im	1.,	2.	und	3.	Dienstjahre	ℳ 1400
II.	„	4.,	5.	„	6.	„	„ 1600
III.	„	7.,	8.	„	9.	„	„ 1800
IV.	„	10.,	11.	„	12.	„	„ 2000
V.	„	13.,	14.	„	15.	„	„ 2200
VI.	„	16.,	17.	„	18.	„	„ 2400
VII.	„	19.,	20.	„	21.	„	„ 2600
VIII.	„	22.,	23.	„	24.	„	„ 2800
IX.	„	25.,	26.	„	27.	„	„ 3000
X.	„	28. u. den folgenden Dienstjahren					„ 3200

B. Für Lehrerinnen:

I.	im	1.,	2.	und	3.	Dienstjahre	ℳ 1200
II.	„	4.,	5.	„	6.	„	„ 1350
III.	„	7.,	8.	„	9.	„	„ 1500
IV.	„	10.,	11.	„	12.	„	„ 1650
V.	„	13.,	14.	„	15.	„	„ 1800
VI.	„	16.,	17.	„	18.	„	„ 1950
VII.	„	19.,	20.	„	21.	„	„ 2100
VIII.	„	22. u. den folgenden Dienstjahren					„ 2250

§ 4.

Nach Maßgabe des Art. 10 des Gesetzes vom 9. März 1878 soll die gesetzlich zulässige Zahl von Lehrstellen an den Volksschulen der Stadt Mainz ständig offen gehalten und von Schulverwaltern bezw. Schulverwalterinnen versehen werden.

§ 5.

Schulverwalter und Schulverwalterinnen beziehen an Gehalt:

I. vor abgelegter Schlußprüfung . . . . ℳ 1 000
II. nach abgelegter Schlußprüfung und zwar:
 1. die Schulverwalter:
  a) im 1., 2. und 3. Dienstjahre . . . . „ 1 200
  b) vom 4. Dienstjahre ab . . . . „ 1 400
 2. die Schulverwalterinnen:
  a) im 1., 2. und 3. Dienstjahre . . . . „ 1 100
  b) vom 4. Dienstjahre ab . . . . „ 1 200

Ein weiteres Vorrücken im Gehalt findet nicht statt.

Die Dienstzeit wird nach den Bestimmungen im § 2 berechnet.

§ 6.

An Wohnungsentschädigung werden vergütet:

I. an verheiratete und verwitwete Lehrer, sowie an unverheiratete Lehrer mit eigenem Hausstand . . . ℳ 600
II. an unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie an Lehrerinnen . . . . „ 300
III. an verheiratete Schulverwalter . . . . „ 400
IV. an unverheiratete Schulverwalter, sowie an Schulverwalterinnen . . . . „ 250

§ 7.

Jedes Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse, sowie die Zahlung der erhöhten Wohnungsentschädigung für verheiratete Lehrer



und Schulverwalter findet mit dem ersten Tage desjenigen Quartals statt, das auf den bestimmenden Termin folgt. Bei definitiven Anstellungen werden die höheren Bezüge an Gehalt und Wohnungsentschädigung mit dem Tage der Diensteinweisung gewährt.

§ 8.

Die Oberlehrer und Hauptlehrer erhalten für ihre Funktionen eine jährliche Zulage von 600 Mark.

§ 9.

Vorstehende Bestimmungen haben Wirkung vom 1. April 1902 ab. Alle bisher bestandenen reglementären Bestimmungen für die Gehalte der Lehrer an den Volksschulen zu Mainz sind aufgehoben.

Mainz, den 5. Juni 1902.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

2.

Satzungen
für die höhere Mädchenschule in Mainz.

In Gemäßheit Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 31. Oktober 1902 werden mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1903 zu Nr. M. J. 32 787/02 für die höhere Mädchenschule zu Mainz folgende Satzungen erlassen:

§ 1.

Die Schule wird auf Kosten der Stadt Mainz unterhalten.

§ 2.

Die Leitung liegt in den Händen eines Direktors. Zur Wahrung und Förderung der Interessen der Schule, namentlich in ihren Beziehungen zum Stadtvorstand steht dem Direktor ein Kuratorium zur Seite. Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern. Der jeweilige Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter ist Vorsitzender, der Schuldirektor ständiges Mitglied. Von den übrigen fünf Mitgliedern wird eines vom Großh. Ministerium des Innern ernannt, während die vier anderen von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden. Zwei dieser Mitglieder müssen der Stadtverordneten-Versammlung angehören, die weiteren zwei können aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden. Diese vier Mitglieder sind auf drei Jahre zu wählen; bei einem Wegfall ist sofort zur Ersatzwahl zu schreiten.

§ 3.

Das Kuratorium ist der Schul-Abteilung Großh. Ministeriums unterstellt, welche die Oberleitung über die Schule in gleicher Weise wie über die anderen höheren Lehranstalten ausübt.

§ 4.

Das Kuratorium hat im allgemeinen die Fürsorge für alles, was das Wohl und das Gedeihen der Anstalt im ganzen wie im einzelnen zu fördern geeignet ist, und hat über alle, die Schule betreffenden, laufenden Verwaltungs-Angelegenheiten zu beraten.

Dahin gehören namentlich:

1. Aufstellung des Etats der Schule;
2. Instandhaltung der Schullokalitäten und Beschaffung der nötigen Mobiliar-Gegenstände;
3. die Aufsicht über alle zur Schule gehörigen Lehrmittel rc.

Ueber die vorgenannten Gegenstände hat das Kuratorium entweder endgültig zu beschließen oder, wenn der Gegenstand zur Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung gehört, dieser das aus der Beratung hervorgehende Gutachten zur Beschlußfassung vorzulegen.

Das Kuratorium hat alle Anschaffungen für die Schulbedürfnisse innerhalb der Grenzen des Etats zu beschaffen, auch über den etatsmäßigen Betrag für Instandhaltung der Gebäude und der Utensilien zu verfügen.

Endlich ist das Kuratorium befugt und gehalten, den Zustand der Schule in didaktischer und disziplinarischer Beziehung und vornehmlich die Amtsführung des Lehrpersonals fortwährend zu überwachen.

§ 5.

Die Anstalt umfaßt 10 Klassen mit Jahreskursen für Mädchen vom 6. bis zum 16. Jahre.

Der Anstalt sind angegliedert:

a) eine Selekta mit einjährigem Lehrkurs, als eine außerhalb des Schulrahmens stehende Fortbildungsklasse, welcher die Aufgabe der Vertiefung und Erweiterung des in der Schule Erlernten zufällt:
b) eine Lehrerinnenbildungsanstalt (Seminar) für das höhere Lehrfach, welcher die Berechtigung zusteht, auf Grund

jährlich vorzunehmender Entlassungsprüfungen Zeugnisse über Befähigung als Lehrerin des höheren Lehrfaches an höheren Mädchenschulen auszustellen.

§ 6.

Die Anstellung des Direktors, der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 10. Juni 1874, und zwar werden die nach Art. 40 dieses Gesetzes dem Schulvorstand zustehenden Befugnisse von dem Kuratorium ausgeübt.

§ 7.

Bezüglich der Gehalte des Lehrpersonals der höheren Mädchenschule gelten folgende Bestimmungen:

1. Für den Direktor und die akademisch gebildeten Lehrer finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1898, die Besoldungen der hessischen Staatsbeamten betreffend, volle Anwendung mit der Maßgabe, daß dem Direktor die Gehaltsbezüge der Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien und der Oberrealschulen und den akademisch gebildeten Lehrern die Gehaltsbezüge der akademisch gebildeten Lehrer an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen zustehen. Siehe Abt. B. b. 5 und 10 der Besoldungsordnung.
2. Dem seminaristisch gebildeten Lehrpersonal werden Gehalte und Wohnungsentschädigungen nach den jeweils gültigen Bestimmungen über Regelung der Gehalte des Lehrpersonals an den Volksschulen der Stadt Mainz gewährt.
3. Für die definitiv angestellten Lehrerinnen, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden haben, wird der Anfangsgehalt auf 1700 Mark festgesetzt. Nach dem zurückgelegten 3., 6., 9., 12., 15., 18. und 21. Dienstjahre werden Alterszulagen von je 150 Mark gewährt.

Die Dienstzeit wird vom Tage der definitiven Anstellung in Mainz an gerechnet.

In besonderen Fällen kann ein Zusatz zu der in Anrechnung zu bringenden Dienstzeit bewilligt werden.

Das Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse findet mit dem ersten Tage desjenigen Quartals statt, das auf den bestimmenden Termin folgt.

Die Handarbeitslehrerinnen sind hinsichtlich ihrer Gehaltsverhältnisse denjenigen städtischen Bediensteten gleichgestellt, welche in Stufe I eingereiht sind.

§ 8.

Die Festsetzung des Schulgeldes bleibt der Stadtverordneten-Versammlung überlassen, so lange die Kosten der Schule ausschließlich von der Stadtkasse getragen werden.

§ 9.

Die vorstehenden Satzungen treten mit dem Tage der Genehmigung in Kraft. Von dem gleichen Tage ab sind die Satzungen vom 10. April 1889 aufgehoben.

Mainz, am 11. Februar 1903.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

3.

Satzungen
die Dienstverhältnisse der Handarbeits-Lehrerinnen an den städtischen Schulen zu Mainz betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 30. Juli 1890 zu Nr. M. J. 19344 und nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, sowie der Großh. Kreis-Schulkommission Mainz wird hierdurch bezüglich der Dienstverhältnisse der an städtischen Schulen wirkenden Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten angeordnet und verfügt, wie folgt:

§ 1.

Die an der Mainzer Volksschule wirkenden Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, insoweit deren Bestellung nach Vorschrift des Art. 42 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogtum betreffend, erfolgt ist, ebenso die Handarbeits-Lehrerinnen an der höheren Mädchenschule in Mainz, werden hinsichtlich ihrer Gehaltsverhältnisse denjenigen städtischen Bediensteten gleichgestellt, welche der Norm II der 2. Gehaltskategorie*) eingereiht sind.

§ 2.

Bei eintretender Dienstunfähigkeit erhalten die Handarbeits-Lehrerinnen, welche mindestens 10 Jahre ununterbrochen im städtischen Dienste tätig waren, ein Ruhegehalt in Höhe und nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche durch das Gesetz vom 10. Mai 1875, die Pensionierung der auf Widerruf angestellten Beamten

*) Jetzt: Gehaltsstufe I. Stadtverordneten-Beschluß vom 16. Dezbr. 1891, genehmigt durch Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz vom 25. Mai 1892.

betreffend, für die widerruflich angestellten Staatsbeamten bestimmt sind.

§ 3.

Die hiernach bestimmten Ruhegehaltssätze können nur überschritten werden, wenn eine Handarbeits-Lehrerin auf gewaltsame Weise aus Veranlassung ihrer Dienstverrichtungen ohne ihr Verschulden dienstunfähig geworden ist. In diesem Falle kann die Stadtverordneten-Versammlung dem entfallenden Ruhegehalt 20 Prozent des Diensteinkommens bis zu dessen vollem Betrage zusetzen.

§ 4.

Ausnahmsweise kann durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung aus besonderen Gründen die Bewilligung eines Ruhegehalts zugestanden werden, auch wenn eine 10jährige ununterbrochene Lehrtätigkeit im Dienste der Stadt Mainz nicht erworben worden ist.

Ebenso steht der Stadtverordneten-Versammlung das Recht zu, die 10jährige Probezeit bei Ablauf aus Gründen der Dienstleistung um zwei Jahre zu verlängern.

§ 5.

Bei Berechnung des Ruhegehalts ist derjenige Jahresgehalt zu Grunde zu legen, welchen die Handarbeits-Lehrerin z. Zt. ihres Eintritts in den Ruhestand bezieht. Persönliche Zulagen, freie Wohnung, Holz, Licht und sonstige Bezüge, welche einer Handarbeits-Lehrerin während ihres Dienstes etwa zugewiesen waren, bleiben außer Betracht.

Nur die im städtischen Dienste selbst erlangten Dienstjahre sind in Anrechnung zu bringen. Ausnahmsweise können indes aus besonders triftigen Gründen durch eine bei der Anstellung zu pflegende Vertragsberedung bestimmte Jahre eines vorhergehenden, mit Berechtigung auf Ruhegehalt bestehenden Dienstverhältnisses bei der Versetzung in den Ruhestand in Betracht kommen.

§ 6.

Die Handarbeits-Lehrerinnen haben ihre ganze Zeit und Tätigkeit ausschließlich dem übertragenen Dienste zu widmen. Zur Erteilung von Unterricht an Privat-Unterrichtsanstalten, zur Uebernahme jedes anderen Nebengeschäfts, sowie zum Betrieb eines Gewerbes ist außer der nach Art. 51 des Volksschulgesetzes erforderlichen Genehmigung der Kreis-Schulkommission noch diejenige des Bürgermeisters erforderlich. Diese Genehmigung kann nur in Uebereinstimmung mit dem Schulvorstande erteilt werden und ist jederzeit widerruflich.

Die Handarbeits-Lehrerinnen an der höheren Mädchenschule bedürfen zur Erteilung von Privatunterricht der Einwilligung und Zustimmung des Kuratoriums der genannten Anstalt.

§ 7.

Erfolgt die Entlassung einer Handarbeits-Lehrerin wegen eingetretener Dienstunfähigkeit durch die Großh. Kreis-Schulkommision, ohne daß seitens der Bürgermeisterei Mainz das Vorhandensein der Dienstunfähigkeit anerkannt wird, so entsteht für die Handarbeits-Lehrerin ein Pensionsanspruch nur auf Grund eines besonderen Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung.

Wird eine in Ruhestand versetzte Handarbeits-Lehrerin wieder dienstfähig, so ist sie verpflichtet, hiervon der Großh. Kreis-Schulkommission Mitteilung zu machen und auf erste Aufforderung wieder in den Dienst zu treten.

§ 8.

Mit Verzichtleistung auf Ruhegehalt kann eine Handarbeits-Lehrerin ihr Amt jederzeit niederlegen. Dieselbe ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kreis-Schulkommission die ihr übertragene Stelle noch drei Monate weiter zu verwalten.

§ 9.

Ein Anspruch auf Ruhegehalt steht derjenigen Handarbeits-Lehrerin nicht zu, welche ohne eingetretene Dienstunfähigkeit aus den

in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen ausgesprochenen Gründen und Formen, insbesondere wegen Bestrafung oder Dienstwidrigkeit, sowie durch die hiernach zuständigen Behörden aus dem Dienste entlassen worden ist.

§ 10.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogtum betreffend, sowie alle sonstigen Gesetze und Verordnungen über Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, die z. Zt. in Kraft sind oder inskünftig noch erlassen werden, werden durch die gegenwärtigen Satzungen nicht berührt.

§ 11.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1890 in Kraft. Dieselben bleiben jedoch für die Stadt Mainz nur insolange verbindlich, als nicht von Seiten des Hessischen Staates eine gleichmäßige Regelung der Dienstverhältnisse aller Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten im Großherzogtum Hessen auf gesetzlichem Wege herbeigeführt wird.

Mainz, den 18. August 1890.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Oechsner

Oberbürgermeister.

V. Kunst und Wissenschaft.

1.

Statut

betreffend

die Verwaltung der städtischen Sammlungen.

Auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Juni 1887, unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz zu Nr. M. J. 15134 vom 22. Juni 1887 werden für die Verwaltung der städtischen Sammlungen und die Ueberwachung der in städtischen Gebäuden aufbewahrten Sammlungen von Korporationen und Vereinen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Bestellung einer Deputation.

§ 1.

Zur Verwaltung der städtischen Sammlungen und äußeren Ueberwachung der in städtischen Gebäuden aufbewahrten Sammlungen von Korporationen und Vereinen wird auf Grund der Art. 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 13. Juni 1874 eine ständige Deputation eingesetzt, welche den Namen

„Museums-Deputation“

führt.



§ 2.

Die Deputation besteht:

1. aus dem Bürgermeister oder einem von demselben beauftragten Beigeordneten als Vorsitzender;
2. aus sechs von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon mindestens zwei aus Mitten der Stadtverordneten-Versammlung entnommen werden müssen, die andern vier auch außerhalb derselben aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre; scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Austritts wird durch das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter durch das Los bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder der Deputation sind wieder wählbar und bleiben in allen Fällen zur Fortführung des übernommenen Amtes bis zum Eintritt der an ihrer Stelle neugewählten Mitglieder verpflichtet.

Die Deputation versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, welcher dieselbe einzuladen verpflichtet ist, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des zur Beratung zu stellenden Gegenstandes schriftlich beantragt. Die Deputation ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen waren und mindestens die Hälfte derselben versammelt ist.

Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der „Direktor der städtischen Sammlungen für Wissenschaft und Kunst" (§ 9) hat allen Sitzungen der Deputation mit beratender Stimme beizuwohnen, insofern nicht ihm persönliche Angelegenheiten zur Beratung stehen.

Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch fortlaufend eingetragen und sind diese Eintragungen sofort von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

II. Befugnisse der Deputation.

§ 3.

Alle bestehenden städtischen Sammlungen, nämlich:
1. die Bibliothek,
2. das Archiv,
3. das Münzkabinet,
4. die Gemäldegallerie,
5. die Kupferstichsammlung

und alle etwa noch zu bildenden städtischen Sammlungen werden durch die Deputation verwaltet.

Es ist Aufgabe der Deputation, diese Sammlungen in bezug auf deren Bewahrung, Instandhaltung und Vergrößerung zu fördern.

§ 4.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zur Erhaltung und Vermehrung der städtischen Sammlungen bewilligten Mittel sind nach Anordnung der Deputation zu verwenden, welche rechtzeitig nach Ablauf des Verwaltungsjahres Rechnung zu legen und der Stadtverordneten-Versammlung über die städtischen Sammlungen Bericht zu erstatten hat.

Ueber die Verwendung der für die städtische Bibliothek bewilligten Summen, sowie über alle die städtische Bibliothek und das städtische Archiv speziell betreffende Angelegenheiten kann nur in Gemeinschaft mit der städtischen Bibliothek-Kommission verhandelt und beschlossen werden.

§ 5.

Die Deputation ist mit der äußern Ueberwachung der in städtischen Gebäuden bereits aufgestellten oder noch aufzunehmenden Sammlungen von Korporationen und Vereinen beauftragt.

Zur Zeit sind dies:

a) die vereinigten Altertumssammlungen der Stadt und des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer,

b) die Sammlung des Vereins für plastische Kunst,
c) die Gemälde des Vereins für Kunst und Literatur,
d) die Sammlungen der Rhein. naturforschenden Gesellschaft,
e) die Sammlung des Gartenbauvereins.

Auch das römisch-germanische Zentral-Museum, welches als Reichsanstalt unter der Oberaufsicht der Reichsbehörde steht und seine selbständige Direktion hat, untersteht der Oberaufsicht der Deputation in seinen Sammlungen, insoweit es deren Besuch und die Erhaltung der Räumlichkeiten betrifft, in welchen dieselben untergebracht sind.

§ 6.

Die Deputation hat die Bedingungen festzustellen, unter welchen fremde Sammlungen Aufnahme in städtische Gebäude finden können, wobei namentlich darauf Rücksicht genommen werden soll, daß die Aufstellung der Gegenstände sachgemäß stattfindet und dieselben in einer dem Publikum leicht verständlichen Weise bezeichnet werden.

Alle in städtischen Gebäuden aufgestellten fremden Sammlungen müssen zu derselben Zeit und unter denselben Bedingungen dem Publikum zugänglich gemacht werden wie die städtischen, soweit es im Interesse der auszustellenden Gegenstände möglich ist.

Ueber die Aufnahme einer jeden fremden Sammlung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen der Stadt Mainz und den Eigentümern der Sammlung unter Mitwirkung der Museumsdeputation zu vereinbaren.

Zu denjenigen Sitzungen der Deputation, in welchen über Angelegenheiten eines Vereins oder einer Korporation verhandelt werden soll, ist der betreffende Vorstand einzuladen und berechtigt, eines seiner Mitglieder zu der fraglichen Sitzung zu delegieren.

§ 7.

Die Deputation bestimmt:
die Verteilung der Sammlungen in die ihr zur Verfügung gestellten Räume und sorgt, innerhalb der hierfür be-

willigten Mittel, für die sachgemäße Herstellung und Instandhaltung dieser Räume;

die Bedingungen, unter welchen die Sammlungen an von ihr festzusetzenden Tagen und Stunden dem Publikum zugänglich sind;

die Anordnung der inneren Verwaltung der Gebäulichkeiten und die Beaufsichtigung der Sammlungen während der Besichtigungszeit.

§ 8.

Sollen an den städtischen Gebäuden, welche seitens des Stadtvorstandes zur Aufnahme von Sammlungen bestimmt werden, bauliche Veränderungen vorgenommen werden, so ist die Deputation hierüber rechtzeitig gutachtlich zu hören.

III. Bestellung eines Direktors der städtischen Sammlungen für Wissenschaft und Kunst.

§ 9.

Die Ausführung der von der Museums-Deputation zu treffenden Anordnungen wird einem

„Direktor der städtischen Sammlungen für Wissenschaft und Kunst"

übertragen.

Derselbe wird von der Stadtverordneten-Versammlung nach Anhörung der Museums-Deputation erwählt und untersteht der Großh. Bürgermeisterei nach Maßgabe der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten.

Die Stelle des Direktors kann sowohl durch einen selbständigen Beamten besetzt, als auch von einem bereits vorhandenen städtischen Beamten im Nebenamte versehen werden.

§ 10.

Dem Direktor der städtischen Sammlungen liegt, als ausführendem Organ der Museums-Deputation, die gesamte äußere

und innere Verwaltung dieser Sammlungen und deren Vertretung nach außen ob.

Derselbe hat für die Inventarisierung der Bestände der Sammlungen, ihre sachgemäße Aufstellung und Ordnung Sorge zu tragen, sowie insbesondere auch dafür, daß die Sammlungen, ihrem Zwecke entsprechend, für das Publikum möglichst nutzbar gemacht werden.

§ 11.

Der Direktor der städtischen Sammlungen ist Vorgesetzter aller bei denselben Angestellten und Bediensteten; demselben werden ausdrücklich der Hausverwalter des kurfürstlichen Schlosses und das in den Sammlungen verwendete Aufsichtspersonal unterstellt. Das Museumsgebäude steht unter seiner Aufsicht.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 6. Juli 1887.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Oechsner.

2.

Statut

die Bildung einer Deputation für Theater-Angelegenheiten betreffend.

Nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 20. Oktober 1887 zu Nr. M. J. 25204 wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Es wird eine Deputation gebildet, welche den Namen „Deputation für Theater-Angelegenheiten" führt.

§ 2.

Die Deputation besteht:*)

1. aus dem Bürgermeister oder einem von demselben ständig beauftragten Beigeordneten als Vorsitzender;
2. aus sechs von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon mindestens drei aus Mitten der Stadtverordneten-Versammlung entnommen werden müssen, weitere drei auch außerhalb derselben aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre und wird nach jeder Ersatz- oder Neuwahl der Stadtverordneten-Versammlung erneuert. Die erste Wahl dieser Mitglieder erfolgt jedoch nur für die bis zur Ergänzungswahl für die Stadtverordneten laufende Zeit; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

---

*) Geändert. S. S. 150.

Die Deputation ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen waren und mindestens vier einschließlich des Vorsitzenden versammelt sind.

§ 3.

Die Deputation führt die ständige Aufsicht über alle das Mainzer Stadttheater betreffenden Angelegenheiten und hat namentlich das Interesse der Stadt bei Erfüllung des mit dem jeweiligen Theaterdirektor abgeschlossenen Vertrages zu wahren.

§ 4.

Der sog. Theater-Ausschuß, wie er zur Zeit besteht, hört mit dem Inkrafttreten gegenwärtiger Statuten auf.

§ 5.

Die gegenwärtigen Statuten treten mit deren Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 10. November 1887.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner

Beigeordneter.

3.

Bekanntmachung.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 13. Februar d. J. beschlossen hat, die Zahl der Mitglieder der Theater-Deputation von sechs auf sieben zu erhöhen und Großh. Ministerium des Innern mit Verfügung vom 22. März d. J. zu Nr. 7418 diesem Beschlusse die Genehmigung erteilt hat, wird der § 2, Absatz 1 des Statuts über die Bildung einer Deputation für Theater-Angelegenheiten vom 10. November 1887 in seiner nunmehrigen Fassung nachstehend zu allgemeiner Kenntnis gebracht:

§ 2, Absatz 1.

„Die Deputation besteht:

1. aus dem Bürgermeister oder einem von demselben ständig beauftragten Beigeordneten als Vorsitzender;

2. aus sieben von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon mindestens vier aus Mitten der Stadtverordneten-Versammlung entnommen werden müssen, weitere drei auch außerhalb derselben aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können."

Mainz, 18. April 1902.

Der Oberbürgermeister:
J. V.: Dr. Schmidt, Beigeordneter.

4.

Bestimmungen
betreffend die Verwaltung der Stiftung des Herrn Franz Schott.

§ 1.

Die nach der letztwilligen Verfügung des Herrn Franz Schott vom 8. Februar 1874 durch den Stadtvorstand ernannte Kommission hat zu bestimmen, in welcher Weise den Absichten des Stifters gemäß die Erträgnisse der Stiftung zur Pflege der Musik zu verwenden sind. Ueber diese zu fassende Bestimmung hat die Kommission ein von ihren Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und solches der Stadtverordneten-Versammlung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

§ 2.

Die Kommission wird zum erstenmal auf die Dauer der laufenden Wahlperiode der Stadtverordneten-Versammlung und nach deren Ablauf auf je drei Jahre ernannt und aus den jeweiligen Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung erneuert, wobei austretende, aber in der Stadtverordneten-Versammlung verbleibende Mitglieder wieder wählbar sind. Die Beschlußfähigkeit der Kommission erfordert die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, jedoch müssen zwecks der in § 1 zu treffenden Bestimmungen alle Mitglieder anwesend sein.

Tritt während der Wahlperiode ein Mitglied aus der Kommission aus, so wird an dessen Stelle sofort durch die Stadtverordneten-Versammlung ein anderes erwählt.

§ 3.

Die Kommission hat die Verwendung der Erträgnisse der nach § 1 festgesetzten Bestimmung gemäß in das Werk zu setzen und zu überwachen. Die auf die Ausführung derselben bezüglichen Beschlüsse, insbesondere die Anstellung eines städtischen Kapellmeisters

oder von Lehrern an einer Musikschule, unterliegen der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 4.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens selbst findet unter Aufsicht der Kommission durch die betreffenden städtischen Beamten statt.

Alle darauf bezüglichen Abschlüsse von Verträgen, alle auf die Unterhaltung des Stiftungsgebäudes bezüglichen Ausgaben hat die Kommission zu beschließen.

Die Kommission hat alljährlich und rechtzeitig vor Aufstellung des städtischen Rechenschafts-Berichtes und Voranschlages Rechnung über die Verwaltung des vorhergehenden Rechnungsjahres zu stellen und einen Voranschlag über das folgende Jahr der Bürgermeisterei einzureichen, damit beide gemeinschaftlich mit dem Rechenschafts-Bericht und Voranschlag über den städtischen Haushalt, in welchen dieselben aufzunehmen sind, zur Verhandlung und Beschlußfassung durch die Stadtverordneten-Versammlung kommen.

Für das laufende erste Jahr 1876 und die für dieses sich ergebenden Erträgnisse der Stiftung, wie deren Verwendung soll die Kommission sofort einen Voranschlag aufstellen und solchen der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung unterbreiten.

§ 5.

Die Kommission hat unter dem Vorsitze des Bürgermeisters als ständigem Mitgliede über ihre Verhandlungen ein Protokollbuch zu führen, zu dessen Aufnahme der städtische Sekretär beigezogen wird. Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern und dem Sekretär unterzeichnet.

So auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Kommission beschlossen und aufgenommen in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 5. April 1876.

Mainz, am 5. April 1876.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Wallau.

5.

Satzungen
der Pensions-Anstalt für die städtische Kapelle zu Mainz.

Nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zufolge Beschlusses vom 26. November 1896, nach Zustimmung der Mitglieder der Pensions-Anstalt laut Protokoll über die Versammlung am 17. April 1896 und mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 17. Dezember 1896 zu Nr. M. J. 31938 werden für die Verwaltung der Pensions-Anstalt für die städtische Kapelle zu Mainz nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zweck der Anstalt und Teilnahme an derselben.

§ 1.

Die Pensions-Anstalt der städtischen Kapelle hat den Zweck:

a) ihren Mitgliedern bei eintretender dauernder Unfähigkeit zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit einen Ruhegehalt zu gewähren;
b) die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Mitglieder zu übernehmen.

§ 2.

Mit jedem ständigen Mitglied der städtischen Kapelle ist seitens der Stadt ein Vertrag abzuschließen, nach welchem dasselbe gleichzeitig Mitglied der Pensions-Anstalt wird und gegenwärtige Satzungen als rechtsverbindlich anerkennt.

§ 3.

Tritt ein Mitglied freiwillig aus der städtischen Kapelle aus oder wird es wegen eigenen Verschuldens von der Stadt entlassen,

so erlöschen alle seine Ansprüche an die Pensions-Anstalt, insbesondere findet keine Rückerstattung der geleisteten Beiträge statt. Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder strafrechtlich verurteilt wird und die Stadt deswegen seine Entlassung für notwendig erachtet.

§ 4.

Erfolgt der Austritt gemäß einer Kündigung durch die Stadt nach vertragsmäßigen Bestimmungen, so wird dem ausscheidenden Mitglied, falls es ununterbrochen zehn Jahre der städtischen Kapelle angehört hat, die Hälfte der von ihm zur Pensions-Anstalt geleisteten Beiträge ohne Zinsvergütung zurückerstattet. Die andere Hälfte der Beiträge verbleibt der Anstalt. Alle weiteren Ansprüche des Mitgliedes an die Pensions-Anstalt sind damit erloschen.

§ 5.

Das in Ruhestand versetzte Mitglied verbleibt mit allen Rechten und Pflichten im Verbande der Anstalt.

II. Vermögen, Einnahmen und Ausgaben der Anstalt.

§ 6.

Das Vermögen der Anstalt besteht aus dem zur Zeit bei der Mainzer Sparkasse laut Einlagebuch Nr. 41895 verzinslich angelegten Kapital. Die Kapitalbestände sind entweder bei der Stadt Mainz, oder bei der Mainzer Sparkasse, oder auf erste Hypotheken in der Provinz Rheinhessen, oder in Wertpapieren des Deutschen Reiches oder der Einzelstaaten verzinslich anzulegen.

§ 7.

Die Einnahmen der Anstalt werden gebildet:

1. aus den Beiträgen der Mitglieder;*)
2. aus den Zinsen des Vermögens der Anstalt;

---

*) Ziffer 1 ist in Wegfall gekommen. S. S. 166.

3. aus dem nach Abzug der Kosten sich bildenden Ertrag zweier Konzerte, welche zum Besten der Anstalt alljährlich — eines in der Winter- und eines in der Sommersaison — seitens der Schott-Braunrasch-Stiftung zu veranstalten sind;
4. aus dem Ertrag einer Theater-Vorstellung — abzüglich der Tageskosten —, zu welcher die Stadt Mainz den jeweiligen Theater-Unternehmer verpflichtet;
5. aus 15 Prozent aller Vergütungen, welche die Kapelle für die Mitwirkung bei denjenigen Aufführungen erhält, welche nicht die Stadt, sondern andere Unternehmer oder Gesellschaften veranstalten. Dieser Abzug wird erhoben, sobald zwei Drittel der Mitglieder der Kapelle tätig waren, gleichviel ob die Einnahme in die Kasse der Stadt oder die der Orchestermitglieder fließt;
6. aus Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Einnahmen;
7. aus Strafgeldern.

§ 8.

Die Ausgaben der Anstalt zergliedern sich wie folgt:
a) Ruhegehalte an die Mitglieder;
b) Zahlungen des Gehaltes oder des Ruhegehaltes an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder auf weitere drei Monate vom Todestage ab (Sterbequartale);
c) Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der Mitglieder.

§ 9.

Dem Vermögen der Anstalt haben alljährlich die im § 7 unter Ord.-Nr. 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Einnahmen zuzufließen.

Zur Bestreitung der Ruhegehalte, der Sterbequartale und der Witwen- und Waisengelder (§ 8 a, b und c) können nur die Beiträge der Mitglieder*), die Zinsen aus dem Vermögen der Anstalt und die Strafgelder (§ 7 Ord.-Nr. 1, 2 und 7) verwendet werden.

*) Die Worte „die Beiträge der Mitglieder" sind in Wegfall gekommen. S. S. 166.

Soweit diese Mittel nicht ausreichen, wird aus der Stadtkasse das Fehlende zugeschossen. Uebersteigen aber diese Mittel die vorbezeichneten Ausgaben, so ist der Ueberschuß zunächst als Ersatz auf den von der Stadtkasse in den Vorjahren geleisteten Zuschuß zu verwenden und der alsdann etwa weiter verbleibende Betrag dem Vermögen der Anstalt einzuverleiben.

III. Leitung der Pensions-Anstalt und Verwaltung des Vermögens.

§ 10.

Der Vorstand der Anstalt besteht aus:

1. dem Bürgermeister, beziehungsweise dem von ihm dauernd hierzu bestellten Beigeordneten als Vorsitzender;
2. zwei von der Kommission der Schott-Braunrasch-Stiftung auf eine zweijährige Amtsdauer aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern;
3. dem jeweiligen Dirigenten der städtischen Kapelle;
4. vier von den Mitgliedern der städtischen Kapelle alle zwei Jahre aus ihrer Mitte zu wählenden Beauftragten.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden, eines Mitgliedes der Schott-Braunrasch-Stiftung und eines Mitgliedes der städtischen Kapelle beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11.

Der Vorstand entscheidet:

1. über die Berechtigung zum Bezug von Ruhegehalt, den Eintritt der Dienstunfähigkeit, die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand, die Feststellung des Ruhegehaltes, sowie über die Entziehung desselben;
2. über die Bewilligung der Sterbequartale;
3. über die Bewilligung der Witwen- und Waisengelder.

Die Mitglieder der Anstalt unterwerfen sich hinsichtlich der hier gedachten Angelegenheiten den Beschlüssen des Vorstandes unter Ausschluß des Rechtsweges, jedoch steht den Mitgliedern der Anstalt gegen die Entscheidungen des Vorstandes eine Berufung an die Stadtverordneten-Versammlung zu und zwar innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen von der Zustellung der Entscheidung ab.

§ 12.

Die Verwaltung der Anstalt und ihres Vermögens erfolgt durch die Stadt Mainz auf deren Kosten; dieselbe nimmt Zahlungen an und leistet solche, beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Anstalt über die Annahme von Zuwendungen und vollzieht diese. Die Stadt bewahrt ferner die die Anstalt betreffenden Schriftstücke auf, hat überhaupt sämtliche Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich dem Vorstande zugewiesen sind.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Vermögenslage der Anstalt wird von dem Gemeinde-Einnehmer nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres Rechnung gestellt, welche der Rechnung des Orchesterfonds des betreffenden Jahres einzuverleiben ist. Ueber die Rechnungsergebnisse ist dem Vorstande und der Kommission der Schott-Braunrasch-Stiftung Mitteilung zu machen.

IV. Beiträge der Mitglieder.*)

§ 13.

Die Mitglieder der Anstalt haben einen jährlichen Beitrag von drei Prozent ihres Jahresgehaltes zu leisten. Der Beitrag wird in halbmonatlichen Teilbeträgen an dem Gehalte in Abzug gebracht.

§ 14.

Die Mitglieder, welche in den Ruhestand versetzt worden sind, haben die Verpflichtung, den im § 13 festgesetzten Beitrag von ihrem zuletzt bezogenen Jahresgehalte weiter zu entrichten.

*) Die §§ 13 und 14 sind in Wegfall gekommen. S. S. 166.

V. Ruhegehalte.

§ 15.

Als Ruhegehalt werden den Mitgliedern gewährt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach Ablauf der ersten zehn Dienstjahre erfolgt, vierzig Prozent ihres zuletzt bezogenen Gehaltes. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand später, so wird dem Betrag von vierzig Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes für jedes weitere zurückgelegte Dienstjahr, vom elften bis vierzigsten Dienstjahr einschließlich, ein und ein halb Prozent zugesetzt. Die Dienstzeit wird vom Tage der Zugehörigkeit des Mitgliedes zur Pensions-Anstalt gerechnet.

§ 16.

Zum Bezug von Ruhegehalt ist jedes Mitglied der Anstalt berechtigt, welches

1. mindestens zehn Jahre lang der Anstalt ununterbrochen angehört hat und
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eintretender Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig wird.

In besonderen Fällen kann auf Antrag des Vorstandes die Stadtverordneten-Versammlung einem Mitglied der Anstalt, welches weniger als zehn Jahre derselben angehört hat, einen den Dienstjahren entsprechenden Ruhegehalt, welcher alljährlich widerruflich ist, gewähren.

§ 17.

Das Mitglied, welches in den Ruhestand versetzt zu werden beantragt, hat darzutun, daß der Fall dauernder Unfähigkeit zur Ausübung seines Berufs vorliegt, und der Vorstand hat hierüber, ohne an bestimmte Beweismittel gebunden zu sein, zu entscheiden. Er hat das Recht, die ihm zweckmäßig erscheinenden Ermittelungen anzuordnen, und kann namentlich auch dem Antragsteller die Beibringung eines Zeugnisses eines vom Vorstande zu bestimmenden Arztes auferlegen.

Der Vorstand macht von seiner Entscheidung dem Mitgliede schriftlich Mitteilung.

§ 18.

Erweist sich die Annahme dauernder Unfähigkeit zur Ausübung des Berufs als irrig oder ist das bereits in Ruhestand befindliche Mitglied wieder imstande, seinen Beruf auszuüben, so hat der Vorstand das Recht, den bereits zuerkannten Ruhegehalt zurückzuziehen.

§ 19.

Gegen seinen Willen kann ein Mitglied nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunfähig geworden ist. Der Vorstand bestimmt in diesem Falle einen Arzt, welcher das Mitglied zu untersuchen und ein schriftliches Gutachten zu erstatten hat. Zur Versetzung in den Ruhestand ist die Zustimmung von zwei Drittel der in der betreffenden Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 20.

Der Ruhegehalt wird in monatlichen Teilbeträgen am Schlusse des Monats gegen eigenhändige Quittung des Empfangsberechtigten ausgezahlt. An auswärts Wohnende kann der Betrag auf ihre Kosten und Gefahr durch die Post übermittelt werden.

Auf Verlangen der Stadt ist, falls die Erhebung des Ruhegehaltes nicht hier oder nicht persönlich geschieht, ein behördlich beglaubigtes Lebens-Zeugnis vorzulegen.

Die Berechtigung auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt mit dem Tode des im Ruhestand befindlichen Mitgliedes.

VI. Sterbequartale.

§ 21.

Stirbt ein im Dienste oder Ruhestand befindliches Mitglied der Anstalt, so wird seiner Witwe oder seinen ehelichen Nachkommen,

welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, der Dienst- oder Ruhegehalt für weitere drei Monate nach dem Todestage ausbezahlt.

Hinterläßt er keine Witwe und keine in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebende eheliche Nachkommen, wohl aber Eltern, Großeltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, so kann der Vorstand der Pensions-Anstalt den Gehalt oder Ruhegehalt für weitere drei Monate nach dem Sterbetage bewilligen.

An wen in diesem Falle die obigen Beträge zu verabfolgen seien, bestimmt der Vorstand.

Für diese drei Monate finden keine Bezüge an Witwen- und Waisengeldern statt. Die Jahresbeiträge an die Pensions-Anstalt sind indessen von den Hinterbliebenen des Verstorbenen bis zum Ablauf des Sterbequartals zu bezahlen.*)

VII. Witwen- und Waisengelder.

§ 22.**)

Die Witwen und Waisen erhalten zusammen jährlich dreißig Prozent des Gehaltes, von welchem das verstorbene Mitglied zur Zeit seines Ablebens den im § 13 bestimmten Beitrag bezahlt hat, mag das Mitglied im Dienste oder im Ruhestande verstorben sein.

§ 23.

Stirbt ein Mitglied vor Ablauf der ersten zehn Jahre seiner Dienstzeit, so erhalten gleichwohl dessen Hinterbliebenen die im § 22 bestimmten Witwen- und Waisengelder, müssen aber den im § 13 festgesetzten Beitrag bis zum Ablauf des zehnten Jahres seit der Zugehörigkeit des Mitgliedes zur Anstalt fortentrichten.***)

*) Der zweite Satz ist in Wegfall gekommen. S. S. 166.

**) Geändert. S. S. 167.

***) Die Worte „müssen aber“ bis „fortentrichten“ sind in Wegfall gekommen. S. S. 167.

§ 24.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbequartals. Sie erfolgt in monatlichen Teilbeträgen am Schlusse des Monats. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Vorstand der Anstalt.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Pensions-Anstalt.

§ 25.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

a) für jeden Berechtigten mit dem Tage des Ablebens;
b) für jede Witwe und für jedes bezugsberechtigte Kind mit dem Tage, an welchem sie sich verheiraten;
c) für jedes bezugsberechtigte Kind außerdem mit dem Tage, an welchem es das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 26.

Hinterläßt das Mitglied eine Witwe, aber keine leiblichen ehelichen Kinder, oder eine Witwe und nur Kinder aus der Ehe mit dieser, so erhält die Witwe das ganze Witwen- und Waisengeld.

Sind beim Ableben der Witwe Kinder unter 18 Jahren aus deren Ehe mit dem Mitgliede vorhanden, so treten dieselben an deren Stelle in den Genuß des ganzen Witwen- und Waisengeldes.

§ 27.

Hinterläßt das Mitglied zwar keine Witwe, aber leibliche eheliche Kinder, von denen das eine oder andere beim Ableben des Vaters das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, so sind solche Kinder bis zum Beginn des 19. Lebensjahres zum Bezug von Witwen- und Waisengeld berechtigt. In diesem Falle ist das letztere unter die Kinder, sie mögen aus derselben oder verschiedenen Ehen stammen, nach Köpfen zu teilen.

Sobald eines der Kinder das 18. Jahr zurückgelegt oder durch Verheiratung, Anstellung oder sonstige Weise seine Versorgung gefunden hat oder wenn eins der Kinder verstirbt, so fällt dessen Anteil den übrigen zu.

§ 28.

Hinterläßt das Mitglied, welches in verschiedenen Ehen gestanden hat, neben bezugsberechtigten Kindern aus früherer Ehe eine Witwe, sei dies mit oder ohne Kinder aus der letzten Ehe, so werden die Witwen- und Waisengelder derart geteilt, daß die eine Hälfte derselben der Witwe zufällt, die andere Hälfte aber unter die bezugsberechtigten Kinder aus allen Ehen nach Köpfen geteilt wird.

§ 29.

Eine Ehescheidung benimmt der geschiedenen Ehefrau alle Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld. Die aus der aufgelösten Ehe abstammenden Kinder des Mitgliedes sind jedoch unter den obigen Voraussetzungen (§ 27) zum Bezug von Witwen- und Waisengeld berechtigt.

§ 30.

Das Witwengeld einer Witwe hört mit dem Tage auf, an welchem sie sich wieder verheiratet. In diesem Falle treten jedoch die aus der Ehe der Witwe mit dem verstorbenen Mitgliede herrührenden Kinder, soweit sie bezugsberechtigt sind, in den Genuß des vollen Witwen- und Waisengeldes. War die Witwe aber neben ihren Kindern mit Kindern früherer Ehen des Mitgliedes an dem Bezuge des Witwen- und Waisengeldes beteiligt, so fällt ihr Anteil an dem letzteren den sämtlichen bezugsberechtigten Kindern anheim.

Dasselbe tritt ein, wenn die Witwe stirbt.

§ 31.

Die erfolgte Eheschließung des Mitgliedes, sowie die Tage der Geburt der legitimen Kinder, ferner das Leben der zum Bezuge

des Witwen- und Waisengeldes Berechtigten müssen nachgewiesen werden.

§ 32.

Werden Ruhegehalte, Sterbequartale oder Witwen- und Waisengelder zediert, verpfändet, gepfändet oder sonst übertragen, so erlischt hiermit die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung dieser Gelder insolange, als diese Maßregel nicht aufgehoben ist.

VIII. Aenderung der Satzungen.

§ 33.

Jede Aenderung der vorstehenden Satzungen bedarf zu ihrer Gültigkeit

1. der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Pensions-Anstalt, welche in einer dieserhalb zu berufenden Versammlung anwesend sind;
2. der Genehmigung des Vorstandes der Anstalt;
3. derjenigen des Stadtvorstandes;
4. derjenigen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz.

Die Versammlung zu 1 beruft und leitet der Bürgermeister, beziehungsweise der von ihm bestellte Beigeordnete. Die Einladung zu derselben hat schriftlich mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu geschehen.

Die Einberufung muß erfolgen, wenn dieselbe von mindestens 20 Mitgliedern der Anstalt bei dem genannten Vorsitzenden schriftlich beantragt wird und zwar binnen Monatsfrist nach Eingang des schriftlichen Antrags.

IX. Auflösung der Kapelle.

§ 34.

Im Falle einer Auflösung der städtischen Kapelle verpflichtet sich die Stadt Mainz, die Pensions-Anstalt nach Maßgabe gegen-

wärtiger Satzungen, insoweit dieselben durch nachstehende Bestimmungen nicht abgeändert werden, für Rechnung der Stadt Mainz unter folgenden Bedingungen und Beschränkungen weiter bestehen zu lassen:

a) Das Vermögen der Pensions-Anstalt fällt der Stadt Mainz in Eigentum zur freien Verfügung zu.

b) Den zur Zeit der Auflösung noch in Tätigkeit befindlichen Mitgliedern der Kapelle, welche mindestens zehn Jahre der Kapelle angehört haben und kein anderweitiges mit der Berechtigung zum Bezug von Ruhegehalt verbundenes Dienstverhältnis eingehen, wird es freigestellt, ob sie Mitglieder der Pensions-Anstalt mit allen Rechten und Pflichten bleiben wollen; bejahendenfalls haben diese Mitglieder hierüber innerhalb zwölf Monaten nach Auflösung der städtischen Kapelle eine schriftliche Erklärung bei der Großherzoglichen Bürgermeisterei Mainz abzugeben.

c) Der jährliche Beitrag der in der Pensions-Anstalt verbleibenden Mitglieder beträgt 3 Prozent des zuletzt in Mainz bezogenen Gehaltes und ist in vier gleichen Teilbeträgen je am Schlusse des Kalendervierteljahres kostenfrei an die Stadtkasse zu zahlen.

d) Bleibt ein solches Mitglied mit vier Quartalsbeiträgen im Rückstande, so wird es als aus der Pensions-Anstalt ausgeschieden betrachtet und werden ihm die eingezahlten Beiträge zur Hälfte ohne Zinsvergütung zurückerstattet.

e) Bei Mitgliedern der städtischen Kapelle, welchen erst nach Auflösung der Kapelle Ruhegehalt zugesprochen wird, zählt nur diejenige Dienstzeit, welche sie bei der städtischen Kapelle bis zu ihrer Auflösung zurückgelegt haben.

f) Mitgliedern der städtischen Kapelle, welche von der Vergünstigung unter b keinen Gebrauch machen, sowie allen übrigen Mitgliedern der Kapelle werden die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet.

g) Die dem Vorstande der Pensions-Anstalt nach Maßgabe gegenwärtiger Satzungen zugewiesene Tätigkeit wird nach Auflösung der städtischen Kapelle durch den Stadtvorstand ausgeübt.

X. Uebergangsbestimmung.

§ 35.

Denjenigen Mitgliedern, welche am 16. September 1887 bereits volle zehn Jahre oder länger ununterbrochen der hiesigen städtischen Kapelle angehört haben, soll hinsichtlich aller in den Satzungen bestimmten Rechte diese Zeit so in Anrechnung gebracht werden, als wenn dieselben bereits fünf Jahre als Beitrag zahlende Mitglieder der Anstalt angehört hätten. Tritt jedoch bei ihnen der Fall der Rückerstattung von Beiträgen in Gemäßheit der §§ 4 und 34 ein, so werden bei Feststellung dieser Rückerstattungen nur die wirklich geleisteten Beiträge in Betracht gezogen.

§ 36.

Vorstehende Satzungen treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft, an welchem Tage die Statuten der Pensions-Anstalt vom 17. Februar 1888 aufgehoben werden.

Mainz, den 30. Dezember 1896.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner

Oberbürgermeister.

6.

Nachtrag

zu den Satzungen der Pensions-Anstalt für die städtische Kapelle zu Mainz.

Nach Ansicht des § 33 der Satzungen der Pensions-Anstalt für die städtische Kapelle zu Mainz vom 30. Dezember 1896, nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zufolge Beschlusses vom 14. Juni 1899, nach Zustimmung der Mitglieder der Pensions-Anstalt laut Protokoll über die Versammlung vom 18. Mai 1899 und des Vorstandes der Pensions-Anstalt vom 20. Juli 1899, sowie mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. August 1899 zu Nr. M. J. 23396 und vom 5. Dezember 1899 zu Nr. M. J. 35576, werden die Satzungen der Pensions-Anstalt für die städtische Kapelle zu Mainz vom 30. Dezember 1896 abgeändert wie folgt:

§ 1.

Die Mitglieder der Pensions-Anstalt werden von der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von drei Prozent ihres Jahresgehaltes mit Wirkung vom 1. Januar 1899 ab entbunden.

§ 2.

In den Satzungen der Pensions-Anstalt werden demgemäß folgende Bestimmungen gestrichen:

a) § 7, die Ziffer: „1 aus den Beiträgen der Mitglieder“;
b) § 9, Abs. 2, Zeile 2 und 3, die Worte: „die Beiträge der Mitglieder“;
c) die „§§ 13 und 14“ ganz;
d) § 21, Abs. 4, der Schlußsatz: „Die Jahresbeiträge an die Pensions-Anstalt sind indessen von den Hinterbliebenen des Verstorbenen bis zum Ablauf des Sterbequartals zu bezahlen“;



e) § 23, Zeile 3, die Worte: „müssen aber den im § 13 festgesetzten Beitrag bis zum Ablauf des zehnten Jahres seit der Zugehörigkeit des Mitgliedes zur Anstalt fortentrichten".

Die Fassung des § 22 wird, wie folgt, festgesetzt:

„Die Witwen und Waisen erhalten zusammen jährlich dreißig Prozent des Gehaltes, welchen das verstorbene Mitglied vor seiner Versetzung in den Ruhestand oder zur Zeit seines Ablebens bezogen hat."

§ 3.

Die Bestimmung in § 34 pos. c über die Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages an die Pensions-Anstalt nach Auflösung der städtischen Kapelle bleibt bestehen.

Mainz, den 15. Dezember 1899.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner.

Oberbürgermeister.

VI. Gaswerke. Elektrizitätswerk. Wasserwerk.

1.

Satzungen

die Bildung einer Deputation für die Verwaltung der Gas- und Elektrizitätswerke der Stadt Mainz betreffend.

Nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1901 zu Nr. M. J. 5057 wird hierdurch auf Grund des Artikels 9 der Städteordnung bestimmt:

§ 1.

Die Gaswerke und das Elektrizitätswerk der Stadt Mainz werden für deren Rechnung unter der Bezeichnung:

„Städtische Gaswerke"

und

„Städtisches Elektrizitätswerk"

in getrennter Verwaltung betrieben. Sie unterstehen im Sinne des Art. 52 und 53 der Städteordnung der oberen Leitung der



„Deputation für die Verwaltung der Gas- und Elektrizitätswerke", die hiermit gebildet wird.

§ 2.

Die Deputation besteht aus:

1. dem Bürgermeister oder einem von demselben ständig beauftragten Beigeordneten als Vorsitzender;
2. acht von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen fünf Stadtverordnete sein müssen, drei auch aus der Zahl der stimmberechtigten und wahlfähigen Mitglieder der Stadtgemeinde entnommen werden können.

Die Wahl der unter 2 bezeichneten Mitglieder der Deputation erfolgt auf drei Jahre; dieselbe wird nach jeder Ersatz- oder Neuwahl der Stadtverordneten-Versammlung erneuert. Die erste Wahl der Mitglieder der Deputation erfolgt jedoch nur für die bis zur nächsten Ergänzungswahl für die Stadtverordneten laufende Zeit. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 3.

Die Deputation versammelt sich, so oft es deren Vorsitzender für nötig erachtet oder sobald drei Mitglieder der Deputation es beantragen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände können nur zur Beratung kommen, wenn sie dringlicher Natur sind und gegen die Beratung derselben kein Widerspruch erfolgt.

An den Sitzungen nehmen die Vorstandsbeamten beider Werke auf Einladung mit beratender Stimme teil, sofern nicht persönliche Verhältnisse derselben zur Sprache kommen.

In geeigneten Fällen können mit Zustimmung der Deputation Beamte anderer städtischen Verwaltungszweige als Auskunftspersonen zugezogen werden.

§ 4.

Die Deputation ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen waren und außer dem Vorsitzenden noch vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die gefaßten Beschlüsse sind laufende Protokolle durch einen von der Deputation hiermit beauftragten städtischen Beamten zu führen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

In Sachen, die keinen Aufschub ertragen, entscheidet der Vorsitzende der Deputation im Einvernehmen mit dem Gasamt oder Elektrizitätsamt; zu derartigen Entscheidungen ist die nachträgliche Genehmigung der Deputation in der nächsten Sitzung einzuholen.

§ 5.

Die Deputation überwacht und verwaltet selbständig die Städtischen Gaswerke und das Städtische Elektrizitätswerk nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften, sowie der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Sie beschließt innerhalb der Grenzen der von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Haushalts-Voranschläge über freihändige oder submissionsweise Vergebung von Arbeiten und Lieferungen und trifft die näheren Bestimmungen über den Verkauf und die Preise der Nebenprodukte. Verkäufe von Nebenprodukten für das nächste Betriebsjahr kann die Deputation auch vor Genehmigung des betreffenden Haushaltungs-Voranschlags abschließen.

Der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen:

1. Veränderungen und Erweiterungen der Werke, welche über die laufende Unterhaltung und Ergänzung hinausgehen;
2. die Feststellung der Voranschläge und der Rechnungsergebnisse;
3. die Bestimmung der Preise für Gas und elektrische Energie und der Messermieten;



4. die Besetzung der Stellen von Verwaltungs- oder Betriebs-Vorstehern, die dekretmäßige Anstellung von Beamten und deren Entlassung.

§ 6.

Die laufenden Geschäfte leitet und führt das Städtische Gasamt und das Städtische Elektrizitätsamt. Jedes dieser Aemter setzt sich zusammen aus:

1. dem Verwaltungs-Vorsteher und
2. dem Betriebs-Vorsteher.

Der Geschäftsbetrieb liegt den genannten zwei Vorstandsbeamten und den Beamten der Werke nach den von der Deputation erlassenen Vorschriften und den Dienstanweisungen ob.

§ 7.

Die Deputation macht Vorschläge für die Besetzung der Stellen von Verwaltungs- und Betriebs-Vorstehern sowie für die dekretmäßige Anstellung und Entlassung von Beamten; sie beschließt nach Anhörung des betreffenden Amtes über die Annahme und Entlassung der nicht dekretmäßig angestellten Beamten und Bediensteten mit Ausnahme des Arbeiterpersonals, das von dem betreffenden Amte anzunehmen und zu entlassen ist.

§ 8.

Die Feststellung der Gehalte und Löhne der nicht dekretmäßig angestellten Beamten und Bediensteten, sowie des Arbeiterpersonals erfolgt auf Vorschlag des betreffenden Amtes durch die Deputation innerhalb der von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Gehaltsnormen und Lohnskala.

§ 9.

Ueber die Beamten und Bediensteten steht dem Bürgermeister nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 51 der Städteordnung das Disziplinarrecht zu.

§ 10.

Beurlaubungen der Beamten und Bediensteten auf die Dauer von 1 Tag erteilt das betreffende Amt. Entscheidung über längere Beurlaubungen, sowie über Beurlaubung der Vorstandsbeamten bleibt dem Bürgermeister vorbehalten. Ueber Urlaub von mehr als 1 Monat entscheidet die Stadtverordneten-Versammlung.

§ 11.

Das Geschäftsjahr der Städtischen Gaswerke und des Städtischen Elektrizitätswerks beginnt übereinstimmend mit dem Gemeindehaushalt am 1. April und endigt am 31. März des folgenden Jahres.

Die Deputation hat alljährlich einen Voranschlag aufzustellen und spätestens am 15. Januar der Bürgermeisterei einzureichen. In dem Voranschlag muß ein Betriebs-Reservefonds enthalten sein, welcher mit einer entsprechenden Summe auszustatten ist. Aus demselben sind die im Laufe des Jahres unvorhergesehenen Ausgaben einer Rubrik zu bestreiten. Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

Die Einsendung der Jahresrechnung an die Bürgermeisterei muß bis spätestens 30. September stattfinden.

Ueber das abgelaufene Rechnungsjahr hat die Deputation bis zum 1. November der Bürgermeisterei einen Rechenschaftsbericht einzureichen, welche denselben mit ihrer Verwaltungsrechenschaft der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung und Genehmigung vorlegt.

Bezüglich der Revision der Jahresrechnung gelten die Bestimmungen der Städte-Ordnung (Art. 89).

§ 12.

Maßgebend für die Buch- und Kasseführung sind die Bestimmungen für das Gemeinderechnungswesen.

§ 13.

Im Sinne der Dienstanweisung für die Gemeinde-Einnehmer, sowie der bezüglichen Bestimmungen der Städte-Ordnung hat der

Vorsitzende der Deputation alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen dem Rechner der Städtischen Gaswerke und des Städtischen Elektrizitätswerks zu erteilen. Vor Erteilung der Anweisung sind sämtliche Einnahme- und Ausgabeurkunden dem städtischen Finanzsekretariat zur Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, sowie der voranschlagsmäßigen Verwendung der Kredite vorzulegen.

§ 14.

Alljährlich zweimal hat die Deputation eine Durchsicht der Geschäftsbücher und eine Prüfung der Kasse der Städtischen Gaswerke und des Städtischen Elektrizitätswerks anzuordnen. Der Befund ist in eine Urkunde einzutragen und diese der Deputation zu unterbreiten.

§ 15.

Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres hat die Deputation durch die betreffenden Aemter, unter Zuziehung eines Deputationsmitgliedes, alle Betriebsmaterialien und Vorräte aufnehmen zu lassen.

§ 16.

Ueber sämtliche Mobilien, Werkzeuge und Geräte der Städtischen Gaswerke und des Städtischen Elektrizitätswerks sind getrennte Verzeichnisse zu führen, alljährlich mit den Beständen zu vergleichen und abzuschließen.

§ 17.

Durch die gegenwärtigen Satzungen welche alsbald nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, wird das Statut vom 24. November 1884, betr. die Verwaltung des Städtischen Gaswerks zu Mainz, aufgehoben.

Mainz, den 10. April 1901.

Großh. Bürgermeisterei:

Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

2.

Polizei-Verordnung

die Entnahme von Wasser aus den Ventil- und Laufbrunnen der Stadt Mainz betr.

Nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 20. Juni 1892 zu Nr. M. J. 17055 wird für die Provinzial-Hauptstadt Mainz bestimmt, was folgt:

§ 1.

Die Entnahme von Wasser aus den Ventil- und Laufbrunnen der Stadt zu gewerblichen Zwecken in größeren, als den zu Haushaltungszwecken üblichen Quantitäten ist untersagt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, die im Falle der Uneinbringlichkeit durch Haft zu verbüßen ist, bestraft.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1892 in Kraft.

Mainz, am 28. Juni 1892.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner
Beigeordneter.



VII. Schlachthaus und Viehhof.

1.

Statut

die Bildung einer Deputation für die Verwaltung des städtischen Schlachthauses und Viehhofes betreffend.

Nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1896 zu Nr. M. J. 27056 wird hierdurch bestimmt:

§ 1.

In Gemäßheit der §§ 52 und 53 der Städte-Ordnung wird eine Deputation gebildet, welche den Namen „Deputation für die Verwaltung des städtischen Schlachthauses und Viehhofes" führt.

§ 2.

Die Deputation besteht:

1. aus dem Bürgermeister oder einem von demselben ständig beauftragten Beigeordneten als Vorsitzender;
2. aus sechs von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon
   a) mindestens drei aus Mitten der Stadtverordneten-Versammlung entnommen werden müssen, weitere drei aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können;
   b) mindestens zwei Metzger und einer Viehhändler sind.

Die Wahl der ad 2 genannten Mitglieder erfolgt auf drei Jahre und wird nach jeder Ersatz- oder Neuwahl der Stadtverordneten erneuert. Die erste Wahl dieser Mitglieder erfolgt jedoch nur für die bis zur Ergänzungswahl für die Stadtverordneten laufende Zeit.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Deputation ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen waren und mindestens vier ausschließlich des Vorsitzenden versammelt sind.

Es sind in der Regel zu den Sitzungen zuzuziehen:

1. der Direktor des Schlachthauses und Viehhofs;
2. der Polizeirat oder ein von demselben zu bestimmender Vertreter;
3. der Großh. Kreisarzt des Kreises Mainz;
4. der Großh. Kreisveterinärarzt des Kreises Mainz;
5. der jeweilige Obermeister der Metzgerinnung in Mainz.

Dieselben haben nur beratende Stimme.

§ 3.

Die Deputation führt die Verwaltung des Schlacht- und Viehhofs innerhalb der Grenzen des von der Stadtverordneten-Versammlung aufgestellten Haushaltsplanes und auf Grund der bestehenden und noch zu erlassenden Ortsstatuten, Regulative, Gebührenordnungen und sonstigen Bestimmungen. Dieselbe ist berechtigt, alle zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Schlacht- und Viehhofs notwendig werdenden Anordnungen und Maßregeln zu treffen. Zu ihren Geschäftskreis gehört insbesondere die Genehmigung der durch die Verwaltung der Schlachthausanlage abgeschlossenen Verträge und die Kontrolle über die Erfüllung dieser Verträge seitens der Schlachthausbeamten sowohl als auch seitens derjenigen, mit welchen solche Verträge abgeschlossen sind oder werden.

§ 4.

Die Deputation beschließt über die Annahme und Entlassung der bei der Schlachthausverwaltung im Taglohn beschäftigten Personen innerhalb der etatsmäßigen Grenzen. Es bleibt ihrem Ermessen überlassen, inwieweit sie hierbei dem Schlachthausdirektor freie Hand lassen will.

§ 5.

Der Deputation liegt die Beaufsichtigung der Dienstführung der Schlachthaus- und Viehhof-Beamten ob. Die Ernennung und Entlassung dieser Beamten selbst erfolgt auf Grund der Bestimmungen der Städte-Ordnung durch die Stadtverordneten-Versammlung. Letztere hat vorher die Deputation zu hören.

§ 6.

Das Rechnungsjahr der Deputation beginnt am 1. April und endigt mit dem letzten März eines jeden Jahres. Alljährlich hat die Deputation über die Bedürfnisse ihrer Verwaltung einen Voranschlag aufzustellen und spätestens bis 1. November der Bürgermeisterei einzureichen. Der Voranschlag unterliegt sodann der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

Ueber das abgelaufene Rechnungsjahr hat die Deputation bis zum 1. August nach Ablauf desselben der Bürgermeisterei einen Rechenschaftsbericht einzureichen, welche denselben mit ihrer Verwaltungsrechenschaft der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung und Genehmigung vorlegt.

§ 7.

Das Statut tritt sofort in Kraft.

Mainz, den 30. Oktober 1896.

Großherzogliche Bürgermeisterei:

Dr. Gaßner

Oberbürgermeister.

2.

Betriebs-Ordnung

für den Viehhof der Stadt Mainz.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1898 zu Nr. M. J. 21941 und nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung wird hierdurch auf Grund des Art. 56 Abs. 2 Ziffer 1 der Städte-Ordnung auf die Dauer eines Jahres*) folgendes bestimmt:

§ 1.

Zweck des Viehhofes.

Der städtische Viehhof dient zur Abhaltung von Viehmärkten und zur Einstallung von Vieh vor und nach den Märkten.

Alles Vieh, das zum Handel oder Verkauf in die Gemeinde Mainz eingeführt wird, darf nur auf dem Viehhofe eingestellt und feilgeboten werden.

Nur Lämmer, Ziegenlämmer und Spanferkel dürfen auch auf dem Viktualienmarkte verkauft werden.

§ 2.

Märkte und Marktzeiten.

Die Viehmärkte werden abgehalten:

a) für Großvieh: an jedem Montag, Dienstag und Donnerstag von 10½ vormittags bis 1 Uhr nachmittags;

---

*) Durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 25. März 1901 zu Nr. M. J. 8332 ist bis auf weiteres die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der für den Schlacht- und Viehhof zu Mainz erlassenen Betriebsordnungen unter Ausschluß der Militär-Konservenfabrik vom Schlachthauszwang und unter dem Vorbehalt etwaiger Aenderungen, welche infolge von reichs- und landesrechtlichen Vorschriften notwendig werden sollten, genehmigt.

b) für Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen und Ferkel): an jedem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 bis 10 Uhr vormittags;

c) für Schweine: in der Schweine-Markthalle an jedem Wochentage von 8 bis 12 Uhr vormittags.

Von der Großh. Bürgermeisterei können nach Anhörung der Deputation für die Verwaltung des Viehhofes und Schlachthauses jederzeit andere als die vorstehend bezeichneten Markttage und Marktstunden angeordnet werden.

An gesetzlichen Feiertagen fällt der Markt aus und wird statt dessen von der Großh. Bürgermeisterei ein anderer Markttag bestimmt, der durch Anschlag im Viehhof und durch die Mainzer Zeitungen bekannt gegeben wird.

§ 3.

Zutritt.

Der Zutritt zum Viehhofe ist nur denjenigen Personen gestattet, die daselbst irgend welche auf den Viehmarkt bezügliche Geschäfte haben. Andere Personen haben zur einmaligen Besichtigung der ganzen Anlage an der Kasse eine Eintrittskarte zu lösen, welche auf Verlangen den Beamten als Ausweis vorzuzeigen ist.

Betrunkenen kann die Erlaubnis zum Betreten des Viehhofes nicht erteilt werden. Weiblichen Personen, ausgenommen denjenigen, welche auf Grund von Eintrittskarten zur einmaligen Besichtigung der Anlage Zutritt haben, ist das Betreten des Viehhofes untersagt. Die in Begleitung Erwachsener zur einmaligen Besichtigung zum Schlacht- und Viehhofe zugelassenen Kinder unter 14 Jahren dürfen die Schlachthallen nicht betreten; im übrigen sind Kinder vom Zutritt zum Viehhofe überhaupt ausgeschlossen.

Die Verwaltung kann Ausnahmen gestatten.

Bevor das Zeichen zum Beginn des Marktes gegeben ist, ist der Zutritt zu dem aufgetriebenen Vieh nicht gestattet. Händler dürfen nur vorübergehend vor dem Marktbeginn zu ihren eigenen

Tieren herantreten und haben sich, nach Verrichtung der etwa erforderlichen Wartung der Tiere, aus der Halle sofort wieder zu entfernen.

§ 4.*)

Oktroi-Abfertigung.

Alles auf den Viehhof gelangende Vieh muß in die Oktroi-Register eingetragen werden, und zwar ist hierbei, wie folgt, zu verfahren:

1. Vieh, welches durch die Stadttore eingeführt wird, erhält, wie seither, gegen Hinterlegung der Oktroigebühr bei der Einfuhr, einen Durchgangsschein auf den Viehhof mit längstens zweistündiger Durchgangsfrist. Bei dem Eintrieb in den Viehhof wird die Eintriebszeit vom Aufseher vermerkt und, wenn die Durchgangsfrist nicht abgelaufen ist, das Oktroi von der Viehhofkasse zurückerstattet.
2. Vieh, welches mit der Bahn direkt in den Viehhof gelangt, ist gegen Ausstellung eines Durchgangsscheins zum Eintrag in die Oktroi-Register des Viehhofes anzumelden.
3. Kein Stück lebendes Vieh kann von dem Viehhofe verbracht werden, ohne mit einem Oktroi-Abfertigungspapier versehen zu sein. Es werden ausgefertigt:
   I. Oktroiquittungen:
      a) für das unmittelbar in das Schlachthaus gehende Vieh in Verbindung mit der gleichzeitig zu lösenden Schlachtkarte (§ 24 der Schlachthofordnung);
      b) für Vieh, welches in Privatställe in der Stadt eingestellt werden soll;
   II. Durchgangsscheine mit Oktroi-Hinterlegung für Vieh, welches auf den Landwegen aus der Stadt ausgeführt werden soll;
   III. Durchgangsscheine ohne Oktroi-Hinterlegung für Vieh, welches vom Viehhof unmittelbar mit der Bahn weiter befördert wird.

*) Aufgehoben; s. Nachtrag S. 216.

Für jedes den Viehhof verlassende Stück Vieh ist die Marktkarte (§ 8 der Viehhofordnung) bei der Ausfuhr auf den Landwegen oder mit der Bahn oder bei dem Eingang in den Schlachthof dem diensttuenden Aufseher abzugeben.

§ 5.

Betriebszeiten und Marktverkehr.

Der Beginn und das Ende des Viehmarktes, d. h. der Einkaufs- und Verkaufszeit, wird durch ein Zeichen mit der Marktglocke bekannt gegeben. Die Anzahl der bis zum Beginn des Marktes aufgetriebenen Stücke Vieh wird an der Markttafel angeschrieben. Diese Anschreibungen dürfen nur von den hierzu ermächtigten städtischen Bediensteten gemacht, gelöscht oder geändert werden.

Es ist verboten:

1. auf dem Viehhofe in anderer als Reichswährung zu handeln. Der Käufer ist nicht verpflichtet, ein sog. Trinkgeld als Zuschlag zu dem vereinbarten Kaufpreis zu entrichten;
2. auf dem Markte Angebote zu machen, ohne die Aufstellung des Viehes an den hierzu bestimmten Plätzen abzuwarten;
3. vor Beginn und nach Schluß des Marktes zu kaufen oder zu verkaufen;
4. das auf dem Markte erkaufte Vieh noch an demselben Tage wieder auf dem Markte zum Verkaufe aufzustellen.

Personen, die nicht Eigentümer des Viehes sind (Kommissionäre, Unterhändler, Makler), dürfen dasselbe nur dann zum Verkaufe ausbieten oder Gebote darauf annehmen, wenn sie vom Eigentümer, als für ihn zum Abschluß von Verkäufen bevollmächtigt, bei der Viehhof-Verwaltung schriftlich angemeldet sind. Ist dies geschehen, so sind, so lange nicht schriftliche Abmeldung erfolgt ist, die durch diese Bevollmächtigten herbeigeführten Abschlüsse für den Eigentümer verbindlich. Für vereinzelte Fälle der

Beauftragung durch fremde Händler kann ein schriftlicher Auftrag und Besitz der Marktkarte als Legitimation zum Verkaufe gelten.

Lohnschlächtern und Viehtreibern, sowie deren Hilfspersonen ist der Einkauf von zum Viehhofe gebrachten Schlachttieren, sei es für ihre eigene Rechnung, sei es für Rechnung Dritter, verboten.

Nichtachtung des Verbots hat für den Betreffenden neben Strafeinschreitung die Entziehung der Legitimationskarte (§ 8) und nach Umständen die Wegweisung vom Viehhof zur Folge.

Nach abgeschlossenem Verkaufe und stattgehabter Zahlung oder Kreditierung des Kaufpreises ist vom Verkäufer die Marktkarte (§ 8 der Marktordnung) an den Käufer abzugeben und gilt der Besitz der Marktkarte als Bestätigung der Uebergabe seitens des Verkäufers.

Ist das verkaufte Vieh in den Stallungen eingestellt, so ist dem betreffenden Stallwärter seitens des Verkäufers von dem Verkaufe Mitteilung zu machen.

§ 6.

Zutrieb.

Die Zufuhr von Vieh zum Viehhofe durch die Bahn ist zu jeder Zeit gestattet; von der Landstraße her darf dieselbe nur an Werktagen, und zwar in den von der Viehhofverwaltung bestimmten Stunden, stattfinden.

Die Viehbeförderung durch die Stadt unterliegt den im § 11 bezeichneten Bestimmungen.

§ 7.

Untersuchung der Tiere.

Alles auf den Viehhof eingebrachte Vieh unterliegt der Beschau durch den beamteten Tierarzt, dessen Anordnungen bezüglich krank befundener oder verdächtiger Tiere unweigerlich Folge zu leisten ist.

Auf den Viehhof dürfen nur lebende und gesunde Tiere aus seuchenfreien Gehöften und Ortschaften gebracht werden.

Die unter sog. Sperrmaßregeln mit der Bahn oder mit Wagen eintreffenden Tiere werden auf den im Seuchenhofe er-

richteten Rampen ausgeladen, untersucht und in den Sperrstallungen untergebracht.

Das übrige mit der Bahn eingetroffene Vieh wird in die auf den Rampen vorgesehenen Entladebuchten getrieben und darf den Stallungen und Verkaufshallen erst zugeführt werden, nachdem die Untersuchung durch den beamteten Tierarzt stattgefunden hat.

Das auf dem Landwege ankommende Vieh ist dem Torwärter anzumelden, welcher diejenige Stätte bezeichnet, wo die Untersuchung stattfindet.

Erst nach dieser Untersuchung dürfen die Tiere in die Stallungen oder Verkaufshallen gebracht werden.

Den Anordnungen des beamteten Tierarztes ist bei dieser Untersuchung unweigerlich Folge zu leisten.

Die von dem beamteten Tierarzt angeordnete Ueberführung krank befundener oder verdächtiger Tiere oder Transporte von Tieren nach dem Krankenstalle oder Krankenschlachthaus liegt dem jeweiligen Inhaber des Viehes ob, sei derselbe Eigentümer oder dessen Beauftragter. Die Anordnungen des Tierarztes sind, auch wenn sie seitens der Beteiligten angefochten werden, einstweilen unweigerlich auszuführen.

§ 8.

Anmeldung und Einstallung der Tiere.

Gleich bei Ankunft der Tiere hat jeder Empfänger oder dessen Beauftragter die Stückzahl jeder Gattung Vieh, auf Verlangen auch den Auftraggeber nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort, sowie den Ursprungsort der betreffenden Tiere dem Aufseher anzugeben. Dieser vervollständigt nach diesen Angaben sein Tagebuch und stellt den Anmeldeschein aus. Auf Grund dieses Scheines hat alsdann der Empfänger die Stall- und Marktgebühren an die Viehhofkasse zu entrichten und erhält hier die Marktkarten, welche ihn zur Benutzung der Markthallen berechtigen. Transporte, welche mit der Bahn zur Nachtzeit oder außer den festgestellten Markttagen und Dienststunden ankommen, sind in die

hierzu besonders zu bezeichnenden Stallungen zu verbringen und dem diensthabenden Aufseher unter Angabe der Gattung und Zahl des Viehes, des Namens und Wohnortes des Eigentümers oder seines Verkaufsbevollmächtigten anzumelden. Hierfür ist die Marktkarte sofort nach Eröffnung der Kasse beizubringen.

Die für Großvieh zu zahlende Marktgebühr berechtigt nur dazu, die Tiere an den Markttagen in den Stallungen des Viehhofs, soweit sie ausreichen, unterzubringen und in den Verkaufshallen zum Verkauf aufzustellen. Stallgeld ist hierfür an den Markttagen bis zwei Stunden nach Schluß des Marktes nicht zu zahlen. Die Marktgebühr für Kleinvieh berechtigt zum Einstellen der Tiere in die betreffende Markthalle auf die Dauer von 24 Stunden; die Marktgebühr für Schweine berechtigt zum Einstellen derselben in die Schweinemarkthalle auf die Dauer von sechs Tagen. (Siehe Gebührenordnung C. 1, 2 u. 3). Bleibt ein Stück Vieh unverkauft, so ist für dasselbe, sofern es im Viehhof belassen wird, für spätere Märkte Marktgebühr nicht zu entrichten.

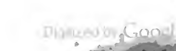
Für jedes Tier, welches im Viehhofe verkauft und vom Käufer wieder zum Verkauf gestellt wird, ist aufs neue die Marktgebühr an die Viehhofskasse zu entrichten.

Vor Erfüllung der durch die Gebührenordnung festgestellten Verbindlichkeiten darf kein Stück Vieh vom Viehhof entfernt werden.

Die Räume, Stände und Buchten zur Unterbringung der Tiere bestimmt und verteilt die Verwaltung. Hierbei soll, wie auch bei der Anweisung der Marktstände, allen berechtigten Ansprüchen der Beteiligten nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Ein Recht auf einen bestimmten Platz kann jedoch niemand zugestanden werden.

Die angewiesenen Plätze dürfen während des Marktes eigenmächtig nicht gewechselt werden. Den eingestellten Tieren können jederzeit auf Anordnung der Verwaltung andere Ställe oder Standplätze angewiesen werden.

Die Tiere sind mit guten haltbaren Stricken durch den Einbringer anzubinden. Geschieht dies nicht oder reißt sich ein Tier los, so haftet der Besitzer für allen durch dasselbe angerichteten



Schaden. Frei umherlaufende Tiere werden durch die Bediensteten des Viehhofs angebunden, wofür eine Gebühr von 50 Pfg. zu entrichten ist.

Die eingebrachten Tiere sind sofort nach dem Einstellen von dem Einbringer deutlich zu zeichnen, und zwar Rindvieh und Kälber durch Haarschnitt an der linken Hüfte, Schweine und Schafe durch sichtbare Farbe oder Brandzeichen. Das gewählte Zeichen ist bei der Verwaltung vormerken zu lassen und im Falle der Beanstandung zu ändern. Ebenso haben die Metzger das von ihnen gekaufte Vieh mit ihrem bei der Verwaltung anzumeldenden Zeichen zu versehen. Dasselbe ist nur im Falle der Beanstandung zu ändern. Kauft ein Viehhändler von einem andern Händler Tiere auf dem Markte, so hat er sofort nach Abschluß des Geschäftes sein Zeichen anzubringen.

Das eingestellte Vieh wird von der Viehhof-Verwaltung gegen Feuersgefahr versichert. Im Falle von Brandschaden wird an die Geschädigten die von der Versicherungs-Gesellschaft geleistete Entschädigung ausbezahlt.

Die Verwaltung läßt zwar das Vieh bei Nacht überwachen, übernimmt aber keinerlei Haftverbindlichkeit.

§ 9.

Legitimation des Hilfspersonals der Händler.

Alle Personen, welche auf dem Viehhofe ihre Hilfe anbieten, müssen mit einer von der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes auszustellenden Legitimationskarte versehen sein, die von derselben zu jeder Zeit zurückgezogen werden kann. Händler, welche ständiges Dienstpersonal benutzen, haben dieses ebenfalls der Verwaltung anzumelden und mit einer Legitimationskarte versehen zu lassen.

Es ist der Verwaltung anheimgestellt, einen Tarif für die Dienstleistungen auf dem Viehhof zu erlassen, dessen Ueberschreitung mit Zurückziehung der Zulassungskarte bestraft wird. Verstöße der Treiber gegen die Anordnungen der Beamten oder gegen die

Viehhofordnung, sowie Unredlichkeiten haben die Entziehung der Legitimationskarte zur Folge.

§ 10.

Fütterung und Stellung der Streu.

Es ist verboten, Futter und Streu für die Tiere in den Viehhof mitzubringen oder einzuführen. Die Streu und das Futter werden seitens der Verwaltung gegen entsprechende Vergütung geliefert, deren Zahlung nur an der Kasse zu erfolgen hat.

Die Futtermittel werden in erster Güte beschafft: die Einzelpreise werden monatlich und zwar je nach den Marktpreisen von der Verwaltung festgesetzt und durch Anschlag auf dem Viehhof bekannt gegeben. Gegen Abgabe von käuflich an der Viehhofkasse zu erwerbenden Futterscheinen werden die bezeichneten Futtermengen auf den Futterböden und in den Tränkeküchen verabfolgt.

Das Verabreichen von Wasser, das Streuen, Reinigen und Lüften der Stallungen und Markthallen besorgt die Verwaltung unentgeltlich.

Die benutzte Streu und Dünger sind Eigentum der Verwaltung.

Das Melken der Kühe wird durch Beauftragte der Verwaltung besorgt. Die Milch ist gleichfalls Eigentum der Verwaltung und wird in der Regel zu Gunsten der Viehhofkasse in der Tränkeküche für Kälber verwertet.

Bei Aufstellung von mindestens 20 Kühen kann die Verwaltung Ausnahmen bezüglich des Melkens derselben und der Verwertung der Milch gestatten.

Die nach den Märkten übrig bleibenden Tiere werden genau nach den vorstehenden Bestimmungen in den sogenannten Ueberständerstallungen verpflegt: hier werden auch die von den Metzgern angekauften Tiere, welche nicht gleich zur Abschlachtung gelangen, untergebracht und gefüttert. Die Fütterung der Tiere übernimmt die Verwaltung. Diese Fütterung findet vormittags um 7 Uhr und nachmittags um 7 Uhr statt.

Als Futter wird für jede Futterzeit verabreicht:

Für 1 Großvieh . . . 5 kg Heu,
„ 1 Schaf oder Ziege 1 „ „
„ 1 Schwein . . . . 0,5 „ Gerstenmehl oder Kleie, beides als mit Wasser aufgebrühter Trank,
„ 1 Kalb . . . . . 1 Liter Milch oder Mehltrank.

Alles Futter, welches nach dem Verlassen der Stallungen und Markthallen in den Raufen, Krippen und Trankgefäßen zurückbleibt, fällt der Verwaltung zu.

Das mit der Eisenbahn eingetroffene Vieh ist bald nach seiner Ankunft zu füttern und etwas später zu tränken. Ohne vorherige Fütterung bezw. Tränkung dürfen die Tiere nicht zum Verkauf gebracht werden.

§ 11.

Treiben und Verladen der Tiere.

Bei der Beförderung des Viehes und der Behandlung desselben sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten.

Bullen dürfen nur einzeln und mit verbundenen Augen geführt werden. Außerdem müssen sie, entweder an einem Nasenringe oder auf andere Weise sicher gefesselt, geleitet werden. In allen Fällen muß jeder Bulle von mindestens zwei erwachsenen, kräftigen Treibern begleitet werden, von denen der eine das Tier am Kopf zu leiten, der andere das um den einen Vorderfuß geschlungene, starke Leitseil, welches durch einen um den Leib des Tieres gelegten Strick gezogen ist, zu führen und hinter dem Bullen herzugehen hat.

Bösartige oder wild gewordene Ochsen oder Kühe müssen ebenso wie Bullen transportiert werden.

Jedes brutale Benehmen gegen die Tiere, insbesondere heftiges Zerren an den Leitseilen, Prügeln mit Knitteln u. dgl., Stoßen mit Fäusten und Füßen ist untersagt.

Für das Verladen (Ein- und Ausladen) des auf dem Viehhofe befindlichen Viehes in Wagen jeglicher Art, desgl. für das Ueberführen des Viehes nach und von den Wagen und von und zu den Markthallen und Stallungen hat der Eigentümer des Viehes

oder dessen Stellvertreter Sorge zu tragen. Derselbe muß sich hierzu, wenn er nicht ständiges Dienstpersonal hat, des von der Verwaltung hierzu bestätigten Hilfspersonals bedienen. Das Entladen des Viehes hat sofort nach dem Eintreffen im Viehhofe zu erfolgen. Sind Tiere eine halbe Stunde nach der Ankunft nicht entladen, so ist die Verwaltung berechtigt, die Ausladung auf Kosten und Gefahr der Eigentümer zu veranlassen.

Das Wiederbeladen auf dem Viehhofe entleerter, nicht desinfizierter Eisenbahnwagen ist nicht gestattet.

Metzgern oder Händlern, welche größere Posten von Schlachttieren hier einkaufen oder zusammen nach derselben Richtung hin verladen wollen, können auf Wunsch einzelne Stallabteilungen oder Buchten zum Sammeln der Tiere behufs einheitlichen Verladens angewiesen werden. Von hier aus müssen diese Tiere jedoch, insoweit nicht ausdrücklich eine Ausnahme von der Verwaltung gestattet wird, längstens zwei Stunden nach Schluß des Marktes abgetrieben sein, andernfalls werden dieselben in den ihnen neu anzuweisenden Stallungen untergebracht und sind die in der Gebühren-Ordnung festgestellten Stallgeldbeträge zu entrichten.

Das zu versendende Vieh unterliegt vor dem Verladen einer nochmaligen tierärztlichen Kontrolle.

§ 12.

Bestimmungen für den Verkehr vor und auf dem Viehhofe.

Den im veterinärpolizeilichen Interesse sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Verkehrs vor und auf dem Viehhofe, insbesondere beim An- und Abtrieb von Vieh und bei der An- und Abfahrt von Fuhrwerken, erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingt und von allen Personen, die den Viehhof benutzen, Folge zu leisten.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. In den Zugangsstraßen zum Schlacht- und Viehhofe darf Vieh und Fuhrwerk nicht aufgestellt werden.



Mit dem angetriebenen Vieh und den anfahrenden Wagen muß auf diesen Zugangsstraßen in der Reihenfolge der Ankunft vorgerückt und bei Stockungen gewartet werden. Das zu Wagen angebrachte Vieh darf in den Zugangsstraßen nicht abgeladen werden. Auf dem Viehhofe darf das Aufstellen der Wagen nur an den hierfür bestimmten Plätzen erfolgen.

2. Das Warten der Wagen vor dem Viehhofe und an den Schlachthofeingängen ist verboten.
3. Es ist verboten, zu lärmen, zu zanken, zu raufen oder Andere durch Zurückdrängen oder auf sonstige Weise zu stören.
4. Es ist verboten, innerhalb der geschlossenen Räume des Viehhofes Zigarren oder Tabakspfeifen, sie mögen brennen oder nicht, in der Hand oder im Munde zu halten oder abzulegen.
5. Hunde dürfen auf den Viehhof nicht mitgebracht werden. Dieselben sind außerhalb des Viehhofes an einer zu bezeichnenden Stelle sicher anzubinden.
6. Jede Verunreinigung oder Beschädigung des Viehhofes oder seiner Einrichtungen und Gerätschaften ist strengstens untersagt; ebenso das eigenmächtige Oeffnen und Schließen der Ausschalter und Lüftungsvorrichtungen, sowie jede Wasservergeudung.
7. Das Hausieren auf dem Viehhofe ist nicht gestattet.
8. Die Türen der Ställe und Stallabteilungen müssen von den darin verkehrenden Personen jedesmal sofort wieder geschlossen werden.
9. Betrunkene Personen oder Personen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, können, abgesehen von ihrer Bestrafung, vom Viehhofe weggewiesen werden.
10. Für die Beschädigungen an den Baulichkeiten, den Einrichtungen derselben, den Leitungen und den Gerätschaften haften diejenigen, die sie verursacht haben, für Bedienstete

deren Arbeitgeber, und sofern die Beschädigung durch aufgetriebene Tiere verursacht worden ist, deren Eigentümer.

§ 13.

Notierung der Marktpreise.

Die Notierung der Marktpreise für den öffentlichen Marktbericht erfolgt durch den Direktor unter Hinzuziehung von Viehhändlern und Metzgern. Es werden sowohl die Preise, die bei Verkäufen nach Schlachtgewicht der Tiere erzielt worden sind, als auch diejenigen bei Verkäufen nach Lebendgewicht notiert.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nach den allgemeinen Strafbestimmungen des P.St.G.B. oder des R.St.G.B. nicht schärfere Strafen in Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

§ 15.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Betriebseröffnung des städtischen Viehhofes in Kraft. Von da ab ist die Viehhofsordnung vom 5. Juli 1880 aufgehoben.

Mainz, den 12. Oktober 1898.

Großh. Bürgermeisterei:

Dr. Gaßner

Oberbürgermeister.

3.

Betriebsordnung
für den Schlachthof der Stadt Mainz.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1903 zu Nr. M. J. I 34609 und nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung wird hierdurch, auf Grund des Art. 56 Abs. 2 Ziff. 1 der Städte-Ordnung folgendes bestimmt:

§ 1.

Schlachthofzwang.

Alles innerhalb der Gemeinde Mainz zur Abschlachtung gelangende Vieh darf nur im städtischen Schlachthofe (Kaiser Karl-Ring) geschlachtet werden. Vom Schlachthofzwang ausgenommen sind nur die Schlachtungen der Königl. Armee-Konservenfabrik.

Die Polizeibehörde kann für den Vorort Zahlbach bei Schlachtungen, welche Private zum eigenen Hausbedarf vornehmen, im Bedürfnisfalle Ausnahmen unter Beachtung der Vorschriften des Reichs-Fleischbeschaugesetzes (§ 2) gestatten. Im übrigen dürfen Schlachtungen außerhalb des Schlachthofes nur dann stattfinden, wenn Tiere wegen plötzlich eingetretener Unglücksfälle geschlachtet werden müssen und ein Aufschub der Schlachtung zur Folge haben würde, daß deren Fleisch überhaupt nicht oder nur bedingungsweise als Nahrungsmittel für Menschen verkauft werden kann. (Vergl. § 1 Abs. 3 des Reichs-Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900.) Jede derartige Schlachtung ist binnen sechs Stunden der Großh. Bürgermeisterei schriftlich zu melden. Die Ausschlachtung hat in solchen Fällen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren im Schlachthof zu erfolgen, wenn nicht die Polizeibehörde eine Ausnahme gestattet.

§ 2.

Schlachtvieh und Fleischbeschau.

Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist ein Beschauamt bestellt, bestehend aus einem approbierten beamteten Tierarzt als Vorstand und einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl von Fleischbeschauern. Die Ernennung der Fleischbeschauer und die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erfolgt gemäß der Bestimmungen der Fleischbeschau-Ordnung vom 9. April 1903. Die nach dem Reichs-Fleischbeschaugesetze und seinen Ausführungsvorschriften der Polizeibehörde zugewiesenen Funktionen werden durch die Schlachthofverwaltung wahrgenommen, der auch die Handhabung der Veterinärpolizei gemäß der Vorschriften des Reichs-Viehseuchengesetzes rc. obliegt.

§ 3.

Die nachbenannten Tiere müssen vor und nach dem Schlachten von dem zuständigen Tierarzt oder Fleischbeschauer besichtigt werden:

1. Rindvieh
2. Pferde
3. Esel, Maultiere und Maulesel
4. Schafvieh
5. Ziegen
6. Schweine
7. Hunde

jeden Alters.

§ 4.

Die Besichtigung vor dem Schlachten darf nur in den Fällen des § 1 Abs. 2 unterbleiben.

§ 5.

Betriebszeiten.

Der Schlachthof ist zur Vornahme von Schlachtungen und Kutteleiarbeiten mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich

geöffnet, und zwar in den Sommermonaten (April bis Ende September) von morgens 6 bis abends 7 Uhr, in den Wintermonaten (Januar bis Ende März und Oktober bis Ende Dezember) von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

In dringenden Fällen darf nach vorher eingeholter Erlaubnis der Schlachthofverwaltung auch zu anderen Zeiten geschlachtet werden. An Sonn- und Feiertagen kann, Fälle von unaufschiebbaren Notschlachtungen ausgenommen, dies nur nach vorher eingeholter schriftlicher Erlaubnis der Großh. Bürgermeisterei ausnahmsweise und gegen Bezahlung doppelter Gebühren gestattet werden.

Eine Stunde vor Schluß der Geschäftszeit wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben; von da ab dürfen Schlachtungen nicht mehr vorgenommen werden. Der Schluß der Geschäftszeit wird ebenfalls mit der Glocke bekannt gegeben. Alsdann haben die Schlächter, Kuttler und deren Dienstleute, sowie alle anderen dienstlich nicht mehr beschäftigten Personen, die nicht im Schlachthofe selbst ihre Wohnung haben, den Schlachthof zu verlassen.

Das Fleischbeschauamt ist an den Werktagen von früh 7—12 und nachmittags von 2—6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 7—9 Uhr vormittags geöffnet.

Während der Nachtzeit darf sich außer den dienstlich dort beschäftigten und den im Schlachthof selbst wohnenden Personen niemand ohne Erlaubnis des Direktors im Schlachthof aufhalten.

§ 6.

Zutritt.

Der Zutritt zum Schlachthofe ist, außer zum Zwecke der Besichtigung der Anlage, nur denjenigen Personen gestattet, welche daselbst auf das Schlachten bezügliche Geschäfte haben. Vieh- und Fellhändler, sowie die Abnehmer von Düngestoffen etc. und deren Beauftragte haben Zutritt zum Schlachthofe (mit Ausnahme der Schlachthallen und der Maschinenanlage) gegen Jahreskarten, welche von der Schlachthofverwaltung ausgestellt werden.

Zum Zwecke der Besichtigung der Schlachthofanlage ist an der Kasse eine Eintrittskarte zu lösen, welche auf Verlangen den Aufsichtsbeamten als Ausweis vorzuzeigen ist. Personen, welche auf dem Schlachthofe Dienste als Kopfschlächter u. dgl. leisten wollen, bedürfen hierzu einer Erlaubniskarte der Schlachthofverwaltung, die bei begründetem Anlaß jederzeit verweigert bezw. entzogen werden kann.

Betrunkenen kann die Erlaubnis zum Betreten des Schlachthofes nicht erteilt werden.

Die in Begleitung Erwachsener zur Besichtigung zum Schlacht- und Viehhof zugelassenen Kinder unter 14 Jahren dürfen die Schlachthallen nicht betreten; Kinder allein sind vom Zutritt zum Schlachthof überhaupt ausgeschlossen.

Der Zutritt zu den Maschinenräumen und maschinellen Anlagen, sowie zum Krankenschlachthof und den Krankenställen ist nur mit besonderer Erlaubnis des Direktors gestattet.

Wer den Schlachthof und seine Anstalten und Einrichtungen besucht bezw. benutzt, hat den bezügl. Anordnungen und Weisungen des Aufsichts- und Verwaltungspersonals, auch in Fällen, wo solches in den gegenwärtigen Vorschriften nicht ausdrücklich vorgesehen ist, unbedingt Folge zu leisten. Der Direktor ist berechtigt, Personen, die sich den Anordnungen der Aufsichts- und Verwaltungsbeamten oder Bediensteten nicht fügen, aus dem Schlachthofe wegzuweisen.

Das Mitbringen von Hunden (mit Ausnahme von Ziehhunden) auf den Schlachthof ist verboten. Die Ziehhunde müssen nach ihrer Ankunft ohne Verzug ausgespannt, in den Hundestall gebracht und dort fest angelegt werden. Bösartige oder solche Hunde, die zu Störungen Veranlassung geben, müssen auf Verlangen des Direktors sofort entfernt werden. Das Mitbringen von Hunden in die Gasträume und in die Verwaltungsgebäude ist strengstens untersagt.

§ 7.

Verkehr auf den Straßen.

Die Einfahrt in den Schlachthof ist nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche den auf das Schlachten bezüglichen Geschäften

dienen. Im Schlachthofe darf nur im Schritt gefahren werden und ist die jeweilig angeordnete Fahrordnung einzuhalten. Fuhrwerke und im Gange befindliche Tiere dürfen sich nur auf den Fahrbahnen des Schlachthofes bewegen. Anderen Fuhrwerken vorzufahren oder im Gange befindliche Tiere zu überholen, ist verboten, ebenso das Knallen mit der Peitsche. Die zum Schlachthofe gehörigen Wege und Hofräume sind für den allgemeinen Verkehr frei zu halten. Vieh, Fleisch und Schlachtabfälle oder sonstige Gegenstände dürfen daselbst nicht feilgeboten werden. Körbe, Mulden, Säcke, Eimer und andere Gefäße sind auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen; auch die Fuhrwerke selbst können einer Untersuchung durch die Beamten unterzogen werden und müssen auf Zuruf anhalten.

Es ist strengstens untersagt, mit Pferden, sowie mit Hand- oder Hundefuhrwerk in die Schlachthallen zu fahren. Nur während des Aufladens von ausgeschlachteten Tieren, von Fleisch- oder Fleischteilen darf Fuhrwerk in den Straßen des Schlachthofes aufgestellt werden. Im übrigen sind die Fuhrwerksbesitzer gehalten, nach dem Eintreffen sofort auszuspannen und die Pferde oder Hunde in den hierfür bestimmten Ställen, sowie die Fuhrwerke in dem Wagenschuppen unterzubringen.

Fuhrwerke, welche Fleisch zum Schauamt bringen, müssen in unmittelbarer Nähe desselben so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht stören. Der Direktor ist ermächtigt, zur Regelung des Verkehrs im Schlachthofe ergänzende Anordnungen zu treffen.

§ 8.

Viehbeförderung.

An Sonn- und Feiertagen ist die Einfuhr von Vieh zum Schlachthofe bezw. die Ausfuhr von Schweinen von da nur durch die Bahn gestattet. Auf dem Landwege werden Viehtransporte

nur im Falle einer Notschlachtung aus dem Gebiete der Stadt Mainz zugelassen.

Die Beförderung der Tiere zum Schlachthof und zu den Schlachträumen muß in schonendster Weise geschehen; jede rohe Behandlung ist untersagt. Das Großvieh muß mit einer entsprechenden Vorrichtung (Strick, Kette oder Riemen) zum Anbinden versehen sein und wohl versichert geführt werden. Bullen müssen bei allen Transporten bis zur Schlachthalle mit einem Nasenringe oder einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen oder an den Füßen in üblicher Weise gefesselt werden. Für bösartige Tiere müssen wenigstens zwei kräftige Führer gestellt werden.

Einzelne Kälber und Hämmel oder Ziegen müssen mit einem Stricke zum Anbinden versehen sein.

Es ist verboten, in den Hallen und auf den Straßen und Plätzen des Schlachthofes Vieh frei umherlaufen oder stehen zu lassen. Nur dasjenige Vieh darf in die Schlachthallen eingeführt werden, für welches alle Vorbereitungen zur sofortigen Abschlachtung bereits getroffen sind; die etwa denselben Metzgern noch gehörenden weiteren Schlachttiere sind so lange in den längs der Schlachthalle befindlichen Wartebuchten unterzubringen oder an den in die Außenseiten der Hallen eingelassenen Ringen anzubinden, bis auch ihre Abschlachtung erfolgen kann. Mit Ausnahme der vom Schweinemarkte im Schlachthofe zur Ausfuhr kommenden Schweine dürfen die im Schlachthofe befindlichen Tiere nicht wieder aus demselben ausgeführt werden.

Schweine und Kälber dürfen in den Schlachthof nur mit der Eisenbahn oder mittelst Fuhrwerks eingebracht werden. Der Transport des Kleinviehs vom Viehhof nach dem Schlachthof hat mittelst Wagen zu geschehen.

Zur Vermeidung von Verwechselungen haben die Eigentümer ihre dem Schlachthof zugeführten Tiere mit den bei der Verwaltung anzumeldenden Erkennungszeichen (Anschnitt oder Farbzeichen) zu versehen.

§ 9.

Einführung und Untersuchung der Schlachttiere.

Das Einführen der Tiere in den Schlachthof darf nur an dem betreffenden Eingangstore unter Beachtung der Vorschriften der Polizeiverordnung vom 1. März 1902 (Nachtrag zu den Betriebsordnungen für den Vieh- und Schlachthof betr.) erfolgen; hier sind auch dem hierzu beauftragten Bediensteten die Schlacht- und Beschaukarten zum Durchlochen vorzuzeigen.

Alle nicht vom Viehhof dem Schlachthof direkt zugeführten Tiere unterliegen vor der Einbringung in den Schlachthof einer Untersuchung durch den Tierarzt oder beauftragten Beschauer und sind zu diesem Behufe bei dem Eingangstor dem Aufseher anzumelden.

Die Schlachtviehbeschau erfolgt für alle zu schlachtenden Tiere nach Einbringung in die Stallungen bezw. unmittelbar vor der Schlachtung. Letztere darf nicht vor Erteilung der Genehmigung des Beschauers stattfinden.

Kranke, abgemagerte und unreife Tiere können von der Einfuhr zurückgewiesen werden. Kälber unter zehn Tagen gelten als unreif.

Tiere, welche bei der Untersuchung krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, dürfen nicht in den allgemeinen Schlachthallen geschlachtet werden, müssen vielmehr je nach Anweisung des Untersuchungsbeamten in die dazu bestimmten Beobachtungs- oder Schlachträume geschafft werden. Die von diesem Beamten angeordnete Ueberführung nach den bezeichneten Räumen liegt dem Eigentümer des Tieres oder dessen Beauftragten ob. Soweit das beanstandete Tier nicht nachträglich gesund und genußfähig befunden und dem Eigentümer herausgegeben oder durch die Freibank verwertet wird, hat der Schlachthausdirektor oder dessen Vertreter die unschädliche Beseitigung desselben durch schriftliche Verfügung anzuordnen, unter Beobachtung der Vorschriften des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen nebst den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Die nach vorstehendem zu erlassenden Verfügungen des Direktors oder seines Vertreters sind, auch wenn sie seitens der Beteiligten angefochten werden, einstweilen zu befolgen, doch steht dem Beteiligten binnen 24 Stunden Beschwerde bei dem Polizeiamt Mainz und im weiteren Verfolg bei Großh. Kreisamt Mainz zu.

§ 10.

Fütterung der Schlachttiere.

Die Bestimmungen in § 10 der Viehhofordnung vom 12. Oktober 1898 finden im allgemeinen auch für den Schlachthof Anwendung.

Alles Vieh, welches über Nacht in den Ställen eingestellt bleibt, ist mindestens täglich einmal des Abends zu füttern.

Als geringste Futterreichung sind zu verwenden:

Für 1 Stück Großvieh 5 kg Heu,
„ 1 Schwein 0,5 kg Gerstenmehl oder Kleie, beides als mit Wasser aufgebrühter Trank,
„ 1 Schaf oder Ziege 1 kg Heu,
„ 1 Kalb 1 Liter Milch oder Mehltrank.

Die Futterreichung erfolgt ohne besonderen Auftrag durch den Stallwärter auf Kosten des Eigentümers.

Wird öftere und reichlichere Fütterung beansprucht, so ist der Stallwärter zu verständigen, und es sind für den Mehrbezug von Futter die Quittungen vorher bei der Schlachthofkasse zu lösen. Das Tränken des Viehes erfolgt gleichfalls durch den Stallwärter.

§ 11.

Schlachtungen.

Das Schlachten hat ausschließlich in den für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Schlachthallen zu geschehen. Für jede Schlachtung wird die Stelle von dem mit der Ueberwachung der Schlachthallen beauftragten Angestellten angewiesen. Derselbe bestimmt auch die Reihenfolge der Schlachtungen.

Vor Beginn mit der Schlachtung ist dem Aufsichtsbeamten die Schlacht- und Beschaukarte abzugeben, und es darf ohne Schlacht- und Beschaukarte keine Schlachtung zugelassen werden.

Das Töten der Tiere muß möglichst rasch und sicher unter Vermeidung jeder Tierquälerei erfolgen. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Zum Töten der Tiere werden nur solche Personen zugelassen, welche die Gewähr dafür bieten, daß sie das Töten in der angegebenen Weise und das weitere Abschlachten nach gewerbsüblichen Regeln ausführen können.

Lehrlinge dürfen nur, wenn sie körperlich genügend kräftig sind und im Beisein des Meisters oder dessen Vertreters Tiere töten.

Vor der Tötung sind die Tiere an den dazu bestimmten Vorrichtungen sicher zu befestigen. Bei Kleinvieh sind die vier Füße auf dem Schragen fest zusammenzubinden, was jedoch nicht früher geschehen darf, als bis die mit der Tötung beauftragte Person anwesend ist; auch dürfen nicht mehr Tiere angebunden werden, als Personen zum Töten zugegen sind.

Sämtliche Schlachttiere mit Ausnahme der nach jüdischem Ritus zu schächtenden Tiere müssen vor dem Töten betäubt werden.

Ueber die Art der Betäubung entscheidet der Direktor oder der Schlachthof-Tierarzt. Bei der Ausführung ist den Anordnungen der Aufsichtsbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

Mit dem Abhäuten, Abbrühen und weiteren Verarbeiten der Schlachttiere darf erst begonnen werden, wenn keine Bewegungen oder Zuckungen der getöteten Tiere mehr wahrzunehmen sind.

Für das Schächten nach jüdischem Ritus gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Schächten darf nur durch angestellte Schächter ausgeführt werden.
2. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden und hat mit möglichster Schnelligkeit zu geschehen. Die Winden und die dabei gebrauchten Seile, Gurten und Ketten müssen die

nötige Stärke besitzen und stets in gutem Zustande gehalten werden.

3. Während des Niederlegens muß der Kopf des Tieres gehörig unterstützt und geführt werden, so daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
4. Beim Niederlegen des Tieres muß der Schächter bereits zugegen sein und unmittelbar darnach die Schächtung vornehmen, welche rasch und sicher auszuführen ist.
5. Nicht nur während des Schächtens, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitt eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintritt des Todes muß der Kopf des Tieres festgelegt bleiben.
6. Das Blut von geschächteten Tieren darf nicht zum menschlichen Genuß, sondern nur zu technischen Zwecken verwendet werden.

Metzger und Metzgergehilfen, sowie Lohnschlächter, welche bei oder nach der Schlachtung ein Tier oder Teile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden, sind verpflichtet, hiervon dem Fleischbeschauer bezw. dem amtierenden Schlachthof-Tierarzt entsprechende Meldung zu machen, dessen Entscheidung abzuwarten ist

Kein geschlachtetes Tier, ebensowenig Teile, Eingeweide und Blut eines solchen, dürfen vom Schlachtplatze entfernt, von den Winden oder Haken abgenommen, verhängt oder in die Kuttelei gebracht werden, bevor nicht die vorgeschriebene Untersuchung (vergleiche § 2 und 13) stattgefunden hat.

Alle geschlachteten Tiere sind am linken Vorderfuße vom Schlachtenden mit einem Dauerzeichen zu versehen, das den Besitzer kennzeichnet. Diese Zeichen sind dem Direktor des Schlachthofes anzumelden.

Die in den Schlachthallen angebrachten Aufzugs- und Beförderungsvorrichtungen dürfen nur von Personen, welche damit umzugehen wissen, aber nicht von Unbefugten, in Bewegung gesetzt

und bedient werden. Bei ihrer Benutzung ist die Reihenfolge nach Anordnung des Aufsichtspersonals einzuhalten.

§ 12.

Weitere Verarbeitung der geschlachteten Tiere.

Alles geschlachtete Vieh muß nach vollendeter Verblutung sofort und ohne Unterbrechung dem Handwerksbrauche gemäß weiter verarbeitet werden. Hierbei ist in allen Räumen des Schlachthofes die größte Reinlichkeit zu beobachten; sowohl der benutzte Platz als auch die Geräte sind durch die Schlachtenden nach der Benutzung zu reinigen.

Das zur menschlichen Nahrung bestimmte Blut darf nur in ganz reinen Gefäßen aufgefangen und mit sauberen Holzlöffeln oder Quirlen, nicht aber mit der Hand, gerührt werden.

Vor der Feststellung des Ergebnisses der tierärztlichen Untersuchung der geschlachteten Tiere darf das Blut derselben von der Schlachtstelle nicht entfernt werden. Die Blutschüsseln dürfen zu keinem anderen Zwecke als zum Auffangen des Blutes verwendet werden.

Zu Nahrungszwecken darf nur das Blut von Tieren mitgenommen werden, bei denen der Schlund beim Schlachten nicht mit durchschnitten wurde, und die nach dem Schlachten gesund befunden wurden. Der Verkauf des Blutes von Tieren, für welche dies nicht zutrifft, darf nur im Schlachthofe und nur an solche Personen stattfinden, welche hierzu die Erlaubnis des Schlachthofdirektors erhalten haben. Letzteres gilt auch für den Verkauf von Borsten innerhalb des Schlachthofes.

Im Schlachthof zurückgelassenes nicht verkauftes Blut und die daselbst zurückgelassenen nicht verkauften Borsten bleiben Eigentum der Schlachthofverwaltung.

Die Eingeweide dürfen in den Schlachträumen und im Brühhause, abgesehen von der Schweineschlachthalle, nicht geöffnet und ihres Inhaltes entleert werden, sondern müssen in die hierzu bestimmten Lokale gebracht und dort ausgewaschen werden.

Die Entleerung und gröbere Reinigung der Eingeweide von Groß- und Kleinvieh muß im Düngerhofe geschehen; der Mageninhalt darf nur in diejenigen Ausschüttelöcher entleert werden, unter denen Düngerwagen stehen. Die weitere Reinigung der Eingeweide hat dann in der Kaldaunenwäsche (Kuttelei) zu erfolgen.

Die Brusteingeweide der Schweine müssen in unmittelbarer Nähe hinter die geschlachteten Tiere gehängt werden, so daß Verwechslungen nicht vorkommen können. Die Därme können entfettet und ausgespült werden, müssen aber nach der Reinigung wieder zum betr. Schwein zurückgebracht und dort bis zur beendeten Untersuchung aufbewahrt werden.

§ 13.

Untersuchung, Abstempelung und Entfernung der geschlachteten Tiere.

Jedes geschlachtete Tier ist, nachdem es geöffnet worden ist, von dem die Aufsicht führenden Fleischbeschauer zu besichtigen, der in Beanstandungsfällen die Entscheidung des Schlachthof-Tierarztes gemäß der gegebenen Dienstinstruktion herbeizuführen hat. Zu diesem Zweck sind durch den Metzger Großvieh und Schweine zu spalten (Ausnahmen vergl. § 27 der Ausführungsbestimmungen A. zum Reichs-Fleischbeschaugesetz). Bei Großvieh ist die Zunge soweit zu lösen, daß Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfang zu sehen sind; die Nieren müssen aus ihrer Fettkapsel gelöst werden. Bei Kälbern dürfen Kopf und Füße vor beendigter Untersuchung nicht aus ihrer Verbindung mit dem Tierkörper gelöst werden. Der Kopf von Kälbern über sechs Wochen ist wie der von Rindern zu zerlegen. Bei Schweinen ist das Schmalzfett zu lösen. — Die Eingeweide der Tiere sind bis zur Untersuchung in deren nächster Nähe aufzubewahren oder entsprechend zu zeichnen. — Je nach dem Ergebnis der Untersuchung wird der Genuß oder Verkauf des Fleisches und der zugehörigen Teile der geschlachteten Tiere entweder gestattet, beschränkt oder untersagt. Hinsichtlich der Behandlung des beanstandeten Fleisches sind die Vorschriften der

Fleischbeschau-Ordnung vom 9. April 1903 unter E. sowie jene der Polizei-Verordnung vom 8. April 1904 betr. Freibank-Ordnung für die Stadt Mainz maßgebend.

Glaubt der Eigentümer eines beanstandeten Tieres sich irgend wie beeinträchtigt, so kann er beim Direktor der Anstalt die nochmalige Untersuchung des Falles durch den Großh. Kreisveterinärarzt beantragen. Die entstehenden Kosten hat in dem Falle, daß die Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfällt, der Antragsteller zu tragen.

Bevor die Schlachttiere vom Beamten untersucht, als gesund bezeichnet und als solche abgestempelt sind, dürfen dieselben oder Teile von ihnen nicht entfernt oder einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Ein Tier gilt als zerlegt, wenn von demselben irgend welche Organe, Teile oder Eingeweide entfernt sind.

Erst nach erfolgter Abstempelung können die Eigentümer über ihre geschlachteten Tiere und deren Eingeweide frei verfügen. Rinder dürfen vor der Abstempelung mitten durchgehauen oder durchgesägt werden, doch muß die Haut noch mit dem Tiere in Verbindung bleiben; ebenso müssen Schweine so in zwei Hälften gespalten werden, daß die Nacken- oder Kopfschwarte oder die Haut der Nasenspitze noch beide Hälften verbindet.

Für die Sicherheit des im Schlachthofe verbleibenden Fleisches und der Eingeweide, sowie der den Metzgern gehörenden Geräte wird seitens der Stadt keine Gewähr geleistet. Das eingestellte Vieh wird durch die Stadt gegen Feuersgefahr versichert. Im Falle von Brandschäden wird an die Geschädigten nach Maßgabe des von den betreffenden Versicherungsgesellschaften bezahlten Entschädigungsbetrags Ersatz geleistet.

§ 14.

Das Verwiegen der geschlachteten Tiere.

Behufs Feststellung des Schlachtgewichtes der nach Schlachtgewicht gekauften Tiere sind in den Schlachthallen Wagen angebracht, auf denen die amtlichen Verwiegungen von Fleisch und

Eingeweideteilen gegen Entrichtung der festgesetzten Wiegegebühren von vereideten städtischen Wiegern ausgeführt werden. Die eigenmächtige Benutzung der amtlichen sowie das Verwiegen auf eigenen Wagen ist im Schlachthofe verboten. Für die Ermittelung des Schlachtgewichts gelten folgende Bestimmungen:

I. Bei den Rindern:

Zu entfernen sind der Kopf, die Füße, das dicke Kronenfleisch (Kröhe) und der Schwanz unter Beachtung des nachfolgenden: der Kopf ist ohne jegliches Halsfleisch am Genickwirbel und zwischen dem zweiten und dritten Gurgelring abzutrennen, die Füße sind oberhalb des Schienbeines glatt abzuschneiden, der Schwanz wird unter Belassung von zwei Wirbeln abgetrennt. Zum Verwiegen kommen die Viertel mit Belassung der Fett- und Fleischnieren, des Schloß- und Sackfettes und des dünnen Kronenfleisches in frisch ausgeschlachtetem Zustande. Das Ergebnis dieser Wägung, abzüglich 1 Kilo Wassergewicht pro Viertel, gilt als Schlachtgewicht. Bei Verwiegung eines nur in zwei Hälften geteilten Tieres kommen 5 Kilo Wassergewicht für dasselbe in Abzug.

II. Bei den Schweinen:

Zu entfernen sind die Eingeweide mit der Zunge ohne allen Fleischansatz, der Mastdarm mit 1/2 cm breiter Krone und das Zwerchfell bis ans Kronenfleisch. Zu beseitigen und durch die Schlachthofverwaltung zu vernichten sind: der Nabel mit der Nabelschnur, die Augen und die Ohrmuscheln. Im Schwein zu verbleiben haben Halsdrüsen, Schwarte der Schädeldecke, Schwanz und Nieren. Zum Verwiegen kommt das in Hälften geteilte Schwein 1 Stunde nach der Ausweidung. Das Ergebnis dieser Wägung, abzüglich 2 Kilo Wassergewicht pro Schwein, gilt als Schlachtgewicht.

III. Bei den Schafen:

Zu entfernen sind der Kopf, die Vorder- und Hinterfüße mit den Schienbeinen, die Lunge mit der Gurgel, das Herz mit Herz-

fett, die Leber und Milz mit dem dicken Kronenfleische, die Blase und Nabelschnur. Zu verbleiben haben Fett und Fleischnieren, Schloßfett, das dünne Kronenfleisch und der Schwanz. Maßgebend für die Feststellung des Gewichts ist das Verwiegen frühestens eine Stunde nach der Ausschlachtung ohne Gewähr von Wassergewicht; bei verlangter sofortiger Verwiegung wird 1/2 Kilo Wassergewicht gewährt.

IV. Bei den Kälbern:

Zu entfernen sind der Kopf, die Vorder- und Hinterfüße mit den Schienbeinen, die Lunge mit dem Kronenfleisch und der Gurgel, das Herz mit Herzfett, die Leber, Milz, Blase und Nabelschnur. Zu verbleiben haben die Fett- und Fleischnieren, Schloßfett und Schwanz. Maßgebend für die Feststellung des Gewichts ist das Verwiegen in Hälften oder Vierteln ein Tag nach der Ausschlachtung ohne Gewähr von Wassergewicht.

Alles sogenannte Schneiden an den zu verwiegenden Teilen ist verboten. Findet der Wieger, daß an einem zu verwiegenden Tiere mehr abgeschnitten ist, als nach den vorstehenden Bestimmungen zuläßig erscheint, so hat er das Wiegen zu verweigern und dem Direktor Anzeige zu erstatten. Derselbe veranlaßt die Schätzung der widerrechtlich entfernten Teile. Von dem Ergebnis dieser Schätzung ist dem Verkäufer alsbald Mitteilung zu machen.

§ 15.

Benutzung der Ställe.

Die Ställe des Schlachthofes dürfen nur zum Einstellen des im Schlachthof zur Schlachtung kommenden Viehes benutzt werden. Die Einstellung darf erst nach Bezahlung der Schlachtgebühr erfolgen.

Alles Vieh, welches nicht zur sofortigen Schlachtung kommen kann, muß bis zu diesem Zeitpunkte in den Schlachthof-Ställen eingestellt werden.

Jedes zur Einstellung kommende Stück Großvieh muß mit einem guten Strick zum Anbinden versehen sein. Alles eingestellte Vieh ist vom Eigentümer mit einem leicht erkennbaren Zeichen zu versehen. Diese Zeichen sind bei dem Schlachthofdirektor anzugeben.

Allem eingestellten Vieh muß ausreichend eingestreut werden.

Die Einstreuung wird durch die Stallwärter besorgt. Die Einstreustoffe werden von der Verwaltung gestellt. Eine besondere Vergütung dafür ist nicht zu leisten.

Futter und Einstreustoffe dürfen vom Vieheigentümer nicht mitgebracht werden. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Benutzung der Ställe im Viehhofe (vergl. § 10 der Viehhof-Ordnung). Es ist verboten, Tiere in die Stallung einzuführen oder aus demselben abzuholen, ohne daß vorher dem Aufsichtsbeamten bezw. Stallwärter hiervon Anzeige gemacht und diesem der Nachweis der Bezahlung des Schlacht- und Beschaubezw. Stall- und Futtergeldes erbracht worden ist.

Für die Benutzung der Ställe sind die in der Gebühren-Ordnung des Schlacht- und Viehhofes festgesetzten Beträge zu entrichten.

§ 16.

Die Benutzung des Kühlhauses.

Die Stadt verpflichtet sich, das Kühlhaus während des ganzen Jahres auf einer Temperatur von 2 bis höchstens 3° C., den Pökelkeller von 6 bis 8° C. zu halten.

Das Kühlhaus und der Pökelkeller sind geöffnet: während der Sommermonate an allen Wochentagen morgens von 4—8 Uhr, von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und nachmittags von 4—7 Uhr und während der Wintermonate morgens von 6—9 Uhr, von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und nachmittags von 4—6 Uhr; an Sonn- und Feiertagen in den Sommermonaten morgens von 4—7 Uhr und 11—1, in den Wintermonaten morgens von 5—8 Uhr und 11—1 Uhr.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten des Kühlhauses untersagt, doch kann der Direktor Ausnahmen gestatten.

Fleisch, sowie Lungen und Lebern der im Schlachthaus ausgeschlachteten Tiere dürfen nicht früher in das Kühlhaus gebracht werden, als bis sie vollständig abgetrocknet und bis auf Luftwärme ausgekühlt sind. Wann dieser Zeitpunkt eingetreten ist, entscheidet in Streitfällen der Direktor.

Die Ueberführung der ganzen Tiere mittelst der Beförderungsvorrichtungen erfolgt in den Vorkühlraum, soweit dieser ausreicht, täglich innerhalb der benannten Betriebszeiten; jedoch müssen die in dem Vorkühlraum untergebrachten Tiere und Teile spätestens am Morgen des folgenden Tages aus demselben wieder entfernt werden. Die Benutzung des Vorkühlraumes ist unentgeltlich nur den Mietern von Kühlräumen oder bei Zahlung von Hakengebühr gestattet. Zur Entlastung der Schlachthallen an Hauptschlachttagen kann die Direktion ausnahmsweise die gebührenfreie Einbringung geschlachteter Tiere in den Vorkühlraum bis zum nächsten Vormittag gestatten.

Von auswärts eingeführtes frisches Fleisch darf nur dann in die Kühlhallen gebracht werden, wenn es vom Beschauamt als gesund abgestempelt worden ist.

Fleisch und Fett, welches übel riecht oder bereits verdorben ist, lose Felle, alter Talg, Kuheuter, Därme, Eingeweideteile (mit Ausnahme von Leber, Herz, Milz und Nieren), sowie unentklaute Füße, ferner Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind, sowie Kleidungsstücke, Handwerkszeug und Geräte, mit Ausnahme von Messern und Knochensägen, dürfen nicht in das Kühlhaus eingeführt werden.

Die Verwaltung kann derartige Gegenstände zwangsweise und auf Kosten des Eigentümers ohne weiteres beseitigen lassen.

In den Zellen des Kühlhauses ist nur gestattet je einen mit Deckel versehenen Pökelständer von höchstens $^1/_{10}$ cbm Inhalt aufzustellen, desgleichen darf das Blut zur Wurstfabrikation nur in verschlossenen Kannen dort aufbewahrt werden.

Das Aufhängen eiserner Haken an den Gittern der Wände oder Decken der Zellen ist untersagt; wo solche Haken außer den von der Verwaltung gestellten noch angebracht werden sollen, ist ein besonderes Trageisen zu beschaffen, wozu vorher von dem Direktor die Erlaubnis einzuholen ist.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen besetzt und zu keinerlei Arbeit benutzt werden. Das Fahren mit Handwagen und Karren im Kühlhause, sowie die Aufstellung von Wagen im Kühlhause ist verboten.

Im Kühlhause ist die peinlichste Sauberkeit zu beachten, und sind für die Erhaltung derselben in den vermieteten Zellen deren Mieter verantwortlich.

Insbesondere ist der Fußboden der Zellen stets sauber und trocken zu halten; auf demselben dürfen weder Fleisch- noch Fettreste, weder Blut noch Knochensplitter oder sonstige Gegenstände umherliegen. Zur Reinigung sind feuchte Tücher zu verwenden.

Ob eine Zelle unvorschriftsmäßig gehalten, ob sie mit ungehörigen oder verbotenen Sachen belegt oder übermäßig belastet ist, entscheidet in jedem Falle die Verwaltung.

Die Vornahme gründlicher Reinigung und Ausspülung der Zellen darf nur und muß gleichzeitig an dem von der Verwaltung angeordneten Tage stattfinden.

Falls in den Kühlzellen oder an den Maschinen- und Kühlanlagen bauliche Veränderungen, Reparaturen oder größere Reinigungsarbeiten nach Anordnung der Bürgermeisterei oder der Schlachthausverwaltung vorgenommen werden sollen, kann letztere, soweit notwendig, die Kühlung einstellen, sowie eine Räumung der Kühlzellen verlangen. Falls dieser Zustand länger als acht Tage andauert, können die Mieter für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum eine dem Mietbetrage entsprechende Entschädigung bezw. Ermäßigung der Miete beanspruchen.

Die gemieteten Zellen sind verschlossen zu halten; ihre Inhaber und deren Beauftragte sind verpflichtet, die Zellen auf Verlangen der Beamten zu öffnen. Die Verwaltung übernimmt

keinerlei Verantwortlichkeit für die in dem Kühlhause aufbewahrten Vorräte und Gegenstände.

Kein Abnehmer darf ohne schriftliche Genehmigung der Verwaltung die gemietete Zelle einem andern zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassen; dagegen können in Bedürfnisfällen geeignete Zellen an höchstens zwei Geschäftsleute zur gemeinsamen Benutzung vermietet werden; in diesem Falle sind beide für die Befolgung der erlassenen Vorschriften solidarisch verantwortlich.

Werden Zellen frei, so sollen, abgesehen von dem Falle der Fortsetzung des Geschäftes durch Nachfolger, Bewerbungen in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt werden, jedoch erwirbt niemand darauf einen Rechtsanspruch. Demjenigen, welcher die ihm vermietete Zelle nicht mit Sorgfalt benutzt oder gegen die für das Kühlhaus erlassenen Vorschriften wiederholt verstößt oder trotz wiederholter Zahlungsaufforderung mit der fälligen Miete 14 Tage im Rückstande bleibt, kann durch die Verwaltung außer der sonst vorgesehenen Bestrafung die Zelle ohne jede Kündigung entzogen werden Die Stadt versichert das in das Kühlhaus eingebrachte Fleisch gegen Feuersgefahr. Im Falle von Brandschäden wird an die Geschädigten nach Maßgabe des von den betreffenden Versicherungsgesellschaften bezahlten Entschädigungsbetrages Ersatz geleistet.

§ 17.

Allgemeine Vorschriften.

Wer den Schlachthof und dessen Einrichtungen benutzt, hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere jeden Unrat, Abfälle von Fleisch, Haare und Talg ꝛc. sofort in die dazu bestimmten Aufbewahrungsorte zu verbringen, auch den Boden, die Tische und die Wände, sowie das benutzte Handwerkszeug des Schlachthofes von Blut ꝛc. zu reinigen und das Handwerkszeug ordnungsmäßig aufzubewahren; namentlich gilt dies auch bei der Benutzung der Kaldaunenwäsche (Kuttelei) und der Brühkessel.

Auf dem Schlachthofe ist untersagt:

1. alles Lärmen und Streiten, Pfeifen und Singen, jede Belästigung und Behinderung anderer und jede Störung der Ordnung;
2. jede Verunreinigung oder Beschädigung des Schlachthofes und seiner Geräte sowie die bestimmungswidrige Benützung derselben;
3. der Genuß geistiger Getränke außerhalb der Gasträume und das Rauchen innerhalb der geschlossenen Räume, mit Ausnahme der Gasträume;
4. jede Wasser- und Dampfverschwendung, sowie das eigenmächtige Benützen der amtlichen Wagen und das unbefugte Oeffnen und Schließen der Elektrizitäts-Schaltungen und der Lüftungs-Einrichtungen;
5. Wagen, Karren und Gerätschaften auf anderen als den hierfür bestimmten Plätzen aufzustellen oder stehen zu lassen;
6. das Ablegen und Aufhängen von Kleidungsstücken in den Schlachträumen, sowie das Aufbewahren von Blut oder sonstigen tierischen Teilen in den zum Umkleiden bestimmten Räumlichkeiten.

Für das ordnungsmäßige Verhalten ihrer Angestellten oder Bediensteten haben die Auftraggeber Sorge zu tragen; für den durch ihre Leute verursachten Schaden haben dieselben aufzukommen.

Alle diejenigen Personen, welche im Schlachthof schlachten oder sonst verkehren, haben die vorstehenden Anordnungen zu beobachten und den in dieser Beziehung an sie ergehenden Weisungen der Beamten unbedingt Folge zu leisten.

Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören und andere tätlich oder durch Worte belästigen, ferner Betrunkene, sowie diejenigen, welche sich den Anordnungen der Beamten nicht fügen, können, abgesehen von der sonst eintretenden Bestrafung, sofort aus dem Schlachthof entfernt werden.

Den Aufsichtsbeamten ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten, auch zu denjenigen, welche vermietet sind, jederzeit zu gewähren.

Etwaige Beschwerden über die städtischen Aufsichtsbeamten oder Arbeiter sind beim Direktor, Beschwerden über diesen selbst beim Oberbürgermeister anzubringen.

Das durch den Schlacht- und Viehhof führende Bahngeleise darf in keiner Weise mit irgend welchen Gegenständen belegt oder bestellt werden. Das Ueberschreiten und Ueberfahren desselben darf nur an den hierzu bestimmten Uebergangsstellen stattfinden, hat ohne Aufenthalt und in raschem Schritt zu geschehen und bei herannahendem Zuge zu unterbleiben.

§ 18.

Beförderung des Fleisches.

Die Beförderung des Fleisches und der Abfälle aus dem Schlachthofe darf nicht mit lebendem Vieh zusammen und nur mittelst zugedeckter Wagen oder Karren erfolgen.

Sind die Wagen nicht mit festen Verschlußdeckeln versehen, so muß das Fleisch mit reinen Tüchern vollständig bedeckt werden.

Fleisch- oder Eingeweideteile dürfen nur in bedeckten Gefäßen vom Schlachthofe entfernt werden.

Die zur Beförderung des ausgeschlachteten Fleisches dienenden Wagen sind zu anderen Zwecken, z. B. zur Beförderung von lebendem Vieh, nicht zu verwenden; dieselben müssen sich stets in durchaus reinem Zustande befinden, namentlich müssen die Wagenbretter und Seitenwände, sowie die zur Unterlage für das Fett dienenden Wagenteile frei von Blut und Schmutz sein.

Unreine Fleischwagen werden zum Schlachthofe nicht zugelassen; auch ist das Reinigen und Waschen der Wagen im Schlachthofe nicht gestattet.

Die mit der Abfuhr betrauten Personen dürfen ihre beladenen Fleischwagen nur in durchaus sauberem Anzuge aus dem Schlachthof fahren.

§ 19.

Betrieb im Pferdeschlachthause.

Die Bestimmungen dieser Schlachthof-Ordnung finden sinngemäße Anwendung auf das Pferdeschlachthaus.

Pferde dürfen nicht eher geschlachtet werden, bis die Untersuchung durch den zuständigen Tierarzt stattgefunden hat.

Der Kopf der geschlachteten Tiere ist der Länge nach zu spalten, so daß die unverletzte Nasenscheidewand sichtbar ist.

Erst nach erfolgter Untersuchung und Abstempelung kann der Pferdemetzger über dieses Tier und dessen Eingeweide frei verfügen.

§ 20.

Düngerhof und Kuttelei (Kaldaunenwäsche).

Die Entleerung der Eingeweide von Großvieh (Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder) und der Pferde, sowie auch von Kleinvieh (Kälber, Schafe, Lämmer und Ziegen) muß im Düngerhofe vorgenommen werden, die Reinigung derselben hat in der Kuttelei zu geschehen. Das Entklauen der Füße von Großvieh darf auf dem Schlachthofe nur an einem eigens hierfür bestimmten Platze stattfinden.

In die Kuttelei dürfen nur die Mäuler, Zungen, Füße, Brust- und Bauch-Eingeweide von geschlachteten Tieren gebracht werden. Die entleerten Mägen, Därme und die Füße müssen vor dem Brühen sorgfältig in den Wassertrögen gereinigt werden.

Die in der Kuttelei vorhandenen Kessel dürfen nur zum Brühen, nicht auch zum Sieden der Kuttelwaren verwendet werden. Die weitere Zurichtung, das Sieden, Sulzen u.s.w. muß außerhalb des Schlachthofes erfolgen.

Die Kuttelwaren müssen spätestens am Tage nach der Schlachtung des Tieres in der Kuttelei aufgearbeitet werden; die fertige Kuttelware ist noch am gleichen Tage aus dem Schlachthofe zu entfernen.

Die Arbeitsplätze in der Kuttelei werden den Kuttlern von den Angestellten zugewiesen.

Nach vollendeter Arbeit haben die Kuttler die ihnen zugewiesenen Arbeitsplätze und Gerätschaften zu reinigen, sowie letztere wieder an ihre bestimmten Plätze zu bringen.

§ 21.

Krankenschlachthaus und Krankenställe.

Das Krankenschlachthaus dient zur Schlachtung von krankem oder krankheitsverdächtigem Schlachtvieh, überhaupt von solchem, dessen Zustand es zweifelhaft erscheinen läßt, ob das Fleisch zum Genusse für Menschen Verwendung finden darf.

Die Krankenställe dienen zur Unterbringung und Beobachtung von beanstandeten Tieren. Die Schlachtung der in das Krankenschlachthaus verwiesenen seuchekranken oder seucheverdächtigen Tiere darf nur durch den von der Schlachthofverwaltung damit beauftragten Metzger geschehen, dem nach Bedarf Hilfskräfte beigegeben werden.

Die bezüglich des allgemeinen Schlachthofes gegebenen Vorschriften finden auch auf das Krankenschlachthaus und die Krankenställe Anwendung.

Ueber die Verwendbarkeit des Fleisches der im Krankenschlachthaus geschlachteten Tiere entscheidet der Schlachthof-Tierarzt.

§ 22.

Garderobe und Badeanstalt.

Kleidungsstücke, welche von den Schlachtenden vor und nach dem Schlachten abgelegt werden, sowie Werkzeuge und Geräte, welche nicht mehr zum Schlachten erforderlich sind, dürfen weder in den Schlachthallen noch in anderen Räumen des Schlachthofes untergebracht oder aufbewahrt, sondern müssen in dem hierfür bestimmten Aufbewahrungsraum abgegeben werden. Gebühren werden für diese Aufbewahrung nicht erhoben. Besonders unreine Kleider, Geräte ꝛc. können zurückgewiesen werden und sind in diesem Falle von dem Besitzer sofort aus dem Schlachthofe zu entfernen.

Die Benützung der Baderäume ist nur gegen Zahlung der in der Gebührenordnung festgestellten Sätze bei der Schlachthofkasse gestattet.

Im übrigen sind bei Benutzung der obigen Anstalten die für dieselben gegebenen Vorschriften unweigerlich zu befolgen.

§ 23.

Ueberwachungsvorschriften.

Für jedes Stück Vieh, welches in den Schlachthof gebracht werden soll, muß bei der Einbringung in denselben an der Schlachthofkasse eine Schlacht- und Beschaukarte gelöst werden. Mit diesen Gebühren ist gleichzeitig das tarifmäßige Oktroi zu entrichten.

Die Schlacht- und Beschaukarten sind beim Eintrieb des Viehes in den Schlachthof dem Torwärter zu behändigen, welcher dieselben erstmalig zu entwerten und zurückzugeben hat. Der Torwärter hat hierbei zugleich das verzeichnete Vieh der Stückzahl und Gattung nach zu prüfen. Ergeben sich Zweifel oder Unrichtigkeiten, so hat der Eintrieb in den Schlachthof so lange zu unterbleiben, bis seitens des benachrichtigten Direktors oder dessen Beauftragten die Entscheidung in dieser Sache getroffen ist.

Die Schlacht- und Beschaukarten sind demnächst beim Eintrieb der Tiere in die Schlachthofstallungen dem betreffenden Stallwärter vorzuzeigen und vor der Schlachtung dem Aufsichtsbeamten der Schlachthalle abzugeben und von diesem endgültig zu entwerten.

Wird Vieh in den Schlachthof zu einer Zeit eingetrieben, wo die Schlachthofkasse geschlossen ist, so muß dasselbe bei dem Torwärter angemeldet werden, welcher hierüber die erforderlichen Einträge in das Anmeldebuch zu machen hat. Diese Einträge sind täglich zu einer bestimmten Zeit dem Kassenbeamten vorzulegen, welcher nach Prüfung derselben auf ihre Richtigkeit die Ausstellung der Schlachtkarten veranlaßt.

Für solches Vieh muß spätestens am Tage nach der Einbringung die Schlachtkarte an der Kasse vom Einbringer nachgelöst werden.

Das Verzeichnis über das zu den Futterzeiten eingestellte Vieh hat der Futtermeister täglich der Kasse zu übergeben.

Die Futterrechnung muß von dem Vieheigentümer (Schlachtenden) an der Kasse bezahlt werden. Die in den Stallungen eingestellten Tiere dürfen vor Entrichtung der Stallgebühren und Futterkosten bei der Kasse des Schlachthofes und Abgabe des Zahlungsausweises an den Stallwärter nicht zur Schlachtung abgeführt werden.

Die nach der Gebührenordnung entfallenden Wiegegebühren müssen vor der Abwägung an den Wieger (Hallenmeister) und zwar von demjenigen, der die Abwägung verlangt, gegen Abgabe von Wiegekarten entrichtet werden.

§ 24.

Schluß- und Strafbestimmung.

Die vorstehende Schlachthofordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Schlachthofordnung werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet.

Die Betriebsordnung für den Schlachthof der Stadt Mainz vom 12. Oktober 1898 ist hiermit aufgehoben.

Mainz, den 8. April 1904.

Großherzogliche Bürgermeisterei:

Dr. Gaßner

Oberbürgermeister.

4.

Nachtrag

zu den Betriebs-Ordnungen für den Vieh- und Schlachthof der Stadt Mainz.*)

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung laut Beschluß vom 13. November 1901, sowie mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1902 zu M. J. 1712 wird hiermit unter Aufhebung der Bestimmungen in § 4 der Betriebsordnung für den Viehhof der Stadt Mainz und zur Ergänzung des § 9 der Schlachthofordnung vom 12. Oktober 1898 Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Die Vieh- und Schlachthof-Verwaltung hat über sämtliche Ein- und Ausgänge von Vieh genau Register zu führen, aus welchen der Zu- und Abtrieb mit der Bahn und auf dem Landweg, getrennt für den Vieh- und Schlachthof, jederzeit ersichtlich ist. Die Registereinträge erfolgen bei der Vieh- und Schlachthofkasse, bei Schluß derselben durch Vermittelung des diensttuenden Aufsichtsbeamten, auf Grund der nach § 8 der Viehhofordnung und § 9 der Schlachthofordnung durch die Transportanten, Empfänger oder deren Beauftragte zu betätigenden Anmeldungen. Nachdem die Stückzahl und Gattung genau festgestellt ist, wird für jeden Transport ein Ein- bezw. Austriebschein ausgestellt, der nach Bescheinigung durch den diensthabenden Aufseher von diesem der Kasse zu überliefern und dorten als Registerbeleg zu verwahren ist.

Kein Stück Vieh darf dem Vieh- und Schlachthof zugeführt oder von da entfernt werden, bevor es bei der Kasse oder dem diensttuenden Aufsichtsbeamten gemeldet und ein Ein- oder Aus-

*) Vergl. auch § 9 der Schlachthofordnung vom 8. April 1904, Seite 197.

triebschein ausgestellt worden ist. Für das vom Viehhofe bezw. vom Schweinemarkte im Schlachthofe zur Ausfuhr kommende, sowie für das vom Viehhofe zum Schlachthofe gehende Vieh ist die Marktkarte (§ 8 der Viehhofordnung) bei der Anmeldung des Abtriebs oder bei Lösung der Schlachtkarte abzuliefern.

§ 2.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Mainz, den 1. März 1902.

Großherzogliche Bürgermeisterei:
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

5.

Gebühren-Ordnung

für den städtischen Vieh- und Schlachthof zu Mainz.

Nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1898 zu Nr. M. J. 21941 wird hierdurch auf Grund der Art. 9 und 95 der Städte-Ordnung auf die Dauer eines Jahres*) folgendes bestimmt:

Für die Benutzung des städtischen Vieh- und Schlachthofes und seiner Einrichtungen sind von den hierzu nach der Vieh- und

*) Siehe Anmerkung auf Seite 178.

Schlachthofordnung Verpflichteten die nachfolgend festgesetzten Gebühren an die Kassen dieser Anstalt zu entrichten.

I. Gebühren für den Viehhof.

A. Marktgebühr (Auftriebgebühr).

Dieselbe ist vor Eintrieb des Viehes an der Kasse zu entrichten gegen Verabfolgung einer Marktkarte, welche beim Verlassen des Viehhofes wieder abzuliefern ist.

Es ist zu zahlen für:

1 Stück Großvieh	ℳ 1.00
1 Schwein	„ 0.40
1 Kalb	„ 0.20
1 Schaf oder Ziege	„ 0.10
1 Spanferkel oder Ziegenlamm	„ 0.10

Die Zahlung der Marktgebühr für Großvieh berechtigt zum Aufstellen des betr. Stückes in der Markthalle während der Dauer des Marktes.

Die Zahlungen der Marktgebühr für Schweine gewährt dem Einbringer die Berechtigung, dieselben auf die Dauer von 6 Tagen in den Schweinestallungen unterzubringen und dort zum Verkauf zu stellen. (Die Markthalle für Schweine befindet sich auf dem Schlachthofe.) Bleiben die Schweine länger als sechs Tage in den Stallungen, so ist die Marktgebühr wiederholt zu bezahlen.

Die Zahlung der Marktgebühr für Kälber, Schafe und Ziegen berechtigt den Einbringer, dieses Vieh in der betr. Halle während eines Zeitraums von 24 Stunden unterzubringen und zum Verkauf zu stellen.

Die Marktgebühr für Ferkel und Ziegenlämmer berechtigt nur zur Unterbringung der Tiere in der Kleinvieh-Markthalle während eines Marktes.

Für jedes Tier, welches auf dem Viehhofe (bezw. Schlachthofe) verkauft und vom Käufer wieder zum Verkauf gestellt wird, ist aufs neue die Marktgebühr zu entrichten.

B. Wiegegebühr.

Die für das Wiegen der lebenden Tiere durch die vereidigten städtischen Wieger von den Einbringern zu entrichtende Gebühr beträgt:

für 1 Ochsen, Stier oder Farren	ℳ	0.40
„ 1 Kuh oder Rind	„	0.30
„ 1 Schwein	„	0.15
„ 1 Kalb, Schaf oder Ziege .	„	0.15
„ 1 Ferkel oder Lamm . . .	„	0.05

Bei Verwiegung von Schweinen und Kleinvieh in größeren Partien (nicht unter 6 Stück) auf einen Wiegeschein für jedes Stück ℳ 0.10.

Ueber jede vollzogene Verwiegung ist ein Wagschein auszustellen.

C. Stallgebühr.

1. Für das in die Stallungen eingestellte Großvieh ist außer der Marktgebühr für jede Uebernachtung eine Gebühr von ℳ 0.30 zu entrichten. Das Stallgeld für Großvieh begreift zugleich die Vergütung für Einstreu in sich. Großvieh, welches nach Mitternacht vor dem Markte in die Stallungen eingestellt wird, ist für die Zeit bis zum Beginn des Marktes von der Stallgebühr befreit.

2. Neben der für Schweine auf eine Liegezeit von je 6 Tagen zur Erhebung kommenden Marktgebühr (A) ist eine besondere Vergütung an Stallgeld nicht zu entrichten, dagegen ist die tarifmäßige Vergütung für Einstreu zu entrichten.

3. Für Kälber und Schafe ist für die ersten 24 Stunden des Aufenthalts außer der Marktgebühr Stallgeld nicht zu entrichten. Nach dieser Zeit ist für jeden weiteren ganzen oder angefangenen Zeitraum von 24 Stunden eine Gebühr von ℳ 0.05 pro Stück zu zahlen.

Die Streu hat der Eigentümer zu dem tarifmäßigen Satze von der Verwaltung zu entnehmen.

Das schuldig gewordene Stallgeld ist jeweilig vor Abführung der betr. Tiere an der Kasse zu entrichten.

D. Futtergelder.

Die Preise des zur Fütterung der eingestellten Tiere nötigen Futters und der Einstreustoffe (soweit dieselben überhaupt von den Einbringern zu bezahlen sind), sowie der Kälber- und Schweinetränke, werden von der Viehhofverwaltung jeweilig festgesetzt und durch Anschlag im Viehhof öffentlich bekannt gemacht.

E. Gebühren für Benutzung des Schienengeleises im Schlacht- und Viehhof.

Für die Benutzung der Schienengeleise und Ladestellen im Schlacht- und Viehhof sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für jeden beladen ankommenden oder abgehenden Viehwagen:

a) bis zu 7 Stück Kleinvieh oder bis zu 2 Stück Großvieh ℳ 0.50
b) mit 8 oder 9 Stück Kleinvieh oder 3 Stück Großvieh „ 1.00
c) mit mehr als 9 Stück Kleinvieh oder mehr als 3 Stück Großvieh . . . . „ 2.00

Hierbei sind die Ueberfuhrgebühren vom Zentralbahnhof nach der Uebergabestelle im Schlacht- und Viehhof, welche durch die Interessenten zu zahlen sind, nicht inbegriffen.

F. Desinfektionsgebühren.

Für die Reinigung der Viehwagen und für die Beseitigung von Ansteckungsstoffen sind die nach den bestehenden Vorschriften jeweilig festgesetzten Entschädigungen zu leisten.

Für das Einstreuen der zu beladenden Wagen ist eine Gebühr von ℳ 0.50 bis ℳ 1.00 für den Wagen nach jeweiliger Festsetzung der Verwaltung zu entrichten.

II. Gebühren für den Schlachthof.*)

G. Schlachtgebühren.

1. Die Schlachtgebühr beträgt für:

1 Stück Großvieh	ℳ	3.50
1 „ Kleinvieh	„	0.60
1 Schwein	„	1.25
1 Spanferkel oder Lamm . . .	„	0.30

2. Die Schlachtgebühr für Pferde im Pferdeschlachthause beträgt:

   für 1 Stück . . . ℳ 5.50.

3. Für die Schlachtungen im Krankenschlachthaus sind dieselben Gebühren wie in den anderen Schlachthallen des Schlachthofes zu entrichten. Außerdem ist als Entschädigung für den von der Verwaltung angestellten Metzger und seinen Gehilfen zu entrichten:

für 1 Stück Großvieh	ℳ	1.50
„ 1 Schwein	„	1.00
„ 1 Kalb oder Schaf	„	0.50

In den Gebühren unter 1, 2 und 3 ist die Entschädigung für die Vornahme der Fleischbeschau und für die Benutzung der übrigen Einrichtungen des Schlachthofes, soweit für dieselben nicht besondere Gebühren festgesetzt sind, sowie für Benutzung der zum Schlachthofe gehörigen Gerätschaften inbegriffen; insbesondere werden für das Brühen der Schweine sowie für Benutzung der Kuttelei besondere Gebühren nicht erhoben.

4.**) Für Tiere, welche in den Schlachthof gebracht werden, ohne daß sie vorher auf dem Viehhofe aufgestellt waren und für sie eine Viehmarktgebühr entrichtet wurde, ist außer der Schlachtgebühr noch eine besondere Gebühr zu entrichten.

---

*) Nachtrag hierzu s. Seite 226.

**) Ziffer 4 ist durch den Nachtrag vom 26. März 1904 S. 226 in Wegfall gekommen.

Diese beträgt:
für ein Stück Großvieh (Ochsen, Stiere, Farren, Kühe oder Rinder) . . . ℳ 0.40
für ein Stück Kleinvieh (Kälber, Schafe oder Ziegen) . . . . „ 0.20
für ein Schwein . . . . „ 0.30

H. Beschaugebühren.*)

Die Beschaugebühren für frisches Fleisch und für Eingeweide, welche gemäß der Polizeiverordnung über die Einfuhr und Durchfuhr von frischem Fleische außer dem Oktroi zu entrichten sind, betragen:

1. für frisches Fleisch . . . . für 1 kg ℳ 0.04
   Bruchteile eines kg werden voll berechnet.
2. für Eingeweide von Schlachtvieh, bestehend aus Därmen, Magen, Sülze und Lungen:
   a) von einem Stück Großvieh . . . . „ 1.00
   b) „ „ „ Kleinvieh oder von einem Schwein . . . . „ 0.50

Die Beschaugebühren für Eingeweide eines Stückes Schlachtvieh werden voll erhoben, wenn auch nur Teile der Eingeweide eingeführt werden.

I. Stallgebühren.

1. Für die Benutzung der Stallungen des Schlachthofes werden Gebühren nur erhoben, wenn ein Tier über Nacht im Stalle stehen bleibt.
   Die Gebühr für jede Nacht beträgt:
   für 1 Stück Großvieh . . . ℳ 0.30
   „ 1 „ Kleinvieh . . . ℳ 0.05
   Für Schweine gelten die Bestimmungen unter C 2.
   Die Futterpreise sind die gleichen wie für den Viehhof.

---

*) Geändert durch § 6 der Polizei-Verordnung vom 8. April 1904, S. 232 ff.

Für Einstreu ist eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

2. Für die Benutzung des Beobachtungs- oder Krankenstalles gelten die gleichen Gebühren wie für die Benutzung der übrigen Stallungen des Schlachthofes.

3. Für den Stall im Pferdeschlachthof ist für jedes Pferd, welches über Nacht in der Stallung verbleibt, eine Gebühr von ℳ 0.30 für jede Nacht zu zahlen.

K. Wiegegebühren.

Die für das Wiegen der geschlachteten Tiere, sowie von Fett oder Häuten durch die vereidigten städtischen Wieger zu entrichtenden Gebühren betragen:

1. für 1 Stück Großvieh oder Teile desselben . ℳ 0.25
   „ 1 Kalb, Schaf oder Ziege . . . . . . „ 0.10
   „ 1 Pferd oder Teile desselben . . . . „ 0.25
   „ 1 Schwein oder Teile desselben . . . . „ 0.15
2. Für das Auswiegen von Fett und Häuten:
   für je 1 dz . . . . ℳ 0.10

   Bruchteile eines dz werden voll berechnet.

L. Gebühren für Benutzung des Kühlhauses.

1. Für die Benutzung der Kühlräume und des Pökelkellers sind jährlich zu zahlen für jeden Quadratmeter des vermieteten Zellenraumes im Kühlhause ℳ 40.—, im Pökelkeller ℳ 30.—. Es werden nur ganze Zellen in Miete gegeben, doch ist gestattet, daß solche von zwei Personen gemeinschaftlich gemietet werden.

2. Für Unterbringung des Fleisches in den Kühlräumen, welche nicht zu ausschließlichem Gebrauche vermietet werden, ist für jeden Tag und für die Zeit von weniger als 1 Tag für jeden benutzten Aufhängehaken eine Gebühr von ℳ 0.20 zu entrichten.

M. Mietpreise für die Räume zur Lagerung von Fett, Fellen und Häuten.

Die Vermietung von Räumen zur Lagerung von Fett, Fellen oder Häuten findet nach Maßgabe der Verfügbarkeit statt. Die Dauer der Mietzeit muß mindestens einen Monat betragen.

Als Jahresmiete ist zu entrichten für einen qm Bodenfläche:

a) im Keller und im Erdgeschoß:

bei dreijähriger Mietzeit	*M.* 4.—
„ einjähriger „	„ 5.—
„ einmonatiger „	„ 6.—

b) auf dem Speicher:

bei dreijähriger Mietzeit	*M.* 3.—
„ einjähriger „	„ 4.—
„ dreimonatiger „	„ 5.—

Ueber jede derartige Vermietung ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen.

N. Freibankgebühren.*)

1. Für Benützung der Freibank zum Verkauf minderwertigen Fleisches sind an Gebühren zu entrichten:

für einen Ochsen, Stier oder Farren . . .	*M.* 2.50
„ eine Kuh oder ein Rind	„ 1.50
„ ein Schwein	„ 1.00
„ ein Kalb, Schaf oder eine Ziege . . .	„ 0.50
„ einzelne Fleischstücke für jedes kg und darunter	„ 0.05

2. Für die Benutzung des Desinfektors sind zu entrichten:

für das Abkochen des Fleisches eines Stückes Großvieh	*M.* 3.50
desgleichen eines Schweines	„ 1.50
„ „ Kalbes, Schafes oder einer Ziege .	„ 0.75
„ einzelner Fleischstücke für jedes kg und darunter	„ 0.03

*) Die unter 1 und 2 aufgeführten Gebühren werden nicht mehr erhoben. S. Nachtrag S. 226. Die Gebührensätze unter 3 und 4 sind neu geregelt in der Freibank-Ordnung vom 8. April 1904, S. 227 ff.

Die Verwaltung entscheidet nach ihrem Ermessen, zu welchen Zeiten der Desinfektor in Betrieb zu setzen ist.

Für einzelne Fleischstücke darf, soweit dieselben nachweislich von einem Tier herrühren, die Gebühr unter Ziffer 1 und 2 die jeweilige Gebühr für ein ganzes Tier der betreffenden Art nicht übersteigen.

3. Für Benutzung der Kühlräume zur Aufbewahrung von minderwertigem Fleische sind die in dieser Gebühren-Ordnung unter pos L. festgesetzten Gebühren zu entrichten.
4. Für das Zerteilen des Fleisches und die damit verbundenen Verrichtungen, für den Verkauf desselben und die Einnahme der Geldbeträge durch den vereidigten Aushauer ist für je ein kg Fleisch eine Vergütung von 2 ₰ zu entrichten. Bruchteile eines kg werden voll berechnet.

O. Verkaufspreis für Eis.

Für Abgabe von Eis im Schlachthofe sind zu bezahlen:

für 1 kg . . . . ℳ 0.01

Unter 20 kg werden nicht abgegeben.

P. Eintrittsgelder.

Für Besichtigung des Viehhofs und des Schlachthofes wird für jede Person ein Eintrittsgeld von ℳ 0.30 erhoben.

Vorstehende Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit der Viehhof- und Schlachthofordnung in Kraft.

Mainz, den 12. Oktober 1898.

Großherzogliche Bürgermeisterei:

Dr. Gaßner

Oberbürgermeister.

6.

Nachtrag

zur Gebühren-Ordnung für den städtischen Vieh- und Schlachthof zu Mainz.

Auf Grund der Art. 7—9 des Gesetzes vom 4. April 1903 betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau wird hiermit mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1903 zu Nr. M. J. 22543 folgendes bestimmt:

§ 1.

Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist neben den in II G 1—3 der Gebührenordnung für den Vieh- und Schlachthof zu Mainz vom 12. Oktober 1898 festgesetzten Schlachtgebühren für sämtliche im Schlachthofe zur Schlachtung gelangenden Schlachttiere eine Beschaugebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt für Großvieh (Ochsen, Stiere, Farren, Kühe oder Rinder) und für Pferde 50 Pfg. für ein Stück, für Kleinvieh (Kälber, Schafe oder Ziegen) und für Schweine 25 Pfg. für ein Stück. Die Beschaugebühr ist vor Eintrieb der Tiere in den Schlachthof gleichzeitig mit den Schlachtgebühren zu entrichten.

§ 2.

Die Bestimmung in II G 3 Abs. 1 der Gebührenordnung findet demgemäß Einschränkung, an Stelle der in II G 4 vorgesehenen seitherigen Beschaugebühr tritt die durch die heutige Festsetzung gegebene Beschaugebühr.

§ 3.

Die unter II N 1 und 2 festgesetzten Freibankgebühren werden nicht mehr erhoben.

§ 4.

Dieser Nachtrag tritt alsbald nach erfolgter Bekanntgabe in Kraft.

Mainz, den 26. März 1904.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Bürgermeister Dr. Schmidt

Beigeordneter.

7.

Freibank-Ordnung

für den Bezirk der Stadt Mainz.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1903 und 28. März 1904 zu Nr. M. J. I 34609, II 8558 und nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1903 betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nachstehende Vorschriften für den Betrieb der Freibank im Bezirk der Stadt Mainz erteilt:

§ 1.

Die für den Stadtbezirk Mainz im städtischen Schlachthof eingerichtete Freibank dient zum Vertriebe des bei der Fleischbeschau als in seinem Nahrungs- und Genußwerte erheblich herabgesetzten (minderwertigen) Fleisches (§ 24 des Reichsgesetzes) sowie des bedingt tauglich erkannten und zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten Fleisches (§ 10 des Reichsgesetzes) einschließlich des Fettes und der Eingeweide.

Der Betrieb der Freibank unterliegt der Aufsicht der Schlachthofverwaltung und des Fleischbeschauamtes.

§ 2.

Im Falle der Zulassung weiterer Freibankstellen außerhalb des Schlachthofes unterliegen dieselben der unentgeltlichen Kontrolle der Ortspolizei, welcher in jedem Falle unter Vorlage des Befundscheines Anzeige zu machen ist, wenn Fleisch in einem Freibankladen feil gehalten werden soll.

§ 3.

Alle Freibankstellen sind über dem Eingange deutlich durch die Anschrift „Freibank" als Freibank-Verkaufsstellen für minderwertiges und bedingt taugliches Fleisch zu bezeichnen. Im Innern des Verkaufslokals müssen durch Anschlag die Gründe, wegen welcher die Beanstandung des ausgebotenen Fleisches stattgefunden hat, sowie die Verkaufspreise bekannt gegeben werden.

§ 4.

Die Bestimmung des Preises des Freibankfleisches erfolgt von Fall zu Fall durch die Schlachthofverwaltung maßgeblich der Vorschrift in Artikel 4 des Hess. Ausführungsgesetzes und § 22 Abs. 5 der Fleischbeschau-Ordnung. Die Schlachthofverwaltung ist bei Abwesenheit des Eigentümers verpflichtet, für eine entsprechende Verwertung Sorge zu tragen.

§ 5.

Auf der Freibank dürfen Fleisch oder Teile des zur Verwertung auf der Freibank bestimmten Fleisches an Wiederverkäufer nicht abgegeben werden, auch ist es Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten, sofern ihnen nicht der Vertrieb und die Verwendung von Freibankfleisch unter besonderen Bedingungen polizeilich gestattet ist (§ 11 des Reichsfleischbeschaugesetzes), untersagt, Fleisch oder sonstige Gegenstände auf der Freibank zu erwerben oder durch andere Personen erwerben zu lassen.

§ 6.

Das Aushauen und der Verkauf des Fleisches auf der Freibank ist nur den behördlich damit beauftragten, durch Großh. Kreis-

amt verpflichteten Personen gestattet und erfolgt gegen Entrichtung der nachstehend festgesetzten Gebühren.

§ 7.

Die zum Verkauf gestellte Ware wird nur in Mengen von 250 gr bis höchstens 3 kg an die Käufer abgegeben. Es ist nicht statthaft, daß, abgesehen von Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten, welchen auf Grund des § 11 des Reichsfleischbeschaugesetzes hierzu die polizeiliche Genehmigung erteilt ist, dieselbe Person an einem Tage mehr als zusammen 3 kg Fleisch auf der Freibank erwirbt.

§ 8.

Das der Freibank überwiesene Fleisch ist bis zum Zeitpunkte seiner Verwertung in den dazu bestimmten Räumen aufzubewahren und verbleibt im ausschließlichen Gewahrsam der Schlachthofverwaltung. Das Gewicht des Fleisches und aller Zubehörteile ist durch einen bei der Verwertung des Fleisches nicht interessierten Beamten des Schlachthofs sowohl bei der Uebernahme in Gewahrsam, als auch bei der Herausgabe zur Tauglichmachung und zum Verkaufe festzustellen. Dem Freibankverkäufer wird beim Verkauf des Fleisches, des Fettes und der Eingeweide in rohem Zustand ein Gutgewicht von 3%, beim Verkauf in gekochtem Zustande ein Gutgewicht von 6% gewährt. Die Schlachthofverwaltung regelt im Weiteren den Freibankverkauf, bestimmt die Zeiten, zu welchen der Verkauf stattfindet und trifft Bestimmung hinsichtlich der Verwertung der zu technischen Zwecken verbleibenden Teile, wie Knochen, Häute, Fette u. dergl.

§ 9.

Für die Benutzung der Freibank zum Verkaufe, für das Tauglichmachen des bedingt tauglich erkannten Fleisches und die unschädliche Beseitigung des unverkäuflichen Fleisches kommen Gebühren nicht in Anrechnung. Dagegen ist für das Zerteilen des Fleisches und die damit verbundenen Verrichtungen, für den

Verkauf desselben und die Vereinnahmung der Geldbeträge durch den Freibankverkäufer eine Vergütung von 4% der Gesamteinnahme zu entrichten. Für die Verwertung des von den Schlachtungen der Königl. Konservenfabrik der Freibank überwiesenen Fleisches erhöht sich die Vergütung auf 6% der Gesamteinnahme.

Wird auf Wunsch des Eigentümers oder dessen Stellvertreters oder im Einverständnis mit denselben das zur Freibank verwiesene Fleisch zur besseren Erhaltung und Verwertung im Kühlraume untergebracht oder eingesalzen oder ausgeschmolzen, so sind hierfür, insoweit diese Vorkehrungen nicht als Maßnahmen zur Tauglichmachung bedingt tauglich befundenen Fleisches im Sinne der Bundesratsbestimmungen A §§ 38 und 39 anzusehen sind, dem Eigentümer in Anrechnung zu bringen:

a) für die Benutzung des Kühlraumes ohne Rücksicht auf die Zeit derselben:

für 1 Stück Großvieh	5	ℳ
„ 1 Schwein	3	„
„ 1 Stück Kleinvieh oder Teile von Tieren	2	„

b) die Barauslagen für Einsalzen und Ausschmelzen.

Ist der Eigentümer nicht anwesend und werden die im vorigen Absatz erwähnten Vorkehrungen vom Schlachthoftierarzt im Interesse des Eigentümers für dringlich erklärt, so ist die Schlachthofverwaltung verpflichtet, dieselben in Vertretung des Eigentümers eintreten zu lassen.

Die Belastung des Eigentümers mit den unter a und b des vorletzten Absatzes aufgeführten Gebühren und Kosten kann nur dann stattfinden, wenn das Fleisch auf der Freibank verkauft wird.

§ 10.

Der Freibankverkäufer hat die täglichen Einnahmen an die Kasse des Schlacht- und Viehhofes spätestens am nächsten Kassetage vormittags abzuliefern und den Betrag für jedes Tier und jede Ueberweisung nach beendetem Verkauf abzurechnen, wonach nach

Prüfung und Gutfindung der Abrechnung durch die Schlachthofverwaltung die Auszahlung des Erlöses abzüglich der Gebühren und Kosten an den Berechtigten durch die Kasse des Schlacht- und Viehhofes erfolgt.

§ 11.

Fleisch, welches durch Verkauf auf der Freibank innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht verwertet werden konnte, kann nach näherer Bestimmung der Schlachthaus-Verwaltung zu gewerblichen Zwecken ausgenutzt werden oder fällt der Vernichtung anheim.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ geahndet.

§ 13.

Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 12. Oktober 1898 ist vom gleichen Tage an aufgehoben.

Mainz, den 8. April 1904.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner

Oberbürgermeister.

8.

Polizei-Verordnung

die Einfuhr und Durchfuhr von frischem Fleisch betreffend.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. April 1903 betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleichbeschau und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1903 zu Nr M. J I 34609 wird hierdurch nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung für die Provinzial-Hauptstadt Mainz angeordnet und verfügt wie folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von frischem Fleisch nach Mainz und die Durchfuhr desselben durch Mainz kann nur unter Beobachtung folgender Sicherheitsmaßregeln stattfinden.

Für den Begriff „frisches Fleisch" sind maßgebend die Vorschriften in § 2 der Ausführungsbestimmungen D zum Reichsfleischbeschaugesetz betr. die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.*)

*) Anmerkung. Die angezogenen Vorschriften lauten wie folgt:

Als frisches Fleisch ist anzusehen Fleisch, welches, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

Die Eigenschaft als frisches Fleisch geht insbesondere nicht verloren:

durch Gefrieren oder Austrocknen, ausgenommen bei getrockneten Därmen,
durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zucker oder anderen chemischen Stoffen,
durch bloßes Räuchern,
durch Einlegen in Essig,
durch Einhüllung in Fett, Gelatine oder andere, den Luftabschluß bezweckende Stoffe,
durch Einspritzen von Konservierungsmitteln in die Blutgefäße oder in die Fleischsubstanz.

Eingeweide von Schlachttieren werden im Sinne dieser Polizeiverordnung als frisches Fleisch behandelt.

§ 2.

Bei der Einfuhr und Durchfuhr von frischem Fleische ist durch amtliche Stempelung nachzuweisen, daß die Schlachttiere, von denen das Fleisch herrührt, der nach dem Reichsgesetz vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung unterlegen haben und hierbei nicht beanstandet worden sind.

§ 3.

Das zur Einfuhr bestimmte, amtlich identifizierte Fleisch muß nach Entrichtung des Oktrois und der Beschaugebühren (§ 6) auf direktem Wege in das Fleischbeschauamt des städtischen Schlacht- und Viehhofs gebracht, daselbst in ein zu führendes Register mit Tag und Datum des Oktroischeines und der Hinterlegung verzeichnet werden.

Die Untersuchung des Fleisches findet werktäglich von 7—12 und von 2—6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen für dringende Fälle von 7—9 Uhr vormittags statt. Wird das Fleisch nicht beanstandet, so wird es nach entsprechender Stempelung dem Verkehr freigegeben; wird es beanstandet, verdorben oder gesundheitsschädlich befunden, so ist mit ihm maßgeblich der Entscheidung des Fleischbeschauamtes und der bezüglich des allgemeinen Schlachthofes gegebenen Vorschriften (§§ 9 und 13 der Schlachthof-Ordnung) zu verfahren.

§ 4.

Im Falle der Beanstandung eingeführten frischen Fleisches sind, außer der etwa verwirkten Bestrafung wegen des Inverkehrbringens verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Fleisches, das bereits entrichtete Oktroi, sowie die Beschaugebühren zu Gunsten der Stadtkasse verfallen und es hat der Einführende zutreffendenfalls die tarifmäßigen Kosten des Freibankverkaufs oder der Vernichtung zu tragen.

§ 5.

Das zur Durchfuhr bestimmte frische Fleisch wird von der Eingangsstelle, an welcher zur Sicherung des Wiederausgangs der zehnfache Betrag des entfallenden Oktrois hinterlegt werden muß, nach Anbringung von Identitätszeichen mittelst Durchfuhrscheins der Oktroi-Erhebestelle an dem betreffenden Tore zur Ausgangsbehandlung überwiesen. Es muß binnen der im Durchgangsscheine angegebenen Frist (§ 21*) des Oktroi-Reglements vom 22. Dezember 1871 und Dienstanweisung zur Ausführung desselben, Ziffer 11 vom 28. März 1872) der Ausgangsstelle vorgeführt werden. Letztere erteilt nach Prüfung und Gutbefinden der Identitätszeichen vorschriftsmäßige Ausgangsbescheinigung und überwacht das Verbringen des Fleisches über die Oktroigrenze. Auf Grund des ordnungsmäßig erledigten Durchgangsscheines wird alsdann der beim Eingang hinterlegte Oktroibetrag am Eingangstore zurückbezahlt; derselbe verfällt jedoch der städtischen Kasse, wenn die rechtzeitige Erledigung des Durchgangsscheines versäumt worden ist. Findet die Ausgangsstelle dagegen das Identitätszeichen nicht in Ordnung oder fehlend, so nimmt sie das Fleisch in Beschlag und übermittelt es unter Aufsicht dem Fleischbeschauamt, welches es nach § 3 untersucht, behandelt und, wenn gesund befunden, der Bürgermeisterei zur weiteren Verfügung stellt.

§ 6.

Die von dem Einbringer außer dem Oktroi zu entrichtenden Beschaugebühren betragen für 1 kg Fleisch oder Eingeweide 2 Pfennig. Bruchteile eines Kilogramms werden voll berechnet. Beim Einbringen geschlachteter ganzer Tiere wird die Oktroigebühr für lebende Tiere sowie an Beschaugebühren die für die Benutzung des städtischen Schlachthauses jeweils festgesetzte Schlachtgebühr berechnet.

---

*) Jetzt § 24.

§ 7.

Die von dem Einbringer von ungenießbar befundenem Fleische zu entrichtenden Gebühren für die Vernichtung desselben betragen:

bis zu 10 kg	ℳ 1.—
von 10—40 kg	„ 2.—
für jede weitere 40 kg und darunter	„ 0.50

§ 8.

Neben dem Einbringer frischen Fleisches macht sich auch der Empfänger strafbar, wenn er das eingeführte Fleisch der Nachuntersuchung entzieht bezw. ohne diese verwendet oder in Verkehr bringt.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den Strafbestimmungen des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (§ 27 Nr. 4) mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft geahndet.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden keine Anwendung auf frisches Fleisch, welches von Privaten zum Verbrauch im eignen Haushalte eingeführt wird (Artikel 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsfleischbeschaugesetz).

§ 11.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und ist hiermit die Polizei-Verordnung vom 12. Oktober 1898 aufgehoben.

Mainz, den 8. April 1904.

Großherzogliche Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner

Oberbürgermeister.

9.

Polizei-Verordnung

betreffend das Ausmelken der Kühe vor dem Auftrieb auf den Viehmarkt oder dem Antreiben zu Handelszwecken.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzialordnung wird mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. November 1902 zu Nr. M. J. 33943 für den Kreis Mainz hiermit verordnet:

§ 1.

Sämtliches Melkvieh muß an dem Morgen des Markttages, bevor es auf den Viehmarkt aufgetrieben wird, ausgemolken werden. Desgleichen muß alles zu Handelszwecken getriebene Melkvieh vor dem Antreiben ausgemolken werden.

§ 2.

Ueberfüllt sich das Euter auf dem Transporte oder dem Markte so, daß die Milch auszulaufen beginnt, so muß das Vieh sofort von neuem ausgemolken werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Mainz, den 17. Januar 1903.

Großh. Kreisamt Mainz:
von Gagern.

10.

Polizei-Verordnung

über den Betrieb und die Benutzung der für den Kreis Mainz errichteten Anstalt zur technischen Verarbeitung und Verwertung von Tierkadavern.

Nachdem der Kreistag des Kreises Mainz die Errichtung einer Anstalt zur technischen Verarbeitung und Verwertung von Tierkadavern für sämtliche Gemeinden des Kreises beschlossen hat, werden mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. M. J. 23 284 vom 3. Oktober 1898 zur Regelung des Abdeckereiwesens im Kreise Mainz die nachstehenden Bestimmungen erlassen.

§ 1.

Die seitens des Kreises Mainz zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung und möglichsten Nutzbarmachung von Tierkadavern in der Gemarkung Bretzenheim eingerichtete Abdeckerei führt die Bezeichnung „Anstalt zur technischen Verarbeitung und Verwertung von Tierkadavern" und untersteht in polizeilicher Hinsicht der Ueberwachung Großh. Kreisamts Mainz unter technischer Mitwirkung Großh. Kreisveterinäramts Mainz und im übrigen der Verwaltung des Kreistags und des Kreisausschusses des Kreises Mainz.

Die Anstalt tritt an Stelle der bisherigen Gemeindewasenplätze des Kreises und dient zur ausschließlichen Verarbeitung und Verwertung des sämtlichen, innerhalb des Kreises Mainz nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 4 und 5 dieser Polizeiverordnung anfallenden Materials, es sei denn, daß einzelnen Gemeinden für technische Verarbeitung und Verwertung der Anfälle aus öffentlichen, der staatlichen Kontrolle unterstehenden Vieh- und Schlachthöfen die Konzession zur Errichtung besonderer Anlagen erteilt werden sollte, für welchen Fall hinsichtlich des diesen besonderen

Anlagen etwa zu überlassenden Materials die für die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung derselben gemäß § 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung aufzustellenden Konzessionsbedingungen maßgebend sind.

§ 2.

Der Leiter der Anstalt und — nach Befinden des Kreisamts — das von ihm angenommene Personal sind auf die Instruktion für die Wasenmeister (Amtsblatt Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz zu Nr. M. J. 5 von 1880) zu verpflichten. Sie unterstehen der Disziplinarstrafgewalt des Großh. Kreisamts sowohl hinsichtlich ihres allgemeinen Verhaltens als auch hinsichtlich des Befolgs der für ihre spezielle Tätigkeit seitens des Großh. Kreisamts erlassenen Dienstanweisungen.

§ 3.

Ist ein Stück Vieh (Rindvieh, Pferd, Esel, Schaf, Schwein, Ziege) irgend welcher Art gefallen oder getödtet und das Fleisch davon an sich ungenießbar oder bei der Fleischbeschau für ungenießbar erklärt worden, so muß dasselbe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften in die Kreisabdeckerei verbracht werden. Das Abledern von Tieren, welche gefallen oder wegen Krankheit getötet sind, ist, abgesehen von den in § 5 genannten Fällen, nur in der Kreisabdeckerei gestattet.

§ 4.

Der Eigentümer gefallenen oder getöteten Viehes, sowie solchen Viehes, welches bei der Schlachtung ganz oder teilweise für ungenießbar erklärt worden ist, hat bei Meidung der in Artikel 299 ff. Pol.-Strafges. angedrohten Strafe ohne jeden Verzug nach dem Verenden oder nach vollzogener Tötung oder Ausschlachtung bei der Polizeibehörde des Ortes, innerhalb dessen Gemarkung sich der Kadaver bezw. die zu beseitigenden Teile eines solchen befinden, entsprechende Anzeige zu machen. Die bei den Lokalpolizeibehörden der Landgemeinden erstatteten Anzeigen sind, solange nicht eine

Weitergabe derselben durch Postkarte gestattet ist, mittelst Telegramms, Telephons oder Botens dem Großh. Kreisamt zu übermitteln, welches der Anstalt per Telephon alsbald Nachricht wegen Abholung der Kadaver ꝛc. zugehen läßt. Bezüglich der bei dem Polizeiamt Mainz eingehenden Anzeigen hat seitens dieser Behörde auf telephonischem Wege die Benachrichtigung der Anstalt zu erfolgen.

Die bei dem Großh. Kreisamt bezw. dem Polizeiamt Mainz erstatteten und von diesen an die Anstalt weiterzugebenden Anzeigen müssen den Namen und Wohnort des Vieheigentümers, die Tierart, das Alter und die Zahl der gefallenen, getöteten oder geschlachteten Tiere enthalten.

Die vorstehenden Vorschriften finden bei Schlachttieren, von denen einzelne Teile für ungenießbar erklärt worden sind, nur dann Anwendung, wenn alle inneren Organe und die Eingeweide beseitigt werden müssen, in welchem Falle jedoch der Eigentümer die etwa entstehenden Kosten der Benachrichtigung der Anstalt und diejenigen der Verbringung der zu beseitigenden Teile in dieselbe gemäß § 5 Abs. 2 zu tragen hat. Andernfalls kann gemäß der Vorschrift in § 5 Abs. 1 verfahren werden.

§ 5.

Die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Anzeigepflicht tritt nicht ein bei dem Verenden von Saugferkeln und Sauglämmern unter 2 Monaten, Hunden und Katzen (mit Ausnahme der an Wut krepierten oder deshalb getöteten), sowie bei totgeborenen oder während der Geburt verendeten Tieren. In diesen Fällen ist es dem Eigentümer gestattet, die Verscharrung an einem ihm zur Verfügung stehenden Orte vorzunehmen (Art. 309 Pol.-Str.-Ges.).

Der Eigentümer kann indes die Verbringung derartiger Kadaver in die Anstalt durch eine gemäß § 4 zu bewirkende Anzeige verlangen. Er hat in solchen Fällen neben der tarifmäßigen Gebühr die Kosten der Benachrichtigung der Anstalt zu tragen. Das Gleiche gilt bei dem Verenden von Geflügel und Wild. Auf Anstehen der Besitzer ist der das Kadaverfuhrwerk leitende Bedienstete des An-

staltsunternehmers stets verpflichtet, derartige Kadaver gegen die tarifmäßige Gebühr gelegentlich mitzunehmen.

§ 6.

Die Anstalt hat nach erhaltener Benachrichtigung so rasch als es die Jahres- und Tageszeit gestattet und unter tunlichster Einhaltung der in Art. 299 Pol.-Str.-Ges. bestimmten Frist die angemeldeten Kadavermassen ausschließlich vermittelst der für die Anstalt beschafften Transportmittel abzuholen.

Der den Transport Leitende hat ein Buch bei sich zu führen, in welches die Ortspolizeibehörde die Art, das Alter und die Zahl der verladenen Kadaver, bezw. eine Bezeichnung der verladenen Kadaverteile, den Namen des Eigentümers, sowie den Tag und die Stunde der Verladung einzutragen hat. Dieses Buch ist den Polizeiaufsichtsorganen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und ebenso denselben eine Kontrolle der Ladung zu gestatten.

§ 7.

Der Eigentümer gefallenen Großviehs ist verpflichtet, bei dessen Verladung die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 8.

Das Wegschaffen der Tierkadaver und deren unschädliche Beseitigung sowie die Tötung lebender Tiere in der Anstalt erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und der hierzu erlassenen instruktionellen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften.

§ 9.

Die auf Antrag des Eigentümers oder auf Anordnung der zuständigen Behörde in der Anstalt zu vollziehenden Tötungen von Tieren erfolgen ausschließlich in dem hierfür und für die Ob-



duktion der Tiere bestimmten Raum. Erweist sich aus irgend welchen Gründen die Tötung eines Tieres vor der Verbringung in die Anstalt als notwendig, so ist der hierfür angestellte Leiter des Fuhrwerks verpflichtet, die Tötung auf Verlangen vorzunehmen. Die Tötung hat auf die kürzeste und schmerzloseste Weise nach besonderer Anweisung des beteiligten Tierarztes (eventl. unter Benutzung einer Schlachtmaske) stattzufinden.

§ 10.

Die zur technischen Verarbeitung bestimmten Tierkadaver und Teile von solchen sind von dem Transporteur direkt in den Sektionsraum und von hier aus ebenfalls unmittelbar in den Eindampfungsapparat zu verbringen. Das Vergraben der vorgenannten, für die Anstalt bestimmten oder dorthin verbrachten Anfälle ist verboten. Nur bei ganz außergewöhnlicher, mit den Apparaten nicht mehr zu bewältigender Anhäufung, bei längeren Betriebsstörungen ꝛc., kann das Kreisamt gestatten oder anordnen, daß die Kadaver und Kadaverteile auf dem bei der Anstalt befindlichen Gelände nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verscharrt werden.

§ 11.

Die Kadaver derjenigen Tiere, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, bei denen die Benutzung von Kadaverteilen, einschließlich der Haut, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unzulässig ist (bei Milzbrand, Rauschbrand, Rotz und Tollwut), sind mit allen ihren Teilen und Abfällen, ausschließlich der Eisenteile, welche geeignet (durch Glühen) zu desinfizieren sind, in die Apparate zu verbringen und zu vernichten. Von den Kadavern der mit anderen Krankheiten behafteten Tiere können (nach vorgängiger Genehmigung des Kreisveterinärarztes oder dessen Stellvertreters) Haut und Haare u. s. w. abgenommen und verwertet werden.

§ 12.

Die Desinfektion der Transportwagen, Geräte und Lokale der Anstalt hat auf Anordnung und nach Anweisung des Kreisveterinär-

arztes zu erfolgen. Dieselbe kann erforderlichen Falls auf Alles, was mit verseuchten Kadavern in Berührung gekommen ist, ausgedehnt werden.

§ 13.

In Seuchefällen wird seitens der Anstalt nach Möglichkeit auch die unschädliche Beseitigung von ansteckungsfähigen Abfällen, wie Streu, Dünger rc. rc. übernommen, doch bleibt hierwegen besondere amtliche Anordnung vorbehalten.

§ 14.

Werden bei den in die Anstalt verbrachten Tieren oder Kadavern Erscheinungen von ansteckenden Krankheiten wahrgenommen, so ist das Anstaltspersonal verpflichtet, unverzüglich bei dem Kreisamte Anzeige zu erstatten; auch ist alsbald der Kreisveterinärarzt in Kenntnis zu setzen. Der betreffende Kadaver oder Teile eines solchen sind unter besonderer Rücksichtnahme auf Erhaltung der verdächtigen Stücke in entsprechende Verwahrung zu nehmen.

§ 15.

Von den der Anstalt zur Verarbeitung eingelieferten Tieren, Kadavern und Kadaverteilen darf, ausgenommen die in den §§ 16, 17 und 18 angeführten Gegenstände, nichts entfernt werden.

§ 16.

Die zu weiterer Verwendung bestimmten Häute dürfen in der Anstalt nicht zum Trocknen aufgehängt und müssen innerhalb drei Tagen aus der Anstalt entfernt werden, insoweit nicht zum Zwecke der Wahrung polizeilicher oder privatrechtlicher Interessen besondere Anweisung oder Erlaubnis zum längeren Aufbewahren derselben in der Anstalt behördlich erteilt wird.

§ 17.

Die abgenommenen Mähnen und Schweife, Haare, Huf- und Klaueneisen sind an einem trockenen Orte aufzubewahren.

§ 18.

Die durch die Verarbeitung der Kadaver in der Anstalt gewonnenen Produkte dürfen nur in einem solchen Zustande in den Handel gebracht werden, in welchem sie als Nahrungsmittel nicht mehr verwendbar sind.

§ 19.

Das Sektionslokal der Anstalt wird samt den vorhandenen Geräten gegen Haftung für etwaige Beschädigungen anderen Tierärzten des Kreises und amtlichen Kommissionen zur Verfügung gestellt. Auch ist das Anstaltspersonal angewiesen, den beteiligten Tierärzten und Kommissionen bei Vornahme von Obduktionen die nötige Hülfe zu leisten.

§ 20.

Soll auf Veranlassung eines Privaten eine Obduktion durch einen Tierarzt in der Anstalt vorgenommen werden, so ist bezüglich der Bestimmung der Zeit hierfür mit dem Betriebsleiter in's Benehmen zu treten, welcher den einschlägigen Wünschen nach Tunlichkeit Rechnung tragen wird.

§ 21.

Das Betreten der Anstaltsräume ist den daselbst nicht beschäftigten unbeteiligten Personen verboten. Interessenten haben sich beim Betriebsleiter zu melden.

§ 22.

Die von dem Unternehmer der Anstalt an die Besitzer zu leistenden Entschädigungen für die Kadaver solchen Viehes, welches nach der Entscheidung des Kreisveterinärarztes auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in der Anstalt abgeledert werden kann, sowie die Vergütung an die Anstalt für das auf Verlangen der Eigentümer abgeholte Kleinvieh (§ 5) und für den Transport bezw. das Abledern und die Beseitigung der Kadaver, im Falle die

Haut, Klauen u. s. w. der Anstalt nicht überlassen werden, regelt sich nach dem dem gegenwärtigen Reglement beigegebenen Tarif.

Die Auszahlung und bezw. Erhebung der Entschädigungen erfolgt durch Vermittelung der Gemeindekassen und der Kreiskasse.

§ 23.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung werden die seither benutzten Gemeindewasenplätze außer Benutzung gesetzt.

Neue Gemeindewasenplätze dürfen nicht eröffnet werden.

§ 24.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, insoweit nicht die Strafvorschriften der Art. 299 bis 309 Pol.-Str.-Ges. oder sonstige schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft geahndet.

§ 25.

Der Zeitpunkt, an welchem gegenwärtige Polizeiverordnung in Kraft tritt, wird besonders bestimmt.

Mainz, den 17. Oktober 1898.

Großh. Kreisamt Mainz:
v. Gagern.

Tarif.

I. Die seitens der Anstalt den Eigentümern der eingelieferten Kadaver zu leistende Vergütung für das Ueberlassen der Haut in den Fällen, in welchen das Abledern nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, beträgt:

1. für Rindvieh einer Gebirgsrasse im Alter von über 2 Jahren . . . . 10 ℳ

2. für Niederungsvieh im Alter von über 2 Jahren . . . . 7 ℳ
3. für Rindvieh (Gebirgs- und Niederungsvieh) im Alter von 1 bis 2 Jahren . . . . . . 4 „

II. Für alles übrige Vieh wird eine Entschädigung seitens der Anstalt nicht geleistet. Dieselbe ist zur unentgeltlichen Abholung und Vernichtung der Kadaver mit Ausnahme der nachstehenden Fälle verpflichtet.

III. Saugferkel und Sauglämmer unter 2 Monaten, Hunde und Katzen (mit Ausnahme der an Wut krepierten oder deshalb getöteten) totgeborenen oder während der Geburt verendeten Tiere, Geflügel, Wild, Eingeweide und Organe werden von der Anstalt nur auf Verlangen abgeholt. Der die Abholung Veranlassende hat, soweit nicht die anderweitigen Bestimmungen unter Ziffer IV in Betracht kommen, außer den durch Benachrichtigung der Anstalt etwa entstehenden Kosten, bei einer Entfernung von unter 10 km (von der Anstalt aus gerechnet) 2 Mark und bei einer Entfernung von 10 km und darüber 3 Mark zu zahlen. Sind in einem Orte gleichzeitig mehrere der vorgenannten kleinen Kadaver abzuholen, so teilen sich die Besitzer in die Kosten. Können diese Tiere gelegentlich — bei einer Durchfahrt — abgeholt werden, so sind 20 Pfg. für jedes Tier oder Teile eines solchen zu zahlen.

Werden Kadaver kleiner Tiere der vorgenannten Art von den Eigentümern derselben oder deren Beauftragten direkt in die Anstalt verbracht, so ist für Beseitigung derselben eine Gebühr nicht zu entrichten. Wird jedoch Abledern derselben und Rückgabe der Haut verlangt, so ist an die Anstalt eine Gebühr von 2 Mark zu bezahlen.

IV. 1. Bei Abholung der auf dem städtischen Viehhofe zu Mainz krepierten Fettschweine ist dem Eigentümer derselben auf Verlangen seitens der Anstalt ein Betrag von 4 Pfg. pro kg Gewicht zu zahlen.

2. Die in den öffentlichen Schlachthäusern bezw. in dem neuen Schlachthofe der Stadt Mainz bei den regelmäßigen Schlach-

tungen sich ergebenden Fleischabfälle, Trachten u. s. w. sind, wie bisher, seitens der Anstalt unentgeltlich abzuholen und zu beseitigen.

3. Für Abholung und Beseitigung der aus den öffentlichen Schlachthäusern bezw. dem neuen Schlachthofe der Stadt Mainz anfallenden zur Vernichtung bestimmten Eingeweide kranker Tiere bis zum Höchstgewicht von 40 kg, sowie für ungeborene behaarte Kälber ist seitens deren Eigentümers*) eine Gebühr von 2 Mark zu entrichten. Es macht keinen Unterschied, ob die Eingeweihte ꝛc. bis zum Höchstgewicht von 40 kg von einem oder von mehreren Tieren desselben Eigentümers herrühren.

4. Für Abholung und Beseitigung eines oder mehrerer, demselben Eigentümer gehöriger Kadaver kleiner Tiere der unter Ziffer III Absatz 1 bezeichneten Art, Geflügel ausgenommen, ist, sofern die Kadaver sich innerhalb der Stadt Mainz befinden, eine Gebühr von 2 Mark an die Anstalt zu entrichten. Für Geflügel ist pro Stück 50 Pfg., mindestens aber 1 Mark, jedoch nicht mehr wie 2 Mark zu bezahlen.

5. Sind für Abholung und Beseitigung innerhalb der Stadt Mainz aufgefundener herrenloser Kadaver kleiner Tiere seither aus der Stadtkasse Gebühren an den Wasenmeister entrichtet worden, so behält es bei den betr. Gebühren auch der Anstalt gegenüber sein Bewenden.

V. Für Abholung und Vernichtung von Tieren, welche nach bereits erfolgter Abledernng bei der Fleischbeschau für ungenießbar befunden worden sind, ist seitens des Eigentümers*) derselben eine Gebühr von 6 Mark an die Anstalt zu entrichten.

VI. Ist nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Abledern oder die Verwendung der Haut gefallener oder getöteter Tiere verboten, so ist für den Transport und die Beseitigung von Rindvieh im Alter von mindestens 1 Jahr eine Gebühr von 8 Mark dann an die Anstalt zu zahlen, wenn für das betreffende Tier Entschädigung auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1896,

---

*) Zur Zahlung der Gebühr ist nach dem Reichsfleischbeschaugesetze die Gemeinde verpflichtet.

die Entschädigung für an Milz- und Rauschbrand gefallene Tiere betr., geleistet wird.

VII. Als Vergütung für die Abholung und Beseitigung krepierter oder getöteter Tiere sind, wenn die Haut seitens des Eigentümers derselben zurückverlangt wird, an die Anstalt zu bezahlen:

1. für ein Stück Großvieh von über 2 Jahren 20 ℳ
2. für Rindvieh von 1—2 Jahren . . . . 10 „
3. für Pferde im Alter von über 2 Jahren . 8 „
4. für Pferde im Alter bis zu 2 Jahren . . 5 „

VIII. Die in den Fällen sub Ziffer I, II, V, VI und VII durch die Benachrichtigung, daß Tiere abzuholen sind, etwa entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Anstalt und hat dieselbe, insoweit nicht vom Großh. Kreisamt die Benachrichtigung der Anstalt mittelst Postkarte gestattet werden sollte, 50 Pfg. für die Depesche bezw. 50 Pfg. an den die Nachricht direkt überbringenden Boten zu zahlen.

Mainz, den 17. Oktober 1898.

Großh. Kreisamt Mainz:
v. Gagern.

VIII. Häfen und Lagerhäuser.

1.

Statut

betreffend die Bestellung einer städtischen Hafen- und Lagerhaus-Deputation zu Mainz.

Nach Anhörung und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zufolge Beschlusses vom 15. Dezember 1886, nach Vernehmung des Kreisausschusses, sowie mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz zu Nr. M. J. 1334 vom 17. Januar 1887 werden für die Verwaltung der städtischen Hafenanstalten und Lagerhäuser zu Mainz nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.*)

Die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs in dem Hafen der Stadt Mainz und den städtischen Lagerhäusern wird einer im Sinne der Art. 52 und 53 der Städte-Ordnung zu wählenden Deputation übertragen, welche die Bezeichnung führt: „Hafen- und Lagerhaus-Deputation".

Diese Deputation besteht:

1. aus dem Bürgermeister oder einem von demselben dauernd hierzu bestellten Beigeordneten als Vorsitzender;
2. aus vier von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon mindestens eins aus der Stadtverordneten-Versammlung, ein zweites aus der

*) Geändert. S. S. 251 und 252.

Handelskammer entnommen werden muß, weitere zwei auch aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre; scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Alle zwei Jahre scheiden zwei Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Austritts wird durch das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter durch das Los bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder der Deputation sind wieder wählbar und bleiben in allen Fällen zur Fortführung des übernommenen Amtes bis zum Eintritt der an ihrer Stelle neugewählten Mitglieder verpflichtet.

Die Deputation versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, welcher dieselbe einzuladen verpflichtet ist, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des zur Beratung zu stellenden Gegenstandes schriftlich beantragt. Die Deputation ist beschlußfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder — einschließlich des Vorsitzenden — versammelt sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 2.

Die Deputation leitet die Geschäfte nach Maßgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden Reglements und Gebührentarife für die Benutzung der städtischen Hafenanstalten, Hafenbahn und Lagerhäuser. Die in den bestehenden Reglements gegebenen polizeilichen Funktionen gehören indessen nicht zum Geschäftskreis der Deputation, sondern werden wie bisher von den zuständigen Behörden und Organen wahrgenommen.

§ 3.

Das gesamte von der Stadt für den Dienst im Hafen und den Lagerhäusern bestellte Personal wird der Deputation in bezug

auf den Betrieb und die Führung der Verwaltungsgeschäfte untergeordnet. Es hat daher den Anordnungen der Deputation bezw. des Vorsitzenden derselben unbedingt Folge zu leisten.

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Disziplin über die städtischen Angestellten, sowie die Bestimmungen über die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse derselben sollen jedoch durch gegenwärtiges Statut in keiner Weise abgeändert werden.

§ 4.

Der Deputation steht vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 27 Abs. 2 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte das Recht zu, die für Benutzung der städtischen Hafenanstalten und Lagerhäuser festgesetzten Gebühren und Mieten nach Maßgabe der Gebühren an anderen Häfen und der praktischen Erfahrungen am hiesigen Hafen je nach den Umständen bis zu dem Betrage von 20 % der Tarifsätze zu erhöhen oder zu ermäßigen.

§ 5.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1887 in Wirksamkeit.

Mainz, den 29. Januar 1887.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Oechsner.

2.

Nach Anhörung und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zufolge Beschlusses vom 20. März 1901, nach Vernehmung des Kreisausschusses, sowie mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu Nr. M. J. 11 239 vom 20. April 1901 wird das Statut über die Bestellung einer städtischen Hafen- und Lagerhaus-Deputation zu Mainz vom 29. Januar 1887 in der nachfolgenden Weise abgeändert:

§ 1.

In dem § 1 ist im 2. Absatz der Punkt 2 zu streichen und hierfür zu bestimmen:

„2. aus sechs von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon zwei aus der Stadtverordneten-Versammlung, ein drittes aus der Handelskammer entnommen werden müssen, weitere drei auch aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können."

§ 2.

Vorstehende Bestimmung tritt sofort in Wirksamkeit.

Mainz, den 9. Mai 1901.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner.

3.

Nach Anhörung und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zufolge Beschlusses vom 30. Dezember 1901, nach Vernehmung des Kreisausschusses, sowie Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu Nr. M. J. 3155 vom 8. Februar 1902 wird das Statut über die Bestellung einer städtischen Hafen- und Lagerhaus-Deputation zu Mainz vom 29. Januar 1887 in der nachfolgenden Weise abgeändert:

§ 1.

Die Absätze 3 und 4 des § 1 des Statuts werden gestrichen und tritt an deren Stelle folgendes:

> Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Die Hälfte der Mitglieder hat alle drei Jahre nach jeder Ersatz- oder Neuwahl der Stadtverordneten auszuscheiden. Die zum erstenmal nach der nächsten Ersatzwahl der Stadtverordneten ausscheidende Hälfte der Mitglieder wird durch das Los bestimmt.
>
> Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar und bleiben in allen Fällen zur Fortführung des übernommenen Amtes bis zum Eintritt der an ihrer Stelle neugewählten Mitglieder verpflichtet.
>
> Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist alsbald eine Ersatzwahl für den Rest dieser Amtsdauer vorzunehmen.

§ 2.

Vorstehende Bestimmung tritt sofort in Wirksamkeit.

Mainz, den 3. März 1902.

Großh. Bürgermeisterei:
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

4.

Polizei- und Gebühren-Ordnung
für die Häfen zu Mainz.

Nach Anhörung und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zufolge der Beschlüsse vom 24. Januar 1895, 22. Juni 1898, 7. Dezember 1898, 21. Dezember 1898 und 23. Januar 1902, nach Vernehmung des Kreisausschusses, sowie mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz zu Nr. M. J. 11669 vom 25. April 1895, Nr. 1210 vom 17. Januar 1899, Nr. 5484 vom 28. Februar 1899 und Nr. 5410 vom 21. April 1902, wurden für die Häfen zu Mainz in bezug auf den Verkehr der Schiffe und Floße, ferner auf die Aus- und Einladung und sonstige Behandlung von Gütern, sowie die Benutzung der Werfte, Eisenbahnanlagen und Hafenanstalten folgende Vorschriften erteilt.

I. Umfang der Häfen.

§ 1.

Das Gebiet der Mainzer Häfen, auf welches gegenwärtige Ordnung Anwendung findet, umfaßt das Rheinufer nebst Binnenhäfen und wird begrenzt:

1. stromwärts durch eine Linie, welche mit dem Uferrande von der Gemarkungsgrenze gegen Weisenau ab bis zur unteren Spitze der Ingelheimer Au in einer Entfernung von 45 m parallel läuft;
2. landwärts und zwar:
   a) von der Gemarkungsgrenze gegen Weisenau bis zur Eisenbahnbrücke durch die Eisenbahn,
   b) von der Eisenbahnbrücke bis zur Poterne Nikolaus durch die Fahrstraße am linken Ufer des Sicherheitshafens,

c) von der Poterne Nikolaus bis zur Straße „am Zollhafen" durch die Kehlbefestigung,
d) von der Kehlbefestigung bis zur Rheinallee durch die Straße „am Zollhafen",
e) von der Straße „am Zollhafen" bis zum Rheintor durch die Rheinallee,
f) von dem Rheintor bis zum Kavalier Pritzelwitz durch den Rheingauwall,
g) vom Kavalier Pritzelwitz bis zur unteren Spitze der Ingelheimer Au durch den Längsdamm,
h) von der unteren Spitze der Ingelheimer Au bis zum Rheintor durch das rechte Ufer und die Stirnseite des Floßhafens,
i) von dem Rheintor bis zur Gemarkungsgrenze gegen Mombach durch die Fahrstraße auf dem linken Ufer des Floßhafens,
k) von der Gemarkungsgrenze gegen Mombach bis an das untere Ende des der Stadt Mainz gehörigen sog. Rheinackers durch den Landdamm;

3. als Abschluß durch eine von dem unteren Ende des Rheinackers nach der unteren Spitze der Ingelheimer Au gedachte gerade Linie.

Die für Rechnung der Stadt verwalteten öffentlichen Lagerhäuser, sowie alle für den Güterverkehr bestimmten Werfthallen, Zollrevisionsräume, Eisenbahnanlagen, Lagerplätze, Landungsbrücken ꝛc. sind als Bestandteile der Häfen zu betrachten.

II. Einteilung der Häfen.

§ 2.

Der Sicherheitshafen unterhalb der Eisenbahnbrücke dient zur Ueberwinterung von Schiffen aller Art, Schiffmühlen, Badeanstalten, Baggermaschinen u. a. m., soweit der vorhandene Raum die Aufnahme derselben gestattet. Außerdem kann der Sicherheits-

hafen zu Verladungen von Schiffs- und Eisenbahngütern benutzt werden.

Der oberhalb des Rheintors gelegene Binnenhafen dient hauptsächlich der Vermittelung des Umschlags von Schiff zu Bahn und umgekehrt, sowie dem Verkehr mit den städtischen Lagerhäusern; er enthält auch den Freihafen (Zollhafen).

Der Floßhafen unterhalb des Rheintores dient zur Zusammenstellung und Ueberwinterung der Floße.

Binnenhafen und Floßhafen können ebenfalls zum Schutz von Fahrzeugen ꝛc. im Winter benutzt werden.

Das übrige Hafengebiet ist für den allgemeinen Verkehr bestimmt.

§ 3.

Die Hafen- und Lagerhaus-Deputation (§ 5) ist befugt, einzelne Teile der Häfen nach Bedürfnis ausschließlich dem Verkehre mit bestimmten Schiffsgütern zu überweisen oder für Ueberladungen von Bord zu Bord oder für sonstige Zwecke zu bestimmen.

Vorläufig und bis auf weiteres sind bestimmt:

I. die Uferstrecke von der Gemarkungsgrenze gegen Weisenau bis zur Eisenbahnbrücke: für verschiedene Güter;

II. der Sicherheitshafendamm nach der Rheinseite: für Steine und Sand;

III. die Ufer des Sicherheitshafens: für verschiedene Güter;

IV. die Uferstrecke von der Mündung des Sicherheitshafens bis zum Fischtor: für Kohlen und Holz; die tiefgelegene Rampe daselbst: für Sand und die Ufertreppe vor dem Fischtor für den Marktverkehr und für Lokaldampfboote;

V. die Uferstrecke vor der Werfthalle am Fischtor: für Stückgüter und sonstige Gegenstände, welche gekrant und gewogen werden sollen;

VI. die Uferstrecke vom Fischtor bis zur Straßenbrücke: für den Verkehr der Personendampfer; die Treppe unterhalb des Brückentors: für den Marktverkehr;

VII. die Uferstrecke von der Straßenbrücke bis zur Mündung des Zoll- und Binnenhafens: für den Verkehr von Güterschiffen; für Schiffs- und Bahngüter, sowie für sonstige Gegenstände, welche an den Werfthallen auf dieser Strecke gekrant und verwogen werden sollen; außerdem die tiefgelegenen Rampen daselbst: für Steine, Sand und Kohlen;

VIII. der Zoll- und Binnenhafen und dessen Ufer: für zoll- und steuerpflichtige Güter, sowie für Güter aus dem freien Verkehr, welche daselbst gekrant oder verwogen oder zur Bahn verladen oder von der Bahn entladen oder auf den freien Plätzen und in den Lagerhäusern gelagert werden sollen;

IX. die Uferstrecke von der Mündung des Zoll- und Binnenhafens bis zum unteren Ende der Ingelheimer Au: für Steine und Sand; die Strecke zwischen der Binnenhafenmündung und dem unteren Walltor außerdem zum Anlegen der Petroleumtankschiffe;

X. der Floßhafen zur Einstellung von Floßholz; die Ufer und Rampen daselbst für Kohlen, Steine ꝛc., sowie zur Lagerung von Holz und Ausschleifung von Floßholz.

Uebelriechende oder ekelerregende Gegenstände dürfen nur an den von der Hafenverwaltung zu bestimmenden Uferstellen, Pulver und andere leicht entzündbare, explodierende Stoffe nur auf der Rheinseite am Sicherheitshafendamm aus- oder eingeladen werden. Die Verordnung über den Transport ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine vom 14. Juli 1900, die Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 21. Dezember 1893 nebst Zusatzbestimmung vom 9. Juli 1898 und die Verordnung betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein vom 15. Februar 1894 finden gleichfalls Anwendung auf die Transporte dieser Art innerhalb des in § 1 Ziffer 2 bezeichneten Hafengebiets.

III. Lagerhäuser und Werftgeleise.

§ 4.

Der Verkehr an und in den städtischen Lagerhäusern und auf den Werftgeleisen unterliegt den Bestimmungen der hierfür besonders erlassenen Betriebsordnungen und Gebührentarife.

IV. Betriebsleitung.

§ 5.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs in den städtischen Häfen wird auf Grund des Statuts vom 29. Januar 1887 von der städtischen Hafen- und Lagerhaus-Deputation wahrgenommen.

Mit der Handhabung der Ordnung im Bereiche der Häfen, ferner mit der Sicherstellung und Erhebung der tarifmäßigen Gebühren, sowie mit der Aufsicht über die Hafenanstalten und das Hafenpersonal ist die Hafenverwaltung beauftragt.

Die Hafenverwaltung besteht aus dem Hafendirektor als Vorstand, dem Hafeneinnehmer als Stellvertreter desselben und dem Hafenmeister als Sachverständigen in technischen Schiffahrts-Angelegenheiten. Zum Vollzuge ist derselben das erforderliche Hilfspersonal beigegeben.

Der Aufsichtsdienst in den Häfen wird nach Anordnung des Hafendirektors durch das Aufsichtspersonal ausgeübt.

Die Dienstverhältnisse des Personals der Hafenverwaltung regeln sich nach den Bestimmungen des § 3 des Statuts vom 29. Januar 1887 betr. die Bestellung der städtischen Hafen- und Lagerhaus-Deputation zu Mainz.

Die Hafenbeamten sind jederzeit zur Betretung der in den Häfen liegenden Fahrzeuge, sowie zur Besichtigung der inneren Räume derselben berechtigt, bei den unter Zollverschluß liegenden Schiffsräumen jedoch nur im Beisein von Zollbeamten. Die Schiffer sind verpflichtet, zu diesem Zwecke auf erste Anforderung die nötigen Stege legen, bezw. die betreffenden Beamten mittelst Kahn übersetzen und demnächst wieder an das Ufer zurückführen

zu lassen. Im Weigerungsfalle hat der Schiffer neben der verwirkten Strafe die Kosten der für die Hin- und Rückfahrt anderweit gemieteten Fahrzeuge zu tragen.

V. Geschäftsstunden.

§ 6.

Die Geschäftsräume der Hafenverwaltung sind täglich, mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage, vormittags von 8 bis 12 und nachmittags von 2 bis 6 Uhr offen.

Die Häfen sind täglich dem Verkehre geöffnet. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen bedarf es jedoch der Genehmigung der Hafenverwaltung und der Lokalpolizeibehörde.

Die Kranung und Verwiegung von Gütern, sowie die Arbeiten auf dem Werft und in den Werfthallen erfolgen: vormittags von 7 bis 12 und nachmittags von 1½ bis 7 Uhr.

Vor Eintritt der Tageshelle und nach Eintritt der Dunkelheit werden in der Regel Kranungen und Verwiegungen, sowie Arbeiten auf dem Werft nicht vorgenommen. Die Hafenverwaltung kann indessen da, wo die Ufer genügend beleuchtet sind, Ausnahmen eintreten lassen und auch sonst in dringenden Fällen diese Geschäftsstunden ausdehnen. Für den Zollhafen gelten die von der Zollbehörde festgesetzten Geschäftsstunden.

VI. Allgemeine Bestimmungen für den Verkehr von Schiffen und Floßen in den Häfen.

§ 7.

Der Floßhafen unterhalb des Rheintores ist für den Floßverkehr bestimmt. In den übrigen Hafenbezirken ist die eigentliche Floßfahrt nicht gestattet. Auf einzelne Böden oder Stümmel findet letztere Bestimmung keine Anwendung, wenn die Hölzer sogleich aus dem Wasser geschafft werden.

§ 8.

Die Führer der in den Häfen anlegenden oder vor Anker gehenden Schiffe und Floßteile, überhaupt Fahrzeuge aller Art,

haben mit denselben diejenigen Stellen einzunehmen, welche entweder im allgemeinen bestimmt sind oder im einzelnen Falle von der Hafenverwaltung bestimmt werden.

Die Hafenverwaltung ist befugt, jederzeit und so oft solches im Interesse des Hafenverkehrs für erforderlich erachtet wird, den Fahrzeugen andere Halteplätze anzuweisen, sowie Fahrzeuge, welche nicht in der Aus- oder Einladung begriffen sind, deren Anwesenheit aber dem Verkehre hinderlich erscheint, oder Fahrzeuge, die sich voraussichtlich nach ihrer Beschaffenheit nicht über Wasser zu erhalten vermögen, aus dem Bereiche der Häfen gänzlich auszuweisen. Derartigen Anordnungen haben die Führer oder Eigentümer der Fahrzeuge innerhalb der zur Ausführung festgesetzten Frist Folge zu leisten, widrigenfalls die Hafenverwaltung zum Vollzuge auf Kosten und Gefahr der Säumigen, unbeschadet der von denselben verwirkten Strafe, berechtigt ist. Das Gleiche gilt bezüglich untergegangener Fahrzeuge und Ladungen. Dieselben sind bis zu ihrer Entfernung auf Kosten der Eigentümer zu wahrschauen.

Die Führer und Eigentümer der Fahrzeuge haften für alle durch ihre oder ihrer Leute Schuld entstandenen Beschädigungen der Häfen und deren sämtlichen Einrichtungen.

§ 9.

Die An- und Abfahrt der zur Ent- oder Beladung bestimmten Schiffe am Ufer, sowie deren freie Bewegung bei Benutzung der Hafenanstalten darf durch Schiffe, welche diesen Zwecken fremd sind, nicht behindert und gestört werden.

Die den Dampfschiffen bewilligten Landungsbrücken können in Ausnahmefällen auf Anordnung der Hafenverwaltung durch fremde Schiffe zur Aus- oder Einladung von Gütern mitbenutzt werden, ohne daß die Eigentümer der Landungsbrücken dieserhalb eine Vergütung beanspruchen können. Die Hafenverwaltung ist jedoch verpflichtet, darauf zu halten, daß durch derartige Anordnungen der regelmäßige Dienst der Dampfschiffe keinerlei Störung erleidet

und daß hierbei namentlich auf den Landungsbrücken selbst keine Güter aufgestapelt werden. Für allenfallsige Beschädigung der Landungsbrücken bleibt der betreffende Schiffsführer dem Eigentümer der ersteren gegenüber haftbar.

§ 10.

Die im offenen Strome ankernden Fahrzeuge müssen möglichst nahe zusammen und von den am Ufer haltenden Fahrzeugen so weit entfernt liegen, daß zwischen beiden stets eine dem Bedürfnisse entsprechende Fahrstraße frei bleibt.

Die am Ufer haltenden Fahrzeuge bezw. die äußersten Reihen derselben müssen nach der Stromseite in ihrer ganzen Länge mit Seilleitungen versehen sein, an welchen zu Berg fahrende Nachen und kleinere Fahrzeuge fortgezogen werden können.

§ 11.

Jedes Schiff muß für sich besonders, im offenen Strome mittelst Anker, am Ufer mittelst starker Taue oder Ketten an den vorhandenen Meerpfählen oder Meerringen, befestigt sein. Die Befestigung an Kranen, Wippen, Geländern, Plakatenpflöcken, Laternenpfosten, Eisenbahnschienen u. dergl. ist verboten.

Kleine Fahrzeuge können an größeren befestigt werden. Die an den Ufertreppen befindlichen kleinen Meerringe sind nur für Nachen bis zu 10 000 kg Tragfähigkeit bestimmt und dürfen von größeren Fahrzeugen nicht benutzt werden.

Die zur Fernhaltung der Fahrzeuge vom Ufer dienenden Schoren müssen gegen den Uferfuß angesetzt oder, wenn dies bei hohem Wasserstande nicht möglich ist, an den Meerpfählen oder Meerringen befestigt werden. Das Ansetzen der Schoren gegen die Kaimauern und Uferböschungen ist verboten.

§ 12.

Beim Anlanden oder Treibenlassen von Schiffen 2c. ist es gestattet, Taue an gut gemeerten Schiffen oder an den Landungs-

brücken der Dampfschiffe oder an den Badeanstalten zu befestigen; jedoch muß dem Führer des Schiffes bezw. dem Besitzer der Anstalt, woran das Tau befestigt werden soll, hiervon vorher Kenntnis gegeben werden.

§ 13.

Es ist verboten, das Meertau oder die Meerkette eines fremden Schiffes zu lösen, es geschehe denn nach Anweisung der Hafenbeamten oder in Notfällen nach vorheriger Benachrichtigung des Führers des betreffenden Schiffes.

§ 14.

Segelschiffe oder Kähne von über 40000 kg Tragfähigkeit müssen, wenn sie zu Berg fahren, an Tauen gezogen werden. Das Voranschaffen derselben mittelst Schiffshaken ist untersagt.

In keinem Falle dürfen die Haken in die Kaimauern und Uferböschungen oder in die Wände der am Ufer liegenden Schiffe, Badeanstalten ꝛc. eingesetzt werden.

Dampfschiffe dürfen innerhalb der Häfen mit größerer Kraft als zur langsamen Fortbewegung nötig ist, nicht fahren. Zur Abgabe von Signalen haben die Schiffsführer sich vorzugsweise der Läutevorrichtungen zu bedienen; die Anwendung der Dampfpfeifen und Nebelhörner ist nur in Notfällen gestattet.

§ 15.

Auf jedem in den Häfen haltenden Fahrzeuge über 50000 kg Tragfähigkeit muß die zur Bedienung desselben nötige Mannschaft Tag und Nacht anwesend sein. Ausnahmefälle kann die Hafenverwaltung gestatten, sofern der Führer oder Eigentümer des Fahrzeuges nachweist, daß er für dessen Bewahrung anderweit ausreichend gesorgt hat.

Wird dies versäumt, so kann die Hafenverwaltung die Sorge für das verlassene Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Führers oder Eigentümers übernehmen. Das Gleiche gilt auch für kleinere Fahrzeuge, welche ohne Bedienung sind und nicht im Stande gehalten werden.

§ 16.

Wird ein in den Häfen liegendes Schiff von seinem Führer verlassen, so hat derselbe einen Bevollmächtigten zu bestellen, welcher die Verbindlichkeiten, die dem Schiffsführer der Hafenverwaltung gegenüber obliegen, übernimmt.

§ 17.

Das Abladen von Schutt, Kehricht, Schlacken 2c. in den Häfen, sowie sonstige Verunreinigungen derselben sind verboten. Zur Ablagerung der Asche, Schlacken und anderer Abfälle von den in den Häfen haltenden Schiffen wird die Hafenverwaltung im Einvernehmen mit dem städtischen Reinigungsamt besondere Plätze anweisen.

Die Kamine der Dampfschiffe dürfen nur in mindestens 25 m Entfernung vom Ufer oder von anderen Schiffen gereinigt werden.

Es ist untersagt, innerhalb des Hafengebietes übelriechende oder ekelerregende Gegenstände oder Steine oder sonstige harte Körper ins Wasser zu werfen oder ohne Genehmigung der Hafenverwaltung Pfähle u. dgl. darin anzubringen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften haben die Schuldigen neben der verwirkten Strafe die durch die Beseitigung der betreffenden Gegenstände entstehenden Kosten zu tragen.

§ 18.

Zur Verhütung von Brandunglück ist den Schiffsführern wie den Schiffsmannschaften unausgesetzte Aufmerksamkeit auf Feuer und Licht anempfohlen. Im Bereiche der Häfen, sowie auf den daselbst haltenden Fahrzeugen darf ohne Genehmigung der Hafenverwaltung kein offenes Feuer und auf den mit Heu, Stroh, Schilf oder ähnlichen leicht entzündlichen Gegenständen beladenen Fahrzeugen überhaupt kein Feuer angezündet werden.

Das Kochen von Teer und Pech auf Schiffen ist verboten. Die Hafenverwaltung bestimmt auf Anmelden von Fall zu Fall diejenige Stelle auf dem Ufer, auf welcher Feuer zu derartigen

Zwecken angezündet, und die Zeit, wie lange dasselbe unterhalten werden darf.

Das Abfeuern von Schüssen und das Abbrennen von Feuerwerk ist im Hafengebiet nur mit besonderer Erlaubnis der Hafenverwaltung zulässig.

In den Lagerhäusern, Werfthallen und überall da, wo Waren gelagert sind, ist es verboten, zu rauchen oder Pfeifen oder Zigarren, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten oder abzulegen.

§ 19.

Bei drohender Feuersgefahr im Bereiche der Häfen oder bei ausgebrochenem Brande daselbst oder bei Eisgang, Hochwasser oder sonstiger Gefahr sind sämtliche Führer der in den Häfen liegenden Fahrzeuge und deren Mannschaften zur Hilfeleistung mit Schiff und Geschirr verpflichtet und gehalten, den von der Hafenverwaltung zur Bekämpfung des Feuers oder zur Beseitigung der Gefahr oder zur Rettung von Menschen, Gütern und Hafengeräten getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

§ 20.

Die Dauer des Aufenthaltes der Fahrzeuge im Hafengebiet ist an keine bestimmte Frist gebunden. Wenn jedoch Fahrzeuge dem eigentlichen Personen- und Frachtverkehre fremden Zwecken dienen, wie z. B. schwimmende Schau-Anstalten, Bade- und Wasch-Anstalten, Wohnungen, Werkstätten, Güterniederlagen, Bootshäuser, Fischkasten u. a. m., so ist deren Aufenthalt im Hafen nur mit Genehmigung der Hafen- und Lagerhaus-Deputation und nur gegen Entrichtung einer für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Platzgebühr statthaft.

Wird diese Genehmigung versagt oder deren Einholung versäumt, so ist das betreffende Fahrzeug sofort, nötigenfalls maßgeblich der Vorschriften im § 8, aus den Häfen zu verweisen.

Alle Badeanstalten sind im Herbst bis zu einem von der Hafenverwaltung jeweils festzusetzenden Zeitpunkte vom Ufer zu

entfernen. Bei drohender Eis- oder Hochwassergefahr kann die Hafenverwaltung die Schiffsführer auffordern, ihre im Hafengebiete befindlichen Fahrzeuge in die Sicherheitshäfen zu bringen. Einer solchen Aufforderung ist sofort und ohne irgend welchen Einwand Folge zu leisten.

VII. Besondere Bestimmungen für die Sicherheitshäfen.

§ 21.

Das Einstellen von Fahrzeugen in den Sicherheitshäfen zum Zwecke des Schutzes muß den Vorschriften im § 27 entsprechend bei der Hafenverwaltung angemeldet werden und ist nur gegen Vorzeigung des dort bemerkten Erlaubnisscheines gestattet. Der Erlaubnisschein kann für ungültig erklärt werden, wenn die betreffenden Fahrzeuge nicht innerhalb 24 Stunden nach seiner Ausstellung in den Sicherheitshafen verbracht worden sind.

Mit Petroleum beladene Kastenschiffe, sowie Fahrzeuge, welche besonders feuergefährliche, leicht entzündliche oder explosive Stoffe in größeren Mengen mit sich führen, sind von der Zulassung in die Sicherheitshäfen ausgeschlossen.

§ 22.

Die Eigentümer oder Führer der in den Sicherheitshäfen Schutz suchenden Fahrzeuge sind verpflichtet, alle Anordnungen pünktlich zu befolgen, welche die Hafenverwaltung in bezug auf das Einlaufen der Fahrzeuge, das Aufstellen innerhalb der Häfen und das Auslaufen oder zur Gewinnung von Raum oder zur größeren Sicherheit der übrigen Fahrzeuge erteilt. Im Weigerungsfalle ist die Hafenverwaltung befugt, ihre Anordnungen auf Kosten und Gefahr der Säumigen ausführen zu lassen.

Die Schiffsführer sind weiter verpflichtet, nötigenfalls ihre Mannschaften zwecks Freihaltung der Hafeneinfahrt von Eis der Hafenverwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie haben die Schiffe ringsum von Eis freizuhalten. Wenn dies bei großer Kälte nicht möglich sein sollte, dann sind bei jedem Schiffe

wenigstens zwei Stellen in entsprechenden Abständen zum Wasserschöpfen offen zu halten. Auch muß auf jedem Schiffe ein mit Wasser gefülltes und gegen Einfrieren gehörig geschütztes Gefäß von mindestens 200 Liter Inhalt vorhanden sein.

§ 23.

An den im Hafengebiet haltenden Fahrzeugen dürfen größere Reparaturen nur mit Genehmigung der Hafenverwaltung vorgenommen werden.

§ 24.

Die Stadt übernimmt hinsichtlich der in den Sicherheitshäfen untergebrachten Fahrzeuge, sowie der darauf befindlichen Geräte und Ladungen keinerlei Verbindlichkeit.

VIII. Besondere Bestimmungen für Personen und Fuhrwerke.

§ 25.

An den Aus- und Einladestellen der Schiffe, sowie in den Werfthallen und Lagerhäusern dürfen sich nur solche Personen aufhalten, welche Geschäfte daselbst zu besorgen oder die Genehmigung der Hafenverwaltung hierzu eingeholt haben.

Innerhalb des Hafengebietes ist es verboten, vom Ufer aus zu fischen. Die Entnahme von Eis und das Schlittschuhlaufen in den Häfen ist nur nach Anhörung der Hafenverwaltung mit Genehmigung der Bürgermeisterei gestattet.

So lange die Zugänge zu den Drehbrücken in den Häfen geschlossen sind, dürfen die Brücken nicht betreten und befahren werden.

Das Mitnehmen von Hunden in die Lagerhäuser und Werfthallen ist untersagt.

§ 26.

Die Führer von Fuhrwerken, welche in den Häfen Personen oder Güter aufnehmen oder dahin verbringen, sind gehalten, ihre Fuhrwerke stets so aufzustellen, daß sie den Hafen- und Eisenbahnverkehr nicht stören und haben den Anordnungen der Hafenbeamten

zu jeder Zeit unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere dürfen Droschken nur auf den von der Hafenverwaltung im Einverständnis mit der Polizeibehörde bezeichneten Stellen und in der vorgeschriebenen Ordnung halten.

Ueber die Drehbrücken darf nur im Schritt gefahren werden.

IX. Bestimmungen für die Aus- und Einladung von Gütern.

1. Erlaubnisschein und Anmeldung.

§ 27.

Jeder Schiffer, welcher in den Häfen Güter ausladen will, ist verpflichtet, bevor er damit beginnt, unter Vorlegung seines Patentes und des für sein Fahrzeug ausgestellten Schiffsattestes oder Aichscheines bei der Hafenverwaltung den erforderlichen, mit der betreffenden Registernummer und der Bezeichnung der Ausladestelle versehenen Erlaubnisschein zu erwirken. Der gleiche Schein ist von dem Floßführer oder Eigentümer zu erwirken, wenn Holz ausgeschleift oder auf sonstige Weise ausgeladen werden soll. Ohne diesen Schein ist die Ausladung nur in dringenden und Notfällen gestattet. Der Schiffer oder Floßführer ist jedoch in solchem Falle verpflichtet, die sämtlichen auf die Ausladung Bezug habenden Papiere einem diensttuenden Hafenbeamten auszuhändigen und die vorschriftsmäßige Anmeldung sobald als möglich nachträglich zu machen.

In gleicher Weise hat jeder Schiffer, welcher in den Häfen Güter einladen will, den mit Registernummer und Bezeichnung der Einladestelle versehenen, von der Hafenverwaltung auszustellenden Erlaubnisschein zu erwirken.

Die Erlaubnisscheine sind jedem Hafenbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und zu diesem Behufe von den Schiffern 2c. aufzubewahren.

§ 28.

Die im § 27 bezeichneten Personen haben ferner vor dem Beginn der Ausladung eine Auslade-Anmeldung, welche sämtliche

zur Ausladung bestimmten Gegenstände umfaßt und diese sowie den Umfang der beanspruchten Güterbearbeitung (§ 33) genau bezeichnet, nach vorzuschreibendem Formular bei der Hafenverwaltung abzugeben und sind für deren Richtigkeit durch ihre oder ihres Bevollmächtigten Unterschrift haftbar. Nachdem die Anmeldung von der Hafenverwaltung mit der betreffenden Registernummer versehen worden ist, erhält der Anmelder dieselbe zur alsbaldigen Abgabe an den mit der Feststellung der Ladung bezw. der Güterbearbeitung beauftragten Beamten zurück. Bevor durch diesen die Ladung eingesehen worden ist, darf — dringende und Notfälle ausgenommen — mit der Entladung nicht begonnen werden. Geschieht dies doch, so wird die zu entrichtende Gebühr (§ 49) von der höchsten Tragfähigkeit des Schiffes berechnet.

In gleicher Weise wird vor dem Beginn der Einladung eine Einlade-Anmeldung erfordert, welche bei ihrer Abgabe die bis dahin bekannten Verfrachtungsgüter enthalten soll. Vor der Abfahrt des Schiffes ist die Anmeldung nach der abgeschlossenen Ladeliste von dem Schiffer oder seinem Bevollmächtigten zu ergänzen. Ueber eine durch die Hafenverwaltung zu betätigende Bearbeitung der Güter muß jedenfalls vor Gewährung dieser Leistungen schriftlicher Antrag vorliegen.

§ 29.

Mangelhafte Anmeldungen sind nach Weisung der Hafenbeamten von den Anmeldern zu berichtigen bezw. zu ergänzen.

Die Anmeldungen können in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden, in welchem Falle später eine Ausfertigung, mit amtlicher Feststellung der aus- oder eingeladenen Gütermengen und mit Quittung über die Gebührenzahlung versehen, an den Antragsteller zurückgegeben wird.

§ 30.

Den Hafenbeamten steht das Recht zu, von den Ladelisten und Frachtbriefen über die aus- und eingeladenen Güter Einsicht zu nehmen, um daraus die Richtigkeit der abgegebenen Anmeldungen zu prüfen.

§ 31.

Schiffahrts-Unternehmern und Agenten, welche in Mainz ihren Wohnsitz haben, kann mit Genehmigung der Hafen- und Lagerhaus-Deputation gegen Sicherheitsleistung nach § 51 gestattet werden, die Ent- und Beladung ihrer Schiffe an bestimmten Uferstellen ohne vorherige Erwirkung eines Erlaubnisscheines (§ 27) zu bewirken und die vorschriftsmäßigen Anmeldungen (§ 28) innerhalb bestimmter Fristen nachträglich vorzulegen, sofern über die Schiffsladungen regelmäßige Bücher geführt werden, aus denen die nähere Bezeichnung der Schiffe, die Gattung und Menge der Güter, die Zeit ihrer Aus- bezw. Einladung und die Orte ihrer Herkunft bezw. Bestimmung genau ersichtlich sind. Die Bewilligung dieser Begünstigung ist an die Bedingung geknüpft, daß den Hafenbeamten jederzeit die Einsichtnahme der bemerkten Bücher sowohl wie der Privatlagerräume unweigerlich gestattet wird und daß die Unterlassung der einen oder der anderen dieser Verpflichtungen die Zurücknahme der Begünstigung zur Folge hat.

Ueber diejenigen Güter, welche gekrant oder verwogen oder sonst bearbeitet werden sollen (§ 33), muß dagegen vor Gewährung dieser Leistungen Anmeldung vorliegen.

§ 32.

Auf die Güter-Ueberladungen von Bord zu Bord beziehen sich die Bestimmungen des vorstehenden Abschnittes IX. 1 nicht.

2. Kranung, Verwiegung und sonstige Arbeitsleistungen.

§ 33.

Die Aus- oder Einladung von Schiffsgütern vermittelst der im Betriebe der Hafenverwaltung befindlichen Hebewerkzeuge (Kranung), die Verwiegung auf deren Wagen, sowie sonstige Arbeitsleistungen finden nur auf ausdrücklichen Antrag in den betreffenden Anmeldungen (§ 28) statt.

§ 34.

Die Kranung erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung, welche durch die Nummer des Erlaubnisscheines (§ 27) bestimmt wird. Von dieser Reihenfolge kann nur in dringenden Fällen nach Anordnung der Hafenverwaltung abgewichen werden.

§ 35.

Die an einen Kranen angewiesenen Schiffe müssen an demselben, sobald er frei geworden ist, anlegen. Mit der Aus- oder Einladung muß alsdann ohne Verzug begonnen und während der Arbeitsstunden unausgesetzt fortgefahren werden. Zuwiderhandlungen ziehen Zurücksetzung in der Reihenfolge nach sich.

§ 36.

Die Führer der an den Kranen aus- oder einladenden Schiffe haben, damit die Arbeit sicher und schnell von statten geht, dafür zu sorgen, daß eine hinreichende Anzahl von Arbeitern zum Anschlagen oder Abnehmen der Güter vorhanden ist und daß das Anschlagen oder Abnehmen vorsichtig und nach Anweisung der Hafenbeamten erfolgt. Der Schiffsführer ist für alle Folgen verantwortlich, welche durch unrichtiges oder unvorsichtiges Anschlagen oder Abnehmen eintreten. (Siehe auch § 42.) Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist die Hafenverwaltung befugt, entweder die betreffenden Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Schiffsführers vornehmen zu lassen oder die Einstellung des Geschäftes und Entfernung des Fahrzeuges von der Ladungsstelle für so lange anzuordnen, bis das nach § 34 nächstfolgende Schiff abgefertigt ist bezw. die Erfordernisse vollständig erfüllt sind.

In sinnentsprechender Weise ist zu verfahren, wenn die behufs sofortiger Entfernung ausgeladener schwerer Gegenstände nötigen Fuhrwerke nicht in genügender Anzahl oder überhaupt nicht bereit stehen.

Bei Benutzung der Dampfkranen kann die Anheizung derselben von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß es in der vorbemerkten Beziehung an dem Erforderlichen nicht fehlen wird.

§ 37.

Kein Kranen darf über die an ihm angeschriebene Tragfähigkeit belastet werden.

Bei der Kranung von Lasten über 1500 kg hat der Schiffsführer sein Fahrzeug, so lange die Last frei schwebt, außerhalb deren Fallinie zu bringen.

§ 38.

Die Verwiegungen erfolgen partienweise, wenn nicht ausdrücklich Einzelverwiegung beantragt ist. In letzterem Falle sind in den betreffenden Anmeldungen die Kolli-Nummern einzeln aufzuführen und dazwischen die zur Eintragung der ermittelten Gewichtsgrößen nötigen Zwischenräume zu lassen.

§ 39.

Ueber das Ergebnis der vorgenommenen Verwiegungen, welches sofort in die Anmeldungen oder sonstigen Abfertigungspapiere eingetragen werden muß, haben die Wagmeister den Antragstellern auf Verlangen unentgeltlich Bescheinigung zu erteilen.

§ 40.

Einreden gegen das Ergebnis der Verwiegungen müssen vor der Abfuhr bezw. Verladung der betreffenden Güter bei der Hafenverwaltung vorgebracht werden.

Auf Antrag des Verfügungsberechtigten über die Güter kann eine nochmalige Verwiegung derselben stattfinden. Ergeben sich jedoch hierbei gegen die erste Gewichtsermittelung keine Abweichungen oder nur solche bis zu 1 %, so hat der Antragsteller die tarifmäßigen Waggebühren nochmals zu entrichten.

§ 41.

Die Kranen und Wagen können auch für Güter, welche nicht zu Schiff angekommen oder zur Verschiffung bestimmt sind, benutzt werden. Die desfallsigen schriftlichen Anträge sind gemäß den Vorschriften im § 28 zu stellen.

§ 42.

Für die bei den Krannungen und Verwiegungen etwa vorkommenden Verletzungen von Personen, Beschädigungen oder Verluste an Gütern und deren Verpackung, sowie an Land- und Wasserfahrzeugen haftet die Stadt nur insoweit, als die angeschriebene Tragfähigkeit der Kranen nicht überschritten und der Hafenverwaltung ein Verschulden in der Unterhaltung oder Bedienung der Kranen und Wagen nachgewiesen wird.

Hinsichtlich der Beschädigungen, welche beim Gebrauche der Wippen und im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 37 etwa entstehen, übernimmt die Stadt keinerlei Verantwortlichkeit.

Bei Frostwetter wird für die Tragfähigkeit der Kranen und Ketten nicht gehaftet.

3. Behandlung der auf dem Werfte niedergelegten Güter.

§ 43.

Auf dem Werfte dürfen in der Regel nur solche Güter niedergelegt werden, welche entweder aus einem angekommenen Schiffe ausgeladen worden sind oder in ein bereit liegendes Schiff eingeladen werden sollen. Die Lagerung muß an den von der Hafenverwaltung bezeichneten Stellen und in der von derselben angegebenen Ordnung stattfinden. Die Uferböschungen, sowie der Uferrand in einer Breite von 3,50 m von der Uferkante gemessen, dürfen weder zur Niederlegung von Gütern noch zu sonstigen Zwecken benutzt werden. Die Ufertreppen, sowie die Kran- und Eisenbahngeleise sind stets für den Verkehr frei zu halten.

§ 44.

Zu Schiff ankommende Güter müssen von dem Schiffer oder dessen Bevollmächtigten vor oder gleich bei der Ausladung den Empfängern angemeldet werden.

Güter, welche zur Verschiffung in die Häfen gebracht werden, sind von den Absendern sofort dem betreffenden Schiffer oder dessen Bevollmächtigten zu überweisen.

§ 45.

Die auf das Werft ausgeladenen Güter müssen innerhalb 14 Tagen, die in die Werfthallen ausgeladenen Güter innerhalb 8 Tagen nach ihrer Ausladung abgefahren und die behufs der Verschiffung bezw. Wiederverladung angebrachten Güter innerhalb derselben Frist eingeladen sein, widrigenfalls die Hafenverwaltung dieselben auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten nach eigenem Ermessen entweder einem Spediteur in Verwahrung übergeben oder der städtischen Lagerhausverwaltung zur Einlagerung überweisen lassen kann. Für die hierdurch entstehenden Kosten haftet zunächst das Gut selbst. Sofern die Güter schnellem Verderben ausgesetzt sind oder die Kosten der Aufbewahrung voraussichtlich nicht decken werden, ist die Hafenverwaltung berechtigt, sie ohne weiteres öffentlich meistbietend zu verkaufen oder zu vernichten.

In gleicher Weise sind herrenlose Güter und solche, deren Annahme verweigert wird, zu behandeln.

Die Hafenverwaltung ist befugt, die obigen Fristen bei ungewöhnlichem Güterandrange bis auf drei Tage abzukürzen, wie auch dieselben auf Antrag der Beteiligten zu verlängern, sofern solches ohne Störung des Hafenverkehrs tunlich erscheint.

Giftige, feuergefährliche, ätzende oder übelriechende Gegenstände, sowie solche, welche wegen ihrer Beschaffenheit den Verkehr hindern oder mit anderen Gütern ohne Nachteil nicht zusammen gelagert werden können, sind auf Verlangen der Hafenverwaltung ohne Verzug aus den Häfen zu entfernen.

§ 46.

Güter, welche sich zur Lagerung im Freien eignen, können auf besonders zu diesem Zwecke gemieteten Plätzen in den Häfen, unter Ausschluß jeder Verwahrungspflicht der Hafenverwaltung dauernd niedergelegt werden.

§ 47.

Bei der Abfuhr oder Anfuhr von Gütern dienen die zugehörigen Frachtbriefe als Ausweis. An Stelle der Frachtbriefe können hinsichtlich der zu Wasser angekommenen Güter Bezugsanweisungen der Empfänger, hinsichtlich der zur Verschiffung bestimmten Güter Versendungsanweisungen der Absender treten.

Diejenigen Personen, welche im Besitze der genannten Papiere sind, werden seitens der Hafenverwaltung als zum Bezuge bezw. Transporte der betreffenden Güter berechtigt angesehen und behandelt.

§ 48.

Die auf dem Werft und in den Werfthallen niedergelegten Güter werden zwar unter den Schutz der Hafenaufsicht gestellt, die Stadt übernimmt jedoch keine Verwahrungspflicht für dieselben.

Denjenigen, welchen die allgemeine Hafenaufsicht nicht genügt, steht es frei, ihre Güter im Einverständnis mit der Hafenverwaltung durch besondere Maßregeln weiter zu sichern.

X. Gebührenbestimmungen.

§ 49.

Wer im Bereiche der Häfen zu Wasser angekommene gebührenpflichtige Güter auslädet oder die städtischen Anstalten und Anlagen zur Ein- und Ausladung, zum Lagern oder zum Versand von Gütern benutzt oder der Hafenverwaltung Aufträge zu Arbeitsleistungen erteilt oder von den Sicherheitshäfen zum Schutze seines Fahrzeuges Gebrauch macht, ist verpflichtet, die in dem angehängten Tarife hierfür festgesetzten Gebühren an die Hafenverwaltung zu entrichten.

Schiffer dürfen mit ihren Fahrzeugen das Hafengebiet erst verlassen, nachdem sie ihren Verpflichtungen der Hafenverwaltung gegenüber nachgekommen sind.

§ 50.

Güter-Ueberladungen von Bord zu Bord sind von der Werftgebühr befreit.

Für die Benutzung der vorhandenen Wippen zum Aus- oder Einladen von Gütern ist keine Gebühr zu entrichten. Dagegen hat derjenige, welcher sich der Wippen bedienen will, das hierbei nötige Flaschen- und Seilwerk, sowie die erforderlichen Arbeitskräfte selbst zu stellen.

§ 51.

Für den richtigen Eingang der Gebühren haften außer dem Antragsteller die gebührenpflichtigen Güter und hinsichtlich der Schutzgebühren und der sonstigen Forderungen der Verwaltung die betreffenden Fahrzeuge und deren Eigentümer. Die Hafenverwaltung ist befugt, die Gegenstände bis zur Entrichtung der darauf haftenden Gebühren und sonstigen Forderungen zurück zu behalten, wie auch den Gebührenbetrag in ihr geeignet erscheinender Weise im voraus sicherstellen zu lassen.

§ 52.

Alle Forderungen von Gebühren verjähren binnen 12 Monaten und es beginnt die Verjährung mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.

Die Ansprüche auf Ersatz zuviel entrichteter Gebühren verjähren in 4 Jahren nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften. Auf die Schadloshaltung der Stadt durch die Hafenbeamten findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 53.

Die tarifmäßigen Gebühren sind unmittelbar nach erfolgter Ausladung bezw. nach vollzogener Kranung, Verwiegung oder Arbeitsleistung, die Lagergebühren am Schlusse des Monats bezw. vor Bezug der Güter, die Schutzgebühren vor dem Einfahren der Fahrzeuge in den Sicherheitshafen, auf Grund der abgegebenen Anmeldungen und der stattgefundenen Feststellungen durch die Hafenbeamten, von den Gebührenpflichtigen an den Hafeneinnehmer zu bezahlen.

§ 54.

Schiffahrts-Unternehmern und deren Vertretern, welche in Mainz ihren Wohnsitz haben, kann die Bürgermeisterei gegen Sicherheitsleistung gestatten, die von ihnen zu entrichtenden, im Laufe eines Monats fällig werdenden Gebühren erst am Schlusse des Monats einzuzahlen.

§ 55.

Ueber Beschwerden wegen Anwendung des Tarifs hat die Hafen- und Lagerhaus-Deputation zu entscheiden. Dieselben müssen binnen 14 Tagen nach vollzogener Anforderung der Gebühren bei der Hafenverwaltung vorgebracht werden. Später erhobene Beschwerden bleiben unberücksichtigt.

Gegen die Entscheidung der Hafen- und Lagerhaus-Deputation kann binnen 4 Wochen nach deren Zustellung Rekurs bei dem Kreisrate behufs Entscheidung durch den Kreisausschuß zu Mainz erhoben werden.

§ 56.

Die Hafenverwaltung ist berechtigt, diejenigen gebührenpflichtigen Güter nachverwiegen zu lassen, von denen sie glaubt annehmen zu können, daß das Gewicht derselben zu niedrig angegeben worden ist. Ergibt sich hierbei ein das erklärte Gewicht um mindestens 5% übersteigendes Mehrgewicht, so hat der Anmelder neben der verwirkten Strafe die Kosten dieser Nachverwiegung zu tragen.

§ 57.

Für gebührenpflichtige Gegenstände, deren Menge nicht nach dem tarifmäßigen, sondern nach einem anderen handelsüblichen Maßstabe angegeben zu werden pflegt, kann die Hafen- und Lagerhaus-Deputation zwecks Berechnung der Gebühren entsprechende Verhältniszahlen feststellen.

XI. Strafbestimmungen.

§ 58.

Wer es unternimmt, die tarifmäßigen Gebühren zu umgehen, macht sich einer Hinterziehung schuldig und hat eine dem vierfachen

Betrage der vorenthaltenen Gebühren gleichkommende Geldbuße zum Vorteile der Stadtkasse verwirkt. Die Gebühren sind außerdem besonders zu entrichten.

Die Nichterfüllung oder Umgehung der für Entrichtung und Sicherstellung der Gebühren erteilten Vorschriften wird als Hinterziehung angesehen, sofern der Uebertreter nicht die Unmöglichkeit, dieselben zu erfüllen, nachweist.

§ 59.

Der Tatbestand der Hinterziehung wird durch die Angestellten der Hafenverwaltung schriftlich festgestellt. Die weitere Verfolgung und Bestrafung geschieht nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. September 1890 und der hierzu erlassenen Verordnung und Instruktion betr. die Einführung des Verwaltungsstrafbescheids bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

§ 60.

In allen Hinterziehungsfällen steht es dem Angeschuldigten frei, unter sofortiger Hinterlegung des Höchstbetrages der verwirkten Geldstrafe bei der Hafenverwaltung, auf die gerichtliche Entscheidung zu verzichten. Die endgültige Bestimmung des Strafmaßes erfolgt alsdann auf Grund der im § 59 angezogenen Bestimmungen durch Großh. Kreisamt Mainz.

§ 61.

Uebertretungen der vorstehenden Ordnung, welche sich nicht nach § 58 als Hinterziehung darstellen, werden auf Grund des § 366 Ziffer 9 und 10 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Zuwiderhandlungen gegen die von der Hafen- und Lagerhaus-Deputation in Ausführung des § 3 erlassenen Bekanntmachungen gilt als Uebertretung.

§ 62.

Alle im Hafengebiet verkehrenden oder die Hafenanlagen benutzenden Personen haben die vorstehenden Bestimmungen zu beachten und den auf Grund derselben an sie ergehenden Anordnungen der Hafenbeamten Folge zu leisten.

Widersetzlichkeiten und Beleidigungen, welche die Hafenangestellten in ihrem Dienste erfahren, werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Die §§ 63, 64 und 65 sind gestrichen worden.

XII. Ausführungsbestimmungen.

§ 66.

Auf den Verkehr innerhalb des Freihafens (Zollhafens) und der zugehörigen Revisions- und Lagerräume finden außer der vorstehenden Polizei- und Gebühren-Ordnung noch die von den Zollbehörden erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 67.

Gegenwärtige Ordnung nebst Gebührentarif ist am 1. Juli 1895 in Kraft getreten, an welchem Tage die Polizei- und Gebühren-Ordnung für den Hafen von Mainz vom 6. Mai 1878, sowie die Gebühren-Tarife vom 5. August 1890 und vom 13. November 1891 aufgehoben wurden. Die Nachträge zu vorstehender Ordnung nebst Gebühren-Tarif sind am 7. Februar 1899, 2. März 1899 und 1. Juni 1902 in Kraft getreten. Die zur Ausführung der Polizei- und Gebühren-Ordnung nebst Gebühren-Tarif nötigen Anordnungen und Vorschriften werden von der Hafen- und Lagerhaus-Deputation erlassen.

Mainz, den 5. Juni 1902.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

5.

Gebühren-Tarif

für die Benutzung der städtischen Hafenanstalten zu Mainz.

Der nachstehende Gebührentarif bildet einen Bestandteil der Polizei- und Gebühren-Ordnung für die Häfen zu Mainz vom 5. Juni 1902.

Anmerkung: Bruchteile der Tarifeinheiten werden bei der Gebührenberechnung für voll angenommen und die zu entrichtenden Gebühren auf fünf Pfennig nach aufwärts abgerundet.

Gegenstand	Betrag ℳ	Betrag ₰
I. Werftgebühr.		
a) Von Sand, Kies und gemeiner Erde, welche im Bereiche der Häfen zu Schiff ankommen und ausgeladen werden, für je einen cbm	—	2
b) Von allen übrigen im Bereiche der Häfen zu Schiff ankommenden Gütern und von Flößen, welche ausgeladen werden, für je 100 kg	—	2
Bemerkungen:		
Von der Werftgebühr sind befreit, wenn die Ausladung ohne Benutzung eines Krans stattfindet: lebende Tiere und Passagier-Effekten; ferner alle Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs, sowie Güter, welche in Fahrzeugen unter 10000 kg Tragfähigkeit, sofern dieselben nicht als Lichterfahrzeuge dienen, angefahren werden.		
Die Ausladung von gemeiner Erde, Sand, Kies, Pflaster-, Chaussee- und rohen Bruchsteinen darf nur auf den von der Hafenverwaltung hierfür zu bestimmenden Plätzen erfolgen.		
Güterüberladungen von Bord zu Bord, sowie Güter, welche direkt aus Schiffen auf die Eisenbahn verladen werden, sind ebenfalls von der Werftgebühr befreit, insofern die Güter sofort ohne Zwischenlagerung im Fernverkehr (siehe pos. IV a) weiter versendet werden.		

Gegenstand	Betrag ℳ	Betrag ₰
Für die im Zoll- und Binnenhafen aus Schiffen direkt auf städtische Lagerplätze verbrachten Kohlen und Koks, sowie für das aus Tankschiffen direkt in die Tankanlagen übergeleitete Petroleum, für welche Gegenstände die tarifmäßigen Werftgebühren bei der Einlagerung zu entrichten sind, erfolgt bei späterer nachweislich stattgefundener Weiterversendung durch die Eisenbahn im Fernverkehr (siehe pos. IV a) Rückerstattung der bezahlten Werftgebühren.		
II. Krangebühren.*)		
a) Von Kohlen und Koks, Sand und Kies, gemeiner Erde und Erze, rohe, welche mittelst eines städtischen Hebewerkzeugs direkt aus dem Schiff auf die Eisenbahn, auf Fuhrwerke oder auf das Ufer oder umgekehrt überladen werden, für je 100 kg . . .	—	1,5
b) Von allen Gütern, welche mittelst eines städtischen Hebewerkzeugs direkt aus dem Schiff bezw. von der Eisenbahn nach den oberen Stockwerken der Lagerhäuser oder umgekehrt verbracht werden, für je 100 kg	—	4
c) Für alle übrigen Kranungen, für je 100 kg . .	—	4
d) Den Mietern von städtischen Hallen zwischen Schloß- und Kaisertor kann die Hafenverwaltung Dampfkranen mit je einem Maschinisten gegen stundenweise Vergütung überlassen und beträgt die Gebühr für je einen Kran und jede angefangene Stunde	2	—
mindestens aber für eine ununterbrochene Arbeitsleistung	4	—
Die Arbeiter zum Aus- und Einladen der Güter sowie die nötigen Gerätschaften haben die Interessenten auf eigene Kosten und Gefahr zu stellen. Werden städtische Gerätschaften bei der Kranung		

*) Teilweise geändert. S. S. 288.

Gegenstand	Betrag	
	ℳ	₰
verwendet, so geschieht dies auf alleinige Gefahr der Benutzer. Die Gerätschaften sind der Stadt in gutem Zustande alsbald nach beendeter Kranung zurückzuliefern; geschieht dies nicht, so sind die Benutzer hierfür haftbar. Diese Bestimmung kann auch auf die Aus- und Einladung von Gütern im Zollhafen vorbehaltlich jeweiliger Genehmigung durch die Hafen- und Lagerhaus-Deputation ausgedehnt werden. Bemerkungen: In den Tarifsätzen zu den Positionen a, b und c sind die Kosten der bei dem Kranbetriebe erforderlichen Handleistungen, die Kosten für das Abnehmen der Güter in den Eisenbahnwagen, sowie die Kosten der Verbringung der Güter von dem Kran nach den von der Hafenverwaltung bezeichneten, in unmittelbarer Nähe des Krans befindlichen Ablagerungsplätzen und Werfthallen oder umgekehrt mit einbegriffen. Dagegen haben die Disponenten die zum Anschlagen und Abnehmen der gekranten Güter im Schiffe, sowie an den Verladepritschen der Magazine nötigen Arbeitskräfte auf eigene Kosten zu stellen. Erfolgt die Löschung des Schiffes mittelst Gefäßen, so hat der Schiffer dieselben im Schiffe füllen zu lassen. Die zur Kranung von Kohlen und Koks auf Hochbahnen geeigneten Hebekippgefäße haben die Disponenten selbst in der zum raschen Kranbetriebe erforderlichen Zahl zu stellen. Das Füllen der Gefäße mit Kohlen oder Koks im Schiff kann, bei dem Vorhandensein verfügbarer städtischer Arbeitskräfte, auch von der Hafenverwaltung, jedoch ohne jede Verbindlichkeit, gegen Zahlung einer weiteren Gebühr von 1,5 ₰ für je 100 kg übernommen werden. Die Krangebühr ist auch dann nur einmal zu entrichten, wenn das Gut zwischen der Ausladung aus dem Schiff und der Einladung in den Eisenbahnwagen, dem Aufladen auf ein Fuhrwerk, der Wiedereinladung in das Schiff oder der direkten Kranung nach den oberen Stockwerken der Lagerhäuser — sämtliche Verrichtungen auch umgekehrt — lediglich behufs der Gewichtsermittelung auf die städtische Wage niedergelassen und dafür die Waggebühr bezahlt wird.		

Gegenstand	Betrag	
	ℳ	₰
Für Gegenstände von mehr als 1500 kg Einzelgewicht bis zur Tragfähigkeit der Kranen wird mindestens die doppelte Krangebühr erhoben. Die Hafen- und Lagerhaus-Deputation ist berechtigt, für Gegenstände von geringem Einzelgewicht eine erhöhte und zwar die doppelte Krangebühr erheben zu lassen.		
III. Waggebühren.		
a) Von Gütern, welche aus Schiffen oder Eisenbahnwagen ausgeladen oder in dieselben eingeladen und gleichzeitig verwogen werden, einschließlich der beim Verwiegen erforderlichen Handleistungen, für je 100 kg	—	3
b) Für alle anderen Verwiegungen bei Mengen von 5000 kg und mehr für je 100 kg	—	3
bei Mengen von weniger als 5000 kg für je 100 kg	—	6
in letzterem Falle jedoch nicht mehr als 1 ℳ 50 ₰ für die ganze Verwiegung.		
c) Von Eisenbahnwagen, welche mit Kohlen, Koks, Sand oder Kies, gemeiner Erde und Erze, rohe, beladen sind, auf der Geleisewage für den Wagen	—	40
d) Von sonstigen Eisenbahnwagen auf der Geleisewage, einschließlich Tarieren, für den Wagen	1	—
Bemerkungen: Zu a und b. Die Verwiegung findet nur an den dafür errichteten festen Wagstellen statt. Auf Verlangen kann die Hafenverwaltung die Wage an die Lagerstellen der Güter bringen lassen und ist hierfür eine Gebühr von 1 ℳ zu entrichten, sobald die zu verwiegende Menge weniger als 5000 kg beträgt. Gegenstände von mehr als 1500 kg Einzelgewicht sind nach Anweisung der Hafenverwaltung auf Kosten der Disponenten an eine städtische Zentesimalbrückenwage zu verbringen und dort gegen Entrichtung der betr. Gebühr zu verwiegen.		

Gegenstand	Betrag ℳ	₰
IV. Verladungsgebühren.*)		
a) Für das Beladen oder Entladen von Eisenbahnwagen, welche im Fernverkehr nach oder von auswärtigen Stationen mit direkten Frachtbriefen von oder nach Mainz-Hafen abgefertigt werden, für je 100 kg	—	3
mindestens aber für jeden Wagen	1	50
b) Für das Beladen oder Entladen von Eisenbahnwagen, welche im Platzverkehr nach oder von dem Viehhof, dem Zentralbahnhof, Neutor, Gustavsburg oder Weisenau abgefertigt werden, für je 100 kg	—	4
mindestens aber für jeden Wagen	2	—
c) Für Entladen zollpflichtiger Stückgüter aus Eisenbahnwagen für je 100 kg	—	4
mindestens aber von jedem Empfänger	—	20
d) Für das Beladen oder Entladen von Fuhrwerken für je 100 kg	—	4
mindestens aber jedesmal	—	40
e) Für das Belegen von Eisenbahnwagen mit Decken oder für das Abnehmen der letzteren für den Wagen	1	—
f) Für die einmalige Reinigung eines Eisenbahnwagens	1	—
Bemerkungen:		
Die Kosten für Kranung sind in den Gebühren einbegriffen.		
Zur Ermöglichung der rechtzeitigen Beschaffung der Arbeitskräfte ist die beabsichtigte Beladung oder Entladung seitens der Interessenten sechs Stunden vorher der Hafenverwaltung anzumelden.		
Bei Verwiegungen kommen die Waggebühren nach III besonders zur Berechnung.		
Die Hafen- und Lagerhaus-Deputation ist berechtigt, für Gegenstände von geringem Einzelgewicht eine erhöhte und zwar die doppelte Verladungsgebühr erheben zu lassen.		

*) Teilweise geändert. S. S. 288.

Gegenstand	Betrag ℳ	Betrag ₰
V. Werftgeleisegebühren.*)		
a) Für Benutzung der städtischen Geleiseanlagen und deren Zubehör und für Verbringung der Eisenbahnwagen seitens der Hafenverwaltung an die betr. Verladeplätze und zurück wird eine Werftgeleisegebühr berechnet. Dieselbe beträgt für den Wagen:		
1. wenn die Beladung oder Entladung durch die Leute der Interessenten betätigt wird	1	—
2. wenn die Beladung oder Entladung durch die städtischen Hebewerke oder Arbeitskräfte gegen Zahlung der betreffenden Gebühren im Mindestbetrage von 1 ℳ 50 ₰ für jeden Wagen vollzogen wird	—	50
b) Für einmalige Rangierung von Eisenbahnwagen von einer Ladestelle zur anderen für den Wagen .	1	—
Bemerkungen:		
Außer der Werftgeleisegebühr sind für die Verbringung der Eisenbahnwagen vom Zentralbahnhofe nach der Uebergabestelle zwischen Straße 51**) und der Rheinallee oder umgekehrt die im Lokalgütertarif der Staatsbahn jeweils festgesetzten Ueberfuhrgebühren zu entrichten. Die letzteren betragen zur Zeit im Fernverkehr für den beladenen Wagen:		
für Güter der Klassen A 1 und B . 3 ℳ		
„ „ des Spezialtarifs I . . . 2 „		
„ „ der Spezialtarife II und III 1 „		
VI. Lagerung im Hafen.		
Das Lagern von Gütern auf dem Werft, in den Werfthallen oder den Zollrevisionsräumen, insoweit bei letzteren nicht zollamtliche Anordnungen entgegenstehen, ist ausnahmsweise mit besonderer Bewilligung der		

*) Teilweise geändert. S. S. 289.

**) Mozartstraße.

Gegenstand	Betrag ℳ	Betrag ₰
Hafenverwaltung und gegen Zahlung folgender Gebühren zulässig:		
a) im Freien:		
1. für Nutzholz, Brennmaterialien und Baumaterialien für einen qm Bodenfläche und Monat	—	10
2. Für das Trocknen von Sand auf den von der Hafenverwaltung hierfür anzuweisenden Plätzen am Rheinufer für einen qm Bodenfläche und Monat	—	5
3. für alle anderen Güter für 100 kg und Monat	—	3
b) in gedeckten Räumen:		
Nach dem Tarif der städtischen Lagerhausverwaltung.		

Bemerkungen:

Bei Berechnung der Gebühren werden Bruchteile eines Monats der zahlungspflichtigen Lagerungsdauer für einen vollen Monat gerechnet.

Soweit der Raum es gestattet, ist die Lagerung von Gütern im Freien auf dem Werft für die Dauer von vierzehn Tagen und in den Werfthallen und Zollrevisionsräumen für die Dauer von acht Tagen frei von Gebühren.

Uebersteigt die Lagerzeit diese 14 bezw. 8 Tage, so sind die Lagergebühren vom Tage der Niederlage ab zu entrichten.

Die im Hafen niedergelegten Güter werden zwar unter den Schutz der Hafenaufsicht gestellt, die Stadt übernimmt jedoch keine Verwahrungspflicht für dieselben. Denjenigen Disponenten, welchen die allgemeine Hafenaufsicht nicht genügt, steht es frei, ihre Güter im Einverständnis mit der Hafenverwaltung durch besondere Maßregeln weiter zu sichern.

VII. Schutzgebühren.

a) Von allen Fahrzeugen, welche in der Schutzperiode vom 1. November bis Ende März im Sicherheits-

Gegenstand	Betrag ℳ	₰
hafen, im Binnenhafen oder im Floßhafen Schutz finden, und zwar:		
1. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Fähren:		
Fahrzeuge bis 5000 kg Tragfähigkeit . . .	1	—
Fahrzeuge von über 5000 kg bis 10 000 kg Tragfähigkeit	2	—
Fahrzeuge von über 10 000 kg bis 20 000 kg Tragfähigkeit	4	—
Fahrzeuge von über 20 000 kg bis 30 000 kg Tragfähigkeit	6	—
Fahrzeuge von über 30 000 kg bis 40 000 kg Tragfähigkeit	7	—
Fahrzeuge von über 40 000 kg bis 50 000 kg Tragfähigkeit	8	—
Größere Fahrzeuge:		
für die ersten 50 000 kg Tragfähigkeit . .	8	—
für je weitere 5000 kg Tragfähigkeit bis zu einer Tragfähigkeit von 500 000 kg . .	—	40
für je weitere 5000 kg Tragfähigkeit . . .	—	20
2. Von Dampfschiffen:		
Dampfschiffe bis zu 10 m Länge	10	—
Dampfschiffe von über 10 m bis zu 30 m Länge	20	—
Größere Dampfschiffe:		
für die ersten 30 m Länge	20	—
für jeden weiteren m Länge	1	—
3. Von Schiffmühlen, Badeschiffen, Badehäusern auf Floßen, Schiffbrücken, Baggermaschinen ꝛc.:		
Schiffmühlen	40	—
Badeschiffe bis 35 m Länge	40	—

Gegenstand	Betrag ℳ	₰
Größere Badeschiffe:		
für die ersten 35 m Länge	40	—
für jeden weiteren m Länge	4	—
Badehäuser auf Floßen, Schiffbrücken, Baggermaschinen 2c., für jeden qm Flächengehalt .	—	10
b) Von Floßholz 2c., welches in der Zeit zwischen dem 1. November und Ende Februar in dem Floßhafen vor dem Rheintore eingestellt ist, für jeden qm belegte Fläche	—	3

Bemerkungen:

Zu a. Die Zeitdauer des Aufenthalts der Fahrzeuge in den Häfen innerhalb der einzelnen Schutzperioden kommt bei Berechnung der Gebühr nicht in Betracht. Kehren Fahrzeuge, welche den Sicherheitshafen vorzeitig verlassen haben, in derselben Schutzperiode zurück, so werden sie ohne weitere Anforderung wieder aufgenommen, wenn der bei ihrer ersten Anwesenheit erteilte Erlaubnisschein nebst der Quittung über die erfolgte Gebührenzahlung vorgelegt wird und inzwischen nicht Mangel an Raum eingetreten ist.

Fahrzeuge, welche sich während der Schutzperiode in den Häfen befinden, ohne daselbst Güter ein- oder auszuladen, werden angesehen, daß sie dieselben zum Schutze benutzen wollen und sind demgemäß gebührenpflichtig.

Fahrzeuge, welche laut ihren Schiffspapieren Güter im Zoll- und Binnenhafen oder Floßhafen von Mainz auszuladen haben oder nachweisbar für die Einladung von Gütern in diesem Hafen gechartert sind und zu einem dieser Zwecke in den Hafen einlaufen, sind von Zahlung der Schutzgebühr befreit, wenn sie durch Frost oder Hochwasser verhindert werden, den Hafen alsbald nach beendetem Ladegeschäft zu verlassen.

Für Fahrzeuge, welche während der Schutzperiode die Sicherheitshäfen zwecks vorzunehmender Reparaturen aufsuchen und letztere tatsächlich betätigen lassen, wird die bezahlte Schutzgebühr zurückvergütet, insofern die Fahrzeuge innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen die Sicherheitshäfen wieder verlassen.

Gegenstand	Betrag	
	ℳ	₰
Zu b. Floße, Bauhölzer und dergleichen, sowie schadhafte Fahrzeuge, welche zu sinken drohen, finden weder in dem Binnenhafen noch in dem Sicherheitshafen am Dagoberttore Aufnahme. Tritt die Schadhaftigkeit erst nach dem Einlaufen der Fahrzeuge in diese Häfen hervor, so müssen erstere sofort entfernt werden, ohne daß eine Rückzahlung der entrichteten Gebühr stattfindet. Wenn im Monat März Eisgang oder Hochwasser eintritt und infolgedessen Floße in dem Hafen Schutz suchen, so ist auch von dem nach dem 28. Februar eingestellten Floßholze die Schutzgebühr von 3 ₰ für jeden qm der belegten Fläche zu entrichten.		

Nach Anhörung und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zufolge der Beschlüsse vom 24. Januar 1895, 22. Juni 1898, 7. Dezember 1898, 21. Dezember 1898 und 23. Januar 1902, nach Vernehmung des Kreisausschusses, sowie mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz z. Nr. M. J. 11 669 vom 25. April 1895, Nr. 1210 vom 17. Januar 1899, Nr. 5484 vom 28. Februar 1899 und Nr. 5410 vom 21. April 1902 ist vorstehender Gebührentarif nebst Nachträgen am 1. Juli 1895, 7. Februar 1899, 2. März 1899 und 1. Juni 1902 in Kraft getreten. Die Tarife vom 5. August 1890 und vom 13. November 1891 sind am 1. Juli 1895 aufgehoben worden.

Mainz, den 5. Juni 1902.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

6.

Nach Anhörung und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zufolge Beschlusses vom 28. Juli 1903, nach Vernehmung des Kreisausschusses, sowie mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu Nr. M. J. 25827 vom 26. Sept. 1903 wird zu dem Gebührentarif für die Benutzung der städtischen Hafenanstalten zu Mainz vom 5. Juni 1902 folgender Nachtrag erlassen.

§ 1.

Zu der Abteilung II „Krangebühren".

Der Punkt a und der dritte Absatz der Bemerkungen werden abgeändert und lauten wie folgt:

Punkt a. Von Kohlen und Koks, Sand und Kies, gemeiner Erde und rohen Erzen, welche mittelst eines städtischen Hebewerkzeugs direkt aus dem Schiff auf die Eisenbahn, auf Fuhrwerke oder auf das Ufer oder umgekehrt überladen werden, für je 100 kg 2 ₰.

Absatz 3 der Bemerkungen. Die zur Kranung von Kohlen und Koks auf Hochbahnen geeigneten Hebekippgefäße haben die Disponenten selbst in der zum raschen Kranbetriebe erforderlichen Zahl zu stellen. Das Füllen der Gefäße mit Kohlen oder Koks im Schiff kann, bei dem Vorhandensein verfügbarer städtischer Arbeitskräfte, auch von der Hafenverwaltung, jedoch ohne jede Verbindlichkeit, gegen Zahlung einer weiteren Gebühr von 2 ₰ für je 100 kg übernommen werden.

§ 2.

Zu der Abteilung IV „Verladungsgebühren".

Der Punkt a wird abgeändert und lautet wie folgt:

Für das Beladen oder Entladen von Eisenbahnwagen, welche im Fernverkehr nach oder von auswärtigen Stationen mit direkten Frachtbriefen von oder nach Mainz-Hafen abgefertigt werden, für je 100 kg . . . . 4 ₰

mindestens aber für jeden Wagen . . . . 2.— ℳ

§ 3.

Zu der Abteilung V „Werftgeleisegebühren".

Der Punkt a und dessen Positionen 1 und 2 werden gestrichen und ist hierfür zu setzen:

a) Für die Verbringung von beladen ankommenden oder beladen abgehenden Eisenbahnwagen auf den städtischen Geleiseanlagen durch die städtische Bahnverwaltung von der Uebergabestelle der Staatsbahn in der Rheinallee nach den Verladeplätzen in den Häfen oder umgekehrt wird eine Werftgeleisegebühr erhoben. Dieselbe beträgt für jeden Wagen:

1. nach den Verladeplätzen innerhalb des Zoll- und Binnenhafens und des Inlandhafens von der Drehbrücke am Zollhafen bis zur Straßenbrücke oder umgekehrt 1.— ℳ
2. nach den Verladeplätzen auf der Ingelheimer Aue oder umgekehrt . . . . 1.50 „
3. nach den Verladeplätzen am linken Ufer des Floßhafens oder umgekehrt . . . . . . 2.— „
4. nach der Latrinestation am Floßhafen (Latrinewagen) oder umgekehrt . . . . 1.— „

§ 4.

Vorstehender Nachtrag tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Mainz, den 14. November 1903.

Großherzogliche Bürgermeisterei:

Dr. Gaßner

Oberbürgermeister.

7.

Betriebs-Ordnung und Gebühren-Tarif
für die Benutzung der städtischen Lagerhäuser zu Mainz.

Nach Anhörung und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zufolge Beschlusses vom 28. Juli 1903, nach Vernehmung des Kreis-Ausschusses, sowie mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu Nr. M. J. 27181 vom 3. Oktober 1903 werden für die Benutzung und Verwaltung der städtischen Lagerhäuser zu Mainz nachstehende Bestimmungen getroffen.

Betriebsleitung.

§ 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs in den städtischen Lagerhäusern wird auf Grund des Statuts vom 29. Januar 1887 von der städtischen Hafen- und Lagerhaus-Deputation wahrgenommen.

Betriebs-Personal.

§ 2.

Der Geschäftsbetrieb selbst liegt der von dem Bürgermeister auf Vorschlag der Hafen- und Lagerhaus-Deputation und mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zu bestellenden „Städtischen Lagerhaus-Verwaltung" nach Maßgabe dieser Betriebsordnung und den von der Deputation etwa zu erlassenden besonderen Anordnungen ob.

Der Lagerhaus-Verwaltung wird das erforderliche Bureau- und Arbeitspersonal beigegeben. Die Dienstverhältnisse des Personals der „Städtischen Lagerhaus-Verwaltung" regeln sich nach den Bestimmungen des § 3 des Statuts vom 29. Januar 1887 betr. die Bestellung der städtischen Hafen- und Lagerhaus-Deputation zu Mainz.

Geschäfts-Umfang.

§ 3.

Die städtische Lagerhaus-Verwaltung (in Folgendem Verwaltung genannt) übernimmt nach Maßgabe dieser Betriebsordnung die Aufbewahrung zur Einlagerung kommender Waren gegen Entrichtung der im Tarif festgesetzten Gebühren.

Der Regel nach werden nur die in dem Tarife verzeichneten Waren und Produkte zur Einlagerung übernommen. Ueber die Bedingungen der Einlagerung sonstiger Waren und Produkte bleibt besondere Uebereinkunft mit der Verwaltung vorbehalten.

Zur öffentlichen Niederlage bezw. in die Zollräume der Verwaltung angemeldete zollpflichtige Waren, welche unter gemeinsamen Verschluß des Großh. Hauptsteueramts und der Verwaltung genommen werden, sind den bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften unterworfen.

Zollpflichtige Getreidesendungen, welche der Verwaltung zur Behandlung überwiesen werden, unterliegen den für Privattransitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde erlassenen zollgesetzlichen Bestimmungen. Zwecks Sicherstellung der Verwaltung für die Zollverbindlichkeiten der Interessenten gelten die Bestimmungen der §§ 31, 57 und 66 dieser Betriebsordnung.

Oktroipflichtige Güter sind an die Erfüllung der Bestimmungen des jeweiligen Oktroireglements gebunden.

§ 4.

Die Verwaltung vermietet ferner je nach Verfügbarkeit bestimmte abgeschlossene Räume zur Lagerung von Waren in eigener Verwahrung des Lagernehmers nach Maßgabe der Bestimmungen über Raumvermietungen (§§ 47—57).

§ 5.

Von der Aufnahme in die Lagerhäuser (§§ 3 und 4) sind ausgeschlossen:

Feuergefährliche, insbesondere zur Selbstentzündung geneigte, explosionsfähige, stark ätzende, ekelhaften Geruch verbreitende, sowie

andere Waren, welche geeignet sind, auf ihre Umgebung nachteilig einzuwirken, ferner Gegenstände, welche schnellem Verderben unterliegen. Endlich sind solche Waren von der Aufnahme ausgeschlossen, deren Wert den mutmaßlichen Betrag der mit der Niederlegung verbundenen Kosten und Gebühren, sowie der darauf haftenden Zoll- und Oktroigefälle nicht erreicht, es sei denn, daß die Zahlung dieser Gefälle im voraus auf genügende Weise sicher gestellt wird.

Spiritus und Spirituosen dürfen nur in den überwölbten Räumen der Lagerhäuser oder in dem Spritlager eingelagert werden.

Petroleum, Naphta, Benzin, Terpentinöl und ähnliche Stoffe finden nur in dem Petroleumlager Aufnahme.

§ 6.

Die Verwaltung übernimmt und behält sich vor, gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren, alle mit dem Empfang, der Auslieferung und der sonstigen Behandlung der Waren verbundenen Arbeitsleistungen, insoweit sie nicht ausdrücklich gestattet, daß die Verbringung von Waren nach und von den Mieträumen und deren Behandlung in denselben durch die Leute der Interessenten selbst erfolgt (§ 51).

Die zur Einlagerung bestimmten Getränke indessen sind in allen Fällen von den Niederlegern auf ihre Kosten und Gefahr durch ihre Leute auf die von der Verwaltung anzuweisenden Lagerstellen zu verbringen und beim Bezug dort abnehmen zu lassen.

Zur Verrichtung dieser Arbeiten können die Aufzüge und Krane von den Einlegern auf ihre Gefahr gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren benützt werden.

§ 7.

Die Verwaltung vermittelt im Auftrage und für Rechnung der Lagernehmer die Berichtigung auf den eingehenden Waren haftender Frachten, Zölle und sonstiger Spesen (vergleiche §§ 31, 60 und 66).

§ 8.

Die Verwaltung übernimmt ferner gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren:



1. die Besorgung des Umschlags aus dem Schiff und aus den Werfträumen auf die Bahn oder auf Fuhrwerke und umgekehrt von Waren aller Art, insofern ein Teil derselben gleichzeitig bei der Verwaltung zur Lagerung gelangt;
2. die gleiche Besorgung, sowie den Umschlag von Schiff zu Schiff von Getreide, Dari, Mais, Malz, Oelsaaten und Hülsenfrüchten, auch wenn eine gleichzeitige teilweise Einlagerung bei der Verwaltung nicht stattfindet;
3. bezüglich der bei ihr eingelagerten Waren Versand-Dispositionen in folgendem Umfange:
   a) Versendung von Stück- und Wagenladungsgütern durch die Bahn;
   b) Beladung von Schiffen unmittelbar an den Lagerhäusern;
   c) Verbringung von Teilsendungen an die hiesigen Ladeplätze der betreffenden Schiffahrtsunternehmungen.

   Die zu 1 und 2 sowie 3b und c erwähnten Schiffsgelegenheiten müssen vom Eigentümer der Ware oder dessen Bevollmächtigten gestellt werden.

   Den Versand von Stückgütern im Sammelladungsverkehr übernimmt die Verwaltung nicht.

Bei Vermittelung des Umschlags von den unter 1 und 2 erwähnten Gütern durch die Verwaltung wird von den Auftraggebern außer den entsprechenden tarifmäßigen Arbeitsgebühren eine Besorgungsgebühr erhoben. (Vergleiche C. I. 24 des Tarifs.)

Die Verwaltung kann die Annahme von Aufträgen ablehnen, wenn die Bearbeitung der in Frage kommenden Warengattung eine außergewöhnliche Verantwortung bedingt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Fahrzeuge (Schiffe, Eisenbahnwagen oder Fuhrwerke), welche Güter an die städtischen Lagerhäuser anbringen oder von dort abholen, haben an den ihnen von der Großh. Steuerbehörde bezw. der städtischen Hafenverwaltung anzuweisenden Plätzen Stellung zu nehmen.

Getreide aller Art, ferner Dari, Hülsenfrüchte, Mais, Malz und Oelsaaten, welche im Zoll- und Binnenhafen gelöscht werden sollen, sind in der Regel mittelst Kran oder Elevator am Getreidespeicher auszuladen, es sei denn, daß besondere Umstände eine Ausnahme sachgemäß erscheinen lassen. Die Bestimmung hierüber steht lediglich der Hafenverwaltung zu, insoweit nicht steuerliche Interessen dieser Anordnung entgegenstehen.

§ 10.

Alle Personen, welche die Lagerhäuser betreten, haben den Weisungen der zuständigen Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 11.

Die Verabreichung von Trinkgeldern, Getränken oder Geschenken irgend welcher Art an die Lagerhausbediensteten oder Arbeiter ist strengstens untersagt.

§ 12.

In sämtlichen Räumen der Lagerhäuser ist es verboten, zu rauchen oder Pfeifen oder Zigarren, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten oder abzulegen. Ebenso ist in allen oberirdischen Lagerräumen der Gebrauch von Feuer und offenem Licht untersagt.

Verantwortlichkeit der Lagerhaus-Verwaltung.

§ 13.

Die Verwaltung übernimmt hinsichtlich der von ihr zur Einlagerung angenommenen Güter — mit Ausschluß der Fälle des § 4 — die Verbindlichkeit des Aufbewahrens in dem Sinne, daß sie für den Schaden, welcher während der Dauer ihrer Verantwortlichkeit durch Verlust oder Beschädigung der Ware entstanden ist, lediglich insoweit haftet, als dem Schaden ein grobes Verschulden der Verwaltung oder ein von ihr zu vertretendes grobes Verschulden ihrer Angestellten zu Grunde liegt. Sie ist insbesondere in keinem Falle verantwortlich für Schäden, welche von

Ereignissen höherer Gewalt herrühren, für Abgang, Schwund oder inneren Verderb vermöge der eigentümlichen Natur oder der mangelhaften Beschaffenheit der Ware, sowie für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Mängel der Verpackung oder durch das Notleiden derselben auf Lager entstanden sind, ꝛc. ꝛc.

Für die aus der Beschaffenheit und der örtlichen Lage der Lagergebäude, Räume, Böden, Keller, Betriebseinrichtungen u. s. w. herrührenden Nachteile und Schäden trägt die Verwaltung keinerlei Verantwortung.

§ 14.

Ohne Uebernahme eines dahingehenden besonderen Auftrages ist die Verwaltung zur Vornahme von Arbeiten behufs Erhaltung oder Besserung von Waren oder deren Verpackung nicht verpflichtet, wohl aber für Rechnung des Einlagerers berechtigt (siehe § 20).

§ 15.

Sind Waren wegen mangelnder Disposition oder in Ermangelung bezüglicher Ordre der Auftraggeber vor der Einlagerung oder bei Ausführung der sonst der Verwaltung gemäß § 8 erteilten Aufträge nicht verwogen worden, so wird nur für die Stückzahl der Kolli gehaftet.

§ 16.

Die Verwaltung haftet hinsichtlich solcher Güter, welche im Freien lagern, nicht für Schaden, welcher aus dieser Art der Lagerung entsteht.

§ 17.

Die nach Vorstehendem begründete Haftpflicht der Verwaltung beginnt mit dem Zeitpunkte, an welchem die Annahme zur Niederlage oder die Ausführung der sonst gemäß § 8 erteilten Aufträge vollzogen sind.

Sie erlischt mit der erfolgten Auslieferung der Ware.

Dieser Auslieferung steht gleich die im Auftrage des Lagernehmers oder sonstigen Auftraggebers seitens der Verwaltung vollzogene Einladung in Eisenbahnwagen, auf Fuhrwerke oder ins

Schiff oder die Uebergabe an einen mit der Verbringung des Gutes an die Güterbahnhöfe oder an die Ladeplätze der betreffenden Schiffahrtsunternehmungen betrauten Fuhrunternehmer (§ 8).

Die Haftpflicht erlischt ferner, wenn der Lagernehmer oder sonstige Auftraggeber hinsichtlich der Uebernahme der Ware sich im Verzuge befinden (§ 65).

§ 18.

Entschädigungsansprüche an die Verwaltung können nur aus solchen Anständen erhoben werden, welche durch den Bezugsberechtigten unter Zuziehung der Verwaltung spätestens in dem Zeitpunkte festgestellt werden, in dem die Haftpflicht der Verwaltung ihr Ende erreicht.

§ 19.

Die Verwaltung ist von jeder Haftbarkeit für solche Waren befreit, deren Gattung vom Einlagerer in der Anmeldung zur Einlagerung (§ 24) unrichtig angegeben worden ist.

§ 20.

Sofern eine Veränderung an der äußeren Beschaffenheit der Ware bemerkt wird und Gefahr im Verzuge ist, so ist die Verwaltung berechtigt, die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden auf Kosten des Lagernehmers zu treffen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Ware sonst Gefahr, insbesondere Feuersgefahr droht.

§ 21.

Bei Raumvermietungen (§§ 4, 47 bis 57) trägt der Lagernehmer selbst die Gefahr einer Entwendung, Beschädigung oder sonstiger Unfälle, und haftet die Verwaltung in keiner Weise für den richtigen und guten Bestand der Ware.

Versicherung gegen Feuersgefahr.

§ 22.

Für Getreide aller Art, ferner Dari, Mais, Malz und Oelsaaten wird, soweit dies im Tarif ausdrücklich bemerkt ist, die

Versicherung gegen Feuersgefahr zu dem vom Niederleger anzugebenden Werte von der Verwaltung ohne besonderen Antrag und ohne Prämienberechnung besorgt.

Die Besitzer sonstiger Waren können deren Wert durch die Verwaltung gegen Entrichtung des im Tarif verzeichneten Prämiensatzes versichern lassen, zu welchem Zweck sie in der Anmeldung zur Lagerung (§ 24) den Wertbetrag, zu dem die Versicherung gewünscht wird, anzugeben haben.

Ein schriftlicher Antrag bei der Verwaltung ist auch erforderlich, wenn wegen Aenderung des Wertes einer versicherten Ware die Aenderung des versicherten Betrages gewünscht wird. Ein höherer Wert als der ursprünglich angegebene gilt erst dann für versichert, wenn die Verwaltung dem Lagernehmer dies schriftlich mitgeteilt hat.

Waren, über welche Warrants ausgestellt werden sollen (§§ 36 bis 40), müssen durch die Verwaltung versichert sein.

In allen Fällen, sowohl dann, wenn die Verwaltung die Versicherung ohne besonderen Antrag deckt, als auch bei Waren, für welche nur auf besonderes Verlangen die Versicherung seitens der Verwaltung besorgt wird, gelten folgende Bestimmungen:

a) die Verwaltung versichert bei den von ihr als gut erachteten Versicherungsgesellschaften, übernimmt aber keine Verantwortlichkeit für die Zahlungsfähigkeit derselben. Sie behält sich ausdrücklich vor, die Versicherungsgesellschaften zu wählen, die Bedingungen festzusetzen und ist im Falle eines Schadens befugt, alle zur Erlangung des Ersatzes notwendigen Schritte und Rechtshandlungen vorzunehmen;

b) die Verwaltung gewährt dem Lagernehmer nur den Ersatz, welcher von den Versicherungsgesellschaften geleistet worden ist;

c) falls die Versicherungsgesellschaften die Ersatzleistungen für entstandenen Schaden davon abhängig machen, daß ihnen Belege, Beweise, Verzeichnisse und dergl., welche sich im Besitze des Einlagerers befinden, vorgelegt, oder Rechte,

welche dem letzteren gegen Dritte zustehen, auf die Versicherungsgesellschaften übertragen werden, so ist der Einlagerer zur Ausfolgung der Belege, Beweise, Verzeichnisse und dergl. und bezw. zur Uebertragung seiner Rechte gegen Dritte auf die Versicherungsgesellschaften verpflichtet; er hat sich dieserhalb außerdem schriftlich zu verpflichten, auf Anfordern der Versicherungsgesellschaften im eignen Namen den Dritten wegen Schadenersatzes in Anspruch zu nehmen, wenn erforderlich, auch im Wege des Prozesses für Rechnung und nach Anleitung der Versicherer.

Für die in den Mieträumen (§ 47), den Petroleum- und Spritlager-Abteilungen sowie im Freien lagernden Güter aller Art (einschließlich Getreide aller Art, ferner Dari, Mais, Malz und Oelsaaten) bleibt die Versicherung gegen Feuersgefahr in allen Fällen dem Lagernehmer überlassen.

Annahme der Waren.

§ 23.

Die Annahme der Waren zur Lagerung ist durch den Umfang der der Verwaltung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bedingt. Unter Zoll- oder Steuerkontrolle befindliche Gegenstände genießen jedoch, soweit dabei die Räume in den Lagerhäusern innerhalb des Freihafens (Zollhafens) in Betracht kommen, Gegenständen des freien Verkehrs gegenüber den Vorzug. Die an die Verwaltung adressierten Sendungen müssen so zeitig avisiert werden, daß sich der Avis bei Eingang der Ware in Händen der Verwaltung befindet.

§ 24.

Alle zur Einlagerung bestimmten Waren sind auf vorgeschriebenem Formular in doppelter Ausfertigung zur Niederlage anzumelden. Eine dieser Ausfertigungen erhält der Lagernehmer mit den entsprechenden Einträgen zurück. Der Anmeldeschein muß enthalten: Tag und Ort der Aufgabe, die Adresse des Einlageres, genaue Bezeichnung der Ware nach Art und Gattung, sowie die

Angabe von Zeichen, Nummern, Anzahl, Einzel- oder Gesamtgewicht der Kolli jeder Lagergattung oder Partie, sowie diejenigen Vorschriften, welche auf die beabsichtigte Verwiegung oder die sonstige Behandlung der Ware Bezug haben.

Bei der Anmeldung von Getreide aller Art, ferner von Dari, Mais, Malz und Oelsaaten, deren Versicherung nach § 22 Abs. 1 die Verwaltung übernimmt und von solchen Waren, über welche Warrants ausgestellt werden sollen (§ 22 Abs. 4), oder deren Versicherung durch Vermittelung der Verwaltung gewünscht wird (§ 22 Abs. 2), ist der Versicherungswert anzugeben.

Die zur Lagerung angenommene Ware wird auf dem Lagerkonto des Lagernehmers auf Grund der Anmeldungen eingetragen.

§ 25.

Der Lagernehmer haftet für alle infolge unrichtiger oder mangelhafter Anmeldung etwa entstehenden nachteiligen Folgen (siehe auch § 19).

Enthält die Anmeldung von dem sich bei Eintreffen der Ware ergebenden Befund abweichende Angaben, so hat der Lagernehmer innerhalb 24 Stunden nach Empfang der bezüglichen Mitteilung eine erneute, dem Befund entsprechende Anmeldung einzureichen. Die Ware lagert inzwischen ohne jede Verantwortlichkeit der Verwaltung auf Gefahr des Lagernehmers und unterliegt nach Ablauf der 24stündigen Frist bei Ermangelung ordnungsgemäßer Anmeldung der Berechnung eines Gebührenzuschlags von 5 Pfg. pro Tag und 100 kg.

§ 26.

Liegt die Vermutung vor, daß die Anmeldung unrichtige Gewichtsangaben zum Nachteil der Verwaltung enthalte und bestätigt sich dies bei der daraufhin vorgenommenen Verwiegung, so ist der Lagernehmer außer zum Ersatz der der Verwaltung entzogenen sonstigen Kosten zur Zahlung des Waggeldes verpflichtet.

§ 27.

Flüssigkeiten, Fettwaren, Honig und dergl. werden nur in guten Gebinden angenommen. Ausbesserungen in schadhaftem Zustande

ankommender Fässer u. s. w. können auch ohne besonderen Auftrag auf Kosten des Lagernehmers bewirkt werden, die Verwaltung übernimmt indes hierfür keine Verpflichtung und keinerlei Verantwortlichkeit für etwa unerachtet der geschehenen Ausbesserungen entstehende Verluste oder Beschädigungen. (§§ 13 bis 21).

§ 28.

Bei Auflieferung mangelhaft verpackter oder äußerlich beschädigter trockener Güter, sofern deren Annahme überhaupt erfolgt, behält sich die Verwaltung das Recht vor, eine auf die Beschaffenheit der Güter bezügliche Bemerkung dem Aufnahmeschein bezw. Warrant zuzusetzen; für solche Güter sind die Bestimmungen der §§ 13 bis 21 über die Haftbarkeit der Verwaltung maßgebend.

§ 29.

Waren in unverpacktem Zustande, welche in der Regel verpackt im Handel vorkommen, oder sperrige Güter und solche von außergewöhnlichem Umfange oder Gewicht werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Verwaltung zur Lagerung angenommen. Mangels einer solchen Vereinbarung wird bei unverpackten Stückgütern wegen Teilschadens nicht gehaftet.

§ 30.

Sendungen, auf welchen Frachtbeträge, Zölle oder sonstige Kosten haften, werden von der Verwaltung nur angenommen, wenn der Verfügungsberechtigte vor Ankunft der Ladung wegen Ersatzes der darauf ruhenden Lasten der Verwaltung eine nach deren Ermessen genügende Sicherheit geleistet hat.

Bei Stellung dieser Sicherheit ist der Verwaltung gleichzeitig endgültige Verfügung über die Ware zu erteilen. Durch diese Verfügung übernimmt der Erteiler derselben alle Pflichten des Lagernehmers, insoweit die Sendung auf Lager geht.

§ 31.

Die Auslagen der Verwaltung an Frachten, Nachnahmen und dergleichen sind zuzüglich einer Provision von ½ % der vorgelegten



Summe von dem zur Verfügung über die Ladung Berechtigten gegen Quittung der Verwaltung auf erstmalige Aufforderung zu zahlen. Vor Rückerstattung dieser Auslagen kann die Ware nicht verabfolgt werden (§ 60).

§ 32.

Spesenfrei bei der Verwaltung eintreffende oder anderweitig adressierte und ohne Begleitpapiere ihr überwiesene Sendungen, über welche die Verwaltung binnen 24 Stunden nach Ankunft keine endgültige Verfügung besitzt, können geeigneten Falls auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers der Ware zur Lagerung angenommen werden. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Verwaltung für derartige Sendungen und der für dieselben zu berechnenden Lagergebühren gelten die im § 25 für nicht ordnungsgemäß angemeldete Güter getroffenen Bestimmungen.

§ 33.

Die bei der Einlagerung sowie bei der Auslagerung zur zollamtlichen Abfertigung nötigen Schriftstücke haben die Einlagerer selbst anzufertigen und beim Großh. Hauptsteueramt abzugeben, wobei sie sich der Vermittelung der Verwaltung bedienen können.

Bezüglich solcher Waren, welche ohne Mitverschluß der Zollbehörde auf städtischem Privattransitlager zugelassen sind, werden die betr. Papiere und vierteljährlichen Abmeldungen von der Verwaltung ausgefertigt.

§ 34.

Die Verwaltung übernimmt auf Wunsch der Auftraggeber der Zollbehörde gegenüber die Verantwortlichkeit für die Zollschuldigkeiten, welche auf Gütern ruhen, die in den öffentlichen Abteilungen der städtischen Lagerhäuser ohne zollamtlichen Mitverschluß niedergelegt oder im Transitverkehr weiterversendet werden. Die hierfür zu entrichtende Gebühr beträgt 1‰ des Zollbetrags und haftet für Zoll und Gebühr nebst dem Auftraggeber selbst auch die Ware nach § 66 dieser Betriebsordnung. Die Verwaltung ist außerdem berechtigt, für derartige Forderungen Sicher-

heitsleistung durch Hinterlegung von Wertpapieren oder in anderer Weise nach ihrem Ermessen zu verlangen.

§ 35.

Die Ausladung der Schiffe am Getreidespeicher findet nach der von der Hafenverwaltung angeordneten Reihenfolge statt.

Die Verwaltung ist nicht zur Prüfung der Ware hinsichtlich Mustermäßigkeit, Ursprungs, gesunder Beschaffenheit, inneren Verderbs, Wasserbeschädigung oder Zusammenladungsschadens sowie der Empfangbarkeit der Ware überhaupt verpflichtet.

Werden der Verwaltung Konnossemente (Ladescheine) zwecks Empfangnahme der Ware übergeben, so wird durch deren Entgegennahme von der Verwaltung keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der Konnossementsbedingungen übernommen, vielmehr hat der Lagernehmer oder sonstige Auftraggeber diese Bedingungen lediglich selbst zu erfüllen, wie er auch die zur Wahrung der Rechte gegen den Frachtführer oder sonstigen Regreßpflichtigen erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und bei Ordre-Konnossementen von deren Besitz dem Transportunternehmer Kenntnis zu geben hat, damit letzterer ihm die Ankunft des Schiffes melden kann.

Aufnahmescheine und Warrants.

§ 36.

Die erfolgte Annahme der Waren zur Lagerung bestätigt die Verwaltung dem Lagernehmer durch Ausfertigung eines Aufnahmescheines, welcher weder übertragbar noch verpfändbar ist, oder eines Warrants. Aufnahmescheine und Warrants enthalten die in § 24 erwähnten Angaben und sind für die Verwaltung nach Maßgabe der §§ 13 bis 21 dieser Betriebsordnung verbindlich.

§ 37.

Warrants im Sinne des Art. 302*) des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches müssen außer von der Verwaltung noch von einem Mitglied der städtischen Hafen- und Lagerhaus-Deputation unterzeichnet sein.

*) Jetzt: § 363 Absatz 2.



Der Warrant lautet an die Ordre des Einlagerers und ist durch Indossament übertragbar; jede Beschränkung des Indossaments ist der Verwaltung gegenüber unwirksam.

Der Warrant bildet der Verwaltung gegenüber den einzigen Titel, welcher zum Bezug der darauf verzeichneten Ware berechtigt. Die Verwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers des Warrants zu prüfen.

Der Warrant erlischt an dem auf demselben bezeichneten Tage, spätestens aber ein Jahr nach dem Tage der Ausstellung, kann indessen bei Verfall auf Antrag des Berechtigten erneuert werden. Der erloschene Warrant ist der Verwaltung zurückzugeben und von derselben zu annullieren.

Durch die Ausgabe eines Warrants wird das Pfandrecht der Verwaltung im Sinne des § 66 dieser Betriebsordnung in keiner Weise beschränkt, dasselbe geht vielmehr dem Anrecht des Besitzers eines Warrants unbedingt vor. Die Gebühr für Ausfertigung eines Warrants beträgt eine Mark.

§ 38.

Ueber die Ausfertigung von Warrants wird von der Verwaltung ein besonderes Register geführt.

§ 39.

Soll über Waren, welche bereits früher eingelagert waren, nachträglich ein Warrant ausgestellt werden, so sind dieselben zuvor ordnungsgemäß abzumelden, der darüber ausgestellte Aufnahmeschein an die Verwaltung zurückzugeben und von derselben zu annullieren. Die Ware ist sodann zum Warrant-Register ordnungsgemäß neu anzumelden, worauf der Warrant ausgestellt wird. Ueber ein und denselben Warenposten kann also nur ein Schein, entweder ein Aufnahmeschein oder ein Warrant, bestehen.

§ 40.

Duplikate von Aufnahmescheinen oder Warrants werden nicht ausgestellt. Die Kraftloserklärung abhanden gekommener Warrants

ist durch die Interessenten bei den zuständigen Gerichten zu erwirken. Bis zur Amortisation eines solchen Warrants kann die Auslieferung der Ware nur gegen Stellung einer, nach dem Ermessen der städtischen Hafen- und Lagerhaus-Deputation genügend erscheinenden Sicherheitsleistung erfolgen.

Ausgang der Waren.

§ 41.

Zum Zwecke des Bezugs von Waren ist bei der Verwaltung die Abmeldung in doppelter Ausfertigung auf vorgeschriebenem Formulare einzureichen und vom Lagernehmer selbst oder durch einen von ihm bei der Verwaltung hierzu Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Eine dieser Ausfertigungen erhält der Lagernehmer nach Auslieferung der Waren mit den entsprechenden Einträgen zurück.

Vor Ausgang der Ware muß der darüber etwa ausgefertigte Warrant zurückgeliefert werden. (Siehe auch § 60.)

§ 42.

Die Auslieferung der Waren, insoweit solche nicht gemäß § 44 Abs. 2 zum Versand bestimmt sind, erfolgt nach vorausgegangener Abmeldung (§ 41) gegen einfache Quittung des in der Abmeldung bezeichneten Empfangsberechtigten oder dessen Beauftragten oder gegen einfachen vom Empfangsberechtigten unterzeichneten Bezugsschein.

Die Aechtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Bezugsscheines zu prüfen, ist die Verwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 43.

Beim Ausgang der Waren vom Lager wird das Gewicht derselben gegen Entrichtung der Waggebühren festgestellt, sofern nicht in der Abmeldung das Gegenteil ausdrücklich vom Lagernehmer vorgeschrieben ist.

§ 44.

Auf die prompte Auslieferung der Waren kann nur dann gerechnet werden, wenn tags zuvor deren Ausfolgung beantragt worden ist (§ 41).

Die Verladung der zum Versand abgemeldeten Waren erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Einlaufs der Abmeldungen nach Maßgabe der der Verwaltung zur Verfügung stehenden Betriebseinrichtungen und der ihr bereit gestellten Transportmittel.

Uebertragung und Ueberweisung von Waren.

§ 45.

Behufs Uebertragung von Lagergütern auf einen Dritten sind dieselben bei der Verwaltung vermittelst der in § 41 erwähnten Abmeldung an den Empfänger zu überweisen und von diesem aufs neue zur Niederlage anzumelden (§ 24 Abs. 1).

In jedem Falle einer Uebertragung von Ware, gleichviel ob dieselbe auf Lager liegt oder zwar der Verwaltung zur Empfangnahme überwiesen ist, sich aber noch im Schiff oder Eisenbahnwagen befindet, gilt der Dritte, an den die Ueberweisung erfolgt ist, der Verwaltung gegenüber erst von dem Zeitpunkte an als verfügungsberechtigt, in welchem er die Anmeldung gemäß Absatz 1 bewirkt hat oder die von ihm getroffene anderweite Verfügung von der Verwaltung schriftlich bestätigt worden ist.

§ 46.

Bei lose eingelagerten Waren, wie Getreide, welche in Teilpartien oder Restpartien an Dritte überwiesen werden, ohne daß eine Abteilung in natura und Verwiegung erfolgen soll, kann einer Uebertragung nur unter dem Vorbehalt „soweit der Vorrat reicht“ stattgegeben werden.

Für etwaiges Manko, welches die zuletzt abgegebene Teilpartie als Restpartie der Gesamtmenge ergibt, übernimmt die Verwaltung keine Gewähr. Bei solchen im Transit eingelagerten Waren ist von dem letzten Abnehmer auch der auf das etwaige Manko entfallende Zoll zu entrichten.

Raumvermietungen.

§ 47.

Die Vermietung von abgeschlossenen Räumen (§ 4) findet nach Maßgabe der Verfügbarkeit nur dann statt, wenn nach dem

Ermessen der Verwaltung eine solche Vermietung sich mit dem sonstigen Lagerhausbetrieb vereinbaren läßt. Die Dauer der Mietzeit muß mindestens einen Monat betragen.

Als Miete ist zu entrichten für 1 qm Bodenfläche:

a) bei Kellern und überwölbten Räumen zur Lagerung von Spiritus und Getränken:

für drei Jahre	14.70	ℳ
„ ein Jahr	6.—	„
„ einen Monat	0.75	„

b) bei Kellern zur Lagerung von Oel, Fetten und von Gegenständen, deren Aufbewahrung kühle Temperatur beansprucht:

für drei Jahre	9.—	ℳ
„ ein Jahr	4.—	„
„ einen Monat	0.50	„

c) bei Magazinen:

für drei Jahre	9.—	„
„ ein Jahr	4.—	„
„ einen Monat	0.50	„

d) bei Räumen im Spritlager:

für drei Jahre	13.50	„
„ ein Jahr	5.—	„
„ einen Monat	0.75	„

e) bei Räumen im Petroleumlager:

für ein Jahr	4.—	„

Ueber jede derartige Vermietung ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen. Verträge auf Jahresdauer und länger unterliegen der Genehmigung der Hafen- und Lagerhaus-Deputation.

§ 48.

Der vermietete Raum steht unter Verschluß des Lagernehmers. Erscheint das Betreten der vermieteten Räume zur Aufrechterhaltung der Lagerordnung, aus allgemeinen Sicherheitsrücksichten oder für besondere Notfälle erforderlich, so ist der Mieter verpflichtet, der Verwaltung den Zutritt zu gestatten.



Die Benutzung gemieteter Räume durch Dritte oder Untervermietung bedarf der Genehmigung der Hafen- und Lagerhaus-Deputation.

§ 49.

Die Böden bezw. Gebälke in den Magazinen der Lagerhäuser haben folgende Tragfähigkeit auf 1 qm Fläche:

a) Lagerhaus:

1. Obergeschoß		2000 kg
2. „		1500 „
3. „		1250 „
4. „		1000 „
5. „	(Kehl-Gebälk)	500 „

b) Revisionshalle:

Obergeschoß	1200 kg

c) Getreidespeicher:

1. Obergeschoß	1500 kg
2. „	1500 „
3. „	1500 „
4. „	1500 „
5. „	1500 „

Die vermieteten Räume dürfen nur bis zu diesen Maximalgrenzen belastet werden. Die Gewichtsbelastung unterliegt der Kontrolle der Verwaltung. Der Lagernehmer hat deshalb auf Verlangen das Gewicht der eingelagerten Güter nachzuweisen.

§ 50.

Dem Lagernehmer ist der Zutritt nur während der üblichen Geschäftsstunden gestattet.

§ 51.

In völlig abgeschlossenen Mieträumen ist die Verwendung des eigenen Personals der Mieter zur Behandlung der Waren gestattet.

§ 52.

Die zur Lagerung der Waren nötigen Einrichtungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Alle für Behandlung der Waren und deren Versand nötigen Arbeiten dürfen nur in dem vermieteten Raum selbst erfolgen. Die Benutzung der Gänge, Höfe und Perrons in den Lagerhäusern zu diesen Arbeiten ist nicht gestattet.

§ 53.

Die ordnungsmäßige Unterhaltung der Einrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Heizung in den Weinkellern und sonstigen Räumen liegt der Verwaltung ob. Die Elektrizitätsmesser, Gas- und Wasseruhren werden dem Mieter von der Stadt Mainz gegen Zahlung der bestehenden Tarifsätze mietweise überlassen. Die Kosten für von dem Mieter verbrauchte Elektrizität, sowie von Gas und Wasser sind an die Lieferanten direkt zu bezahlen. Die Beleuchtung der Keller ist nur mit elektrischem Licht, Gas, Rüböl oder Kerzen gestattet. Diejenigen Abteilungen, in welchen feuergefährliche Güter zur Niederlegung gelangen, dürfen mit Licht nicht betreten werden.

§ 54.

Die Erwärmung der Weinkeller findet durch Zentralheizung statt, welche von der Verwaltung für Rechnung der Mieter betrieben wird. Die Keller sollen in der Regel eine Temperatur von 12° R haben, doch übernimmt die Verwaltung hierfür keinerlei Garantie. Die Kosten des Betriebs werden jährlich bei Schluß der Heizungsperiode von der Verwaltung nach Verhältnis der vermieteten Fläche auf die Mieter ausgeschlagen und von denselben erhoben.

§ 55.

Die Arbeitszeit in den vermieteten Räumen ist auf die sonst für die Arbeiten im Innern der Lagerhäuser festgesetzte Zeit bestimmt. Wird in dringenden Fällen das Arbeiten bei Licht in den Magazinen über der Erde gestattet, so sind hierzu ausschließlich die

von der Verwaltung gelieferten Laternen zu benützen, sofern nicht anderweite Beleuchtung von der Verwaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten der Beleuchtung sowie der Beaufsichtigung sind vom Lagernehmer zu ersetzen.

§ 56.

Für alle Schäden, welche durch das Verschulden des Lagernehmers oder der von ihm oder für ihn beschäftigten Personen an dem Eigentum der städtischen Verwaltung oder an solchem fremden Eigentum verursacht werden, für dessen Bestand die Verwaltung verantwortlich ist, haftet der Lagernehmer und die von ihm eingelagerte Ware (§ 66), unbeschadet aller sonstigen Rechte der Verwaltung.

§ 57.

Bei Raumvermietungen auf Jahresdauer oder längere Zeit hat die Zahlung des im Mietvertrag angegebenen Mietzinses anteilsweise am Ende eines jeden Kalendervierteljahres, für den Rest bei Ablauf des Mietvertrages, bei Vermietungen von kürzerer Dauer am Ende eines jeden Kalendermonats stattzufinden.

Lager- und Arbeitsgebühren.

§ 58.

Für die Aufbewahrung von Lagergütern, sowie für die seitens der Verwaltung besorgten Arbeitsleistungen kommen die im Tarif verzeichneten Gebühren unter Zugrundlegung des beim Eingang der Waren angegebenen oder des ermittelten Bruttogewichtes monatlich zur Berechnung. Dieselben sind nebst etwaigen Auslagen und sonstigen Schuldigkeiten innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Rechnung bar in deutscher Reichswährung zu berichtigen. Beanstandungen der erfolgten Gebührenberechnung entbinden den Lagernehmer vorbehaltlich seiner Rechte nicht von der Verpflichtung zur Zahlung nach Maßgabe des Vorstehenden.

§ 59.

Bei Berechnung der Lagergebühren werden Bruchteile von 100 kg und jeder angefangene Kalendermonat für voll gezählt.

Eine Ausnahme in letzterer Hinsicht besteht nur für ungeteilte Partien von mindestens 5000 kg einer und derselben Warengattung, welche nach dem 15. eines Monats zur Einlagerung oder vor dem 16. eines Monats in ungeteilten Partieen von mindestens 5000 kg an einem Tage zur Auslagerung kommen. Diese sind für jeden der betr. Monate nur mit der Hälfte des Lagergeldes zu berechnen.

Hinsichtlich der Einlagerung und Behandlung von Zucker in losen Broden, ferner von Getreide, Dari, Mais, Malz, Oelsaaten und Hülsenfrüchten wird auf die nachstehenden Spezialtarife II und III verwiesen.

Die zu entrichtenden Gebühren werden auf fünf Pfennig nach aufwärts abgerundet.

§ 60.

Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, vor Bezahlung der auf den Gütern haftenden Gebühren, Auslagen und sonstigen Forderungen der Verwaltung bezw. des Mietzinses die Waren auszufolgen.

Werden gleichwohl die Güter vor Bezahlung der schuldigen Beträge ausgeliefert oder ergeben sich nachträglich zu berechnende Kosten oder Ansprüche an den Lagernehmer, so bleibt derselbe hierfür der Verwaltung persönlich haftbar.

Verkehr in den Lagerhäusern.

§ 61.

Die Einlagerer oder deren Bevollmächtigte bezw. die Besitzer von Warrants sind nur in Begleitung eines Angestellten der Lagerhäuser zum Besuche der Lagerräume berechtigt, in welchen die betreffenden, der Verwaltung zur Aufbewahrung übergebenen Waren lagern.

Das Oeffnen der Kolli, Probenehmen u. s. w. wird Anderen als dem Lagernehmer und dessen Bevollmächtigten nur auf schriftliche Anweisung des Lagernehmers gestattet.

Dritten ist der Zutritt zu den unter Zollkontrolle stehenden Räumen nur mit Erlaubnis der Großh. Steuerbehörde und der



Verwaltung gestattet; zum Betreten der übrigen öffentlichen Lagerräume genügt jene der Verwaltung.

§ 62.

Auskünfte über die in den Lagerhäusern liegenden Güter oder über daselbst abgeschlossene Geschäfte werden nur den Besitzern von Aufnahmescheinen oder Warrants oder den von ihnen schriftlich zur Erhebung solcher Auskünfte Ermächtigten und zwar nur insoweit erteilt, als es sich um deren Güter oder Geschäfte handelt. Die Angestellten der Lagerhäuser sind zur pünktlichen Befolgung dieser Vorschrift, sowie zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

Kündigung des Lagers.

§ 63.

Die Dauer der Lagerung der der Verwaltung zur Aufbewahrung übergebenen Waren ist im allgemeinen und so lange die Vorschriften dieser Betriebsordnung befolgt werden, vom Belieben des Lagernehmers abhängig; die Verwaltung behält sich indes, sofern nicht besondere Vereinbarungen dem entgegenstehen, jederzeit das Recht einer vierzehntägigen Kündigung vor.

§ 64.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung oder gegen die im Interesse des Betriebs und der Sicherheit ergehenden Anordnungen der Verwaltung ist diese in allen Fällen zu einer in ihrem Ermessen stehenden kürzeren Aufkündigung berechtigt, ohne daß deshalb dem Lagernehmer ein Anspruch auf Befreiung von der Zahlung der tarifmäßigen Gebühren oder des Mietzinses für die vertragsmäßige Dauer der Miete zusteht.

Das Gleiche gilt, wenn durch die eingelagerten Güter Schaden für das Lager oder nachteilige Rückwirkungen auf andere Lagerware zu befürchten steht.

§ 65.

Sofern bei Ablauf der vereinbarten Lagerdauer oder Miete oder bei stattgehabter Kündigung der Lagernehmer mit der Abnahme

der Ware im Verzuge ist, so entbindet dies die Verwaltung von der ihr nach §§ 13—21 obliegenden Verantwortlichkeit und berechtigt sie, die Ware je nach Umständen entweder auf Rechnung und Gefahr des Lagernehmers ohne weiteres zu entfernen oder sie bei Zulässigkeit der ferneren Lagerung, der Berechnung des im § 25 vorgeschriebenen Gebührenzuschlags zu unterwerfen.

Haftung der gelagerten Waren.

§ 66.

Die Verwaltung hat an der eingelagerten Ware außer dem gesetzlichen Pfandrecht des § 421 des Handelsgesetzbuches ein Pfandrecht auch für die sämtlichen Forderungen aus dem Lagervertrage.

Dieses Pfandrecht besteht auch an den an Stelle der eingelagerten Ware bei der Verwaltung oder einer sonstigen städtischen Stelle hinterlegten Geldbeträgen oder anderen Werten.

Zur weiteren Sicherung der Stadtgemeinde wegen aller ihr zustehenden Forderungen überträgt der Einlagerer an die Verwaltung mit der Einlagerung alle seine Forderungen, welche aus irgend welchen Gründen (z. B. wegen Brandschadens) an die Stelle der eingelagerten Waren treten, ebenso die für ihn etwa zur Entstehung kommende Forderung auf Rückgabe der an Stelle der Ware bei der Verwaltung oder einer anderen städtischen Stelle hinterlegten Geldbeträge oder sonstigen Werte; die Uebertragung dieser Forderung erfolgt in Höhe der sämtlichen Ansprüche der Verwaltung.

Der Verwaltung steht weiter das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht nach Maßgabe des § 369 ff. des Handelsgesetzbuchs zu, auch wenn der Einlagerer kein Kaufmann sein sollte.

Das Zurückbehaltungsrecht des Absatzes 4 kann in jedem Falle für sämtliche Forderungen aus dem Lagervertrage ausgeübt werden und erstreckt sich sowohl auf die eingelagerten Gegenstände als auch auf alle sonstigen Leistungen, welche die Verwaltung dem Einlagerer gegenüber zu erfüllen hat.



§ 67.

Bei der Vermietung von Lagerräumen (§§ 4, 47 ff. dieser Betriebsordnung) steht der Verwaltung das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters (§ 559 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs) und das Zurückbehaltungsrecht nach Maßgabe des § 273 des bürgerlichen Gesetzbuches an den vom Mieter eingebrachten Sachen zu.

Das Pfandrecht besteht aber ferner auch an den an Stelle der eingebrachten Waren etwa bei der Verwaltung oder einer anderen städtischen Stelle hinterlegten Geldbeträgen oder sonstigen Werten.

Das Pfandrecht wie das Zurückbehaltungsrecht werden in jedem Falle für sämtliche Forderungen der Verwaltung aus dem Lagervertrage ausgeübt.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 66 Absatz 3 (Uebertragung von Forderungen) und Absatz 5 (Ausdehnung des Zurückbehaltungsrechts) auch bei der Vermietung von Lagerräumen Anwendung.

Die in § 66 Abs. 3 erwähnte Uebertragung von Forderungen gilt als mit der Einbringung von Sachen in die gemieteten Lagerräume bewirkt.

Schlußbestimmungen.

§ 68.

Wer der städtischen Verwaltung Güter zur Einlagerung übergibt oder derselben Aufträge nach Maßgabe dieser Betriebsordnung erteilt oder Lagerräume von derselben mietet, unterwirft sich dadurch zugleich allen Bestimmungen dieser Betriebsordnung und den jeweilig geltenden Tarifsätzen.

§ 69.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Verkehr mit der Hafen- und Lagerhaus-Deputation und der städtischen Verwaltung, sowie aus der Benutzung der städtischen Lagerhäuser

und Hafenanstalten entstehenden Verbindlichkeiten ist für alle Beteiligten ausschließlich Mainz.

§ 70.

Auf den Verkehr innerhalb des Freihafens (Zollhafens) und der zugehörigen Revisions- und Lagerräume finden außer der vorstehenden Betriebsordnung noch die von den Zollbehörden erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 71.

Vorstehende Betriebsordnung nebst Gebührentarif tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft, an welchem Tage die bisher gültige Betriebsordnung nebst dem zugehörigen Gebührentarif vom 24. Mai 1895 und dessen Nachtrag vom 10. Dezember 1897 aufgehoben werden.

Mainz, den 14. November 1903.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

Tarif
der städtischen Lagerhaus-Verwaltung.

Bruchteile der Tarifeinheiten werden bei der Gebührenberechnung für voll angenommen und die zu entrichtenden Gebühren auf 5 ₰ nach aufwärts abgerundet. Als Mindestbetrag einer jeden Rechnung über Lagerkosten und sonstige Gebühren kommen 50 ₰ zur Erhebung.

A. Lagergebühren
für einen Kalendermonat und für 100 kg.

Bei Berechnung der Lagergebühren werden Bruchteile von 100 kg und jeder angefangene Kalendermonat für voll gezählt.

Eine Ausnahme in letzterer Hinsicht besteht nur für ungeteilte Partien von mindestens 5000 kg einer und derselben Warengattung, welche nach dem 15. eines Monats zur Einlagerung oder vor dem 16. eines Monats in ungeteilten Partien von mindestens 5000 kg an einem Tage zur Auslagerung kommen. Diese sind für jeden der betr. Monate nur mit der Hälfte des Lagergeldes zu berechnen.

Lose Lagerung von Getreide soll in der Regel nur in Mengen von 50 000 kg und darüber stattfinden. Wird die lose Lagerung einer geringeren Menge verlangt, so kann dies nach dem Ermessen der Verwaltung bei verfügbarem Lagerraum gestattet werden. Bei eintretendem Platzmangel ist die Verwaltung jedoch berechtigt, Lagerbestände unter 50 000 kg für Rechnung des Lagernehmers in Säcke zu fassen und umzulagern oder aber die doppelte Lagergebühr zu erheben, insoweit bei letzterer der Satz für 50 000 kg nicht überschritten wird.

	₰
Alaun	6
Albumin	12
Alkalien	6

	₰
Anis	12
Anthracen	6
Apothekerwaren	18
Asbest (roher)	6
Asphalt	6
Balsame	18
Baumwollabfälle in Fäden (ungefettet)	12
Baumwolle in Ballen (gepreßt)	6
Baumwollenwaren	18
Baumwollsaatmehl	6
Benzin im Petroleumlager	9
Bettfedern	18
Bettfedern in Ballen (gepreßt)	12
Biertreber (getrocknete)	6
Bimsstein	6
Bittererde	6
Bittersalz	6
Blätter für med. Zwecke	18
Blech in Kisten	6
Blei in Blöcken, Rollen, Tafeln	6
Bleiglanz	6
Bleischrot	6
Bleiweiß	6
Bleizucker	6
Blüten für med. Zwecke	18
Blut, getrocknetes	12
Blutlaugensalz	12
Borax	6
Borsten	18
Brauerpech	6
Braunstein	6
Bruchmetall, verpackt	6
Butter	12



	₰
Carobbe	12
China-Clay, verpackte	6
Chlorkalk (bedingungsweise)	6
Cichorien	8
Cigarren	18
Coprah, in Säcken	6
Cremor Tartari	6
Dachfilz	6
Dachpappe	6
Därme, gesalzene	6
Dari, einschl. Feuerversicherung	6
Hinsichtlich der Arbeitsgebühren siehe Spezialtarif III.	
Daubholz	6
Daunen	18
Degras	6
Dextrin	5
Dividivi	6
Draht, nicht besonders genannt	6
Drahtstifte	6
Eicheln	6
Eier in Kisten	18
Eigelb	12
Eisen, geschmiedet, gewalzt, gegossen in Stangen, nicht sperrig	6
Eisenblech in offenen Tafeln	6
Eisenvitriol	6
Eisenwaren, grobe, nicht sperrig	6
Eisenwaren, feine, nicht sperrig	12
Erdarten	6
Erdnüsse	6
Erdnußkuchen, verpackt	6
Erdwachs	6
Erze, verpackt oder in Blöcken	6

	₰
Essig	6
Essigessenz	6
Farberden	6
Farbhölzer in Blöcken und gemahlen	6
Farbholzextrakte	6
Farbwaren	12
Farbwurzeln, verpackt	12
Felle, getrocknete in Ballen	12
Fettwaren	6
Fibre	6
Filzwaren	12
Firnisse in Kisten	12
Flachs	12
Fleisch, konserviertes in Büchsen	6
Fleischextrakt	12
Fleischwaren, gesalzen, gepökelt	6
Fourniere	12
Früchte für med. Zwecke	18
Futtermehl	6
Galläpfel	6
Gambier	6
Garne aller Art	12
Gerbeextrakt	6
Getreide, näml. Weizen, Roggen und Gerste:	
a) in Säcken } einschl. Feuerversicherung	4
b) geschüttet } einschl. Feuerversicherung	5
Hinsichtlich der Arbeitsgebühren siehe Spezialtarif III.	
Gewürze, nicht besonders genannt	12
Glätte	6
Glas, ordinäres, Tafelglas und Flaschen	8
Glaspapier, verpackt	6
Glaswaren, feine	18
Glaubersalz	6

	₰
Glyzerin	6
Graphit	6
Grassamen	6
Graupen	6
Griffel	6
Grünkern	6
Guano in Säcken (bedingungsweise)	5
Gummi, Gummiharze	6
Gyps, gebrannter	6
Hafer: a) in Säcken } einschl. Feuerversicherung	5
b) geschüttet } einschl. Feuerversicherung	6
Hinsichtlich der Arbeitsgebühren siehe Spezialtarif III.	
Haare von Tieren in Ballen, ungepreßt	18
Haare von Tieren in Ballen, gepreßt	12
Häute, getrocknete in Ballen	12
Hafermehl	6
Hanf, roh und verarbeitet	12
Hanfsamen	6
Harz	6
Heede in Ballen	12
Heringe	6
Hirse	6
Hölzer in Blöcken	6
Holzkalk (Graukalk) in Säcken	6
Holzstoff in Ballen	12
Holzwaren	12
Honig	6
Hopfen in Ballen, ungepreßt	18
Hopfen in Ballen, gepreßt	12
Hopfen in Blechtrommeln	12
Hülsenfrüchte: a) in Säcken	5
b) geschüttet	6
Hinsichtlich der Arbeitsgebühren siehe Spezialtarif III.	

	ℌ
Indigo	18
Ingber	12
Jute, rohe	6
Käse	12
Kaffee	6
Kakao	6
Kali, chromsaures	6
Kali, eisenblausaures	12
Kanariensamen	6
Karden	18
Kartoffelmehl	5
Kassia	12
Kastanienextrakt	8
Katechu	6
Kautschuk und Kautschukwaren	18
Kindermehl	12
Kleesaat	5
Kleien	6
Knochenkohl	6
Knoppern	6
Kokosgarn, in Ballen gepreßt	6
Kokosgarn, in Bündeln	12
Kokosschalen, in Säcken	6
Kolophonium	6
Konserven	6
Koriander	12
Korinthen	6
Korkholz	18
Korkstopfen	18
Kräuter für med. Zwecke	18
Krapp	12
Kreide in Blöcken und Fässern	6
Kreosot (bedingungsweise) im Petroleumlager	12

	₰
Kümmelsamen	6
Kupfer, rohes in Blöcken oder Tafeln	6
Kupfer, bearbeitetes	12
Kupfervitriol	6
Lakritzensaft	12
Lebertran	12
Leder in Ballen oder Rollen	12
Leim	6
Leinkuchen, verpackt	6
Leinöl	6
Leinsaat:	
a) in Säcken } einschl. Feuerversicherung	5
b) geschüttet } einschl. Feuerversicherung	6
Hinsichtlich der Arbeitsgebühren siehe Spezialtarif III.	
Makkaroni	9
Mais:	
a) in Säcken } einschl. Feuerversicherung	4
b) geschüttet } einschl. Feuerversicherung	5
Hinsichtlich der Arbeitsgebühren siehe Spezialtarif III.	
Malz:	
a) in Säcken } einschl. Feuerversicherung	5
b) geschüttet } einschl. Feuerversicherung	6
Hinsichtlich der Arbeitsgebühren siehe Spezialtarif III.	
Malzkeime	6
Malztreber, getrocknete	6
Mandeln	12
Manufakturwaren	18
Margarine	6
Maschinen, nicht besonders genannt und nicht sperrig	12
Maschinen und Maschinenteile (landwirtschaftliche und sperrige)	18
Maschinenteile, unverpackt und nicht sperrig	12
Maschinenteile, in Kisten verpackt und nicht sperrig	6

	₰
Mehl von Getreide	5
Melasse	6
Mennige	6
Messingblech	12
Messingdraht	12
Metalle, unverarbeitete	6
Metallwaren, grobe	6
Metallwaren, feine	12
Milch, kondensierte	12
Milchzucker	12
Mimosarinde	6
Mineralschmieröl	6
Mineralwasser, in Kisten verpackt	6
Möbel, verpackt	18
Mohnsaat:	
a) in Säcken } einschl. Feuerversicherung	5
b) geschüttet } einschl. Feuerversicherung	6
Hinsichtlich der Arbeitsgebühren siehe Spezialtarif III.	
Mühlenfabrikate (nicht besonders genannt)	6
Muskatnüsse	6
Myrabolanen	6
Nadeln	12
Naphtha im Petroleumlager	9
Nelken	6
Nesseltuch	6
Nudeln	9
Nüsse, getrocknete	12
Obst, getrocknetes (nicht besonders genannt)	6
Oele, feste und flüssige	6
Oelkuchen, verpackt	6
Oelsaaten: a) in Säcken } einschl. Feuerversicherung	5
b) geschüttet } einschl. Feuerversicherung	6
Hinsichtlich der Arbeitsgebühren siehe Spezialtarif III.	

	₰
Orseille	12
Packleinen in Ballen oder Rollen	6
Packtuch in Ballen oder Rollen	6
Palmkerne in Säcken	6
Palmnußschalen in Säcken	6
Papier, verpackt	12
Pappen, ordinäre	6
Paraffin	6
Paraffinkerzen	12
Pech	6
Petroleum im Petroleumlager	6
Pfeffer	6
Pferdehaare in Ballen	18
Pflanzenhaar, afrikanisches	12
Pflaumen, getrocknete	5
Phosphat in Säcken	5
Piment	6
Porzellan	18
Porzellanerde	6
Pottasche	6
Putzsteine	6
Quebrachoholz	6
Quecksilber	6
Quercitron	12
Raps:	
a) in Säcken } einschl. Feuerversicherung	5
b) geschüttet } einschl. Feuerversicherung	6
Hinsichtlich der Arbeitsgebühren siehe Spezialtarif III.	
Reis	6
Rinden für med. Zwecke	18
Rollgerste	6
Rosinen	6
Rotstein	6

	₰
Sackleinen	6
Säcke, gepackt	12
Säcke, ungepackt	18
Sämereien, Feld- (anderweitig nicht genannt)	6
Säuren im Petroleumlager	12
Sago	6
Sal volatile	12
Salmiak	6
Salpeter	6
Samen für med. Zwecke	18
Sardellen	12
Schellack	6
Scheuerziegel	6
Schinken	6
Schlempe, getrocknete	6
Schmelztiegel	12
Schmirgel	6
Schwefel	6
Schweinefett	6
Schwerspat	6
Seegras	12
Seife	6
Senfsaat	6
Soda	6
Speck	6
Spielwaren	18
Spirituosen	12
Spiritus	12
Stärke	6
Stahl	6
Stearinkerzen	12
Steingut	12
Stockfische	12



	₰
Süßholzsaft	12
Sumach	6
Syrup	6
Tabak, roher	6
Tabak, fabrizierter	12
Talkum	6
Talg	6
Teigwaren	9
Terpentinöl im Petroleumlager	6
Tee	18
Tonerde	6
Tonwaren, grobe	12
Tonwaren, feine	18
Tran	6
Traubenzucker	6
Valonea	6
Wacholderbeeren	12
Wachs	6
Wagenfett	6
Wasserglas	6
Weberdisteln	18
Wein	12
Weinhefe, getrocknete in Säcken	6
Weinstein	6
Wicken:	
a) in Säcken	5
b) geschüttet	6
Hinsichtlich der Arbeitsgebühren siehe Spezialtarif III.	
Wolle in gepreßten Ballen, ungefettet	12
Wolle in lockeren Ballen, ungefettet	18
Wollwaren	18
Wurzeln für med. Zwecke	18
Zement	6

	₰
Zementwaren	12
Zinkblech in Tafeln und Platten	6
Zinkvitriol	6
Zinkweiß	6
Zinn	6
Zinnsalz	12
Zucker, roh oder raffiniert	5
Hinsichtlich der Arbeitsgebühren siehe Spezialtarif II.	
Zuckersäure	12
Zwetschen, getrocknete	5
Die Sätze für hier nicht genannte Waren werden nach Vereinbarung berechnet.	

B. Mietpreise für ganze Räume.

Der § 47 der Betriebsordnung lautet:

„Die Vermietung von abgeschlossenen Räumen (§ 4) findet nach Maßgabe der Verfügbarkeit nur dann statt, wenn nach dem Ermessen der Verwaltung eine solche Vermietung sich mit dem sonstigen Lagerhausbetrieb vereinbaren läßt. Die Dauer der Mietzeit muß mindestens einen Monat betragen.

Als Miete ist zu entrichten für 1 qm Bodenfläche:

a) bei Kellern und überwölbten Räumen zur Lagerung von Spiritus und Getränken:

für drei Jahre	14.70	ℳ
„ ein Jahr	6.—	„
„ einen Monat	0.75	„

b) bei Kellern zur Lagerung von Oel, Fetten und von Gegenständen, deren Aufbewahrung kühle Temperatur beansprucht:

für drei Jahre	9.—	ℳ
„ ein Jahr	4.—	„
„ einen Monat	0.50	„

c) bei Magazinen:

für drei Jahre	9.—	ℳ
„ ein Jahr	4.—	„
„ einen Monat	0.50	„

d) bei Räumen im Spritlager:

für drei Jahre	13.50	„
„ ein Jahr	5.—	„
„ einen Monat	0.75	„

e) bei Räumen im Petroleumlager:

für ein Jahr	4.—	„

Ueber jede derartige Vermietung ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen. Verträge auf Jahresdauer und länger unterliegen der Genehmigung der Hafen- und Lagerhaus-Deputation."

C. Sonstige Gebühren.
(Arbeitsgebühren.)

Die Arbeiten im Schiffe sind nicht inbegriffen.

Für sperrige Güter und solche von ausnahmsweise großem Umfange oder Gewicht bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

	Für je 100 kg	
I. Allgemeiner Tarif.	ℳ	₰
1. Auflagerbringen zu Wasser ankommender Güter bei unmittelbarer Einlagerung, wenn die Löschung des Schiffes an der zur Lagerung bestimmten Stelle stattfindet, einschließlich der Kran- und Werftgebühren	—	9
Anmerkung: Löscht das Schiff an einer anderen Stelle, so hat der Eigentümer der Ware diese von dem Löschplatz nach den Lagerstellen auf eigene Kosten zu verbringen.		

	Für je 100 kg	
	ℳ	₰
2. Auflagerbringen zu Lande ankommender Güter, welche unmittelbar eingelagert werden . . .	—	6
3. Vomlagerbringen zu Wasser oder zu Land abgehender Güter einschl. der Kran- und Beladungsgebühren	—	6
4. Aufwinden oder Ablassen mittelst der hydraulischen Hebewerkzeuge in den Lagerhäusern, wenn die sonstige Behandlung der Güter durch fremdes Personal geschieht	—	3
5. Verladen von Gütern aus dem Schiff auf Eisenbahnwagen, auf Fuhren oder in die öffentlichen Werfträume der städischen Lagerhäuser oder umgekehrt	—	4
mindestens aber für jeden Eisenbahnwagen	2	—
und mindestens für jedes Fuhrwerk	—	40
6. Zuschlag für Werftgebühr, wenn die Verladung nach Position 5 aus dem Schiff auf die Eisenbahn im Platzverkehr (nach dem Viehhof, Zentralbahnhof, Neutor, Gustavsburg und Weisenau), auf Fuhren oder in die öffentlichen Werfträume der städtischen Lagerhäuser stattfindet	—	2
7. Verladen von Gütern von Eisenbahnwagen oder von Fuhren auf Eisenbahnwagen, auf Fuhren oder in die öffentlichen Werfträume der städtischen Lagerhäuser oder umgekehrt	—	4
mindestens aber für jeden Eisenbahnwagen	2	—
und mindestens für jedes Fuhrwerk	—	40
8. Umschichten von in Säcken verpackten Waren .	—	6
9. Stürzen, Wiedereinfassen und Aufschichten von in Säcken verpackten Waren	—	12

	Für je 100 kg	
	ℳ	₰
10a. Verwiegen von Stückgütern	—	3
10b. Verwiegen mit Egalisieren von in Säcken verpackten Waren	—	6
	ℳ	₰
11. Verwiegung von Eisenbahnwagen einschließlich Tarieren des leeren Wagens für jeden Wagen	1	—
12. Musterziehen, sowie Besichtigung von Waren, nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit, mindestens aber jedesmal	—	20
13. Reparaturen, nach Auslage und Anrechnung der darauf verwendeten Zeit, mindestens aber jedesmal	—	20
14. Für 100 Stück Sackband, welche ausschl. von der Verwaltung bezogen werden müssen . .	—	40
15. Säckezählen, für je 100 Stück	—	20
16. Zunähen gefüllter Säcke, für jedes Stück . .	—	5
Bemerkung: Säcke, leere oder gefüllte, werden ohne besonderen Auftrag nicht versichert, und es wird für dieselben im Brandfalle kein Ersatz geleistet. Eintreffende leere Säcke werden ohne besonderen Auftrag nicht gezählt und wird für die Stückzahl keine Gewähr geleistet.		
17. Werftgeleisegebühr für die Verbringung von beladen ankommenden oder beladen abgehenden Eisenbahnwagen von der Uebergabestelle der Staatsbahn in der Rheinallee nach den Verladeplätzen im Zoll- und Binnenhafen oder umgekehrt, für jeden Wagen	1	—
18. Für einmalige Rangierung von Eisenbahnwagen von einer Ladestelle zur anderen, für jeden Wagen	1	—
19. Für das Belegen von Eisenbahnwagen mit Decken oder für das Abnehmen der letzteren, für jeden Wagen	1	—

	ℳ	₰
20. Für einmalige Reinigung eines Eisenbahnwagens	1	—
21. Fuhrlohn für Stückgüter an den Hauptbahnhof oder das Schiff in Mainz oder umgekehrt, für je 100 kg	—	30
mindestens jedoch	—	50
22. Sonstige Arbeiten, nach der Zeit zu berechnen: für den Mann und eine Stunde oder eine kürzere Zeit	—	50
desgl. „ einen halben Tag . .	2	50
desgl. „ einen ganzen Tag . .	4	50
23. Ueberweisungsgebühr für jede der Verwaltung zur Auslieferung überwiesene Menge Güter aller Art, wenn keinerlei Bearbeitung damit verbunden ist:		
für mindestens 10000 kg	3	—
für jede weitere 100 kg	—	3
24. Besorgungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 der Betriebsordnung:		
a) Für Getreide, Dari, Mais, Malz, Oelsaaten und Hülsenfrüchte für je 100 kg . . .	—	2
mindestens aber für eine geschlossene Arbeitsleistung	2	—
b) für andere Güter je 100 kg	—	3
mindestens aber für eine geschlossene Arbeitsleistung	3	—
25. Ausfertigung von Schriftstücken:		
a) Frachtbriefe in doppelter Ausfertigung . .	—	20
b) Warrant	1	—
c) Zollpapiere, jedes Exemplar	—	50
26. Porto wird besonders berechnet.		

	M	₰
II. Spezialtarif		
für Zucker in losen Broten und andere Waren in Verpackung von ähnlich geringem Gewicht.		
1) Bei der Behandlung derartiger Güter nach den Positionen 1 bis 3 und 5 und 7 zu C I „Allgemeiner Tarif“ kommen außer den dort vermerkten Gebühren als Zuschlagsgebühr in Anrechnung für je 100 kg	—	2
Anmerkung: Sortieren, Binden ꝛc. der Brote ist in den Sätzen nicht enthalten.		

III. Spezialtarif

für Getreide aller Art, ferner für Dari, Mais, Malz, Oelsaaten und Hülsenfrüchte.

In den Gebührensätzen für Einlagerungen aus dem Schiff sind Kran- und Werftgebühren und das Beischaufeln im Schiff einbegriffen; dagegen erfolgt bei der Verladung auf die Eisenbahn im Platzverkehr (nach dem Viehhof, Zentralbahnhof, Neutor, Gustavsburg und Weisenau) oder auf Fuhren bei den nachstehenden Positionen a 3, 4 und b 8, 9, 14 ein Zuschlag für Werftgebühr von 2 Pfg. für je 100 kg.

Die Werftgebühr kommt auch für solche bereits ausgeladene, ursprünglich im Umschlag auf Fuhren angemeldete Mengen in Anrechnung, welche infolge nachträglichen Verlangens des Auftraggebers mittelst Eisenbahn im Fernverkehr oder per Schiff verladen werden sollen.

Für Qualität und Gewicht des eingelagerten Getreides ꝛc. wird keine Garantie übernommen.

	Getreide ꝛc. ausgenommen Hafer	Hafer
	Für je 100 kg Pfennige	
a) Mit Schiffen ankommendes loses Getreide ꝛc.		
1. ausladen, verwiegen und lose einlagern . . .	8	9
2. ausladen, verwiegen, sacken und einlagern . .	10	11
3. ausladen, verwiegen, sacken und unmittelbar auf Eisenbahnwagen verladen	11	12
4. ausladen, verwiegen, sacken und unmittelbar auf Fuhre verladen	11	12
5. ausladen, verwiegen und lose unmittelbar ins Schiff überschlagen	10	11
6. ausladen, verwiegen, sacken und unmittelbar ins Schiff überschlagen	11	12
b) Mit Schiffen ankommendes gesacktes Getreide ꝛc.		
7. ausladen auf Lager ohne verwiegen	7	8
8. ausladen und unmittelbar auf Eisenbahnwagen verladen ohne verwiegen	4	4
9. ausladen und unmittelbar auf Fuhren verladen ohne verwiegen	4	4
10. gesackt unmittelbar ins Schiff überschlagen ohne verwiegen	7	8
11. ausladen, entleeren und lose einlagern ohne verwiegen	10	11
12. ausladen, entleeren, wieder sacken und einlagern mit einmal verwiegen	15	16
13. ausladen, entleeren und lose unmittelbar ins Schiff überschlagen ohne verwiegen	10	11
14. ausladen, entleeren, wieder sacken und auf Eisenbahnwagen, Fuhren oder ins Schiff überladen mit einmal verwiegen	15	16

	Getreide ꝛc. ausgenommen Hafer	Hafer
	Für je 100 kg Pfennige	
15. Zuschlag für Werftgebühr für die vom Schiff auf die Eisenbahn im Platzverkehr und auf Fuhren verladenen Mengen (pos. a 3, 4 und b 8, 9, 14	2	2
c) Mit der Bahn oder Fuhrwerk ankommendes gesacktes Getreide ꝛc.		
16. gesackt einlagern ohne verwiegen	5	6
17. entleeren und lose einlagern ohne verwiegen .	8	9
18. entleeren, wieder sacken und einlagern mit einmal verwiegen	13	14
19. gesackt unmittelbar auf Eisenbahnwagen, Fuhrwerk oder ins Schiff einladen ohne verwiegen .	4	4
20. entleeren und lose unmittelbar einladen ins Schiff ohne verwiegen	7	8
21. entleeren, wieder sacken und unmittelbar ins Schiff, auf Eisenbahnwagen oder Fuhren verladen mit einmal verwiegen	15	16
d) Vom Lager loses Getreide ꝛc.		
22. verwiegen, sacken und unmittelbar auf Eisenbahnwagen auf Fuhren oder ins Schiff verladen	9	10
23. lose einladen ins Schiff ohne verwiegen . . .	6	7
e) Vom Lager gesacktes Getreide ꝛc.		
24. gesackt unmittelbar auf Eisenbahnwagen, auf Fuhwerke oder ins Schiff verladen ohne verwiegen	5	6

	Getreide ꝛc. ausgenommen Hafer	Hafer
	Für je 100 kg Pfennige	
25. entleeren und lose in's Schiff einladen ohne verwiegen	8	9
26. entleeren, lose umlaufen lassen, wieder sacken und einlagern, unmittelbar auf Eisenbahnwagen, auf Fuhren oder in's Schiff verladen mit verwiegen	13	14
f) Bearbeitungen von Getreide ꝛc. auf Lager, in den Werfträumen oder im Schiff.		
27. loses Getreide ꝛc. sacken und wieder einlagern ohne verwiegen	7	8
28. loses Getreide ꝛc. mittelst Transportband umlaufen lassen (lüften) ohne verwiegen	3	4
29. loses Getreide umschaufeln	$1^1/_2$	2
30. gesacktes Getreide ꝛc. entleeren, lose umlaufen lassen und lose wieder einlagern ohne verwiegen	6	7
31. gesacktes Getreide ꝛc. umschichten ohne verwiegen	5	6
32. umstürzen von gesacktem Getreide ꝛc. in andere Säcke ohne verwiegen	3	4
33. verwiegen	2	2
34. verwiegen mit egalisieren	4	4
35. mischen	4	4
36. Gebühren für Getreide ꝛc., welches nach den Positionen a 5, 6, b 8, 9, 10, 13, 14 und c 19, 20 und 21 bearbeitet, aber nicht unmittelbar überladen, sondern erst abgestellt oder niedergelegt und dann weiter verladen wird (Abstellgebühr)	2	2

	Getreide ꝛc. ausgenommen Hafer	Hafer
	Für je 100 kg Pfennige	
37. entleeren von gesacktem Getreide ꝛc. im Schiff beim Ausladen	2	2
38. für einfache Reinigung (Vorreinigung)	5	7
39. „ „ „ „ mit Umlaufen	8	11
40. für vollständige Reinigung, Entfernen von Unkrautsamen ꝛc. durch Separateure und Trieure	10	12
41. für vollständige Reinigung, Entfernen von Unkrautsamen ꝛc. durch Separateure und Trieure, mit Umlaufen	13	16

Bemerkung:

Wird beantragt, die einfache oder vollständige Reinigung von Getreide gleichzeitig mit dessen Ausladung vorzunehmen, so kann die Verwaltung die Ausführung eines solchen Auftrags ablehnen, insofern dadurch nach deren Ermessen die Entladung anderer Getreidepartien aufgehalten wird.

Die Verwaltung ist in diesem Falle berechtigt, die Reinigung erst nach erfolgter Ausladung auszuführen.

g) Feuchtes oder warm gewordenes Getreide ꝛc.

Die Verwaltung behält sich die Entscheidung über die Aufnahme derartig beschädigten Getreides ꝛc., sowie die Festsetzung des Lagergeldes und der Bearbeitungsgebühren hierfür von Fall zu Fall vor.

D. Feuerversicherungsgebühren.

	ℳ	₰
Die Feuerversicherungsprämie für solche Artikel, für welche die Versicherung nicht in der Lagergebühr ausdrücklich einbegriffen ist, aber besonders beantragt wird (§ 22 der Betriebsordnung) beträgt für einen Monat und für je 100 ℳ Versicherungswert	—	4
mindestens aber	—	20

E. Provisionen.

1. Für Vorlagen $^1/_2\,^0/_0$, mindestens aber jedesmal 10 ₰
2. „ Zollkredite $1\,^0/_{00}$, „ „ „ 50 ₰

8.

Betriebs-Ordnung
für den Eisenbahn-Verkehr in den Häfen zu Mainz.

Nach Anhörung und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zufolge Beschlusses vom 24. Januar 1895, nach Vernehmung des Kreis-Ausschusses, sowie mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz zu Nr. M. J. 11669 vom 25. April 1895 werden für den Eisenbahn-Verkehr in den Häfen zu Mainz folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs auf der städtischen Verbindungsbahn zwischen Zentralbahnhof—Schlacht- und Viehhof—städtische Häfen, sowie auf den Schienengeleisen in den städtischen Häfen wird auf Grund des Statuts vom 29. Januar 1887 von der städtischen Hafen- und Lagerhaus-Deputation ausgeübt.

§ 2.

Der Betrieb selbst wird durch die städtische Hafenverwaltung betätigt, der zu diesem Zweck auf Vorschlag der Deputation und mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung durch den Bürgermeister das erforderliche Personal beigegeben wird.

§ 3.

Der gemäß dieser Betriebs-Ordnung zu behandelnde Verkehr erstreckt sich:

1. auf den Viehverkehr in Wagenladungen nach und von dem Schlacht- und Viehhofe;
2. auf den Güterverkehr in Wagenladungen aller Art unter Beschränkung

a) auf Sendungen, welche im Verkehr mit auswärtigen Stationen über den Zentralbahnhof Mainz der Hessischen Ludwigsbahn mit direkten Frachtbriefen nach bezw. von Mainz-Hafen abgefertigt werden und daselbst vom Eisenbahnwagen ins Schiff bezw. vom Schiff auf den Eisenbahnwagen, sei es unmittelbar, sei es nach erfolgter Zwischenlagerung im Hafengebiete, verladen werden (Fernverkehr);

b) auf Sendungen zwischen Mainz-Hafen, welche daselbst auf den Lagerplätzen oder in den Lagerhäusern gelagert haben oder zur Lagerung daselbst gebracht werden oder vom Schiff in die Eisenbahnwagen bezw. vom Eisenbahnwagen ins Schiff verladen werden, einerseits und Mainz-Zentralbahnhof oder Gustavsburg oder Weisenau anderseits, sofern dieselben auf den genannten Bahnhöfen zur Ent- oder Beladung kommen (Platzverkehr);

c) auf alle Bezüge und Versendungen in Wagenladungen für städtische Rechnung nach vorausgegangener Vereinbarung der Ueberfuhrgebühr;

3. auf diejenigen Fracht- und Eilstückgüter, welche per Hessische Ludwigsbahn ankommend behufs zoll- und steueramtlicher Behandlung dem Hauptsteueramte im Hafen vorzuführen sind;

4. auf alle Wagenladungen von auswärtigen Stationen, welche mit direkten Frachtbriefen in Mainz-Zentralbahnhof als Bestimmungsstation mit der Frachtbriefvorschrift „Ladestelle Rheinallee“ ankommen, soweit ein Verbot der Wageneigentümerin, eine behördliche Anordnung oder ein sonstiges Hindernis nicht entgegensteht;

5. auf alle Wagenladungen, welche nach auswärtigen Stationen versendet und an der Ladestelle Rheinallee verladen werden sollen;

6. auf Transporte, welche den Zentralbahnhof Mainz nicht berühren, sondern sich nur von den städtischen Häfen nach dem Schlacht- und Viehhofe oder umgekehrt oder nur innerhalb der Hafengebiete bewegen.

Gegenwärtige Betriebs-Ordnung kann durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung auch auf den Verkehr von Wagenladungen anderer Art nach und von den städtischen Häfen, sowie auf denjenigen mit industriellen Etablissements, welche an die städtischen Geleise angeschlossen werden, für anwendbar erklärt werden.

§ 4.

Der Bahnverkehr zwischen Zentralbahnhof Mainz einerseits und dem Schlacht- und Viehhofe und den Häfen anderseits wird durch Rangierzüge vermittelt, deren Fahrplan dem Bedürfnisse entsprechend festgesetzt wird.

§ 5.

Die Hafenverwaltung übernimmt auf dem dazu bestimmten Geleise die von der Bahn angebrachten beladenen und leeren Wagen und verbringt dieselben nach den betreffenden Ent- bezw. Beladestellen. Nach vollzogener Ent- bezw. Beladung bringt die Hafenverwaltung die Wagen nach dem Uebergabegeleise zurück und übergibt sie daselbst mit den zugehörigen Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten der Bahn.

§ 6.

Für die Verbringung der Eisenbahnwagen vom Zentralbahnhofe nach der Uebergabestelle zwischen Straße 51*) und der Rheinallee oder umgekehrt sind die im Lokalgütertarif der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn jeweils festgesetzten Ueberfuhrgebühren zu entrichten. Für Benutzung der städtischen Geleiseanlagen und deren Zubehör, sowie für Verbringung der Wagen von der Uebergabestelle zwischen Straße 51*) und der Rheinallee an die betreffenden Verladeplätze und zurück werden außer den Ueberfuhrgebühren die

*) Mozartstraße.

im Gebührentarife der städtischen Hafenverwaltung bestimmten Werftgeleisegebühren erhoben.

Sämtliche Gebühren fallen dem Waren-Disponenten zu Last.

Anmerkung: Die Ueberfuhrgebühren im Fernverkehr (§ 3, 2a) betragen zur Zeit für den beladenen Wagen:

3 ℳ für Güter der Klassen A 1 und B.
2 „ „ „ des Spezialtarifs I.
1 „ „ „ der Spezialtarife II und III.

Im Verkehr nach und von dem Schlacht- und Viehhof beträgt die Ueberfuhrgebühr 3 ℳ für den beladenen Wagen.

§ 7.

Bei Uebernahme der Wagen von der Bahn stellt die Hafenverwaltung in Gemeinschaft mit einem Beamten der Bahn alle etwa bemerkbaren Mängel an den Wagen und deren Zubehör fest. Findet der Besteller oder Adressat bei der Anlieferung der Wagen an den Ent- und Beladestellen Mängel an den Wagen oder deren Zubehör, so hat er dies der Hafenverwaltung unverzüglich zu melden und den Zustand durch dieselbe feststellen zu lassen, widrigenfalls er für diese Mängel haftbar ist. Das gleiche gilt, wenn bei der Rücklieferung der Wagen seitens des Bestellers oder Adressaten an die Hafenverwaltung die Wagen samt Zubehör nicht in gleich gutem Zustand, wie bei der Uebergabe sind.

§ 8.

Wer mit der Bahn eintreffende Güter in den städtischen Häfen oder an der Verladestelle Rheinallee in Empfang nehmen will, hat dafür Sorge zu tragen, daß auf dem Frachtbriefe der Adresse die Worte „Mainz-Hafen“ oder „Mainz, Ladestelle Rheinallee“ beigefügt werden.

Die Ankunft der Waren wird den Adressaten durch die Ludwigsbahn avisiert.

Die Auslieferung der Waren durch die städtische Hafenverwaltung erfolgt erst, nachdem sich der Empfänger über die Zahlung der darauf ruhenden Frachten und Gebühren ausgewiesen hat. Für den richtigen Eingang dieser Beträge haften die betreffenden Güter.



Handelt es sich um Zoll- oder Steuergüter, so ist der Hafenverwaltung vor der Auslieferung der Nachweis zu erbringen, daß den Verpflichtungen der Zoll- und Steuerverwaltung gegenüber nachgekommen wurde.

Soweit dies nicht Sache der Warenempfänger ist, besorgt die Ludwigsbahnverwaltung bei dem Hauptsteueramte Mainz die erforderliche Deklaration.

Zu den unter Zollkontrolle stehenden Gütern, welche in den Häfen aus dem Eisenbahnwagen unmittelbar in das Schiff oder aus dem Schiff in den Eisenbahnwagen übergeladen werden, hat der Empfänger oder für diesen das Eisenbahn-Bureau im Einvernehmen mit der städtischen Hafenverwaltung die Anträge auf Ueberladung bei dem Hauptsteueramte zu stellen.

Bei allen übrigen Gütern besorgt die Hafenverwaltung auf schriftlichen Antrag des Disponenten und insoweit als städtische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, alle erforderlichen Behandlungen und läßt sich dafür Vergütung nach dem Gebührentarif leisten.

§ 9.

Anstände welche sich bei der Entladung an den Gütern ergeben, sind der Hafenverwaltung ohne Verzug zu melden, damit der Tatbestand unter Zuziehung eines Beamten der Bahn von derselben festgestellt wird. Unterbleibt eine solche Benachrichtigung, so sind irgend welche nachträgliche Ansprüche an die Stadt oder Bahn hinfällig.

§ 10.

Die zur Versendung von Gütern aus den Häfen, sowie von Vieh aus dem Schlacht- und Viehhof nach auswärtigen Stationen erforderlichen Wagen werden von der Hessischen Ludwigsbahn gestellt. Sie sind daher von den Interessenten durch Vermittelung der städtischen Verwaltung mindestens sechs Stunden vor Beginn der Verladung anzufordern. Für rechtzeitige Gestellung der Wagen übernimmt die städtische Verwaltung keinerlei Verbindlichkeit.

§ 11.

Die zu entladenden Eisenbahnwagen sind innerhalb der Frist, welche auf Grund der Vorschriften der Verkehrsordnung für Mainz-Zentralbahnhof als Entladefrist festgesetzt ist bezw. künftig festgesetzt wird, der Eisenbahnverwaltung zurückzugeben. Die Rückgabe zur Beladung überwiesener leerer Wagen hat innerhalb gleicher Frist zu erfolgen. Werden diese Fristen seitens des Empfängers oder Versenders nicht eingehalten, so haften dieselben für die tarifmäßigen Wagenstandgelder.

§ 12.

Auf den Verkehr innerhalb des Freihafens (Zollhafens) und der zugehörigen Revisions- und Lagerräume finden außer der vorstehenden Betriebsordnung noch die von den Zollbehörden erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 13.

Vorstehende Betriebsordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung der direkten Bahn Mainz-Zentralbahnhof nach den städtischen Häfen in Kraft, an welchem Tage die bisher gültige Betriebsordnung vom 15. Februar 1887 aufgehoben wird.

Mainz, den 24. Mai 1895.

Großherzogliche Bürgermeisterei:

Dr. Gaßner

Oberbürgermeister.

9.

Polizei-Verordnung

für den Dienst der Packträger im Hafengebiet von Mainz nebst Gebührentarif.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. August 1903 zu Nr. M. J. III./7150 werden nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung sowie des Art. 56 der Städteordnung für den Dienst der Packträger im Hafengebiete von Mainz folgende Vorschriften erteilt.

§ 1.

Zur Beförderung des Reisegepäcks der mit den Dampfbooten im Hafengebiete von Mainz ankommenden Personen sind, soweit dies nicht durch die Reisenden selbst, deren Angehörige oder Dienstboten oder durch konzessionierte Fahrzeuge (Omnibusse, Droschken) geschieht, nur die hierfür bestellten Packträger berechtigt.

Die Zulassung dieser Packträger erfolgt durch die Großherzogliche Bürgermeisterei.

§ 2.

Die Packträger sind der unmittelbaren Aufsicht des Polizeiamts und der Hafenverwaltung unterstellt und haben den Anordnungen dieser Dienststellen, sowie deren Organe unweigerlich Folge zu leisten. Sie müssen bei der jedesmaligen Ankunft eines Personen- oder Trajektdampfbootes stets in genügender, von der Hafenverwaltung zu bestimmender Anzahl in der Nähe der Landungsbrücken anwesend sein. Bei Ausübung ihres Dienstes haben sie an der Mütze ein Schild von Messing mit der Bezeichnung „Packträger“, sowie auf der linken Seite der Brust ein Schild mit der ihnen zugeteilten Nummer zu tragen.

§ 3.

Den auf Grund des § 1 zugelassenen Packträgern können Gepäckstücke aller Art zur Beförderung überwiesen werden.

Die Packträger sind verpflichtet, der Aufforderung jedes Reisenden zur Beförderung seines Gepäcks sofort unweigerlich Folge zu geben. Sie müssen das zur Besorgung des Reisegepäcks erforderliche Gerät, wie Tragehülsen, Handwagen bereit halten. Das Gepäck ist stets mit größter Schonung zu behandeln und bei Regenwetter durch wasserdichte Decken zu schützen.

§ 4.

In der Regel dürfen die Packträger nur das Gepäck eines Reisenden zur Beförderung übernehmen. Wünschen jedoch mehrere Reisende, die ein gemeinsames Ziel (z. B. denselben Gasthof) gewählt haben, daß ihre Gepäckstücke zusammen befördert werden, so hat der Packträger diesem Wunsche ohne Widerrede zu entsprechen.

§ 5.

Den Packträgern ist strengstens untersagt:

a) die Reisenden oder andere Personen durch Anbieten ihrer Dienste zu belästigen;

b) Reisenden unrichtige Auskunft zu geben oder ihnen einen Gasthof vorzuschlagen oder anzupreisen;

c) die Reisenden von dem Besuche eines Gasthofes abzuhalten oder in einen anderen als den von ihnen bezeichneten Gasthof zu führen.

§ 6.

Von den Packträgern wird erwartet, daß sie einen sittlichen und nüchternen Lebenswandel führen. Sie haben sich im allgemeinen, namentlich aber gegen solche Personen, die ihre Dienste beanspruchen, bescheiden und zuvorkommend zu benehmen, stets sauber gekleidet zu gehen und sich während ihrer Dienstverrichtungen des Rauchens zu enthalten.

§ 7.

Für die Beförderung von Gepäck haben die Packträger die in dem beigefügten Tarife festgestellten Gebühren zu beanspruchen. Sie sind verpflichtet, einen Abdruck dieser Polizeiverordnung nebst

des zugehörigen Tarifs stets bei sich zu führen und jedem, der ihre Dienste in Anspruch nimmt, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Ueber Meinungsverschiedenheiten bei Anwendung des Gebührentarifs entscheidet das Polizeiamt.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Ueberschreitungen des Gebührentarifs werden nach § 148 Ziffer 8 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

In dem einen wie in dem andern Falle hat das Polizeiamt die Befugnis, die vorläufige Außerdienststellung eines Packträgers zu verfügen oder die Zurücknahme der Zulassung (§ 1) bei der Bürgermeisterei zu beantragen.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung und der dazu gehörige Gebührentarif treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Von demselben Tage an sind das Regulativ und der Gebührentarif vom 11. August 1877 aufgehoben.

Mainz, den 30. September 1903.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner.

Gebührentarif.

Es sind zu entrichten:

1. Für die Verbringung von Gepäck vom Landungsplatz in die Stadt oder umgekehrt:
   a) für einen Koffer oder sonstigen Gegenstand unter 25 kg Gewicht . . . . 20 ₰

b) für jeden Koffer oder sonstigen Gegenstand von 25 kg Gewicht und darüber . . . . 40 ₰

c) für jeden Gegenstand unter 25 kg Gewicht, wenn derselbe gleichzeitig mit den unter Ziffer 1 und 2 tarifierten Gegenständen befördert wird . . . 10 „

Anmerkung zu 1. Regen- oder Sonnenschirme, Röcke, kleine Schachteln und ähnliche Kleinigkeiten, wie solche während der Reise benutzt zu werden pflegen, sind gebührenfrei, sofern der Reisende außerdem noch gebührenpflichtige Gegenstände befördern läßt. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Gebühren nach pos. c zu entrichten.

2. für Koffer oder sonstige Gegenstände, welche vom Dampfschiffe an die vor der Landungsbrücke haltenden Wagen oder umgekehrt verbracht werden:

a) im Gewichte von 25 kg und darüber:

1. für 1—2 einem Reisenden gehörigen Stücke, per Stück . . . . 20 ₰

2. für jedes weitere demselben Reisenden gehörige Stück . . . . 10 „

b) im Gewichte unter 25 kg:

1. für 1—4 einem Reisenden gehörige Stücke, per Stück . . . . 10 „

2. für jedes weitere demselben Reisenden gehörige Stück . . . . 5 „

Anmerkung zu 2. Die oben in der Anmerkung zu 1 enthaltenen Vorschriften finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für den Fall ein Reisender außer den daselbst genannten Kleinigkeiten weitere Gegenstände nicht befördern läßt, für jedes Stück 5 ₰ zu entrichten sind.

Anmerkung zu 1 und 2. Die vorstehend unter 1 und 2 bestimmten Tarifsätze gelten auch für die Beförderung von Gepäck nach Kastel mit der Maßgabe, daß den Packträgern das tarifmäßige Brückengeld für beide Richtungen besonders zu vergüten ist.

IX. Oktroi.

1.

Das Oktroi-Reglement für die Stadt Mainz vom 22. Dezember 1871 und der dazu gehörige Oktroitarif werden zufolge Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 27. September 1904 zu Nr. M. J. 29745 in der aus den inzwischen erlassenen Nachträgen sich ergebenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Mainz, den 31. Oktober 1904.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner.

Reglement

für das Oktroi der Stadt Mainz nebst Oktroi-Tarif.

I. Oktroi-Tarif.

§ 1.

Die Gegenstände, von welchen Oktroi an die Stadt zu entrichten und die Sätze und Maßstäbe, nach welchen dasselbe zu berechnen und zu erheben ist, sind in dem angehängten Tarif verzeichnet.

II. Oktroi-Bezirk.

§ 2.

Die in dem Tarif verzeichneten Gegenstände sind in der Stadt und deren Gemarkung, einschließlich des Gartenfeldes und aller vereinzelt vor den Toren liegenden Häuser, oktroipflichtig.

Ausgenommen ist der Ort Zahlbach, welcher nur für die Getränke des Tarifs und Schlachtvieh oktroipflichtig ist.

Für vereinzelt vor den Toren liegende Häuser kann das Oktroi von den daselbst zum Verbrauch kommenden oktroipflichtigen Gegenständen durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung jährlich festgesetzt und vierteljährlich erhoben werden. Das gleiche gilt für die in Zahlbach verbrauchten oktroipflichtigen Getränke.

III. Oktroi-Befreiungen und Freilager.

§ 3.

Auf Grund bestehender Staatsverträge und Gesetze sind vom Oktroi befreit:

1. die zum Bedarf der Festung und zum Verbrauch der Besatzung dienenden Gegenstände;
2. ausländische verzollte Waren, welche mehr als 3 ℳ Zoll für den Doppelzentner bezahlen, mit Ausnahme von Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren, Wildbret, Geflügel, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, Backwaren, Bier und Branntwein.

Die Art, wie zu Ziffer 1 das Militär der Befreiung teilhaftig wird, ist durch besondere Vereinbarung festgesetzt. Militär-Effekten, welche an Zivilpersonen veräußert werden, unterliegen dem Oktroi.

Zu Ziffer 2 tritt die Befreiung ausländischer verzollter Waren nur dann ein, wenn deren Verzollung durch Vorlage der Zollquittung oder zollamtlicher Bescheinigungen zweifellos nachgewiesen wird.

Der unter steueramtlicher Aufsicht denaturierte Branntwein, mit Ausnahme des zur Essigbereitung zu verwendenden, ist oktroifrei.

Weitere Befreiungen vom Oktroi, als die in diesem Paragraphen bestimmten, finden nicht statt; es sei denn, daß solche in Verträgen mit der Stadt ausdrücklich vorbehalten sind.



§ 4.

Die im Bahnhof und Hafen gelagerten, von außen kommenden Gegenstände sollen nicht sofort bei ihrer Ankunft, sondern erst bei ihrem Uebergang in das übrige Oktroigebiet veroktroiert werden.

In derselben Weise kann die Stadtverordneten-Versammlung auch an anderen geeigneten Plätzen vor den Stadttoren Freilager für oktroipflichtige Gegenstände bewilligen.

Die im Bahnhof, Hafen und den Freilagern verbrauchten Gegenstände sind indes oktroipflichtig. Von diesen ist das Oktroi sofort bei ihrer Ankunft bezw. ihrem Uebergange in den Verbrauch zu entrichten.

IV. Oktroi-Behörden.

§ 5.

Die allgemeine Oktroiverwaltung wird von einer Ober-Kontrolle des Oktroi geführt, unter welcher das Erhebungs- und Aufsichtspersonal steht.

Zur Erhebung des Oktroi bestehen an nachbenannten 14 Stadttoren und Punkten Oktroi-Erhebestellen, nämlich:

1. am Dagoberttor,
2. „ Fischtor,
3. „ Brückentor,
4. „ Schloßtor,
5. „ Feldbergtor,
6. „ Rheintor,
7. „ Mombachertor,
8. „ Güterbahnhof (2 Erhebestellen),
9. „ Personenbahnhof,
10. „ Bingertor,
11. „ Gautor,
12. „ Neutor,
13. im Hafenbezirk 8, vor dem Kaisertor,
14. „ Hauptsteueramt.

Der Bürgermeisterei bleibt vorbehalten, je nach veränderter Sachlage und sich ergebendem Bedürfnisse eine Veränderung, Ver-

mehrung oder Verminderung dieser Erhebestellen mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung eintreten zu lassen.

V. Vorschriften für den Verkehr oktroipflichtiger Gegenstände.

1. Eingang.

§ 6.

Der Eingang oktroipflichtiger Gegenstände in die Stadt ist nur an den im § 5 benannten, mit Oktroi-Erhebestellen versehenen Toren gestattet.

Ausgenommen hiervon sind Steinkohlen in nicht geeichten Karren, welche nur an denjenigen Toren eingeführt werden dürfen, deren Erhebestellen mit Brückenwagen versehen sind. Ebendahin können von den Oktroibeamten auch andere oktroipflichtige Gegenstände verwiesen werden, wenn über die Menge dieser Gegenstände an einem Tore, wo sich keine Brückenwage befindet, Meinungsverschiedenheiten entstehen, welche ohne Verwiegung des streitigen Gegenstandes nicht geregelt werden können.

§ 7.

Alle in die Stadt eingehenden oktroipflichtigen Gegenstände müssen an den Erhebestellen der Eingangstore, ehe sie zur Einfuhr gelangen, unter Vorlage der etwa vorhandenen Frachtbriefe oder sonstigen Bezettelungen angemeldet werden.

Nach geschehener Anmeldung, deren Richtigkeit von den Oktroibeamten durch Untersuchung der Ware festzustellen ist, erfolgt die Berechnung, Buchung und Einzahlung der Abgaben. Die darüber von dem Erheber ausgestellten Quittungen, in welchen die versteuerte Menge stets mit Buchstaben eingeschrieben werden muß, dienen als Ausweis des Transportanten auf dem Wege von der Erhebestelle bis zum Hause des Waren-Empfängers und müssen von letzterem dem Transportanten abgefordert und für den Fall einer Nachfrage drei Monate aufbewahrt werden.

§ 8.

Diejenigen oktroipflichtigen Gegenstände, welche in das Gebiet vor den Stadttoren von außerhalb eingeführt werden, sind — sofern



das Oktroi nicht gemäß § 2 Absatz 3 festgesetzt worden ist — sogleich bei ihrer Ankunft und ehe sie abgeladen oder in die Hofreiten gebracht werden, an der zunächst gelegenen Erhebestelle, unter Vorlage der etwa vorhandenen Frachtbriefe oder sonstigen Bezettelungen, zu erklären und zu veroktroieren. Die Quittungen darüber hat der Waren-Empfänger — wie im letzten Satze des § 7 vorgeschrieben — für den Fall einer Nachfrage drei Monate aufzubewahren.

Werden Gegenstände, welche aus dem Gebiete vor den Stadttoren stammen und daselbst bereits veroktroiert sind, in die Stadt übergeführt, so muß die wirklich erfolgte Oktroizahlung an der Erhebestelle des Eingangstores durch Vorlage der Oktroiquittungen, welche abgestempelt werden, durch Abgabe schriftlicher Erklärungen der Absender oder auf sonstige Weise zweifellos dargetan werden.

§ 9.

Die Zeit, während welcher die Oktroi-Erhebestellen geöffnet sind und die dem Oktroi unterliegenden Gegenstände in den Oktroibezirk eingebracht werden dürfen, wird bestimmt:

1. in den Monaten Oktober bis einschließlich März von morgens 5 bis abends 10 Uhr,
2. in den Monaten April bis einschließlich September von morgens 4 bis abends 10 Uhr.

Transporte, welche nach Schluß der Erhebestellen eintreffen, müssen vor denselben bis zu deren Eröffnung stehen bleiben.

§ 10.

Für die gehörige Entrichtung des Oktroi von allen in den Oktroibezirk eingehenden oktroipflichtigen Gegenständen ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm aber auch, im Oktroihinterziehungsfalle, der Empfänger solcher Gegenstände, insofern er dieselben ohne Oktroiquittung angenommen hat.

§ 11.

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 6 bis 10 sind die mit der Post hier ankommenden oktroipflichtigen Gegenstände,

von welchen — da die Postwagen keiner Durchsuchung unterliegen — das Oktroi nicht sofort beim Eingang in die Stadt bezahlt wird. Dasselbe ist von dem Empfänger solcher Gegenstände alsbald und längstens innerhalb 24 Stunden nach Empfang der betreffenden Poststücke an einer Oktroi-Erhebestelle zu entrichten.

§ 12.

An den Oktroi-Erhebestellen findet eine Ueberwachung des Ein- und Ausgangs, sowie des Durchgangs von Schlacht- und Zuchtvieh nicht mehr statt.

§ 13.

Alles Vieh, welches im städtischen Schlachthofe zur Abschlachtung gelangt, ist, mit Ausnahme von Pferden, oktroipflichtig. Das tarifmäßige Oktroi wird vor der Abschlachtung erhoben und ist mit der Schlachtgebühr an der Kasse der Viehhof- und Schlachthaus-Verwaltung zu entrichten. Ueber den Oktroibetrag wird auf der zu lösenden Schlachtkarte Quittung erteilt.

§ 14.

Gegenstände, welche als Militär-Effekten eingegangen sind und später an Zivilpersonen veräußert werden, sind von letzteren alsbald und längstens innerhalb 24 Stunden nach der Veräußerung an einer von der Oktroiverwaltung bestimmten Erhebestelle zu veroktroieren.

2. Gegenstände im Oktroibezirk erzeugt.

§ 15.

Wein- und Obstweinproduzenten im Oktroibezirk haben die Menge ihrer Erzeugnisse sogleich beim Einkellern des Mostes der Oktroiverwaltung schriftlich zu erklären und das von dieser berechnete Oktroi auf Anfordern alsbald an die im Anforderungszettel bestimmte Stelle zu entrichten.

Die Oktroibeamten sind berechtigt, die Richtigkeit der Erklärung durch Untersuchung an Ort und Stelle festzustellen.

§ 16.

Die Kontrollierung des im Oktroibezirk erzeugten Branntweins soll im Einvernehmen mit der Tranksteuerverwaltung und auf dieselbe Art geschehen, wie dies in den jeweilig geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, die Besteuerung des Branntweins betreffend, festgesetzt ist.

§ 17.

Ebenso soll die Kontrollierung des im Oktroibezirk erzeugten Biers nach den Bestimmungen und Maßgaben des Reichsgesetzes über die Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt Nr. 16 vom Jahre 1872), sowie der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1888 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 33 von 1888) stattfinden.

§ 18.

Das Oktroi von Branntwein ist spätestens am letzten Tage desjenigen Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, das Oktroi von Bier dagegen vor dem Einmaischen der zu einem Gebräu erforderlichen Braumaterialien fällig.

Außerdem kann das Oktroi von Bier für einen bestimmten Zeitraum im voraus oder durch eine Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum entrichtet werden, sofern nachgewiesen wird, daß ein ähnliches Abkommen mit der Großherzoglichen Steuerbehörde hinsichtlich der an den Staat zu entrichtenden Brausteuer getroffen worden ist.

Bei Stellung eines sicheren Bürgen kann mit Branntweinbrennern und Bierbrauern über die Menge des im Oktroibezirk erzeugten Branntweins und beziehungsweise Biers offene Rechnung gehalten werden. Dieselben haben alsdann das Oktroi am Schlusse eines jeden Vierteljahres einzuzahlen.

§ 19.

Der im Oktroibezirk erzeugte Essig unterliegt keiner Abgabe; für den zu seiner Herstellung verwendeten Branntwein, Wein rc. findet indessen ein Erlaß des Oktroi nicht statt.

§ 20.

Mit den Mühlenbesitzern des Oktroibezirkes können über die Entrichtung des Oktroi von den Mühlenfabrikaten (Mehl, Schrot und Kleien) Aversional-Verträge abgeschlossen werden. Diejenigen, bei welchen solche Verträge nicht zustande kommen, sind gehalten, ihre Erzeugnisse sofort beim Verlassen der Mühlen an der zunächst gelegenen Oktroi-Erhebestelle anzumelden und daselbst die Abgabe zu entrichten. Außerdem unterliegen dieselben einer steten Beaufsichtigung von seiten der Oktroibeamten, welchen das Recht zusteht, sich jederzeit durch Ueberwachung und Durchsuchung der Mühlenräume über die Menge der Erzeugnisse Gewißheit zu verschaffen.

§ 21.

Die Eigentümer des im Oktroibezirk geernteten Heues sind verpflichtet, beim Abführen desselben von der Erntestelle das Oktroi an der zunächst gelegenen Erhebestelle zu entrichten. Wird indes dieses Heu nach außerhalb verkauft, so ist es nicht dem Oktroi unterworfen.

§ 22.

Vieh, das in der Gemarkung Mainz gezüchtet wurde, ist bei der Abschlachtung ebenfalls oktroipflichtig.

3. Durchgang.

§ 23.

Von außen oder aus Freilagern im Bahnhofe, Hafen 2c. kommende oktroipflichtige Gegenstände, welche nur zum Durchgange durch den Oktroibezirk bestimmt sind, bleiben von Oktroi befreit, dürfen jedoch — wie eingehende Gegenstände — nur an den mit Oktroi-Erhebestellen versehenen Toren (siehe § 5) in die Stadt eingeführt und aus derselben ausgeführt werden und sind an die im § 9 bestimmten Transportfristen gebunden. Selbstverständlich finden die Bestimmungen über die Ueberwachung des Durchgangs oktroipflichtiger Gegenstände keine Anwendung auf die mittelst der Eisenbahn durchgehenden Güter.

§ 24.

Die Transportanten durchgehender Gegenstände haben solche beim Eingang in die Stadt an der Erhebestelle des Eingangstores zu erklären und das Oktroi davon zu hinterlegen. Sie erhalten, nachdem die Richtigkeit der Erklärung durch Untersuchung ermittelt ist, einen Durchgangsschein, in welchem die Natur und Menge der Gegenstände, die Zeit, innerhalb welcher der Durchgang durch die Stadt bewerkstelligt werden muß und der Betrag des hinterlegten Oktroi angegeben sind; die Menge muß in Buchstaben auf dem Durchgangsschein angegeben werden. Dieser Durchgangsschein, für welchen 5 ₰ zu bezahlen sind, dient als Ausweis des Transportes auf dem Wege durch die Stadt und ist an der Erhebestelle des Ausgangstores abzugeben und von den Beamten daselbst nach vorgenommener Revision zum Zeichen der stattgefundenen Ausfuhr mit Ausfuhrnachweis zu versehen.

Auf Grund des solcherweise erledigten Durchgangsscheines wird der beim Eingang hinterlegte Oktroibetrag am Eingangstor zurückbezahlt.

§ 25.

Die im Durchgangsscheine angegebene Durchgangsfrist muß genau eingehalten werden. In besonderen Fällen kann die Oktroiverwaltung eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bleiben zum Durchgang bestimmte Gegenstände über Nacht oder auf längere Zeit in der Stadt, so müssen dieselben in der öffentlichen Niederlage eingestellt werden, wenn dies von der Oktroiverwaltung zur Sicherung gegen Unterschleife für notwendig erkannt und angeordnet wird.

§ 26.

Die mit steuerlicher Bezettelung versehenen steuerpflichtigen Getränke, sowie die unter Verschluß und Kontrolle der Zollverwaltung durchgehenden Gegenstände sind von der Bezettelung mit Durchgangsscheinen befreit.

§ 27.

Sollen zum Durchgang erklärte Gegenstände, entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung, ganz oder teilweise in der Stadt verbleiben, so ist dies sofort und jedenfalls vor Ablauf der bestimmten Durchgangsfrist an der Erhebestelle des Eingangstores unter Vorlage des Durchgangsscheines anzuzeigen. Es wird alsdann das hinterlegte Oktroi von den in der Stadt verbleibenden Gegenständen in Einnahme gestellt und Quittung darüber erteilt. Verheimlichte Absetzung und Verwechslung von zum Durchgang erklärten Gegenständen in der Stadt wird als Oktroihinterziehung bestraft.

§ 28.

Gegenstände, welche, aus dem Oktroibezirk stammend, zur weiteren Bereitung, zur vorübergehenden Lagerung oder zu sonstigen Zwecken auf kurze Zeit nach auswärts verbracht werden, können oktroifrei wieder eingehen, wenn dieselben vor der Ausfuhr der Oktroiverwaltung oder der von dieser bezeichneten Stelle behufs geeigneten Vermerks angemeldet und wenn alle zur Sicherung des Oktroi in den einzelnen Fällen gestellten Erfordernisse gehörig erfüllt worden sind.

4. Oeffentliche Niederlage.

§ 29.

Eingehende oktroipflichtige Gegenstände, über welche noch nicht endgültig verfügt ist oder welche zur späteren Wiederausfuhr bestimmt sind, können in der öffentlichen Niederlage oktroifrei eingelegt werden. Dieselben müssen jedoch die im Niederlage-Reglement bezeichneten Eigenschaften besitzen und unterliegen in allen Stücken den Vorschriften und Gebühren jenes Reglements.

§ 30.

Ist die Benutzung der öffentlichen Niederlage für eingehende oktroipflichtige Gegenstände beabsichtigt, so muß dies beim Eingang in die Stadt unter Hinterlegung des entfallenden Oktroi an der betreffenden Erhebestelle erklärt werden.



Es erfolgt hierauf die Abfertigung der Gegenstände mit Durchgangsschein in die Niederlage, wobei nach den bezüglichen Bestimmungen des Abschnittes V 3 zu verfahren ist, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Durchgangsschein an den Niederlage-Verwalter abzugeben ist, welcher denselben mit Einlieferungsnachweis versieht und den beim Eingang hinterlegten Oktroibetrag, wenn solcher unter 30 ℳ ist, zurückzahlt. Höhere Beträge werden am Eingangstor zurückvergütet.

§ 31.

Von den aus der öffentlichen Niederlage in die Stadt abgesetzten Gegenständen muß das Oktroi sogleich beim Ausgange aus der Niederlage an den Niederlage-Verwalter entrichtet werden. Es kommen hierbei die Vorschriften des § 7 für die Abgaben-Einzahlung und Quittierung in Anwendung. Die aus der öffentlichen Niederlage zur Ausfuhr nach außerhalb des Oktroibezirks bestimmten Gegenstände sind unter Beobachtung der bezüglichen Bestimmungen des Abschnittes V 3 mit Durchgangsscheinen abzufertigen.

5. Privatlager.

§ 32.

Für folgende Gegenstände, nämlich:

1. Branntwein in Fässern und Korbflaschen,
2. Dürrgemüse,
3. Mehl,
4. Hafer,
5. Wicken,
6. Gänse und Welschhühner,
7. Hasen, Hirsche, Rehe und Wildschweine

können den Großhändlern mit diesen Gegenständen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, von der Stadtverordneten-Versammlung gegen Hinterlegung einer von der letzteren jeweils zu bestimmenden Sicherheit Privatlager innerhalb des Oktroibezirks bewilligt werden.

§ 33.

Die auf Privatlager bestimmten Gegenstände sind bei der Einfuhr in die Stadt an der betreffenden Erhebestelle genau zu erklären, woselbst nach vorgenommener Revision ein Durchgangsschein darüber ausgestellt wird. Dieser Durchgangsschein ist längstens innerhalb 24 Stunden nach seiner Ausstellung und nachdem der Privatlagerbesitzer den Empfang der Gegenstände darauf bescheinigt hat, an die Oktroiverwaltung behufs Eintrags in das Privatlagerbuch abzuliefern. Erfolgt die Abgabe des Scheins in der festgesetzten Frist nicht, so ist das entfallende Oktroi zu entrichten.

§ 34.

Die Ausfuhr von auf Privatlager verbrachten Gegenständen nach außerhalb des Oktroibezirks muß durch Ausfuhrscheine nachgewiesen werden, welche von der Bürgermeisterei zu beziehen und von dem Privatlagerbesitzer genau dem Vordruck entsprechend auszufüllen sind. Insbesondere müssen diese Scheine die auszuführende Menge in Buchstaben geschrieben enthalten.

Ausfuhrscheine dürfen nur für solche Gegenstände ausgestellt werden, welche von dem Privatlagerbesitzer selbst nach auswärts verkauft worden sind.

Die Scheine sind unter gleichzeitiger Vorführung der betreffenden Gegenstände an den Oktroibeamten der Erhebestelle des Ausgangstores abzugeben. Der Beamte hat nach vorgenommener Revision zum Zeichen der stattgefundenen Ausfuhr den Schein zu unterschreiben und in das dafür bestimmte Register einzutragen.

§ 35.

Ueberweisungen von oktroipflichtigen Gegenständen aus einem Privatlager in ein anderes müssen schriftlich erklärt werden. Diese Erklärung, wozu ein Ausfuhrschein (§ 34) verwendet werden kann, ist von dem die Waren abgebenden Lagerinhaber auszufertigen, von dem übernehmenden zur Anerkennung des Zugangs mit zu vollziehen und binnen 24 Stunden nach vollzogenem Lagerwechsel der Oktroiverwaltung zur Wahrung im Privatlagerbuch zu übergeben.



§ 36.

Die einzelne Sendung, welche auf Privatlager eingeführt oder mit Anspruch auf Oktroibefreiung ausgeführt werden darf, muß mindestens betragen:

bei Branntwein in Fässern oder Korbflaschen 20 Liter,
„ Dürrgemüse, Mehl, Hafer oder Wicken je 25 Kilogramm,
„ Gänsen und Hasen je 5 Stück,
„ Hirschen, Rehen, Wildschweinen und Welschhühnern je 1 Stück,

mit der weiteren Beschränkung bei der Ausfuhr, daß diese Mindestmenge an einen Empfänger versendet wird. Auf Verlangen sind die zugehörigen Frachtbriefe vorzuzeigen. Wird dieser Bedingung nicht entsprochen, so kann die Sendung von der Gutschrift ausgeschlossen werden.

Für die Mindestmenge bei Branntwein ist nur die Literzahl bestimmend. Die einzelnen Fässer oder Korbflaschen müssen mindestens 20 Liter enthalten. Bei ungeeichten Fässern und bei Korbflaschen wird die Menge nach Litern auf Grund des festgestellten Nettogewichts unter Berücksichtigung der Alkoholstärke berechnet.

Die Alkoholstärke des auszuführenden Branntweins wird an den Ausgangstoren von den Oktroibeamten festgestellt und auf die Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles zurückgeführt. Versüßter Branntwein wird bei der Ausfuhr nur zu 35 Prozent gerechnet.

Für die Ausfuhr von Branntwein in Flaschen oder Krügen findet keine Oktroibefreiung statt.

Bei Dürrgemüse, Mehl, Hafer oder Wicken muß die Mindestmenge in einer Sorte und ungeteilt in einer Verpackung ausgeführt werden. Für Ausfuhren, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, findet keine Gutschrift statt.

Gänse und Welschhühner sowie Hasen, Hirsche, Rehe und Wildschweine können nur unzerteilt auf Privatlager eingeführt und mit Anspruch auf Gutschrift von Privatlagern ausgeführt werden.

§ 37.

Die Privatlagerbesitzer haben über alle Zu- und Abgänge von ihrem Lager ein Register nach Anleitung der Oktroiverwaltung zu führen. Dasselbe ist am Ende eines jeden Vierteljahres mit dem bei der Oktroiverwaltung geführten Register zu vergleichen, nötigenfalls richtig zu stellen und abzuschließen. Bei dem Abschluß ist der jeweilige Lagervorrat anzugeben. Die abgeschlossenen Register sind innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Vierteljahres der Oktroiverwaltung einzureichen.

§ 38.

Nach Empfang der Register und Prüfung mit den Ausfuhrscheinen wird die Oktroiverwaltung Abrechnung eintreten lassen. Sie addiert zu diesem Zweck den Lagervorrat von der vorhergehenden Abrechnung zu dem im Abrechnungsvierteljahr erfolgten Zugang und bringt von der also erhaltenen Summe die nachgewiesene Wiederausfuhr, die Ueberweisungen auf andere Privatlager, sowie den Lagervorrat am Ende des Abrechnungsvierteljahres in Abzug.

Von dem verbleibenden Rest hat der Privatlagerbesitzer das Oktroi nach dem bestimmten Tarifsatze zu entrichten. Außerdem hat derselbe von den auf Privatlager eingeführten, jedoch zur Wiederausfuhr nach außerhalb des Oktroibezirks gelangten Mengen, sowie den auf andere Privatlager überwiesenen Mengen einen Beitrag zu den Verwaltungskosten zu bezahlen und zwar:

a) vom Hektoliter Branntwein von der Normalstärke von 50 Prozent . . . . 15 ₰
b) vom Doppelzentner Dürrgemüse, Mehl, Hafer oder Wicken je . . . . 6 „
c) von Gänsen oder Hasen für jedes Stück . . . 2 „
d) von Welschhühnern oder Wildbret für jedes Stück 5 „

Der schuldige Betrag wird von der Oktroiverwaltung dem Privatlagerbesitzer angefordert und ist von diesem längstens innerhalb 3 Tagen an die in der Anforderung bezeichnete Stelle zu bezahlen.

§ 39.

Die Privatlagerbesitzer sind verbunden, den Oktroibeamten auf Begehren jederzeit die gewünschte Auskunft über die auf Privatlager ein- und davon ausgeführten Gegenstände zu erteilen, die Lagerregister (s. § 37) zur Einsicht vorzulegen, die Lagerräume zu öffnen und die vorhandenen Vorräte an Ort und Stelle vorzuzeigen. Außerdem haben die Privatlagerbesitzer die Verpflichtung, dem Oktroikontrolleur oder dessen Beauftragten auf Verlangen ihre Haupt- und Lagerbücher vorzulegen und Einsicht der Konti über die Waren-Einkäufe, -Verkäufe und -Vorräte nehmen zu lassen.

§ 40.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen (§§ 32—39), sowie gegen die in der Instruktion, die Behandlung der Privatlager für Branntwein, Dürrgemüse und Mehl betreffend vom 25. März 1872 gegebenen besonderen Vorschriften werden, wenn sie nicht den in den §§ 83 ff. angedrohten Strafen verfallen, mit Ordnungsstrafen bis zu 10 ℳ, mit Verlust der Gutschrift für nicht gehörig beurkundete Ausfuhr oder endlich mit Entziehung des Privatlagers geahndet.

Reichen die Privatlagerbesitzer die Lagerregister nicht innerhalb der in § 37 gestellten Frist ein und entsprechen sie der deshalb von der Oktroiverwaltung an sie ergangenen Aufforderung ohne genügende Rechtfertigung nicht alsbald, so verfallen sie für jeden Tag Verspätung in eine Ordnungsstrafe von 2 Mk.

6. Oktroi für Wein.

§ 41.

Die Bestimmungen des Oktroi-Reglements, sowie die Erhebungssätze des zu dem Reglement gehörigen, jeweils gültigen Oktroitarifs finden nicht nur auf Wein, sondern auch auf weinhaltige und weinähnliche Getränke Anwendung. Als Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke sind die in den jeweilig geltenden einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen als solche bezeichneten Getränke anzusehen.

§ 42.

Diejenigen Personen, welche innerhalb des Oktroibezirks der Stadt Mainz weinhaltige oder weinähnliche Getränke oder Mischungen bereiten, sind verpflichtet, die Menge ihrer Erzeugnisse sogleich bei deren Herstellung nach den Bestimmungen in § 15 der Oktroiverwaltung schriftlich zu erklären und das von dieser berechnete Oktroi auf Anfordern alsbald an die im Anforderungszettel bestimmte Stelle zu entrichten.

Die Oktroibeamten sind berechtigt, die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen durch Nachsuchungen an Ort und Stelle zu ermitteln.

§ 43.

Verschnittweine, d. h. solche Mischungen, welche unter steueramtlicher Kontrolle durch Verschneiden von ausländischem Wein mit inländischem Wein oder mit weinhaltigen und weinähnlichen Getränken hergestellt werden, sind nach dem anteiligen Verhältnis des darin enthaltenen inländischen Weins oder der weinhaltigen und weinähnlichen Getränke in dem Oktroibezirk der Stadt Mainz oktroipflichtig nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweils bestehenden Oktroi-Reglements.

§ 44.

Von dem Oktroi auf Wein, auch in ungekeltertem Zustande, sowie auf weinhaltige und weinähnliche Getränke werden hiesige Weinhändler und Schaumweinfabrikanten auf ihr Ansuchen unter folgenden Bedingungen ausgenommen.

1. Die Weinhändler und Schaumweinfabrikanten, welche diese Befreiung in Anspruch nehmen wollen, zahlen bei der Einfuhr bezw. Einlagerung oder Herstellung von jedem Hektoliter Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken lediglich eine Verwaltungsgebühr, welche auf 20 ₰ festgesetzt ist. Diese Verwaltungsgebühr wird bei der Oktroi-Erhebestelle eingezahlt und ins Einnahme-Register eingetragen.

Die Einfuhr von Wein gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr kann nur gegen Abgabe von Berechtigungsscheinen geschehen.



Diese Berechtigungsscheine müssen enthalten: den Namen des Fuhrmannes, die ungefähre Menge, die Zeit der Einfuhr, die Eingangsstelle und die Unterschrift des Weinhändlers oder Schaumweinfabrikanten. Die Berechtigungsscheine werden von der Oktroiverwaltung geliefert und sind entweder vor der Einfuhr bei der Oktroierhebestelle des Eingangstores zu hinterlegen oder bei der Einfuhr von dem Transportanten abzugeben. Von dem Wein, für welchen bei der Einfuhr kein Berechtigungsschein abgegeben worden ist, wird der volle Oktroibetrag erhoben. Eine Rückvergütung des bezahlten Oktroi findet unter keinen Umständen statt.

Nur für Wein in Fässern kann die Berechtigung zur Einfuhr desselben gegen Entrichtung der Verwaltungsgebühr in Anspruch genommen werden.

2. Die Behandlung nach dieser Bestimmung bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterei und kann nur solchen Weinhändlern und Schaumweinfabrikanten gewährt werden, welche in ihrem Geschäfte ordnungsmäßige Handelsbücher führen. Weinhändlern und Schaumweinfabrikanten, welche zugleich eine Zapfwirtschaft betreiben, kann jene Befreiung nur dann gewährt bezw. belassen werden, wenn sie ihre Lagerräume für Weine, welche zum Versand nach außen bestimmt sind, von denjenigen Lagerräumen getrennt halten, in welchen der zum Vertrieb im Oktroibezirk bestimmte Wein aufbewahrt wird. Ob die Trennung eine genügende ist, entscheidet ausschließlich die Bürgermeisterei.

3. Jede Weinhandlung oder Schaumweinfabrik, welcher diese Vergünstigung zugestanden wird, ist in ein von der Bürgermeisterei aufzustellendes Verzeichnis unter einer bestimmten Nummer einzutragen.

4. Für die an hiesige Personen abgegebenen oder im Oktroibezirke verbrauchten Mengen von Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken haben die Weinhändler und Schaumweinfabrikanten, welche die Befreiung in Anspruch genommen haben, den Unterschied zwischen der Verwaltungsgebühr und dem Oktroi mit 35 ₰ für einen Hektoliter nachzuzahlen.

Dieselben sind zu Feststellung dieser Nachzahlung verpflichtet, über die von ihnen an hiesige Personen abgegebenen Mengen von Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, ein besonderes Register zu führen. Dasselbe ist in der von der Bürgermeisterei vorgeschriebenen Form einzurichten, durch die Oktroiverwaltung mit Seitenzahlen und Handzeichen zu versehen und von den Weinhändlern und Schaumweinfabrikanten vierteljährlich abzuschließen. Alle zum Verbrauche im Oktroibezirk abgegebenen Posten sind sofort in die erste Spalte dieses Registers einzutragen.

5. Ausländische Weine, weinhaltige und weinähnliche Getränke sind bei der ersten Einlagerung im Oktroibezirk, falls hierbei die Verzollung durch Vorlage der Zollquittung zweifellos nachgewiesen wird, von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr befreit. Desgleichen ist für diese Weine, wenn sie in unverändertem Zustande im Oktroibezirke verbraucht werden, kein Oktroi nachzuentrichten. Die Weinhändler sind indessen verbunden, solche verzollte, unveränderte Weine bei der Abgabe zum Verbrauche im hiesigen Oktroibezirk in Spalte 2 des nach pos. 4 angeordneten Registers besonders vorzumerken.

6. Werden inländische Weine oder weinhaltige und weinähnliche Getränke mit ausländischen Weinen verschnitten und dies durch Vorlage der Zollpapiere zweifellos nachgewiesen, so unterliegt die daraus hergestellte Mischung bei der ersten Einlagerung der Verwaltungsgebühr und bei dem Verbrauch im Oktroibezirk der Nachentrichtung des Unterschieds zwischen dieser und dem Oktroi in der dem Inhalt der Mischung an inländischen Weinen oder weinhaltigen und weinähnlichen Getränken entsprechenden Höhe.

Der letzterwähnte Verbrauch ist in Spalte 3 des Registers einzutragen.

7. Werden Weine, weinhaltige und weinähnliche Getränke, für die nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen bei der Einlagerung nur die Verwaltungsgebühr von 20 ₰ bezahlt wurde, an solche hiesige Weinhändler und Schaumweinfabrikanten abgegeben, welche ebenfalls das Recht der Einfuhr gegen die obige



Verwaltungsgebühr genießen, so sind die abgegebenen Mengen in Spalte 4 des nach Ziffer 4 zu führenden Registers einzutragen. Für diese Getränke ist alsdann weder von dem abgebenden Weinhändler oder Schaumweinfabrikanten eine Nachzahlung des Oktroi zu leisten, noch von den übernehmenden Weinhändlern und Schaumweinfabrikanten eine weitere Verwaltungsgebühr zu entrichten. Diese Eintragung erfolgt lediglich unter der Nummer des übernehmenden Weinhändlers oder Schaumweinfabrikanten.

8. Der übernehmende Weinhändler oder Schaumweinfabrikant hat die von einem anderen Weinhändler oder Schaumweinfabrikanten, welcher die in diesem Paragraphen erwähnte Vergünstigung genießt, bezogenen Mengen von Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken unter der Nummer des Lieferanten in Spalte 5 des Registers einzutragen.

9. Bei dem vierteljährlichen Abschluß des Registers ist am Schlusse diejenige Menge Weines, weinhaltiger und weinähnlicher Getränke einzutragen, welche im Haus und Geschäft getrunken wurde (Haustrunk). Für diese Mengen sind 35 ₰ für ein Hektoliter nachträglich zu zahlen.

10. Das so abgeschlossene Register muß in den ersten vierzehn Tagen des neuen Vierteljahrs der Oktroiverwaltung zur Prüfung des Abschlusses vorgelegt und die hiernach schuldige Gebühr an die von der Oktroiverwaltung zu bezeichnende Erhebestelle innerhalb dreier Tage nach Zustellung der bezüglichen Aufforderung entrichtet werden.

11. Reichen die Weinhändler und Schaumweinfabrikanten dieses Register nicht in der vorgeschriebenen Zeit ein und unterlassen sie solches auf erfolgte Aufforderung innerhalb bestimmter Frist ohne genügende Rechtfertigung, so wird unter Zugrundelegung der Oktroiregister von diesen Weinhändlern und Schaumweinfabrikanten für sämtliche von ihnen eingeführte oder hergestellte Weine, weinhaltige und weinähnliche Getränke der Unterschied zwischen der Verwaltungsgebühr und dem Oktroi nacherhoben.

12. Der Vorstand der Oktroiverwaltung oder ein hierzu von der Bürgermeisterei besonders beauftragter städtischer Angestellter ist berechtigt, jederzeit das oben unter 4 angeführte Register mit den einschlägigen Geschäftsbüchern, besonders den Versandbüchern und Konti der Wein-Empfänger im Lokale der Weinhandlung zu vergleichen. Ergibt sich aus dieser Vergleichung, daß Posten in das Register nicht eingetragen wurden, so verfallen die Weinhändler und Schaumweinfabrikanten in eine Geldstrafe, welche dem dreißigfachen Betrag des entsprechenden Oktroi gleichkommt.

13. Unregelmäßigkeiten bei Führung des Registers werden, sofern sie keine Oktroihinterziehung in sich schließen, mit Ordnungsstrafen von 1 bis 5 ℳ belegt.

14. Im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen oder bei mißbräuchlicher Verwendung von Berechtigungsscheinen kann die Bürgermeisterei nach eingeholter Ermächtigung durch die Stadtverordneten-Versammlung gegen die betreffenden Weinhändler und Schaumweinfabrikanten auf Verlust des Rechtes der Einfuhr zum geringeren Satze erkennen.

15. Von Firmen, welche sich in Zahlung ihrer Gebühren wiederholt säumig zeigten, kann die Bürgermeisterei eine Sicherheit verlangen oder nach Maßgabe der Nr. 14 auf Verlust des Rechts zur Einfuhr von Wein gegen Zahlung der Verwaltungsgebühr erkennen.

16. Wenn eine Firma auf die erteilte Erlaubnis, Wein gegen Entrichtung der Verwaltungsgebühr einzuführen, verzichtet oder das Geschäft aufgibt, ist sie verpflichtet, der Oktroiverwaltung sofort davon schriftliche Anzeige zu erstatten; letzterer steht alsdann noch sechs Monate nach Eingang dieser Benachrichtigung das Recht zu, von den einschlägigen Geschäftsbüchern der Firma Einsicht zu nehmen. Das gleiche Recht der Büchereinsicht steht der Oktroiverwaltung zu, wenn einer Firma die Berechtigung zur Einfuhr von Wein gegen Verwaltungsgebühr entzogen worden ist.

17. Weinhändler und Schaumweinfabrikanten sind verpflichtet, von dem gegen Verwaltungsgebühr eingeführten Wein, welchen sie bei Aufgabe des Geschäfts oder bei Verzicht auf die Einfuhr gegen

Entrichtung der Verwaltungsgebühr oder bei Verlust der Berechtigung noch auf Lager haben, den Unterschied zwischen Verwaltungsgebühr und Oktroi mit 35 ₰ für einen Hektoliter innerhalb dreier Tage nach geschehener Aufforderung nachzuzahlen. Den Lagerbestand, von dem das Oktroi nachzuentrichten ist, haben die Weinhändler der Oktroiverwaltung sofort schriftlich anzuzeigen.

VI. Oktroi-Rückvergütung.

1. Oktroi-Rückvergütung für ausgeführtes Bier.

§ 45.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Oktroibezirk wird eine Rückvergütung des Oktroi von 42 ₰ für jedes Hektoliter gewährt, wenn zur Herstellung des zur Ausfuhr angemeldeten Bieres mindestens 20 kg Malzschrot, oder Malzschrot und Malzsurrogate zusammen, auf je 100 Liter verwendet wurden und das Bier in einer Sendung in Mengen von mindestens 50 Liter ausgeführt wird.

Die Oktroiverwaltung ist befugt, den Nachweis über die Entrichtung des Oktroi von dem mit Anspruch auf Oktroi-Rückvergütung ausgeführten Bier zu verlangen und die begehrte Rückvergütung von der Erbringung dieses Nachweises abhängig zu machen.

§ 46.

Der Nachweis der stattgefundenen Entrichtung des Oktroi hat durch Vorlage der betreffenden Oktroi-Quittungen, diejenige der Ausfuhr durch Ausfuhrscheine zu geschehen.

Die Ausfuhrscheine sind von den Bierbrauern und Händlern aus dem ihnen von der Oktroiverwaltung gelieferten Stammregister zu entnehmen und nach deren Anleitung auszustellen, namentlich müssen sie die auszuführende Menge in Buchstaben eingeschrieben enthalten. Dieselben müssen unter gleichzeitiger Vorführung des Bieres an den Oktroi-Erhebestellen der Ausgangstore vorgezeigt und von den Beamten daselbst nach vorgenommener Revision zum Zeichen der stattgefundenen Ausfuhr unterschrieben werden. Der Beamte hat über alle von ihm entgegengenommenen Ausfuhrscheine ein genaues Register zu führen.

Die solcherweise erledigten Ausfuhrscheine sind zu sammeln, nach Nummern und Daten geordnet in ein Verzeichnis zu bringen, und letzteres ist nebst den Ausfuhrscheinen und Oktroi-Quittungen (Abs. 1) für jeden Monat innerhalb der darauf folgenden 8 Tage dem Finanzsekretariate Großh. Bürgermeisterei vorzulegen, welches nach vorheriger Prüfung die Vergütung berechnen und die Auszahlung veranlassen wird.

Ansprüche auf Vergütung, welche in der vorbeschriebenen Weise innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Ausstellung des Ausfuhrscheines an gerechnet, nicht geltend gemacht sind, finden keine Berücksichtigung. Ebenso wird auf mangelhafte oder irgendwie vorschriftswidrige Nachweise keine Vergütung geleistet.

2. Oktroi-Rückvergütung für ausgeführte Kohlen.

§ 47.

Die Rückvergütung von Oktroi wird gewährt für Steinkohlen, sowohl in losen Fuhren als in Säcken und beträgt vom Doppelzentner zehn Pfennig. Zwei Pfennig des tarifmäßigen Oktroi für einen Doppelzentner wird als Beitrag zu den Verwaltungskosten zurückbehalten.

§ 48.

Mengen von einem Doppelzentner und weniger sind von der Rückvergütung ausgeschlossen.

§ 49.

Die Kohlen, von denen die Oktroi-Rückvergütung beansprucht wird, müssen vor der Ausfuhr auf einer städtischen Brückenwage verwogen werden. Die Verwiegung setzt die vorherige Abtarierung des leeren Wagens auf derselben Wage voraus, auf welcher das Nettogewicht festgestellt wird. Bei Kohlen in Säcken werden 1,5 kg für den leeren Sack abgezogen.

§ 50.

Die Kohlen müssen in normal trockenem Zustande zur Verwiegung gelangen.



§ 51.

Die Rückvergütung findet statt auf Grund von Ausfuhrscheinen, welche von den Kohlenfirmen zu unterzeichnen, dem Transportanten vor der Verwiegung zu behändigen und von letzterem bei der Oktroi-Erhebestelle des Ausgangstores unter Vorzeigung der Kohlen abzugeben sind.

§ 52.

Im übrigen findet das in den §§ 45 und 46 für die Oktroi-Rückvergütung von Bier vorgeschriebene Verfahren für die Rückvergütung bei der Ausfuhr von Kohlen sinngemäße Anwendung.

3. Oktroi-Rückvergütung für ausgeführte Holzkohlen.

§ 53.

Für Holzkohlen, welche aus dem Oktroibezirk ausgeführt werden, wird eine Rückvergütung des Oktroi von 60 ₰ für den Doppelzentner gewährt. Zwölf Pfennig des tarifmäßigen Oktroi für einen Doppelzentner werden als Beitrag zu den Verwaltungskosten zurückbehalten.

§ 54.

Mengen von einem Doppelzentner und weniger sind von der Rückvergütung ausgeschlossen.

§ 55.

Die Holzkohlen, von denen Oktroi-Rückvergütung beansprucht wird, müssen vor der Ausfuhr auf einer städtischen Wage verwogen werden. Bei der Ausfuhr in Wagenladungen ist der leere Wagen vor der Beladung auf derselben städtischen Brückenwage tarieren zu lassen, auf welcher später das Nettogewicht festgestellt werden soll. Für das Verpackungsmaterial findet ein entsprechender Abzug statt.

§ 56.

Die Holzkohlen müssen in normal trockenem Zustande zur Verwiegung gelangen.

§ 57.

Die Rückvergütung findet statt auf Grund von Ausfuhrscheinen, welche der Händler auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Transportanten vor der Verwiegung zu behändigen hat. Von letzterem ist der Ausfuhrschein unter gleichzeitiger Vorzeigung der Holzkohlen bei der Oktroi-Erhebestelle des Ausgangstores abzugeben.

§ 58.

Im übrigen findet das in den §§ 45 und 46 für die Oktroi-Rückvergütung von Bier vorgeschriebene Verfahren für die Rückvergütung bei der Ausfuhr von Holzkohlen sinngemäße Anwendung.

VII. Behandlung der Gesuche um Oktroi-Rückerstattung.

§ 59.

Für Gegenstände, die aus dem Oktroibezirk ausgeführt worden sind und aus irgend welcher Ursache wieder eingeführt werden (Retourwaren), kann aus Billigkeitsgründen eine Rückerstattung des zum zweitenmal bezahlten Oktroi unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewährt werden.

§ 60.

Eine Rückerstattung des zum zweitenmal bezahlten Oktroi findet nur insoweit statt, als zweifellos nachgewiesen wird, daß Oktroi für denselben Gegenstand doppelt entrichtet worden ist.

Die desfallsigen Gesuche sind schriftlich bei der Oktroi-Verwaltung einzureichen und haben zu enthalten:

1. den Namen des Nachsuchenden;
2. die Bezeichnung der Gegenstände nebst Angabe der Menge;
3. den Oktroibetrag unter Beifügung der Oktroiquittung;
4. die Gründe, auf welche sich das Gesuch stützt.

Der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß die Gegenstände aus dem Oktroibezirk stammen und ausgeführt worden sind. Dieser Nachweis muß durch Vorlage von Frachtbriefen, von amtlichen Bescheinigungen, sowie durch Vorlage der Geschäftsbücher

und des bezüglichen Briefwechsels erbracht werden. Für Gegenstände, deren Identität nicht zweifellos nachgewiesen werden kann, wird Oktroi-Rückerstattung nicht gewährt.

§ 61.

Bei Reklamationen für Wein ist durch Vorlage der Geschäftsbücher oder Abschrift der Rechnung weiter nachzuweisen, daß der zurückgekommene Wein inländisches Erzeugnis ist. Für zurückgesandte Weine, die ursprünglich gegen Entrichtung der Verwaltungsgebühr zur Einfuhr gelangten, sowie für ausländische Weine und für solche Weine, die mit ausländischen Weinen verschnitten sind, wird eine Oktroi-Rückerstattung nicht gewährt.

§ 62.

Oktroi-Rückerstattung wird nicht gewährt für Branntwein, welcher von einem Privatlager ausgeführt worden ist.

Bei Rücksendungen von Wein oder Branntwein in Flaschen, wird nur das Oktroi nach dem Tarifsatz für Wein oder Branntwein im Faß zurückerstattet, sofern nicht mit Gewißheit nachgewiesen werden kann, daß für die betr. Gegenstände schon bei der ersten Einfuhr das Oktroi nach dem Tarifsatz in Flaschen bezahlt worden ist.

§ 63.

Eine Rückerstattung des Oktroi findet überhaupt nur für solche Gegenstände statt, die innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfuhr ab gerechnet, wieder zurückgesandt worden sind. Die Gesuche um Rückerstattung sind innerhalb eines Monats nach der Wiedereinfuhr einzureichen, andernfalls dieselben unberücksichtigt bleiben.

§ 64.

Aus Billigkeitsgründen soll das Oktroi auch in folgenden Fällen zurückerstattet werden:

1. Wenn eingeführte Gegenstände wegen Annahme-Verweigerung wieder ausgeführt werden, sofern die Ausfuhr innerhalb acht Tagen nach der Einfuhr erfolgt und zweifellos nachgewiesen wird.

2. Für das im städt. Schlachthause geschlachtete Vieh, wenn es unzerteilt und mit den zugehörigen Eingeweiden gleichzeitig ausgeführt wird. Die stattgehabte Ausfuhr muß von einer Oktroi-Erhebestelle auf einem von der Viehhof- und Schlachthaus-Verwaltung ausgestellten Durchgangsschein bescheinigt sein.

§ 65.

Wenn versäumt worden ist, die zum Durchgang erklärten Gegenstände der Erhebestelle des Ausgangstores vorzuführen und den ausgestellten Durchgangsschein zur Revision abzugeben, kann von der Oktroi-Erhebung nur abgesehen werden, wenn die Ausfuhr durch amtliche Bescheinigungen oder beglaubigte Bescheinigungen der betr. auswärtigen Empfänger unzweifelhaft nachgewiesen erscheint.

§ 66.

Wenn versäumt worden ist, Bier, Steinkohlen oder Gegenstände des Privatlagerverkehrs, welche zur Ausfuhr aus dem Oktroibezirk erklärt worden sind, der Erhebestelle des Ausgangstores zur Revision vorzuführen und die betreffenden Ausfuhrscheine abzugeben, kann eine Oktroi-Rückvergütung nur geleistet werden, wenn die Ausfuhr durch amtliche Bescheinigungen oder beglaubigte Bescheinigungen der betr. auswärtigen Empfänger zweifellos nachgewiesen wird.

§ 67.

Wird bei der Ausfuhr von Branntwein von einem Privatlager versäumt, im Falle des vorstehenden § 66 die Alkoholstärke an der Erhebestelle feststellen zu lassen, so kann der Stärkegehalt, wenn die Anmeldung über 50 Prozent lautet, nur zu 50 Prozent angenommen werden.

§ 68.

Für die Behandlung der Durchgangs- und Ausfuhrscheine (§§ 65, 66 und 67) sind in erster Linie die Bestimmungen der Abschnitte V und VI dieses Reglements maßgebend. Das vorbemerkte Verfahren darf nur in Ausnahmefällen, für welche eine genügende Begründung vorliegt, zur Anwendung gebracht werden.

§ 69.

Oktroibeträge unter 1 ℳ werden in keinem Falle zurückerstattet. An den zu leistenden Rückerstattungen wird für jede Rücksendung eines oktroipflichtigen Gegenstandes der Betrag von 50 ₰ für Porto und Verwaltungsgebühr zugunsten der Oktroikasse in Abzug gebracht.

Die gleiche Gebühr ist für jeden nicht ordnungsmäßig erledigten Durchgangs- oder Ausfuhrschein (§§ 65 und 66) zu erheben und an dem betr. Oktroierlaß oder der Oktroigutschrift in Abzug zu bringen.

§ 70.

Die Bürgermeisterei hat über die einlaufenden Rückerstattungs-Gesuche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und nach Anhörung des Gutachtens der Oktroiverwaltung Entscheidung zu treffen und den Erhebestellen Anweisung zur Rückzahlung der Oktroibeträge zu erteilen.

VIII. Aufsicht und Kontrolle.

§ 71.

Die Oktroi- und Hafen-Aufsichtsbeamten, die Schutzleute, Fleischbeschauer, Feldschützen und andere städtische Diener sind verpflichtet, auf den pünktlichen Vollzug des Oktroi-Reglements zu sehen und Zuwiderhandlungen der Oktroiverwaltung anzuzeigen. Dieselben sind ferner berechtigt und verpflichtet, oktroipflichtige Gegenstände, welchen sie im Oktroibezirk begegnen und welche sie mit der vorgeschriebenen Bezettelung nicht begleitet oder nicht übereinstimmend finden, vor die Oktroiverwaltung zu bringen, sowie auch flüchtige Hinterzieher überallhin zu verfolgen, um ihre Bestrafung zu sichern.

§ 72.

Wagen, Karren und alle anderen Dinge, welche zur Beförderung oktroipflichtiger Gegenstände dienen können, sind der Untersuchung der Aufsichtsbeamten im Oktroibezirke unterworfen. Ist die Untersuchung auf der Stelle nicht tunlich, so können die Gegen-

stände unter Begleitung eines Beamten ins öffentliche Lagerhaus gebracht und dort untersucht werden.

Die mit zollamtlichem Verschlusse versehenen Wagen und Güter unterliegen keiner weiteren Untersuchung, jedoch hat das Aufsichtspersonal das Recht, von dem Zollverschlusse und den Begleitpapieren Einsicht zu nehmen und sich zu überzeugen, daß die Gegenstände in Beziehung auf das Oktroi unverdächtig sind.

§ 73.

Bezüglich derjenigen Gegenstände welche neben dem Oktroi auch noch einer indirekten Steuer an den Staat unterliegen, wird die Aufsicht und Kontrolle im Einvernehmen mit der Trankſteuerverwaltung ausgeübt. Ergibt sich, was Oktroi betrifft, aus den Registern der Verwaltung der indirekten Steuern, daß Gegenstände in den Oktroibezirk eingeführt worden sind, ohne in den Registern der Oktroiverwaltung eingetragen zu sein, so soll, wenn nicht das Gegenteil durch Quittungen bewiesen wird, das Fehlende als wirklich hinterzogen angesehen werden.

§ 74.

Niemand darf dem Aufsichtspersonal in seinem Berufe hinderlich sein. Widersetzlichkeiten, wörtliche oder tätliche Beleidigungen oder Bestechungsversuche gegen das Aufsichts- oder das übrige Oktroipersonal werden nach den allgemeinen Strafbestimmungen verfolgt und gerügt.

IX. Verfahren bei streitigen Sachen und Strafbestimmungen.

§ 75.

Die oktroipflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für die darauf ruhende Oktroiabgabe, sowie für die in bezug auf dieselben verwirkten Strafen und Kosten; sie können, solange die letzteren nicht in einem von der Oktroiverwaltung im Einzelfalle festzusetzenden Höchstbetrag zwecks Sicherstellung hinterlegt werden, von den Oktroibeamten zurückbehalten werden.

§ 76.

Hat eine Zurückbehaltung oktroipflichtiger Gegenstände stattgefunden, so muß von dem dienstführenden Beamten ein Protokoll darüber aufgenommen werden. Letzteres muß enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Zurückbehaltung, den Namen und Wohnort des Einbringers;
2. die Gattung, die Zahl, das Gewicht oder Maß und den ungefähren Wert der zurückbehaltenen Gegenstände;
3. den Grund der Zurückbehaltung und daß der Einbringer der Untersuchung der Gegenstände beigewohnt hat oder daß derselbe zur Beiwohnung zwar aufgefordert worden, aber nicht zugegen gewesen ist.

§ 77.

Die Zurückbehaltung erstreckt sich auf die Fässer, Kisten, Säcke, Körbe, Ballen und sonstige Verpackungen, in denen sich die Gegenstände befinden, welche der Oktroiabgabe entzogen werden sollten. Zugtiere, Wagen und andere Beförderungsmittel werden nur dann zurückbehalten, wenn dies zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Kosten erforderlich ist.

§ 78.

Die zurückbehaltenen Gegenstände werden bei der nächstgelegenen Erhebestelle hinterlegt. Lebende Tiere können jedoch behufs der nötigen Verpflegung anderweit untergebracht werden.

§ 79.

Wird innerhalb 10 Tagen nach der Zurückbehaltung der Höchstbetrag der Geldstrafe einschließlich der erwachsenen Kosten und der verfallenen Abgaben nicht entrichtet oder hinterlegt und auch ein Einspruch gegen den Verkauf der zurückbehaltenen Gegenstände nicht erhoben, so können sie auf Anordnung der Großherzoglichen Bürgermeisterei öffentlich versteigert oder, wenn sie einen Marktpreis haben, zu letzterem veräußert werden. Sind die zurückbehaltenen Gegenstände dem Verderb ausgesetzt, so steht dem Eigentümer frei, den durch die Bürgermeisterei zu bestimmenden Wert

derselben nebst Oktroi und Strafe zu hinterlegen, andernfalls kann der sofortige Verkauf durch die Bürgermeisterei verfügt werden.

Bei einer Veräußerung tritt der Erlös an Stelle der Sache.

§ 80.

Der Erlös der veräußerten Gegenstände wird nach Abzug des Oktroi, der Strafe und allenfallsigen Kosten 6 Monate lang bei einer Erhebestelle hinterlegt, bis er von dem früheren Eigentümer oder dem, der sonst ein erwiesenes Recht darauf hat, zurückgefordert wird. Wird der Ueberschuß innerhalb der genannten Frist von dem Berechtigten nicht zurückgefordert oder kann dessen Person nicht ermittelt werden oder ist dieselbe streitig, so ist der Ueberschuß zugunsten des Berechtigten nach Maßgabe der Verordnung vom 19. August 1899, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, zu hinterlegen. Falls der Erlös zur Deckung von Oktroi, Strafe und Kosten nicht ausreicht, ist der Beschuldigte zur Zahlung des Restbetrages verpflichtet.

§ 81.

Bei Streitigkeiten über die Anwendung des Tarifs oder über die Höhe der Abgabe hat der Begleiter der Ware — unbeschadet seines Rechts, bei Großh. Bürgermeisterei Beschwerde zu führen — den Betrag der geforderten Abgabe bei dem Erheber zu hinterlegen, widrigenfalls ihm nicht gestattet wird, den betreffenden Gegenstand einzubringen.

§ 82.

Wer die nach den Bestimmungen gegenwärtigen Oktroi-Reglements geschuldeten Abgaben nicht entrichtet oder in bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben oder in bezug auf die Berechtigung der Rückforderung von solchen wissentlich unwahre oder absichtlich unvollständige Angaben macht, wird wegen Hinterziehung bestraft.

Als solche soll insbesondere gelten:

1. wenn ein- oder durchgehende, im Oktroibezirk erzeugte oder überhaupt der Anmeldung und Verabgabung unterworfene oktroipflichtige Gegenstände nicht oder nicht vollständig,



in zu geringer Menge oder unter falscher Bezeichnung angemeldet werden;

2. wenn die Rückerstattung einer hinterlegten Abgabe begehrt wird, obwohl eine Ausfuhr der oktroipflichtigen Gegenstände nicht innerhalb der gesetzten Frist stattgehabt hat oder dieselben mit anderen Gegenständen verwechselt worden sind;
3. wenn über die Menge oder Beschaffenheit ausgeführter Gegenstände, für welche Rückvergütung stattfindet, oder in bezug auf die Berechnung des Oktroi auf solche Gegenstände, die auf Gutschrift in Privatlagern sich befinden, falsche Angaben gemacht werden;
4. wenn zum Durch- oder Ausgang erklärte Gegenstände in dem Oktroigebiete vor den Abfertigungsstellen ganz oder teilweise abgesetzt werden;
5. wenn oktroipflichtige Gegenstände an verbotener Stelle oder zu Zeiten, an welchen die Erhebestellen nicht geöffnet sind, ein- oder durchgeführt werden.

§ 83.

Die Hinterziehung wird mit Geldstrafe in Höhe des fünfzehnfachen Betrags der hinterzogenen Abgabe bestraft. Die Verpflichtung zur Nachentrichtung der hinterzogenen Abgabe bleibt bestehen.

Die erkannte Geldstrafe ist im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umzuwandeln, dabei ist gemäß der Bestimmung des Str.-G.-B. der Betrag von drei Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzu achten. Die an Stelle der Geldstrafe tretende Haft darf die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen.

§ 84.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Reglement werden mit Ordnungsstrafen von 1 ℳ bis 25 ℳ belegt. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen des § 82 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Hinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt war.

Eine Umwandlung der Ordnungsstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§ 85.

Die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen das Reglement verjährt, falls dieselben mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bedroht sind, in drei Monaten, in anderen Fällen in sechs Monaten.

§ 86.

Für die Entrichtung der auf Grund dieses Reglements nachzuzahlenden Abgaben haften:

1. Väter und Mütter für ihre minderjährigen Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Vormünder für ihre Mündel, Pflegeeltern für ihre minderjährigen Pflegekinder, sofern die Minderjährigen bei den genannten Personen wohnen;
2. Handel- und Gewerbetreibende für ihre Bediensteten, Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Markthelfer, Taglöhner, vorübergehend Beauftragte, sofern die strafbare Handlung bei Ausübung der Dienstverrichtungen verübt wurde;
3. alle Dienstherrschaften für ihr Gesinde, sofern die strafbare Handlung bei Ausübung der Dienstverrichtungen und gleichzeitig zum Vorteil der Dienstherrschaft verübt ist.

Die Haftbarkeit fällt weg, wenn der Nachweis geführt wird, daß die haftbaren Personen die Hinterziehung nicht haben verhindern können.

§ 87.

Das Verfahren bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement bestimmt sich nach den §§ 459 bis 469 der deutschen Strafprozeßordnung und dem Gesetz betreffend die Einführung des Verwaltungsstrafbescheids bei öffentlichen Abgaben vom 20. September 1890, sowie der Verordnung gleichen Betreffs vom 25. Juli 1891.

Die Anzeigen, welche über die Zuwiderhandlungen von den Aufsichtsbeamten erhoben werden, sollen enthalten:

1. die Angabe des Ortes und des Tages, an welchem die Anzeige aufgenommen wurde, sowie die Angabe des Namens und der Dienststellung des diensthabenden Beamten;

2. die Angabe des Vor- und Familiennamens, des Alters, des Gewerbes und des Wohnortes des Beschuldigten, soweit sich diese Verhältnisse ermitteln lassen;
3. die Angabe, in welcher Weise die Zuwiderhandlung verübt und von dem Beamten festgestellt worden ist, sowie zutreffendenfalls die Bezeichnung der Zeugen;
4. die Angaben der haftpflichtigen Personen, sowie eine Meldung darüber, ob eine vorläufige Festnahme oder Beschlagnahme von Gegenständen stattgehabt hat.

Diese Anzeige ist alsbald an die städtische Oktroiverwaltung abzugeben, welche dieselbe spätestens am folgenden Tage der Großh. Bürgermeisterei in Vorlage bringt. Seitens der letzteren wird die Anzeige an das Großh. Kreisamt eingesandt. Die Bürgermeisterei soll sich dabei gutachtlich äußern, ob die Einleitung des Verwaltungs-Strafverfahrens oder gerichtliche Verfolgung geboten ist.

Die Bürgermeisterei ist ermächtigt, vor Abgabe der Anzeige alle durch Gefahr im Verzug gebotenen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Beschlagnahmungen und Durchsuchungen anzuordnen und Ermittlungen aller Art eintreten zu lassen.

§ 88.

Die auf Grund dieses Reglements erkannten Geldstrafen fließen in die Stadtkasse; die mit Vollstreckung der Strafen befaßten Behörden sind verpflichtet, die Strafen, ebenso wie die innerhalb des Strafverfahrens nachentrichteten Abgaben, der Stadtkasse zu überweisen.

§ 89.

Von den eingehenden Strafen wird die Hälfte zur Belohnung von Oktroibeamten von besonders guter Dienstführung, mit Ausschluß des Kontrolleurs, oder zur Belohnung der Entdecker von Hinterziehungen, auch wenn dieselben nicht Oktroibeamte sind, verwendet. Die andere Hälfte fließt in die Witwen- und Waisenkasse für städtische Diener.

Oktroi-Tarif der Stadt Mainz.

Art.	Gegenstände	Maßstab der Erhebung	Abgekürzte Bezeichnung	Oktroi ℳ	Oktroi ₰	Bemerkungen
	Getränke.					Zu Art. 3 und 6. Wein und Obstwein, welcher in Flaschen oder Krügen mit einem Einzelinhalt von mehr als 6 l eingeführt wird, ist nach Art. 1 und Branntwein und Likör in derartigen Gefäßen von mehr als 6 l Inhalt nach Art. 4 zu versteuern.
1	Wein und Obstwein in Fässern	Hektoliter	hl	—	55	
2	Wein, ungekelterter . . .	"	"	—	45	
3	Wein und Obstwein in Flaschen oder Krügen:					
	in Mengen v. 1–200 Liter	Liter	l	—	2	
	in größeren Mengen jedes weitere Liter . .	"	"	—	1	Zu Art. 3. Weinproben bis zu einer Gesamtmenge von 5 l, welche in Fläschchen von ¼ oder ⅛ l Inhalt eingeführt werden, sind oktroifrei.
4	Branntwein, eingeführt:					
	1. gewöhnlicher und versüßter Branntwein (Likör)	Hektoliter	hl	2	15	
	2. Spiritus, Arrak, Rum und sonstige weingeisthaltige Getränke bei einem Weingeistgehalte von 50% nach dem Alkoholometer von Tralles	"	"	2	15	
	Uebersteigt der Weingeistgehalt diese 50%, so erfolgt mittelst Berechnung Reduktion auf jene Normalstärke und Erhebung des Oktroi von der solcherweise ermittelten Menge nach dem Ansatze von 2 ℳ 15 ₰ für ein Hektoliter.					
5	Branntwein, innerhalb des Oktroibezirks hergestellt, für 1 Hektoliter Alkohol . .	"	"	4	30	Als Grundlage zur Erhebung dient die steueramtlich festgesetzte Alkoholmenge.
	Anmerkung: Sind für den innerhalb des Oktroibezirks hergestellten Branntwein oktroipflich-					

Art.	Gegenstände	Maßstab der Erhebung	Abgekürzte Bezeichnung	Oktroi ℳ	Oktroi ₰	Bemerkungen
	tige Materialien verwendet worden, so wird für die nachweislich verwendeten Materialien das hierfür bezahlte Oktroi durch Aufrechnung auf die festgestellte Abgabe zurückvergütet.					
6	Branntwein oder Likör in Flaschen oder Krügen . .	Liter	l	—	20	
7	Bier:					
	a) eingeführt	Hektoliter	hl	—	65	
	b) in der Stadt bereitet, je nachdem nachbenannte Stoffe verwendet werden:					
	1. Getreide (Malz, Schrot rc.)	Doppelzentner	dz	2	30	
	2. Reis (gemahlen oder ungemahlen rc.) . . .	"	"	2	90	
	3. grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30 % Wasser enthält . . .	"	"	2	30	
	4. Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) u. Stärkegummi (Dextrin)	"	"	3	40	
	5. Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- rc. Zucker), sowie Zuckerlösungen . .	"	"	5	70	
	6. Syrup aller Art . .	"	"	4	60	
	7. Alle anderen Malzsurrogate	"	"	3	40	
8	Essig und Essigsprit, eingeführt	Hektoliter	hl	1	20	

Art.	Gegenstände	Maßstab der Erhebung	Abgekürzte Bezeichnung	Oktroi ℳ	Oktroi ₰	Bemerkungen
	Eßbare Gegenstände.					
9	Ochsen, Stiere und Farren .	Stück		11	—	
10	Kühe und Rinder	"		7	—	
11	Schweine	"		1	75	
12	Kälber	"		—	70	
13	Hämmel, Lämmer, Geißen .	"		—	50	
14	Spanferkel, kleine Zuchtschweine, Hasen, Gänse .	"		—	20	
15	Wildbret:					
	a) Rehe, sowie Hirsche bis zu 25 kg Gewicht . .	"		1	—	
	b) Hirsche über 25 kg schwer und Wildschweine	"		2	—	
16	Welschhühner	"		—	50	
17	Frisches Fleisch von Schlachtvieh und Wildbret . . .	Kilogramm	kg	—	6	Unter ½ kg ist oktroifrei. Hammelsgeschlinge sowie Teile von solchen sind oktroifrei.
18	Würste jeder Art, gesalzenes, geräuchertes, getrocknetes oder in Büchsen konserviertes Fleisch	"	"	—	12	Unter ½ kg ist oktroifrei.
19	Bohnen, Erbsen, Linsen und anderes Dürrgemüse oder Hülsenfrüchte, gerollte Gerste, Graupen, Grütze, grüne Kerne, Hirsen, Kastanien, Welschkorn sowie Gemüsekonserven	Doppelzentner	dz	—	60	
20	Mehl	"	"	—	50	
21	Brot und Wecke	10 Kilogramm	10 kg	—	6	Unter 5 kg sind oktroifrei.

Art.	Gegenstände	Maßstab der Erhebung	Abgekürzte Bezeichnung	Oktroi M	₰	Bemerkungen
	Brennbare Gegenstände.					
22	Brennholz aller Art, Reisig und Tannäpfel	Doppelzentner	dz	—	14	Unter 25 kg sind oktroifrei.
23	Holzkohlen	"	"	—	72	
24	Steinkohlen	"	"	—	12	
25	Koks	"	"	—	18	Koksgries dritter Sorte, der in Mengen von 50 kg und weniger eingebracht wird, ist oktroifrei.
26	Koks aus dem Städtischen Gaswerk	"	"	—	18	
27	Torf	"	"	—	30	
28	Braunkohlen, Briketts und sonstige nicht besonders genannte Brennmaterialien .	"	"	—	12	
	Fütterung.					
29	Heu, Grummet, trockener Klee	Doppelzentner	dz	—	24	
30	Stroh	"	"	—	10	Stroh, welches von hiesigen Gutsbesitzern in der Ernte ungedroschen mit d. Frucht eingeführt wird, zahlt keine Abgabe.
31	Hundekuchen, Futterbrot und ähnliche Zubereitungen .	"	"	—	50	
32	Futtermehle aller Art . .	"	"	—	30	
33	Hafer und Wicken	"	"	—	48	33 Garben Hafer zählen für 1 dz.
34	Schrot und Kleien	"	"	—	18	

2.

Tarif

für die Oktroi-Brückenwagen.

(Genehmigt durch Großh. Kreisamt Mainz am 2. November 1888.)

1. Für Verwiegungen auf den Oktroi-Brückenwagen und auf den Wagen im städtischen Viehhof sind an Gebühren zu entrichten für Gegenstände aller Art für je 100 kg 2 ₰.
2. Bei Verwiegungen unter 500 kg kommen jedoch an Gebühren zur Erhebung mindestens 10 ₰.
3. Oktroipflichtige Gegenstände, welche lediglich zum Zweck der Berechnung des Oktroi beim Eingange verwogen werden, sind gebührenfrei.
4. Ueber das Ergebnis der Verwiegung ist ein Wagschein gebührenfrei auszustellen. Wenn jedoch in den oben unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen neben der erteilten Oktroiquittung ein besonderer Wagschein verlangt wird, so ist hierfür eine Ausfertigungsgebühr von 10 ₰ zu entrichten.
5. Bei Berechnung von Waggebühren werden Bruchteile eines Doppelzentners für 100 kg gerechnet.

Mainz, den 17. November 1888.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Oechsner
Oberbürgermeister.

X. Armen- und Wohltätigkeitswesen.

1.

Satzungen
für die Verwaltung des Armenwesens und der Hospizienanstalten in der Stadt Mainz.

Nachstehende Satzungen treten nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. März d. J. zu Nr. M. J. 4733 am 1. Juli d. J. in Kraft.

Mainz, am 23. Juni 1898.

Großherzogliche Bürgermeisterei:
Dr. Gaßner.

A. Städtische Armendeputation.

§ 1.

Zur Verwaltung des Armenwesens der Stadt Mainz wird gemäß Art. 52 und Art. 53 der Städteordnung eine Deputation eingesetzt, welche den Namen „Städtische Armendeputation“ führt.

§ 2.

Die städtische Armendeputation besteht außer dem Bürgermeister oder dem ständig hierzu beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden aus 6 Mitgliedern, welche von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden und von welchen mindestens zwei

der Stadtverordneten-Versammlung angehören müssen, während weitere 4 aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können.

Die Wahl der genannten 6 Mitglieder erfolgt auf 9 Jahre; jedoch tritt nach jeder regelmäßigen Ergänzung oder einer vollständigen Neuwahl der Stadtverordneten-Versammlung ein Drittel dieser Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Austritts wird durch das Dienstalter bestimmt und für den Fall der Gleichheit des Dienstalters durch das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben in allen Fällen zur Fortführung des übernommenen Amtes bis zum Eintritt der an ihrer Stelle neugewählten Mitglieder verpflichtet. Der Ersatz der aus anderen Gründen ausgeschiedenen Mitglieder erfolgt für die nicht abgelaufene Amtsdauer derselben.

§ 3.

Die Deputation ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen waren und der Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zum Zweck der Beratung und Beschlußfassung über die in § 8 Ziffer 3, 5 und 6 sowie über die in den §§ 18 und 33 bezeichneten Gegenstände sind die Mitglieder der Armendeputation und der Hospiziendeputation zu gemeinsamen Sitzungen zu berufen. Bezüglich der Beschlußfähigkeit und der Beschlußfassung finden für diese Sitzungen die Bestimmungen des Absatzes 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder jeder einzelnen Deputation erforderlich ist.

§ 4.

Die städtische Armendeputation hat die Fürsorge für alle Hilfsbedürftigen zu üben, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Armenhilfe an die Stadtgemeinde erheben.

Sie hat die Verpflegung und Erziehung nicht nur der auf Kosten der Stadt Mainz, sondern auch der auf Kosten anderer öffentlichen Kassen in Pflege gegebenen Kinder zu überwachen, sofern sie die Unterbringung dieser Kinder betätigt hat und ihr oder der Bürgermeisterei die Ueberwachung übertragen worden ist.*)

§ 5.

Sie wird unterstützt:

a) durch Bezirksvorsteher und Armenpfleger, deren Zahl von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt wird. Der Armendeputation bleibt es überlassen, zu bestimmen, inwieweit und in welcher Form sie weibliche Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der öffentlichen Armenpflege heranziehen will;

b) durch das Armenamt, welches in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Armendeputation die laufenden Geschäfte führt und insbesondere mit den Bezirksvorstehern und Armenpflegern Hand in Hand zu arbeiten hat.

§ 6.

Die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Gewährung von Armenhilfe tritt nur unter der Voraussetzung ein, daß der Hilfesuchende aus eigenen Einkommensquellen (Rentenbezügen irgend welcher Art u. s. w.), aus eigenem Vermögen oder aus eigenem Arbeitsverdienst oder aus Zuweisungen Dritter (unterhaltspflichtiger Verwandten, Stiftungen) die erforderlichen Mittel nicht gewinnen kann, um sich und den Seinen die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse zu verschaffen.

Die gesetzliche Armenpflege umfaßt die Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und, im Falle des Ablebens, eines angemessenen Begräbnisses.

Die Unterstützung kann geeignetenfalls, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

*) Siehe hierzu die Satzungen S. 398 ff.

§ 7.

Hält die Armendeputation die Aufnahme eines Hilfsbedürftigen in eine der geschlossenen städtischen Anstalten (Invalidenhaus, Krankenhaus, Waisenhaus) für nötig, so wird sie solche bei der städtischen Hospiziendeputation beantragen. In eiligen Fällen kann sie die vorläufige Unterbringung in eine dieser Anstalten unter Berücksichtigung der stiftungsmäßigen Bestimmungen verfügen.

§ 8.

Die städtische Armendeputation hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

1. sie hat die Verhältnisse der ärmeren Klasse der Bevölkerung zu erforschen und die zur tunlichen Vorbeugung und Abhilfe ihrer Verarmung dienenden Einrichtungen zu treffen oder bei dem Stadtvorstande zu beantragen;
2. sie hat eine Verbindung der öffentlichen mit der privaten und kirchlichen Armenpflege anzustreben und zu unterhalten zwecks gegenseitiger Ergänzung in der Armenpflege und zwecks Herbeiführung einer möglichst gerechten und einheitlichen Armenunterstützung;
3. den jährlichen Voranschlag für die unterstellte Armenpflege zu entwerfen und der Bürgermeisterei zwecks Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung einzureichen;
4. die für die Armenpflege durch den festgestellten Voranschlag oder durch besondere Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung überwiesenen Geldmittel bestimmungsgemäß zu verwenden;
5. die Jahresrechnung vor deren Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung zu prüfen;
6. nach Ablauf eines jeden Jahres einen Verwaltungsbericht zu erstatten.

Außerdem verwaltet die städtische Armendeputation auf Grund des Art. 47 der Städteordnung auch den sogenannten „Zentral-Armenfonds". Die Einkünfte desselben sind in den jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

§ 9.

Die städtische Armendeputation wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten.

Der Geschäftsgang bei derselben wird nach den Vorschriften einer von der Deputation zu erlassenden Geschäftsordnung geführt, welche der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung unterliegt. Alle 14 Tage findet eine regelmäßige Sitzung statt; außerdem aber auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte nötig machen.

§ 10.

Die Mitglieder der städtischen Armendeputation, die Bezirksvorsteher, die Armenpfleger werden durch den Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag zur getreuen Beobachtung der Armenordnung und der bestehenden Geschäftsordnung verpflichtet.

§ 11.

Die Bezirksvorsteher und deren aus den Armenpflegern des Bezirks zu wählenden Stellvertreter sowie die Armenpfleger werden auf 9 Jahre auf Vorschlag der Armendeputation durch die Stadtverordneten-Versammlung berufen.

Alle 3 Jahre scheidet ein Drittel der Bezirksvorsteher und Armenpfleger aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 12.

Jedes stimmberechtigte und wahlfähige Mitglied der Stadtgemeinde ist verpflichtet, die Wahl zu einem unbesoldeten Amte in der städtischen Armenpflege, insbesondere als Armenpfleger und Bezirksvorsteher, anzunehmen und dieses während der Zeit, für welche es gewählt ist, zu versehen. Es gelten hierfür die Bestimmungen der Art. 112 und 113 der Städteordnung.

§ 13.

Jedem Armenpfleger wird ein nach Straße und Hausnummer bestimmter Teil der Stadt (eine Pflegschaft), jedem Bezirksvorsteher ein aus mehreren Pflegschaften bestehender Bezirk überwiesen.

Die Zahl und die Begrenzung der Pflegschaften und Bezirke werden durch die Armendeputation festgesetzt. Die Pflegschaften sollen möglichst zusammenhängend gestaltet und so klein bemessen sein, daß sie in der Regel nicht mehr als 4 Unterstützte (Einzelstehende oder Familien) enthalten. Mehr als 14 Pflegschaften sollen einem Bezirke nicht zugeteilt werden.

§ 14.

Die Armenpfleger eines jeden Bezirks treten regelmäßig und mindestens alle 14 Tage einmal zu Bezirksversammlungen unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters zusammen.

§ 15.

Ein jedes Gesuch um Armenhilfe aus städtischen Mitteln muß bei dem zuständigen Armenpfleger angebracht werden. Die Geschäftsordnung kann für dringende Fälle, in welchen eilige Hilfe erforderlich erscheint, Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

Zur Ermittelung des zuständigen Armenpflegers sowie des zuständigen Bezirksvorstehers dient ein alphabetisches Verzeichnis der Straßen und Plätze nebst Angabe ihrer Zugehörigkeit zu den Armenbezirken und Armenpflegschaften, welches in allen Polizeibezirken offen liegen muß.

§ 16.

Der Armenpfleger ist verpflichtet, sich durch eine sorgfältige persönliche Untersuchung Kenntnis von den Verhältnissen des Bittstellers zu verschaffen. Findet er die Not so dringend, daß die Hilfe unverzüglich gewährt werden muß, so ist er befugt, solche ohne vorherige Einholung der Zustimmung seines Bezirksvorstehers sofort eintreten zu lassen. Diese Unterstützungen dürfen in einem solchen Falle nur ausnahmsweise und in geringen Beträgen gewährt und müssen dem Bezirksvorsteher alsbald bekannt gegeben werden. Der Regel nach soll aber selbst in dringlichen Fällen die vorausgehende Rücksprache mit dem Bezirksvorsteher stattfinden, welchem ein Vorschuß aus der Armenkasse zur Verfügung steht. In allen anderen Fällen hat der Armenpfleger in der nächsten Bezirksver-

sammlung das Gesuch vorzutragen und seine Anträge zu stellen. In diesen Bezirksversammlungen ist auch Mitteilung über die in dringenden Fällen vorläufig bewilligten Unterstützungen zu machen.

§ 17.

Die Bezirksversammlung entscheidet nach Stimmenmehrheit über die im § 16 erwähnten Gesuche und Anträge. Die Beschlüsse sind in die Bezirksbücher einzutragen und von den Armenpflegern zu befolgen. Ebenso sind auch die Bewilligungen von vorläufigen Unterstützungen in die Bezirksbücher einzutragen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Derselbe hat das Recht, Beschlüsse der Versammlung zu beanstanden und zur Entscheidung der Armendeputation zu bringen. Die Beanstandungen sind in die Bezirksbücher einzutragen.

Die Bezirksbücher sind nach jeder Bezirksversammlung dem Armenamte sofort zuzustellen.

§ 18.

Die Grundsätze, nach welchen die Armenhilfe zu gewähren ist und der zulässige Umfang derselben sind unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 6 des Näheren in einer unter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zu erlassenden Dienstanweisung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger festzustellen, welche auch die nötigen Anordnungen über Führung der Bezirksbücher und den Geschäftsgang überhaupt enthält.

§ 19.

Die Beschlüsse der Bezirksversammlungen sind der städtischen Armendeputation in deren regelmäßiger Sitzung vorzulegen. Die städtische Armendeputation ist befugt, diese Beschlüsse, wenn sie den ermittelten Verhältnissen oder den ergangenen Vorschriften nicht entsprechen, sei es von Amts wegen oder auf Anrufen eines Beteiligten, aufzuheben und in der Sache anderweit zu entscheiden. Dem Vorsitzenden der Armendeputation ist es jedoch vorbehalten, den Bezirksvorstehern, falls gegen deren Maßnahmen Bedenken entstehen sollten, zunächst hiervon Mitteilung zu machen.

Zu den Verhandlungen der städtischen Armendeputation über beanstandete Beschlüsse der Bezirksversammlungen oder über besondere Anträge derselben sind die betreffenden Bezirksvorsteher einzuladen. Ist ein Bezirksvorsteher nicht erschienen, so wird auf Grund der Bezirksbücher, welche stets sämtlich vorgelegt werden müssen, entschieden.

§ 20.

Die städtische Armendeputation ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahre die sämtlichen laufenden Unterstützungsfälle einer Durchprüfung zu unterziehen.

Zu diesem Zweck werden besondere Sitzungen berufen, in welchen sämtliche Bezirksvorsteher oder deren Stellvertreter sowie die Armenärzte zu erscheinen haben.

Nach stattgehabter Prüfung haben die Bezirksvorsteher und Armenärzte Bericht über die Lage der Armenverhältnisse in ihren Bezirken zu erstatten, Wünsche, welche in bezug auf das Armenwesen an sie gelangt sind, mitzuteilen und etwaige Anträge zu stellen.

§ 21.

Die städtische Armendeputation stellt die Geldbeträge und die Anzahl der Anweisungen für Lebensmittel u. s. w. fest, welche an die einzelnen Bezirksvorsteher für die auf die nächste Bezirksversammlung folgende 14tägige Periode als voraussichtlicher Bedarf ausgehändigt werden sollen.

Die Geldbeträge und Anweisungen sind den einzelnen Bezirksvorstehern rechtzeitig zuzustellen. Der Bezirksvorsteher übergibt in der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung jedem Armenpfleger diejenigen Geldbeträge und Anweisungen, welche demselben nach den gefaßten Beschlüssen als Unterstützung der Armen seiner Pflegschaft für den Zeitraum von 14 Tagen bewilligt worden sind.

Die Auszahlung der Gelder, sowie die Verabfolgung der Anweisungen seitens der Verwaltung an die Bezirksvorsteher, seitens letzterer an die Armenpfleger und seitens dieser an die Hilfsbedürftigen geschieht gegen Quittung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 22.

Alle Gelder werden aus der Armenkasse auf jedesmalige schriftliche Anweisung des Vorsitzenden der Armendeputation ausgezahlt.

B. Städtische Hospiziendeputation.

§ 23.

Zur Verwaltung des Vermögens und der Anstalten der bürgerlichen Hospizien wird gemäß Art. 47, 52 und 53 der Städteordnung eine Deputation eingesetzt, welche den Namen „Städtische Hospiziendeputation" führt.

§ 24.

Die städtische Hospiziendeputation besteht außer dem Vorsitzenden aus 6 Mitgliedern, welche von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden und von welchen mindestens zwei der Stadtverordneten-Versammlung angehören müssen, während weitere vier aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können.

Die Wahl der genannten 6 Mitglieder erfolgt auf 9 Jahre; jedoch tritt nach jeder regelmäßigen Ergänzung oder einer vollständigen Neuwahl der Stadtverordneten-Versammlung ein Drittel dieser Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Austritts wird durch das Dienstalter bestimmt und für den Fall der Gleichheit des Dienstalters durch das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben in allen Fällen zur Fortführung des übernommenen Amtes bis zum Eintritt der an ihrer Stelle neugewählten Mitglieder verpflichtet. Der Ersatz der aus anderen Gründen ausgeschiedenen Mitglieder erfolgt für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer derselben.

§ 25.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der ständig mit dem Vorsitz in der städtischen Armendeputation beauftragte Beigeordnete.

§ 26.

Die Bestimmungen des § 3 finden für die Hospiziendeputation entsprechende Anwendung. Die Mitglieder der Hospiziendeputation und der Armendeputation sind zum Zweck der Beratung und Beschlußfassung über die in § 30, § 31 und § 33 bezeichneten Gegenstände zu gemeinsamen Sitzungen zu berufen.

Zur Beratung aller Gegenstände, welche die Gesundheitsverhältnisse der Anstalten oder die Unterbringung von Personen in denselben betreffen, des Voranschlags und des Verwaltungsberichts ist der Oberarzt des städtischen Krankenhauses mit beratender Stimme zuzuziehen.

Legt derselbe gegen einen Beschluß Verwahrung ein, so muß die Angelegenheit mit Bericht der Stadtverordneten-Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 27.

Die städtische Hospiziendeputation hat das Vermögen des Hospizienfonds nebst den aus der Stadtkasse benötigten Zuschüssen innerhalb der Grenzen des von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Voranschlags zu verwalten und zu verwenden. Es ist ihr demgemäß zur Zeit die Verwaltung des Invalidenhauses, des St. Rochus-Hospitals, der Waisenhäuser und des Pfandhauses übertragen. Sie führt außerdem die Verwaltung der Isolier-Krankenbaracken und der städtischen Krankenanstalt für die Verpflegung kranker Dienstboten, Lehrlinge und alleinstehender Personen in der Stadt Mainz.

§ 28.

Die Hospiziendeputation kann unter ihrer Verantwortlichkeit die besondere Ueberwachung einer jeden der in dem vorstehenden Paragraphen genannten Anstalten einem ihrer Mitglieder übertragen.

§ 29.

Die Hospiziendeputation wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten.

Die Mitglieder versammeln sich zu den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte nötig machen.

§ 30.

Die Grundsätze, nach welchen jede einzelne der der Hospiziendeputation unterstellten Anstalten zu verwalten und zu leiten ist, sollen in besonderen, mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zu erlassenden Geschäftsordnungen niedergelegt werden, welche auch die nötigen Anordnungen über den Geschäftsgang überhaupt enthalten.

Die für die Verpflegung von Personen in einer der Hospiziendeputation unterstellten Anstalt zu zahlenden Vergütungen werden für jede Anstalt in einem besonderen Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung unterliegt. In dem Tarif für das Invalidenhaus ist auch festzustellen, inwieweit eine Person durch eine einmalige Kapitalzahlung von der Zahlung des für die Verpflegung im Invalidenhaus zu entrichtenden tarifmäßigen jährlichen Betrages als entbunden zu betrachten ist. — Insoweit der tarifmäßige Betrag für eine Person nicht von dieser selbst oder von dritter Seite für sie gezahlt wird, kann die Aufnahme in eine der Anstalten nur dann erfolgen, wenn die Armendeputation die Zahlung des Fehlbetrages übernimmt.

§ 31.

Die Hospiziendeputation hat alljährlich:

1. einen Voranschlag für den gesamten Umfang ihrer Verwaltung zu entwerfen und der Bürgermeisterei zwecks Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen;
2. die Jahresrechnung vor deren Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung zu prüfen;
3. nach Ablauf eines jeden Jahres einen Verwaltungsbericht zu erstatten.

C. Gemeinsame Bestimmungen für die Armendeputation und die Hospiziendeputation.

§ 32.

Die Verwaltung der Geschäfte beider Deputationen erfolgt auf Grund der von der Stadtverordneten-Versammlung alljährlich festgestellten Voranschläge. Die bei den beiden Deputationen sich herausgestellten Rechnungsergebnisse sind als ein einheitliches Ganzes zu betrachten.

§ 33.

Vorlage an die Bürgermeisterei zur weiteren ordnungsmäßigen Behandlung durch die Stadtverordneten-Versammlung ist für beide Deputationen erforderlich:

1. bei allen Gegenständen, welche nach Art. 48 der Städteordnung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde voraussetzen;
2. bei Verpachtungen, sowie bei Veränderungen in dem Bestand der Grundstücke und Gebäude;
3. bei Anstellung, Gehaltsbestimmung und Entlassung der Angestellten, soweit solche nicht als einfache Hilfsarbeiter gegen Bezug von Tagegeldern oder bestimmten Vergütungen vorübergehend angenommen sind.

§ 34.

Jedes Mitglied der beiden Deputationen ist berechtigt, durch Vermittelung des Vorsitzenden jederzeit von der Verwaltung beider Abteilungen Einsicht zu nehmen. Auch sollen die Mitglieder beider Deputationen Kenntnis von den jeweiligen Sitzungen der Einzeldeputation mit Angabe der Tagesordnung erhalten und es ihnen freistehen, den Sitzungen derjenigen Deputation, welcher sie nicht angehören, beizuwohnen, ohne indessen Stimmrecht zu haben. Auf Beschluß einer Deputation ist die Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Deputationen anzuordnen, für deren Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung die Bestimmungen des § 3 gelten.

§ 35.

Von dem Tage an, mit welchem die vorstehenden Satzungen in Kraft treten, sind die statutarischen Bestimmungen für die Armen- und Krankenpflege in der Stadt Mainz vom 29. März 1876 aufgehoben.

2.

Nachtrag

zu den Satzungen für die Verwaltung des Armenwesens und der Hospizienanstalten in der Stadt Mainz vom 23. Juni 1898.

Nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Januar 1902 zu Nr. M. J. 625 wird hierdurch bestimmt:

§ 36.

Bevor dem Rechner der städtischen Armendeputation und Hospiziendeputation und des Pfandhauses durch deren Vorsitzenden eine Ausgabe- und Einnahme-Anweisung erteilt wird, sind sämtliche Einnahme- und Ausgabe-Urkunden dem städtischen Finanzbureau zur Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, sowie der voranschlagsgemäßen Verwendung der Kredite vorzulegen.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1902 ab in Kraft.

Mainz, den 20. Februar 1902.

Großherzogliche Bürgermeisterei:
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

3.

Satzungen
über das Pflegekinderwesen der Stadt Mainz.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1900 zu Nr. M. J. 13828 wird bestimmt:

Städtischer Erziehungsbeirat.

§ 1.

Unter der Bezeichnung „Städtischer Erziehungsbeirat" wird zur Leitung und Beaufsichtigung des gesamten städtischen Pflegekinderwesens eine besondere Deputation gebildet.

Sie besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, kann sich jedoch verstärken durch Zuziehung von Geistlichen, Lehrern, Aerzten, Mitgliedern von Fachschulen, Frauen u. s. w. als „Beisitzern".

Als ständige Beisitzer werden zugezogen diejenigen Geistlichen, welche Mitglieder des Schulvorstandes sind, sowie 2 durch die Stadtverordneten-Versammlung zu wählende Oberlehrer, von welchen einer der katholischen und einer der evangelischen Konfession anzugehören hat.

Vorsitz.

§ 2.

Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende der Städtischen Armendeputation.

Mitglieder des Erziehungsbeirates.

§ 3.

Von den Mitgliedern des Erziehungsbeirates müssen mindestens eins der städtischen Armendeputation, eins der städtischen Hospiziendeputation und zwei der Stadtverordneten-Versammlung angehören, während die übrigen aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können.

Die Mitglieder des Erziehungsbeirates werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, und findet auf die Wahl § 2 Abs. 2 der Satzungen für die Verwaltung des Armenwesens ꝛc. entsprechende Anwendung.

Welche Personen als „Beisitzer“ zuzuziehen sind, darüber entscheidet — vorbehaltlich der in § 1 bezüglich der ständigen Beisitzer getroffenen Bestimmung — der Erziehungsbeirat selbständig. Jedenfalls sollen aber Frauen, insbesondere auch wegen der Mitbeaufsichtigung der Pflegekinder, sowie der Kreisarzt oder sein Stellvertreter wegen Ueberwachung der Landeswaisenpflege zugezogen werden.

Sitzungen, Beschlüsse.

§ 4.

Der Erziehungsbeirat tritt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vierteljährlich einmal zu einer Sitzung zusammen, zu welcher eine besondere Einladung erfolgt. Der Erziehungsbeirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen waren und der Vorsitzende, sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beisitzer werden zu den Sitzungen als beratende Mitglieder zugezogen.

Obliegenheiten des Erziehungsbeirates.

§ 5.

Der Erziehungsbeirat hat zur Entlastung der Armendeputation und Hospiziendeputation:

1. zu beschließen, in welcher Weise die Unterbringung eines der städtischen Armenfürsorge anheimgefallenen Pflegekindes betätigt werden soll;
2. die Verpflegung und Erziehung dieser Kinder fortgesetzt zu überwachen und die zur Ueberwachung geeigneten Einrichtungen zu treffen;

3. für das sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Fortkommen jener Pflegekinder nach der Schulentlassung Sorge zu tragen.

Die Entscheidung, ob bezüglich eines Pflegekindes die Voraussetzungen für den Eintritt der öffentlichen Armenfürsorge vorliegen, bleibt der Armendeputation allein vorbehalten. Die betreffenden Gesuche sind daher bei der Armendeputation oder deren Organen anzubringen. Auch hat lediglich die Armendeputation darüber zu befinden, ob die Hilfsbedürftigkeit und damit die weitere Belastung der Armenkasse mit Verpflegungskosten als beendigt zu betrachten ist. Ein hiervon unabhängiges, selbständiges weiteres Eintreten des Erziehungsbeirates ist dadurch nicht ausgeschlossen (§ 19).

Inpflegegebung von Kindern.

§ 6.

Die Unterbringung der Kinder erfolgt entweder in Familien- oder in Anstaltspflege. Welche Form der Pflege bezüglich eines Kindes zu wählen ist, entscheidet der Erziehungsbeirat nach gutachtlicher Anhörung des zuständigen Geistlichen und Armenarztes als auch — bei Schulkindern — des Lehrers.

Anstaltspflege soll insbesondere dann eintreten, wenn der zuständige Geistliche, Lehrer und Armenarzt die Familienpflege wegen bei dem Kinde vorhandener Krankheit, körperlicher Gebrechen oder aus anderen Gründen für schädlich oder unangezeigt erklären.

Familienpflege.

§ 7.

Die Familienpflege wird je nach der Entscheidung des Erziehungsbeirates durch Stadt- oder Landpflege betätigt. Die in § 6 erwähnten gutachtlichen Aeußerungen sollen auch für diese Entscheidung Anhaltspunkte enthalten.

Die Pflegeeltern müssen der Religion des Kindes angehören.

Vorläufige Unterbringung.

§ 8.

Bis zur endgültigen Entscheidung des Erziehungsbeirates über die Unterbringung eines Kindes wird dasselbe dem Waisenhause überwiesen, sofern nicht Verwandte oder sonstige, der Familie des Kindes nahestehende Personen sich des letzteren annehmen wollen.

Beaufsichtigung der Landpflege und der Stadtpflege.

§ 9.

Die Ueberwachung der Verpflegung und Erziehung der in Pflege auf dem Lande untergebrachten Kinder wird unter Aufsicht des Erziehungsbeirates dem Ortsgeistlichen, einem Lehrer des betreffenden Ortes oder einem sonstigen Vertrauensmanne übertragen. Neben dem Vertrauensmanne wird vom Erziehungsbeirat eine Frau mit der Mitaufsicht beauftragt.

Die Vertrauensmänner haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit nach der ihnen einzuhändigenden Dienstanweisung zu richten. Letztere bedarf der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

Die Vertrauensmänner haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Pflegeeltern ihre Verpflichtungen, wie solche in dem, diesen einzuhändigenden Pflegebuch enthalten sind, nach jeder Richtung hin genau und pünktlich erfüllen; sie müssen den Pflegeeltern und den Kindern mit Rat und Tat beistehen, von der Pflege, dem Verhalten in Schule und Haus, den Fortschritten und von etwaigen besonderen Bedürfnissen der Kinder sich durch öftere persönliche Ueberzeugung unterrichten, wahrgenommene Uebelstände abstellen, nötigenfalls unter Darlegung der Gründe bei dem Erziehungsbeirat die Entnahme des Kindes aus der Pflegestelle veranlassen. In besonders dringenden Fällen haben die Vertrauensmänner das Recht, den Pflegewechsel selbst vorzunehmen; es ist aber dann innerhalb 24 Stunden dem Erziehungsbeirat Mitteilung zu machen.

Ebenso sollen die Vertrauensmänner unter Mitteilung der Verhältnisse wegen Unterbringung von Kindern in Heil-, Pflege- oder Besserungsanstalten Antrag beim Erziehungsbeirat stellen.

Ueber jedes Kind ist jährlich mindestens zweimal dem Erziehungsbeirat schriftlicher Bericht zu erstatten.

In der Stadtpflege wird die Stelle des Vertrauensmannes von dem zuständigen Armen-Bezirksvorsteher versehen. Im übrigen gilt das vorstehend für die Landpflege Verordnete auch hier.

Ermittelung von Pflegestellen.

§ 10.

Die Vertrauensmänner ermitteln nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung geeignete Pflegestellen und bringen diese bei dem Erziehungsbeirat in Vorschlag. Bevor der letztere ein Pflegekind in einer solchen Pflegestelle unterbringt, wird er sich durch eine Abordnung aus seiner Mitte Gewißheit darüber verschaffen, daß die Pflegestelle allen Anforderungen entspricht.

Verkehr mit Angehörigen.

§ 11.

Die Pflegekinder dürfen durch ihre Angehörigen besucht werden, so lange nicht zu befürchten steht, daß diese Besuche einen nachteiligen Einfluß auf die Kinder ausüben, in welch' letzterem Falle die Besuche zu unterbleiben haben.

Schriftlicher Verkehr der Pflegekinder mit ihren Angehörigen ist gestattet. Insofern es der Erziehungsbeirat für notwendig hält, ist dieser Verkehr von den Pflegeeltern zu überwachen.

Lehrlinge und Dienstboten.

§ 12.

Der Erziehungsbeirat und die Vertrauensmänner werden besondere Sorgfalt auf die Berufswahl der schulentlassenen Pflegekinder verwenden. Unter eingehender Berücksichtigung der Individualität, der Neigungen und Fähigkeiten der Kinder sollen dieselben entweder zu tüchtigen Meistern in die Lehre oder in einen Dienst gegeben oder anderweitig ausgebildet werden.

Die Mädchen werden nur dann in geeigneten Dienststellen untergebracht, sofern ihre körperliche Entwickelung nach Ansicht des Erziehungsbeirates dabei in keinerlei Weise gefährdet wird.

Aufhören der Fürsorgepflicht.

§ 13.

Die Fürsorgepflicht der öffentlichen Armenpflege endigt in der Regel nach erfolgter Schulentlassung der Pfleglinge oder nach beendigtem Lehrverhältnis oder nach Fortfall der Ursachen der Inpflegebegebung. Doch sollen diese Pfleglinge durch den Erziehungsbeirat und die Vertrauensmänner noch fortgesetzt und, wenn notwendig, bis zur erreichten Großjährigkeit überwacht werden. Der Erziehungsbeirat und die Vertrauensmänner sind gehalten, den schulentlassenen, in der Lehre oder in Dienststelle befindlichen Pfleglingen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen, sowie auf das sittliche Verhalten derselben zu achten und, wenn nötig, bessernd einzuwirken.

Etwaige Beschwerden haben die Pfleglinge bei den Vertrauensmännern vorzubringen, die für Beseitigung der Mißstände sorgen oder dem Erziehungsbeirat zur Abhilfe Anzeige erstatten werden.

Vormundschaft.

§ 14.

Bezüglich der Vormundschaft der Pflegekinder gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Ueberwachungsrecht der Vormünder wird durch gegenwärtige Bestimmungen nicht berührt.

Auslagen und Honorar der Vertrauensmänner rc.

§ 15.

Bare Auslagen, wie: Porto, Reisekosten u. s. w. werden den mit der Aufsicht der Pflegekinder beauftragten Personen ersetzt.

Die Vertrauensmänner der Landpflege erhalten eine Vergütung von 50 ₰ für jedes Pflegekind und jeden Kalendermonat, in welchem das Kind mehr als 15 Tage ihrer Aufsicht unterstanden hat.

Verhandlungen.

§ 16.

Alle auf die Pflegesachen bezughabenden Verhandlungen werden durch den Vorsitzenden geführt. Die laufenden Geschäfte besorgt das Armenamt.

Pflegegeld.

§ 17.

Als Pflegegeld für die in Stadt- und Landpflege untergebrachten Kinder werden in der Regel die von der Landeswaisenkasse für die Landeswaisen bestimmten Sätze bezahlt. Außerdem werden für Schulutensilien für die in Landpflege untergebrachten Kinder 8 ℳ für das Jahr vergütet. Bei der ersten Kommunion oder bei der Konfirmation der Kinder erhalten die Pflegeeltern zur Beschaffung der erforderlichen Kleider einen Zuschuß, dessen Verwendung für die Kinder die Vertrauensmänner zu überwachen haben.

Ein höheres Pflegegeld kann nur in besonderen Fällen bezahlt werden. Dasselbe wird durch die Armendeputation auf Vorschlag des Erziehungsbeirates festgesetzt.

Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt vierteljährlich. Die Zahlungsanweisungen werden von dem Armenamt aufgestellt und nach Unterschrift durch den Vorsitzenden mit dem Gelde den Vertrauensmännern zugeschickt. Diese haben das Geld an die Pflegeeltern gegen Quittung auf der Zahlungsanweisung auszubezahlen und letztere alsdann an das Armenamt zurückzusenden.

Ausrüstung der Kinder.

§ 18.

Bei der Inpflegegebung werden für die Kinder die von der Armendeputation mittelst besonderer Festsetzung als notwendig bezeichneten Kleidungsstücke gewährt.

Lehrgeld.

§ 19.

Um den aus der Schule entlassenen Knaben und Mädchen Gelegenheit zur Erlernung eines Handwerks zu geben, kann auch

über die Grenzen der öffentlichen Armenpflege hinaus ein entsprechendes Lehrgeld bewilligt werden. Dasselbe wird in jedem einzelnen Falle durch den Erziehungsbeirat zu Lasten der besonderen, ihm zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

Kosten der ärztlichen Behandlung rc., sowie der Beerdigung.

§ 20.

Die Kosten für ärztliche Behandlung und Arzneien, chirurgische und sonstige Heilmittel, sowie solche der Beerdigung von Pfleglingen trägt die städtische Armendeputation innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Verpflichtung.

Revisionen durch den Erziehungsbeirat.

§ 21.

Alljährlich mindestens zweimal sind die gesamten Pflegestellen durch den mit der Kinderpflege betrauten Sekretär des Armenamts regelmäßig unter Beteiligung von Mitgliedern des Erziehungsbeirates und dessen Vorsitzenden, bei Mädchen und kleineren Kindern auch unter Zuziehung der die Aufsicht mitführenden Frauen, bei Stadtpflege außerdem unter Zuziehung der Armenärzte, einer Prüfung zu unterziehen. Ueber den Befund ist schriftlicher Bericht zu erstatten.

Voranschlag und Verwaltungsbericht.

§ 22.

Der Erziehungsbeirat hat:

1. den jährlichen Voranschlag für die ihm unterstellte Verwaltung zu entwerfen und der Bürgermeisterei zwecks Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung einzureichen;
2. die für die Verwaltung durch den festgestellten Voranschlag oder durch besondere Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung überwiesenen Geldmittel bestimmungsgemäß zu verwenden;

3. die Jahresrechnung vor deren Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung zu prüfen;
4. nach Ablauf eines jeden Jahres einen eingehenden Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Mainz, den 2. Juli 1900.

Großherzogliche Bürgermeisterei:
Dr. Schmidt
Beigeordneter.

4.

Geschäftsordnung

für das Pfandhaus zu Mainz.

Nachstehende Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und deren erster Abschnitt*) mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. April d. J. zu Nr. M. J. 11745 am 10. Mai 1901 in Kraft.

Mainz, den 9. Mai 1901.

Großherzogliche Bürgermeisterei:
Dr. Schmidt
Beigeordneter.

Erster Abschnitt. Satzungen.

Das im Jahre 1818 durch die Hospizien-Kommission als Wohltätigkeits-Anstalt errichtete und seitens der Großh. Hess. Regierung unterm 1. September 1818 mit besonderen Privilegien versehene Pfandhaus in Mainz wird in Gemäßheit der Satzungen über die Verwaltung des Armenwesens und der Hospizienanstalten der Stadt Mainz vom 23. Juni 1898 und auf Grund der nach-

*) Der zweite Abschnitt enthält die „Dienstanweisung und Formularien“.

stehenden besonderen Bestimmungen durch die städtische Hospiziendeputation verwaltet.

I. Gewährleistung und Betriebsmittel.

§ 1.

Das Pfandhaus ist eine Zweiganstalt des Hospizienfonds und steht unter dessen Gewährleistung.

§ 2.

Zum Geschäftsbetriebe wird dem Pfandhause aus dem Hospizienfonds das erforderliche Kapital überlassen, soweit dieses nicht gemäß § 35 der Statuten der Mainzer Sparkasse vom 10. Dezember 1887*) darlehensweise beschafft wird.

Etwa sich ergebende Ueberschüsse der Pfandhausrechnung werden zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet.

II. Beamte.

§ 3.

Die Angestellten des Pfandhauses haben ihr Amt nach einer besonderen Dienstanweisung zu versehen und die auf Antrag der Hospiziendeputation durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzte Sicherheit zu leisten.

Zur Abschätzung der Pfänder ist lediglich der hierzu bestellte Schätzer befugt. Dieser haftet für den bei der Versteigerung sich herausstellenden Mindererlös, sofern er bei der Abschätzung sich einer Unredlichkeit oder Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Alle Pfandhausbeamten, welche mit der Beaufsichtigung des Pfandhauslagers oder mit einer Tätigkeit in demselben betraut sind, haften dem Pfandhause für jeden Verlust oder Verderb, welcher sich bei der Auslösung oder Versteigerung eines Pfandes herausstellt, insofern das Pfandhaus selbst dafür verantwortlich gemacht werden kann.

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfang ein Beamter für Mindererlös, Verlust oder Verderb haftbar gemacht werden soll, entscheidet die Hospiziendeputation.

---

*) Jetzt § 39 der Satzungen vom 18. Januar 1904.

III. Darlehen.

§ 4.

Darlehen werden nur gegen Hinterlegung eines den Bestimmungen der §§ 7 ff. entsprechenden Pfandes gewährt.

Die Dauer des Darlehens beträgt ein Jahr. Dem Verpfänder steht es jedoch frei, sein Pfand auch schon vor Eintritt der Verfallzeit auszulösen.

§ 5.

Die Höhe des einzelnen Darlehens wird unter Zugrundlegung des Abschätzungswertes des Pfandes bestimmt. Bei Festsetzung des Abschätzungswertes darf der Mode-, Form- und Neigungswert des Pfandes nicht berücksichtigt werden. Für mehr als ³/₄ des Abschätzungswertes wird das Pfand nicht beliehen.

§ 6.

Darlehen unter dem Betrage von zwei Mark werden nicht gewährt.

IV. Pfänder.

§ 7.

Als Pfänder dürfen nicht angenommen werden:

Wertpapiere;

Gemälde, Kupferstiche, Bücher, Handschriften und dergleichen nicht leicht verkäufliche Gegenstände;

Gegenstände, deren Wert leicht Schwankungen unterworfen ist;

Porzellan-, Glas-, Pelzwaren, Getreide, Flüssigkeiten und dergleichen dem Verderben allzusehr ausgesetzte und nur mit Schwierigkeit aufzubewahrende Gegenstände.

§ 8.

Weißzeug und Betten müssen rein gewaschen, Kleidungsstücke sauber gereinigt und mit reinen Umschlagtüchern versehen sein. Kleidungsstücke, Weißzeug und Betten, welche mit Schabenansatz behaftet sind, dürfen nicht angenommen werden.

§ 9.

Das Pfandhaus haftet für die sichere Aufbewahrung der Pfänder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen.

Wenn Pfänder während ihrer Aufbewahrung beim Pfandhaus beschädigt werden oder in Verlust geraten, so hat die Kasse nur nach dem im Pfandscheine angegebenen Werte Ersatz zu leisten.

Im Falle einer Beschädigung hat jedoch der Versetzer das Recht, das Pfand, dessen Rückgabe er verlangt, durch das Pfandhaus einer neuen Schätzung unterziehen und den Unterschied zwischen dem ersten und zweiten, nunmehr geringeren Abschätzungsbetrag sich bar auszahlen zu lassen. Hat jedoch der Auslösende das Pfand ohne ausdrücklichen Einspruch angenommen, so erlischt damit jeder Anspruch wegen Beschädigung, unvollständiger Ablieferung oder Verwechslung desselben. Jedes Recht auf Einspruch ist verwirkt, sobald der Auslösende nach Empfangnahme des Pfandes ohne Erhebung eines Einspruchs das Geschäftszimmer verlassen hat.

Das Pfandhaus versichert die Pfänder gegen Feuersgefahr bis zur Höhe des eingetragenen Abschätzungswertes und vergütet dem Verpfänder die von der Versicherungsgesellschaft geleistete Entschädigung abzüglich des Guthabens des Pfandhauses.

§ 10.

Die Pfänder sind während der hierfür festgesetzten Geschäftsstunden in das Pfandhaus einzubringen und daselbst wieder auszulösen.

V. Zinsen und Gebühren.

§ 11.

Bei Einbringen eines Pfandes ist eine Einschreibgebühr von drei Pfennigen von jeder Mark des bewilligten Darlehens zu entrichten.

Die für ein Darlehen zu entrichtenden Jahreszinsen, in welche die Vergütung für Abschätzung und Aufbewahrung der Pfänder einbegriffen ist, werden auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Armen-

deputation und Hospiziendeputation durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung nach dem Gesichtspunkte festgesetzt, daß durch die Einnahmen lediglich die gesamten Betriebskosten des Pfandhauses gedeckt werden. Diese Festsetzungen sind unter Angabe des Zeitpunktes, mit welchem sie in Wirkung treten sollen, öffentlich bekannt zu machen.

Bis auf weiteres werden die Jahreszinsen einschließlich der Vergütung für Abschätzung und Aufbewahrung der Pfänder auf zwölf Prozent festgesetzt.

Sie werden erst bei Auslösung oder Versteigerung des Pfandes und zwar bis zu diesem Zeitpunkte, jedoch stets für volle Monate derart berechnet, daß der Verfalltag mit seiner Zahl oder Benennung dem Tag der Verpfändung entspricht.

Pfennigbruchteile, welche sich ergeben, werden in allen Fällen voll berechnet.

Wenn die Abschätzung eines Pfandes dem Pfandhause besondere Kosten verursacht, so ist hierfür sofort Vergütung zu leisten.

VI. Versteigerung verfallener Gegenstände.

§ 12.

Alle Pfänder, welche nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Verpfändung und spätestens bis zum Tage der regelmäßigen nächsten Versteigerung nicht ausgelöst sind, sollen in dieser Versteigerung öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Es sollen regelmäßig jährlich vier Versteigerungen, und zwar in der ersten Woche der Monate März, Juni, September und Dezember stattfinden.

§ 13.

Jede Versteigerung muß vier Wochen vorher jedenfalls in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, sowie durch Anschlagzettel am Pfandhause bekannt gemacht werden. Hierbei sind die zur Versteigerung kommenden Gegenstände nach Art und Gattung zu bezeichnen und die Tage besonders anzugeben, an welchen die Gold-, Silber- und Pretiosen-Pfänder versteigert werden.

§ 14.

Die Versteigerung wird in dem Pfandhause unter Leitung eines hierzu von der Hospiziendeputation bestimmten Mitgliedes derselben vorgenommen. Die Pfänder werden für das Guthaben des Pfandhauses an Darlehen, Zinsen (§ 11) und Versteigerungsgebühren (§ 15) ausgeboten. Wird das Guthaben des Pfandhauses nicht erreicht, so fällt das Pfand dem Pfandhause zu.

Diese dem Pfandhause zugefallenen Pfänder sind innerhalb Jahresfrist und insbesondere während einer für den Verkauf des Pfandgegenstandes günstigen Jahreszeit wiederholt zur Versteigerung zu bringen. Sollte auch dann das Pfand zum Ausgebotspreise nicht versteigert werden können und Aussicht für einen günstigeren Absatz nicht vorhanden sein, so ist die Zuschlagserteilung gestattet, auch wenn das Angebot unter dem Guthaben des Pfandhauses bleibt.

Die Aushändigung des zugeschlagenen Gegenstandes darf nur gegen Barzahlung erfolgen. Wird nicht bar bezahlt, so geht der Steigerer seiner Rechte aus dem Zuschlag verlustig, und es wird sofort zur Wiederversteigerung geschritten.

Der Steigerer wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§ 15.

Die Kosten der Versteigerung fallen der Pfandhauskasse zur Last.

Zur Deckung dieser Kosten hat das Pfandhaus eine Gebühr von drei Pfennigen auf jede Mark Erlös eines versteigerten Pfandes zu beziehen. Mit Pfennigbruchteilen wird, wie in § 11 (5. Absatz) angegeben, verfahren.

§ 16.

Der Erlös von jedem versteigerten Pfande, nach Abzug des Guthabens des Pfandhauses, kann innerhalb eines Jahres nach dem Versteigerungstage gegen Rückgabe des Pfandscheins erhoben werden; nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch, und der Mehrerlös fällt dem Pfandhause zu.

§ 17.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind auf den Geschäftsbetrieb des Pfandhauses insofern nicht anwendbar, als sie mit den Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch stehen. Hiernach finden insbesondere der § 1234, der § 1236 Satz 2, der § 1237 Satz 2, die §§ 1239 bis 1241, 1243, 1245, 1246, der § 1247 Satz 2 und der § 1249 keine Anwendung.

VII. Besondere Bestimmungen.

§ 18.

Der Name des Darlehensempfängers ist zwar in dem über die Verpfändung ihm auszustellenden Pfandscheine einzutragen, das Pfandhaus ist jedoch berechtigt, jedem Inhaber des Pfandscheins die Auslösung des Pfandes zu gestatten und ihm den etwaigen Ueberschuß des Erlöses auszuhändigen. Das Pfandhaus wird auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber des Pfandscheins von seinen Verbindlichkeiten befreit.

§ 19.

Wird dem Pfandhause der Verlust eines Pfandscheins glaubhaft gemacht, so hat dieses auf Antrag des Berechtigten den Inhaber der Urkunde zur Geltendmachung seiner Ansprüche unter der Androhung des Rechtsnachteils, daß nach Ablauf von 14 Tagen die Kraftloserklärung des Pfandscheines erfolgen werde, einmal in mindestens einer in Mainz erscheinenden Zeitung aufzufordern.

Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller im voraus zu erlegen.

Werden innerhalb jener Frist keine Ansprüche erhoben, so wird der Pfandschein für kraftlos erklärt und dem Antragsteller eine zweite, als solche besonders zu bezeichnende Ausfertigung des Pfandscheins erteilt.

§ 20.

Wenn dem Pfandhause schriftliche Anzeigen von verlorenen oder gestohlenen Sachen, deren Verpfändung vermutet wird, ge-

macht werden, so sind die Beamten verpflichtet, sofort die erforderlichen Nachforschungen anzustellen.

Sind diese Gegenstände vorhanden, so wird der Anzeigende hiervon in Kenntnis gesetzt, damit er sich nach der im folgenden Paragraphen festgesetzten Weise in den Wiederbesitz seines Eigentums setzen kann.

Werden Gegenstände als Pfänder angeboten, bei welchen man unterstellen kann, daß solche gestohlen worden sind, so muß der Polizeibehörde sogleich Anzeige hiervon erstattet werden.

§ 21.

Hat das Pfandhaus eine Sache als Pfand erhalten, so braucht es dieselbe dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben. Dies gilt auch dann, wenn die Sache gestohlen, verloren oder abhanden gekommen wäre.

§ 22.

Von dem Tage an, mit welchem die vorstehenden Satzungen in Kraft treten, sind die Statuten des Pfandhauses zu Mainz vom 8. April 1880, sowie diejenigen vom 23. Mai 1866 aufgehoben. Für die vor jenem Zeitpunkte mit dem Pfandhause abgeschlossenen und noch laufenden Darlehensgeschäfte behalten die seitherigen Statuten ihre Gültigkeit.

5.

Satzungen
der Städtischen Sparkasse Mainz.

Nach Anhörung und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zufolge Beschlusses vom 21. Dezember 1903, sowie mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1903 zu Nr. M. J. 35872 werden die Satzungen der Mainzer Sparkasse vom 10. Dezember 1887 bezw. 14. Juli 1902 abgeändert, wie folgt:

I. Name, rechtliche Natur und Sitz der Sparkasse.

§ 1.

Die Mainzer Sparkasse führt in Zukunft den Namen „Städtische Sparkasse Mainz".

Die Städtische Sparkasse Mainz ist eine Gemeindeanstalt der Stadt Mainz und als öffentliche Sparkasse staatlich anerkannt. Sie hat ihren Sitz in Mainz.

II. Zweck der Anstalt.

§ 2.

Die Sparkasse hat den Zweck, vorzugsweise den weniger vermögenden Einwohnern der Stadt, mit Einschluß der hiesigen Dienstboten und der sich hier aufhaltenden Arbeitsleute, eine sichere Gelegenheit zu gewähren, ihre Ersparnisse verzinslich anzulegen und zu einem Kapital anwachsen zu lassen.

Die Anstalt soll also in der Regel nur zum Wohle der Minderbemittelten Ersparnisse sicher und nutzbringend bewahren, welche die Eigentümer selbst auf eine andere Art nicht zu sichern oder nützlich zu verwenden wissen.

III. Verwaltung der Anstalt.

§ 3.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs der Sparkasse ist einer auf Grund der Art. 52 und 53 der Städte-

Ordnung vom 13. Juni 1874 gebildeten Deputation übertragen, welche den Namen „Deputation für die Verwaltung der Sparkasse" führt.

Die eigentliche Geschäftsführung wird von den Beamten der Sparkasse (§ 6) nach Maßgabe einer von der Deputation mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu erlassenden Geschäftsanweisung wahrgenommen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Sparkasse erfolgt nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2 durch die darin bezeichneten Beamten.

IV. Zusammensetzung und Obliegenheiten der Deputation.

§ 4.

Die Deputation besteht:

1. aus dem Bürgermeister oder einem von demselben beauftragten Beigeordneten als Vorsitzender;
2. aus vier von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon mindestens zwei aus Mitten der Stadtverordneten-Versammlung entnommen werden müssen, weitere zwei auch außerhalb derselben aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre; scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Alle drei Jahre scheiden zwei Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Austritts wird durch das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter durch das Los bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder der Deputation sind wieder wählbar und bleiben in allen Fällen zur Fortführung des übernommenen Amtes bis zum Eintritt der an ihrer Stelle neugewählten Mitglieder verpflichtet.

Die Deputation versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich zweimal; sie muß binnen 24 Stunden zusammenberufen werden, wenn ein Mitglied derselben oder der in § 6 genannte Vorsteher der Sparkasse dies unter Angabe des zur Beratung zu stellenden Gegenstandes schriftlich be-

antragt. Die Deputation ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen waren und mindestens drei derselben, einschließlich des Vorsitzenden, versammelt sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsteher oder dessen Stellvertreter hat allen Sitzungen der Deputation mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch fortlaufend eingetragen und sind diese Eintragungen sofort von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 5.

Der Deputation liegt insbesondere ob:

1. die Geschäftsanweisung für die Beamten der Sparkasse zu erlassen (§ 3 Abs. 2);
2. das nicht dekretmäßig anzustellende Personal anzunehmen und zu entlassen und dessen Vergütungen innerhalb der Grenzen des Voranschlags festzusetzen (§ 6 Abs. 2);
3. Vorschläge über die von dem Vorsteher, Kassierer und Kontrolleur zu leistende Sicherheit zu machen und die Höhe der von den übrigen Beamten und Bediensteten zu stellenden Sicherheit festzusetzen (§ 6 Abs. 3);
4. Anordnungen über die Vertretung des Vorstehers durch den Kassierer oder Kontrolleur im Falle der Verhinderung des erstgenannten Beamten, sowie über die Vertretung des Kassierers oder Kontrolleurs im Falle von deren Verhinderung zu treffen;
5. den von dem Vorsteher aufgestellten Jahresvoranschlag über die Verwaltungsunkosten zu prüfen und festzustellen;
6. die Ernennung des Kassenrevisors zu genehmigen (§ 14 Abs. 2);
7. die Zahltage und Zahlstunden festzusetzen (§ 16);
8. den Zinsfuß der Einlagen sowie Beginn und Schluß der Verzinsungen zu bestimmen (§ 22);

9. Anordnungen über die Annahme oder Zurückweisung von Einlagen sowie hinsichtlich der Kündigung von Rückzahlungen zu treffen (§§ 18, 30 und 31);
10. Einlagebücher für kraftlos zu erklären (§ 37);
11. über die Anlegung der Gelder der Anstalt Beschluß zu fassen, insbesondere die dauernden Kapitalanlagen (§ 39 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4 und 5) zu genehmigen;
12. so oft sie es für zweckmäßig erachtet, aber mindestens einmal alljährlich einen Kassensturz zu vollziehen und die vorhandenen Wertpapiere jeder Art zu revidieren;
13. darüber zu wachen, daß die Beamten der Sparkasse am Ende eines jeden Zinstermins eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, sowie am Schlusse des Rechnungsjahres eine Hauptrechnung aufstellen;
14. diese Rechnung zu prüfen und mit den Bemerkungen, zu welchen dieselbe etwa Veranlassung gegeben hat, spätestens im Laufe des Monats April der Stadtverordneten-Versammlung zu überreichen, worauf dieselbe über die Erteilung der Entlastung für das abgelaufene Jahr vorbehaltlich der Revision der Hauptrechnung durch die Großherzogliche Ober-Rechnungskammer beschließen wird.

V. Geschäftsführung und Vertretung.

A. Im allgemeinen.

§ 6.

Das Personal der Sparkasse besteht aus:
1. dem Vorsteher,
2. dem Kassierer,
3. dem Kontrolleur,
4. den Buchhaltern und
5. dem sonst erforderlichen Hilfspersonal.

Die unter 1 bis 4 genannten Beamten werden auf Grund der statutarischen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Beamten der Stadt Mainz nach Anhörung der Deputation und mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung durch den

Bürgermeister angestellt. Das unter 5 genannte Hilfspersonal wird von der Deputation auf Vorschlag des Vorstehers gegen Kündigung angenommen.

Der Vorsteher, der Kassierer und der Kontrolleur haben Sicherheit zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag der Deputation von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt wird. Auch von den übrigen Beamten und Bediensteten kann die Deputation die Leistung einer Sicherheit verlangen.

§ 7.

Die Besoldungen und Pensionen der Beamten, sowie alle sonstigen Verwaltungsunkosten der Sparkasse sind aus den Mitteln der Anstalt zu bestreiten.

§ 8.

Zur Gültigkeit von Verpflichtungen für die Anstalt bedarf es der gemeinsamen Unterschrift des Vorstehers, des Kassierers und des Kontrolleurs oder, im Falle der Verhinderung eines dieser Beamten, dessen Stellvertreters.

In gleicher Weise sind die Unterschriften auf Urkunden zu vollziehen über eine Erklärung oder ein Ersuchen der Sparkasse, auf Grund deren in dem Grundbuch, in dem Mutationsverzeichnis oder in dem Hypothekenbuch eine Eintragung erfolgen soll.

Für Empfangsbescheinigungen im gewöhnlichen Kassengeschäft und für Zinsquittungen für die ausgeliehenen Gelder genügen die Unterschriften von Kassierer und Kontrolleur.

Alle Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme des Einlagen- und Zinsen-Kontos sind durch den Vorsteher anzuweisen.

B. Geschäftskreis der besonderen Vertreter.

Vorsteher.

§ 9.

Der Vorsteher hat nächst der Deputation die Leitung des Geschäftsbetriebs und die Ueberwachung des dafür angestellten Personals wahrzunehmen. Er ist für den ordnungsmäßigen, den

erlassenen Vorschriften entsprechenden Geschäftsgang im ganzen Umfang der Kassen- und Buchführung sowie der Rechnungsablage verantwortlich. Insbesondere gehört zu den Obliegenheiten des Vorstehers:

1. die einlaufenden Schriftstücke zu öffnen und für deren Erledigung Sorge zu tragen;
2. die Beschlüsse der Deputation vorzubereiten und deren Ausführung zu veranlassen;
3. die Anstalt mit dem Kassierer und Kontrolleur gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 8 Abs. 1 und 2);
4. die dem Kassierer zu erteilenden Einnahme- und Ausgabeanweisungen unterschriftlich zu vollziehen (§ 8 letzter Absatz);
5. für rechtzeitige Anlegung der verfügbaren Gelder in der vorgeschriebenen Weise (§ 39) zu sorgen;
6. den pünktlichen Eingang der fälligen Forderungen der Sparkasse zu überwachen und rechtzeitig das Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten;
7. die der Sparkasse gehörigen Schuldurkunden, Zinsscheine, Wechselbestände und sonstigen Wertsachen nach näherer Anordnung der Deputation mit dem Kassierer, dem Kontrolleur oder einem oder mehreren Deputationsmitgliedern gemeinschaftlich zu verwahren;
8. sich an den täglichen, vom Kassierer und Kontrolleur zu bestätigenden Kassenstürzen zu beteiligen, soweit nötig die Uebereinstimmung zwischen Kasse und Büchern herbeiführen zu lassen und daß dies geschehen unterschriftlich anzuerkennen; außerdem ist der Vorsteher verpflichtet, unvermutete Kassenstürze vorzunehmen;
9. den Jahresvoranschlag über die Verwaltungsunkosten aufzustellen und nach Genehmigung durch die Deputation zu vollziehen;
10. die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Deputation vorzulegen;
11. den jährlichen Geschäftsbericht zu fertigen und der Deputation zur Genehmigung zu unterbreiten.

Kassierer.

§ 10.

Dem Kassierer liegt insbesondere ob:

1. alle Einnahmen und Ausgaben der Sparkasse zu besorgen, hierüber die vorgeschriebenen Bücher zu führen, in Gemeinschaft mit dem Kontrolleur über alle Einnahmen zu quittieren und die Kassenbestände gemeinsam mit dem Kontrolleur zu verwahren;
2. täglich nach Schluß der Kassenstunden mit dem Vorsteher und Kontrolleur die Kassenbestände aufzunehmen, die Uebereinstimmung zwischen Kasse und Büchern festzustellen und herbeizuführen;
3. nach Anordnung der Deputation an der gemeinsamen Verwahrung der Schuldurkunden, Zinsscheine, Wechselbestände und sonstigen Wertsachen teilzunehmen (§ 9 Ziffer 7);
4. am Schlusse des Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen und dem Vorsteher zur Prüfung zu übergeben;
5. in Gemeinschaft mit dem Vorsteher und Kontrolleur die Kasse gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (vgl. § 8 Abs. 1 u. 2).

Kontrolleur.

§ 11.

Der Kontrolleur hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Sparkasse zu kontrollieren, die Quittungen über die an die Sparkasse geleisteten Zahlungen mit dem Kassierer zu unterzeichnen und die vorgeschriebenen Kontrollbücher zu führen;
2. täglich nach Schluß der Kassenstunden die Uebereinstimmung seiner Bücher mit denjenigen des Kassierers festzustellen, mit dem letzteren die Kassenbestände aufzunehmen und unter gemeinschaftlichen Verschluß zu bringen;
3. nach Anordnung der Deputation an der gemeinsamen Verwahrung der Schuldurkunden, Zinsscheine, Wechselbestände oder sonstigen Wertgegenstände teilzunehmen (§ 9 Ziffer 7);

4. am Schlusse des Geschäftsjahres die Bilanz aufzustellen und sie dem Vorsteher zur Prüfung zu übergeben;
5. in Gemeinschaft mit dem Vorsteher und Kassierer die Kasse gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 8 Abs. 1 und 2).

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 12.

Auf die Rechnungs- und Kassenführung der Sparkasse finden die Vorschriften der Dienstanweisung für die Gemeinde-Einnehmer insoweit Anwendung, als sich nicht aus der von der Deputation zu erlassenden Geschäftsanweisung (§ 3 Abs. 2) etwas anderes ergibt.

§ 13.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres werden die Bilanz und der Revisionsbericht auszugsweise in den von der Bürgermeisterei für deren Bekanntmachungen bestimmten hiesigen Blättern in dem seitens der Kasse mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Umfang veröffentlicht. Außerdem ist ein genaues Verzeichnis der Guthaben der Einleger an Kapital und Zinsen unter Angabe der Nummer der Einlagebücher zu fertigen und im Kassenlokal zur Einsicht der Einleger offen zu legen. Jeder Einleger, welcher bezüglich seines Guthabens eine Unrichtigkeit in dem erwähnten Verzeichnis zu finden glaubt, hat sich dieserhalb zunächst an den Vorsteher zu wenden.

VII. Sicherstellung der Anstalt, Berechnung des Reingewinns, Reservefonds.

§ 14.

Die Stadt Mainz haftet mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der durch die Sparkasse nach Maßgabe der gegenwärtigen Satzungen eingegangenen Verpflichtungen.

Die Einrichtungen der Sparkasse und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Verwaltung und

Vertretung nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen, den der Kassenvorstand mit Genehmigung der Deputation der Sparkasse für jede einzelne Revision ernennt.

Der Vorsteher hat sofort nach der Ernennung die Bestätigung der Wahl durch das Kreisamt einzuholen und alsbald diese Bestätigung der Deputation vorzulegen.

§ 15.

Der Reingewinn wird in den Jahresrechnungen festgestellt und besteht aus dem Ueberschusse der Erträgnisse des Geschäftsbetriebs über dessen Lasten.

Die Jahresüberschüsse der Sparkasse werden dem Reservefonds derselben zugeführt, welcher durch die Sparkasse selbst, gleich wie die Einlagen der Sparer, zu verzinsen ist.

Die Zinsen werden dem Kapital des Reservefonds zugeschlagen, soweit nicht nach Absatz 4 des gegenwärtigen Paragraphen von der Stadtverordneten-Versammlung ein anderes bestimmt wird.

Der Reservefonds dient zur Deckung etwa eintretender Betriebsausfälle oder Verluste und darf zu keinem anderen Zwecke verwendet werden, insolange er nicht 10 % der Spareinlagen erreicht hat. Ist dieser Satz während dreier aufeinanderfolgender Jahre überschritten, so kann die Stadtverordneten-Versammlung die Verwendung des Ueberschusses über 10 % der Einlagen zu gemeinnützigen Zwecken verfügen, wenn zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Stadtverordneten dies genehmigen.

Sinkt der Reservefonds später wieder unter 10 % der Einlagen, so sind demselben alle ferneren Ueberschüsse ungeteilt zuzuführen, bis dieser Normalsatz wieder erreicht wird.

Hat der Reservefonds zwar nicht 10 %, wohl aber 5 % der Einlagen erreicht, so kann die Stadtverordneten-Versammlung alljährlich die Verwendung der Hälfte der Zinsen des Reservefonds für gemeinnützige Zwecke verfügen; sinkt der Reservefonds unter 5 % der Einlagen, so sind ihm wieder die ganzen Zinsen zuzuführen, bis er diese Höhe erreicht hat.

VIII. Einlagen.

§ 16.

Zur Annahme der Einlagen werden durch die Deputation mehrere Tage in der Woche bestimmt, welche unter Angabe der Stunden von dem Vorsteher durch Anschlag an dem Bureau öffentlich bekannt gemacht werden (siehe § 29).

§ 17.

Einlagen unter einer Mark und in Bruchteilen einer Mark werden nicht angenommen.

§ 18.

Einlagen, von welchen angenommen werden kann, daß sie nicht dem Zwecke der Anstalt, wie solcher in § 2 festgesetzt ist, entsprechen, können mit Zustimmung der Deputation zurückgewiesen oder, wenn sie schon erfolgt sind, ohne besondere Kündigung jederzeit zurückgezahlt werden.

Ferner kann die Deputation anordnen, daß, falls eine solide und vorteilhafte Anlage des vorrätigen Geldes nicht mehr möglich sein sollte, die Annahme weiterer Einlagen über 100 Mark verweigert und von den bereits vorhandenen vorzugsweise die höchsten Beträge nach vierwöchentlicher Kündigung zurückbezahlt, bei verspäteter Annahme von seiten der Empfänger aber keine weiteren Zinsen dafür vergütet werden.

§ 19.

Die Einlagen geschehen in gesetzlicher Währung.

§ 20.

Bei der ersten Einlage muß in der Regel der Einleger persönlich erscheinen und, wenn er dem eingelegten Gelde eine besondere Bestimmung geben will, dieses erklären, damit betreffende Vormerkung in dem Hauptbuche und in dem Einlagebuch gemacht wird; zur Annahme von Geldern mit besonderen Bestimmungen ist die Sparkasse jedoch nicht verpflichtet.

Fernere Zuschüsse zu der ersten Einlage können auch durch dritte Personen geschehen, wenn diese das dem ersten Einleger laut § 33 erteilte Einlagebuch vorlegen.

Um die Anlegung von Mündelgeld nach § 1807 Nr. 5 und § 1809 B.G.-B. zu ermöglichen, gibt die Sparkasse Einlagebücher auch ohne die im § 35 bezeichnete Bestimmung und mit dem Vermerk aus, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist.

§ 21.

Die Deputation oder die Beamten sind nicht verpflichtet, sich in schriftliche Verhandlungen mit den Einlegern einzulassen.

IX. Verzinsung der Einlagen.

§ 22.

Der Zinsfuß der Einlagen, sowie Beginn und Schluß der Verzinsungen werden von der Deputation festgesetzt. Veränderungen an diesen Festsetzungen treten, falls dieselben nicht zum Vorteil der Einleger gereichen, erst drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft.

§ 23.

Einlagen, welche nach einem Zinstermin geleistet werden, tragen erst vom nächsten Termin an Zinsen.

§ 24.

Einlagen, welche vor Ablauf von drei Monaten zurückgezogen werden, tragen keine Zinsen.

§ 25.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Zinsen, wenn der Eigentümer sie nicht bis zum jedesmal festzusetzenden vierten Quartalsabschluß in Empfang genommen hat, zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

§ 26.

Zinsen werden nur von vollen Mark berechnet; bei der Zinsberechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennig werden nicht vergütet.

§ 27.

Im Laufe des Jahres werden Zinsen nur dann ausbezahlt, wenn gleichzeitig die Rückzahlung des Kapitals erfolgt. Bei dieser Rückzahlung werden die Zinsen nur bis zu dem unmittelbar vorhergegangenen Zinstermine berechnet.

§ 28.

Personen, welche während ihres hiesigen Aufenthalts Einlagen gemacht haben, können dieselben im Falle des Wegzuges von Mainz stehen lassen.

X. Rückzahlungen.

§ 29.

An den nach § 16 bekannt zu machenden Tagen und Stunden können auch Rückzahlungen in Empfang genommen werden.

§ 30.

Beträge unter 50 Mark werden ohne Aufkündigung zurückbezahlt; 50 bis 200 Mark müssen wenigstens 14 Tage, 201 bis 600 Mark vier Wochen und alle höheren Summen drei Monate vorher bei dem Kassierer der Anstalt zur Rückzahlung gekündigt werden. Bei Beträgen über 600 Mark ist schriftliche Kündigung erforderlich.

Von den nicht in Empfang genommenen Beträgen werden von dem Tage an, auf welchen sie gekündigt sind, keine Zinsen mehr bezahlt.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 31 kann die Deputation in normalen Zeiten auf die pünktliche Einhaltung dieser Kündigungsfristen verzichten, insoweit der Stand der Kasse dies als unbedenklich erscheinen läßt.

§ 31.

Treten politische oder sonstige außerordentliche Verhältnisse ein, welche einen großen Teil der Einleger zur Kündigung veranlassen könnten, so ist die Anstalt, solange diese Krisis dauert, nur gehalten, nach Ablauf der oben angeführten Kündigungsfristen Beträge bis

zu 100 Mark in barem Gelde zurück zu zahlen. Von allen größeren Kapitalien sind nur die durch 100 nicht teilbaren Beträge bar zu zahlen, während für den Rest Mainzer Stadtobligationen von gleichem Zinsfuße wie die Einlagen zum Nennwerte an Zahlungsstatt gegeben werden können.

Der Deputation bleibt es indessen in diesem Falle überlassen, solchen Personen, welche mit Verzichtleistung auf Obligationen vorziehen sollten, ihr Guthaben bis zu einer günstigeren Zeit bei der Anstalt stehen zu lassen, weitere 100 Mark bares Geld abschläglich auszuzahlen.

§ 32.

Einlagen, welche zu einem bestimmten Zwecke oder unter gewissen Bedingungen gemacht sind, werden nur dann, wenn dieser Zweck erreicht ist oder die Bedingungen erfüllt sind, nach der bei der Einlage vorgemerkten Bestimmung des Gebers (§ 20) an die dazu berechtigten Personen zurückbezahlt oder verwendet. Das Kündigungsrecht der Sparkasse wird dadurch nicht berührt.

XI. Einlagebücher.

§ 33.

Jeder Einleger erhält bei der ersten Einlage kostenlos ein Einlagebuch, welchem der Inhalt der Statuten vorgedruckt ist.

In das Einlagebuch müssen die erste sowie alle nachfolgenden Einlagen, die Zinsenberechnungen und Rückzahlungen eingetragen und jedesmal durch den Kassierer und den Kontrolleur unterzeichnet werden.

§ 34.

Werden dreißig Jahre nacheinander die Zinsen einer Einlage weder erhoben, noch in dem vorgelegten Einlagebuch beigeschrieben, so hört mit dem Ablauf des dreißigsten Jahres die Verzinsung auf.

§ 35.

Das Einlagebuch wird, abgesehen von § 20 Abs. 3, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in demselben versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann.

§ 36.

Die gänzliche Rückzahlung des Guthabens erfolgt nur gegen Aushändigung des Einlagebuches.

§ 37.

Ist ein Einlagebuch, das mit der im § 35 bezeichneten Bestimmung ausgegeben worden ist, abhanden gekommen oder vernichtet, so ist dies sofort dem Vorsteher mitzuteilen. Die Verwaltung fordert darauf auf Kosten des Antragstellers durch einmalige Einrückung in die für die Bekanntmachungen der Anstalt bestimmten Blätter (§ 13) den Inhaber des Einlagebuchs unter der Androhung des Rechtsnachteils, daß die Kraftloserklärung erfolgen werde, auf, seine Ansprüche binnen drei Monaten von dem Erscheinen der Bekanntmachung bei der Sparkasse geltend zu machen. Wird innerhalb der vorbestimmten Frist das Einlagebuch nicht vorgelegt, so wird es durch Beschluß der Deputation für kraftlos erklärt und nach der Wahl des Antragstellers entweder das Einlageguthaben nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 und 2 zurückbezahlt oder dem Antragsteller ein neues Einlagebuch ausgehändigt.

§ 38.

Wird dem Vorsteher das Ableben des Eigentümers eines Einlagebuchs schriftlich angezeigt, so soll der Regel nach die Auszahlung des Betrages nur an die gehörig legitimierten Rechtsnachfolger stattfinden.

XII. Geldanlagen.

§ 39.

Die verfügbaren Gelder der Anstalt sollen wie folgt angelegt werden:

1. in kündbaren Forderungen, für die eine gute erste Hypothek an einem im Deutschen Reiche gelegenen Grundstück besteht; die Hypothek darf sechzig Prozent des Verkaufswerts des Grundstücks nicht übersteigen;

2. in Kaufschillingen, für die eine dingliche Sicherheit an einem Grundstück besteht; soweit die dingliche Sicherheit der unter Ziffer 1 gestellten Anforderung nicht entspricht, muß der Kaufschilling durch Bürgschaft oder in anderer Weise sichergestellt sein;
3. in bankmäßigen Wechseln auf deutsche Bankplätze oder in Darlehen mit kurzer Kündigungsfrist bei deutschen Bankinstituten;
4. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reich oder einem Bundesstaat gewährleistet ist, in sonstigen Wertpapieren und verbrieften Forderungen, in denen im Großherzogtum Mündelgeld angelegt werden kann, in Pfandbriefen und in Aktien der hessischen Hypothekenbank;
5. in Darlehen an das städtische Pfandhaus zu Mainz.

Zu den unter Ziffer 1 und 2 bemerkten Anlagen sollen möglichst drei Viertel des Gesamtbetrages der verfügbaren Gelder, zu den unter Ziffer 3 bezeichneten Anlagen ungefähr zehn Prozent der Einlagen verwendet werden. Aktien der hessischen Hypothekenbank dürfen nur im Betrage bis zu zehn Prozent der Rücklage erworben werden.

Zu dauernden Anlagen anderer als der in Absatz 1 unter Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Art ist die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung erforderlich.

XIII. Auflösung der Sparkasse.

§ 40.

Die Auflösung der Sparkasse kann nur durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, bei welchem zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich für die Auflösung aussprechen müssen, und mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern erfolgen.

Verbleibt bei Auflösung der Sparkasse nach Deckung aller und jeder Verbindlichkeit derselben ein Vermögens-Ueberschuß, so ist derselbe für einen durch die Stadtverordneten-Versammlung in gleicher Weise zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

XIV. Abänderung der Satzungen.

§ 41.

Abänderungen der Satzungen werden durch die für die Bekanntmachungen der Anstalt bestimmten Blätter (§ 13) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diejenigen Einleger, welche ihre Einlagen unter den neuen Bestimmungen nicht bei der Anstalt stehen lassen wollen, dieselben binnen einer von der Deputation zu bestimmenden Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen haben und daß von denjenigen Einlegern, welche ihre Einlagen innerhalb der von der Deputation bestimmten Frist nicht kündigen, angenommen wird, daß sie mit den erfolgten Aenderungen der Satzungen einverstanden sind.

Sobald eine Abänderung der Satzungen öffentlich bekannt gemacht wird, sind die Inhaber älterer Einlagebücher berechtigt, gegen Vorzeigung derselben in dem Lokale der Sparkasse einen Abdruck der neuen Satzungen unentgeltlich in Empfang zu nehmen.

§ 42.

Gegenwärtige Satzungen treten mit deren Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 18. Januar 1904.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

XI. Krankenversicherung. Unfallversicherung.

1.

Orts-Statut

betreffend die Verpflegung kranker Dienstboten, Lehrlinge und alleinstehender Personen in der Stadt Mainz.

Nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung laut Beschluß vom 1. Juli 1891 und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 8. August 1891 zu Nr. M. J. 22076 werden hierdurch für die Verpflegung kranker Dienstboten, Lehrlinge und alleinstehender Personen in der Stadt Mainz die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

Beitrittspflichtige.

§ 1.

Alle im Gemeindebezirk der Stadt Mainz in Dienst stehenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, auf welche die Gesinde-Ordnung vom 28. April 1877 (Regierungsblatt Nr. 24) Anwendung findet, sowie die daselbst beschäftigten Lehrlinge (mit Ausnahme der Handlungslehrlinge und Lehrlinge in Apotheken), welche keinen Lohn im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 beziehen, sind verpflichtet, der städtischen Krankenanstalt zu Mainz beizutreten.

Befreiungen.

§ 2.

Von den nach § 1 zur Krankenanstalt beitrittspflichtigen Personen sind jedoch auf ihren Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise vom Beitritt zur städtischen Krankenanstalt zu befreien:

1. diejenigen, welche auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig einer der im § 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 genannten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehören;
2. die Mitglieder der Krankenkasse des St. Vincenz- und Elisabeth-Hospitals in Mainz, sofern denselben im Falle der Erkrankung mindestens diejenigen Leistungen zustehen, welche nach § 8 dieses Ortsstatuts den Mitgliedern der städtischen Krankenanstalt zu gewähren sind;
3. diejenigen, welche mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben;
4. Personen, welche im Krankheitsfall mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung auf Verpflegung in der Familie des Dienst- oder Lehrherrn oder auf Fortzahlung des Lohnes einen Rechtsanspruch haben, sofern die Leistungsfähigkeit ihres Dienst- oder Lehrherrn der Großherzogl. Bürgermeisterei genügend gesichert erscheint.

Die Verwaltung des St. Vincenz- und Elisabeth-Hospitals dahier ist verpflichtet, jeden Austritt von Personen der im § 1 gedachten Art aus der Krankenkasse des genannten Hospitals innerhalb einer Woche vom Tage des Austritts an der von Großh. Bürgermeisterei noch näher zu bestimmenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Wird diese Anzeige unterlassen oder nicht in der vorgeschriebenen Frist erstattet, so hat die Verwaltung des St. Vincenz- und Elisabeth-Hospitals alle Aufwendungen zu erstatten, welche die städtische Krankenanstalt für eine vor erfolgter Anzeige erkrankte Person auf Grund dieses Ortsstatuts zu machen verbunden war.

Freiwillige Mitglieder.

§ 3.

Als freiwillige Mitglieder der Anstalt können aufgenommen werden:

1. die im § 2 Ziffer 3 genannten Personen;
2. alleinstehende, im Gemeindebezirk von Mainz sich aufhaltende Personen, welche weder nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, noch nach gegenwärtigem Ortsstatut dem Versicherungszwange unterliegen und deren Jahresarbeitsverdienst die Summe von 1500 Mark nicht übersteigt.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung bei der im § 2 letzter Absatz bezeichneten Meldestelle und nach Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Aufhören der Versicherung.

§ 4.

Die Versicherung der beitrittspflichtigen Mitglieder (§ 1) und damit jeder Anspruch an die städtische Krankenanstalt erlischt

1. wenn dieselben bei einer der im § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Krankenkassen Anspruch auf Unterstützung erwerben;
2. wenn dieselben aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden.

§ 5.

Personen, welche aus der ihre Beitrittspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie gemäß dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 dem Versicherungszwang unterliegen, können, so lange sie sich im Gemeindebezirk der Stadt Mainz aufhalten, freiwillige Mitglieder der städtischen Krankenanstalt bleiben, wenn sie ihre dahingehende Absicht spätestens acht Tage nach erfolgtem Dienstaustritt der im § 2 letzter Absatz bezeichneten Meldestelle anzeigen.

§ 6.

Die auf Grund des § 3 der Anstalt beigetretenen Mitglieder sowie die derselben auf Grund des § 5 angehörigen Personen können nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Austrittserklärung bei der im § 2 letzter Absatz bezeichneten Meldestelle mit dem Schlusse des Vierteljahres aus der Anstalt austreten. Ihre Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn sie mit Zahlung eines Beitrages länger als vier Wochen nach dem Fälligkeitstermin im Rückstande bleiben.

§ 7.

Außer bei dem Aufhören der Versicherung nach den Bestimmungen in § 4 dieses Ortsstatuts erlöschen alle Ansprüche der auf Grund desselben versicherten Personen an die städtische Krankenanstalt:

a) mit dem Tage des freiwilligen Austritts (§ 3),
b) mit dem Wegzug aus dem Gemeindebezirk der Stadt Mainz.

Leistungen der Anstalt.

§ 8.

Den Mitgliedern der städtischen Krankenanstalt werden gewährt:

1. im Falle der Erkrankung:
   a) freie Kur und Verpflegung im städtischen Krankenhause in allen Fällen, in denen Krankenhauspflege erforderlich ist, auf die Dauer von 13 Wochen, oder
   b) freie ärztliche Behandlung in diesem Krankenhause (ambulatorische Behandlung), freie Arznei und Verbandstoffe;
2. im Falle des Todes freies Begräbnis. Sofern indessen die Angehörigen des Mitglieds die Beerdigung desselben auf ihre Kosten bewirken, wird denselben ein Sterbegeld im Betrage von 10 ℳ 50 ₰ ausgezahlt.

Die in das Krankenhaus aufgenommenen Mitglieder der städtischen Krankenanstalt haben nur die Verpflegung in einem gewöhnlichen Krankenzimmer zu beanspruchen, deren Wert dem

von der Deputation für die Armen- und Krankenpflege für die Krankenkassen in der Stadt Mainz festgesetzten Verpflegungssatze gleich erachtet wird.

Eine bare Vergütung an Stelle der im Absatz 1 unter 1a und b bezeichneten Leistungen gewährt die Anstalt nicht.

§ 9.

Geisteskranke und Epileptische werden nur so lange, bis ihre Verbringung in eine andere geeignete Heilanstalt möglich ist, jedoch keinenfalls länger als 13 Wochen für Rechnung der Anstalt im städtischen Krankenhause verpflegt.

Beiträge.

§ 10.

Die Beiträge der Mitglieder der städtischen Krankenanstalt werden von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt und betragen bis auf weiteres ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht der Versicherten monatlich 40 ₰. Dieselben fließen zur Kasse des Hospizienfonds dahier, welcher dafür die Gewährung der im § 8 bezeichneten Leistungen übernimmt.

§ 11.

Die Beitragspflicht der Mitglieder beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem dieselben der Anstalt beitreten, und endigt mit dem Schlusse des Monats, in welchem die Versicherung aufhört.

Die Beiträge sind für jedes Kalendervierteljahr im voraus an den Krankengelderheber einzuzahlen. Für diejenigen, welche im Laufe eines Vierteljahres Mitglieder der städtischen Krankenanstalt werden, ist der auf den betreffenden Teil dieses Vierteljahrs entfallende Beitrag sofort beim Eintritt in die Anstalt zu entrichten.

§ 12.

Im Falle einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Erkrankung der Mitglieder erlischt die Beitragspflicht derselben mit



dem Schlusse des Vierteljahrs, in welchem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Nach Wiederaufnahme ihrer Beschäftigung werden solche erkrankte Personen hinsichtlich der Beitragsleistung wie neu eintretende Mitglieder (§ 11 Absatz 1) behandelt, es sei denn, daß die Erwerbsunfähigkeit in einem und demselben Vierteljahr beginnt und endigt, in welchem Fall die Beitragspflicht keine Unterbrechung erleidet.

§ 13.

Die Dienst- und Lehrherren sind verpflichtet, die nach den §§ 10 bis 12 zu entrichtenden Beiträge für die bei ihnen im Dienst oder in der Lehre stehenden beitrittspflichtigen Personen (§ 1) an den Krankengelderheber einzuzahlen. Es steht ihnen jedoch das Recht zu, diese Beiträge von denjenigen, für welche die Einzahlung zu erfolgen hat, zurückzuerheben.

Personen, welche der Anstalt auf Grund der §§ 3 und 5 angehören, haben ihre Beiträge selbst zum Fälligkeitstermin an den Krankengelderheber zu entrichten.

Quittungsbogen.

§ 14.

Für jedes Mitglied wird ein Quittungsbogen ausgestellt, in welchem die geschehenen Beitragszahlungen von dem Erheber fortlaufend bescheinigt werden.

Der Quittungsbogen dient den Versicherten als Beweis ihrer Mitgliedschaft bei der städtischen Krankenanstalt, und es können die im § 8 bezeichneten Leistungen nur gegen Vorlage dieses Quittungsbogens in Anspruch genommen werden.

Die Dienst- und Lehrherren sind verpflichtet, denjenigen, für welche sie die Beiträge einzahlen, den Quittungsbogen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung oder zwecks Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt einzuhändigen.

Beitreibung.

§ 15.

Auf das Verfahren bei Beitreibung etwa rückständiger Beiträge finden die im Großherzogtum, insbesondere in der Provinz Rheinhessen jeweils geltenden Vorschriften über die Einbringung der Gemeindesteuern mit der Maßgabe Anwendung, daß drei Tage nach dem Fälligkeitstermin die rückständigen Beiträge durch den Krankengelderheber gegen eine Ganggebühr von 10 ₰ abgeholt werden. Für diejenigen, welche der Anforderung des Erhebers nicht Folge leisten, gilt dieselbe als Mahnung im Sinne der angezogenen Vorschriften. Die fruchtlos erfolgte Anforderung der Beiträge hat der Erheber in einem Verzeichnis zu bescheinigen, welches demnächst als Pfandliste dient.

§ 16.

Vorstehendes Ortsstatut tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft. Von dem gleichen Tage an ist das Regulativ vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verpflegung kranker ortsfremder Handwerksgesellen, Handwerkslehrlinge, Taglöhner und Dienstboten in der Stadt Mainz, aufgehoben.

Mainz, den 20. August 1891.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Oechsner.

2.

Ortsstatut

die Ausdehnung des Krankenversicherungszwangs in der Stadt Mainz betr.

Auf Grund des § 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ *) werden nach erfolgter Zustimmung der Stadtver-

*) Jetzt § 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1903.

ordneten-Versammlung laut Beschluß vom 28. September 1892 und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 22. Oktober 1892 zu Nr. M. J. 28674 für den Gemeindebezirk der Stadt folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 / 10. April 1892 wird hierdurch erstreckt auf die in Betrieben und im Dienste der Stadt Mainz beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 des vorbezeichneten Gesetzes nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist. Diese Personen unterliegen jedoch, soweit sie Beamte sind, der Versicherungspflicht nur dann, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt. (§ 2b des Krankenversicherungs-Gesetzes.)

§ 2.

Gegenwärtiges Ortsstatut tritt am 1. Januar 1893 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind die statutarischen Bestimmungen zwecks Regelung des durch das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 eingeführten Versicherungszwanges und der Gemeinde-Krankenversicherung vom 10. September 1884 aufgehoben.

Mainz, den 31. Oktober 1892.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner

Beigeordneter.

3.

Ortsstatut

betreffend Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf in den Baubetrieben der Stadt Mainz beschäftigte Betriebsbeamte.

Auf Grund des § 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, sowie auf Grund des Art. 9 der Städteordnung für das Großherzogtum Hessen wird nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1898 zu Nr. M. J. 30714 für den Bereich der städtischen Bauunfallversicherung zu Mainz Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Die Versicherungspflicht wird auf Betriebsbeamte ausgedehnt, deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von fünftausend Mark nicht übersteigt und welche mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung nicht angestellt sind.

§ 2.

Gegenwärtiges Ortsstatut hat Wirkung vom 1. Januar 1899 ab.

Mainz, den 6. Juni 1899.

Großherzogliche Bürgermeisterei:

Dr. Gaßner

Oberbürgermeister.



XII. Reinigungswesen.

1.

Statut

die Bildung einer Deputation für das Reinigungswesen der Stadt Mainz betreffend.

Nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 1. März 1888 zu Nr. M. J. 5152 wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Es wird eine Deputation gebildet, welche den Namen „Deputation für das Reinigungswesen der Stadt Mainz" führt.

§ 2.

Die Deputation besteht:

1. aus dem Bürgermeister oder einem von demselben ständig beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden;
2. aus vier von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon:
   a) mindestens zwei aus Mitten der Stadtverordneten-Versammlung entnommen werden müssen, weitere zwei auch außerhalb derselben aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können;
   b) mindestens einer praktischer Arzt und einer Bauverständiger ist.

Es sind in der Regel zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen:

1. der Stadtbaumeister oder dessen für das Reinigungswesen bestellter Vertreter;
2. der mit der Straßen- und Gesundheitspolizei betraute Polizeikommissär;
3. der Vorstand des städtischen Reinigungsamtes.

Die Wahl der ad 2 genannten Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre und wird nach jeder Ersatz- oder Neuwahl der Stadtverordneten-Versammlung erneuert. Die erste Wahl dieser Mitglieder erfolgt jedoch nur für die bis zur Ergänzungswahl für die Stadtverordneten laufende Zeit; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Deputation ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen waren und mindestens drei einschließlich des Vorsitzenden versammelt sind.

§ 3.

Die Deputation überwacht und verwaltet das städtische Reinigungswesen.

Die ganze Leitung und Beaufsichtigung erfolgt nach Maßgabe der bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Instruktionen, Regulative, Verordnungen, Verträge u. s. w.

§ 4.

Die laufenden Geschäfte leitet und führt das städtische Reinigungsamt.

Ausgenommen von dem Geschäftskreis des Reinigungsamtes, jedoch der Aufsicht der Deputation unterstellt, bleibt die Reinigung und Begießung der Chausseen und Kieswege, soweit letztere mit Schlauch und Strahlrohr aus der städtischen Wasserleitung direkt

geschieht. Diese, mit der baulichen Unterhaltung verbunden, untersteht der Zuständigkeit und dem Rechnungswesen des Stadtbauamtes.

§ 5.

Die Ernennung und Entlassung der nicht auf Grund des Statuts vom 28. Juni 1876, betreffend die Dienstverhältnisse der Angestellten der Stadt Mainz, beschäftigten Personen, sowie die Bestimmung der denselben zu gewährenden Remunerationen oder Tagegelder steht der Deputation zu. Dieselbe hat vorher den Vorstand des Reinigungsamtes zu hören.

§ 6.

Ist eine außerordentliche, vorübergehende Vermehrung der Arbeitskräfte notwendig, so steht dem Vorstand des Reinigungsamtes das Recht zu, Arbeiter anzunehmen, sie ihren Fähigkeiten entsprechend zu verwenden und wieder zu entlassen. Ueber das Geschehene hat er der Deputation zu berichten.

§ 7.

Das Rechnungsjahr der Deputation beginnt mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März eines jeden Jahres. Alljährlich hat die Deputation über die Bedürfnisse des Reinigungsamtes für das kommende Jahr einen Voranschlag aufzustellen und spätestens bis zum 1. November der Bürgermeisterei einzureichen. Der Voranschlag unterliegt sodann der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

Ueber das abgelaufene Rechnungsjahr hat die Deputation längstens bis zum 1. August nach Ablauf desselben der Bürgermeisterei einen Rechenschaftsbericht einzureichen, welche denselben mit ihrer Verwaltungsrechenschaft der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung und Genehmigung vorlegt.

§ 8.

Unter Zugrundelegung des von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Voranschlags beschließt die Deputation über

freihändige oder submissionsweise Vergebung von Arbeiten und Lieferungen und trifft weiter die näheren Bestimmungen über den Verkauf abgängiger oder entbehrlich gewordener Gegenstände.

§ 9.

Anschaffungen und Reparaturen für das Reinigungsamt dürfen vom Vorstand nur dann betätigt werden, wenn der Betrag für solche die Summe von 30 ℳ nicht übersteigt. Andernfalls ist das Verzeichnis der Anschaffungen und Reparaturen der Deputation vorzulegen, die darüber beschließt.

§ 10.

Durch gegenwärtiges Statut, welches mit dem 1. April 1888 in Kraft tritt, werden alle bestehenden, demselben entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Mainz, am 10. März 1888.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Oechsner
Oberbürgermeister.

2.

Regulativ

die Abfuhr der Abortkübel betreffend vom 21. Juni 1879.

Da aus gesundheitlichen Gründen die Abfuhr der Abortkübel des Morgens früh nur unter gehörigem Verschlusse der Kübel nach dem Reglement vom 2. Januar 1866, § 4*) und 11. Juli 1870, § 1**) stattfinden darf, so verordnen wir mit

*) Ersetzt durch § 50 Abs. 2 der Baupolizeiordnung; siehe Mainzer Baurecht S. 86.

**) Nicht mehr gültig.

Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 21. Mai 1879 zu Nr. M. J. 4098 und nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung, wie folgt:

§ 1.

Es dürfen in Zukunft nur Abortkübel mit hermetischen Verschlüssen nach der von der Großh. Bürgermeisterei aufgestellten Mustertonne in Anwendung kommen. Unterläßt der Eigentümer eines Gebäudes, welches keine vorschriftsmäßige Latrinengrube besitzt, binnen der von der Bürgermeisterei gesetzten Frist vorschriftsmäßige Kübel anzuschaffen, so werden solche von der Bürgermeisterei aufgestellt und die Kosten im Verwaltungswege gegen den Eigentümer beigetrieben.

§ 2.

Die Abfuhr der Tonnen erfolgt durch die städtische Reinigungs-Anstalt oder durch die von der Bürgermeisterei dazu ermächtigten Unternehmer, falls der Hauseigentümer für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Abfuhr nicht selbst Sorge trägt.

Zwecks frühzeitiger Abfuhr der Tonnen sind die Hausbesitzer bei Meidung einer Strafe von 3 bis 10 ℳ verpflichtet, zu der von der Bürgermeisterei bestimmten Zeit die Arbeiter in die betreffenden Gebäude einzulassen.

§ 3.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. Juli 1879 in Kraft.

Mainz, den 21. Juni 1879.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. DuMont.

3.

Nachtrag

zu dem Regulativ vom 21. Juni 1879 die Abfuhr der Abortkübel betreffend.

Nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung und nach stattgehabter Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 1. Dezember 1881 zu Nr. M. J. 25112 wird hiermit zusätzlich zu obigem Regulativ verordnet:

§ 1.

In diejenigen Abortkübel, welche durch die städtische Reinigungs-Anstalt oder durch die von der Bürgermeisterei dazu ermächtigten Unternehmer abgeführt werden, darf bei Vermeidung einer Strafe von 3 bis 10 ℳ weder Kehricht noch Abfallwasser geschüttet werden.

§ 2.

Die Abortkübel sind höchstens zweimal die Woche abzuführen und zu leeren. Die Bürgermeisterei hat zu bestimmen, daß da, wo besondere Verhältnisse es bedingen, die Abfuhr weniger oder mehr als zweimal zu erfolgen hat.

§ 3.

Jeder Hauseigentümer, der mehr wie zweimal, beziehungsweise öfter als solches die Bürgermeisterei angeordnet hat, wöchentlich ausführen läßt oder dessen Kübel Kehricht oder Abfallwasser enthält, ist verpflichtet, für jede Abfuhr eines solchen Kübels eine Gebühr von 50 ₰ an die städtische Verwaltung oder deren ermächtigten Unternehmer zu zahlen. Diese Gebühr kann entstehenden Falles im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 4.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Mainz, am 10. Dezember 1881.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Du Mont.

4.

Regulativ

die Entleerung der Latrinen in der Stadt Mainz betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. April 1880 zu Nr. M. J. 6961 wird nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung verfügt wie folgt:

§ 1.

Die städtische Reinigungsanstalt ist berufen, die Latrinen und beweglichen Abtrittsgefäße in der Stadt Mainz auf geruchlose Weise nach Maßgabe der Vorschriften der Reglements vom 2. Januar 1866*) und 21. Juni 1879 zu entleeren, bezw. deren Entleerung durch Unternehmer zu vermitteln. Soweit die Reinigungsanstalt dies wegen außerordentlicher Verhältnisse oder mangels gehöriger Vertragserfüllung seitens der Unternehmer nicht bewältigen kann, bleiben die Eigentümer oder Hauptmieter eines Hauses zur Entleerung der Gruben auf ihre Kosten nach Maßgabe der obigen Reglements auf Anordnung des Polizeiamtes verpflichtet, gleichwie sie jeder Zeit dazu berechtigt sind.

§ 2.

Die Entleerung der Latrinen und Abfuhr der Tonnen durch die Reinigungsanstalt soll in der Regel unentgeltlich erfolgen. Von der unentgeltlichen Entleerung sind diejenigen Latrinen und beweglichen Gefäße ausgenommen, welche die in § 12 des Reglements vom 2. Januar 1866 verzeichneten fremdartigen Stoffe**) in größerer oder geringerer Menge enthalten, sodann solche, deren Inhalt dermaßen mit Wasser verdünnt ist, daß die Masse weniger als 20 Grad nach dem Aräometer von Beck wiegt. Für erstere haben die Haus-

*) Ersetzt durch die §§ 45 ff. der Baupolizei-Ordnung.

**) Der § 12 des nunmehr aufgehobenen Reglements vom 2. Januar 1866 bestimmte: „Es ist verboten, in die Abtrittsgruben fremdartige Stoffe, Abfälle, Stroh, Lumpen, Asche, Späne, überhaupt feste Körper zu werfen."

eigentümer oder Hauptmieter die jedesmal enstehenden Kosten, für letztere dagegen folgende feste Vergütung an die Stadtkasse zu entrichten:

bei einem Gehalte von weniger als 15 Grad 30 ₰ per hl,
" " " " 15 bis weniger als 20 Grad 20 ₰.

Diese Vergütung wird von der Stadt ungekürzt an die Unternehmer der Latrinenabfuhr vorgelegt, der Hauseigentümer oder Hauptmieter ist der Stadt gegenüber zum sofortigen Ersatz dieser Vorlage verpflichtet und soll die Beitreibung derselben, wenn nach Maßgabe des nachfolgenden Paragraphen festgestellt, in dem für die Beibringung der Umlagen vorgeschriebenen Wege erfolgen.

Für den Fall des Widerspruchs gegen die Exekution gelten die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 12. November 1852.*)

§ 3.

Das Wiegen des Latrinen-Inhalts mit dem Beck'schen Aräometer ist eintretendenfalls nach gehöriger Umrührung des Stoffes von einem Angestellten der Reinigungsanstalt im Beisein des Hauseigentümers oder Hauptmieters und des Abfuhrunternehmers oder deren Beauftragten vorzunehmen und in einem von beiden zu unterzeichnenden Protokolle festzustellen. Ist über das Ergebnis keine Uebereinstimmung zu erzielen oder weigert der Hauseigentümer oder Hauptmieter die Unterzeichnung des Protokolls, so findet eine nochmalige Verwiegung durch das Polizeiamt statt, deren amtlich zu Protokoll zu erhebendes Resultat entscheidend und für sämtliche Teile bindend ist.

§ 4.

Gegenwärtiges Regulativ tritt am 15. April 1880 in Kraft. Das Regulativ vom 2. Juli 1869 ist hiermit aufgehoben.

Mainz, den 12. April 1880.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. DuMont.

---

*) Jetzt Art. 3 des Gesetzes vom 30. September 1893.



5.

Regulativ

über die Reinigung und Begießung der Straßen und öffentlichen Plätze in der Stadt Mainz, sowie über die Abfuhr des Unrats aus dem Innern der Hofreiten.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1896 zu Nr. M. J. 25760 wird nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung verfügt wie folgt:

§ 1.

Das Reinigungsamt ist berufen, auf städtische Kosten die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze, sowie deren Begießung im Sommer zu besorgen oder durch Unternehmer zu vermitteln.

§ 2.

Für den Fall das Reinigungsamt wegen außerordentlicher Ereignisse oder nicht gehöriger Vertragserfüllung der Unternehmer die Reinigung und Begießung nicht bewältigen könnte, sind die Hauseigentümer beziehungsweise Hauptmieter auf Anordnung des Polizeiamts zur Selbstvornahme auf ihre Kosten verpflichtet.

Zu jeder Zeit haben die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, gleichwie die Besitzer von unbebautem Grund und Boden bei eintretendem Schneefalle oder rasch eintretendem Tauwetter die vor ihrem Gebiete befindlichen Fußsteige (Trottoirs) auf die ganze Länge desselben umgehend vom Schnee zu befreien und den letzteren zur demnächstigen Wegbringung auf Kosten der Stadt an Stellen außerhalb der Trottoirs und Gossen aufzuhäufen. Ebenso sind dieselben verpflichtet, bei Gefrieren oder Glatteis auf den Fußsteigen entlang des ganzen Gebietes mit einem dienlichen Material zu streuen. Im Unterlassungsfalle sind die vorbezeichneten Arbeiten gegen Ersatz der entstehenden Kosten durch das Reinigungsamt zu betätigen.

§ 3.

Für die Wegschaffung des Kehrichts und der Haushaltungsabfälle aus dem Innern der Hofreiten haben die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter selbst zu sorgen und zwar auf eigene Kosten, sofern sie nicht unter Beobachtung der von der Bürgermeisterei aufgestellten Bedingungen die Wegschaffung durch das Reinigungsamt besorgen lassen.

Kehrichtkasten dürfen nicht nach der Straße zu vor den Toren und Haustüren aufgestellt werden.

Eine Aufspeicherung von Kehricht und Haushaltungsabfällen innerhalb der Hofreiten darf nur in gedeckten vorschriftsmäßigen Gruben oder in undurchlässigen gedeckten Behältern stattfinden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen der Bestrafung nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Die entstehendenfalles nach obigem der städtischen Verwaltung zu ersetzenden Kosten sollen in dem für die Beibringung der Umlagen vorgeschriebenen Wege beigetrieben werden.

§ 5.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Mainz, den 22. Oktober 1896.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

XIII. Oeffentliche Anlagen und Spaziergänge.

Statut

die Herstellung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Spaziergänge, der Garten- und Verschönerungs-Anlagen der Stadt Mainz und Umgebung betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 8. November 1882 zu Nr. M. J. 24 701 und mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung werden hierdurch für Herstellung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Spaziergänge, der Garten- und Verschönerungs-Anlagen der Stadt Mainz und Umgebung nachstehende Anordnungen getroffen.

§ 1.

Auf Grund der Art. 52 und 53 der Städte-Ordnung wird zur Herstellung und dauernden Unterhaltung, wie Beaufsichtigung von Spaziergängen, Garten-, Friedhofs- und Verschönerungs-Anlagen der Stadt und des Bezirks Mainz eine ständige Deputation bestellt. Diese Deputation wird zusammengesetzt aus dem Bürgermeister oder dem von ihm hierzu beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden, aus dem jeweiligen Vorsitzenden des bestehenden Verschönerungs-Vereins und zweien durch und aus dessen Vorstand zu wählenden Mitgliedern, ferner aus zweien durch die Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte oder aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde zu wählenden Mitgliedern.

Der städtische Baumeister oder der diesen vertretende Ingenieur sowohl, als auch der städtische Gärtner sind bei technischen Fragen

zu den Beratungen der Deputation zuzuziehen und haben dabei beratende, nicht aber beschließende Stimme.

§ 2.

Die Wahl der durch die Stadtverordneten-Versammlung zu bestimmenden Mitglieder erfolgt auf drei Jahre und wird nach jeder Ersatz- oder Neuwahl durch die Stadtverordneten-Versammlung erneuert. Die erste Wahl dieser Mitglieder erfolgt jedoch nur für die bis zur Ergänzungswahl für die Stadtverordneten laufende Zeit. Die Wahl der durch den Verschönerungs-Verein zu bestimmenden Mitglieder erfolgt alljährlich. Jedes austretende Mitglied der Deputation ist wieder wählbar.

§ 3.

Zu einer gültigen Beschlußfassung müssen alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung eingeladen und mindestens fünf Mitglieder erschienen sein. Ist diese Anzahl Mitglieder nicht erschienen, so erfolgt eine weitere Einladung mit dem Bemerken, daß alsdann der Beschluß auch nur von drei erschienenen Mitgliedern maßgebend werde.

Die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die jedesmalige Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende. Es bleibt der Deputation unbenommen, eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen. Ueber die Verhandlungen und Beschlußfassung wird von einem aus der Deputation zu wählenden Schriftführer ein Protokoll aufgenommen und jedesmal von den erschienenen Mitgliedern nach Vorlesung unterzeichnet.

§ 4.

Das Rechnungsjahr der Deputation läuft vom 1. April des Jahres bis dahin des kommenden Jahres. Sie hat alljährlich über die Bedürfnisse ihres Verwaltungszweiges für das kommende Jahr einen Voranschag aufzustellen und spätestens am vorhergehenden 1. November der Bürgermeisterei einzureichen, welche solchen mit ihren Anträgen der städtischen Finanz-Kommission zur budgetmäßigen Behandlung und der Stadtverordneten-Versammlung zur

Genehmigung vorlegen wird. In dem Voranschlage sind unter zwei Rubriken getrennt aufzuführen: „Neu-Anlagen" und „laufende Unterhaltungs-Arbeiten".

Ueber das abgelaufene Rechnungsjahr hat die Deputation längstens bis 1. August nach Ablauf desselben einen Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterei einzureichen, welche solchen mit ihrer Verwaltungsrechenschaft der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung und Genehmigung vorlegt.

§ 5.

Das Rechnungswesen der Deputation bewegt sich innerhalb der von der Stadtverordneten-Versammlung für ihre Zwecke erfolgten Verwilligungen. Der Vorsitzende der Deputation veranlaßt die Ausführung der Beschlüsse derselben und beauftragt zu diesem Behufe einen Ingenieur des städtischen Bauamtes, unter dessen Anleitung und Aufsicht der städtische Gärtner die Ausführung der Arbeiten zu betätigen hat.

§ 6.

Der beauftragte Ingenieur hat ein besonderes Inventarium über die zu diesem Verwaltungszweige gehörigen Fahrnisstücke zu führen, Ab- und Zugänge einzutragen und über die Erhaltung des Inventars zu wachen. Derselbe hat alle Ausgaben genau zu buchen, zu kontrollieren, die Belege aufzubewahren. Er hat die Rechenschaft für umlaufene Rechnungsjahre und die Aufstellung des Voranschlags für jedes etatsmäßige Jahr der Deputation zur Beschlußfassung rechtzeitig vorzulegen.

§ 7.

Zahlungen können nur durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter innerhalb der Grenzen des von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Voranschlags angewiesen werden.

§ 8.

Der Verschönerungs-Verein als solcher bleibt in seiner statutarischen Wirksamkeit unberührt. Besondere Verschönerungsarbeiten,

welche der Verein aus eigenen Mitteln oder im Vereine mit der Deputation vorzunehmen beabsichtigt, können jedoch, insofern die Verschönerungen auf städtischem Gelände vorgenommen werden sollen, nur im Einvernehmen mit der Deputation durch den städtischen Gärtner und dessen Personal zur Ausführung kommen.

§ 9.

Die Unterhaltung der Wege, öffentlichen Pflanzungen und Umzäunung des der politischen Gemeinde zugehörigen Friedhofes wird der Pflege der Deputation, nur unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen der vereinigten Kirchenfabriken, insbesondere aus Art. 37 Nr. 4 des Dekrets vom 30. Dezember 1809, empfohlen. Es bleibt der Deputation unbenommen, sich über die Ausführung dieser Verpflichtungen mit der Kommission der vereinigten Kirchenfabriken ins Einvernehmen zu setzen.

§ 10.

Gegenwärtiges Statut tritt acht Tage nach seiner Veröffentlichung in Wirksamkeit. Für das laufende Rechnungsjahr 1882/83 hat die Deputation über die noch restierenden Beträge des Haushaltungsvoranschlags zu verfügen, wie solche für die Zwecke der Deputation aufgeführt sind, (in Rubrik 22) für Unterhaltung des Friedhofs; (Rubrik 42 III und IV) für den Verschönerungs-Verein, Unterhaltung der Gartenanlagen, Boulevard, Rheinufer, Plätze, Raimundigarten; (Rubrik 27 V) für die Stadterweiterung. Der Verschönerungs-Verein wird jedoch über die ihm überwiesenen Beträge, soweit er darüber bei dem Inkrafttreten bereits verfügt hat, für das laufende Jahr Rechnung ablegen.

Mainz, am 16. November 1882.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. DuMont.

XIV. Baupolizei. Grundstücksverkehr der Stadtgemeinde.

Das Ortsbaustatut und die Baupolizei-Ordnung für die Provinzialhauptstadt Mainz sind im „Mainzer Baurecht“ abgedruckt.

1.

Polizei-Verordnung

betreffend das Bewohnen von Dachräumen im Stadtbezirk Mainz.

Nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1902 zu Nr. M. J. 33216 wird hiermit auf Grund des Art. 56 der Städte-Ordnung, sowie der Art. 2 und 80 der allgemeinen Bauordnung folgendes bestimmt:

§ 1.

Mehr als fünf Geschosse, einschließlich Erdgeschoß, Zwischengeschoß und Souterrain, sofern dessen Fußboden weniger als 1 m unter der Erde liegt, dürfen als selbständige Wohnungen oder Mieträume zum längeren oder dauernden Aufenthalte von Menschen (§ 82 B.-P.-O.) nicht benutzt werden.

Die Benutzung von heizbaren und bewohnbaren Kammern als Zubehör zu den unteren Wohnungen, insbesondere als Wohn- und Schlafräume für das Dienstpersonal der das Haus bewohnenden Partien, ist im sechsten Geschoß gestattet, wenn letzteres direkt über dem obersten geraden massiven Geschoß und nicht über dem Kehlgebälk liegt und außerdem den Forderungen des § 2 genügt.

§ 2.

Die Zugangstreppe zu den in Abs. 2 des § 1 genannten Räumen muß in der Fortsetzung des Stiegenhauses gelegen, feuersicher hergestellt und mindestens 1,10 m breit sein.

Das Stiegenhaus muß gegen den Dachraum durch feuersichere Wände und verputzte Decken abgeschlossen sein.

Die bewohnbaren Räume müssen den Zugang zur Treppe durch einen besonderen, gegen den Speicherraum abgeschlossenen Gang erhalten.

Jeder bewohnbare Raum muß mindestens ein aufrecht stehendes, zum Oeffnen eingerichtetes, direkt ins Freie führendes Fenster von einer lichten Größe von mindestens 60 cm im Quadrat erhalten. Die Lichtfläche muß mindestens $^1/_{15}$ der Fußbodenfläche betragen. Die Fensterbank darf mit der Oberkante nicht weniger als 0,70 m und nicht mehr als 1,30 m über dem Fußboden liegen.

Die Balkenlage über den bewohnbaren Räumen muß in ganzer Höhe der Balken mit feuersicherem Material ausgefüllt sein.

Die Gangwände und alle Zwischenwände müssen in ausgemauertem Fachwerk, in Rabitzart oder aus Gipsplatten hergestellt sein. Decken und Fachwerkswände müssen, letztere auf beiden Seiten, verputzt sein. Die Außenwände müssen durch Ausrollung oder Lehmwickelung zwischen den Sparren gegen die Einflüsse der Außentemperatur isoliert sein.

Diese bewohnbaren Räume im Dachgeschoß müssen mindestens für die Hälfte der Fußbodenfläche eine geringste lichte Höhe von 2,50 m erhalten. Die Dachwinkel sind auf wenigstens 0,70 m Höhe abzuschließen.

In Schlafräumen muß der Rauminhalt per Kopf mindestens 15 cbm betragen.

§ 3.

Ueber dem Kehlgebälk dürfen Abteilungswände nur in Form von Lattenverschlägen hergestellt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündigung an in Kraft.

Auf Gebäude, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, finden die Vorschriften derselben keine Anwendung. Wenn in solchen Gebäuden Räume im sechsten Geschosse oder oberhalb des Mansarden- oder Kniestockes zu Wohn- oder Schlafzwecken benutzt werden, so kann ihre fernere Benutzung polizeilich untersagt werden, wenn durch die Benutzung Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen aus der Lage oder baulichen Einrichtung zu befürchten ist.

§ 5.

Verfehlungen gegen vorstehende Vorschriften ziehen für die Beteiligten Geldstrafe bis zu 150 M. nach sich. Neben der Strafe kann die Bürgermeisterei die erforderlichen Zwangsmaßregeln behufs Räumung unvorschriftsmäßiger Gelasse auf Kosten der Schuldigen anordnen.

Mainz, den 5. Januar 1903.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner.

2.

Abänderung

des § 78 Abs. 2 der Baupolizeiordnung für die Stadt Mainz vom 1. August 1898.

Nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung, mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1903 zu Nr. M. J. 1262

wird der § 78 der Baupolizeiordnung für die Provinzialhauptstadt Mainz vom 1. August 1898 wie folgt geändert:

In Absatz 2 des § 78 tritt an die Stelle des Satzes:

„Bei Verwendung von Eichenholz müssen die Wangen mindestens 6,50 cm, die Stufen mindestens 5 cm stark sein und bei letzteren die Unterflächen verputzt werden“

folgender neue Satz:

„Bei Verwendung von Eichenholz müssen die Lichtwangen mindestens 6,50 cm, die Wandwangen und die Stufen mindestens 5 cm stark sein und bei letzteren die Unterflächen mit einem feuersicheren Verputz überzogen werden.“

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

Mainz, den 12. März 1903.

Großherzogliche Bürgermeisterei:
Dr. Gaßner.

3.

Nachtrag zum Ortsbaustatut

für die Provinzialhauptstadt Mainz vom 1. August 1898.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1903 zu Nr. M. J. 33913 wird das Ortsbaustatut vom 1. August 1898 wie folgt geändert.

Der bisherige § 5 wird aufgehoben und durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

„Außerhalb der durch die Stadtbaupläne festgestellten Bauquartiere dürfen Gebäude nicht errichtet werden.

Ausnahmen sind nach Artikel 18 der allgemeinen Bauordnung zu behandeln."

Die Aenderung tritt sofort in Kraft.

Mainz, den 6. Januar 1904.

Großherzogliche Bürgermeisterei:
Kuhn
Beigeordneter.

4.
Vorschriften
für die Bebauung des neuen Stadtteils am ehemaligen kurfürstlichen Schlosse (Schloßfreiheitsgelände) in Mainz.

Auf Grund des Artikels 2 der Allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 und der §§ 3—9 der Ausführungsverordnung dazu vom 1. Februar 1882, sowie der Artikel 9 und 56 der Städteordnung für das Großherzogtum Hessen wird nach Anhörung und mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung sowie des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1902 zu Nr. M. J. 3873 für den von der Kaiserstraße, der Rheinallee, der Großen Bleiche und der Straße am Schloßplatz umgrenzten neuen Stadtteil verordnet, was folgt:

I. Statutarische Vorschriften.

§ 1.

Zu Art. 29 der allg. Bauordnung.

In sämtlichen Baublöcken des neuen Stadtteils sind gewerbliche Niederlassungen der in § 16 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art untersagt.

§ 2.

Zu Art. 37 Abs. 2 und 59 der allg. Bauordnung, sowie § 78 der Ausf.-Verordnung.

Der Anbau in der Rheinallee muß in geschlossener Bauweise erfolgen. Im Baublock V dürfen die Hintergebäude außer dem Erdgeschosse nur einen ausgebauten Dachstock erhalten.

§ 3.

Zu Art. 59 der allg. Bauordnung und § 78 der Ausf.-Verordnung.

Die Fassadenlänge der Häuser an der Rheinallee und an der Kaiserstraße soll im Mittel etwa 15 m betragen; eine Vermehrung oder Verminderung dieses Maßes um höchstens 3 m kann von der Bürgermeisterei zugelassen werden.

Zwei Bauplätze von je 15 m Länge und mehr dürfen zur Errichtung von drei Gebäuden verwendet werden, sobald dieselben zu gleicher Zeit unter einheitlicher Fassadengestaltung und bei Verwendung gleichartiger und gleichfarbiger Materialien bei gleicher Höhe oder, bei ungleicher Höhe, in architektonischer Gruppierung, sodaß im Aeußeren der Eindruck eines Gebäudes erzielt wird, errichtet werden.

II. Polizeiliche Vorschriften.

§ 4.

Zu Art. 31 der allg. Bauordnung.

Die Höhe der Häuser in der Rheinallee darf vom Fußsteig bis zur Oberkante des Hauptgesimses nicht unter 10 m und nicht über 17 m, vom Fußsteig bis zur First nicht unter 15 m und nicht über 22 m betragen. Eckbauten müssen die größten zulässigen Höhen erhalten.

§ 5.

Zu Art. 30 der allg. Bauordnung.

Erker und Altane dürfen bis zu 2,50 m Tiefe vor die Bauflucht in das Vorgartengelände in der Rheinallee hineingebaut werden.

III. Schlußbestimmungen.

§ 6.

Auf den neuen Stadtteil am kurfürstlichen Schlosse finden die Bestimmungen des Ortsbaustatuts und der Baupolizei-Ordnung

für die Provinzialhauptstadt Mainz vom 1. August 1898, soweit sich nicht aus Vorstehendem ein anderes ergibt, Anwendung.

§ 7.

Die gegenwärtigen Vorschriften treten mit dem Tage ihrer ersten Verkündigung in Kraft.

Mainz, den 20. März 1902.

Großherzogliche Bürgermeisterei:
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

5.

Bestimmungen

für die Bebauung des Geländes im Industriegebiet der Stadt Mainz.

Auf Grund des Art. 2 der allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 und der §§ 3—9 der Ausführungsverordnung dazu vom 1. Februar 1882, sowie der Artikel 9 und 56 der Städteordnung für das Großherzogtum Hessen wird nach Anhörung und mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, sowie des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. November 1904 zu Nr. M. J. 35133 für das Industriegebiet der Stadt Mainz verordnet was folgt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Industriegebiet wird nach Maßgabe des hierfür genehmigten Bebauungsplanes begrenzt durch: den Querdamm von dem rheinseitigen Ufer der Ingelheimer Aue bis an die verlängerte Rheinallee, die verlängerte Rheinallee von diesem Querdamm bis zum Eisenbahndamm der Umgehungsbahn, den Eisenbahndamm der

Linie Mombach—Rheinbrücke bis zur Zwerchallee, die Zwerchallee vom Bahndamm bis zur verlängerten Rheinallee, sodann die verlängerte Rheinallee, das landseitige Floßhafenufer, die Einfahrt zum Floßhafen und das rheinseitige Ufer der Ingelheimer Aue.

§ 2.

Für die Bebauung des Industriegebietes kommen die Bestimmungen des Ortsbaustatuts und der Baupolizeiordnung für die Provinzialhauptstadt Mainz vom 1. August 1898, soweit sich nicht aus nachstehendem ein anderes ergibt, zur Anwendung, unbeschadet der Vorschriften der §§ 120a ff. der Gewerbe-Ordnung und der §§ 109 ff. der Ausführungs-Anweisung dazu vom 10. Dezember 1900.

II. Statutarische Bestimmungen.

§ 3.

Zu Art. 29 der allg. Bauordnung.

Das Industriegebiet ist vorzugsweise zu Industrieanlagen insbesondere auch der in § 16 der Gewerbeordnung erwähnten Art, bestimmt, jedoch werden auf ihm auch die für die Familien der Besitzer und deren Personal erforderlichen Wohnhäuser, dagegen selbständige Wohngebäude und Gebäude für den Betrieb einer Schank- und Gastwirtschaft, die nicht mit einer Industrieanlage verbunden sind, nur auf dem Baugelände an der zwischen Wiesbadener- und Mittelstraße gelegenen Teilstrecke der Biebricher Straße (gegenüber dem städtischen Elektrizitätswerk) zugelassen. Die ausnahmsweise Zulassung an anderen Straßen bedarf der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 4.

Zu Art. 42, 43 und 44 der allg. Bauordnung und § 66 der Ausführungs-Verordnung.

Ueber die Zulassung von Gebäude-Umfangswänden aus Fachwerk wird für das Industriegebiet folgendes bestimmt:

a) Gut verbundenes, versteiftes und verriegeltes Eisenfachwerk mit feuersicherer Ausfüllung oder feuersicherer Bekleidung der Wandflächen ist zulässig

für die Außenwände aller Gebäude mit Ausnahme der Wohngebäude, sofern sie nicht mehr als drei gerade Geschosse erhalten und insoweit nicht die Bestimmungen der Art. 45—48 der allgem. Bauordnung entgegenstehen. Die Zwischendecken derartiger Gebäude müssen aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt, die Deckenträger und Unterzüge mit den Außenwänden fest verbunden sein. Bei Gebäuden aus Eisenfachwerk mit nicht mehr als zwei Geschossen ist die vorgenannte Verbindung der Deckenträger und Unterzüge mit den Außenmauern, sowie die Herstellung der Zwischendecken aus unverbrennlichen Stoffen nicht erforderlich.

b) Holzfachwerk mit mindestens 12 cm starker Ausmauerung aus Backsteinen ist für die Außenmauern aller Gebäude mit Ausnahme der Wohngebäude zulässig, sofern sie nicht mehr als drei gerade Geschosse erhalten und insoweit nicht die Bestimmungen der Art. 45—48 der allgem. Bauordnung entgegenstehen, und zwar bei eingeschossigen Gebäuden ganz allgemein, bei zwei- und dreigeschossigen Gebäuden unter folgenden Voraussetzungen:

1. bei allen Magazin- und Lagergebäuden, wenn sie keine Feuerungsanlage erhalten,
2. bei Werkstätten und anderen zum längeren oder dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, wenn die Gebäude, in denen sich diese Räume befinden, mittelst einer Niederdruckdampfheizung, einer Warmwasserheizung oder einer gleich wenig feuergefährlichen Zentralheizungsanlage ausgestattet und die Zwischendecken mit Streifboden und Lehmverstrich, oder mit mindestens 5 cm starken Gipsdielen, oder mit Spreutafeln, oder mit ähnlichen unverbrennlichen Stoffen ausgelegt, dabei bis zur Oberfläche der Balken mit unverbrennlichen Stoffen ausgefüllt sind. Befinden sich über der obersten Zwischendecke nur Räume, die nicht

zu längerem oder dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, so ist die Herstellung dieser Decke aus Balken mit einfacher Dielung zulässig.

c) Bei Wohngebäuden darf das oberste gerade Geschoß und, sofern ein Kniestock zulässig ist, auch dieser in der in § 35f des Ortsbaustatuts vom 1. August 1898 näher beschriebenen Ausführungsweise hergestellt werden, ohne daß die Charakterisierung eines bestimmten Baustils erforderlich ist.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 22 Abs. 1—4, 26 Ziff. 4, 27, 34 Abs. 2a, 39, 40, 41, 42, 43 des Ortsbaustatuts vom 1. August 1898 werden für die ganze Ausdehnung des Industriegebietes aufgehoben.

Die Bestimmungen des § 20 des Ortsbaustatuts gelten nur für die an der Grenze des Industriegebietes hinziehenden Straßen: Querdamm, Wiesbadener Straße und verlängerte Rheinallee. Für alle übrigen Straßen und die Hafenufer werden die Bestimmungen des § 20 des Ortsbaustatuts aufgehoben.

Die Bestimmungen der §§ 33, 34 Abs. 1, 2b, 3 und 4, 35 des Ortsbaustatuts vom 1. August 1898 werden, insoweit sie mit den Anordnungen dieses Ortsstatuts nicht im Einklang stehen, für das Industriegebiet aufgehoben.

III. Baupolizeiliche Bestimmungen.

§ 6.

(Zu Art. 61 der allgem. Bauordnung und 79 der Ausführungs-Verordnung.)

Die Bürgermeisterei ist ermächtigt, für Arbeitsräume, Werkstätten und alle übrigen zum längeren Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen zweckentsprechende Anordnungen zu treffen, um diesen Räumen in ausreichender Weise Licht und Luft zuzuführen und sie gehörig zu entlüften. Diese Anordnungen dürfen das Maß der in § 82 Abs. 1 der Baupolizeiordnung vom 1. August 1898 enthaltenen Bestimmungen keinesfalls überschreiten und können von

der Bürgermeisterei nur nach Anhörung der Großh. Gewerbe-Inspektion Mainz, des städtischen Baupolizeiamtes und des städtischen Bauausschusses von Fall zu Fall erlassen werden.

§ 7.

Zu Art. 40 und 41 der allg. Bauordnung.

Bei drei- und mehrstöckigen Gebäuden können von der Bürgermeisterei zur Sicherung der vorkommenden Eisenkonstruktionen gegen Feuersgefahr in besonderen Fällen angemessene Vorschriften erlassen werden.

§ 8.

Die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 1, 65, 67 Ziff. 3 und 4, 68 der Baupolizeiordnung vom 1. August 1898 werden für die ganze Ausdehnung des Industriegebietes aufgehoben.

Die Bestimmungen des § 52 Ziff. 7 der Baupolizeiordnung gelten nur für die an der Grenze des Industriegebietes hinziehenden Straßen: Querdamm, Wiesbadener Straße und verlängerte Rheinallee, jedoch mit der Aenderung, daß die Entfernung für Abtrittsgruben von der Baufluchtlinie anstatt 10 m nur 5 m zu betragen braucht. Für alle übrigen Straßen und die Hafenufer werden die Bestimmungen des § 52 Ziff. 7 der Baupolizeiordnung aufgehoben.

Die Bestimmungen des § 82 Abs. 1 der Baupolizeiordnung vom 1. August 1898 gelten innerhalb des Industriegebietes nur für eigentliche Wohnräume, Schlafräume und Küchenräume und werden für alle sonstigen Räume aufgehoben.

§ 9.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit erfolgter Feststellung des für das im § 1 bezeichnete Gebiet aufgestellten Ortsbauplans in Kraft.

Mainz, den 1. Dezember 1904.

Großherzogliche Bürgermeisterei:

J. V.: Kuhn.

6.

Reglement

für die Veräußerung städtischen Geländes aus freier Hand.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. November 1873, sowie der Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1874 kann mit Umgehung der als Regel vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung städtisches Gelände unter nachstehenden Modalitäten und Bedingungen aus freier Hand veräußert werden:

Kapitel I.

§ 1.

Die Befugnis zur Veräußerung städtischen Geländes aus freier Hand erstreckt sich nur auf das nachstehend in § 2 näher bezeichnete Gelände, resp. nur auf die Veräußerung einzelner oder mehrerer Bauplätze oder einzelner Bauquadrate an einzelne Käufer.

Eine etwaige Veräußerung en bloc jenes gesamten Geländes oder ganzer größerer Komplexe desselben ist unstatthaft.

§ 2.

Zu dem Gelände, auf welches gegenwärtiges Reglement Anwendung findet, wird nur gerechnet:

a) der gesamte Flächenraum, welchen die Stadt aus Anlaß des mit der Fortifikation am 21. September 1872 abgeschlossenen Vertrags erworben hat und noch erwerben wird;

b) die Grundstücke Flur XII Nr. $2^6/_{10}$, 3, 4 und 5, zusammen 6542,4 □-Klafter Wiesen, an der Inundationsschanze gelegen;

c) Gelände jeder Art, welches die Stadt zur Zeit des Erlasses gegenwärtigen Reglements in dem Bereiche des Gartenfeldes (der künftigen Neustadt) besitzt oder in der Neustadt in

Zukunft zwecks Anlage von Straßen und Plätzen oder zwecks Arrondierung des sub a, b und c besprochenen Geländes durch Kauf, Tausch beziehungsweise Konsolidation von Dritten erwerben wird und endlich

d) das Gelände, welches die Stadt infolge der Ufererweiterung in der Alt- und Neustadt in Eigentum erhalten wird.

Kapitel II.

§ 3.

Zur Bewerkstelligung der im Kapitel I besprochenen Veräußerungen aus freier Hand bedarf es einer durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung dem Großh. Bürgermeister oder einem Beigeordneten oder auch einer von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Kommission, deren Vorsitz dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter obliegt, erteilten Veräußerungsvollmacht. Diese Vollmacht kann nach Ermessen der Stadtverordneten, vorbehaltlich jedoch der Vorschriften des Kapitel III, entweder generell betreffs sämtlicher Verkaufs-Objekte und ohne feste Bestimmung des Kaufpreises abgefaßt sein oder aber diejenigen besonderen Beschränkungen enthalten, welche die Stadtverordneten-Versammlung der Vollmacht beizusetzen für zweckmäßig erachten wird. Auch bleibt es dem Ermessen der Stadtverordneten überlassen, jene Vollmachten unbedingt und zum endgültigen Abschluß ermächtigend zu erteilen oder sich für die abzuschließenden Verkäufe die jedesmalige Ratifikation durch Beschluß der Stadtverordneten vorzubehalten oder die Perfektwerdung jener Verträge von der nachträglichen Genehmigung einer aus der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Kommission abhängig zu machen.

§ 4.

Diese Vollmachten können selbstverständlich zu jeder Zeit seitens der Stadtverordneten-Versammlung widerrufen werden.

Die Großherzogliche Bürgermeisterei ist verbunden, eine Sitzung der Stadtverordneten unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung bei Großh.

Bürgermeisterei einen schriftlichen Antrag einreichen, welcher gänzlichen oder teilweisen Widerruf der erteilten Vollmachten durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung bezweckt.

Kapitel III.

§ 5.

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen, unter welchen die Verkäufe aus freier Hand stattzufinden haben, werden von der Stadtverordneten-Versammlung alljährlich im voraus für das nächste Kalenderjahr mittelst förmlichen Beschlusses festgesetzt. Namentlich auch bestimmt die Stadtverordneten-Versammlung im voraus nach Prozenten das Minimum der anzufordernden Kaufpreis-Anzahlungen, das Maximum der den Käufern zu gewährenden Zahlungstermine, sowie den Prozentsatz für die Verzinsung des Restkaufschillings.

§ 6.

Die Verkaufsbedingungen werden von der Stadtverordneten-Versammlung zum erstenmal unverzüglich nach Erlaß gegenwärtigen Reglements und sodann alljährlich vor Ablauf des Monats November festgesetzt.

§ 7.

Bei Aufstellung des Bedingnisheftes darf die Stadtverordneten-Versammlung bei persönlicher Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder die vom Käufer vor Besitzergreifung zu leistende Anzahlung nicht unter 10% des Kaufpreises normieren. Ferner muß bei Strafe gleicher Verantwortlichkeit die Bedingung festgehalten werden, daß jeder Käufer einen kautionsfähigen Bürgen oder Realkaution zu stellen hat.

§ 8.

Der oder die von der Stadtverordneten-Versammlung mit den Verkäufen in Gemäßheit des Kapitels II Beauftragten sind bei Strafe persönlicher Verantwortlichkeit an die von der Stadtverordneten-Versammlung in Gemäßheit vorliegenden Kapitels gegeben werdenden Anordnungen gebunden, unbeschadet des Rechts der Gemeinde,

die in Zuwiderhandlung abgeschlossenen Verträge als nichtig und unverbindlich anzufechten.

§ 9.

Die alljährlich festgestellt werdenden generellen Verkaufsbedingungen dürfen erst dann in Anwendung gebracht werden, nachdem dieselben die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben.

Kapitel IV.

§ 10.

Die dem Stadtvorstand kraft obiger Bestimmungen erteilte Befugnis zur Geländeveräußerung aus freier Hand ist folgender Beschränkung unterworfen, deren Außerachtlassung den stattgehabten Verkauf nichtig und unverbindlich für die Gemeinde macht, nämlich:

Keine Parzelle darf zu einem niedrigeren Preise käuflich abgelassen werden, als solche durch eine vorher stattgehabte, von der Aufsichtsbehörde genehmigten Abschätzung gewertet worden ist.

Für diese Abschätzung muß folgendes Verfahren eingehalten werden:

a) Es wird eine ständige Abschätzungskommission gebildet, welche unter dem Vorsitze des Bürgermeisters resp. dessen Stellvertreters zusammenzutreten hat. Dieselbe besteht einerseits aus dem jedesmaligen Großh. Kreisbaumeister zu Mainz oder im Verhinderungsfalle aus dem an dessen Stelle durch Großh. Kreisamt Mainz hierzu ernannten Techniker, anderseits aus drei alljährlich von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Delegierten unter Assistenz des Stadtbaumeisters oder seines Stellvertreters. Die drei Delegierten der Stadtverordneten-Versammlung können ihre Befugnisse nur ausüben, wenn sie vollzählig zu dreien anwesend sind. Bei Meinungsverschiedenheiten unter ihnen entscheidet die Majorität.

Die Delegierten werden in persönlichen Verhinderungsfällen durch drei von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder ersetzt, beziehungsweise vertreten. Die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter in solchen Fällen in die Kommission einzutreten haben, wird ebenfalls von der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt.

b) Die Verhandlungen der Abschätzungskommission finden in nichtöffentlichen Sitzungen mündlich statt und werden durch ein in zwei Exemplaren ausgefertigtes Protokoll beurkundet.

c) Objekte, über welche sich die Delegierten der Stadtverordneten-Versammlung beziehungsweise deren Majorität nicht mit dem Großh. Kreisbaumeister oder dessen an seiner Statt fungierenden Stellvertreter einigen können, bleiben, so lange solches der Fall, unveräußerlich aus freier Hand, falls nicht etwa auf eingelegten Rekurs der Stadtverordneten-Versammlung die Aufsichtsbehörde sich den Auffassungen der städtischen Delegierten anschließt.

d) Die Abschätzungskommission tritt auf Einladung des Bürgermeisters und zwar zum erstenmal zusammen unmittelbar nach Erlaß des gegenwärtigen Reglements und sodann regelmäßig in der ersten Woche des Dezembers jeden Jahres.

e) Die Abschätzungskommission erledigt ihre regelmäßigen alljährlichen Arbeiten in längstens zehn Tagen und übergibt sodann unverzüglich der Großh. Bürgermeisterei das eine Exemplar ihres Protokolls, das andere Exemplar aber dem Großh. Kreisamt Mainz zur Verwahrung.

f) Die Arbeiten der Abschätzungskommission bestehen darin:

1. Die Parzelleneinteilung des Geländes festzustellen und
2. den Wert per qm dieser also gebildeten Parzellen im einzelnen abzuschätzen. Diese Abschätzung soll auf der

Grundlage beruhen, daß die zu ermittelnde Taxe das Minimum des Werts des betreffenden Objekts darstellt, unter welchen im Falle eines Verkaufs aus freier Hand mit dem Kaufpreis nicht heruntergegangen werden darf. Bei dieser Preisnormierung hat die Kommission die im Kapitel III erwähnten, durch die Stadtverordneten-Versammlung jedesmal unmittelbar vorher festgesetzten und bestätigten Verkaufsbedingungen selbstverständlich zu berücksichtigen.

g) Die alljährlichen Abschätzungen der Kommission gelten nur für das nächstfolgende Kalenderjahr. Die erste Abschätzung gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1875.

h) Sollte in der Zwischenzeit zwischen den alljährlichen ordentlichen Sitzungen der Abschätzungskommission sich das Bedürfnis ergeben, die Taxe einer Revision zu unterziehen oder sollten Gründe vorliegen, Abänderungen in der Parzelleneinteilung vorzunehmen und deshalb Neutarifierungen notwendig werden, so tritt auf desfallsigen Antrag der Stadtverordneten-Versammlung, oder wenn die von der Stadtverordneten-Versammlung erteilte Vollmacht hierzu ausreicht, auf Antrag des oder der zum Verkauf Bevollmächtigten auf Einladung des Großh. Bürgermeisters die Abschätzungskommission zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

i) Zu den Abänderungen in der Parzelleneinteilung, welche als solche nach den bisherigen eine neue Abschätzung der betreffenden Objekte durch die Abschätzungskommission erforderlich machen, sollen ausnahmsweise nicht gerechnet werden diejenigen Fälle, in welchen durch den Käufer einer bestimmten Parzelle eine Hinausrückung der Grenze dieser Parzelle in das Gebiet anliegender Parzellen zur Bedingung des Kaufs gemacht wird, vorausgesetzt, daß

diese Erweiterung der Parzellengrenze sich innerhalb nachfolgender Beschränkungen hält:

1. Die zu verkleinernde Parzelle darf kein Eckplatz sein.
2. Die Hinausrückung der Grenze in das Nachbargebiet darf nicht mehr betragen als höchstens 2½ m Breite der Fassade, und der Käufer der vergrößerten Parzelle muß den ganzen Streifen, von der Fassade nach der Tiefe des Grundstücks gerechnet, übernehmen, in der Weise, daß die neue Grenze parallel mit der ursprünglichen Parzellengrenze läuft. Die Fassadenlinie des verbleibenden Restes der verkleinerten Parzelle darf in Straßen mit bauplanmäßiger villenartiger Bebauung nicht unter 18 Meter Frontlänge und in allen anderen Straßen nicht unter 8 Meter betragen.*)

   Insofern die Hinausschiebung der Grenze an der der Straßenfassade abgewendeten Seite des Grundstücks stattfindet, muß gleichfalls die neue Grenze parallel mit der ursprünglichen Grenze laufen und darf die Hinausschiebung der Grenze in das Nachbargebiet nicht mehr betragen als höchstens 2½ Meter Entfernung von der betreffenden ursprünglichen Parzellengrenze.
3. Die aus einer Parzelle zur Vergrößerung benachbarter Parzellen abgegebenen Stücke dürfen zu keinem niedrigeren Preise per qm veräußert werden, als die betreffenden Parzellen, aus welchen sie genommen sind, von der Abschätzungskommission gewertet wurden.
4. Insofern das Mandat, welches die Stadtverordneten-Versammlung seinem oder seinen Verkaufsbevollmächtigten erteilt hat, hierzu ausreicht, sollen letztere die Befugnis haben, rechtsverbindliche Verkäufe von im obigen Sinn ihrer Begrenzung nach erweiterten Parzellen abzuschließen, ohne daß es hierzu der Ein-

*) Geändert; s. S. 471.

holung der Genehmigung der Abschätzungskommission bedarf.

Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Mainz, den 25. Februar 1875.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
J. V. d. B.
Dr. Oechsner.

7.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. zu Nr. M. J. 28975 ist der § 10 des Reglements für die Veräußerung städtischen Geländes aus freier Hand vom 25. Februar 1875 wie folgt geändert worden.

In pos. i Ziff. 2 des § 10 tritt an die Stelle des Satzes:

„Die Fassadenlinie des verbleibenden Restes der verkleinerten Parzelle darf in Straßen mit bauplanmäßiger villenartiger Bebauung nicht unter 18 m Frontlänge und in allen anderen Straßen nicht unter 8 m betragen"

folgender neue Satz:

„Die Fassadenlinie des verbleibenden Restes der verkleinerten Parzelle muß noch der Bestimmung in § 3 des neuen Ortsbaustatuts für die Stadt Mainz entsprechen."

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

Mainz, den 27. Dezember 1898.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Gaßner.

8.

Ortsstatut

für die freihändige Veräußerung von städtischem Gelände auf dem Gebiete der Schloßfreiheit.

Auf Grund des Art. 9 der Städteordnung, nach eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, Anhörung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1902 zu Nr. M. J. 3873 wird hiermit folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Stadt Mainz ist befugt, das von der Rheinallee, der Kaiserstraße, der westlichen Schloßplatzstraße und der Großen Bleiche umgrenzte städtische Baugelände aus freier Hand zu veräußern.

§ 2.

Die in § 1 genannte Befugnis kann, unbeschadet der Bestimmungen in den folgenden §§ 3—5, nur unter Beobachtung der Förmlichkeiten ausgeübt werden, weche für den Verkauf städtischen Geländes aus freier Hand durch das Reglement vom 25. Februar 1875 vorgeschrieben sind.

§ 3.

Für die Bewertung des in § 1 näher bezeichneten Baugeländes wird eine besondere Abschätzungskommission eingesetzt, welcher angehören:

1. der Bürgermeister oder der von demselben beauftragte Beigeordnete als Vorsitzender,
2. der Großh. Kreisbauinspektor des Kreises Mainz und in dessen Verhinderung der Vorstand des Großh. Hochbauamts Mainz,
3. acht von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder.

Die Wahl der letzteren erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Nach jeder Ergänzungswahl der Stadtverordneten-Versammlung scheidet die Hälfte der Mitglieder nach Maßgabe des Alters der Mitgliedschaft aus. Die Ende des Jahres 1904 ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder in der Zwischenzeit aus, so ist eine Ergänzungswahl für deren alsdann noch nicht abgelaufene Amtsdauer vorzunehmen.

§ 4.

Die Abschätzungskommission tritt auf Einladung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer den ständigen Mitgliedern (§ 3 pos. 1 und 2) mindestens vier Mitglieder erschienen sind. Die Kommission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstände des Hochbauamts, des Tiefbauamts und des Amts für Baupolizei der Stadt Mainz können zu den Sitzungen zugezogen werden, haben jedoch nur beratende Stimme.

§ 5.

Hinsichtlich der Abänderung in der Parzelleneinteilung sind die Bestimmungen unter § 10, Abs. 3 pos. i des Reglements vom 25. Februar 1875 maßgebend, sofern sich nicht aus den Vorschriften für die Bebauung des neuen Stadtteils am ehemaligen kurfürstlichen Schlosse vom heutigen Tage ein anderes ergibt.

Mainz, den 20. März 1902.

Großherzogliche Bürgermeisterei:
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

XV. Feuerpolizei.

1.

Ordnung der Feuerwehr zu Mainz.

Nach Anhörung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, sowie mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern wird hiermit auf Grund des Art. 56 der Städte-Ordnung vom 13. Juni 1874 unter Hinweisung auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. März 1857, die Löschung der Feuersbrünste betreffend*), die nachstehende Feuerwehr-Ordnung für die Stadt Mainz erlassen:

Abschnitt I.

Bildung der Mannschaft.

§ 1.

Die Feuerwehr der Stadt Mainz besteht:

1. aus freiwilligen Dienstmannschaften,
2. aus den sonst zum Feuerwehrdienst Verpflichteten.

A. Freiwillige Feuerwehr.

§ 2.

Die freiwillige Feuerwehr besteht aus 5 Zügen. Jeder dieser Züge besteht aus 32 Mann und jeder Zug aus 4 Rotten von je

*) Ersetzt durch die Landesfeuerlöschordnung vom 29. März 1890, Reg.-Bl. S. 46.

8 Mann. Bei jedem Zuge bedient die erste Rotte eine mittelgroße und eine Handspritze; die zweite und dritte Rotte je eine große Spritze; die vierte Rotte das Rettungswägelchen mit den entsprechenden Gerätschaften.

Jede Rotte wird von einem Führer, jeder Zug von einem Brandmeister befehligt; alle 5 Züge von einem Oberbrandmeister, der den Anordnungen des Branddirektors untersteht.

§ 3.

Die Aufnahme zur freiwilligen Feuerwehr findet nach Anhörung der Körperschaft der Freiwilligen wie des Branddirektors durch den Bürgermeister statt.

§ 4.

Die Wahl der Führer der Züge (der Brandmeister), wie der Rotten der freiwilligen Feuerwehr, wie des Schriftführers ist derselben anheimgegeben. Sie ist jedoch durch den Bürgermeister nach Anhörung des Branddirektors zu genehmigen, dagegen die Ernennung eines Oberbrandmeisters für die gesamte Mannschaft dem Bürgermeister nach Anhörung des Branddirektors zusteht.

§ 5.

Die freiwillige Feuerwehr bezieht außer ihrer Uniform und Ausrüstung in Geräten, die Eigentum der Stadt bleiben, nur die herkömmlichen Remunerationen.

Die Stadt wird die Mannschaft gegen die in Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzungen bei einer Gesellschaft versichern, sofern nicht im Wege der Gesetzgebung die Versicherung anderweitig gegeben wird.

Jeder Feuerwehrmann ist verpflichtet, allen vorschriftsmäßigen Uebungen der Gesamtfeuerwehr sich zu unterziehen, gleichwie er den disziplinären Vorschriften untergeordnet ist. Der Austritt aus der freiwilligen Feuerwehr setzt einmonatliche Kündigung voraus, sofern er nicht in Folge disziplinären Erkenntnisses erfolgt.

§ 6.

Die freiwillige Feuerwehr hat in bestimmten, von dem Bürgermeister nach Benehmen mit dem Branddirektor zu bildenden Abteilungen nachts den Feuerwachtdienst zu leisten. Die Zeit und Ablösung des Wachtdienstes bestimmt der Branddirektor.

Die nähere Bestimmung, in welcher Weise der Wachtdienst bei Tage in Anlehnung an die bestehenden Bezirks-Polizeiwachen zu leisten ist, bleibt besonderer Verfügung vorbehalten.

Sie hat den Wachtdienst im Theater, entstehendenfalles auch in anderen öffentlichen Gebäuden nach Maßgabe einer besonderen Dienst-Instruktion zu versehen.

§ 7.

Für den etwa nötigen Wachtdienst nach gelöschtem Brande wird jedesmal die, auch mit Rücksicht auf Ablösung nötige Mannschaft durch den Branddirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestimmt.

§ 8.

Eine besondere Abteilung der Mannschaft, deren Zahl der Branddirektor bestimmt, hat unter Leitung eines verantwortlichen, besoldeten Zeugwarts die sämtlichen Lösch- und Rettungsgeräte zu beaufsichtigen, zu reinigen und instand zu halten.

Dieser Zeugwart ist durch den Bürgermeister, wo möglich aus den Reihen der Feuerwehr zu ernennen. Jedenfalls wird er Mitglied der Feuerwehr.

§ 9.

Die Bildung der obenerwähnten Abteilungen kann durch den Branddirektor aus je einem Zuge und abwechselnd zwischen den fünf Zügen auf bestimmte Zeit oder aus sämtlichen Zügen auf mehr oder minder längere Zeit stattfinden.

Für den Ordonnanzdienst werden abwechselnd Männer aus den Zügen durch den Branddirektor bestimmt.

B. Hilfsmannschaft.*)

§ 10.

Es werden jedem Zuge 48 Mann zur Aushilfe, zusammen also der Gesamtfeuerwehr 240 Mann, zugeteilt, welchen das Zubringen von Wasser wie das Pumpen obliegt und die sich anderweitiger Verwendung durch den Branddirektor gewärtig zu halten haben. Die Auswahl der Hilfsmannsschaft findet derart statt, daß aus den Bürgern und Unterstützungswohnsitz-Berechtigten der Stadt Mainz, welche das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, auf die Dauer von drei Jahren die benötigte Hilfsmannschaft durch das Los bestimmt wird. Die Grundlage für diese Auslosung bilden die Wahllisten zur Wahl in die Stadtverordneten-Versammlung.

Die Befreiung von diesem Dienste richtet sich nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung vom 21. März 1857 und der Instruktion zu §§ 2, 4 und 6 dieser Verordnung. Uebrigens ist jedem Verpflichteten gestattet, einen Stellvertreter zu bestellen.

Die Leistung des Dienstes als Hilfsmann während 3 Jahren befreit von der Verpflichtung weiterer Dienstleistung als solcher. Die Auslosung der Hilfsmannschaft findet zum erstenmal auf die Dauer der laufenden Wahlperiode der Stadtverordneten-Versammlung und nach deren Ablauf auf je 3 Jahre statt.

§ 11.

Die Hilfsmannschaft wird durch den Branddirektor den einzelnen Zügen zugeteilt und von den Zugführern kontrolliert. Sie hat bei ausgebrochenem Brande sich an die Magazine ihres Zuges und, wenn die Geräte schon weggebracht, nach dem Brandplatze zu verfügen und ihrem Zuge beizugesellen.

---

*) Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 5. März 1890 und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz sind die nachstehend abgedruckten, auf die Bildung einer Hilfsmannschaft bezüglichen §§ 10, 11 und 12 aufgehoben worden.

§ 12.

Jeder Hilfsmann wird mit einer Armbinde versehen, auf welcher das Abzeichen und der Namen seines Zuges, sowie die Ordnungsnummer des Mannes in der Stammliste sich befinden. Dem Zugführer steht die Kontrolle über sein Erscheinen und Tätigkeit zu. Für den Fall des Ausbleibens kann auf Strafe bis zu 15 ℳ erkannt werden, welche der Bürgermeister auf Antrag des Branddirektors zu verfügen hat.

Abschnitt II.

Oberste Leitung des Feuerlöschwesens.

§ 13.

Die oberste Leitung des Feuerlöschwesens steht einem Branddirektor unter der Oberaufsicht des Bürgermeisters und einer städtischen Deputation für das Feuerlöschwesen zu. In Verhinderungsfällen übernimmt diese Funktionen der nach § 4 zu ernennende Oberbrandmeister, sofern der Bürgermeister nicht anderweitige Anordnung getroffen hat.

Der Branddirektor hat vor allem die Tätigkeit der Mannschaft zu leiten und zu überwachen, für Instandhaltung der Geräte und Spritzen zu sorgen, die nötigen Uebungen für die Gesamtfeuerwehr anzuordnen und abzuhalten, die Disziplin zu überwachen, bei einem ausgebrochenen Brande unter Obhut des Bürgermeisters die oberste Leitung zur Bewältigung des Feuers zu führen, alle im Interesse des Feuerlöschwesens nötigen Anträge zu stellen und vom Bürgermeister aufgetragene Berichte zu erstatten, dessen als Haupt der städtischen Polizei wie des Feuerlöschwesens getroffenen Anordnungen Folge zu geben. Ihm sind alle übrigen Führer untergeordnet.

§ 14.

Dem Bürgermeister wird zur Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über das Feuerlöschwesen eine städtische Deputation zur

Seite gegeben, deren Vorsitzender er ist; ständiges Mitglied ist der Branddirektor, der städtische Baumeister und vier von der Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre bezeichnete Mitglieder, von denen jedenfalls zwei aus deren Mitte, zwei weitere aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde, letztere nach Anhörung desfallsiger Wünsche und Vorschläge der Körperschaft der freiwilligen Feuerwehr, zu wählen sind. Die Wahl findet zum erstenmal auf die Dauer der laufenden Wahlperiode der Stadtverordneten-Versammlung und nach deren Ablauf auf je drei Jahre statt. Etwaige Neuwahl der ganzen Stadtverordneten-Versammlung hat auch die Neuwahl derjenigen Mitglieder der Deputation zur Folge, welche aus der Stadtverordneten-Versammlung zu wählen sind.

Diese Deputation hat, unbeschadet der selbständigen Oberleitung des Feuerlöschwesens durch den Bürgermeister, denselben in der Oberaufsicht zu unterstützen, alle Anträge des Branddirektors zu begutachten, selbständige Anträge an die Stadtverordneten-Versammlung zu richten und die ihr überwiesenen Funktionen in disziplinärer Beziehung auszuüben.

§ 15.

Der Branddirektor wird auf Vorschlag und nach Anhörung der Deputation durch die Stadtverordneten-Versammlung ernannt und zwar auf je 3 Jahre. Wird nach Ablauf dieser 3 Jahre dieselbe Person wiederum als Branddirektor ernannt, so kann die Ernennung auf eine durch die Stadtverordneten-Versammlung zu bestimmende längere Reihe von Jahren erfolgen. Ueber die Remuneration desselben beschließt die Stadtverordneten-Versammlung.

Die Ernennung des Branddirektors bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Kreisamts.

Er kann jeder Zeit seines Dienstes entlassen werden und zwar auf Antrag der Deputation durch die Stadtverordneten-Versammlung, unbeschadet der Bestimmungen über Entlassung aus disziplinären Gründen.

Dem Branddirektor werden nach seiner Wahl einer der bestehenden Zugführer als Adjutant und 2 Hornisten beigegeben.

§ 16.

Die bei Feuersbrünsten auftretende öffentliche Macht steht unter den Befehlen ihrer Kommandanten. Mit letzteren hat sich der Bürgermeister oder an dessen Stelle der Branddirektor über die Mitwirkung bei Handhabung der Ordnung zu benehmen.

Bei einem Brande in einem der Festung gehörigen Gebäude hat der Ingenieur vom Platze die oberste Leitung. Die zur Hilfe eilende städtische Feuerwehr bleibt zwar dem unmittelbaren Befehle ihrer Führer unterstellt, letztere haben sich aber mit dem Ingenieur vom Platze über die zu treffenden Maßregeln zu benehmen.

§ 17.

Die zur Beseitigung der Feuersgefahr für die Rheinbrücke erforderlichen Maßregeln stehen lediglich der Brückenverwaltung unter Aufsicht des Großh. Kreisbauamtes Mainz zu und werden durch das Brückenpersonal ausgeführt. Auf Verlangen der Brückenverwaltung hat die städtische Feuerwehr, im Einvernehmen mit ersterer, Hilfe zu leisten.

Für den Fall des Brandes eines auf dem Rheine befindlichen Schiffes oder einer Schiffsmühle hat die Brückenverwaltung der Löschmannschaft eine bemannte Nähe zur Verfügung zu stellen, wogegen die Stadt die dazu verwendete Mannschaft, sofern es nicht das Brückenpersonal selbst ist, zu bezahlen hat.

Abschnitt III.

Aufbewahrung und Instandhaltung der Löschgeräte.

§ 18.

Die Spritzen und sonstigen Lösch- und Rettungsgerätschaften werden in den von der städtischen Verwaltung hierfür bestimmten, mit entsprechenden Aufschriften versehenen Lokalen untergebracht.

§ 19.

Die in § 8 vorgesehene Beaufsichtigung, Instandhaltung und Reinigung der Löschgerätschaften findet nach Maßgabe der besonders zu erlassenden Dienstordnung statt.

Der Branddirektor ist verpflichtet, ein genaues Inventarium über die vorrätigen Geräte aller Züge, nach Maßgabe der Instruktion, betreffend die Aufstellung und Fortführung des städtischen Inventars vom 25. Juli 1872, zu führen und namentlich alljährlich in der ersten Woche des Jahres das Verzeichnis aller Ab- und Zugänge gegen das frühere Inventar einzureichen.

§ 20.

Dreimal im Jahre, in den Monaten April, Juli und Oktober, sollen an einem geeigneten Orte, in Gegenwart des Bürgermeisters und der Mitglieder der Deputation, durch den Branddirektor allgemeine Proben der Spritzen vorgenommen und über deren Zustand ein Protokoll aufgenommen werden.

Abschnitt IV.

Uebungen der Mannschaft.

§ 21.

Die nötigen Uebungen haben nach Maßgabe einer besonders zu erlassenden Dienst-Ordnung stattzufinden. Auch sollen zeitweise, in jedem Jahre wenigstens zweimal, Tag- und Nacht-Manöver abgehalten werden. Das zu den Uebungen nötige Steighaus hat der Branddirektor gehörig in Stand zu halten und durch die Mannschaft beaufsichtigen zu lassen.

Der theoretische Lehrunterricht soll nach einem zu bestimmenden Stundenplane während drei Monaten des Jahres in einem von der Stadt einzuräumenden Lokale durch den Branddirektor oder einen durch die Deputation zu bezeichnenden Führer der Feuerwehr stattfinden.

Abschnitt V.

Tätigkeit der Feuerwehr bei ausbrechendem Brande auf dem Brandplatze.

§ 22.

Von jedem drohenden oder ausgebrochenen Brandunfalle ist der Feuerwehr (§ 6) oder dem Standorte des nächst gelegenen Polizeibezirkes sofort Anzeige zu machen. Jeder Polizeibezirk wird durch elektrischen Draht mit der Feuerwache wie mit den Türmern auf St. Quintin und St. Stephan in Verbindung gesetzt, um ihm durch näher zu bestimmende Zeichen von dem Orte des Brandes Kenntnis zu geben. Die genannten Türmer sind außerdem verpflichtet, eine stete Aufmerksamkeit auf die Stadt und ihre Umgebung zu üben und dieselbe von Viertelstunde zu Viertelstunde zu überschauen. Gibt ihnen der Anblick einer Flamme die Gewißheit eines ausgebrochenen Brandes in der Stadt, so hängen sie sogleich nach der Gegend desselben bei Tage eine rote Fahne, bei Nacht eine brennende Laterne aus und schlagen an die Glocken. Bei Bränden im Bereiche der Stadt wird das Sturmzeichen zwecks Aufgabe des Polizeibezirks, in welchem es brennt, durch einzelne, der Nummer des Bezirks entsprechende Schläge gegeben; bei Bränden in Zahlbach durch fünf und bei Bränden in Kastel durch sechs rasch aufeinander folgende Schläge. Die bestimmte Anzahl von Schlägen wird mit angemessenen Zwischenpausen wiederholt, solange das Feuer sichtbar ist.

§ 23.

Wenn aufsteigende Rauchwolken einen Brand im Innern eines Gebäudes vermuten lassen, haben die Türmer durch den elektrischen Draht sofort der Feuerwache und dem Standorte des nächst gelegenen Polizeibezirkes den Ort der mutmaßlichen Feuersgefahr zu bezeichnen.

Der Vorsteher der Bezirks-Polizeiwache hat sofort der Feuerwache durch den Draht Mitteilung zu geben.

Sollte in einer andern benachbarten Gemeinde als der Gemeinde Kastel Feuer ausbrechen, so darf nicht gestürmt werden, der

Türmer ist jedoch verpflichtet, sofort der Feuerwache durch den elektrischen Draht Kenntnis zu geben.

§ 24.

Die Dienstordnung wird das auf erhaltene Anzeige von der Feuerwache einzuhaltende Verfahren, die Sammlung der Mannschaft an der ihr angewiesenen Spritze, deren Abgang und Aufstellung am Brandplatze ordnen.

Der Stand des Kommandos am Brandplatze wird am Tage durch eine rote Fahne und bei Nacht durch eine rote Laterne gekennzeichnet.

Die nicht in Gebrauch kommenden Geräte haben in der ihnen angewiesenen Reservestellung aufzufahren und mit der Mannschaft in derselben zu verbleiben, bis sie zur Verwendung herangezogen werden. Ein gleiches gilt von allen ankommenden auswärtigen Feuerwehren, welche nur nach Weisung des Branddirektors tätig werden dürfen.

§ 25.

Die §§ 13—17 bestimmen das Nötige in betreff der oberen Leitung beim Brande.

Erscheint der Großh. Kreisrat oder dessen Stellvertreter an der Brandstätte, so ist demselben über die Lage der Sache und das bereits Vorgekehrte Bericht zu erstatten und sind dessen weitere Anordnungen einzuholen und in Vollzug zu setzen.

Ebenso ist der Militärbehörde, wenn dieselbe auf dem Brandplatze erscheint, auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Maßregeln zu erteilen.

§ 26.

Zwecks des zur Tätigkeit der Feuerwehr und zur Sicherheit des Eigentums nötigen Abschlusses der Brandstätte haben sich die Schutzleute der betreffenden Bezirke sofort daselbst zu sammeln und mit den übrigen Mannschaften der öffentlichen Macht den desfallsigen Anordnungen des Bürgermeisters oder des Polizeirates oder einer seiner Kommissäre, die sich an Ort und Stelle einzufinden haben, Folge zu leisten.

§ 27.

Die hiesigen Pferdebesitzer sind verpflichtet, im Falle der Not ihre Pferde auf Anfordern der Polizeibehörde für den Wassertransport zur Verfügung zu stellen. Dem unbeschadet wird die Bürgermeisterei von Zeit zu Zeit diejenigen Fuhrwerksunternehmer bestimmen, welche verpflichtet sind, gegen Vergütung mit den städtischen Faßwagen das nötige Wasser zur Brandstätte zu fahren. Dieselben sind gehalten, bei dem ersten Feuerlärm sich mit ihren angeschirrten Pferden an die ihnen angewiesenen Magazine zu begeben und die Wasserfuhren so lange fortzusetzen, bis ihnen Einhalt geboten wird.

Die Fuhrleute erhalten für jedes Faß Wasser beim Füllen desselben von den dazu bestellten Aufsehern eine Marke und eine zweite Marke beim Abliefern auf der Brandstätte. Gegen Ablieferung beider Marken erhalten sie die von der Bürgermeisterei im voraus dermalen auf 50 Pfg. per Faß bestimmte Vergütung.

Außerdem soll aus den städtischen Arbeitern der Reinigungsanstalt, soweit nötig unter Zuziehung der in § 9 bezeichneten Hilfsmannschaft, eine Arbeiterabteilung gebildet werden, welcher ausschließlich die Wasserzuführung aus den Wasserleitungen, bezugsweise die Aufstellung von Saugpumpen am Rheine obliegt. Diese Arbeiterabteilung soll aus mindestens 24 Mann bestehen, welche mit den nötigen Geräten zur Bedienung der Saugpumpen und Hydranten ausgerüstet und zunächst von dem Vorstande des Reinigungs-Büreaus oder dessen Vertreter befehligt werden.

Eine besondere Instruktion wird das Nähere regeln.

§ 28.

Während der Dauer eines Brandes muß jede nicht unbedingt notwendige Benutzung der städtischen und Privat-Wasserleitungen eingestellt werden.

Bei einem zur Winterzeit ausbrechenden Brande sind alle Gewerbtreibenden, welche zu ihrem Geschäftsbetriebe größere Wasserkessel verwenden, verpflichtet, auf Anfordern des Branddirektors

solange heißes Wasser herzustellen, als solches zur Bedienung der Spritzen notwendig erachtet wird.

§ 29.

Nur der Branddirektor oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, die Niederreißung nicht entzündeter Wände, Dächer an einem brennenden Gebäude anzuordnen; desgleichen Durchgänge durch Nachbarhäuser, Höfe oder Gärten zu öffnen, zu dem Zwecke Mauern oder Wände durchbrechen oder Dächer abreißen zu lassen.

Erscheint es, um dem Umsichgreifen des Feuers Grenzen zu setzen, erforderlich, Gebäude, welche noch nicht vom Feuer ergriffen sind, ganz oder teilweise niederzureißen, so hat der Branddirektor dem Kreisrat oder dessen Stellvertreter, event. dem Bürgermeister oder in dessen Verhinderung einem seiner Beigeordneten darüber sofort zu berichten.

Der Kreisrat oder dessen Stellvertreter, eventuell der Bürgermeister oder in dessen Verhinderung einer der Beigeordneten kann, nach Erwägung der Notwendigkeit, wobei er sich, soweit tunlich und nötig des Rates des Stadtbaumeisters bedienen wird, sofort das Einreißen verordnen. Jedes Niederreißen ohne solchen Befehl ist straffällig.

Kommen bei Ausführung obiger Maßregeln Militärgebäude oder -Grundstücke in Betracht, so ist zuvor ein Benehmen mit der an Ort und Stelle befindlichen Militärbehörde erforderlich.

§ 30.

Der Stadtbaumeister hat jedesmal auf der Brandstätte zu erscheinen, um, dem Bürgermeister zur Seite, sowohl während als nach dem Brande sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung von Gefahr beim Einsturz von Mauern, Schornsteinen, Gebälken nicht verabsäumt werden; er hat die dieserhalb nötigen Anordnungen bei dem Bürgermeister zu beantragen.

§ 31.

Der Rettungsmannschaft liegt insbesondere die Rettung von Menschenleben und, soweit möglich, der Mobilien, nach Maßgabe der Dienstordnung für die Feuerwehr ob. Jeder Eigentümer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Führers der Rettungsmannschaft oder der Polizei seine Räume zur Bergung der Mobilien zu öffnen.

§ 32.

Um das bei einem Brande berufene Personal, soweit es nicht eine Dienstuniform oder sonst Dienstzeichen trägt, zu erkennen, werden folgende Abzeichen bestimmt: für den Stadtbaumeister eine blaue Schärpe; für die Agenten der Feuer-Versicherungsgesellschaften und andere beim Brande beschäftigte Personen orangegelbe Binden.

Abschnitt VI.

Verfahren nach dem Brande.

§ 33.

Nach Bewältigung des Brandes hat der Branddirektor, soweit er es zur Vermeidung einer Wiederentzündung des Feuers für nötig hält, die Brandstätte sofort auf Kosten des Eigentümers räumen zu lassen.

Wenn bei der Aufräumung der Brandstätte sich ergibt, daß unter dem Schutte noch brennende Gegenstände sich befinden, welche eine Wiederentzündung des Feuers befürchten lassen, so sollen auf Anordnung des Branddirektors die nötigen Spritzen mit ihrer Bemannung auf der Brandstätte in Bereitschaft bleiben und eine Nachtwache angeordnet werden.

§ 34.

Nach jedem Brande sollen unter Leitung des Branddirektors die sämtlichen Gerätschaften in jeder Sektion untersucht und über den Befund, wie etwaige Beschädigungen und Abgänge, dem Bürgermeister schriftlicher Bericht binnen drei Tagen erstattet werden. Der Bürgermeister wird sofort die nötigen Herstellungen und Ausbesserungen anordnen.

Abschnitt VII.

Disziplinar-Bestimmungen.

§ 35.

Jedes Vergehen gegen die Dienstvorschriften und die dem Feuerwehrmann obliegenden Pflichten ist dem Bürgermeister durch den Branddirektor mit dem Antrag auf Bestrafung zur Kenntnis zu bringen.

Tritt disziplinäre Verfolgung auf Veranlassung Dritter ein, so ist der Branddirektor mit seinem Antrage zuvor zu vernehmen.

§ 36.

Eines einfachen Dienstvergehens macht sich schuldig:

1. wer bei einer angeordneten Uebung oder sonstigen Dienstleistung unentschuldigt länger als 10 Minuten nach der bestimmten Zeit oder gar nicht erscheint;
2. wer bei einem Brande unentschuldigt später als das Lösch- oder Rettungsgeräte seiner Rotte oder gar nicht eintrifft;
3. wer bei einer Uebung oder bei einem Feuer sich ohne Erlaubnis entfernt, bevor die Mannschaft entlassen wurde;
4. wer die ihm anvertrauten Uniforms- und Gerätschaftsstücke nicht in der vorschriftsmäßigen Ordnung hält oder zu anderen Zwecken, als wozu sie bestimmt sind, verwendet und in seinem äußern Erscheinen nicht die vorschriftsmäßige dienstliche Haltung bewahrt.

Eines schweren Dienstvergehens macht sich schuldig:

1. wer sich im Wiederholungsfalle eines einfachen Vergehens befindet;
2. wer es unterläßt, den Anordnungen seiner Vorgesetzten und ausdrücklichen Vorschriften der Dienstordnung zu folgen;
3. wer Mitglieder der Körperschaft beschimpft und beleidigt.

§ 37.

Die einzelnen Disziplinarstrafen bestehen in einem durch den Bürgermeister zu erteilenden Verweise, in Geldstrafe bis zu 30 ℳ,

Entfernung vom Dienste auf bestimmte Zeit und Ausweisung aus der Körperschaft.

Verweis und Geldstrafe bis zu 15 ℳ kann der Bürgermeister erkennen.

Von seinem Erkenntnisse findet Berufung an die Deputation statt, bei welcher alsdann der Bürgermeister und Branddirektor nicht mittagen und deren an Jahren ältestes Mitglied den Vorsitz führt.

Erachtet der Bürgermeister eine höhere Strafe als 15 ℳ oder zeitweise Entfernung vom Dienste oder eine Ausweisung aus der Körperschaft für angezeigt, so bringt er die Sache vor die Deputation, welche alsdann unter seinem Vorsitz nach Anhörung des Branddirektors, und ohne daß dieser miturteilt, endgültig entscheidet.

§ 38.

Die außerdienstliche Aufführung eines Mitgliedes der Feuerwehr kann nur dann zu einer Disziplinarstrafe führen, wenn dieselbe die bürgerliche Ehre des Mitgliedes herabsetzt. In solchem Falle, wie bei Verurteilung wegen Vergehen kann auf Ausweisung erkannt werden; wegen dienstwidrigen Benehmens nur dann, wenn solches im Wiederholungsfalle unzweideutig zu erkennen gibt, daß der Feuerwehrmann die Vorschriften der bestehenden Dienstordnungen nicht zu achten gewillt ist.

§ 39.

Ueber etwaige Dienstwidrigkeiten des Branddirektors entscheidet die Deputation.

Eine Entlassung desselben vor der vertragsmäßigen Zeit kann durch dieselbe nur wegen schwerer Dienstwidrigkeiten oder Vernachlässigung der bei einem Brande obliegenden Verpflichtungen erkannt werden.

§ 40.

Eine Disziplinarstrafe kann nur nach Anhörung des Beschuldigten, mündlich oder zu Protokoll, nach Vernehmung der von demselben geltend gemachten Entlastungsmittel, wobei Belastungs- wie Entlastungszeugen in seiner Gegenwart zu vernehmen sind, stattfinden.



Die Vernehmung und Protokollierung der Zeugenaussagen findet durch den Branddirektor oder einen vom Bürgermeister gegebenenfalles dazu bestimmten Zugführer oder Schriftwart statt.

Die Verhandlungen vor der Deputation finden in mündlichem Verfahren statt. Es werden vor derselben die zu Protokoll vernommenen Zeugen verlesen oder mündlich vernommen. Diese Verhandlungen vor der Deputation sind insofern öffentlich, als alle Mitglieder der Feuerwehr zugelassen werden.

Erscheint der Beschuldigte trotz der vom Bürgermeister zu gebenden schriftlichen Ladung nicht und läßt sich auch nicht aus Gründen entschuldigen, so wird auch in dessen Ausbleibungsfalle erkannt. Das Urteil wird nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 41.

Die erkannten Geldstrafen sollen in eine für die Gesamtfeuerwehr zu bildende, unter der Kontrolle der Deputation zu verwaltende Kasse fallen.

Abschnitt VIII.

Zuwiderhandlungen der Bürger gegen die polizeilichen Bestimmungen vorstehender Ordnung.

§ 42.

Zuwiderhandlungen der Einwohner gegen obige Vorschriften werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 176 und 177 des Großh. Polizei-Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1855 (Gesetz vom 10. Oktober 1871 und vom 31. August 1874) und des Reichs-Strafgesetzbuches § 360 Nr. 10 bestraft.

§ 43.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Feuerwehr-Ordnung sind die Bestimmungen des Regulativs vom 9. Oktober 1855 aufgehoben.

Mainz, den 1. Dezember 1878.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Du Mont.

2.

Bekanntmachung

die Reinigung der Schornsteine in der Stadt Mainz betreffend vom 20. Juli 1882.

Auf Grund des § 16 des Regulativs vom 26. Januar 1875, die Reinigung der Schornsteine betreffend, haben wir nachstehende Anordnungen getroffen, welche wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen:

1. Alle in der Stadt Mainz befindlichen Schornsteine, welche zu Zwecken der gewöhnlichen Feuerung dienen (Herd- und Ofenfeuer) und das ganze Jahr hindurch im Gebrauch sind, müssen im Winter, d. h. in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April, viermal, und im Sommer, d. h. in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober, zweimal, im ganzen sonach sechsmal jährlich, gereinigt werden.
2. Diejenigen Schornsteine, welche nur im Winter im Gebrauche sind, müssen in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April viermal gereinigt werden.
3. Mit einer dieser Reinigungen ist das vorschriftsmäßige Ausbrennen der Schornsteine zu verbinden.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Regulativs vom 26. Januar 1875, insbesondere auch diejenigen der §§ 16 und 46, wonach in einzelnen Fällen durch die Großh. Bürgermeisterei bezw. durch uns eine noch öftere Reinigung der Schornsteine angeordnet werden kann.

Mainz, den 20. Juli 1882.

Großh. Kreisamt Mainz.



3.

Bekanntmachung

das Auspichen, Ausbrennen, Wärmen und Ausziehen der Fässer betreffend.

Auf Antrag der Lokalpolizeibehörde und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Januar 1865 zu Nr. M. J. 768 wird hiermit unter Bezugnahme auf Art. 175 des Polizeistrafgesetzes für die Provinzial-Hauptstadt Mainz verfügt, daß bei dem Ausziehen, Ausbrennen, Wärmen und Auspichen der Fässer nachfolgende Bestimmungen beobachtet werden sollen.

§ 1.

Das Ausziehen der Fässer darf nur auf freien Plätzen vor der Stadt oder an solchen Orten innerhalb der Stadt geschehen, die nach vorgängiger Untersuchung von der Polizeibehörde dazu geeignet befunden worden sind. Das Ausziehen innerhalb der Stadt wird nur dann zugelassen werden, wenn der dazu ausersehene Ort geräumig genug ist, um die Pechkessel wenigstens 20 Fuß von leicht entzündlichen Gegenständen, namentlich auch von bereits gepichten Fässern, sowie von Nachbarhäusern und Mauern aufstellen zu können und voraussichtlich ein die Nachbarschaft belästigender Rauch und Geruch nicht entstehen wird.

§ 2.

Die beim Auspichen zu verwendenden Pechkessel müssen mit festschließenden eisernen Deckeln versehen sein, die mit einem Scharnier an dem Kessel befestigt sind, um sogleich geschlossen werden zu können.

§ 3.

Bei starkem Wind dürfen Fässer überhaupt nicht ausgepicht werden.

§ 4.

Das beim Auspichen benutzte Feuer muß gegen das Auseinanderstieben in eisernen Ringen oder Körben verwahrt sein.

§ 5.

Die unter 3 und 4 enthaltenen Vorschriften müssen auch bei dem Ausziehen, Einbrennen und Wärmen der Fässer befolgt werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im Art. 175 des Polizeistrafgesetzes angedrohten Strafe von einem bis auf fünf Gulden belegt.

Mainz, den 10. Februar 1865.

Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

4.

Lokal-Polizei-Reglement

die Feuergefährlichkeit der beweglichen Dampfdreschmaschinen betreffend.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Mainz und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 11. April 1890 zu Nr. M. J. J. 8993 wird für den Kreis Mainz bestimmt:

§ 1.

Die Lokomobilen der Dampfdreschmaschinen sind, wenn sie in Betrieb gesetzt werden sollen, von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen, von Waldungen und öffentlichen Wegen tunlichst entfernt aufzustellen und zwar mindestens 3 m von jenen Gegen-

ständen, wenn die Heizung mit Koks oder Steinkohlen geschieht, und mindestens 25 m, wenn die Heizung mit Holz, Braunkohlen oder Torf geschieht.

§ 2.

Der Aschenfall muß vollkommen dicht und gut schließend konstruiert sein.

§ 3.

Der abgehende Dampf ist durch den Kamin abzuführen; letzterer muß hinlänglich hoch, mit einer dicht schließenden Klappe und mit zwei das Funkenwerfen wirksam verhindernden Funkenfängern versehen sein, wovon der eine unmittelbar über der Rauchkammer zugleich als Schlackenfang dient, der andere sich auf der Ausmündung befindet.

§ 4.

Neben der Lokomobile muß während des Betriebs derselben zum Löschen der Schlacken, außer einigen Feuereimern, ein stets mit Wasser gefülltes, mindestens 120 l haltendes Gefäß aufgestellt sein, aus welchem die Lokomobile auch ihr Speisewasser entnehmen kann.

§ 5.

Der Boden in der Nähe der Feuerung muß auf eine Entfernung von ringsum etwa 1,5 m stets feucht gehalten werden.

§ 6.

Nach Beendigung des Gebrauchs der Lokomobile darf das Feuer nicht herausgezogen werden, sondern ist entweder in den Aschenkasten (§ 2) fallen zu lassen, — was durch einen beweglichen Rost ermöglicht wird, — und daselbst auszugießen, oder es wird durch vollständigen Schluß der Heiztüre, der Zugtüre, des Aschenkastens und der Klappe am Schornstein (§ 3) gelöscht.

§ 7.

Nach beendigtem Betrieb darf die Lokomobile, so lange sie noch warm ist, nicht in Scheunen, Ställen oder in anderen, zur

Aufbewahrung leicht feuerfangender Gegenstände dienenden Orten eingeführt, sondern nur in einem feuersicheren Raum, der keine brennbaren Gegenstände enthält, aufgestellt werden. Ist dieses untunlich, so muß solche mindestens einen Tag lang durch eine zuverlässige, mit ihrer Einrichtung vertraute Person bewacht werden, ehe sie von der Betriebsstelle nach dem Aufbewahrungsort abgefahren wird. Während dieser Zeit sind die oben in § 6 angeführten Vorkehrungen zum Löschen des Feuers zu treffen.

§ 8.

Beim Betrieb der Lokomobile dürfen nur mit Brennöl, nicht mit Petroleum gespeiste Laternen an derselben und an der Dreschmaschine angebracht werden.

§ 9.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 hinsichtlich der Entfernung der Lokomobilen von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen können von der unterzeichneten Behörde in besonderen Fällen gestattet werden. Ebenso kann dieselbe statt zweier Funkenfänger die Anbringung nur eines solchen genehmigen, falls dessen Konstruktion die wirksame Verhinderung des Funkenwerfens verbürgt.

Die Zulassung dieser Ausnahmen ist im Kreisblatt bekannt zu machen und treten die Ausnahmen erst nach erfolgter Bekanntmachung in Wirksamkeit.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polizei-Reglements werden gemäß Art. 78 der Kreis- und Provinzial-Ordnung mit Geldstrafen bis zu 30 ℳ geahndet.

Mainz, den 23. April 1890.

Großherzogliches Kreisamt Mainz:

Küchler.

5.

Polizei-Reglement

betreffend das Schießen in dem Sicherheitsrayon der Festung Mainz.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses und Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 10. l. M. Nr. 11476 wird für die Gemarkung Mainz, Bretzenheim, Gonsenheim, Hechtsheim, Kastel, Kostheim, Mombach und Weisenau folgendes bestimmt.

§ 1.

Das Schießen mit Feuergewehren und Abbrennen von Feuerwerken innerhalb des für die Festung Mainz festgestellten und ausgesteinten Sicherheitsrayons ist untersagt.

Auf Militärpersonen findet dieses Verbot keine Anwendung

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 368 pos. 7 des Reichsstrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1883 in Kraft.

Mainz, den 17. Mai 1883.

Großherzogliches Kreisamt Mainz:
J. V.: Heß, Regierungsrat.

6.

Polizei-Verordnung

betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1897 zu Nr. M. J. 27691 und nach Zustimmung des Kreisausschusses wird bestimmt:

§ 1.

Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwicklungs-Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2.

Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolierenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3.

Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4.

Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.



§ 5.

An den Entwickelungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehende Teile angebracht sein.

§ 6.

Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen:

„Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 7.

Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich" gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraums in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8.

Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältnis von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9.

Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: „Acetylengas, Feuergefährlich" gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10.

Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11.

Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Teil aus Kupfer oder Kupferlegierungen besteht.

§ 12.

Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwicklungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizeiverordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwickelungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab, bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;

b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 8. Januar 1898.

Großh. Kreisamt Mainz:
J. V.: Dr. Wolf.

7.

Polizei-Verordnung

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Sauggas-Kraftanlagen.

Auf Grund des Artikel 78 der Kreis- und Provinzialordnung werden unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1903 zu Nr. M. J. III. 1390 hiermit nachstehende Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Sauggas-Kraftanlagen für den Kreis Mainz erlassen.

§ 1.

Die Vorrichtungen zur Darstellung und Reinigung des Gases sind in besonderen, hohen Räumen aufzustellen, welche reichlich und in solcher Art gelüftet sind, daß eine Ansammlung von Gasen darin ausgeschlossen ist.

§ 2.

In Kellerräumen ist die Aufstellung nur dann zulässig, wenn der lichte Raum zwischen Oberkante der Füllöffnung (Einschütttrichter) des Vergasers oder Gaserzeugers und Decke mindestens 1,5 m beträgt und wenn eine wirksame Entlüftung des Raumes (natürliche oder auf mechanischem Wege) gewährleistet ist. Bei Anlagen, in welchen der Füllschacht (Einschüttöffnung) durch die Decke geführt ist, so daß die Beschickung von einem anderen, ebenfalls gut gelüfteten Raum erfolgt, kann von dem vorbezeichneten Spielraum von 1,5 m abgesehen werden.

Unzulässig ist die Aufstellung in Kellern, welche kein direktes Tageslicht oder weniger als 3 m lichte Höhe haben oder unter Durchfahrten liegen.

§ 3.

Die Betriebsräume der Gaserzeugungsanlage müssen so groß sein, daß die einzelnen Apparate, Leitungen und sonstigen Aus-

rüstungsgegenstände bequem und sicher erreicht und bedient werden können. Insbesondere sind die Rohrleitungen so zu verlegen, daß durch sie der Verkehr und die Zugänglichkeit der Apparate nicht beeinträchtigt wird.

§ 4.

Ein Zusammenhang dieser Betriebsräume mit Wohnräumen ist nicht zulässig. Ebenso ist zu verhindern, daß etwa über der Kraftgasanlage liegende Wohn- oder Arbeitsräume durch heiße Luft oder Dünste belästigt werden.

§ 5.

Die während der Anheizperiode, ebenso auch die während des Stillstands der Gasmaschine entstehenden Verbrennungsprodukte des Gaserzeugers sind durch ein genügend weites Rohr oder durch einen gut ziehenden Schornstein bis über die Dachfirst der benachbarten Gebäude hinauszuführen.

Dasselbe gilt von den Auspuffgasen der Gasmaschine, welche geräuschlos abzuführen sind.

§ 6.

Es sind Einrichtungen zu treffen, welche während der Anheizperiode und während des Stillstandes der Maschine den Eintritt von Gasen aus dem Gaserzeuger in die Kühl- und Reinigungsapparate (Wäschen, Reinigen u. dergl.) verhindern.

§ 7.

Ebenso sind Vorkehrungen zu schaffen, welche bei Fehlzündungen oder bei anderen Störungen den Rücktritt von Explosivgasen aus der Gasmaschine in die Gaszuleitung unmöglich machen.

§ 8.

Ferner sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Belästigungen während des Reinigens der Gaserzeuger-Feuerung (Ascheziehen, Ausschlacken) auf das Mindestmaß herabdrücken. Gebotenenfalls sind die heißen Dämpfe und Gase an den Räumungsöffnungen abzufangen und fortzuleiten.

§ 9.

Die Gas-, Wasch- und Reinigungsapparate, ebenso die Gasleitungen sind mit Vorrichtungen auszustatten, welche den jeweiligen Druck erkennen lassen.

§ 10.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden etwa schon bestehende ortspolizeiliche Bau- oder sonstige Vorschriften nicht berührt.

§ 11.

Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft; auch kann die Herstellung der erforderlichen Schutzvorrichtungen oder die Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen auf Kosten der Zuwiderhandelnden polizeilich angeordnet werden.

Mainz, den 22. Februar 1904.

Großherzogliches Kreisamt Mainz:
von Gagern.

XVI. Verkehrswesen. Straßenpolizei.

1.

Statut
die Bildung einer Deputation für das Verkehrswesen in der Stadt Mainz betreffend.

Nach Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 23. September 1901 zu Nr. M. J. 27568 wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Es wird eine Deputation gebildet, welche den Namen führt: „Deputation für das Verkehrswesen in der Stadt Mainz".

§ 2.

Die Deputation hat die Aufgabe, die ihr von der Stadtverwaltung unterbreiteten, das Verkehrswesen, insbesondere das Straßen- und Vorortbahnwesen betreffenden Angelegenheiten zu begutachten und zu beraten.

Es steht der Deputation außerdem frei, alle diejenigen Maßnahmen anzuregen oder vorzubereiten, welche nach ihrer Ansicht geeignet sind, den Verkehr und das Verkehrswesen hiesiger Stadt zu fördern und zu unterstützen.

§ 3.

Die Deputation besteht:

1. aus dem Bürgermeister oder einem von demselben ständig beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden;

2. aus acht von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon mindestens fünf aus Mitten der Stadtverordneten-Versammlung entnommen werden müssen, weitere drei auch außerhalb derselben aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre und wird nach jeder Ersatz- oder Neuwahl der Stadtverordneten-Versammlung erneuert. Die erste Wahl dieser Mitglieder erfolgt jedoch nur für die bis zur Ergänzungswahl für die Stadtverordneten laufende Zeit; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Deputation ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen waren und mindestens vier einschließlich des Vorsitzenden versammelt sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ausführung der Beschlüsse unterliegt der Genehmigung durch die Stadtverordneten-Versammlung.

§ 4.

Die Kommission für Straßenbahnangelegenheiten, wie dieselbe zur Zeit besteht, hört mit dem Inkrafttreten gegenwärtiger Statuten auf.

§ 5.

Die gegenwärtigen Statuten treten mit deren Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 11. Oktober 1901.

Großherzogliche Bürgermeisterei:

Dr. Schmidt

Beigeordneter.

2.

Betriebs-Ordnung
für die Städtische Straßenbahn Mainz.

Zufolge Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. Juli 1904 und mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 13. Juli 1904 zu Nr. F. M. E. 27915 werden für den Betrieb der Städtischen Straßenbahn in Mainz die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Der Oberbau der Bahnanlage muß stets in einem solchen Zustande erhalten werden, daß er ohne Gefahr mit der festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann. Unfahrbare Strecken sind durch Signale abzuschließen.

Die Gleise, besonders die Weichen und Kreuzungen, sind so oft zu reinigen, daß sie sich jederzeit in betriebsfähigem Zustande befinden.

Ueber im Gleise liegende Gegenstände darf nicht gefahren werden; deren Entfernung ist vom Schaffner vorzunehmen.

§ 2.

Die Spannung des elektrischen Arbeitsstromes soll nicht über 600 Volt, gemessen am Schaltbrett der Umformerstation, betragen. Der tiefste Punkt der Arbeitsleitungen darf, abgesehen von Unterführungen, nicht unter 6 m von Schienenoberkante entfernt sein.

Die Oberleitungsanlage muß monatlich einer Revision unterzogen werden.

§ 3.

Die Wagen der Straßenbahn müssen sich stets in betriebssicherem Zustande befinden und sind jedes Vierteljahr einer gründlichen Revision zu unterziehen.

Jeder Motorwagen muß mit einer kräftigen und sicher wirkenden Handbremse versehen sein, die von beiden Plattformseiten aus

bedient werden kann; außerdem muß jeder Motorwagen auch auf elektrischem Wege gebremst werden können.

Jeder Anhängewagen muß außer mit einer Handbremse mit einer elektrischen Bremse ausgerüstet sein, welche vom Fahrschalter des Motorwagens aus betätigt wird.

An jedem Motorwagen sind zwei Signalglocken anzubringen; alle Wagen müssen mit Klingelzügen zur Verständigung der Schaffner und Wagenführer untereinander versehen sein.

Die Wagen müssen bei Dunkelheit im Innern genügend beleuchtet sein.

Für die Beleuchtung der Strecke ist an der vorderen Plattformwand des Motorwagens eine Reflektorlampe, außerdem sind auf jeder Stirnseite des Wagendaches je zwei Signallaternen anzubringen.

Die Bezeichnung der einzelnen Linien hat bei Tage durch farbige Streckenschilder, bei Nacht durch entsprechende bunte Scheiben vor den Signallaternen zu geschehen.

Für Notbeleuchtung mittelst Kerzen im Innern der Wagen ist Vorsorge zu treffen.

Jeder Wagen muß sowohl an der Außenseite als auch im Innern mit einer Nummer versehen sein; ebenso muß in jedem Wagen die Anzahl der Sitz- und Stehplätze, welche er enthält, deutlich angeschrieben sein.

In jedem Wagen ist ein Auszug aus der Verkehrs- und Tarifordnung anzuschlagen.

§ 4.

Der Betrieb regelt sich nach dem Fahrplan. Derselbe unterliegt der Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen und ist vor dem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.

Sonderfahrten können nach dem Ermessen der Betriebsverwaltung jederzeit eingelegt werden, ohne daß es vorheriger Genehmigung und Bekanntmachung bedarf.

§ 5.

Jeder Motorwagen muß mit einem Wagenführer und einem Schaffner, jeder Anhängewagen mit einem weiteren Schaffner besetzt sein.

§ 6.

Sämtliche beim Betriebe der Bahn beschäftigten Personen müssen gesund und rüstig sein und die für die Wahrnehmung ihrer Dienstverrichtungen erforderliche Gewandtheit besitzen.

Es dürfen nur unbescholtene Personen beschäftigt werden.

Die Wagenführer sollen bei ihrem Diensteintritt nicht jünger als 21 Jahre sein, müssen ihre Befähigung für den Fahrdienst durch eine Prüfung vor der Betriebsleitung nachgewiesen haben und im Besitze eines Befähigungsnachweises sein.

Die Schaffner müssen mit der Einrichtung der Motorwagen soweit vertraut sein, daß sie dieselben zum Stillstand bringen können.

Während der Ausübung des Dienstes haben die Kontrolleure, Schaffner und Wagenführer Dienstkleidung zu tragen; auch erhält jeder Schaffner und Wagenführer eine Nummer, die an der Dienstmütze sichtbar zu tragen ist.

Die im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen haben dem Publikum gegenüber ein entschiedenes, aber höfliches Benehmen einzuhalten.

Jeder Fahrbedienstete hat sich mit der Verkehrs- und Betriebsordnung und den besonderen Dienstvorschriften genau vertraut zu machen.

§ 7.

Linie I (blaue Linie).

Die mittlere Geschwindigkeit beträgt zwischen 10 km pro Stunde für die engeren Straßen und 13,7 km pro Stunde für die breiten Straßenzüge und zwar für:

Bahnhofstraße	etwa	11,5	km
Schillerstraße-Schillerplatz	„	10,5	„
Ludwigstraße-Markt-Fischtorstraße .	„	10,0	„
Rheinstraße	„	13,0	„
Brückenplatz-Brückenrampe . . .	„	12,0	„

Rheinbrücke nach Kastel	etwa	12,5	km
Rheinallee bis Kaisertor	„	14,0	„
Kaiserstraße bis Bahnhof	„	11,5	„

Linie II (rote Linie).

Die mittlere Geschwindigkeit beträgt zwischen 8 km pro Stunde in den engen Straßen der Altstadt und 15,6 km pro Stunde auf den Außenstrecken; letztere soll im Bedarfsfalle auf 20 km pro Stunde gesteigert werden können. Es sind festgesetzt für:

Kaiser Karl-Ring und Rheinallee bis Kaisertor	etwa	15,0	km
Kaiserstraße bis Bonifaziusplatz . . .	„	12,0	„
Bauhofstraße-Flachsmarktstraße-Schusterstraße-Schöfferstraße-Leichhof-Augustinerstraße-Graben-Neutorstraße bis Ecke Dagobertstraße	„	8,0	„
Neutorstraße-Weisenauer Straße bis Beginn des Ortes Weisenau . . .	„	15,5	„
In der Ortslage Weisenau	„	10,5	„

Linie III (grüne Linie).

Die mittlere Geschwindigkeit beträgt je nach der Breite der durchlaufenen Straßen zwischen 10 km pro Stunde und 17,5 km pro Stunde. Auch hier soll das letztere Maß auf 20 km erhöht werden können. Es sind festgesetzt für:

Ortslage Mombach bis Bahnhofstraße	etwa	10,0	km
Von Mombach, Bahnhofstraße bis Mainz, Bismarckplatz (Mainzer Straße-Hardenbergstraße)	„	15,5	„
Barbarossa-Ring–Kaiser Wilhelm-Ring	„	15,0	„
Boppstraße	„	12,5	„
Neubrunnenstraße	„	11,0	„
Große Bleiche	„	12,0	„
Rheinstraße-Dagobertstraße	„	13,5	„

§ 8.

Die Geschwindigkeit muß ermäßigt werden:

1. an allen unübersichtlichen Stellen der Bahn, insbesondere bei der Annäherung an Seitenstraßen;
2. beim Durchfahren von Weichen und scharfen Krümmungen;
3. beim Durchfahren von Haltestellen, wenn niemand einsteigen will oder ein Signal zum Halten nicht gegeben ist;
4. wenn Menschen, Fuhrwerke oder Tiere sich auf dem Gleis oder in gefahrdrohender Nähe desselben befinden;
5. bei in Reparatur befindlichen Straßen und Gleisstrecken;
6. bei Nebel und Schneegestöber.

§ 9.

Die Wagen sind anzuhalten:

1. an allen Streckenkreuzungen und Kreuzungen mit der Dampfbahn;
2. an den Umsteigestellen und an allen Haltestellen, an denen das Signal zum Halten gegeben wird;
3. bei Annäherung fürstlicher Personen zu Wagen oder zu Pferde; der Wagen darf erst dann wieder in Bewegung gesetzt werden, wenn die Fürstlichkeiten vorbei sind;
4. beim Kreuzen von marschierenden Truppenabteilungen, solange bis eine Kompagnie, Batterie oder Schwadron vorüber ist;
5. wenn Feuerwehrabteilungen, die zur Brandstätte fahren, die Bahn kreuzen;
6. wenn Leichenzüge die Bahn kreuzen;
7. wenn ein Anhalten zur Verhütung eines Unfalles nötig ist;
8. wenn ein Unfall eingetreten ist.

§ 10.

Der Führer eines Wagens oder Zuges muß in der Lage sein, bei jeder Witterung mit Sicherheit halten zu können, ohne den voranfahrenden Wagen, sobald dieser zum Stillstand gebracht wird, zu berühren.

Zwischen zwei hintereinander fahrenden Wagen oder Zügen muß je nach der zulässigen Geschwindigkeit ein entsprechender Abstand eingehalten werden, der mindestens beträgt:

bei 8 km	Geschwindigkeit	=	20 m
„ 10 „	„	=	30 „
„ 15 „	„	=	40 „
„ 20 „	„	=	50 „

An stillstehende Wagen darf nur langsam und vorsichtig herangefahren werden.

Stillstehende Wagen müssen vom Fahrpersonal beaufsichtigt werden, ihre Bremse muß angezogen sein.

§ 11.

Vorstehende Betriebs-Ordnung tritt nach erfolgter Bekanntmachung mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der städtischen elektrischen Straßenbahn in Kraft.

Mainz, den 15. Juli 1904.

Großherzogliche Bürgermeisterei:

Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

3.

Verkehrs-Ordnung

für die Städtische Straßenbahn Mainz.

Zufolge Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. Juli 1904 und mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 13. Juli 1904 zu Nr. F. M. F. 27 915 werden für den Verkehr der Städtischen Straßenbahn in Mainz die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Die den Straßenbahnwagen benützenden Personen haben den Anordnungen des mit Dienstkleidung, Dienstabzeichen oder Legitimation versehenen Bahnpersonals Folge zu leisten.

§ 2.

Die Wagen halten nur an bestimmten, durch eine Tafel genau kenntlich gemachten Haltestellen und zwar mit Ausnahme derjenigen Haltestellen, welche an den Bahnkreuzungen und Umsteigestellen liegen, nur nach Bedarf. Das Anhalten innerhalb einer Straßenkreuzung ist verboten; dieses hat vielmehr stets vor derselben zu geschehen. Diejenigen Personen, welche an den Haltestellen einen Wagen besteigen wollen, haben dem Wagenführer ein Zeichen zum Halten zu geben. Fahrgäste, welche den Wagen verlassen wollen, haben den Schaffner beim Ausruf der betreffenden Haltestelle zum Halten zu veranlassen. Ein- und Aussteigen während der Fahrt ist verboten. Das Ein- und Aussteigen darf nur auf der in der Fahrtrichtung rechts liegenden Seite des Wagens geschehen.

§ 3.

Es dürfen nicht mehr Fahrgäste aufgenommen werden, als durch Anschlag in den Wagen bekannt gegeben ist. Sind sämtliche Sitz- und Stehplätze besetzt, so wird dieses durch Herunterklappen einer Tafel mit der Aufschrift „Besetzt" angezeigt. Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt auf den Plattformen nicht gestattet. Die Vordertür des Motorwagens bleibt geschlossen und dient nicht als Durchgang.

§ 4.

Es ist verboten: Das Rauchen im Innern der geschlossenen Wagen, sowie das Betreten derselben mit brennender Zigarre oder Pfeife, das Beschmutzen der Wagen durch Ausspucken, das Lärmen, Singen und Musizieren während der Fahrt und an den Haltestellen, das eigenmächtige Oeffnen der Plattformabschlüsse, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Stehenbleiben auf dem Trittbrett, das Anfassen der zur Fortbewegung und Beleuchtung dienenden

Wagenteile, namentlich der Signalapparate, das Mitnehmen von Hunden auf die Plattform oder in den Wagen, das Feilbieten von Waren, Austeilen von Reklamen und ähnliche, die Fahrgäste belästigende Verrichtungen; das Mitnehmen gefährlicher Gegenstände, insbesondere geladener Schußwaffen, Schießpulver und leicht entzündlicher chemischer Präparate, sowie endlich solcher Gegenstände, welche den Mitfahrenden durch den Geruch oder in anderer Weise lästig werden.

§ 5.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, soweit Platz vorhanden und sofern nicht Polizeivorschriften entgegenstehen, in den Wagen mitgenommen werden. Tragkörbe, kleine Koffer usw. dürfen nur von Fahrgästen gegen Vergütung der im Tarif hierfür festgesetzten Gebühren mitgeführt werden und sind auf der vorderen Plattform unterzubringen. Durch Mitnahme solcher Gegenstände darf die Bequemlichkeit des Publikums nicht beeinträchtigt und der Durchgang nicht behindert werden. Jägern und im öffentlichen Dienst stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß stets nach oben gerichtet sein.

§ 6.

Von der Mitfahrt werden ausgeschlossen: Personen, die an einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit leiden; Betrunkene und solche Personen, welche sich lärmend, unanständig oder widersetzlich benehmen und den Vorschriften der §§ 4 und 5 zuwiderhandeln. Zur Entfernung solcher Personen aus den Wagen hat das Fahrpersonal nötigenfalls die Mitwirkung der Schutzmannschaft in Anspruch zu nehmen. Den Weggewiesenen steht kein Anspruch auf Rückvergütung des gezahlten Fahrgeldes zu.

§ 7.

Der Fahrgast hat nach Besteigen des Wagens unter Angabe des Endziels seiner Fahrt ohne ausdrückliche Aufforderung beim Schaffner einen Fahrschein zu lösen oder seine Ermäßigungskarte

oder sonstigen Fahrtausweis vorzuzeigen. Auf Verlangen des Dienstpersonals sind die Fahrtausweise auch während der Fahrt vorzuzeigen. Fahrgäste, welche im Wagen ohne gültigen Ausweis betroffen werden, haben die Taxe nachzuzahlen und zwar vom Ausgangspunkt des Wagens an, wenn sie nicht nachweisen können, wo sie eingestiegen sind; außerdem kann von denselben ein Zuschlag von 1 *M* erhoben werden.

Zum Wechseln ist der Schaffner nur nach Maßgabe seines vorhandenen Wechselgeldes und höchstens bis zum Betrage von 3 *M* verpflichtet.

§ 8.

Fahrscheine sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit, sobald der Fahrgast den Wagen verläßt oder, wenn der Fahrschein zum Umsteigen berechtigt, mit dem Verlassen des Umsteigewagens.

§ 9.

Das Umsteigen kann nur in den nächsten an der Umsteigestelle ankommenden, noch nicht vollbesetzten Wagen erfolgen. Weiterbeförderung kann nur soweit Platz vorhanden, gewährleistet werden. Wenn das Dienstpersonal die Gültigkeit eines Umsteigefahrscheines beanstandet, ist dasselbe verpflichtet, Nachzahlung zu verlangen. Der Fahrgast hat in diesem Falle Nachzahlung zu leisten und etwaige Beschwerde bei der Betriebsleitung vorzubringen.

§ 10.

Diejenigen Fahrgäste, welche gegen die Verkehrsordnung handeln, den nach Maßgabe derselben ergehenden Anordnungen des Dienstpersonals nicht Folge leisten und hierdurch Störungen des Straßenbahnbetriebes hervorrufen, haben nach Aufforderung des Dienstpersonals ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes den Wagen sofort zu verlassen und werden zum Zwecke der Bestrafung zur Anzeige gebracht.

§ 11.

Beschwerden der Fahrgäste über Anordnungen oder Verhalten des Bahnpersonals sind bei der Betriebsleitung anzubringen. Bei

jeder Beschwerde ist tunlichst die Dienstnummer des Angestellten, die Wagennummer, die Zeit des Vorfalles sowie die genaue Adresse des Beschwerdeführers anzugeben.

§ 12.

Vorstehende Verkehrsordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 9. September 1904.

Großherzogliche Bürgermeisterei:
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

4.

Straßenpolizeiliche Vorschriften

zum Schutze des elektrischen Straßenbahnbetriebs im Kreise Mainz.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzialordnung wird hierdurch nach Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. September 1904 zu Nr. M. J. III. 7750 zum Schutze des elektrischen Straßenbahnbetriebes im Kreise Mainz verordnet, wie folgt:

§ 1.

Das Fahren auf den Gleisen der Straßenbahnen ist verboten, soweit neben ihnen die Fahrbahn genügend Raum für den Fuhrwerksverkehr noch bietet.

Fahrzeuge aller Art, Reiter, Viehtreiber usw. haben in allen Fällen den Straßenbahnwagen vollständig und so rechtzeitig auszuweichen, daß dieselben nicht gefährdet oder aufgehalten werden.

Wo die Umstände es gestatten, hat das Ausweichen nach rechts zu geschehen.

Es ist untersagt, einem im Gang befindlichen Straßenbahnwagen vorzufahren oder vor herannahendem Wagen die Gleise zu kreuzen.

§ 2.

An den Straßenkreuzungen der von Straßenbahnlinien durchzogenen Straßen haben Fahrzeuge aller Art, Reiter usw. ihre Gangart zu verlangsamen.

An denjenigen Stellen, an welchen neben den Gleisen nur für ein Fuhrwerk Raum ist, darf beim Herannahen des Straßenbahnwagens kein Fahrzeug, Reiter oder Viehtreiber aus der Reihe brechen.

Ueber Ausweichestellen hinaus darf beim Herannahen eines Straßenbahnwagens nicht gefahren werden.

§ 3.

Fahrzeuge, Pferde oder Vieh dürfen auf dem Gleise der Straßenbahn oder in einer Entfernung von weniger als 1 m von der nächsten Schiene nicht stehen bleiben.

Neben den Gleisen stehende Pferde müssen unter Aufsicht gehalten werden.

§ 4.

In den von Straßenbahnlinien durchzogenen Straßen dürfen keine Fuhrwerke verkehren, die mit ihrer Ladung die Höhe von 5 m, vom Straßenniveau an gerechnet, oder die Breite von 3 m übersteigen.

§ 5.

Es ist verboten, die Bahnlinien und ihre Zubehörteile, wie Gebäulichkeiten, Wagen, Stromleitungen, Masten, Signale, Warnungs- und Haltestellen-Tafeln und dergl. zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu verändern, die Quer- und Stromleitungsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu behängen, die elektrischen Leitungen zu berühren, auf den Gleisen oder näher als 1 m von

der nächsten Schiene entfernt Gegenstände abzuladen oder irgend eine Handlung vorzunehmen, welche geeignet ist, den Betrieb zu stören oder zu gefährden, ferner das Klettern an den Masten und das Nachahmen von Signalen. -

Fahnen an Gebäuden oder Masten müssen so angebracht werden, daß sie die Drähte der elektrischen Bahn nicht berühren können.

§ 6.

Es ist verboten, Kinder zwischen den Gleisen oder in deren unmittelbarer Nähe spielen zu lassen.

§ 7.

Wer diesen Verkehrsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Mainz, 27. September 1904.

Großherzogliches Kreisamt:
v. Gagern.

5.

Polizei-Verordnung

betreffend das Droschken- und Omnibuswesen in der Stadt Mainz.

Zum Zwecke der Regelung des Droschken- und Omnibuswesens in der Stadt Mainz wird nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. April 1902 zu Nr. M. J. III 2619 und vom 29. Oktober 1902 zu Nr. M. J. III 7093 auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und Artikel 56 der Städteordnung bestimmt, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Konzession.

§ 1.

Ohne unsere ausdrückliche Konzession dürfen keine Droschken, Omnibusse oder sonstige zur Beförderung von Personen oder Effekten bestimmten Mietfuhrwerke auf den öffentlichen Plätzen, Bahnhöfen, Straßen und Wegen in der Stadt Mainz oder in deren Gemarkung aufgestellt oder daselbst leer umhergefahren werden, um Verdienst zu suchen.

Beschaffenheit und Ausstattung der Wagen.

§ 2.

Die Droschken und Omnibusse müssen von gutem und sicherem Baue sein, ein anständiges Aeußere und eine bequeme, reinliche innere Einrichtung haben. Ihre Indienststellung darf erst erfolgen, wenn sie von dem Polizeiamt geprüft und für diensttauglich erklärt sind.

Die Wagen müssen mit der ihnen polizeilich vorgeschriebenen Nummer in weißer Inschrift auf schwarzem Felde zu beiden Seiten des Bockes und auf der Rückseite des Wagenkastens, sowie mit zwei Laternen, auf deren äußeren Scheiben in der Mitte die Nummer in roter Farbe gleichfalls sichtbar anzubringen ist, versehen sein. Jede einzelne Ziffer muß 8 cm hoch und dementsprechend breit sein.

§ 3.

In jeder Droschke und in jedem Omnibus muß ein mit dem Stempel des Polizeiamts versehener Abdruck des Tarifs an einer in die Augen fallenden Stelle angebracht werden. In der Mitte des Tarifs am oberen Rande ist die gedruckte Nummer der Droschke fest aufzukleben. Außer dem betreffenden Tarif noch einen zweiten für eine andere Gattung von Fuhrwerk bestimmten Tarif anzubringen, ist untersagt.

Wenn der aufgehängte Tarif unrichtig, unleserlich, verändert oder unreinlich ist, so soll dies ebenso bestraft werden, als wenn er gar nicht vorhanden wäre.

Bei Schlittenbahn dürfen statt der Wagen anständige, den vorstehenden Vorschriften entsprechende und mit Glocken- oder Schellengeläute versehene Schlitten benutzt werden. Zu jedem Schlitten ist eine warme reinliche Decke zu liefern. Vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Tagesanbruch darf keine Droschke, Omnibus oder Schlitten ohne erleuchtete Laterne fahren.

Beschaffenheit der Pferde und Geschirre.

§ 4.

Die Pferde müssen kräftig, gesund und gut eingefahren, die Geschirre dauerhaft, von gutem Ansehen und völlig unversehrt sein.

Pferde und Geschirre können nur nach polizeilicher Prüfung und Zulassung verwendet werden.

Eigenschaften, Kleidung und Verhalten der Droschken- und Omnibusführer im allgemeinen und während der Dienstzeit.

§ 5.

Die Wagenführer müssen zuverlässige, nüchterne, der Oertlichkeit und des Fahrens kundige Personen, stets anständig gekleidet und in der Regel wenigstens 18 Jahre alt sein.

Dieselben haben im Dienste einen schwarz lackierten oder mit Wachstuch überzogenen, niederen, reinlichen Hut zu tragen, welcher mit 4 cm breiter Silberborde versehen ist, dessen durch das Polizeiamt vorgeschriebene Form nicht geändert werden darf. Bei warmer Witterung ist schwarzer Strohhut mit gleicher Silberborde zuläßig.

Die übrige Kleidung sowie die Halsbinde muß dunkel und einfarbig, anständig und reinlich sein. Die Omnibuskondukteure müssen die polizeilich vorgeschriebenen Abzeichen tragen.

Die Entscheidung, ob die Kleidung 2c. diesen Vorschriften entspricht, steht dem Polizeiamt zu.

Bei Fahrten über Land müssen die Droschken ebenfalls Tarif und Nummer führen und die Führer die vorgeschriebene Kleidung tragen.

§ 6.

Zum Fahren der Droschken dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche sich bei dem, mit der Beaufsichtigung des Droschkenwesens betrauten Polizeiamt angemeldet und von demselben einen Erlaubnisschein (Fahrschein) zur Verwendung im Droschkendienste erhalten haben.

Diese Anmeldung hat auch bei jedem Dienstwechsel binnen drei Tagen zu geschehen und erhält der Führer bei solcher einen neuen Fahrschein.

Derselbe enthält außer dem Namen ꝛc. des Droschkenführers und Besitzers die sämtlichen Nummern, für welche der betreffende Droschkenbesitzer, bei dem der Führer in Dienst getreten, konzessioniert und welche daher der Führer zu fahren berechtigt ist.

§ 7.

Die Droschken- und Omnibuskutscher sollen sich gegen ihre Fahrgäste und überhaupt gegen das Publikum anständig und gesittet benehmen, insbesondere ist ihnen untersagt:

a) durch Anrufen oder auf sonstige Weise einzuladen, sich ihrer Wagen zu bedienen;

b) die Personen, welche ihre Dienste in Anspruch nehmen, durch Streitigkeiten oder gar Schimpfereien zu belästigen:

c) die Reisenden durch unrichtige Auskunft über den Abgang der Post, Dampfboote, Eisenbahnzüge oder sonstiger Fahrgelegenheiten zu hintergehen;

d) die Fahrgäste an einen anderen Gasthof oder an eine andere Dampfschifferpedition, als dieselben bezeichnet haben, zu fahren;

e) von Wirten oder Dampfschiffahrts-Gesellschaften oder deren Angestellten ein Geschenk für das Zuführen von Reisenden anzunehmen;

f) ihren Dienst in betrunkenem oder auch nur angetrunkenem Zustande zu versehen;

g) während ihres Dienstes Tabak oder Zigarren zu rauchen, es sei denn auf den Halteplätzen oder bei Fahrten über Land und in letzterem Falle nur mit Zustimmung der Fahrgäste.

§ 8.

Die konzessionierten Droschken dürfen Niemanden, der sie während der bestimmten Dienstzeit in Anspruch nimmt, ihre Dienste verweigern, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

1. Sie sind nur zu Fahrten innerhalb der Stadtgemarkung oder nach den im Tarife angegebenen Ortschaften verpflichtet.
2. Die auf einen Fahrgast an dem bestellten Orte wartenden oder auf der Fahrt zum Abholen desselben begriffenen Droschken können von keinem anderen in Anspruch genommen werden.
3. Vorausbestellungen auf eine spätere Stunde anzunehmen, sind die Droschkenkutscher nicht verpflichtet; sie dürfen daher auch unter dem Vorwand, durch eine angenommene Vorausbestellung verhindert zu sein, ihren Dienst nicht verweigern. Wenn sie aber eine Vorausbestellung annehmen, so müssen sie auch Sorge tragen, daß die Bestellung pünktlich ausgeführt wird, sei es nun durch sie selbst oder durch eine andere zu der nämlichen Taxe fahrenden Droschke.
4. Bestellungen von Personen, welche durch Trunkenheit oder sonstige Zustände unzurechnungsfähig sind, brauchen die Kutscher nicht anzunehmen; es ist ihnen im Gegenteil nicht erlaubt, Personen, welche Lärm oder sonstigen Unfug machen oder unanständig gekleidet sind, zu fahren; es sind jedoch die Fälle ausgenommen, in welchen dies polizeilich angeordnet wird.
5. Unter mehreren auf demselben Halteplatz oder an demselben Bahnhofe befindlichen Droschken steht dem Fahrgast die Auswahl zu.

Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher die Droschke zuerst besteigt, den Vorrang. Im Zweifel geht derjenige Fahrgast vor, welcher auf der rechten Seite eingestiegen ist.

§ 9.

Während des Dienstes hat jeder Droschkenführer bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten und Fahrgästen vorzuzeigen:

1. eine richtig gehende Taschenuhr;
2. ein Exemplar dieses Reglements und Tarifs;
3. seinen Fahrschein.

§ 10.

Das Abwarten oder Mitnehmen anderer Personen ist den Droschkenführern nur mit Zustimmung des ersten Bestellers erlaubt. In keinem Falle dürfen Droschken überladen werden.

§ 11.

Wenn die Droschke mit Personen besetzt ist, so darf in der Stadt nicht langsamer als im kurzen Trabe gefahren werden; beim Umbiegen um die Straßenecken, sowie da, wo es polizeilich vorgeschrieben ist, oder durch die Beschaffenheit des Weges notwendig gemacht wird, muß im Schritt gefahren werden.

§ 12.

Was die Fahrten von und nach Kastel betrifft, so sind die Mainzer konzessionierten Droschken und Omnibusse nur befugt, die Reisenden und deren Effekten an den Bestimmungsort nach Kastel zu fahren, die Kasteler konzessionierten Droschken und Omnibusse sind dagegen nur berechtigt, die Reisenden und deren Gepäck an den Bestimmungsort nach Mainz zu befördern, ohne daß ein oder der andere Teil Fahrten oder Rückfahrten von anderen Personen annehmen darf. Unter keinem Vorwande dürfen die Mainzer Kutscher an dem Bahnhof zu Kastel oder die Kasteler

Kutscher an dem Bahnhof zu Mainz längere Zeit verweilen als nötig ist, um sich ihrer Ladung zu entledigen.

Pflichten der Droschkenbesitzer.

§ 13.

Die Droschkenbesitzer haben ihre konzessionierten Droschken auf den bestimmten Halteplätzen täglich in Bereitschaft zu stellen:

a) Im Sommer (vom 1. April bis 30. September) von morgens 7 Uhr bis abends 10 Uhr.

b) Im Winter (vom 1. Oktober bis 31. März) von morgens 8 Uhr bis abends 10 Uhr.

c) An Theaterabenden wird diese Dienstzeit für die Hälfte der nach der täglichen Fahrordnung auf dem Gutenbergsplatz stationierten Droschken bis 10 Minuten nach dem Schlusse des Theaters in der Weise verlängert, daß die geraden Droschkennummern an den geraden Monatstagen und die ungeraden Droschkennummern an den ungeraden Monatstagen im Dienste zu verbleiben haben. Um die Mittagszeit darf sich stets nur die eine Hälfte der auf jedem Halteplatze stationierten Droschken des Essens wegen von dem Halteplatze entfernen und zwar längstens auf die Dauer von 1½ Stunden. Diese Entfernung ist an den geraden Monatstagen für die geraden Droschkennummern auf die Zeit von ½12 bis 1 Uhr und für die ungeraden Droschkennummern von 1 bis 2½ Uhr festgesetzt; an den ungeraden Monatstagen ist hierfür für die ungeraden Droschkennummern die Zeit von ½12 bis 1 Uhr und für die geraden Droschkennummern von 1 bis 2½ Uhr vorgeschrieben.

d) An den beiden Bahnhöfen muß von den durch den täglichen Turnus bestimmten Droschken die jeweilig nach Maßgabe des Bedürfnisses von dem Polizeiamt festgesetzte Anzahl Droschken auch zu den vor Beginn bezw. nach Schluß des allgemeinen Droschkendienstes einlaufenden fahrplanmäßigen Zügen aufgestellt werden.

§ 14.

Die Droschken- und Omnibus-Besitzer dürfen sich nur solcher Kutscher bedienen, welche den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entsprechen und im Besitze eines Fahrscheins sind. Droschkenbesitzer, welche selbst fahren, unterliegen ebenfalls den für die Droschkenführer in den §§ 5—12 gegebenen Vorschriften.

Sie sind dafür verantwortlich, daß ihre Fuhrwerke, Gespanne und Geschirre in vorschriftsmäßigem Zustand, polizeilich für zulässig erklärt (§ 2), die Wagen wohl gereinigt, mit dem polizeilich beglaubigten Tarif versehen sind, sowie daß die Kutscher im Besitz von Fahrschein und eines Exemplars dieser Verordnung sich befinden und die vorgeschriebene Kleidung tragen. Im Unterlassungsfalle tritt gleiche Bestrafung wie des Wagenführers ein. Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, ihre zum Droschkendienst verwendeten Wagen, Pferde und Wagenführer der Polizei zum Zweck der Kontrolle vorzuführen, so oft dies verlangt wird.

Pflichten der Fahrgäste.

§ 15.

Fahrgäste, welche Hunde bei sich führen, dürfen dieselben nicht auf den Sitz plazieren. Desgleichen ist es den Fahrgästen nicht gestattet, die Beine resp. Füße auf die Sitzkissen zu legen oder überhaupt die Droschke zu verunreinigen.

Transport von Sachen.

§ 16.

Der Kutscher ist verpflichtet, auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes acht zu geben. Nach jeder Fahrt müssen die Droschkenkutscher und Omnibus-Kondukteure die Wagen untersuchen und die darin von den Reisenden etwa zurückgelassenen Gegenstände ohne Verzug an die Polizeibehörde abliefern. Der Transport von Sachen, welche geeignet sind, das Innere des Wagens zu beschädigen oder zu verunreinigen, ist in den Droschken nicht gestattet.

Halteplätze.

§ 17.

Die Droschken und Omnibusse dürfen, um auf Bestellung zu warten, nur auf denjenigen Plätzen halten, welche ihnen durch die tägliche Fahrordnung angewiesen sind.

Nach Beendigung einer Fahrt muß jede Droschke ohne Verzug wieder auf den ihr zugeteilten Halteplatz zurückkehren; auf der Rückfahrt darf sie zwar Fahrgäste annehmen, jedoch nicht, um Verdienst zu suchen, in den Straßen umherfahren. Die Führer dürfen ohne Notwendigkeit ihre Droschke nicht verlassen. Tritt diese Notwendigkeit ein, so muß die Aufsicht über diese Droschke durch einen im Fahren befähigten Mann während dieser Zeit geführt werden.

Die Droschken vor Wirtshäusern rc. aufzustellen, während der Führer als Gast sich darin befindet, ist nicht erlaubt, wenn auch das Pferd angebunden oder dessen Zugstränge ausgehängt sind.

Findet auf der Rückfahrt ein Droschkenführer einen Halteplatz, ohne daß sich eine nach der täglichen Fahrordnung daselbst zu halten berechtigte Droschke aufgestellt hat, so darf derselbe mit seiner Droschke so lange auf diesem Halteplatze halten, bis eine auf demselben berechtigte Droschke daselbst aufgestellt wird. So lange dies nicht der Fall ist, dürfen sich nur so viele auf der Rückfahrt befindliche Droschken auf diesem Halteplatz aufstellen, als überhaupt auf demselben aufzustellen berechtigt sind und haben sämtliche nicht berechtigte Droschken den Halteplatz sofort zu verlassen, sobald auch nur eine berechtigte Droschke sich daselbst aufstellt. Berechtigte und unberechtigte Droschken dürfen somit nie zusammen auf einem Halteplatz sich vorfinden. Eine Ausnahme hiervon findet hinsichtlich der Droschken an den Haltestellen am Neubrunnen, auf dem Münsterplatz und dem Rondel der Gartenfeldstraße statt. Die nach der täglichen Fahrordnung auf diesen drei Halteplätzen aufzustellenden Droschken dürfen sich auf keinem anderen Halteplatze aufstellen, sondern haben nach jeder Fahrt wieder ihren bestimmten Standort einzunehmen.

Auf den Halteplätzen darf nur mit dem Futtersacke gefüttert werden.

Bei kalter Witterung sind die Pferde auf den Halteplätzen mit warmen und reinlichen Decken zu versehen.

Die Droschken dürfen auf den Halteplätzen nur nach einer Richtung hin stehen. Nach derselben Richtung, wie die auf dem Halteplatze zuerst erschienene Droschke hält, haben sich die nachher erscheinenden Droschken ebenfalls aufzustellen, wenn nicht für einzelne Halteplätze seitens des Polizeiamts oder Polizeibediensteter ständig oder momentan eine andere Aufstellung angeordnet wird.

§ 18.

An den Bahnhöfen, sowie an den Landungsplätzen der Dampfboote haben die Droschken- und Omnibuskutscher sich stets bei ihren Fahrzeugen aufzuhalten, ihre Wagen in angemessener Entfernung, so daß der Verkehr nicht erschwert wird, aufzustellen und den Anordnungen der anwesenden Polizeibeamten sofort Folge zu leisten. Anordnungen der letzteren ist auch außer an den Bahnhöfen 2c. überall sofort nachzukommen.

Tarif und Fahrgeld.

§ 19.

Die Berechnung und Bezahlung des Fahrpreises geschieht nach dem durch die Ortspolizeibehörde in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde festgesetzten und bekannt gemachten Tarif, welcher jederzeit abgeändert werden kann.

§ 20.

Jede Ueberschreitung des Tarifs ist strengstens untersagt; eine Tarifüberschreitung ist auch schon dann vorhanden, wenn der Kutscher einen höheren Fuhrlohn als den tarifmäßigen verlangt oder angibt; die Kutscher dürfen auch nicht auf indirekte Weise sich einen höheren Fuhrlohn dadurch zu verschaffen suchen, daß sie, statt dem fragenden Fahrgaste den Betrag der Taxe anzugeben, die Bezahlung dem Gutdünken (der Generosität) desselben anheimstellen.

§ 21.

Die tarifmäßige Gebühr ist regelmäßig beim Aussteigen zu entrichten. Bei Fahrten an das Theater, zu Konzerten, zu Bällen und zur Eisenbahn muß die Taxe vorher bezahlt werden.

Aufsicht und Kontrolle.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 22.

Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Droschken, die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Droschkenführern und dem Publikum, die Prüfung und Erledigung von Beschwerden liegt dem Polizeiamt ob.

§ 23.

Entsteht zwischen dem Droschkenführer und dem Fahrenden wegen der Bestellung, der Fahrzeit, der Zahlung ꝛc. eine nicht sofort auszugleichende Meinungsverschiedenheit, so ist ersterer verpflichtet, auf Verlangen des Passagiers diesen unverzüglich zum Polizeiamt zu fahren und daselbst die Sache zum Austrag zu bringen. Den hierfür nötigen Zeitaufwand hat der Fahrgast nur dann nach der Zeitfahrtaxe zu entschädigen, wenn er der unterliegende Teil ist. Ist der Droschkenführer im Unrecht, so trifft ihn die verwirkte Strafe und der Fahrgast ist nur gebunden, die tarifmäßige Gebühr für die von ihm bestellte und vom Kutscher ausgeführte Fahrt, welche zu dem Streitfall Veranlassung gegeben hat, zu entrichten.

Strafbestimmungen.

Außerdienststellung.

§ 24.

Außerdienststellung der Droschken, Omnibusse ꝛc., deren Gespanne und Geschirre erfolgt, sobald deren Beschaffenheit und Ausstattung nicht den in §§ 2, 3, 4 und 5 enthaltenen Vorschriften entspricht, in unserm Namen durch das Polizeiamt oder dessen Beauftragte durch Abnahme des Tarifs. Sie dürfen nicht eher

wieder in Betrieb gesetzt werden, bis die Ursache der Außerdienststellung beseitigt und die Fahrerlaubnis durch Wiederaushändigung des Tarifs wieder erteilt ist.

Fahrscheinentziehung.

§ 25.

Der Fahrschein kann vom Polizeiamt verweigert resp. als Disziplinarstrafe neben der polizeigerichtlichen Bestrafung ganz oder auf bestimmte Zeit zurückgezogen werden, wenn der Droschkenführer wegen eigener Unverträglichkeit häufig den Dienst wechselt, groben Unfug besonders gegen seine Dienstherrschaft, Kollegen oder die Fahrgäste verübt oder wegen Ueberforderung Anlaß zu Klage gibt resp. öfter wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser, sowie sonstiger polizeilichen Bestimmungen bestraft worden ist.

§ 26.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen nach Maßgabe der Artikel 198 und 199 P.-Str.-G.-B. einer Strafe von 1—8 Mark.

§ 27.

Tarifüberschreitungen werden nach § 148 pos. 8 der deutschen Gewerbeordnung bestraft. Der zuviel erhobene Betrag ist zurückzuerstatten oder, falls dies nicht tunlich ist, der Deputation für Armen- und Krankenpflege I in Mainz zu überweisen.

§ 28.

Konzessionsentziehung durch uns kann ganz oder auf Zeit stets auch neben diesen Strafen gegen diejenigen Konzessionsinhaber erfolgen, welche durch Nachlässigkeit in ihrem Gewerbebetrieb oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung Anlaß zu Klagen geben.

§ 29.

Für die Einbringlichkeit der gegen die Droschken- oder Omnibusführer ausgesprochenen Geldstrafen haben die Besitzer der ge-

nannten Fuhrwerke nach Maßgabe des § 151 der deutschen Gewerbeordnung und des § 41 des Polizeistrafgesetzes zu haften.

§ 30.

Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen des Polizeiamts können innerhalb einer Frist von 24 Stunden bei uns vorgebracht werden. Ist die Beschwerde aber gegen eine Verfügung des Polizeiamts gerichtet, welche die Außerdienststellung (§ 24) oder die Entziehung des Fahrscheins (§ 25) betrifft oder geht dieselbe gegen unsere, die Konzessionsentziehung aussprechende Verfügung (§ 28), so kann innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen der Rekurs an den Kreisausschuß ergriffen werden (vergl. § 40 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung, sowie § 2 pos. 4 f des Regulativs, den Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen betr.).

Die Frist zur Berufung läuft von dem Tage der erfolgten schriftlichen Zustellung der beschwerenden Verfügung an, wobei der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet wird. Bis zur erfolgten Entscheidung durch den Kreisausschuß ist, des ergriffenen Rechtsmittels ungeachtet, der beschwerenden Verfügung nachzukommen, falls dieselbe nicht durch Anordnung des Kreisamts suspendiert wird.

Uebergangsbestimmung.

§ 31.

Diese Polizei-Verordnung ist mit dem 1. Juli 1902, der dazu gehörige Tarif mit dem Heutigen in Kraft getreten. Alle früher bestandenen gegenteiligen Bestimmungen sind aufgehoben.

Mainz, den 1. Dezember 1902.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

Tarif der konzessionierten Mainzer Droschken.

	Einspänner				Zweispänner			
	1 u. 2 Personen		3 u. 4 Personen		1 u. 2 Personen		3 u. 4 Personen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Tourfahrten:								
I. **Zone**: Einfache direkte Fahrt innerhalb der Stadttore zwischen zwei Punkten der Alt- und Neustadt, letztere bis zur Nahestraße, Goethestraße, Bahnüberführung, nordwestliches Ende des ehem. israelitischen Friedhofs . . .	—	50	—	70	—	70	—	90
II. **Zone**: Einfache direkte Fahrt von einem Punkt der ersten Zone über die vorgenannte Grenzlinie hinaus	—	80	1	—	1	—	1	20
Bei Tourfahrten ist für das Warten am Hause der für Zeitfahrten geltende Satz zu berechnen.								
B. Direkte Fahrt von einem Punkt innerhalb der Stadttore nach:								
1. dem Linsenberg	—	80	1	—	1	—	1	20
2. Friedhof (christlicher und neuer israel.)	—	80	1	—	1	—	1	20
3. Zahlbach	1	—	1	20	1	20	1	40
4. Anlage (Restauration) direkter Weg	1	—	1	30	1	30	1	60
5. Bootshaus des Rudervereins direkter Weg	1	—	1	30	1	30	1	60
6. Ingelheimer Aue								
a) Wirtschaftsgebäude . . .	1	50	1	80	1	90	2	40
b) darüber hinaus	1	70	2	—	2	—	2	50
7. Krematorium an der Finther Straße	—	80	1	—	1	—	1	20
8. Schützenplatz an der Gonsenheimer Straße	1	30	1	60	1	50	1	80

	Einspänner				Zweispänner			
	1 u. 2 Personen		3 u. 4 Personen		1 u. 2 Personen		3 u. 4 Personen	
C. Zeitfahrten:	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
a. Für eine Viertelstunde . . .	—	50	—	70	—	70	—	90
b. Für eine halbe Stunde . .	1	—	1	30	1	30	1	60
c. Für drei Viertelstunden . .	1	50	1	80	1	90	2	40
d. Für eine Stunde . . .	2	—	2	30	2	40	2	90
e. Für jede weitere Viertelstunde	—	40	—	50	—	60	—	70

Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet. Falls die Zeitfahrten außerhalb der Stadttore enden, sind für die leere Rückfahrt 50 ₰ besonders zu vergüten.
Bei Fahrten nach der Zeit hat der Kutscher dem Fahrenden vor dem Einsteigen die Uhr vorzuzeigen.

D. Fahrten nach den Außenorten:
Die Droschkenkutscher sind verpflichtet, nach nachstehenden Orten zu fahren und haben zu beanspruchen für die Fahrt nach:

	Einspänner 1 u. 2 Personen ℳ	₰	3 u. 4 Personen ℳ	₰	Zweispänner 1 u. 2 Personen ℳ	₰	3 u. 4 Personen ℳ	₰
Kastel, Stadt oder Bahnhof	1	—	1	20	1	50	1	70
Kastel, Amöneburg zu den innerhalb der hess. Grenze gelegenen Fabriken . .	3	—	3	—	4	50	4	50
Kastel, Pionierübungsplatz und Ruthof'sche Schiffswerft	2	—	2	—	3	—	3	—
Biebrich	4	—	4	—	5	—	5	—
Biebrich-Mosbach (ehemalige Gemeinde Mosbach) . .	5	—	5	—	6	—	6	—
Fort Bieler	3	50	3	50	4	50	4	50
Kostheim	2	—	2	20	2	20	2	50
Hochheim	4	—	4	—	5	—	5	—
Gustavsburg bis Bahnhof	3	—	3	—	4	—	4	—
Gustavsburg zu den Fabriken	3	50	3	50	4	50	4	50
Wiesbaden	8	—	8	—	10	—	10	—

Das Brückengeld hat der Fahrgast zu entrichten mit Ausnahme des Brückengeldes für die leere Rückfahrt.

	Einspänner				Zweispänner			
	1 u. 2 Personen		3 u. 4 Personen		1 u. 2 Personen		3 u. 4 Personen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Bretzenheim	1	50	1	80	2	—	2	40
Finthen	3	50	4	—	4	—	5	—
Gonsenheim	2	50	3	—	3	—	3	50
Hechtsheim	2	50	3	—	3	—	3	50
Laubenheim	2	30	2	80	3	—	3	40
Lenneberg (Forsthaus) (Wird die Rückfahrt über Budenheim oder Königsborn genommen, so erhöht sich die Taxe um 2 ℳ.)	4	—	4	50	4	50	5	—
Lenneberg (Pensionat)	3	—	3	50	3	50	4	—
Mombach	2	—	2	50	2	50	3	—
Weisenau einschl. der Rheinischen Brauerei und auf die Höhe . .	1	50	1	80	1	90	2	40
Weisenau Zementfabrik	1	70	2	—	2	—	2	50

Bei diesen Fahrten wird für die Wartezeit die halbe Taxe für Zeitfahrten und für die Rückfahrt die halbe Fahrtaxe berechnet; für die leere Rückfahrt ist nichts zu vergüten.

Am Abend erlischt die Verpflichtung zu Fahrten an die bezeichneten Orte um soviel Zeit vor Beendigung des Droschkendienstes, als die Entfernung des Ortes von Mainz beträgt.

Die Einspänner sind zu Fahrten nach diesen Orten nicht verpflichtet: bei starkem Schnee, Glatteis oder sehr schlechter Beschaffenheit der Wege. Angebliche Uebermüdung des Pferdes entbindet den Führer nicht von der Verpflichtung zu solchen Fahrten, so lange die Droschke auf den Halteplätzen aufgestellt ist.

Eine Verpflichtung nach anderen als den tarifierten Orten zu fahren hat der Kutscher nicht.

Bei Fahrten nach solchen anderen Orten ist zu jeder Zeit der Fahrpreis zwischen Kutscher und Fahrgast vorher festzusetzen und, falls dies nicht geschehen, sind die für Zeitfahrten bestimmten Tarifpreise maßgebend.

E. Gepäcktarif.

Für den Transport jedes größeren Koffers, Reisekorbs &c. 20 ₰. Für desgleichen kleinere 10 ₰. Handgepäck ist frei.

F. Allgemeine Bestimmungen.

Kinder, die mit Erwachsenen fahren, sind bis zu 3 Jahren frei, für solche von 4 bis 12 Jahren ist die halbe, für ältere Kinder die ganze Taxe zu zahlen.

Ein Trinkgeld darf der Kutscher nicht fordern.

Besucht der Fahrgast während einer Tour mehrere Orte, so ist das Fahrgeld nach dem Zeittarif, und wird die Droschke nicht ausdrücklich für eine Zeitfahrt genommen, so ist bei der einfachen direkten Fahrt die Taxe für Tourfahrten zu berechnen.

Für eine Droschke, welche irgend wohin gerufen wird, um einen Fahrgast aufzunehmen, ist die Bezahlung von dem Augenblick an zu berechnen, wo sie an dem Hause des Fahrgastes ankommt. Der Besteller darf in solchem Falle nach diesem Hause unentgeltlich mitfahren.

Beim Fahren während der Dunkelheit müssen beide Laternen an der Droschke brennen.

Im Sommer (vom 1. April bis 30. September) wird nach 10 Uhr abends, sowie vor 7 Uhr morgens und im Winter nach 9 Uhr abends, sowie vor 7 Uhr morgens die doppelte Taxe bezahlt.

6.

Regulativ und Tarif

der Lohnmänner für eigene Rechnung in der Stadt Mainz.

A. Regulativ

betr. den Dienst der Lohnmänner in der Stadt Mainz.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1875 werden in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, sowie des Art. 56 der Städteordnung vom 13. Juni 1874 für den Dienst der Lohnmänner in der Stadt Mainz folgende Vorschriften erteilt:

§ 1.

Diejenigen, welche öffentliche Plätze in hiesiger Stadt zur Aufstellung von Lohnmännern und Gegenständen ihrer Ausrüstung benutzen wollen, haben dazu die Erlaubnis der Polizei-Verwaltungsbehörde zu erwirken.

§ 2.

Gleicher Erlaubnis bedürfen auch die Lohnmänner für eigene Rechnung, welche zur Ausübung ihres Berufs solche öffentliche Plätze einnehmen und benutzen wollen.

§ 3.

Die Unternehmer von Lohnmanns-Instituten, sowie auch die Lohnmänner für eigene Rechnung haben eine Kaution zur Stadtkasse zu stellen, deren Größe die Polizei-Verwaltungsbehörde nach eigenem Ermessen fixieren wird und welche nach Maßgabe der Bestimmungen in den Dienstreglements dem Publikum für Veruntreuungen, Beschädigungen und Verluste durch die Lohnmänner zu haften hat.

§ 4.

Die von den Unternehmern solcher Lohnmanns-Institute anzustellenden Leute unterliegen der Bestätigung des betreffenden Großherzoglichen Polizei-Kommissariats.

§ 5.

Die Lohnmänner haben, außer ihrer Legitimationskarte, das von der Polizeibehörde genehmigte Dienstreglement nebst Tarif stets bei sich zu führen, um nötigenfalls die Auftraggeber von der Richtigkeit ihrer Forderung überzeugen zu können und dürfen im Dienste nie anders als in der ihnen vorgeschriebenen uniformen Kleidung und mit den von ihnen zu tragenden Abzeichen und Nummern erscheinen.

§ 6.

Die Lohnmänner, welche in den Fällen, wo sie nach ihren Dienstreglements Marken abzugeben haben, dieses unterlassen oder eine höhere Vergütung als die tarifmäßige beanspruchen, sind straffällig.

§ 7.

Die Lohnmänner dürfen, um auf Bestellungen zu warten, nur auf denjenigen Plätzen sich aufhalten, welche ihnen durch die tägliche Ordnung oder ein für allemal angewiesen sind.

Nach Beendigung eines Auftrags muß jeder Lohnmann ohne Verzug wieder auf den ihm angewiesenen Platz zurückkehren, auf dem Rückwege darf er zwar neue Aufträge annehmen, jedoch nicht, um Verdienst zu suchen, in den Straßen umherziehen.

§ 8.

Die Lohnmänner dürfen, ohne rechtmäßig verhindert zu sein, niemanden, der sie zu in ihren Beruf einschlagenden Verrichtungen in Anspruch nimmt, ihre Dienste verweigern.

§ 9.

Es ist vorzugsweise Sache der konzessionierten Packträger, den Transport der Effekten der mit den Eisenbahnen und Dampfbooten

dahier ankommenden Reisenden nach der Stadt zu besorgen. Den Lohnmännern ist es darum auch nicht gestattet, in den Bahnhof oder auf die Dampfboote zu gehen, um daselbst Aufträge entgegen zu nehmen, wohl aber können sie außerhalb der Barrieren des Bahnhofes oder der Landungsbrücken der Dampfboote Aufträge annehmen und in deren Folge Gepäck 2c. 2c. in das Bahnhofsgebäude oder auf die Dampfboote resp. in die Gepäckhallen bringen oder daselbst für den Auftraggeber in Empfang nehmen.

§ 10.

Die Lohnmänner sollen sich gegen ihre Auftraggeber und überhaupt gegen das Publikum gesittet und ihrer Stellung entsprechend benehmen, insbesondere ist ihnen untersagt:

a) durch Anrufen oder auf sonstige Weise einzuladen, sich ihrer zu bedienen;
b) die Personen, welche ihre Dienste in Anspruch nehmen, durch Streitigkeiten oder gar Schimpfereien zu belästigen;
c) die Reisenden durch unrichtige Auskunft über den Abgang der Post, Dampfboote, Eisenbahnzüge oder sonstiger Fahrgelegenheiten zu hintergehen;
d) dieselben an einen anderen Gasthof oder an eine andere Reise-Abfahrtsstelle, als dieselben bezeichnet haben, zu führen;
e) von Wirten 2c. 2c. ein Geschenk für das Zuführen von Reisenden anzunehmen;
f) ihren Dienst in betrunkenem Zustande zu versehen;
g) bei Begleitung von Auftraggebern oder in den Häusern, worin sie etwas zu besorgen haben, zu rauchen.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs sollen mit einer Polizeistrafe von 1—10 ℳ bestraft werden.

Tarifüberschreitungen werden nach § 148 pos. 8 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 beziehungsweise nach § 2 pos. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend, mit Geldstrafen bis zu

150 ℳ und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

In dem einen wie in dem anderen Falle bleibt der Lokal-Polizeiverwaltung die Befugnis vorbehalten, nach Umständen die Suspension oder gänzliche Entziehung der Konzession sofort eintreten zu lassen.

Mainz, den 20. März 1875.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
J. V. d. B.:
Dr. Oechsner
Beigeordneter.

B. Tarif
der Lohnmänner für eigene Rechnung in der Stadt Mainz.

I. Gänge und Fuhren.

a) 1. Zone: Zwischen zwei Punkten der Alt- und Neustadt, letzterer bis zum Reuleaux'schen Hause in der Rheinallee, dem Emausweg über den Raupelsweg, dem Zwergweg, nordwestliches Ende des ehemaligen israelitischen Friedhofes und des Gonsenheimer Tores.

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis zu 5 kg	ℳ	0.25
Ein Gang mit Traglast bis 25 kg	„	0.40
Ein Gang oder eine Fuhre mit Last bis zum Gewicht von 100 kg	„	0.60
Jede weiteren 50 kg	„	0.20

b) 2. Zone: Ueber die vorgenannte Grenzlinie hinaus, einschließlich der Neuen Anlage:

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis zu 5 kg	„	0.35
Ein Gang mit Traglast bis 25 kg	„	0.50

Ein Gang oder eine Fuhre mit Last bis zu 100 kg . . . . ℳ 0.80
Jede weitere 50 kg . . . . „ 0.20

II. Stundenarbeit.

a) Mit oder ohne Gerätschaften, für die erste Stunde, welche stets voll zu bezahen ist . . . . „ 0.70
b) jede weitere angefangene halbe Stunde . . . . . „ 0.25

III. Tagarbeit.

a) ohne Gerätschaften:

Für einen ganzen Tag . . . . „ 3.50
Für einen halben Tag . . . . „ 2.25

b) mit Gerätschaften:

Für den ganzen Tag . . . . „ 4.—
Für den halben Tag . . . . „ 2.50
Transport eines Klaviers oder Flügels, insgesamt . . „ 5.—

Anmerkungen.

a) Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagestarif berechnet.
b) Für einen Gang mit oder ohne Traglast, jedoch ohne Gerätschaften, kommt der Tarif I in Anwendung.
c) Für eine bestimmte Arbeit, z. B. Aus- und Einladen von Möbeln, Kohlen, Holz 2c. mit oder ohne Gerätschaften sind die Zeittarife II oder III maßgebend.

Mainz, den 6. Juni 1890.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Oechsner
Oberbürgermeister.

7.

Regulativ.

Zur Erhaltung der Ordnung bei dem An= und Abfahren der Wagen an dem hiesigen Theater wird hierdurch auf den Antrag des Großh. Bürgermeisters der Stadt Mainz festgesetzt, wie folgt:

Art. 1.

Bei den An= und Abfahrten am Theater haben zur Vermeidung des Gegeneinanderfahrens und Durchkreuzens alle Wagen von der Ludwigsstraße her in der Art anzufahren, daß die von der Seite des Tiermarktes*) ankommenden Wagen gleich bei der Ecke des Graff'schen Hauses innerhalb der kreisförmigen Einfassung des Platzes gegen den Eingang des Theaters einlenken, die von der Markt=Seite herkommenden aber ebenfalls bis an das Graff'sche Haus auf der Ludwigsstraße hinauffahren und von da die nämliche Richtung, wie oben besagt, einhalten.

Die abfahrenden Wagen haben die Richtung nach dem Cloßmann'schen Hause zu nehmen, um auf die Ludwigsstraße zu kommen.

Art. 2.

Die nämliche Ordnung und Richtung der Wagen soll auch bei der Abfahrt nach dem Schlusse der Vorstellung beobachtet werden, so zwar, daß die leeren Wagen auf der Seite des Graff=schen Hauses gegen das Theater hin sich nebeneinander aufzustellen haben, um von da vorzufahren, sobald sie aufgerufen werden, was aber erst geschehen soll, wenn die Herrschaft zum Einsteigen bereit ist.

Entgegengesetztenfalls soll der vorgefahrene Wagen dem nächst aufgerufenen Platz machen.

Art. 3.

Auf dem Platze Gutenberg darf an Theaterabenden nur im Schritt gefahren werden; das Ausbiegen aus der Reihe und das

*) Schillerplatz.

Vorfahren, sowie auch das Ueberschreiten des durch Abweissteine gebildeten kreisförmigen Abschlusses beim Fahren ist verboten.

Art. 4.

An Theaterabenden ist es den Kutschern untersagt, von der Schustergasse nach der Jesuitengasse einzulenken oder von dem Theater kommend, diesen Weg zu nehmen.

Art. 5.

Zuwiderhandlungen von Zivilpersonen gegen obige Bestimmungen werden mit der gesetzlichen Geldbuße von 1 fl. 24 kr. bis 4 fl. 40 kr. und unter Umständen nach Maßgabe des Art. 476 des peinlichen Gesetzbuches*) geahndet werden, vorbehaltlich derjenigen Strafen, welche die Gesetze für wirklich veranlaßte Unglücksfälle aussprechen, sowie der etwa begründeten Entschädigungsklagen.

Art. 6.

Gegenwärtiges Regulativ tritt nach erfolgter Bekanntmachung durch das hiesige Wochenblatt in Vollzug.

Mainz, den 9. Februar 1846.

Der Großh. Kreisrat des Stadtkreises Mainz:
Freiherr von Dalwigk.

8.

Regulativ

Verhütung von Unglücksfällen durch verkehrtes Fahren mit zweirädrigen Drückkarren betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Führer von zweirädrigen Drückkarren, statt diese Fuhrwerke an der Deichsel oder den Scheer-

*) Das hier genannte Gesetzbuch hat für Rheinhessen keine Gültigkeit mehr.

bäumen zu lenken, dieselben in der Regel hinten an der Querleiste fassen und so mit emporstehenden Scheerbäumen durch die Straßen drücken. Da diese Art zu fahren leicht Unglücksfälle verursachen kann und deren wirklich schon zur Folge gehabt hat, so wird auf Antrag Großherzoglichen Bürgermeisters der Stadt Mainz und mit Genehmigung höchstpreislichen Ministeriums des Innern vom 1. November d. J. zu Nr. D. 13362 verordne, wie folgt:

1. Es ist fortan untersagt, in den Straßen und deren nächsten Umgebungen mit zweirädrigen Drückkarren anders, als daß dieselben bei den Scheerbäumen gefaßt und geleitet werden, zu fahren.

2. Uebertretungen dieses Verbots sollen mit einer Geldbuße von 30 Kreuzer bis 7 Gulden bestraft werden. Uneinbringliche Geldbußen sind im Gefängnis mit 24 Stunden für einen Gulden zu verbüßen.

3. Die Großherzoglichen Gendarmen, die Polizeidiener und Feldschützen ꝛc. sind angewiesen, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Mainz, den 31. Dezember 1852.

Das Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

9.

Regulativ

betreffend das Behängen der an Schlitten oder Chaisen angespannten Pferde mit Schellen.

Mit Beziehung auf Art. 273 des Polizeistrafgesetzes wird für die Provinzial-Hauptstadt Mainz auf Antrag der Lokalpolizeibehörde

und infolge Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. v. Mts. zu Nr. M. J. 13735 verfügt:

§ 1.

Zur Zeit, wenn die Straßen mit Schnee bedeckt sind, müssen die an Schlitten oder Chaisen angespannten Pferde mit Schellen behängt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach Art. 273 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Mainz, den 14. Januar 1862.

Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

10.

Regulativ

betreffend das Hemmen der Fuhrwerke auf steilen Wegen.

Mit Beziehung auf Art. 272 des Polizeistrafgesetzes wird für die Provinzial-Hauptstadt Mainz auf den Antrag der Lokalpolizeibehörde und infolge Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern vom 6. l. M. zu Nr. M. J. 1615 verfügt:

§ 1.

Beim Bergabfahren auf den Straßen zwischen dem Gautor und dem Tiermarkt, von der Windmühle und der Zitadelle nach dem Graben, von dem Pulverturm im alten Käſtrich nach dem Tiermarkt, resp. dem Münsterplatz, in der Stephanshohle, sowie außerhalb der Stadt in der Gonsenheimer Hohle, auf dem Stahlberg, auf der Zahlbacher Steig und auf den Wegstrecken von dem Linsenberg bis an die Finther Straße, von dem Kirchhofturm nach dem Aureusweg und von dem Fort Karl nach der Weisenauer

Chaussee müssen große Lastwagen und alle den öffentlichen Verkehr vermittelnden Fuhrwerke, wie Post-, Möbel- und Omnibuswagen, Droschken und sonstigen Haudererchaisen gehemmt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach Art. 272 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Mainz, den 22. Februar 1862.

Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

11.

Regulativ

den Durchgang durch die Jesuiten-Kaserne*) dahier betreffend.

Auf Antrag der Großh. Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Mainz und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. v. Mts. zu Nr. M. J. 10594 wird hiermit verfügt, wie folgt:

§ 1.

Es ist verboten, den neu hergestellten Gang durch die Jesuiten-Kaserne zum Fahren mit Drück- oder Schiebkarren zu benützen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen sollen mit einer Polizeistrafe von 30 Kreuzer bis zu 3 Gulden bestraft werden.

Mainz, den 2. Oktober 1868.

Großh. Kreisamt Mainz:
In Verhinderung des Kreisrats:
Dr. Jaup
Kreis-Assessor.

*) Jetzt höhere Mädchenschule.

12.

Lokal-Reglement

betreffend das Fahren in der Stadt Mainz.

Zur Vermeidung von Sperrungen des Verkehrs in den Straßen der Stadt Mainz wird hiermit verfügt:

§ 1.

Sämtliche, die Straßen der Stadt Mainz passierende Fuhrwerke haben stets auf der rechten Seite der Straßen zu fahren.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Polizeistrafe von 30 kr. bis 5 fl. belegt.

Mainz, am 25. Juli 1870.

Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

13.

Reglement

betreffend den Verkehr in engen Straßen innerhalb der Stadt Mainz.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. November 1877 und nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung werden auf Grund des Art. 56 der Städteordnung zur Sicherheit des Verkehrs in den Straßen der Stadt Mainz folgende Vorschriften erteilt:

§ 1.

Diejenigen Straßen, an deren Eingang Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Verbotene Einfahrt" angebracht sind, dürfen in der

entsprechenden Richtung nicht mit bespanntem oder unbespanntem Fuhrwerk oder mit zwei- oder mehrräderigen Handkarren oder Handwagen befahren oder mit Vieh betrieben werden.

§ 2.

Ist an einer Straßenstelle eine Warnungstafel mit der Inschrift „Ausweichestelle“ angebracht, so muß das an dieser Stelle eintreffende Fuhrwerk, sobald dessen Führer wahrnimmt, daß ein Fuhrwerk in entgegengesetzter Richtung angefahren kommt, so lange halten bleiben, bis das in Sicht befindliche Fuhrwerk diese Haltestelle passiert hat.

An denjenigen Straßenstellen, an welchen Warnungstafeln mit der Inschrift „Schritt“ angebracht sind, darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 3.

Für den Auftrieb von Vieh auf den hiesigen Viehmarkt, sowie für den Wegtrieb von demselben zum Zwecke des Wiederausgangs aus der Stadt, dürfen nur diejenigen Straßen benutzt werden, welche die Bürgermeisterei hierfür besonders bezeichnet hat.

§ 4.

Befahren Fuhrwerke bei bestimmten Anlässen in größerer Anzahl die städtischen Straßen in einer und derselben Richtung, wie z. B. Eisfuhren, so kann die Ortspolizeibehörde für solche Fuhren von Fall zu Fall einen bestimmten Weg vorschreiben.

§ 5.

Die Breite der Wagen und ihrer Ladung darf bei Fuhrwerken jeder Art 2,50 Meter nicht übersteigen. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der zu transportierende Gegenstand eine größere Breite als 2,50 hat.

§ 6.

Ausgenommen von den vorstehend angegebenen Beschränkungen sind die Feuerspritzen nebst zugehörigen Rettungs- &c. Wagen, sowie diejenigen Fuhrwerke, welche bei ausgebrochener Feuersgefahr

Wasser zur Brandstätte fahren. Den vorgenannten Fuhrwerken müssen andere Fuhrwerke stets rechtzeitig ausweichen, mögen letztere im Fahren begriffen sein oder stille stehen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und die auf Grund desselben von der Großh. Bürgermeisterei Mainz erlassenen Ausführungsvorschriften werden nach § 366 pos. 10 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

§ 8.

Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem 1. Februar 1878 in Kraft.

Mainz, den 20. Januar 1878.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Du Mont.

14.

Polizei-Verordnung

für die Städte Mainz und Kastel über Bezeichnung der Fuhrwerke mit dem Namen des Eigentümers.

Auf Grund des Art. 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, betreffend die innere Verwaltung der Kreise und Provinzen, wird nach erfolgter Zustimmung des Kreisausschusses, mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 24. August 1886 zu Nr. M. J. 20007 für den Bezirk der Städte Mainz und Kastel folgendes bestimmt:

§ 1.

An jedem Fuhrwerke, welches nicht ausschließlich dem Personenverkehr dient, ohne Unterschied der Bespannung und an jedem Wagen und Handkarren muß beim Gebrauche auf öffentlichen

Wagen jeder Art innerhalb der Gemarkungen Mainz und Kastel an einer leicht sichtbaren Stelle, in unverwischbarer und leserlicher Weise der Vor- und Familienname bezw. die Firma, sowie der Wohnort des Eigentümers angebracht sein. Statt des Namens bezw. der Firma kann mit Genehmigung Großh. Kreisamtes auch eine abgekürzte Bezeichnung gewählt werden.

§ 2.

Von mehreren Fuhrwerken eines und desselben Eigentümers muß jedes außerdem über dem nach § 1 anzubringenden Namen deutlich und unverwischbar numeriert sein.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 4.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündigung im Mainzer Tagblatt in Kraft.

Mainz, den 26. August 1886.

Großh. Kreisamt Mainz:
J. V.: von Zangen.

15.

Nachtrag

zu dem Regulativ vom 9. Oktober 1846, die Reinlichkeits- und Gesundheitsmaßregeln der Stadt Mainz betreffend.*)

Da die Bestimmungen des rubrizierten Regulativs zur Winterzeit nicht ausreichend befunden worden sind, so wird zur Ergänzung

*) Das Regulativ selbst besteht nicht mehr.

derselben auf Antrag des Großherzoglichen Bürgermeisters der Provinzialhauptstadt Mainz und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern ferner verfügt, wie folgt:

. . . .

§ 2.

Das seither zur Winterszeit vorgekommene Rutschen mit Schlitten über abschüssige Straßen hiesiger Stadt ist für die Zukunft gänzlich untersagt.

§ 3.

Ebenso ist das Fahren mit kleinen Schlitten und das Schleifen auf den öffentlichen Plätzen und auf den Seitenpflastern untersagt. Die Eltern werden aufgefordert, ihre Kinder deshalb gehörig zu verwarnen.

Wenn dem erwähnten Verbote zuwider dennoch Schleifen auf den Seitenpflastern entstehen, so sind die zum Straßenreinigen verpflichteten Personen verbunden, sie entweder sogleich mit Sand oder Asche bestreuen oder aufhauen zu lassen.

§ 4.

Das Fahren mit Hand- und sonstigen größeren Schlitten durch die Straßen der Stadt ist zwar wie bisher erlaubt, jedoch dürfen dieselben nicht gedrückt, sondern müssen regelmäßig gezogen werden, auch darf dies durch enge Straßen und beim Wenden um Straßenecken nur im Schritte geschehen.

. . . .

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 30 Kreuzern bis 5 Gulden geahndet, die im Falle der Uneinbringlichkeit im Gefängnis mit 24 Stunden für einen Gulden zu verbüßen ist.

. . . .

§ 8.

Gegenwärtiger Nachtrag zu dem Regulativ vom 9. Oktober 1846, dessen Bestimmungen unverändert bleiben, tritt vom Tage des Erscheinens in dem Mainzer Wochenblatt an in Kraft.

Mainz, den 29. November 1854.

Großh. Kreisamt Mainz:
gez.: Schmitt.

16.

Regulativ

betreffend das Herumgehen der Masken in den öffentlichen Straßen während des Karnevals.

Großh. Ministerium des Innern hat, in Berücksichtigung, daß die bestehenden Verordnungen hinlängliche Mittel anhanden geben, anstößige Masken von den Straßen zu entfernen und Exzesse zu verhindern, sich veranlaßt gefunden, von einem Verbote des Maskentragens auf den Straßen Umgang zu nehmen, hat jedoch eine Verschärfung des darauf Bezug habenden Regulativs vom 22. Jänner 1823 für angemessen erachtet.

Erhaltenem Auftrage gemäß lasse ich hier nachstehend einen Abdruck des vorerwähnten Regulativs folgen, mit dem Bemerken, daß vermöge Reskripts Großh. Regierungs-Kommission vom 27. dieses zur Ergänzung des Art. 6, infolge höchster Ermächtigung, zusätzlich verordnet worden ist, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Verfügungen des Regulativs, wenn solche nicht schon durch bestehende Strafgesetze und Verordnungen einer höheren Strafe unterliegen, mit einer Geldstrafe von einem bis sieben Gulden, oder nach dem Ermessen des Richters, bis zu 5 Tagen Gefängnis bestraft wird.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, glaube ich mit eben so viel Zuversicht, als ich mich gegen die Notwendigkeit eines Verbots des Maskentragens in den Straßen ausgesprochen habe, auch von dem richtigen Sinne meiner Mitbürger und Mitbewohner erwarten zu dürfen, daß sie bei der Wahl der Masken alles Anstößige in sittlicher, politischer und religiöser Beziehung vermeiden und keinen Anlaß geben werden, die von ihnen gehegte Erwartung zu kompromittieren und nach den angedeuteten Strafbestimmungen auch nur gegen Einzelne einschreiten zu müssen.

Mainz, den 28. Februar 1851.

Der Bürgermeister:
Nack.

Der Bürgermeister der Stadt Mainz:

Um manchen, mit der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit nicht verträglichen Mißbräuchen zu begegnen, welche bei den Maskeraden während der Karnevalszeit nicht selten stattgefunden haben, und um diese Art von Belustigung in die Grenzen eines erlaubten Vergnügens zurück zu führen,

Beschließt:

1. Das Maskentragen während dem Karneval ist zwar erlaubt, es dürfen aber sowohl auf den Maskenbällen, wie an anderen öffentlichen Orten und auf den Straßen keine Masken erscheinen, welche einen schmutzigen oder ekelhaften Anblick gewähren, oder wodurch die Sittlichkeit, der Anstand und die öffentliche Ordnung auf irgend eine Art verletzt werden.
2. Die Aufzüge von Masken auf den öffentlichen Plätzen und Straßen dürfen nur während den drei Fastnachtstagen, nämlich vom Fastnachtssonntag Nachmittag bis einschließlich Dienstag, stattfinden. Vor und nach dieser Zeit ist, außer auf den mit besonderer Genehmigung stattfindenden

Maskenbällen, das Maskentragen an öffentlichen Orten ausdrücklich untersagt.

3. Die Masken sollen auf der Straße ruhig und mit Anstand ihren Weg verfolgen, sich alles Schreiens und Lärmens enthalten und die Vorübergehenden nicht belästigen. Jedes tumultuose Zusammenrottieren von maskierten Personen ist strengstens untersagt, sowie auch das Nachziehen und tumultuarische Verfolgen der Masken durch Kinder oder erwachsene Personen.
4. Das Herumfahren maskierter Personen in Chaisen und auf Wagen kann nur unter der Bedingung stattfinden, daß im Schritte gefahren und das Fuhrwerk von einem nicht maskierten Kutscher oder Fuhrmann geleitet wird.
5. Jede Maske ist gehalten, auf die erste Aufforderung eines Polizeibeamten oder Agenten sich zu demaskieren und zu erkennen zu geben.
6. Jeder Zuwiderhandelnde gegen obige Verfügungen soll festgehalten, vor den betreffenden Polizeibeamten geführt und nach Befund vor dem einschlägigen Gerichte verfolgt werden.
7. Die Polizeikommissarien sind, unter Mitwirkung der Großh. Gendarmerie, mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, sobald derselbe die Genehmigung Großh. Regierung erhalten haben wird.

Mainz, den 22. Januar 1823.

Frhr. v. Jungenfeld.

Genehmigt durch Großh. Regierung.

Mainz, den 25. Januar 1823.

Unterz: Frhr. v. Lichtenberg.

17.

Regulativ

betreffend den Gebrauch der Vizinal- und Ortsstraßen.

Mit Beziehung auf Art. 110 des Polizeistrafgesetzes wird hierdurch für die Stadt Mainz auf Antrag der Lokalpolizeibehörde und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. l. Mts. verfügt:

§ 1.

Auf sämtliche Vizinalstraßen der Stadt resp. Gemarkung von Mainz, welche oder insoweit sie chaussiert oder gepflastert sind, finden die Art. 104, 105, 106, 107 und 108 des Polizeistrafgesetzes Anwendung. Auf diesen Vizinalstraßen, ebenso auf allen Ortsstraßen ist das Schleppen von Bauholz oder von anderen den Straßen nachteiligen Gegenständen ohne den Gebrauch einer wirklichen Schleife verboten und nach der Bestimmung des § 109 des Polizeistrafgesetzes strafbar.

§ 2.

Ueberall, wo in den Straßen der Stadt Mainz, mögen sie Staats-, Provinzial- oder Ortsstraßen sein, ein Fußweg durch eine gepflasterte Rinne oder in anderer deutlich erkennbarer Weise von der Fahrbahn abgetrennt ist, ist das Fahren mit Wagen oder Karren, das Reiten und das Viehtreiben auf diesem Fußwege (Trottoir), sowie auf der gepflasterten Rinne selbst, außer in Fällen, wo es des Ausweichens, Vorbeifahrens, Abfahrens und Umdrehens wegen geschieht, verboten und nach Maßgabe des Art. 104 des Polizeistrafgesetzes strafbar.

Mainz, 20. August 1859.

Großh. Kreisamt Mainz:
gez. Schmitt.

18.

Regulativ

betreffend Beleuchtung der auf der Straße während der Nacht liegen bleibenden Gegenstände.

Mit Beziehung auf Art. 277 des Polizeistrafgesetzes wird für die Provinzial-Hauptstadt Mainz auf Antrag der Lokalpolizei-Behörde und infolge Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. l. Mts. verfügt:

§ 1.

Wenn es nicht vermieden werden kann, Gegenstände, durch welche die freie Passage auf Straßen und öffentlichen Plätzen gehindert wird, während der Nacht auf solchen stehen oder liegen zu lassen, so muß bei diesen Gegenständen eine dieselben beleuchtende Laterne unterhalten werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach Art. 277 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Mainz, den 20. August 1859.

Großherzogliches Kreisamt Mainz:
Schmitt.

19.

Polizei-Verordnung

den öffentlichen Bettelanschlag betreffend.

Nach stattgehabter Anhörung der Stadverordneten-Versammlung wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern

laut Verfügung vom 7. Februar 1879 zu Nr. M. J. 1011 hiermit verordnet, wie folgt:

§ 1.

Alle Arten von Bekanntmachungen, gewerblichen Anzeigen, öffentlichen Ankündigungen, insbesondere von Belustigungen, Versammlungen und Aufführungen dürfen innerhalb der Stadt Mainz und deren Weichbilds nicht mehr an öffentlichen Staats-, städtischen oder militärfiskalischen Gebäuden, Mauern und sonstigen öffentlichen Stellen angebracht werden, an Privatgebäuden und Privatbesitztum nur mit Zustimmung der Eigentümer.

Ausgenommen sind jedoch Anschläge der Behörden, welche an bestimmten Stellen ihrer Zweckbestimmung nach erfolgen.

§ 2.

An die von der städtischen Verwaltung auf ihrem Gebiete errichteten Anschlagssäulen und angebrachten Tafeln dürfen nur durch die seitens der städtischen Verwaltung dazu berechtigten Personen Anschläge erfolgen. Das von dem Berechtigten dazu verwendete Personal hat eine von demselben unterzeichnete Legitimationskarte, die auf den Namen lautet und auf Verlangen der Polizei vorzulegen ist, bei sich zu führen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen, gleichwie absichtliche Beschädigung, Beschmutzung und widerrechtliche Benutzung der Anschlagssäulen, Abreißen von Anschlägen von denselben, werden unbeschadet einschlägiger höherer allgemeiner Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 4.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. August 1879 in Kraft.

Mainz, am 26. Juli 1879.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Du Mont.

20.

Polizei-Verordnung

betreffend die Sicherung des Verkehrs auf den Fußgängersteigen der (oberen) Eisenbahnbrücke bei Mainz.

Auf Grund der Artikel 78 und 48 V 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend, sowie des § 366 pos. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs wird unter Zustimmung der Kreis-Ausschüsse der Kreise Mainz und Groß-Gerau und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 1. April 1897 zu Nr. M. J. 5558 für die Eisenbahnbrücke bei Mainz verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Fahren jeder Art, insbesondere das Radfahren, ferner das Reiten bezw. das Führen von Reittieren sowie das Viehtreiben auf den Fußgängersteigen der Eisenbahnbrücke bei Mainz ist verboten. Ferner dürfen auf dieselben keinerlei, den freien Verkehr störende Gegenstände (z. B. größere Traglasten, Fahrräder, Kinderwagen und Schiebkarren) niedergelegt oder hingestellt werden; desgleichen ist der Transport solcher Gegenstände über diese Steige untersagt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen der Bestrafung nach § 366 pos. 10 des Reichsstrafgesetzbuches (Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen).

§ 3.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Mainz, den 30. April 1897.
Großh. Kreisamt Mainz.
Rothe.

Groß-Gerau, den 30. April 1897.
Großh. Kreisamt Groß-Gerau.
v. Löw.

21.

Polizei-Verordnung

über den Fuhr- und Fußgängerverkehr auf der Straßenbrücke Mainz-Kastel.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzialordnung wird unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. April 1899 zu Nr. M. J. 9515 verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmung des Lokalreglements betr. das Fahren in der Stadt Mainz vom 25. Juli 1870, wonach sämtliche die Straßen der Stadt Mainz passierende Fuhrwerke stets auf der rechten Seite der Straßen zu fahren haben, wird auf die ganze Länge der Straßenbrücke Mainz-Kastel ausgedehnt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit des § 366[10] Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 3.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Mainzer Tagblatt in Kraft.

Mainz, am 17. April 1899.

Großh. Kreisamt Mainz:
von Gagern.

22.

Polizei-Verordnung

betreffend die Sicherung des Verkehrs auf den Fußgängersteigen der Eisenbahnbrücke unterhalb Mainz.

Auf Grund der Art. 78 und 48 V 1 des Gesetzes vom 12 Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend, sowie des § 366 pos. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs wird unter Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Mainz und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. April 1904 zu Nr. M. J. III 3580 für die Eisenbahnbrücke unterhalb Mainz verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Fahren jeder Art, insbesondere das Radfahren, ferner das Reiten und das Führen von Reittieren, sowie das Viehtreiben auf den Fußgängersteigen der Eisenbahnbrücke unterhalb Mainz ist verboten. Ferner dürfen auf dieselbe keinerlei den freien Verkehr störende Gegenstände (z. B. größere Traglasten, Fahrräder, Kinderwagen und Schiebkarren) niedergelegt oder hingestellt werden; desgleichen ist der Transport solcher Gegenstände über diese Steige untersagt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen der Bestrafung nach § 366 pos. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs (Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen).

§ 3.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Mainz, den 30. April 1904.

Großh. Kreisamt Mainz:
von Gagern.

23.

Polizei-Verordnung

betreffend das Fahren mit Hunden.

Unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Kreis Mainz und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 25. Oktober 1882 Nr. 23702 wird auf Grund der §§ 366 pos. 2, 3, 5, 9, 10, 360 pos. 13 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, des Artikels 271 des Polizeistrafgesetzes, sowie der Artikel 78 und 48 V. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, für den Kreis Mainz hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Ein Hund darf zum Anspannen und zum Ziehen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers benutzt werden. Der von derselben hierüber auszustellende Schein wird nur erteilt auf Grund eines von dem Nachsuchenden auf seine Kosten beizubringenden beglaubigten Attestes eines Tierarztes oder eines amtlich ausgestellten Zeugnisses des Kreisveterinärarztes, daß der in dem Attest beziehungsweise dem Zeugnisse genau zu bezeichnende Hund kräftig genug ist, um 50 Kilogramm zu ziehen. Einem Hund dürfen höchstens 50, zweien höchstens 100 Kilogramm aufgeladen werden. Der polizeiliche Erlaubnisschein, welchen der Führer stets bei sich haben und auf Verlangen jedem Polizei-Offizianten vorzeigen muß, gilt nur für das laufende Kalenderjahr und muß zu Beginn jeden Jahres erneuert werden.

§ 2.

Als Führer eines Hundefuhrwerks sind nur über 14 Jahre alte, gut beleumundete Personen zulässig.

§ 3.

Der Führer eines Hundefuhrwerks ist verpflichtet, stets ein Gefäß zum Tränken der Hunde mitzuführen und dieselben öfters

mit Wasser zu versehen. Weder er noch andere Personen dürfen sich während des Fahrens auf das Fuhrwerk setzen.

§ 4.

Alle eingespannten Hunde müssen, so lange die Hundefuhrwerke innerhalb der Orte auf öffentlichen Straßen oder Plätzen halten, ohne daß der Führer bei dem Fuhrwerk unmittelbar anwesend ist, mit einem das Beißen wirksam verhindernden Maulkorbe versehen sein. Bösartige oder bissige Hunde dürfen nicht angespannt werden.

§ 5.

Der Führer muß sich bei dem Gebrauche des Fuhrwerkes so verhalten, daß er die Hunde jederzeit in seiner Gewalt hat und immer imstande ist, sie gehörig zu leiten. Er darf nicht stärker, als im gewöhnlichen Hundetrab und nur auf der Fahrbahn, nicht aber auf den Fuß- und Reitpfaden, Banketts und Trottoirs fahren.

§ 6.

Die Lenker von Hundefuhrwerken haben alle Vorschriften über das Ausweichen der Fuhrwerke zu beobachten.

§ 7.

An den von Hunden gezogenen Fuhrwerken ist der Name und Wohnort des Eigentümers in dauernder Weise deutlich erkennbar anzubringen.

§ 8.

In der Regel darf das mit Hunden bespannte Fuhrwerk nicht ohne Aufsicht auf Straßen oder öffentlichen Plätzen stehen bleiben. Wenn jedoch ein Führer von dem Fuhrwerk auf kurze Zeit sich zu entfernen genötigt und es ihm nicht möglich sein sollte, das Fuhrwerk gehörig beaufsichtigen zu lassen, so muß dasselbe nicht allein seitwärts in die Straße gestellt werden, so daß die Passage nicht erschwert oder gesperrt wird, sondern es müssen die Hunde auch entweder angebunden oder vollständig abgesträngt werden.

§ 9.

Während der Dunkelheit der Nacht muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche Hundefuhrwerk durch eine in ordnungsmäßigem Zustande befindliche Laterne beleuchtet sein. Dieselbe muß so angebracht werden, daß sie entgegenkommenden und vorbeifahrenden Fuhrwerken sichtbar ist.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern nicht die oben angegebenen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches oder des Polizeistrafgesetzes Anwendung zu finden haben, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

§ 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Publikation in dem Mainzer Tagblatt in Kraft.

Mainz, 31. Oktober 1882.

Großh. Kreisamt Mainz:
Küchler.

24.

Polizei-Verordnung

betreffend straßenpolizeiliche Vorschriften bezüglich der Kreisstraßen des Kreises Mainz.

Auf Grund des Art. 48, V 1 der Kreisordnung vom 16. Juni 1874 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz (vom

2. Juni 1885 zu Nr. M. J. 13247) für den ganzen Kreis hiermit verordnet:

§ 1.

Das Fahren mit Wagen oder Karren, welche mit Zugvieh bespannt sind, auf den Reiterpfaden der Kreisstraßen, desgleichen das Fahren jeder Art und das Reiten auf den Fußwegen, in den Gräben oder auf den Dämmen an den bezeichneten Straßen, außer den Fällen, wo es des Ausweichens, Vorbeifahrens, Abfahrens und Umdrehens wegen geschieht, sowie das Viehtreiben in den Gräben oder auf den Dämmen an den bezeichneten Straßen ist verboten.

Auf Straßen im Innern der Ortschaften finden vorstehende Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als diese Straßen wirklich mit ausschließlich für Fußgänger bestimmten Banketts versehen sind und deren Gebrauch zum Fahren ꝛc. durch die Polizeiverwaltungsbehörde ausdrücklich untersagt ist.

§ 2.

Das Weiden des Viehs in den Gräben oder an den Dämmen der Kreisstraßen und deren Zubehörungen ist untersagt.

§ 3.

Haben sich von dem auf der Straße getriebenen Vieh einzelne Stücke an solchen Stellen, wo nach § 1 und 2 das Treiben und Weiden von Vieh untersagt ist, dem Anscheine nach ohne Schuld des Treibers verlaufen, so bleibt dieser straffrei; es wird aber hierdurch die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, den solches Vieh etwa verursacht hat, nicht aufgehoben.

Ist aber das entlaufene Vieh dem Hirten einer zur Weide getriebenen Herde selbst gehörig, so ist er, wenn er nicht vermag, seine Unschuld vollständig zu beweisen, nach § 1 und 2 strafbar.

§ 4.

Das Fahren durch die Seitengräben oder über die Dammböschungen der Kreisstraßen ist dann zulässig, wenn die Gräben muldenförmig ausgepflastert sind oder vorher mit Stroh, Mist oder

anderen dazu geeigneten Gegenständen, die jedoch alsbald wieder entfernt werden müssen, gehörig ausgefüllt werden, oder wenn die Dammböschungen mit Abfahrtsrampen versehen sind.

§ 5.

Wer Bäume auf den eine öffentliche Straße begrenzenden Grundstücken in einer näheren, als der durch die Gesetze bestimmten Entfernung anpflanzt oder die von solchen Bäumen über die Straße hängenden, den Verkehr hemmenden Aeste auf polizeiliche Aufforderung nicht entfernt, ist strafbar.

§ 6.

Das Schleppen von Bauholz und anderen den Straßen nachteiligen Gegenständen auf den Kreisstraßen und deren Zubehörungen ohne den Gebrauch einer wirklichen Schleife ist untersagt.

§ 7.

Wer in den Gräben oder an den Böschungen der Kreisstraßen Gegenstände unbefugt aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, ist strafbar.

§ 8.

Verfehlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366, pos. 10 des Deutschen Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Durch vorstehende Polizei-Verordnung werden die bestehenden Bestimmungen in betreff der Staats- und Provinzialstraßen, sowie der in Unterhaltung der Gemeinden verbleibenden Vizinalwege und Ortsstraßen in keiner Weise berührt.

Mainz, den 6. Juni 1885.

Großh. Kreisamt Mainz:
Küchler.

25.

Polizei-Verordnung

für den Kreis Mainz betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke und Fahrzeuge zur Nachtzeit.

Auf Grund des Art. 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, des § 366 pos. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, des Art. 279 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 10. Oktober 1885 zu Nr. M. J. 23038 Nachfolgendes bestimmt:

§ 1.

Alle auf den Straßen der Stadt Mainz und der Orte des Kreises, auf der Straßenbrücke Mainz-Kastel, auf den Staatsstraßen, sowie auf den Kreisstraßen innerhalb des Kreises Mainz verkehrenden Fuhrwerke und Fahrzeuge müssen nach Eintritt der Dunkelheit mit einer, an gut sichtbarer Stelle angebrachten brennenden Laterne versehen sein.

Personenfuhrwerke, welche auf den erwähnten Straßen während der genannten Zeit verkehren, müssen durch zwei hellbrennende Laternen, welche zu beiden Seiten des Kutschersitzes anzubringen sind, beleuchtet sein.

§ 2.

Landwirtschaftliche Fuhrwerke und Fahrzeuge, welche direkt von der Feldarbeit in ihrer Ortsgemarkung oder der angrenzenden Gemarkung auf dem Heimwege begriffen sind und eine der im § 1 erwähnten Straßen befahren müssen, sind — mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Mainz — im Kreise von den Vorschriften des § 1 befreit.

Für Personenfuhrwerke, welche sonst auch in der Landwirtschaft verwendet werden (Leiterwagen), genügt eine an gut sichtbarer Stelle (am Vordergestell unter der Deichsel) anzubringende brennende Laterne.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen der Bestrafung nach § 366, pos. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs (Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen).

§ 4.

Diese Polizei-Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündigung im Kreisblatte in Kraft.

Mainz, den 13. Oktober 1885.

Großh. Kreisamt Mainz:
Küchler.

26.

Polizei-Verordnung

für den Kreis Mainz betreffend das Verbot der Verwendung rot und grün leuchtender Laternen zur Beleuchtung der Straßenfuhrwerke.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzial-Ordnung d. d. 12. Juni 1874 wird mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses und nach Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz d. d. 7. Juli 1893 zu Nr. M. J. 19379 für den Kreis Mainz verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Verwendung rot oder grün leuchtender Laternen zur Beleuchtung von Straßenfuhrwerken jeder Art ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, in jedem Falle mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Mainz, den 3. August 1893.

Großh. Kreisamt Mainz:
Rothe.

27.

Polizei-Verordnung

über den Verkehr mit Transportfuhrwerken innerhalb der Städte Mainz und Kastel.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 24. August l. J., zu Nr. M. J. 22166, wird unter Zustimmung des Kreisausschusses auf Grund des § 37 der Gewerbeordnung und des Art. 78 der Kreis- und Provinzialordnung zur Förderung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere zur Einschränkung von Verkehrsstörungen für die Städte Mainz und Kastel Folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer innerhalb der Städte Mainz und Kastel Fuhrwerke, die dem Transport von Schutt, Grund, Sand, Steinen, Bauholz und anderen Materialien oder von Steinkohlen, Koks und Eis dienen, selbständig leiten will, bedarf hierzu eines von dem Polizeiamt Mainz oder dem Polizei-Kommissariat Kastel ausgestellten Fahrscheins.

§ 2.

Der Fahrschein ist von dem Leiter des Fuhrwerks bei sich zu führen und den Polizeibediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3.

Der Fahrschein kann versagt oder entzogen werden:

a) Personen unter 16 Jahren;

b) Personen, welche wegen Tierquälerei oder wegen Verfehlungen gegen die Vorschriften zur Erhaltung und Förderung der Verkehrssicherheit, Ruhe und Ordnung auf den öffentlichen Straßen mehrfach bestraft worden sind;

c) Personen, welche wegen Trunkenheit übel berüchtigt und unzuverlässig sind;

d) Personen, welche des Fahrens unkundig sind.

§ 4.

Der Fahrschein hat folgende Form:

Vorderseite:

Dem . . . .,
aus . . . . , ... alt,
wird auf Grund der Polizeiverordnung vom . . . .,
die Erlaubnis zur selbständigen Leitung eines Fuhrwerks im Bezirk der Städte Mainz und Kastel erteilt.

. . . ., den . . ten . . . .

(Unterschrift der betr. Polizeibehörde.)

Rückseite:

Abdruck der §§ 2 und 7 der Verordnung.

§ 5.

Die außerhalb Mainz und Kastel wohnenden Leiter von Fuhrwerken haben behufs Erlangung von Fahrscheinen eine Bescheinigung der Bürgermeisterei des Wohnorts darüber, daß die Erfordernisse des § 3 bei denselben zutreffen, vorzulegen.

§ 6.

Für die Entziehung des Fahrscheins ist das Polizeiamt Mainz oder das Polizei-Kommissariat Kastel zuständig, wenn diese Ent-

ziehung gegen den Gehülfen (Knecht oder Taglöhner) des Gewerbetreibenden zur Anwendung gebracht wird. Der Rekurs ist in diesem Falle innerhalb acht Tagen von der Zustellung der versagenden Verfügung an gerechnet an Großh. Kreisamt Mainz zulässig. Letzteres entscheidet endgültig.

Richtet sich dagegen die Entziehung des Fahrscheins gegen den als Leiter des Fuhrwerks tätigen Gewerbetreibenden selbst, so ist nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 der Gewerbeordnung und bezw. des § 27 der Verordnung vom 1. November 1869*) zu verfahren.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. November l. J. in Kraft.

Mainz, den 7. Oktober 1889.

Großh. Kreisamt Mainz:
Küchler.

28.

Polizei-Verordnung

betreffend straßenpolizeiliche Vorschriften bezüglich der Kreisstraßen des Kreises Mainz.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 12. Juni 1874 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. November 1902 zu Nr. M. J. 33217 für den Kreis Mainz

*) Jetzt § 22 der Vollzugs-Ordnung zur Gewerbe Ordnung vom 22. September 1900.

hiermit folgender Nachtrag zur Polizei-Verordnung gleichen Betreffs vom 6. Juni 1885 verordnet:

§ 1.

Verletzungen und Beschädigungen der Kreisstraßen nebst Zubehörungen innerhalb der Straßengrenzen, namentlich der Brücken, Dohlen, Kanäle, Gräben, der Geländer und Abweiser, der Wegweiser, Nummer- und Meilensteine, Ruhebänke ꝛc., insofern sie nicht durch ordnungsmäßigen Gebrauch der Straßen veranlaßt werden, sind verboten.

§ 2.

Verfehlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht wegen Vorliegens des Tatbestandes einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung nach dem Reichs-Strafgesetzbuch eine höhere Strafe eintritt, in Gemäßheit des § 366 pos. 10 desselben mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Durch vorstehende Polizei-Verordnung werden die bestehenden Bestimmungen in betreff der Staats- und Provinzialstraßen, sowie der in Unterhaltung der Gemeinden verbleibenden Vizinalwege und Ortsstraßen in keiner Weise berührt.

Mainz, den 14. November 1902.

Großh. Kreisamt Mainz:
von Gagern.

29.

Polizei-Verordnung

für den Kreis Mainz betreffend das Verbot des Gebrauchs von Schleifen auf den Kreisstraßen.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 12. Juni 1874 wird hiermit unter Zustimmung des Kreis-

ausschusses mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 6. April 1904 zu Nr. M. J. 9016 für den Kreis Mainz Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Der Gebrauch von Schleifen zum Transport landwirtschaftlicher Geräte (Pflüge, Eggen rc.) und anderer Gegenstände auf den Kreisstraßen ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden in Gemäßheit des § 366 pos. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 3.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Mainz, den 15. April 1904.

Großh. Kreisamt Mainz:
v. Gagern.

30.

Regulativ

betreffend das Ausschütten von Wasser aus den Häusern auf die Straße.

Mit Beziehung auf Art 293 des Polizeistrafgesetzes wird für die Provinzialhauptstadt Mainz auf Antrag der Lokalpolizeibehörde und infolge Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern vom 23. d. Mts. zu Nr. M. J. 8264 verfügt:

§ 1.

Es ist verboten, Wasser aus den Häusern auf die Straßen oder öffentlichen Plätze zu schütten.

In Häusern, deren Einrichtung das Ausleeren des Wassers im Innern unmöglich macht, muß das auszugießende Wasser auf die Straße getragen und dort ohne Belästigung der Vorübergehenden in die Gossen ausgeleert werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach Art. 293 des Polizeistraf-Gesetzes bestraft.

Mainz, den 29. Juli 1863.

Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

XVII. Marktpolizei.

Marktordnung
für die Provinzialhauptstadt Mainz.

Auf Grund des § 69 der Reichs-Gewerbeordnung, sowie des Art. 56, Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1874, betreffend die Städteordnung, wird unter Aufhebung des Regulativs vom 10. März 1856 mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. März 1899 zu Nr. M. J. 5386 folgende Marktordnung für die Provinzialhauptstadt Mainz erlassen:

§ 1.

Der Hauptwochenmarkt findet auf dem zwischen der Schöffer- und Fischtorstraße gelegenen Platzgebiete und zwar mit folgender Einteilung der Verkaufsplätze statt:

Höfchen, Nordseite: Gemüse, Wildbret und Geflügel.
 „ Südseite: Blumen, Gemüse, Butter, Käse, Eier.
Marktplatz, Südseite: Butter, Käse, Eier.
 „ Nordseite: Gemüse.
Liebfrauenplatz, Südseite: Obst, Kartoffeln, Pflanzen, Gemüse.
 „ Nordseite: Fische.

Der Verkauf von Weißkraut, Heu und Stroh findet auf dem Halleplatz statt.

Eine Veränderung der Platzeinteilung kann von Großherzoglicher Bürgermeisterei Mainz jederzeit vorgenommen werden. Ebenso kann Großh. Bürgermeisterei Mainz jederzeit auch auf anderen Plätzen und Straßen Gegenstände des Marktverkehrs zum Feilbieten und Verkauf zulassen.

Zur Zeit ist der Wochenmarktverkehr außer auf den obengenannten Plätzen auch auf der Mittleren Bleiche nächst deren Kreuzung mit der Neubrunnenstraße und auf dem Frauenlobplatze gestattet.

§ 2.

Die Wochenmärkte finden jeden Tag, Sonn- und gesetzliche Feiertage ausgenommen, statt, doch werden als Hauptmarkttage die Dienstage und Freitage bestimmt. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so findet der Hauptmarkt, wenn nicht anders bekannt gemacht, am vorhergehenden Tage statt. Für das Feilbieten von Obst, Backwaren u. s. w. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3.

Der Markt beginnt mit Tagesanbruch und dauert bis Nachmittags 3 Uhr.

§ 4.

Andere als Marktwaren im Sinne des § 66 Absatz 1 der Gewerbeordnung dürfen auf den im § 1 bezeichneten Plätzen und Straßen zur Marktzeit nicht ausgelegt und feilgeboten werden.

Der Verkauf von Milch, insofern er nicht auf dem Wochenmarkt erfolgt, fällt nicht unter die Bestimmungen gegenwärtiger Marktordnung.

§ 5.

Der Marktverkehr auf anderen als den nach § 1 zugelassenen Plätzen und Straßen ist untersagt. Das Einstellen von Wochenmarktgegenständen über Nacht in Wirts- oder Privathäusern ist zwar nicht untersagt, dagegen aber der Verkauf daselbst ausdrücklich verboten. Das Einstellen solcher Gegenstände in Wirts- oder Privathäuser während der Marktzeit ist nur dann zulässig, nachdem die Marktgebühr bezahlt und die Kontrolle erfolgt ist.

§ 6.

Die zum Markt gebrachten Gegenstände sind nach Anweisung des Marktmeisters in den für die verschiedenen Gattungen derselben

bestimmten Reihen und so aufzustellen, daß der freie Durchgang nicht gehindert ist. Ausnahmen können nur stattfinden, wenn ein Verkäufer gleichzeitig verschiedene Erzeugnisse seiner eignen Wirtschaft zu Markt bringt. Den Platz weist ihm dann der Marktmeister an.

§ 7.

Niemand darf ohne spezielle Genehmigung des Marktmeisters den einmal zum Ausstellen und Verkaufen seiner Waren eingenommenen Platz verlassen und mit einem anderen vertauschen. Die Verkäufer dürfen sich von ihren zum Markt gebrachten Waren nicht entfernen; sie müssen solche stets sichtbar und feil halten.

§ 8.

Es ist verboten, die Feilbietenden zu bereden, nicht zu verkaufen oder nur zu höheren Preisen oder nur zu einem gewissen Zeitpunkte zu verkaufen oder höhere Preise anzubieten als die Verkäufer selbst fordern oder durch Verbreitung falscher oder entstellter Tatsachen auf eine Steigerung der Preise hinzuwirken. Ebenso ist die Vereinigung mit Inhabern gleicher Gegenstände zu dem Ende, diese nicht zu verkaufen oder nur zu einem gewissen Zeitpunkte oder zu höheren als den zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Preisen zu verkaufen, sowie die Vornahme von Scheinverträgen oder sonstigen Machenschaften zum Zwecke der Steigerung der Preise strafbar.

§ 9.

Es dürfen nur gesunde, reine, frische und unverfälschte Waren zum Verkauf auf den Markt gebracht werden. Unreifes Obst darf auf dem Markte nur unter der deutlich sichtbaren Bezeichnung „Unreifes Obst" feilgehalten werden. An Kinder unter 14 Jahren darf solches Obst nicht verkauft werden.

§ 10.

Für die Abgabe von Proben zwecks polizeilicher Untersuchung gelten die Bestimmungen des § 2 des Reichgesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

§ 11.

Jeder Verkäufer hat sich der mit dem gesetzlichen Eichungsstempel versehenen richtigen Maße, Gewichte und Wagen zu bedienen. Uebertretungen werden nach § 369 Ziffer 2 d. R.-Str.-G.-B. bestraft und vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Wagen eingezogen.

Waren, welche — wie Butter — gewöhnlich nach einem angegebenen Gewichte auf Treu und Glauben verkauft werden, müssen das angegebene Gewicht haben. Wer solche Gegenstände unter Gewichtsangabe feilbietet, ist für die Richtigkeit seiner Angabe verantwortlich.

§ 12.

Den Verkäufern ist nicht gestattet, auf ihren Privatwagen fremde Waren zu verwiegen. Dezimalwagen dürfen in den Verkaufsständen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung aufgestellt werden.

§ 13.

Auf Verlangen des Käufers muß jede dazu geeignete Marktware auf einer der auf dem Markte aufgestellten städtischen Wagen und zwar die Butter auf der Butterwage abgewogen werden. Die Entrichtung der tarifmäßigen Waggebühren liegt dem Käufer ob.

§ 14.

Von Eröffnung des Marktes an bis 10 Uhr vormittags ist das Feilbieten im Umhertragen von den in § 4 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in den Straßen und Häusern der Stadt gänzlich untersagt.

§ 15.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen enthaltene Vorschrift findet auf Küchenkräuter und solche Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, welche überhaupt oder in gewissen Jahreszeiten von der Beschaffenheit sind, daß ein längeres Feilhalten ihren Verderb herbeiführen würde, keine Anwendung.

§ 16.

Hocken, überhaupt Wiederverkäufer und Mäkler dürfen Gegenstände, welche zum Markte gebracht werden sollen, nicht ankaufen, bevor sie zum Markt gebracht sind.

Sind Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vorausbestellt, so dürfen sie nicht auf den Markt gebracht, sondern müssen den Bestellern ins Haus geliefert werden.

§ 17.

Das Schlachten, Rupfen und Ausnehmen des Federviehs ist ebenso wie das Abziehen und Ausnehmen der Hasen auf dem Markte untersagt.

§ 18.

Das Aufstellen von Fuhrwerken auf den Marktplätzen und in den angrenzenden Straßen ist — mit einziger Ausnahme der mit losem Obst und Kartoffeln beladenen Wagen, welche jedoch stets einen ganz bestimmten Platz angewiesen erhalten — nur so lange gestattet, als dies zum Auf- und Abladen von Waren erforderlich ist. Die Marktfuhrwerke sind vielmehr auf dem Schillerplatz, Brand und Halleplatz, sowie da aufzustellen, wo es die Polizeibehörde gestattet.

§ 19.

Von allen zum Verkauf ausgestellten Gegenständen ist das Standgeld nach Maßgabe des dieser Marktordnung beigegebenen Tarifs auf erstes Anfordern an den beauftragten Empfänger unweigerlich zu entrichten. Letzterer ist mit einer Legitimationskarte versehen und hat solche nebst dem erwähnten Tarife den Interessenten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 20.

Für die sichere Entrichtung des Standgeldes haftet die Ware, welche in Weigerungsfällen in Beschlag genommen werden kann.

§ 21.

Wer Marktwaren dadurch, daß er sie verbirgt oder auf die Seite bringt oder auf irgend sonstige Weise der Entrichtung des Standgeldes zu entziehen sucht, soll mit der im § 26 bestimmten Strafe belegt werden.

§ 22.

In allen Beanstandungsfällen, welche nicht durch den Marktmeister oder den betreffenden Bezirkskommissär oder das Polizeiamt sogleich geschlichtet werden können, entscheidet die Großh. Bürgermeisterei unbeschadet der Berufung an die höhere Behörde.

§ 23.

An den Hauptmarkttagen ist auf dem Wochenmarkt während der gesetzlichen Verkaufszeit keinerlei Hausierhandel gestattet.

§ 24.

Das Mitbringen von Hunden auf die Verkaufsplätze, das Ueberschreiten der daselbst auf der Erde ausgebreiteten Waren, sowie das Schieben der Handkarren auf den Marktplätzen ist verboten.

§ 25.

Kinder unter 14 Jahren werden als Verkäufer auf dem Markte nicht zugelassen.

§ 26.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Marktordnung werden, insoweit nicht andere Strafbestimmungen, insbesondere das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, § 367 Nr. 7 des Reichs-Strafgesetzbuchs oder der Art. 311 des Polizeistrafgesetzes Anwendung finden, nach Artikel 203 des Polizei-Strafgesetzes und § 149 Ziffer 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Außerdem kann die Einziehung der feilgehaltenen verfälschten, verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Eßwaren und Genußmittel nach Maßgabe des § 15 des obenerwähnten Reichsgesetzes oder des § 367 Abs. 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs und Art. 311 des Polizei-Strafgesetzes erfolgen.

§ 27.

Gegenwärtige Marktordnung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Mainz, den 16. März 1899.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Gaßner.

Tarif

zur Erhebung des Standgeldes und der Waggebühren von Gegenständen des Wochenmarktes.

Gültig vom 1. April 1899.

Zufolge Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. März 1899 zu Nr. M. J. 5386 wird folgendes bestimmt:

I. Standgeld.

Von allen Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs ist, wenn dieselben auf dem Wochenmarkt oder auf einem anderen öffentlichen Platze oder einer öffentlichen Straße feilgeboten werden und sofern deren Eigentümer zu diesem Zwecke nicht einen festen Stand oder Platz von der Stadt pachtweise erworben hat, für jeden Markttag besonders ein Standgeld nach Maßgabe der nachstehend festgesetzten Sätze zu entrichten.

Das Standgeld ist fällig bei Aufstellung oder Auslegung der betreffenden Verkaufs-Gegenstände. An Standgeld ist zu entrichten:

A. Von Wildbret, Spanferkeln und größerem Geflügel:

1. Von jedem Wildschwein, Hirsch oder Reh . . 15 ₰

2. Von jedem Spanferkel, Hasen, Kaninchen, Welschen oder Welschhuhn, sowie von jeder Gans oder Ente . . . . 5 ₰

B. Von anderen Gegenständen, je nachdem dieselben auf Wagen, in Körben oder sonstigen Behältern, auf Tischen 2c. oder frei lagernd ausgelegt sind:

1. Für jeden ganz oder teilweise beladenen:
   a) vierräderigen Wagen oder vierräderigen über 2 m langen Handwagen . . . . 25 „
   b) zweiräderigen Wagen oder vierräderigen Handwagen bis 2 m Länge, sowie für jeden zwei- oder einräderigen Handkarren . . . 12 „

2. Für jeden Korb oder Sack, sowie für jede Kiste oder sonstigen Behälter:
   a) mit einem Rauminhalt bis zu 10 l . . . 1 „
   b) mit einem Rauminhalt über 10 l bis zu 100 l 3 „
   c) mit einem Rauminhalt über 100 l . . . 8 „

3. Für jeden Fischbehälter (Zuber, Bütte, Kasten 2c.):
   a) mit einem Rauminhalt bis zu 1 hl . . . 5 „
   b) mit einem Rauminhalt über 1 hl . . . 12 „

4. Für jede Kiepe (Rückenkorb), sowie für jeden Geflügelkorb, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe derselben . . . . 5 „

5. Von Gegenständen, welche in Verkaufsständen, auf Tischen, Tüchern oder auf dem freien Boden ausgebreitet oder aufgestellt sind, für jeden $^1/_2$ qm . . . . 5 „

Anmerkung: Die Aufstellung von Ständen, Tischen 2c. 2c., deren Länge 2 m übersteigt, ist unzulässig.

Allgemeine Anmerkung: Wenn Gegenstände, von welchen das Standgeld nach der Stückzahl derselben zu entrichten ist (Lit. A.) mit solchen Gegenständen zusammen ausgelegt sind, von denen das Standgeld nach der Art der Behälter (Lit. B.) berechnet wird, so ist das Standgeld für jede Tarifgattung nach Maßgabe der Tarifsätze unter Lit. A und B besonders

zu entrichten. Auch begründet es bei der Feststellung des Standgeldes keinen Unterschied, ob die Behälter, in denen die Verkaufsgegenstände ausgelegt sind, ganz oder nur teilweise angefüllt sind.

II. Waggebühren.

Bei Benutzung der Wag-Anstalten ist zu entrichten:

1. Für die Verwiegung von Kartoffeln, Obst u. dergl.:
   a) in Mengen bis zu 25 kg . . . . 4 ₰
   b) für jede weiteren 25 kg . . . . 2 „
   Anmerkung: Angefangene 25 kg werden für voll gerechnet.
2. Für die Verwiegung von Butter für je 5 kg . 2 „
   Anmerkung: Angefangene 5 kg werden für voll gerechnet.

Mainz, den 16. März 1899.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner.

XVIII. Gesundheitspolizei.

1.

Statut

über Bildung und Wirkungskreis eines Ortsgesundheitsrates für die Stadt Mainz.

Auf Grund des Art. 53 der Städte-Ordnung wird hierdurch nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. November 1877 zu Nr. M. J. 16555 für die Provinzial-Hauptstadt Mainz ein besonderer Ortsgesundheitsrat bestellt, für dessen Tätigkeit die nachstehenden Bestimmungen maßgebend sind.

§ 1.

Der Ortsgesundheitsrat ist berufen, über alle mit dem Gesundheitszustande der Stadt Mainz und ihrer nächsten Umgebung in Beziehung stehenden Verhältnisse zu beraten, Gutachten abzugeben, Vorschläge zu machen und in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen innerhalb der Grenzen der von der Stadtverordneten-Versammlung hierfür bewilligten Mittel zu treffen.

§ 2.

Der Gesundheitsrat hat demnach insbesondere in seinen Wirkungskreis zu ziehen:

die Reinigung von Luft und Boden, die Kanalisation, die Beschaffenheit des Wassers und der Lebens- und Genußmittel, die Einrichtungen der Schulen, der Bäder, der Schlachthäuser, der

Armen- und Krankenhäuser, die Bestattung der Leichen, den Zustand der Wohngebäude und Geschäftsbetriebe, soweit die Gesundheitsverhältnisse dabei in Betracht kommen.

§ 3.

Der Ortsgesundheitsrat ist zusammengesetzt aus:

1. dem Bürgermeister oder dem von demselben beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden;
2. dem Kreisarzt;
3. dem Hospitalarzt:
4. zwei nach dem Vorschlag des Aerzte-Vereins von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Aerzten;
5. dem Kreistierarzt:
6. einem von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Chemiker:
7. dem mit der Straßen- und Gesundheitspolizei betrauten Polizeikommissär:
8. dem Stadtbaumeister;
9. zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu bezeichnenden Mitgliedern derselben:
10. einem von der Militärbehörde abzuordnenden Mitgliede.

In einzelnen Fällen kann der Ortsgesundheitsrat zu seinen Beratungen auch noch andere Sachverständige zuziehen.

§ 4.

Der Ortsgesundheitsrat hält jeden Monat an einem bestimmten Tage eine regelmäßige Sitzung.

Bei besonderen Veranlassungen wird der Vorsitzende eine besondere Sitzung berufen, ebenso wenn zwei Mitglieder eine solche verlangen.

§ 5.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern außer dem Vorsitzenden notwendig.

§ 6.

Ueber die regelmäßigen und besonderen Sitzungen des Ortsgesundheitsrats wird von einem durch denselben hierzu gewählten Schriftführer Protokoll aufgenommen, welches von allen in der Sitzung Anwesenden zu unterschreiben ist.

§ 7.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem 1. Januar 1878 in Kraft.

Mainz, den 28. November 1877.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Du Mont.

2.

Polizei-Verordnung

betreffend Maßregeln zur Verhütung und Einschränkung von Epidemien.

Auf Grund der Art. 78 und 48, V, 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 12. Oktober 1894 zu Nr. M. J. 28109 für den Kreis Mainz verordnet, was folgt:

§ 1.

Jeder Arzt, sowie Jeder, der die Behandlung eines Kranken übernimmt, ist verpflichtet, von jedem in seiner Praxis vorkommenden Erkrankungsfalle an:

1. Pocken (Blattern) sowie Wasserblattern (Varicellae) bei Erwachsenen;
2. Abdominaltyphus und Flecktyphus;

3. Asiatischer Cholera und choleraverdächtigen Erkrankungen;
4. Scharlach;
5. Rachen- und Halsbräune (Diphtherie und Croup);
6. Epidemischer Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis epidemica);
7. Wochenbettfieber;
8. Trichinenkrankheit

dem Großh. Kreisgesundheitsamt Mainz binnen 24 Stunden nach gestellter Diagnose Anzeige zu machen.

Findet eine Behandlung im Sinne des § 1 nicht statt, so ist der Haushaltungsvorstand und, sofern es sich um eine alleinstehende zu keiner Haushaltung gehörige Person handelt, der Wohnungsvermieter oder dessen Stellvertreter, sobald dieselben von dem Auftreten einer der genannten Krankheiten Kenntnis erlangt haben, binnen 24 Stunden zur Anzeige und zwar bei der Ortspolizeibehörde verpflichtet.

Für die Hebammen haben die in den §§ 20, 21 und 22 ihrer Dienstanweisung vom Jahre 1888 enthaltenen Vorschriften Geltung.

§ 2.

Personen, welche von einer der im § 1 unter 1 bis 6 genannten Krankheiten befallen sind, müssen insoweit isoliert werden, als dies nach dem Urteile des Großh. Kreisgesundheitsamtes notwendig erscheint, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten.

§ 3.

In den Fällen, in denen eine hinreichende Isolierung im eigenen Hause untunlich ist, jedenfalls aber da, wo infolge des im Hause bestehenden größeren Verkehrs, wie z. B. in Schulen, Wirtshäusern und offenen Geschäften, besondere Nachteile für das öffentliche Wohl zu erwarten sind, kann die Polizei-Verwaltungsbehörde auf Antrag des Großh. Kreisgesundheitsamtes, falls nicht die Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus erfolgt, die Sperre des betr. Lokales anordnen.

§ 4.

Der Transport von Personen, welche an einer der im § 1 unter 1 bis 6 genannten Krankheiten leiden, in öffentlichen Fuhrwerken, wie: Droschken, Omnibussen, Straßen- und Pferdebahnen 2c., sowie auf Schiffen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, ist untersagt.

Sowohl der Besteller, als auch der verantwortliche Leiter der unter Absatz 1 aufgeführten Transportmittel sind strafbar, sobald sie wissentlich diesem Verbote zuwiderhandeln.

§ 5.

Den Familien- oder Haushaltungsangehörigen von an einer der in § 1 unter 1—6 genannten Krankheiten Leidenden ist der Besuch bezw. die Erteilung des Schul- und Religionsunterrichtes nur dann gestattet, wenn sie seit der Zeit des Ausbruchs der Krankheit und während der Dauer derselben nicht in der Familienwohnung gewohnt oder verkehrt haben.

Die Wiederaufnahme des Schulunterrichtes bezw. Schulbesuches ist nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses gestattet, welches dem zuständigen Schulvorstand vorzulegen ist.

§ 6.

Bei an einer der im § 1 unter 1—6 genannten Krankheiten Verstorbenen muß für tunlichste Isolierung der Leiche bis zur Wegführung derselben auf den Friedhof Sorge getragen werden. Die Beerdigung derselben hat in Orten, in denen sich keine genügenden Leichenhäuser befinden, innerhalb der von dem behandelnden Arzte oder dem Großh. Kreisgesundheitsamte zu bestimmenden Frist zu erfolgen. Von dieser Frist hat der betr. Arzt bezw. das Großh. Kreisgesundheitsamt der Ortspolizeibehörde schriftlich Kenntnis zu geben.

In mit Leichenhäusern in genügender Weise versehenen Orten soll die Leiche längstens 24 Stunden nach erfolgtem Tode in das Leichenhaus verbracht werden.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist nur mit Zustimmung des Großh. Kreisgesundheitsamtes gestattet.

§ 7.

Bei der Beerdigung von an den in § 1 unter 1—6 genannten Krankheiten Verstorbenen ist die Begleitung der Leiche für nicht im Hause Wohnende nur von der Straße aus gestattet, für Kinder aber gänzlich untersagt.

Bei einzelnen der in § 1 genannten Krankheiten ist auf desfallsigen Antrag des Großh. Kreisgesundheitsamtes die Leichenbegleitung von der Ortspolizeibehörde ganz zu untersagen.

Die Eröffnung des Sarges bei der Beerdigung ist nicht erlaubt.

Wo die Leiche in einem Leichenhause aufgestellt wird, ist hierfür ein besonderes, dem Publikum nicht zugängliches Zimmer zu benutzen.

§ 8.

Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, alles das zu veranlassen, was zu einer hinreichenden Desinfektion der Personen und Gegenstände, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, notwendig erscheint. Ebenso hat er das Warte- und Pflegepersonal in dieser Hinsicht genau zu instruieren.

Ist nach Lage der Verhältnisse keine Gewähr dafür geboten, daß die vom behandelnden Arzte angeordneten Desinfektionsmaßregeln überhaupt oder in richtiger Weise zur Ausführung gebracht werden, oder ist ein behandelnder Arzt nicht vorhanden oder trifft derselbe ungenügende oder gar keine Maßregeln zur Desinfektion, so ist die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Großh. Kreisgesundheitsamtes berechtigt und auf desfallsige Aufforderung des Großh. Kreisamtes verpflichtet, die erforderliche Desinfektion anzuordnen und auf öffentliche Kosten auszuführen.

§ 9.

Die Polizei-Verwaltungsbehörde ist befugt, beim Ausbruche von solchen Infektionskrankheiten, welche in § 1 des Reglements nicht genannt sind, deren Auftreten aber eine augenscheinliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit mit sich führt, in Gemäßheit des

Art. 79 der Kreis- und Provinzialordnung vorübergehend die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung auch auf andere Krankheiten anwendbar zu erklären und desfallsige Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 10.

Uebertretungen der in den vorstehenden Bestimmungen gegebenen Vorschriften werden, insoweit dieselben nicht nach § 327 des Reichs-Strafgesetzbuchs oder nach den §§ 349, 350, 351 und 352 des Polizeistrafgesetzes strafbar erscheinen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 11.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 15. November l. J. in Kraft. Von letztgenanntem Tage ab ist die Polizei-Verordnung im gleichen Betreff vom 12. Mai 1887 aufgehoben.

Mainz, den 18. Oktober 1894.

Großh. Kreisamt Mainz:
Rothe.

3.

Polizei-Verordnung

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Mineralwasserfabriken.

Auf Grund des Art. 78 der Verordnung, die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend, vom 12. Juni 1874 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Mainz und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1900 zu Nr. M. J. 27533 verordnet, wie folgt:

§ 1.

Künstliche Mineralwasser, Brauselimonade und ähnliche kohlensäurehaltige Getränke dürfen nur in hierzu ausschließlich bestimmten Räumen bereitet werden, welche gut gelüftet, geräumig und durch direktes Tageslicht so belichtet sind, daß die darin aufgestellten Geräte in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können. Der Fußboden muß wasserdicht sein und Gefälle nach dem Wasserablauf haben.

§ 2.

Zur Herstellung der genannten Wässer darf Wasser aus Brunnen oder Quellen nur dann benutzt werden, wenn das Wasser vor jeder Verunreinigung sicher geschützt und bei der vorangegangenen, auf Kosten des Mineralwasserfabrikanten zu geschehenden chemischen und bakteriologischen Untersuchung durch geeignete Sachverständige als einwandfrei befunden worden ist. Andernfalls darf nur destilliertes Wasser Verwendung finden.

Die erwähnte Untersuchung ist von der Ortspolizeibehörde zu wiederholen, sofern und so oft der Verdacht auf stattgehabte Verunreinigung der Quellen u. s. w. gerechtfertigt erscheint.

§ 3.

Die bei der Bereitung der Mineralwässer u. s. w. zu verwendenden Salze und chemischen Präparate müssen die im Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebene Reinheit haben. Eine Untersuchung derselben muß jährlich mindestens einmal durch die in § 2 erwähnten Sachverständigen erfolgen. In gleicher Weise erfolgt auch die Kontrolle der zu verwendenden Fruchtsäfte und Essenzen. Die Bescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 4.

Zur Fabrikation der in § 1 genannten Mineralwässer rc. ist Kohlensäure in flüssigem, chemisch reinem Zustande zu verwenden.

Die Benutzung gasförmiger Kohlensäure kann ausnahmsweise seitens des Kreisausschusses genehmigt werden.

§ 5.

Alle Apparate, in denen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, müssen aus gutem Kupferblech oder einem anderen widerstandsfähigen Material in ausreichenden Wandstärken und guter Arbeit hergestellt sein. Soweit die Apparate mit Mineralwasser in Berührung kommen, müssen sie außerdem gut verzinnt sein. Die Entwickelungs-, Misch-, Ausschank- und Expansionsgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres genau besichtigt werden kann. Die bereits vorhandenen Ausschankgefäße, welche im Innern nicht genau besichtigt werden können, sind bis zur nächsten Untersuchung oder Druckprobe spätestens bis zum 1. Juli 1901 entsprechend umzuändern. Von der erfolgten Umänderung ist der Polizeibehörde umgehend Mitteilung zu machen.

Der Maximaldruck muß auf den Apparaten in unabnehmbarer Schrift deutlich angegeben sein. Die nach Inkrafttreten der Polizei-Verordnung aufgestellten Apparate müssen vor Inbetriebnahme ein unabnehmbar an ihnen befestigtes Messingschild tragen, welches den Maximaldruck, den Namen des Fabrikanten und das Jahr der Herstellung aufgegossen oder eingraviert enthält.

Ist bei den vorhandenen Apparaten das Herstellungsjahr und der Name des Verfertigers nicht mehr festzustellen, so genügt auf dem Messingschilde die Angabe des Maximaldruckes, des Namens dessen, der die letzte große Reparatur vorgenommen hat, mit der Bezeichnung „ausgebessert“ unter Angabe des Datums.

§ 6.

Die Mischgefäße und Expansionsgefäße müssen mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein, welche den vorhandenen Druck genau angeben und bei Ueberschreitung des zulässigen Druckes abblasen. Auch müssen sie einen Kontrollflansch haben, welcher die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers, wie es für die Dampfkessel-Revision vorgeschrieben ist, gestattet.

Die Sicherheitsventile müssen eine der Größe der Apparate entsprechende, mindestens aber 15 mm weite Durchgangsöffnung haben und so eingerichtet sein, daß die Dichtung durch aufeinander geschliffene Metallflächen bewirkt wird. Die Verwendung von Gummi- und ähnlichen Platten ist nicht gestattet.

§ 7.

Zwischen dem Mischgefäß und der Kohlensäureflasche muß ein Expansionsgefäß von mindestens 100 l Rauminhalt eingeschaltet sein, oder es muß die Kohlensäureflasche mit einem Reduzierventil von anerkannt guter Bauart versehen sein.

§ 8.

Die Apparate müssen vor der ersten Inbetriebnahme und darauf alle zwei Jahre auf die Beschaffenheit ihrer Verzinnung durch Probeentnahme durch das chemische Untersuchungsamt und alle vier Jahre auf ihre Widerstandsfähigkeit durch einen Sachverständigen geprüft werden. Nach dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung sind sämtliche im Betriebe befindliche Apparate im zweiten Jahre nach der letzten bisherigen Widerstandsprüfung entsprechend dieser Verordnung nachzuprüfen und von diesem Tage ab die vierjährige Prüfungsperiode einzuhalten.

Die Prüfung auf Widerstandsfähigkeit besteht in einer Wasserdruckprobe und zwar bei Apparaten, welche für einen Arbeitsdruck (Maximalüberdruck) von nicht mehr als fünf Atmosphären bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage desselben, bei allen übrigen Apparaten mit einem Druck, welcher den Maximaldruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Für die Prüfung auf Widerstandsfähigkeit sind die Apparate mit kaltem Wasser vollständig auszufüllen, außer Verbindung mit Kohlensäurebehältern zu setzen und an eine Wasserpumpe anzuschließen. Mit Hilfe dieser Pumpe werden die Apparate dem erforderlichen Probedruck mindestens eine Viertelstunde lang ausgesetzt.

Die Sicherheitsventile werden während dieser Zeit außer Gebrauch gesetzt. Zeigen sich hierbei keinerlei Undichtigkeiten oder

Formveränderungen, so werden die Apparate als widerstandsfähig und zuverlässig angesehen. Nach der Druckprobe werden die Sicherheitsventile vom Prüfungsbeamten wieder so eingestellt, daß sie eine Ueberschreitung des Maximal-Betriebdruckes, welcher durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, nicht gestatten.

Die Art und Belastung der Sicherheitsventile, an der von den Fabrikanten nichts geändert werden darf, ist nötigenfalls unter Beifügung von Skizzen in die Revisionsbescheinigung einzutragen.

§ 9.

Alle Verzinnungen und alle Verbindungsstücke an den Apparaten müssen den Vorschriften in den §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 273) entsprechen.

§ 10.

Zur Prüfung der Verzinnung werden die Apparate möglichst im Anschluß an die Druckprobe mit zweiprozentiger Essigsäure gefüllt und nach Ablassen derselben mehrfach mit Wasser nachgespült. Sodann werden sie mit Mineralwasser soweit angefüllt, daß die Innenwandungen vollständig davon benetzt sind und unter amtlichen Verschluß genommen. Unter dem bei der Fabrikation üblichen Drucke verbleiben die Apparate 24 Stunden lang. Nach Ablauf dieser Zeit wird das Wasser nochmals gemischt und es werden 3 l hiervon in durchaus reine Flaschen gefüllt, welche unter amtlichem Siegel dem chemischen Untersuchungsamt zur Vornahme der chemischen Prüfung auf Kupfer- und Bleigehalt zu übergeben sind.

Die Prüfung der Verzinnung hat sich auch auf diejenigen metallenen Gefäße und Leitungen, in welchen die kohlensäurehaltigen Wässer zum Ausschank außerhalb der Fabrikationsstätte gelangen, sowie auf die Destillierapparate zu erstrecken.

Als Nachweis der erfolgten Prüfungen sind die Bescheinigungen der Sachverständigen der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und so aufzubewahren, daß sie auf Erfordern der Aufsichtsbeamten an die Betriebsstätte jederzeit vorgelegt werden können.

§ 11.

Die Prüfung der Apparate nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgt auf Kosten der Mineralwasserfabrikanten.

Die zur Vornahme der vorgeschriebenen Proben berechtigten Sachverständigen werden durch Großh. Kreisamt bestimmt. Die Gebühren für die Vornahme der Druckproben werden auf den Betrag von 10 ℳ festgesetzt.

Bestimmungen über die Abänderung dieser Gebühr bleiben dem Kreisausschusse, die Festsetzungen der Reisekostenentschädigung dem Großh. Kreisamte Mainz vorbehalten.

§ 12.

Bevor der Betrieb begonnen wird, ist unter Vorlegung der in den §§ 2, 3, 8 und 10 verlangten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, die auf Grund dieser Bescheinigung und nach Besichtigung der Räume die Genehmigung zur Inbetriebnahme schriftlich erteilt und einen Befundbericht spätestens fünf Tage nach der Inbetriebnahme an Großherzogliches Kreisamt einsendet.

§ 13.

Die Hersteller von künstlichen Mineralwässern usw. haben für stets ordnungsmäßigen Zustand und Reinhaltung der Apparate in allen ihren Teilen, sowie der Verkaufs- und Versandflaschen und der Aufbewahrungsgefäße zu sorgen. Zur Reinigung und Spülung der Apparate und Flaschen darf nur einwandfreies Wasser im Sinne des § 2 dieser Verordnung verwendet werden. Vor der Füllung müssen die Flaschen auf geeigneten Gestellen völlig ausgelaufen sein.

Flaschen, an deren Boden sich Niederschläge festgesetzt haben, sind von der Verwendung auszuschließen.

Die Verwendung von Schrot zum Flaschenreinigen ist verboten. Kohlensäurehaltiges oder noch nicht mit Kohlensäure vermischtes Wasser, welches während der Nachtzeit in den Apparaten gestanden hat, darf für die Fabrikation von Mineralwasser nicht verwendet

werden. Vor dem jedesmaligen Beginnen der Tagesarbeit sind die Mischgefäße mit einwandfreiem Wasser sorgfältig auszuspülen.

§ 14.

Zum Schutze der Arbeiter beim Füllen und Verschließen der Flaschen sind diese mit Sicherheitskörben aus starkem Drahtgeflecht zu umgeben. Außerdem sind den Arbeitern geeignete Schutzbrillen und zum Schutze der Handgelenke Manschetten aus Leder oder starkem Zeug zur Verfügung zu stellen.

§ 15.

Die Erhebung und Beitreibung der in den §§ 2 Abs. 1, 3 und 11 genannten Gebühren und Kosten erfolgt auf dem für die Erhebung und Beitreibung der Gemeinde-Einkünfte vorgeschriebenen Wege.

§ 16.

Für Mineralwasserapparate, welche so klein sind, daß höchstens zwei Liter Mineralwasser gleichzeitig fertiggestellt werden können, können Ausnahmen von dieser Verordnung genehmigt werden.

§ 17.

Diese Verordnung ist in deutlicher Abschrift oder gedruckt im Arbeitsraume an gut beleuchteter Stelle aufzuhängen.

§ 18.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 147 der Gewerbeordnung oder des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 Reichsgesetzblatt Seite 273/77 Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 30 ℳ oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 19.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. April 1901 in Kraft.

Mainz, den 5. Oktober 1900.

Großh. Kreisamt Mainz:
von Gagern.

4.

Polizei-Verordnung

betreffend den Handel mit Bier in Flaschen und ähnlichen Gefäßen.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzialordnung wird mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1904 zu Nr. M. J. 21551 für den Kreis Mainz Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Das gewerbsmäßige Abfüllen von Bier in Flaschen und ähnliche Gefäße (Kannen, Krüge, Syphons und dergl.) darf nur in hierzu ausschließlich bestimmten Räumen erfolgen, welche gut gelüftet, geräumig und durch direktes Tageslicht so belichtet sind, daß die darin aufgestellten Geräte in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

Diese Räume dürfen überdies lediglich zum Lagern des Bieres oder zum Abfüllen und Lagern anderer Getränke benutzt werden.

§ 2.

Der Fußboden der Abfüllräume muß wasserdicht sein und Gefälle nach dem Wasserablauf haben.

Die Wände sind auf eine Höhe von 1 m vom Fußboden ab gerechnet mit Zementmörtelverputz oder einem anderen, glatten, leicht zu reinigenden Belage zu versehen, im übrigen gleich den Decken mit Kalk oder Oelfarbe hell zu streichen. Der Kalkanstrich ist alle Jahre einmal, der Oelfarbanstrich alle fünf Jahre zu erneuern; Ausnahmen kann das Kreisamt bezw. in der Stadt Mainz das Polizeiamt bewilligen.

§ 3.

Die Flaschen und Gefäße sind unmittelbar vor dem Füllen unter Anwendung eines Verfahrens zu säubern, das die Reinigung

unzweifelhaft gewährleistet, und danach mit reinem Wasser nachzuspülen. Hierzu darf Wasser aus Brunnen und Quellen nur dann benutzt werden, wenn dasselbe vor jeder Verunreinigung sicher geschützt und bei der vorher auf Kosten des Gewerbetreibenden amtlich vorgenommenen chemischen und bakteriologischen Untersuchung einwandfrei befunden worden ist. Andernfalls darf nur Wasser aus der städtischen Wasserleitung Verwendung finden. **Bleischrot darf bei der Reinigung nicht benutzt werden, und es ist das bei der Spülung zurückbleibende Wasser durch Stürzen der Flaschen** über geeignete Gestelle zum Ablauf zu bringen.

§ 4.

Alle wiederholt zur Verwendung kommenden Verschlußteile, wie Porzellanstöpsel, Gummiringe, Gummischeiben u. s. w. sind auseinander zu nehmen und auf das sorgfältigste zu reinigen. Korkstopfen sind vor dem Gebrauche in reinem kochendem Wasser abzubrühen, schon einmal gebrauchte Korkpfropfen dürfen nicht wieder verwendet werden, ebenso sind schadhafte, wie auch verrostete Verschlußteile von der weiteren Benutzung ausgeschlossen.

§ 5.

Die zur Abfüllung des Bieres verwendeten Geräte müssen stets reinlich gehalten und nach dem Gebrauche sofort gründlich gereinigt werden. Sie müssen an einem luftigen, vor Beschmutzung gesicherten Ort aufbewahrt und dürfen zu anderen Zwecken als zum Abfüllen von Bier nicht verwendet werden; die Reinigung ist vor jeder Wiederbenutzung zu wiederholen. Die zur Abfüllung dienenden Schläuche müssen aus bleifreiem Kautschuck bestehen; das Ansaugen der Schläuche mit dem Munde ist verboten.

§ 6.

Flaschen, welche zuvor anderen Zwecken gedient haben, sowie Flaschen, welche am Rande beschädigt oder zersplittert sind, dürfen zur Abfüllung von Bier nicht verwendet werden.

§ 7.

Die mit Bier gefüllten Flaschen und Gefäße müssen bis zum Verkauf in kühlen, reinlichen Räumen aufbewahrt und in sauberem Zustande erhalten werden. Die Aufbewahrung in Wohn-, Schlaf- und Küchenräumen und an Orten, in denen das Bier dem Sonnenlicht ausgesetzt ist, ist verboten.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Betriebe, in denen das Bier nicht abgefüllt, sondern nur in Flaschen u. s. w. verkauft wird.

§ 8.

Personen, die mit Geschwüren, Hautkrankheiten oder offenen Schäden oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist jede Hilfeleistung bei dem Abfüllen des Bieres und dem Reinigen der Gefäße und der Abfüllräume untersagt.

§ 9.

Die Abfüll-, Spül- und Aufbewahrungsräume müssen den Polizeibeamten jederzeit zugänglich sein.

§ 10.

Wer sich gewerbsmäßig mit dem Abfüllen von Bier in Flaschen und ähnliche Gefäße befaßt, hat vor der Eröffnung des Gewerbebetriebs der Lokal-Polizeibehörde unter genauer Angabe aller in Betracht kommenden Verhältnisse Anzeige zu erstatten.

Auf die zur Zeit bereits bestehenden Geschäfte finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorschriftsmäßige Herstellung der benutzten Räume, soweit solche nicht den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung entsprechen, innerhalb Jahresfrist von dem Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Verordnung zu erfolgen hat.

§ 11.

Diese Verordnung ist in deutlicher Abschrift oder gedruckt im Arbeitsraume an gut beleuchteter Stelle aufzuhängen.

§ 12.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoweit sie nicht bereits durch bestehende gesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft. Außerdem haben die Kontravenienten, des vorliegenden öffentlichen Interesses halber, je nach Befund, auf Grund des Art. 80 der Kreis- und Provinzial-Ordnung weitergehende Zwangsmaßregeln zu gewärtigen.

§ 13.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Mainz, den 30. Juli 1904.

Großh. Kreisamt Mainz:
von Gagern.

5.

Polizei-Verordnung

den Gebrauch von Bierdruckvorrichtungen (Bierpressionen, Bierpumpen) betreffend.

Auf Grund des Artikels 78 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 12. Juni 1874, werden unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. April 1899 zu Nr. M. J. 8491, bezw. vom 18. Februar 1903 zu Nr. M. J. II. 4083 und vom 10. März 1904 zu Nr. M. J. II. 6534 über die Einrichtung und die Reinhaltung der Bierdruckapparate (Bierpressionen, Bierpumpen) für den Kreis Mainz die nachstehenden Vorschriften erlassen.

l. Einrichtung der Bierdruckvorrichtungen (Bierpressionen, Bierpumpen).

Bei dem gewerbsmäßigen Ausschank von Bier dürfen Druckvorrichtungen nur dann verwendet werden, wenn ihre Einrichtung folgenden Voraussetzungen entspricht:

1. Die Leitungsröhren für Bier müssen aus reinem oder in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als ein Teil Blei enthaltenden Zinn hergestellt sein und einen Durchmesser von nicht weniger als 1 cm haben.

Das in das Faß einzusteckende Steigrohr des sog. Stechhahns muß aus beiderseits gutverzinntem Messing bestehen und der Kopf des Stechhahns muß auf der Innenfläche gut verzinnt sein.

2. Besteht die Rohrleitung aus Zinn, so ist zur Beurteilung der Reinheit an geeigneter Stelle ein polizeilich plombiertes Glasrohr von gleicher Weite und nicht weniger als 0,3 m Länge einzuschalten. Das Glasrohr ist an bequem zugänglicher Stelle anzubringen.

3. Als Druckmittel darf nur reine atmosphärische Luft, oder reine, aus flüssiger Kohlensäure hergestellte, gasförmige Kohlensäure verwendet werden.

4. Bei den Büffet-Eisschränken mit Kohlensäure-Pression und direkter Zapfweise ist ein Glasrohr oder ein Kontrollhahn nicht erforderlich, während bei solchen mit Kühlschlange ein Glasrohr wie unter Ziffer 2 angegeben, einzuschalten ist. Für Kohlensäure-Pressionen anderer Konstruktionen ist in jedem einzelnen Falle auf Grund eines sachverständigen Gutachtens polizeiliche Genehmigung zu erwirken.

5. Bei Verwendung von Luft muß diese aus dem Freien und zwar von einem Ort zugeführt werden, welcher mindestens 5 m über dem Erdboden und ebensoweit von Aborten, Dungstätten, Pfuhlgruben und dergl. entfernt ist, sodaß eine Verunreinigung der Luft durch gesundheitsschädliche Gase nicht zu befürchten ist.

6. Die zur Zuführung der Luft dienenden Röhren haben aus Metall zu bestehen. Das Luftende dieser Rohrleitung muß nach

unten umgebogen und in dasselbe ein am weiten Ende mit einer Siebplatte versehener Trichter befestigt sein. Der Trichter ist zum Zwecke der Luftfiltration mit chemisch reiner, weißer Watte, die alle halb Jahre zu erneuern ist, locker auszufüllen.

Statt des Metallrohres darf vom sogen. Verteiler bis zum Stechhahn starkwandiger, bleifreier Gummischlauch verwendet werden.

7. Zur Verhinderung der Einführung von Schmieröl in den Windkessel ist zwischen diesem und der Luftpumpe ein Oelfänger anzubringen. Der Oelfänger, sowie der Windkessel müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche sie leicht gereinigt werden können.

8. Im Spundaufsatz des Stechhahns oder in dem an diesen angrenzenden Teil des Luftleitungsrohrs ist zur Verhinderung des Uebertretens von Bier oder Bierschleim in den Windkessel ein sog. Rückschlagventil einzulegen.

9. Vor dem Gebrauch jeder Bierdruckvorrichtung ist die polizeiliche Genehmigung zu erwirken.

10. Zum Zweck der Druckregulierung ist in der Nähe der Ausschankstelle ein Druckmesser (Manometer, Indikator) anzubringen. Der Druck in der Bierdruckvorrichtung darf $1^1/_2$ Atmosphären Ueberdruck nicht überschreiten.

II. Reinhaltung der Bierdruckvorrichtung.

1. Alle Teile der Bierdruckvorrichtung sind stets sorgfältig reinzuhalten.

2. Die Bierleitungsröhren müssen allwöchentlich mindestens einmal gereinigt werden. Wird bei der Reinigung eine Bürste benutzt, so ist diese unmittelbar vor und nach dem Gebrauch gründlich mit kochendem Wasser zu säubern.

3. Bei Anwendung von atmosphärischer Luft als Druckmittel ist der Oelfänger und Windkessel mindestens einmal im Monat einer durchgreifenden Reinigung zu unterziehen. Ist an dem Windkessel eine Vorrichtung angebracht, durch welche in demselben übergerissenes Schmieröl oder Bier abgelassen und die Beschaffenheit

der aus dem Windkessel ausströmenden Luft beurteilt werden kann (etwa ein dicht über dem Boden des Windkessels eingelassener Hahn), so genügt es, die Reinigung des Windkessels alle drei Monate vorzunehmen.

4. Ueber die Reinhaltung der Bierdruckvorrichtung ist ein Kontrollbuch zu führen, in das der Revisionsbeamte nach jedesmaliger Kontrolle selbst den Vollzug einträgt.

5. Die Reinigung der Bierdruckvorrichtung ist dem Wirt zwar selbst überlassen, indessen ist die Polizeibehörde befugt, die Beschaffenheit der Bierdruckvorrichtung einer fachmännischen Kontrolle jederzeit zu unterwerfen.

Wird hierbei die Bierdruckvorrichtung in ordnungswidrigem Zustande befunden, so kann die Polizeibehörde die ordnungsmäßige Herrichtung auf Kosten des Besitzers anordnen.

III. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit sie nicht unter die Reichsgesetze vom 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betreffend, oder vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln &c. betreffend, fallen, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann dem Wirt die weitere Benutzung der Bierdruckvorrichtung untersagt werden.

IV. Schlußbestimmungen.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 26. April 1904.

Großh. Kreisamt Mainz:
von Gagern.

6.

Milchverkaufs-Ordnung
für die Stadt und den Bezirk Mainz.

Zum Schutze des Publikums vor Benachteiligung wird unter Bezugnahme auf das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln rc. auf Grund des § 367 des Strafgesetzbuchs und Art. 56 des Gesetzes vom 13. Juni 1874 nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung, sowie mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. September 1897 zu Nr. M. J. 18648 verordnet, wie folgt:

§ 1.

In der Stadt Mainz und deren Bezirk wird die Milch zum Verkaufe nur in zwei Beschaffenheiten zugelassen und zwar:

a) als ganze (unveränderte) Milch;

b) mit der einzigen Veränderung durch Abrahmung als abgerahmte Milch.

§ 2.

Die für den Verkauf bestimmte abgerahmte Milch als besonderer Handelsartikel ist den Käufern als solche in der Weise zu bezeichnen, daß diese Milch nur in Gefäßen aufbewahrt bezw. feilgeboten wird, welche in einer in die Augen fallenden, die zeitweilige Beseitigung ausschließenden Weise mit deutlichen Buchstaben die Bezeichnung „abgerahmte Milch" tragen. Unter Milch ohne nähere Bezeichnung wird nur ganze Milch verstanden.

Sämtliche Gefäße, in welchen Milch transportiert und verkauft wird, müssen äußerlich und bleibend mit dem Namen der Verkäufer versehen sein.

§ 3.

Vom Handelsverkehr im gesundheitspolizeilichen Interesse ist diejenige ganze oder abgerahmte Milch ausgeschlossen, welche abstammt:

1. von kranken, insbesondere euterkranken Tieren;

2. von Tieren, welche mit einer Seuche behaftet sind, es sei denn, daß der Verkauf solcher Milch durch die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ anderweit geregelt ist;
3. von Tieren, welche innerhalb der letzten drei Tage mit starkwirkenden Arzneien behandelt worden sind;
4. von Kühen innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Kalben.

Vom Handelsverkehr ist ferner ausgeschlossen jede bittere, schleimige, abnorm gefärbte oder sonst ekelerregende, verdorbene Milch, sowie Milch, welche fremdartige Stoffe, insbesondere auch sogenannte Konservierungsmittel irgend welcher Art, enthält.

§ 4.

Die ganze und die abgerahmte Milch darf nur in ganz reinen Gefäßen transportiert bezw. feilgeboten und verabreicht werden. Ebenso ist in den Milchverkaufs-Lokalen die größte Reinlichkeit zu erhalten. Dieselben müssen, namentlich wenn sie zur Aufbewahrung von Milch benutzt werden, trocken und luftig sein und dürfen nicht als Schlafstätten benutzt werden.

In Gefäßen von Zink oder Kupfer darf die Milch nicht aufbewahrt oder feilgeboten bezw. ausgemessen werden.

§ 5.

Milchviehbesitzer und Milchhändler, welche in hiesigen Lokalen ständig Milch verkaufen wollen, haben dies zuvor der Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6.

Der Milchverkauf in der Stadt und dem Bezirk Mainz unterliegt der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörde.

Die Handhabung der polizeilichen Milchkontrolle besteht:

a) in der Vorprüfung der Milch durch Ermittelung des spezifischen Gewichts derselben und

b) falls sich hierbei der Verdacht ergibt, daß die Milch den in § 1 pos. a und b bezw. § 2 aufgeführten Bedingungen nicht entspricht, in der Entnahme und alsbaldigen Ablieferung einer Milchprobe an das chemische Untersuchungsamt zu Mainz zwecks Vornahme der Hauptprüfung.

§ 7.

Bei der Vorprüfung durch die Polizeibeamten sind folgende Instrumente zu verwenden:

a) das Laktodensimeter von Quevenne mit den zugehörigen Reduktionstabellen;

b) ein Thermometer mit hundertteiliger Skala (Celsius). Es bleibt der Polizeibehörde vorbehalten, eventuell auch andere zweckmäßige Instrumente zur Anwendung bringen zu lassen. Alle zur Milchuntersuchung verwendeten Instrumente müssen amtlich revidiert und mit amtlichen Zeichen versehen sein.

§ 8.

Das spezifische Gewicht der Milch (ganzen Milch) soll bei einer Temperatur von 15° C. zwischen 1,029 und 1,033 liegen. Die Milch (ganze Milch) soll außerdem mindestens 2,8% Fett besitzen. Bei abgerahmter Milch wird bei 15° C. ein spezifisches Gewicht von über 1,033 vorausgesetzt.

§ 9.

Milch (ganze Milch), welche bei der Vorprüfung durch die Polizeibeamten bei 15° C. unter 1,027 zieht, wird als gewässert betrachtet, vom Verkehr ausgeschlossen und mit Beschlag belegt. Von derjenigen Milch (ganzen Milch), welche bei der Vorprüfung nur von 1,027 bis 1,029 oder über 1,033 (bei 15° C.) zieht, ist von dem kontrollierenden Polizeibeamten eine geeignet große Probe (1/4 Liter) zu erheben, in eine reine, trockene Flasche zu füllen, zu versiegeln und mit genauer Angabe des Verkäufers, des Datums der Probe-Entnahme, des Temperaturgrades der Milch bei der Vorprüfung und des gefundenen bezw. nach den Reduktionstabellen

umgerechneten spezifischen Gewichts auf dem Dienstwege an das chemische Untersuchungsamt Mainz alsbald abzugeben. Ingleichen sollen in der oben vorgeschriebenen Weise erhobene Proben von der in der Stadt feilgebotenen bezw. zum Verkaufe gelangenden abgerahmten Milch zur Prüfung an das chemische Untersuchungsamt abgegeben werden, wenn dieselbe bei der Vorprüfung ein spezifisches Gewicht von unter 1,033 zeigt.

§ 10.

Das chemische Untersuchungsamt hat alsbald nach Eingang der Proben von Milch (ganzer Milch) unter Anwendung der in § 7 bezeichneten Instrumente

a) eine Bestimmung der Temperatur vorzunehmen;

b) nach sorgfältiger Durchmischung der Milch das spezifische Gewicht festzustellen;

c) den Fettgehalt zu ermitteln;

d) falls die unter b und c genannten Bestimmungen die ausreichenden Anhaltspunkte zur Beurteilung der Milch nicht ergeben haben, eine Probe derselben zum Aufrahmen während 24 Stunden hinzustellen, darauf vollständig abzurahmen und hiernach wieder auf ihr spezifisches Gewicht bei 15° C. zu prüfen.

Bei Proben von abgerahmter Milch wird nur das unter d beschriebene Verfahren eingehalten.

Es bleibt vorbehalten, geeignetenfalls auch andere Methoden zur Anwendung zu bringen.

§ 11.

Das chemische Untersuchungsamt hat

1. als gewässert zu bezeichnen:

a) ganze Milch, deren spezifisches Gewicht unter 1,027 liegt;

b) ganze Milch, deren spezifisches Gewicht über 1,027 liegt, nach 24stündigem Stehen und darauf erfolgtem Abrahmen jedoch unter 1,033 liegt;

c) abgerahmte Milch, deren spezifisches Gewicht nach 24 stündigem Stehen und darauf erfolgtem Abrahmen unter 1,033 liegt:

2. als entrahmt zu bezeichnen:
ganze Milch, deren Fettgehalt weniger als 2,8 % beträgt.

§ 12.

In den ihm nötig scheinenden Fällen ist das chemische Untersuchungsamt befugt, eine Stallprobe zum Zwecke der Ermittelung der Beschaffenheit der Milch zu verlangen und zu erheben oder durch Ersuchen der Polizeibehörde nach den durch das Großherzogliche Kreisamt hierfür ergehenden Anweisungen erheben zu lassen. Stallproben dürfen nur während der ordnungsmäßigen Melkezeit erhoben werden.

§ 13.

Zuwiderhandlungen der Milchverkäufer gegen die Bestimmungen in §§ 1—5 unterliegen einer Bestrafung von 1—30 ℳ, falls nicht die in dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1879 beziehungsweise im Strafgesetzbuche vorgesehenen höheren Strafen einzutreten haben. Außerdem ist neben der Strafe auf Einziehung der gefälschten Milch zu erkennen.

§ 14.

Auf Präparate, die zur Kinderernährung bestimmt sind, sowie auf Sauer- oder Dickmilch und Buttermilch finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab gilt die Verordnung vom 24. Juli 1884 als erloschen.

Mainz, den 11. September 1897.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner.

7.

Verordnung

betreffend Maßregeln zur Unterdrückung des ansteckenden Scheidekatarrhs des Rindviehs.

Auf Grund des § 1 der Bundesrats-Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, werden mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. August 1903 zu Nr. M. J. 26455 zur Unterdrückung des ansteckenden Scheidekatarrhs des Rindviehs die nachstehenden Schutzmaßregeln für den Kreis Mainz angeordnet.

§ 1.

Sobald der Ausbruch des ansteckenden Scheidekatarrhs in einem Orte festgestellt worden ist, darf weibliches Rindvieh nur dann zur Begattung durch einen unverdächtigen Gemeindebullen zugelassen werden, wenn es durch einen vom Kreisveterinärarzt zu instruierenden Ortseinwohner auf das Vorhandensein der fraglichen Krankheit untersucht und für unverdächtig erkannt worden ist. Wird bei dieser Untersuchung ein Tier als verdächtig erkannt, so ist dasselbe solange als mit der Seuche behaftet zu betrachten, bis seine Unverdächtigkeit durch den Kreisveterinärarzt festgestellt wird.

§ 2.

Alle kranken und verdächtigen Tiere unterliegen der polizeilichen Beobachtung mit der Maßgabe, daß ein Wechsel des Standorts nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet ist.

Wird solche erteilt, so sind die angeordneten Maßnahmen auch auf den neuen Standort auszudehnen. Die Benutzung der Tiere zur Feldarbeit und ihre Ausfuhr behufs sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten, jedoch dürfen die Tiere anderweit nicht eingestellt werden.

Als verdächtig sind den gleichen Maßnahmen zu unterwerfen alle mit seuchekranken in derselben Stallung untergebrachten geschlechtsreife männliche und weibliche Rindviehstücke.

Die Begattung kranker und verdächtiger Tiere untereinander ist gestattet.

§ 3.

Das Verbringen von Kühen und Rindern eines Seuchenortes zu den in anderen Orten aufgestellten Bullen ist verboten.

§ 4.

Nach dem Erlöschen der Seuche in einer Stallung ist die Desinfektion derselben, sowie der Stall- und Putzgeräte nach Angabe des Kreisveterinärarztes und unter polizeilicher Ueberwachung vorzunehmen.

§ 5.

Der Ausbruch und das Erlöschen der Seuche in einem Orte ist durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 Ziffer 4 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bestraft.

Mainz, den 2. November 1903.

Großh. Kreisamt Mainz:
von Gagern.

8.

Lokalpolizei-Reglement

betreffend Sammel- und Lagerräume von tierischen Abfällen und Lumpen, sowie Anstalten für Lumpenbearbeitung, Salzen und Trocknen von Häuten und Fellen.

Auf Grund des Art. 56 Nr. 1 der Städte-Ordnung wird hiermit nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 12. Oktober 1893 zu Nr. M. J. 28287 für die Stadt Mainz verordnet, wie folgt:

§ 1.

Neuanlagen von Sammel- und Lagerräumen für Knochen, Klauen, ungewaschene Haare, sonstige tierische Abfälle und Lumpen, sowie die Neuerrichtung von Anstalten zur Lumpen-Zerkleinerung, Lumpen-Sortierung, für das Salzen und Trocknen grüner Häute und Felle sind in dem Bezirke der Alt- und Neustadt von Mainz nur in denjenigen Bauquartieren gestattet, welche zwischen der projektierten Mainz-Wiesbadener Eisenbahnlinie, dem Bahnkörper der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn, dem Rheingauwall und der Rheinallee belegen sind.

In den außer der Umwallung liegenden Teilen der Gemarkung Mainz dürfen solche Anlagen und Anstalten nur dann — und zwar auf jederzeitigen Widerruf — errichtet werden, wenn deren Entfernung von bewohnten Gebäuden in jeder Richtung mindestens 300 m beträgt.

Vor der Erteilung des Baubescheides für die Herstellung solcher Anstalten ist das Großh. Kreisgesundheitsamt, in geeigneten Fällen auch der Ortsgesundheitsrat, über die geplanten Einrichtungen gutachtlich zu hören.

§ 2.

Dergleichen örtlichen Beschränkung, wie solche in § 1 für Neuanlagen bestimmt ist, unterliegen auch die vorübergehende Auf-

bewahrung und Lagerung größerer Mengen von Knochen, Klauen, grünen Häuten und Fellen, ungewaschenen Haaren und sonstigen tierischen Abfällen.

§ 3.

Die Aufbewahrung kleiner Mengen der vorbezeichneten Artikel tierischer Abstammung, sowie von Lumpen innerhalb bewohnter Gebäude oder im Innern von Hofreiten in unmittelbarer Nähe menschlicher Wohnungen kann die Bürgermeisterei von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen, welche gesundheitsschädliche oder die Nachbarschaft belästigende Einwirkungen ausschließen.

§ 4.

Die Bürgermeisterei ist ermächtigt, nach vorgängiger Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung, des Kreisgesundheitsamtes, des Ortsgesundheitsrates und der Handelskammer, Bestimmungen zu erlassen, unter welchen die weitere Benutzung bereits bestehender Magazine und Anstalten der im § 1 bezeichneten Art statthaft ist.

Diese Bestimmungen können für jeden einzelnen Fall je nach Lage und Beschaffenheit der Magazine und Anstalten verschieden getroffen werden.

§ 5.

Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, welche im Unvermögensfalle mit Haft zu verbüßen ist, neben Entfernung der Anlagen durch polizeiliche Zwangsmaßregeln geahndet.

§ 6.

Gegenwärtiges Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und wird hiermit das Regulativ vom 20. August 1847, betreffend die Aufbewahrung von Knochen innerhalb der Stadt Mainz und der unmittelbaren Nähe, hinfällig bezw. aufgehoben.

Mainz, den 21. Oktober 1893.

Großherzogliche Bürgermeisterei:

Dr. Gaßner

Beigeordneter.

9.

Regulativ

Vorkehrungen gegen schädliche Ausdünstungen infolge von Ueberschwemmungen betreffend.

Auf Antrag der Großh. Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Mainz wird infolge Ermächtigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 5. d. Mts. zu Nr. M. J. 5119 verfügt, wie folgt:

§ 1.

Wenn als Folge von Ueberschwemmungen durch Austreten des Rheins in den niederen Stadtteilen die Keller oder andere Räume mit Wasser gefüllt sind, so haben die Hauseigentümer, sobald der Fluß in sein Bett und das erforderliche Niveau zurückgetreten ist, dieselben auf Aufforderung der Polizeibehörde auspumpen oder ausschöpfen und reinigen zu lassen.

Diese Arbeiten sollen auf die erste Aufforderung der Polizeibehörde zu gleicher Zeit in allen Kellern, welche das Wasser einander mitteilen, vorgenommen werden und jedesmal ist an den höher gelegenen Straßen der Anfang damit zu machen.

§ 2.

Die Hauseigentümer sind ferner nach stattgehabten Ueberschwemmungen gehalten, auf Anordnung der Polizeibehörde für die Ausleerung und Ausbesserung der Abtritts- und Dunggruben und für das Auspumpen der Brunnen zu sorgen, sowie wenn Wohnungsräume unter Wasser waren, vor deren Wiederbenutzung als solche die Fußböden in denselben umlegen und den darunter befindlichen feuchten Grund durch trockenes Material ersetzen zu lassen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Gulden bestraft, überdies sollen die unterlassenen Maßregeln

gegen die Kontravenienten auf deren Kosten durch die Polizeibehörde in Vollzug gesetzt werden.

Mainz, den 13. Mai 1863.

Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

10.

Polizei-Verordnung

für den Kreis Mainz die Ankündigung von Geheimmitteln betreffend.

Um dem Ueberhandnehmen des Handels mit Geheimmitteln tunlichst entgegen zu wirken, wird für den Kreis Mainz, mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses und Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 24. Februar 1896 zu Nr. M. J. 5088 auf Grund des Art. 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend, hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, d. h. solchen Mitteln, deren Zusammensetzung nicht bekannt ist und welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 ℳ bestraft.

Mainz, den 2. März 1896.

Großh. Kreisamt Mainz:
Rothe.

11.

Regulativ

das Baden im Rheine betreffend.

Mit Beziehung auf Art. 296 des Polizeistrafgesetzes wird für die Provinzial-Hauptstadt Mainz auf Antrag der Lokal-Polizeibehörde und infolge Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1865 hiermit, unter Aufhebung des Regulativs vom 10. Juni 1829, verfügt, wie folgt:

§ 1.

Das Baden im offenen Rheine vom Ufer aus oberhalb und längs der Stadt ist untersagt; erlaubt ist dasselbe nur unterhalb der Stadt an den von der Polizeibehörde für geeignet erklärten Plätzen.

Die gefährlichen Stellen werden durch Warnungstafeln bezeichnet und die Grenzen des gefahrlosen Badeplatzes mit Schwimmpfählen abgesteckt.

§ 2.

Das Aus- und Ankleiden darf nur in dem zum unentgeltlichen Gebrauche aufgestellten, nach der Landseite zu auf die erforderliche Strecke hin mit Brettern eingefaßten Badeschiffe geschehen.

§ 3.

Alle Badende haben sich beim öffentlichen Baden und Schwimmen der Badehosen zu bedienen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden nach Art. 296 des Polizei-Strafgesetzes mit 30 kr. bis 3 fl. bestraft, insoweit nicht der Art. 341 des Strafgesetzbuchs*) wegen Verletzung der Schamhaftigkeit Anwendung findet.

Mainz, den 4. Juli 1865.

Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

*) Jetzt § 183 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

12.

Regulativ
die Aufsicht über die Privat-Badeanstalten betr.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1878 zu Nr. M. J. 9944 wird nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung für die Provinzial-Hauptstadt Mainz verfügt, wie folgt:

§ 1.

Alle Besitzer von Privat-Badeanstalten auf dem Rhein sind verbunden, ihre Etablissements alljährlich einer zweimaligen Untersuchung unterziehen zu lassen.

Die erste Untersuchung hat jedesmal vor der Eröffnung der Anstalt stattzufinden, die zweite dagegen in der Mitte der Badesaison.

Dem Ermessen der Polizei- und Hafenverwaltung ist es außerdem freigestellt, je nach Erfordernis noch weitere Untersuchungen nach vorheriger Ermächtigung durch die Großh. Bürgermeisterei Mainz anzuordnen.

Ueber den Befund der Untersuchungen ist protokollarisch ein Register zu führen.

§ 2.

Die Untersuchung, welche durch den Hafenmeister und einen von der Großh. Bürgermeisterei Mainz zu bestimmenden Schiffbauer vorgenommen wird, hat sich auf den Zustand der Bade-Anstalten im allgemeinen, insbesondere der denselben zur Unterlage dienenden Schiffe und Floße, auf deren Aufstellung und Befestigung, sowie auf die Beschaffenheit sämtlicher Bassins und Badezellen zu erstrecken.

§ 3.

Alle bei der Untersuchung wahrgenommenen Mängel sind sofort zu beseitigen und die für notwendig erachteten Abänderungen unverzüglich zu betätigen.

§ 4.

Für jede Untersuchung hat der Badehalter folgende Gebühr unaufgefordert an die Hafenkasse zu entrichten:

a) bei Badeschiffen per m der Schiffslänge . . . 15 ₰

b) bei Badeanstalten auf Flößen oder Nachen per qm des Flächengehaltes . . . . 1 „

Im ganzen darf jedoch die Gebühr für eine einmalige Untersuchung, welche den beiden Sachverständigen zu gleichen Teilen zufällt, nicht weniger als 5 ℳ und nicht über 10 ℳ betragen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe von 10—15 ℳ bestraft. Bei Nichtherstellung der angeordneten Arbeiten ist die städtische Behörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eigentümer der Anstalten vornehmen zu lassen.

§ 6.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mainzer Tagblatt in Kraft.

Mainz, am 7. August 1878.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Du Mont.

13.

Polizei-Verordnung

den Transport von ausgeschlachtetem Fleische über die Straße betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 28. April 1884 zu Nr. M. J. 10754 und nach An-

hörung der Stadtverordneten-Versammlung wird für die Provinzial-Hauptstadt Mainz bestimmt, was folgt:

§ 1.

Der Transport geschlachteter Tiere oder von Teilen solcher, insbesondere von Fleisch, Blut, Fett und Eingeweiden darf auf den Straßen nur in derartigen Behältern oder in einer solch reinlichen Umhüllung stattfinden, daß die zu transportierenden Gegenstände dem Anblick des Publikums entzogen sind und weder Vorübergehende noch die Straßen verunreinigen können.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 366 pos. 10 des Reichs-Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Mainz, den 10. Mai 1884.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Du Mont.

14.

Polizei-Verordnung

das Legen von Gift betreffend.

Auf Grund des Artikels 78 der Kreis- und Provinzialordnung wird mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1901 zu Nr. M. J. 31178 für den Kreis Mainz verordnet:

§ 1.

Das Auslegen von Gift außerhalb der Hofreiten ist nur mit Genehmigung des Kreisamtes gestattet. Das verdeckte Auslegen

von Gift zwecks Vertilgung der Mäuse und Hamster wird von diesem Verbote nicht getroffen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen das vorstehende Verbot oder die seitens des Kreisamtes in dem Erlaubnisscheine gesetzten Bedingungen werden, insoweit nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Mainz, den 9. November 1901.

Großh. Kreisamt Mainz:
v. Gagern.

15.

Regulativ

die Aufsicht über die Hunde betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 11. Dezember 1890 zu Nr. M. J. 17863 wird nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung für die Provinzial-Hauptstadt Mainz und deren Gemarkung angeordnet und verfügt, wie folgt:

§ 1.

Es ist untersagt, bissige Hunde, einerlei welcher Art und Größe, sowie mit Ausnahme der Jagdhunde, die größeren Hunde, namentlich nachbezeichnete Rassen:

1. Bullenbeißer,
2. Dänische Doggen,
3. Englische Doggen,
4. Ulmer Doggen,
5. Leonberger Hunde,

6. Bernhardiner Hunde,
7. Neufundländer Hunde,
8. Zieh- und Metzgerhunde

und die aus den Kreuzungen dieser Rassen entstammenden Hunde frei umherlaufen zu lassen. Diese Hunde müssen mit einem das Beißen wirksam verhindernden Maulkorb versehen sein.

Innerhalb der bewohnten Teile der Stadt sind dieselben außerdem an einer kurzen Leine zu führen.

§ 2.

Alle nicht unter § 1 begriffenen Hunde, einschließlich der nicht bissigen Jagdhunde, sind innerhalb der Stadt entweder an einer kurzen Leine zu führen oder haben einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.

§ 3.

Das Mitnehmen der in § 1 bezeichneten Hunde in die „Neue Anlage" ist untersagt.

In den in der Stadt und deren Umgebung befindlichen öffentlichen gärtnerischen Anlagen und längs derselben müssen alle Hunde immer angebunden geführt werden. Für die Beachtung dieser Anordnungen und für die Vergütung des durch die Hunde verursachten Schadens sind die Hundebesitzer verantwortlich.

§ 4.

In öffentliche Gebäude, sowie auf die Friedhöfe dürfen Hunde nicht mitgebracht werden, in Wirtschaftsräumen müssen dieselben an einer kurzen Leine geführt werden.

§ 5.

Jeder Hund muß eine für das laufende Jahr gültige Steuermarke tragen, welche auf dem Steuerbureau der Bürgermeisterei ausgegeben wird.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 20 ℳ für jeden einzelnen

Fall bestraft, unbeschadet der Bestimmungen des § 367,11 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 7.

Wer zur Nachtzeit einen Hund ohne Aufsicht auf der Straße umherlaufen läßt, verfällt in Gemäßheit des Art. 256 des Polizei-Strafgesetzes in eine Strafe von 1 ℳ bis 3 ℳ 50 ₰.

Gleicher Strafe unterliegt nach Art. 257 des P.-Str.-G. derjenige, welcher eine läufige Hündin auf die Straße kommen läßt, ohne daß dieselbe angebunden geführt wird.

§ 8.

Frei umherlaufende Hunde, welche keinen Maulkorb oder nicht die vorschriftsmäßige Kontrollmarke tragen, werden, sofern nicht der Eigentümer zur Stelle ist und den Hund sofort in Gewahrsam nimmt, als herrenlos eingefangen und nach 3 Tagen, wenn sie nicht vom Besitzer abgeholt sind, getötet.

Ist der Eigentümer zur Stelle, so wird demselben der Hund zwar überlassen, aber unter Aufnahme eines Protokolles zwecks strafrechtlicher Verfolgung.

Für jeden eingefangenen Hund hat der Wasenmeister beim Abholen desselben ein Fanggeld von 2 ℳ und ein Futtergeld von 40 ₰ täglich von dem Eigentümer zu beanspruchen.

§ 9.

Der Wasenmeister darf einen eingefangenen Hund erst dann zurückgeben, wenn der Polizei der Nachweis geliefert wird, daß der Hund angemeldet ist.

§ 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Alle entgegenstehende Vorschriften sind aufgehoben.

Mainz, am 22. Dezember 1890.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Dr. Oechsner

Oberbürgermeister.

XIX. Gewerbepolizei.

1.

Polizei-Verordnung

die konfessionellen Feiertage betreffend.

Gemäß der Verordnung vom 31. August 1895, die Bestimmung der Festtage im Sinne der §§ 105a ff. der Gewerbeordnung betreffend, wird mit Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 20. l. Mts. zu Nr. M. J. 20899 und unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses, nach Anhörung der Lokal-Polizeibehörden und Gemeindevertretungen, für den Kreis Mainz verordnet, was folgt:

§ 1.

Neben den regelmäßig auf einen Sonntag fallenden Festtagen sowie dem Neujahrstag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag gelten als allgemeine Festtage im Sinne der den Arbeiterschutz bezweckenden Vorschriften der Gewerbeordnung:

1. in der Stadt Mainz und den Gemeinden Kastel, Kostheim, Laubenheim und Weisenau der Karfreitag, der Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen;
2. in den Gemeinden Bretzenheim, Budenheim, Drais, Ebersheim, Finthen, Gau-Bischofsheim, Gonsenheim, Hechtsheim, Klein-Winternheim, Marienborn, Mombach, Nieder-Olm, Ober-Olm, Sörgenloch und Zornheim der Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen;

3. in Harxheim der Karfreitag und Fronleichnamstag;
4. in Essenheim und Stadecken der Karfreitag.

§ 2.

Diese Verordnung tritt alsbald in Kraft.

Mainz, den 24. Juli 1896.

Großh. Kreisamt Mainz:
J. V.: Dr. Wolf.

2.

Ortsstatut

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Grund der §§ 41a, 105b Abs. 2 und 3, 142 und 146a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, nach Anhörung von Vereinigungen beteiligter Handelsgewerbetreibender und Handlungsgehilfen, in Gemäßheit Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Juni 1904 und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1904 zu Nr. M. J. III 4761 wird hiermit für den Bezirk der Stadt Mainz folgendes bestimmt.

§ 1.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter — insoweit nicht die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen — am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nur innerhalb der nachstehend angegebenen Zeiten beschäftigt werden, nämlich:

a) in der Zeitungsspedition von 6 bis 9 Uhr vormittags;
b) in Fabrik-, Engros-, Bank-, Versicherungs-, Speditions- und Warenagentur-Geschäften von 8 bis 9½ Uhr vormittags;
c) in Ladengeschäften und sonstigen offenen Verkaufsstellen von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ausgenommen von der Bestimmung unter c ist jedoch die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen nachstehender Art:

1. Milchhandlungen, Fischhandlungen und Metzgereien,
2. Bäckereien und Konditoreien,
3. Tabak-, Zigarren- und Rauchutensilien-Handlungen,
4. Blumenhandlungen und Gärtnereien,
5. Roheishandlungen.

Die Stunden, während welcher die Beschäftigung in derartigen Verkaufsstellen stattfinden darf, werden durch die Ortspolizeibehörde (Großh. Bürgermeisterei Mainz) und die höhere Verwaltungsbehörde (Großh. Kreisamt Mainz) auf Grund der §§ 105 b Absatz 2 und 105 e der Gewerbeordnung innerhalb der dort geregelten Zuständigkeit besonders festgesetzt.

§ 2.

Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Bürgermeisterei eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen.

§ 3.

Soweit nach vorstehenden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Vorschrift findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung (§ 41 a G.-O.).

§ 4.

Allgemeine Festtage im Sinne dieser statutarischen Bestimmungen sind neben den regelmäßig auf einen Sonntag

fallenden Festtagen: der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrtstag, Allerheiligentag und der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Mainz, den 22. Juni 1904.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

3.

Reglement

betreffend das Polizeistrafgesetz, insbesondere die dem Brot aufzudrückenden Zeichen.

Nach Anhörung der Lokalpolizeibehörde und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wird hierdurch mit Bezugnahme auf Art. 187 des Polizeistrafgesetzes für die Stadt Mainz verfügt:

Die Bäcker haben dem zum Verkauf bestimmten Schwarzbrot jeder ein besonderes Zeichen aufzudrücken, das von der Polizeibehörde bestimmt wird. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldbuße von 30 Kreuzer bis 2 Gulden bestraft.

Mainz, den 11. Januar 1867.

Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

4.

Reglement

die Aufhebung der Brottaxe und den Verkauf von Brot in der Stadt Mainz betreffend.

Auf Antrag der Lokalpolizeibehörde und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wird hierdurch mit Bezugnahme auf Art. 184 des Polizeistrafgesetzes für die Stadt Mainz verfügt:

§ 1.

Der Verkauf von Schwarzbrot unterliegt bis zu anderweiter Verfügung keiner Taxbestimmung mehr durch die Polizeibehörde, wie solches bisher schon bei den übrigen Bäckerwaren der Fall war.

§ 2.

Die Bäcker und Brotverkäufer sind verpflichtet, wöchentlich und zwar Freitags nach beendigtem Fruchtmarkt und längstens Samstags vor neun Uhr morgens, der Großherzoglichen Bürgermeisterei die von ihnen unterzeichneten Anzeigen der Preise und Gewichte zu übergeben, nach denen sie während der nächsten Woche ihr Schwarzbrot (Roggen- oder sogenanntes gemischtes Brot) verkaufen wollen. Diese Anzeigen werden durch das Samstag Abend erscheinende Wochenblatt veröffentlicht und treten vom nächsten Sonntag bis zum folgenden in Kraft; während dieser Zeit sind die angegebenen Preise und Gewichte von den Bäckern und Brodverkäufern auf einer in ihren Läden aufzuhängenden Tafel deutlich und leserlich anzuschreiben.

§ 3.

Bäcker und Brotverkäufer dürfen bei Vermeidung einer Strafe von einem bis zu zehn Gulden, in Wiederholungsfällen einer solchen von drei bis dreißig Gulden, während dem bestimmten Zeitabschnitte nur nach jenen von ihnen festgesetzten Preisen und Gewichten Brot verkaufen, und sind bei Vermeidung einer Strafe

von 30 kr. bis ein Gulden 30 kr. jene Preisverzeichnisse in der angegebenen Weise anzuschreiben.

Die Unterlassung der Anzeige der Preise innerhalb der bestimmten Zeit zieht eine Strafe von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. nach sich.

Mainz, den 11. Januar 1867.

Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

5.

Reglement

das Aufstellen einer Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten in den Verkaufslokalen der Bäcker und Verkäufer von Backwaren betreffend.

Auf Antrag der Lokalpolizeibehörde wird auf Grund des § 74 der deutschen Gewerbeordnung zufolge Ermächtigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1872 zu Nr. M. J. 12855 nachträglich zu dem Reglement vom 11. Januar 1867, die Aufhebung der Brottaxe und den Verkauf von Brot in der Stadt Mainz betreffend, verfügt:

§ 1.

Jeder Bäcker und Verkäufer von Backwaren in Mainz mit Gartenfeld und Zahlbach ist verpflichtet, in seinem Verkaufslokale stets eine vorschriftsmäßige, gestempelte Wage mit den erforderlichen geeichten und gestempelten Gewichten aufzustellen und die Benützung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen unterliegen nach Art. 3 pos. 8 des Gesetzes vom 10. Oktober 1871 den Strafbestimmungen der Art. 184 bis 187 des Polizeistrafgesetzes.

Mainz, den 31. Oktober 1882.

Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

6.

Ortsstatut
für den Betrieb des Pfandleihgewerbes in der Stadt Mainz.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. März 1902 zu Nr. M. J. 5741 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 34 und 142 der Reichsgewerbeordnung und des § 54 der Verordnung vom 22. September 1900, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900, bestimmt:

§ 1.

Die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes im Bezirke der Stadt Mainz darf nur dann erteilt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür vorhanden und nachgewiesen ist.

§ 2.

Gegenwärtiges Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

Mainz, den 18. April 1902.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Schmidt
Beigeordneter.

7.

Polizei-Verordnung

betreffend die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900, hier: Anzeigepflicht der Motoren.

Auf Grund des Artikels 78 der Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874 wird mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1901 zu Nr. M. J. III 5947 für den Kreis Mainz verordnet, was folgt:

§ 1.

Jeder Gewerbetreibende, in dessen Werkstätte ein durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegtes Triebwerk in gleichviel welchem Umfang zur Verwendung kommt, hat die erfolgte Aufstellung und Inbetriebnahme innerhalb 8 Tagen nach Beginn der letzteren der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2.

Jeder Gewerbetreibende, der z. Zt. des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung in seiner Werkstätte einen Motor der in § 1 bezeichneten Art benutzt, hat dies bis zum 30. Januar 1902 der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafen bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Kreisblatte in Kraft.

Mainz, den 21. Dezember 1901.

Großh. Kreisamt Mainz
von Gagern.

8.

Polizei-Verordnung

betreffend den Betrieb von mechanischen Musikinstrumenten.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. April 1901 zu Nr. M. J. 5412 und nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung wird auf Grund des Art. 56 der Städte-Ordnung für die Stadt Mainz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Mechanische Musikinstrumente, insbesondere Orchestrions, Orgeln, Harmonikas und ähnliche Instrumente dürfen in Wirtschaften und in sonstigen öffentlichen Lokalen nur in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends in Betrieb gesetzt oder in Benutzung genommen werden.

§ 2.

An den ersten Tagen der drei hohen christlichen Feste und deren Vorabenden, sowie in der ganzen Karwoche mit Einschluß des Palmsonntags dürfen die in § 1 genannten Instrumente überhaupt nicht betrieben oder benutzt werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen ziehen Geldstrafen bis zu 30 ℳ für jeden einzelnen Fall nach sich, unbeschadet etwaiger höherer Strafen auf Grund des § 360[11] R. St. G. B. und des Art. 229 P. St. G. B.

§ 4.

Während der Dauer der Messe und bei besonderen Anlässen kann die in § 1 vorgesehene Spielzeit durch das Polizeiamt verlängert werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Mainz, am 25. April 1901.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner.

9.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Art. 78 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 12. Juni 1874, wird mit Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Mainz und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. M. J. 3046 vom 7. Februar 1899 für den Kreis Mainz folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Anbringung von Reklameschildern und andern gleichartigen Geschäftsanpreisungen im Freien außerhalb der geschlossenen Ortschaften ist verboten.

§ 2.

Bereits bestehende Anlagen der in § 1 genannten Art sind bis zum 1. Mai 1899 zu beseitigen.

§ 3.

Ausnahmen von den in § 1 und 2 enthaltenen Vorschriften kann in besonderen Fällen das Großherzogliche Kreisamt Mainz gestatten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 10—30 ℳ geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Kreisblatte in Kraft.

Mainz, den 16. Februar 1899.

Großh. Kreisamt Mainz:
J. V.: Dr. Göttelmann.

XX. Schiffahrtspolizei.

1.

Bekanntmachung

das schnelle Fahren der Dampfschiffe am Rheinufer bei Mainz betreffend.

Die Großherzoglich Hessische Regierungs-Kommission des Regierungsbezirks Mainz.

Nach Ansicht eines Berichts des Großh. Bürgermeisters der Stadt Mainz vom 9. d. Mts., beschwerende Anzeige enthaltend, daß durch das Vorbeifahren der Dampfboote mit voller Kraft an den an dem Ufer im Bereiche der Stadt befindlichen Badeanstalten nicht blos diesen Anstalten selbst, sondern auch den sich augenblicklich darin befindlichen Personen Gefahr bereitet wird, welcher durch angemessenes Verbot vorzubeugen als dringende Pflicht erscheint;

Eingesehen die Allerhöchste Verordnung vom 27. April 1851 (Regierungsblatt Nr. 10), „das Befahren des Rheinstroms betreffend", insbesondere deren § 2 am Schlusse, welcher gestattet, durch besondere Bezirks-Polizeivorschriften, nach dem lokalen Bedürfnisse, die Erfüllung der im ersten Absatze des Art. 1 dieser allerhöchsten Verordnung den Schiffsführern auferlegten Verpflichtungen zu sichern, verfügt hiermit:

1. Sobald ein Dampfboot bei seiner Vorbeifahrt an den im Bereich des Gebietes der Stadt Mainz am Rheinufer vorhandenen Badeanstalten genötigt ist, sich diesen Anstalten bis auf 150 Fuß und weniger zu nähern, so sollen

die Führer dieser Boote (Schiffskapitäne) gehalten sein, sowie das Schiff an der Stelle, wo eine Badeanstalt sich befindet, anlangt, die Kraft der Maschine derart mäßigen zu lassen, daß der durch die Schaufelräder hervorgebrachte Wellenschlag nicht nur vermindert, sondern daß dieser Wellenschlag unter keinen Umständen den gedachten Anstalten und den darin sich aufhaltenden Menschen schädlich oder gefährlich werde, und es darf die Maschine auch nur alsdann wieder in volle Tätigkeit gesetzt werden, wenn das Dampfschiff wenigstens 150 Fuß weit von der passierten Badeanstalt entfernt ist.

2. Kontraventionen gegen die gegenwärtige Verfügung sollen gegen die schuldigen Kapitäne mit dem in § 1 der Verordnung vom 27. April 1851 vorgesehenen Strafen und zwar vorzugsweise mit der darin vorgemerkten Gefängnisstrafe geahndet werden.

3. Der Großh. Bürgermeister der Stadt Mainz ist beauftragt, diese Verfügung in dem hiesigen Hafen zu publizieren und außerdem noch zur speziellen Kenntnis der Agenten aller Dampfschiffahrts-Gesellschaften zu bringen, zur Bedeutung ihrer Kapitäne.

Mainz, am 13. Juni 1851.

Schmitt.

2.

Regulativ

Verschluß der Landungsbrücken der Dampfschiffe betreffend.

Da die Erfahrung neuerdings gelehrt hat, wie leicht durch eine Verwechselung der Dampfschiff-Anlandungsbrücken am Rhein mit der Schiffbrücke zur Zeit der Dunkelheit oder starken Nebels

beklagenswerte Unglücksfälle veranlaßt werden können, so wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern hiermit verfügt, wie folgt:

Art. 1.

Sämtliche Landungsbrücken der Dampfschiffe zu Mainz und Kastel sind mit wenigstens 5 Fuß hohen, wohlverschließbaren Gittertüren zu versehen.

Art. 2.

Zur Zeit, während welcher die Landungsbrücken nicht benutzt und beaufsichtigt werden, insbesondere zur Zeit der Dunkelheit oder starken Nebels sind die Gittertüren wohlverschlossen zu halten und die Agenten der verschiedenen Dampfschiffahrtsgesellschaften unbeschadet ihres Rückgriffs gegen Dritte für die genaue Befolgung dieser Anordnung verantwortlich, deren Ueberwachung der Polizei und Hafenaufsichtsbehörde zur besonderen Pflicht gemacht wird.

Art. 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 7 Gulden geahndet, welche im Fall der Uneinbringlichkeit mit Gefängnis mit einem Tage für jeden Gulden zu verbüßen ist.

Mainz, den 31. Dezember 1852.

Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

3.

Polizei-Verordnung

betr. das gewerbsmäßige Verleihen von Nachen und Gondeln, sowie den Dienst der Nachenführer auf dem Rhein und Main.

Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1901 zu Nr. M. J. 22208 wird nach Zustimmung des Kreisausschusses auf Grund des § 37 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, sowie des Art. 78 der Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874 für die Stadt Mainz und die Gemeinden Budenheim, Kastel, Laubenheim, Mombach, Kostheim, sowie Weisenau verordnet, wie folgt:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig:

a) Nachen, Kähne, Gondeln, Segelboote oder andere ähnliche zur Personenbeförderung dienende Fahrzeuge verleihen,

b) mit solchen Fahrzeugen Personen entweder selbst befördern oder durch seine Bediensteten oder Angehörigen befördern lassen will,

bedarf hierzu der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Diese Erlaubnis kann nur in jederzeit widerruflicher Weise und nur an nüchterne, unbescholtene, zuverlässige und des Fahrens vollkommen kundige Personen erteilt werden; sie ist auch für diejenigen Personen — Bedienstete oder Angehörige — zu erwirken, welche von dem Nachenführer oder Verleiher in seinem Gewerbebetriebe verwendet werden sollen. Die vorbezeichneten Personen haben ihren Erlaubnisschein und ein Exemplar dieser Verordnung bei Ausübung des Gewerbes stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeiorganen sowohl, wie den Fahrgästen vorzulegen.

Der Nachenführer darf sich nur der eignen Fahrzeuge oder derjenigen seines Dienstherrn bedienen. Fahrzeuge anderer Besitzer

dürfen nur mit deren ausdrücklicher Erlaubnis benutzt werden. Diese Erlaubnis darf nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall erteilt werden.

§ 2.

Die zum gewerbsmäßigen Verleihen bestimmten und von Nachenführern und deren Bediensteten in ihrem Gewerbebetrieb verwendeten Fahrzeuge dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem dieselben von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung durch einen von derselben zu bezeichnenden Schiffbauer oder sonstigen Sachverständigen als fahrtüchtig und mit den nötigen Fahr- und Ausrüstungsgegenständen versehen befunden worden sind.

§ 3.

Die zum Verkehre zugelassenen Fahrzeuge müssen stets in reinlichem, gutem und insbesondere wasserdichtem Zustande erhalten werden. Sie sind auf Weisung der Ortspolizeibehörde durch den gemäß § 2 bestellten Sachverständigen alljährlich des Oefteren, insbesondere nach jeder größeren Herstellung des Nachens einer Nachprüfung hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit und Fahrtüchtigkeit zu unterziehen. Die Nachprüfung hat sich jedesmal auf die äußere und die innere Seite des Nachens zu erstrecken. Falls sich hierbei oder sonstwie ihre Untüchtigkeit ergeben sollte, sind sie bis zu ihrer Instandsetzung außer Verkehr zu stellen und vom Rheinufer zu entfernen, so daß ihre Benutzung nicht möglich ist. Von jeder größeren Herstellung des Fahrzeuges ist der Ortspolizeibehörde von dem Eigentümer oder Schiffer Anzeige zu erstatten. Das Bestreichen der Fahrzeuge mit Teer vor der ersten Besichtigung und vor den späteren Besichtigungen ist untersagt, nur das Oelen der Nachen ist gestattet.

§ 4.

Die Kosten der Untersuchung und Nachprüfung tragen die Eigentümer der Fahrzeuge. Für die Prüfung eines jeden zum gewerbsmäßigen Verleihen bestimmten Fahrzeugs hat der Eigentümer desselben bei der erstmaligen Prüfung eine Gebühr von 1 ℳ, bei

einer jeden späteren Untersuchung eine Gebühr von 50 ₰ an die Gemeinde- bezw. Stadtkasse zu entrichten.

§ 5.

Die Polizeibehörde hat die als brauchbar befundenen Fahrzeuge unter Angabe des Eigentümers und der Tragfähigkeit in einem Register zu verzeichnen, auch den Befund der Untersuchung protokollarisch im Register zu beurkunden.

§ 6.

Auf jedem Fahrzeug der in § 2 erwähnten Art, und zwar auf dessen beiden Seiten, hat der Eigentümer die Nummer, welche dasselbe in dem vorerwähnten Register erhalten hat, sowie die Zahl der zulässigerweise in dasselbe aufzunehmenden Personen an leicht sichtbarer Stelle anbringen zu lassen. Die Aufschrift ist mit 10 cm hohen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe auf weißem Grunde und in folgender Fassung auszuführen: „Nr. . . . für . . . Personen", darunter in kleiner Schrift: „bei Nacht und bei Nebel für . . . Personen".

§ 7.

Das Befahren des Rheins und Mains einschließlich der Hafenanlagen zu Vergnügungszwecken mit Fahrzeugen der in § 1 bezeichneten Art ist bei Hochwasser, bei stürmischem Wetter, bei dichtem Nebel und bei starkem Eisgang untersagt.

Sogenannte Grönländer dürfen zum Befahren des offenen Rheinstromes überhaupt nicht vermietet werden.

§ 8.

Das Verleihen von Fahrzeugen aller Art an junge Leute unter 16 Jahren und des Fahrens nicht durchaus kundige Personen ist nur zum Gebrauch in den Sicherheitshäfen gestattet. Solchen Personen sowie Betrunkenen ist das Befahren des offenen Rheins und Mains nur in Begleitung einer erwachsenen, im Fahren vollständig kundigen Person in demselben Fahrzeug gestattet. Das Verleihen von Fahrzeugen an Betrunkene ist verboten.

§ 9.

Auf die Mitglieder von Rudervereinen, die sich als solche ausweisen, desgleichen auf Schiffer von Beruf, finden die vorstehenden Bestimmungen, insoweit es sich um die Benutzung eigner Fahrzeuge zu Vereins- oder Berufszwecken und nicht um Hingabe von Fahrzeugen an dritte Personen (Nichtmitglieder des Rudervereins oder Nichtschiffer) oder Beförderung solcher Personen handelt, keine Anwendung.

§ 10.

Gegen die Versagung der nach § 1 oben erforderlichen Erlaubnis ist Beschwerde an das Großh. Kreisamt Mainz zulässig. Ueber den Rekurs gegen den in § 1 vorgesehenen Widerruf der erteilten Erlaubnis entscheidet der Kreisausschuß.

§ 11.

Die Nachenführer sowie ihre Bediensteten müssen den auf die Beförderung von Personen bezüglichen Anweisungen der Polizeibeamten sowie den etwaigen besonderen Konzessionsbedingungen unbedingt nachkommen. Sie, sowie ihre Bediensteten, dürfen sich nur an den ihnen polizeilich angewiesenen Standplätzen und nur in solcher Weise aufstellen, daß sie den Straßen- und Hafenverkehr nicht beeinträchtigen.

§ 12.

Den in § 1 bezeichneten Personen ist untersagt:

a) in belästigender Weise mit Worten oder Zeichen ihre Dienste anzubieten oder durch Dritte anbieten zu lassen,

b) während ihrer Dienstverrichtungen Tabak oder Zigarren zu rauchen,

c) Trinkgelder zu fordern.

§ 13.

Jeder auf seinem Standplatz anwesende Nachenführer ist verpflichtet, die im Tarife aufgeführten Dienste für den tarifmäßigen Preis unweigerlich zu übernehmen, sowie alsbald und auf dem

kürzesten Wege auszuführen. Dieselben sind gehalten, auf die ihnen aufgetragenen Fahrten auf Verlangen des Bestellers fünf Minuten zu warten. Betrunkenen Personen kann die Fahrt vom Nachenführer verweigert werden.

§ 14.

Den Nachenführern ist es strengstens untersagt, eine größere Anzahl von Personen in ihren Nachen aufzunehmen als bei der letzten polizeilichen Revision für zulässig erklärt worden ist.

§ 15.

Zur Nachtzeit und bei Nebel dürfen nur halb so viele Personen in den Nachen aufgenommen werden, als bei der letzten polizeilichen Revision für zulässig erklärt wurde.

§ 16.

Zur Nachtzeit benützte Nachen müssen mit einem hellbrennenden weißen Lichte versehen sein, welches an einem Maste in der Höhe von mindestens 3 m über dem Wasserspiegel sicher zu befestigen ist, so daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

§ 17.

Der Regel nach darf weder der Dienst eines Packträgers von einem Nachenführer, noch der eines Nachenführers durch einen Packträger übernommen und ausgeführt werden.

§ 18.

Die Nachenführer sind verpflichtet, die von ihnen benützten Nachen stets in der polizeilich angeordneten Reihenfolge an den dafür bestimmten Stellen anzulegen und auch, so lange sie am Ufer liegen, diese Reihenfolge einzuhalten. Auch haben dieselben dafür zu sorgen, daß das erforderliche Schiffsgeräte immer in gutem Zustande, sowie daß die Nachen und Sitzbänke stets reingehalten sind.

§ 19.

Wer gewerbsmäßig Nachen gegen Entgelt verleiht, ist gehalten, stets einen geprüften Nachen, welcher für mindestens 10 Personen

bei Tagesfahrt polizeilich zugelassen ist, sowohl bei Tag als auch bei Nacht als Rettungsboot an einer von der Polizei zu bestimmenden Stelle des Ufers bereit zu halten.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1—30 ℳ geahndet, sofern nicht die einschlägigen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung oder der allgemeinen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften schärfere Strafen androhen. Außerdem kann den Schiffern von der Ortspolizeibehörde die ihnen nach § 1 erteilte Erlaubnis widerrufen werden. Der Widerruf der Erlaubnis hat namentlich bei jeder Aufnahme einer größeren als der eichmäßig erlaubten Zahl von Personen im Fahrzeug zu erfolgen.

§ 21.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die vor diesem Tage erteilten Erlaubnisscheine verlieren mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Mainz, den 6. August 1901.

Großh. Kreisamt Mainz:
J. V.: Dr. Steeg.

4.

Polizei-Verordnung

für den Kreis Mainz mit Ausnahme des Hafengebietes der Stadt Mainz, die Benutzung des Wassers und des Flußbettes des Rheins und Mains betr.

In Gemäßheit des Artikels 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, betreffend die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise

und der Provinzen und des Artikels 54 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rheins, Mains, Neckars und des schiffbaren Teils der Lahn, sowie der §§ 13, 14 und 15 der Verordnung vom 23. Juni 1891, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, wird hiermit nach Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. September 1901 zu Nr. M. J. III 5240 für den Kreis Mainz mit Ausnahme des Hafengebiets des Stadt Mainz verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer unter Zuwiderhandlung gegen die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den betreffenden Wasserstraßen erlassenen Vorschriften der §§ 13, 14 und 15 der Verordnung vom 23. Juni 1891, betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Dammbauwesen und das Wasserrecht ꝛc. ꝛc. ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der Flußbaubehörde:

1. das Wasser des Rheins oder Mains durch besondere Anlagen, wie die Aufstellung von Anlandebrücken, Uferrampen, Bade- und Waschanstalten benützt, oder
2. Steine, Schlamm, Erde oder Pflanzen, sowie, abgesehen von kleinen Mengen zum eigenen Gebrauch, Kies oder Sand aus dem Flußbette des Rheins und Mains entnimmt, oder
3. Schutt, Steine, Bäume, Erde, Schlamm, Asche, sowie Materialien irgend welcher Art in dasselbe einführt, durch welche eine Erhöhung der Sohle des Flußbettes oder eine Verschiebung des Ufers bewirkt werden kann, oder
4. flüssige Abgangsstoffe in dasselbe einleitet,

wird, soweit nicht im Einzelfalle nach den bestehenden Vorschriften, wie insbesondere nach § 366 Ziffer 10 des Reichs-Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft. Vor Einleitung des Strafverfahrens in den unter Ziffer 3 oben bezeichneten Fällen ist in jedem Falle die Ansicht der Flußbau-

behörde darüber zu hören, ob durch die Einführung eine Erhöhung der Sohle des Flußbettes oder eine Verschiebung des Ufers bewirkt werden kann.

Die Funktionen der Flußbaubehörde werden gemäß § 2 der angezogenen Verordnung durch das Großherzogliche Wasserbauamt Mainz wahrgenommen.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Mainz, 5. Oktober 1901.

Großh. Kreisamt Mainz:
J. V.: Dr. Steeg.

5.

Verordnung

für die Gemeinden Mainz, Kastel, Kostheim, Weisenau, Mombach und Budenheim, betreffend das Einwerfen von Steinen, Sand, Unrat und ähnlichen Körpern in den Rhein.

Mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 17. Oktober d. J. wird auf Grund des Art. 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen, für die Gemeinden Mainz, Kastel, Kostheim, Weisenau, Mombach und Budenheim das Nachstehende hierdurch verordnet.

§ 1.

Das Einlegen oder Einwerfen größerer Mengen von Steinen, Sand, Erde, Schutt, Unrat und anderen festen Körpern in den

Rhein, mit Ausnahme des im Rhein gebaggerten sog. flüssigen Schlicks, ist innerhalb der Gemarkungen Mainz, Kastel, Kostheim, Weisenau, Mombach und Budenheim ohne zuvor eingeholte Erlaubnis der unterzeichneten Behörde untersagt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe von 3 bis 30 ℳ bestraft.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer ersten Verkündigung im „Mainzer Tagblatt“ in Kraft.

§ 4.

Mit demselben Tage tritt die für die Gemeinde Weisenau in gleichem Betreff erlassene Verordnung vom 29. Juli 1863 außer Kraft.

Mainz, den 17. Oktober 1888.

Großh. Kreisamt Mainz:
Küchler.

XXI. Landwirtschaftspolizei.

1.

Polizei-Verordnung

betreffend den Weinbergsschutz und die Weinlese.

Unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 8. August 1899 zu Nr. M. J. 23442 und vom 2. Oktober 1902 zu Nr. M. J. III 6208 wird auf Grund des Art. 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend, für den Kreis Mainz die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Das Abfallholz, welches sich im Frühjahr in den Weinbergen beim Schneiden der Reben ergibt, ist bis spätestens 1. Mai aus den Weinbergen zu entfernen. In Jahren mit spätem Frühjahr kann dieser Termin auf Anordnung Großh. Kreisamts verlängert werden.

Die Weinbergsbesitzer sind gehalten, das Sammeln und Vertilgen des Rebstichlers und der Schnecken in ihren Weinbergen an denjenigen Tagen vorzunehmen, welche von der Bürgermeisterei hierzu bestimmt werden.

Sofern die nach Absatz 1 und 2 getroffenen Anordnungen von den Weinbergsbesitzern nicht befolgt werden, können dieselben durch die Bürgermeisterei auf Kosten der Säumigen zur Ausführung gebracht werden.

§ 2.

Sobald die Trauben der Reife entgegengehen, ist die Großh. Bürgermeisterei befugt, Kindern und Erwachsenen, welche sich mit Grasmachen beschäftigen, das Betreten der Weinbergsanlagen zu verbieten.

§ 3.

Der allgemeine Weinbergsschluß, der Anfang der allgemeinen Weinlese, der Anfang und die Dauer einer etwa allgemeinen oder in einzelnen Gewannen zu gestattenden Vorlese werden vom Ortsvorstande (Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderat) und drei meistbegüterten Weinbergsbesitzern durch Mehrheitsbeschluß bestimmt.

Der Weinbergsschluß ist wenigstens 8 Tage, die allgemeine Weinlese wenigstens 3 Tage und eine etwaige Vorlese wenigstens einen Tag vorher ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4.

Abgesehen von den Sicherheitsorganen des Staats und der Gemeinde darf während des Weinbergsschlusses niemand in den Weinbergen und den innerhalb der Weinbergsdistrikte gelegenen Aeckern und Jungfeldern sich aufhalten oder Geschäfte dortselbst vornehmen.

Zum Wegbringen von Laub aus den Weinbergen nach dem Weinbergsschluß sind von der Bürgermeisterei bestimmte Tage, sog. Laubtage, anzuberaumen.

Zum Begehen der Weinberge durch den Jagdpächter ohne Hund und Treiber, sowie zur Vornahme von Arbeiten auf den Aeckern, Jungfeldern in den Weinbergen innerhalb der Weinbergslagen, welche bis zum Anfang der allgemeinen Weinlese sich nicht verschieben lassen, ist eine besondere Erlaubnis der Ortspolizei einzuholen, sofern dieselbe hierfür nicht besondere Tage bestimmt. Sollte sie bei Vornahme solcher Arbeiten einen besonderen Aufseher für nötig erachten, so kann die Zuziehung eines solchen auf Kosten des Nachsuchenden angeordnet werden.

Etwa zum Trocknen auf den Pfählen aufgehängtes Laub muß vor Weinbergsschluß aus den Weinbergen entfernt werden.

§ 5.

Die in § 3 bezeichnete Versammlung erwählt aus ihrer Mitte eine Kommission von drei Mitgliedern, welche die Verpflichtung hat, alle an die Bürgermeisterei gerichteten Gesuche um Erlaubnis zur Vorlese schwarzer Trauben, sowie zur Vorlese überreifer, fauler, weißer Trauben an Ort und Stelle zu prüfen und der Bürgermeisterei das Resultat der Prüfung anzuzeigen; letztere wird dem Gesuchsteller hiervon alsbald Kenntnis geben.

In allen begründeten Fällen ist dem Gesuche unter der Bedingung zu entsprechen, daß stets ein von dem Nachsuchenden zu bezahlender Aufseher zugezogen wird.

§ 6.

Zu Aufsehern, welche von der Bürgermeisterei ernannt werden, sollen vorzugsweise die Eigentümer der angrenzenden Weinberge angenommen und, soweit irgend möglich, solche Aufseher bestimmt werden, die bei der Arbeit nicht tätig sind.

§ 7.

Bei Festsetzung der allgemeinen Weinlese kann auch bestimmt werden, ob und wie lange über die Zeit der allgemeinen Weinlese hinaus die zu einer Spätlese hängen bleibenden Trauben noch gehütet werden sollen.

§ 8.

Weinbergsdistrikte, in welchen keine Trauben mehr zu lesen sind, kann der Bürgermeister außer Weinbergsschluß erklären und das unbeschränkte Arbeiten darin gestatten.

§ 9.

Kinder unter 14 Jahren dürfen zur Zeit der Weinlese überhaupt nur in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern, Vormünder, des Eigentümers oder Verwalters des Grundstückes die Weinbergsdistrikte betreten oder sich darin aufhalten.

Das Laubeinholen und das Nachlesen von Trauben aus bereits gelesenen Weinbergen (das sog. Stoppeln) ist verboten.

§ 10.

Das Schneiden von kleineren Quantitäten (höchstens 5 kg) Trauben zum Hausbedarf darf in den Weinberggewannen während des Weinbergsschlusses nur gegen Erlaubnisschein des Bürgermeisters und unter Aufsicht der Schützen geschehen.

Das Schneiden größerer Quantitäten, sowie das Schneiden von Trauben zum Verkauf überhaupt, darf nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters und unter Zuziehung eines von demselben bestellten Aufsehers geschehen. Von dem Bürgermeister können auf Beschluß der nach § 3 berufenen Versammlung für einzelne Distrikte Tage und Stunden bestimmt werden, an welchen das Traubenschneiden gegen Erlaubnisschein des Bürgermeisters allgemein, ohne Zuziehung von Aufsehern, gestattet ist.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach § 368 Nr. 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs strafbar sind, gemäß Artikel 78 der Kreis- und Provinzial-Ordnung mit Geldstrafe von 1 bis 30 ℳ bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Mainzer Tagblatt in Kraft. Mit diesem Tage ist die Polizeiverordnung, den Weinbergsschutz und die Weinlese betreffend, vom 3. März 1887, aufgehoben.

Mainz, den 10. Oktober 1902.

Großh. Kreisamt Mainz:
von Gagern.

2.

Polizei-Verordnung

betreffend die Anpflanzung amerikanischer Reben.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 12. Juni 1874 wird mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1901 zu Nr. M. J. III 5659 für den Kreis Mainz Nachstehendes verordnet.

§ 1.

Es ist verboten, amerikanische Rebsorten in Anlagen, für welche nicht eine besondere staatliche Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, anzupflanzen, zu vermehren oder zu veredeln.

§ 2.

Bereits bestehende Anpflanzungen amerikanischer Rebsorten sind zwecks ihrer staatlichen Beaufsichtigung von den Eigentümern innerhalb dreier Monate nach Veröffentlichung dieser Polizei-Verordnung bei der Bürgermeisterei derjenigen Gemarkung anzuzeigen, in welcher die Anpflanzung stattgefunden hat.

§ 3.

Ausnahmen von dem Verbote des § 1 bedürfen der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Mainz, den 14. März 1902.

Großh. Kreisamt Mainz:
J. V.: Dr. Steeg.

3.

Polizei-Verordnung

betreffend die Vertilgung der Rebschädlinge.

Unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 27. Dezember 1889 zu Nr. M. J. 31077 wird in Gemäßheit des Art. 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, auf Grund des Art. 80 des Feld-Strafgesetzes vom 24. September 1841, sowie des § 368 pos. 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs für den Kreis Mainz verordnet, was folgt:

§ 1.

Während oder alsbald nach der Weinlese, bezw. innerhalb der von dem Bürgermeister der Gemarkung, in welcher die Weinberge liegen, hierfür bestimmten Frist sind alle Strohbänder aus den Weinbergen und Weingärten zu entfernen und sofort zu verbrennen.

Die Rebstöcke müssen frei und ohne alles Band gestellt werden.

§ 2.

Das Abfallholz, welches sich im Frühjahr beim Schneiden der Reben ergibt, ist bis zum 1. Juni und das Abfallholz von alten Pfählen, Latten und dergl. ist bis spätestens 15. Mai aus den Weingärten und Weinbergen zu entfernen.

Sollten die Rebstöcke durch Frost im vorhergehenden Winter stark gelitten haben, so kann durch die in § 5 erwähnte Kommission für gewisse Bezirke ein weiterer Termin bestimmt werden.

§ 3.

Es ist nicht gestattet, Rebwellen oder loses Rebholz im Freien, in der Nähe der Gärten oder Weinberge aufzustapeln, bezw. lagern zu lassen.

Das Ausbrechlaub, welches in der Regel im Monat Juni dem Weinstock entnommen wird, muß am Ende eines jeden Arbeitstags aus den Weinbergen fortgebracht werden.

§ 4.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen dies durch die Ortspolizeibehörde auf Beschluß der in § 5 erwähnten Kommission angeordnet wird, ist jeder Besitzer von Weinbergen, Weingärten und sonstigen Gärten, in denen sich Rebstöcke befinden, verpflichtet, die von der Kommission bezeichneten Maßregeln zur Vertilgung der Rebstichler und Schnecken an seinen Rebstöcken an denjenigen Tagen vorzunehmen, welche von der Bürgermeisterei hierfür bestimmt werden.

Dasselbe gilt bezüglich des Spring-, Heu- und Sauerwurms, der Raupen, Puppen und Eier derselben, sowie der betreffenden Schmetterlinge, wie überhaupt jedes Rebschädlings, sobald bezüglich des Aufsuchens und der Vertilgung derselben durch Verfügung der oberen Polizeibehörde (des Kreisamts) oder der Lokal-Polizeibehörde Anordnung getroffen und in dem amtlichen Verkündigungsblatte, bezw. auf ortsübliche Weise bekannt gemacht worden ist.

§ 5.

Die Ueberwachung der vorstehenden Anordnungen liegt der in Ausführung des Reblausgesetzes zur Beaufsichtigung der Weinberge und sonstigen Rebanlagen gebildeten Lokalkommission ob, von welcher auch die in § 5 der Verordnung vom 3. März 1887, den Weinbergsschutz und die Weinlese betr.*), vorgesehenen Geschäfte wahrzunehmen sind.

Sind innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die angeordneten Arbeiten in einzelnen Weinpflanzungen nicht oder in nicht genügender Weise zur Ausführung gebracht worden, so kann das Großh. Kreisamt die Säuberung auch gegen den Willen der Verfügungsberechtigten in geeigneter Weise vornehmen lassen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 368 Nr. 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen, bezw. auf Grund des

*) Ersetzt durch die Verordnung vom 10. Oktober 1902, s. S. 639 ff.

Art. 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Auch haben die Kontravenienten diejenigen Kosten zu tragen, welche durch die von der Lokalpolizeibehörde angeordnete Säuberung der Weinberge und Weingärten von Rebschädlingen entstehen.

§ 7.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Kreisblatte in Kraft. Mit demselben Tage sind die §§ 1 und 4 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 3. März 1887 aufgehoben.

Mainz, den 13. Mai 1890.

Großh. Kreisamt Mainz:
Küchler.

4.

Polizei-Verordnung

betr. Maßregeln zur Verhütung der Reblauskrankheit.

Auf Grund des Art. 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 wird mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 16. Februar l. J., zu Nr. M. J. 4334, für den Kreis Mainz Nachstehendes verordnet.

§ 1.

Jeder Eigentümer, Pächter oder sonstige Nutznießer eines Grundstücks, welcher beabsichtigt, auf demselben Reben zu pflanzen oder zur Erzielung von Wurzelreben Blindholz einzusetzen, hat der Großherzoglichen Bürgermeisterei der Gemarkung, in welcher das Grundstück liegt, davon vor Beginn der Pflanzungsarbeiten

unter genauer Angabe der Grundbuchs-Bezeichnung des in Frage stehenden Grundstückes und der Größe der zu bepflanzenden Fläche schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten.

Es macht hierbei keinen Unterschied:

1. ob das zu bepflanzende Grundstück bereits früher mit Reben bepflanzt war oder nicht;
2. ob eine größere oder geringere Anzahl von Reben gepflanzt werden, oder ob eine vereinzelte Aupflanzung an einem Hause oder in einem Garten stattfinden soll;
3. ob das zu verwendende Pflanzmaterial von dem Anzeigenden selbst auf einem anderen Grundstück oder von einem dritten Besitzer gewonnen oder gezüchtet worden ist.

Die Bürgermeistereien sind gehalten, über erstattete Anzeigen in vorgeschriebener Weise Buch zu führen.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Personen haben gleichzeitig nachzuweisen, woher und von wem, sowie in welcher Menge das zu pflanzende Rebholz bezogen worden ist, und haben ihre hierauf bezüglichen Angaben durch amtliche Bescheinigung, Ursprungszeugnis, nach vorgeschriebenem Formular derjenigen Behörde zu belegen, welcher im Bezugsort die Wahrnehmung der Ortspolizei zusteht, sofern die Blindreben oder Wurzelreben aus einer anderen als derjenigen Gemarkung bezogen worden sind, in welcher das zu bepflanzende Grundstück liegt.

§ 3.

Die in § 1 bezeichneten Personen erhalten, nachdem das erforderliche Ursprungszeugnis erbracht ist, von der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk das zu bepflanzende Grundstück liegt, einen nach vorgeschriebenem Formular auszustellenden Erlaubnisschein und zwar auch dann, wenn das Pflanzmaterial aus derselben Gemarkung stammt, in welcher das einzupflanzende Grundstück liegt. Vor Empfang dieses Erlaubnisscheines darf mit der Aupflanzung von Blind- oder Wurzelreben nicht begonnen werden.

§ 4.

Der Erlaubnisschein wird nur für das Kalenderjahr ausgefertigt, in welchem er nachgesucht worden ist, und ist deshalb vom neuem zu erwirken, wenn eine Pflanzung in diesem Jahre nicht oder nicht ganz zur Ausführung gekommen ist, oder wenn ein Ersatz für die bei der ersten Anlage etwa ausgebliebenen Reben in einem folgenden Jahre bewirkt werden soll.

Derselbe ist zu versagen, wenn der im § 2 geforderte Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht ist oder bereits bestehende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 5.

Wer ohne polizeilichen Erlaubnisschein (§ 3) eine Rebpflanzung anlegt oder dieser Verordnung zuwider eine Rebpflanzung unterhält, wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ belegt.

Mainz, den 28. März 1892.

Großh. Kreisamt Mainz:
J. V.: Braun.

5.

Polizei-Verordnung

betreffend den Verkehr mit Blindreben.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 12. Juni 1874 wird mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 29. Juli 1896 zu Nr. M. J. 22249 für den Kreis Mainz Nachstehendes verordnet.

§ 1.

Die Versendung und Einführung von unbewurzelten Reben (Blindreben, Schnittreben, Blindholz, Setzholz und dergl.) in einen

der auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 gebildeten Weinbaubezirke ist untersagt.

Ausnahmen von diesem Verbote bedürfen der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Mainz, am 29. August 1896.

Großh. Kreisamt Mainz:
Rothe.

6.

Polizei-Verordnung

betreffend die Vertilgung der Feldmäuse.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzial-Ordnung wird mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. September 1902 zu Nr. M. J. III 5798 bezw. vom 5. März 1903 zu Nr. M. J. III 2223 für den Kreis Mainz angeordnet:

§ 1.

Die Besitzer von Feldgrundstücken sind verpflichtet, auf ortsübliche Bekanntmachung der Großherzoglichen Bürgermeisterei die Vertilgung der Feldmäuse in der in dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise und innerhalb der darin bestimmten Frist vorzunehmen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach Art. 31 des Feldstrafgesetzes oder Art. 78 der Kreis- und Provinzial-Ordnung mit Geldstrafe bis 30 ℳ bestraft.

Außerdem werden die rückständigen Vertilgungsarbeiten auf Kosten des Säumigen polizeilich ausgeführt.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im „Mainzer Tagblatt" in Kraft.

Mainz, den 9. März 1903.

Großh. Kreisamt Mainz:
von Gagern.

7.

Polizei-Verordnung

über die Vertilgung der Spargelschädlinge.

Unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. August 1901 zu Nr. M. J. III 4284 wird auf Grund des Artikels 78 der Kreis- und Provinzial-Ordnung für den Kreis Mainz die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Da die Larven der Spargelfliege vorzugsweise in den Stengeln des Spargelkrautes zwei- und dreijähriger Pflanzungen sich ansiedeln, so sind diese Pflanzungen in den Monaten Mai bis August öfters zu revidieren und die befallenen Stengel am Wurzelstocke abzustechen und sofort zu verbrennen; die befallenen Stengel sind daran

zu erkennen, daß das Kraut zuerst an der Spitze sich krümmt und der Stengel dann nach und nach gelb wird und abstirbt.

Die Vernichtung muß jedenfalls bis zum 15. August ausgeführt sein.

§ 2.

Das Spargelkraut sämtlicher, auch der älteren Pflanzungen ist im Herbste nach Abschluß der Vegetation möglichst nahe am Wurzelstocke abzuschneiden und sofort zu verbrennen.

Dies ist spätestens bis zum 1. Januar auszuführen. Eine Verwertung des Spargelkrautes sowie eine anderweitige Vernichtung desselben als durch Verbrennen ist verboten.

§ 3.

Etwa stehen gebliebene Stümpfe des Spargelkrautes sind jedenfalls gelegentlich der Vorbereitungsarbeiten im Frühjahr abzustechen und zu verbrennen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden nach Art. 31 des Feldstrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 10 ℳ bestraft. Außerdem werden die rückständigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen polizeilich ausgeführt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im „Mainzer Tagblatt" in Kraft.

Mainz, den 10. August 1901.

Großh. Kreisamt Mainz:
J. V.: Dr. Steeg.

8.

Lokal-Reglement

betreffend die Vertilgung der Kleeseide.

Auf Grund des Art. 31 des Feldstrafgesetzbuchs wird mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. April 1877 zu Nr. M. J. 5974 hiermit für den Kreis Mainz angeordnet:

§ 1.

Die Inhaber von Grundstücken, auf welchen sich Kleeseide befindet, sind nach vorgängiger ortsüblicher Aufforderung durch die Lokal-Polizeibehörde verpflichtet, die Kleeseide binnen der in dieser Aufforderung anzugebenden Frist zu vertilgen.

§ 2.

Diejenigen, die der oben bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe von 5 bis 30 ℳ bestraft; die Lokal-Polizeibehörde ist außerdem ermächtigt, auf Kosten der Säumigen die Kleeseide auf den Grundstücken derselben vertilgen zu lassen.

Mainz, den 21. Juli 1877.

Großh. Kreisamt Mainz:
Dr. Goldmann.

9.

Lokal-Reglement

betreffend die Vertilgung der Blutlaus.

Auf Grund des Art. 31 des Feldstrafgesetzes wird mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Ermächtigung Groß-

herzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. März 1879 zu Nr. M. J. 4032 hiermit für den Kreis Mainz angeordnet:

§ 1.

Die Besitzer von Apfelbäumen, gleichviel ob dies Hochstämme, niedere Formbäume oder veredelte und unveredelte Bäumchen in der Baumschule sind, sind verpflichtet, dieselben, sobald sich die Blutlaus an ihnen zeigt, von letzterer gründlich zu reinigen.

§ 2.

In jeder Gemeinde ist eine Kommission aus einer den Umständen entsprechenden Anzahl von Sachverständigen auf ein Jahr zu ernennen, welche die Aufgabe hat, zweimal im Jahr, das erste Mal im Monat Mai, das zweite Mal im Monat September, in Begleitung der Feldschützen und Baumwärter die Gemarkung zu begehen und unter Zuziehung der beteiligten Grundbesitzer die Apfelbäume auf die Blutlaus zu untersuchen. Ebenso sind die Feldschützen bezw. Baumwärter zu verpflichten, von Frühjahr bis Herbst die Bäume der Gemarkung genau zu kontrollieren, um in jedem Fall, wo sie die Blutlaus antreffen, sofort dem Bürgermeister Anzeige davon zu machen.

§ 3.

Wird ein Besitzer von Apfelbäumen zur Anzeige gebracht, daß an einem der letzteren Blutläuse vorhanden sind, so wird er vom Bürgermeister aufgefordert, diese Bäume binnen 6 Tagen gründlich zu reinigen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, wovon sich jedesmal die Kommission zu überzeugen hat, so tritt für jeden infizierten Baum eine Strafe von 1 ℳ, für jedes Bäumchen in der Baumschule eine solche von 10 ₰ ein, wobei jedoch die Strafe für die Bäume ein und desselben Grundstücks nicht über 20 ℳ steigen darf. Die bezüglichen Bäume werden auf Kosten des Besitzers gereinigt.

§ 4.

Jedes Jahr im November ist über das Resultat der von der erwählten Kommission vorgenommenen Besichtigung von Seiten der Bürgermeisterei Bericht an das Großh. Kreisamt zu erstatten.

§ 5.

Dieses Reglement wird in jedem Jahr im Monat April in jeder Gemeinde ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Mainz, den 16. Januar 1886.

Großh. Kreisamt Mainz:
Küchler.

10.

Polizei-Verordnung

den Gebrauch des Doppeljochs und des Einzeljochs betreffend.

Mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 20. Februar 1888 zu Nr. M. J. 4332 wird auf Grund des Art. 78 des Gesetzes betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen hiermit verfügt:

§ 1.

Der Gebrauch des Doppeljochs, sowie des Einzeljochs mit derjenigen Anspannungsweise, bei welcher die Scheerbäume des Fuhrwerks fest mit dem Joche verbunden sind, ist im Kreise Mainz vom 1. April 1889 an verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Mark bestraft.

Mainz, den 3. Februar 1888.

Großh. Kreisamt Mainz:
Küchler.

11.
Polizei-Verordnung
über Schutzmaßregeln beim Betriebe der durch Göpelwerke oder Lokomobilen bewegten landwirtschaftlichen Maschinen.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 13. Juni 1890 zu Nr. M. J. 15191 für den Umfang des Kreises Mainz folgendes verordnet.

§ 1.

Bei jeder im Betriebe befindlichen landwirtschaftlichen Maschine, welche durch ein Göpelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt wird, müssen

1. die das Göpelwerk mit der Maschine verbindende Welle in ihrer ganzen Länge,

2. alle sonstigen beweglichen Räder, Wellen, Gelenkteile, Schrauben, Ketten und Riemen, sowohl der Maschine als auch des Göpelwerks, welche nach ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind, Unglücksfälle herbeizuführen, jedoch mit Ausnahme der an dem Göpelwerk befindlichen Zugbäume, mit einer Bekleidung von starkem durchlochtem Blech, starkem Drahtgitter, oder im Freien von gut zusammengefügten Brettern derartig versehen sein, daß außenstehende Personen durch die Triebwerke nicht ergriffen und beschädigt werden können.

Transmissionsriemen, welche eine im Betriebe befindliche landwirtschaftliche Maschine mit einer Lokomobile oder einem Göpelwerke verbinden, brauchen in der vorbezeichneten Weise nicht bekleidet zu sein, dagegen ist der Zugang zu ihnen durch ein Geländer oder Seile abzusperren.

Diese Bekleidung bezw. die Absperrung muß so stark befestigt sein, daß ihre sofortige Entfernung ohne Benutzung eines mechanischen Hilfsmittels, wie Schraubenschlüssel, Zange usw. nicht möglich ist.

§ 2.

An allen landwirtschaftlichen Maschinen, welche durch ein Göpelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt werden, ist eine Vorrichtung anzubringen, welche die an der Maschine arbeitenden Personen in den Stand setzt, die Verbindung zwischen dieser und dem Göpelwerk oder der Lokomobile sofort zu unterbrechen (Ausrück-Vorrichtung).

Auf die vor dem Erlasse dieser Verordnung bereits in Gebrauch genommenen Maschinen findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 3.

Es ist verboten, an einer im Gange befindlichen landwirtschaftlichen Maschine, welche durch ein Göpelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt wird,

a) die Bekleidung zu beseitigen,
b) die Maschine zu schmieren — wobei indes das Füllen außerhalb der Bekleidung befindlicher Schmierbüchsen und Selbstöler von dem Verbote ausgenommen ist,
c) an Dreschmaschinen, Futter- oder Rübenschneidemaschinen irgend eine Arbeit in der Einlegeöffnung mit der Hand oder dem Fuße zu verrichten.

§ 4.

Es ist verboten, an einer im Gange befindlichen landwirtschaftlichen Maschine, welche durch ein Göpelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt wird, in anderer als anliegender Kleidung und mit anderem als festsitzendem Schuhwerk zu arbeiten.

§ 5.

Es ist verboten, an einer im Gange befindlichen landwirtschaftlichen Maschine, welche durch ein Göpelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt wird,

a) weibliche Arbeiter an anderen als ganz ungefährlichen Stellen arbeiten zu lassen,
b) betrunkene oder als epileptisch bekannte Personen arbeiten zu lassen.

§ 6.

Es ist verboten, Räumlichkeiten oder sonstige deutlich begrenzte Orte, in welchen sich eine landwirtschaftliche, durch ein Göpelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzte Maschine oder ein Göpelwerk oder eine Lokomobile befindet und deren Betreten durch eine Warnungstafel verboten ist, unbefugter Weise zu betreten.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nach den Strafgesetzen nicht auf eine höhere Strafe zu erkennen ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 8.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Dezember dieses Jahres in Kraft.

Mainz, den 18. Oktober 1890.

Großh. Kreisamt Mainz:
Küchler.

12.

Polizei-Verordnung

betreffend die Vertilgung der Maikäfer.

Unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 6. März 1894 zur Nr. M. J. 5920 wird in Gemäßheit des Art. 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend, für den Kreis Mainz verordnet, was folgt.

§ 1.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist gehalten, innerhalb eines von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden und öffentlich bekannt

zu machenden, geeigneten Zeitraums sämtliche auf dem Grundstück befindlichen Bäume und Gebüsche täglich morgens bis spätestens 8 Uhr durchschütteln bezw. durchsuchen und die gesammelten Maikäfer auf geeignete Weise vernichten zu lassen. Von den Waldungen unterliegen dieser Bestimmung nur die mit Laubholz bestockten Bestandsränder längs der Felder, Wiesen, Kulturflächen, Blößen, Schneisen und Wege.

§ 2.

In jeder Gemeinde bestimmt der Gemeinderat alljährlich eine oder, wenn erforderlich, mehrere Kommissionen von je drei Mitgliedern, welche sich davon zu überzeugen haben, daß die in § 1 angeordneten Maßregeln befolgt werden. Finden dieselben, daß bei einzelnen Besitzern dies nicht oder nicht in genügender Weise der Fall ist, so kann auf deren Antrag die Ortspolizeibehörde das Sammeln der Maikäfer auch gegen den Willen der Verfügungsberechtigten auf deren Kosten vornehmen lassen.

Bezüglich sämtlicher Waldungen fällt die vorstehende einer Kommission überwiesene Aufgabe der Staatsforstverwaltung zu.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 getroffenen Anordnungen werden auf Grund des Art. 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung rc. betreffend, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 4.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 15. April 1894 in Kraft.

Mainz, den 9. April 1894.

Großh. Kreisamt Mainz:
J. V.: Braun.

XXII. Jagdpolizei.

Lokal-Reglement
für den Kreis Mainz zur Verhütung der Wilderei.

Um der zunehmenden Wilderei entgegenzutreten, wird andurch auf Grund der Artikel 78 und 48, V. 1. des Gesetzes vom 12. Juni 1874, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen, mit Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Mainz und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz, erteilt durch Entschließung vom 2 Juli 1880 zu Nr. M. J. 13977, nachstehendes Lokal-Reglement für den Kreis Mainz erlassen.

§ 1.

Jeder, welcher Rot-, Damm- oder Rehwild, sowie Hasen in die Ortschaften einbringt oder außerhalb der Ortschaften transportiert, muß, insofern er nicht in Diensten des Jagdberechtigten steht und dies auf Erfordern nachweist, oder insofern dieser selbst nicht anwesend ist, mit einer Bescheinigung des Letzteren oder dessen Jagdaufsehers versehen sein, worin der Name des Transportanten, der Bezirk, aus welchem das Wild stammt und der Tag der Uebergabe genannt sind.

§ 2.

Die in § 1 erwähnte Bescheinigung muß den Steuer- und Oktroibeamten, sowie allen auf den Polizei-, Forst-, Jagd- und Feldschutz verpflichteten Personen auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 3.

Auf den Transport der genannten Wildgattungen durch die Eisenbahnen und durch die Post, sowie durch die Beamten der genannten Verkehrsanstalten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die in §§ 1 und 2 erteilten Vorschriften werden mit Geldbuße von 5 bis 30 ℳ oder entsprechender Haft bestraft, und hat der Transportant, wenn Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Erwerbes bestehen sollten, vorläufige Konfiskation des ohne Schein transportierten Wildes bis zu beigebrachter Bescheinigung über den Erwerb zu gewärtigen — es wäre denn, daß der Transportant seine Zustimmung zur einstweiligen Verwertung des Wildes für Rechnung der auf Grund des Artikels 12 des Jagdstrafgesetzes gebildeten Jagdstrafenkasse erteilen würde.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher zwar den vorgeschriebenen Transportschein besitzt, den Transport des Wildes jedoch erst nach Ablauf von drei Tagen seit der Ausstellung desselben bewirkt, wenn nicht durch eine besondere Bescheinigung die Unmöglichkeit des früheren Transports nachgewiesen wird.

§ 5.

Vorstehendes Lokal-Reglement tritt am 1. August 1880 in Kraft.

Mainz, den 15. Juli 1880.

Großh. Kreisamt Mainz:

v. Röder.

Entwurf.

Wild-Transportschein.

Dem . . . . zu . . . . habe ich heute . . . . Stück . . . . ., erlegt in . . . . (Gemarkung oder Bezirk) übergeben.

. . . . 18 . .

. . . .

XXIII. Wohnungs- und Fremdenpolizei.

1.

Regulativ

betreffend die Aufsicht über Fremde.

Mit Beziehung auf die Art. 82 und 84 des Polizei-Strafgesetzes wird hierdurch für die Stadt Mainz, nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung, mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1875 zu Nr. M. J. 14711, verfügt:

§ 1.

Die Gastwirte sind verpflichtet, alle bei ihnen einkehrenden Fremden mit Angabe des Namens, Standes und Wohnortes, des Ortes, woher sie kommen und wohin sie reisen, des Tags ihrer Ankunft und des Tags ihrer Abreise, in ein nach dem nachstehenden Formular eingerichtetes Fremdenbuch sogleich nach deren Ankunft einzutragen oder diese Angaben durch die Fremden selbst eintragen zu lassen.

Dieses Fremdenbuch ist von dem Großherzoglichen Polizei-Kommissariate Mainz I mit Seitenzahl und Handzug zu versehen.

§ 2.

Die Gastwirte haben täglich spätestens morgens 8 Uhr einen Meldezettel nach Form des Fremdenregisters an die Polizeibehörde abzuliefern, welcher alle in der vorhergegangenen Nacht von ihnen beherbergten Fremden namentlich aufführen und korrekt und leserlich geschrieben sein muß. Die Polizeibehörde kann, insoweit sie Veranlassung findet, von den durch den Gastwirt beherbergten Fremden Nachweis ihrer Identität und Staatsangehörigkeit verlangen.

§ 3.

Die zum gewerbsmäßigen Beherbergen von Fremden nicht berechtigten Einwohner sind verpflichtet, von der Ankunft und Abreise der von ihnen über Nacht in ihrer Wohnung aufgenommenen Fremden, wozu auch auswärtige Verwandte gehören, binnen 24 Stunden der Lokal-Polizeibehörde die Anzeige zu machen, wenn sie für diese Beherbergung ein Entgelt nehmen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 1 ℳ 80 ₰ bis zu 8 ℳ 60 ₰ bestraft.

§ 5.

Gegenwärtiges Regulativ tritt am 25. April 1876 in Kraft. Von dem gleichen Tage an ist das Regulativ vom 17. September 1831 außer Wirksamkeit gesetzt.

Mainz, den 24. April 1876.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Wallau.

Formular.

Erste Seite.

Fremden-Register.

Gegenwärtiges Register, außer dem Umschlagbogen aus .... Blättern bestehend, hat die Bestimmung, dem Gastwirte ...... dahier zum Einschreiben der bei ihm, wenn auch nur eine Nacht, logierenden Fremden zu dienen; zu dem Ende ist dasselbe von dem unterzeichneten Polizei-Kommissariat der bestehenden Vorschrift gemäß kotiert und paraphiert worden.

Mainz, den . . ten . . . . . 18 . .

Großh. Polizei-Kommissariat Mainz I.

Zweite und folgende Seiten:

Tag der Ankunft	Der Fremden			Ausgangs-Punkt	Ziel	Tag der Abreise
	Namen	Stand	Wohnort	der Reise		

2.

Regulativ

betreffend Anzeigen über Wohnungswechsel.

In Gemäßheit der Bestimmungen in Art. 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1874, die polizeiliche Aufsicht über Zuzüge und Wegzüge betreffend, und in Ergänzung der Art. 85 und 89 des Polizei-Strafgesetzes wird, nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung, mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums

des Innern vom 12. Oktober 1875, zu Nr. M. J. 14711 angeordnet und verfügt, wie folgt.

§ 1.

Jeder in der Provinzial-Hauptstadt Mainz wohnende Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter, sowie jeder Untervermieter („Aftervermieter") ist verpflichtet, den Einzug oder Abzug derjenigen Familien oder Personen, welche eine Wohnung oder eine Lokalität zum Betriebe eines Geschäftes bei ihm gemietet, beziehungsweise die Wohnung oder gemietete Lokalität wieder verlassen haben, binnen acht Tagen nach dem Bezuge, resp. nach dem Verlassen der betreffenden Lokalität dem Großh. Polizei-Kommissariat Mainz I anzuzeigen.

Außerdem sind auch die Mieter, sowie überhaupt diejenigen, welche ihre Wohnung wechseln, verpflichtet, von dem stattgehabten Wohnungswechsel binnen zehn Tagen bei dem gedachten Polizei-Kommissariat Anzeige zu machen, sofern diese Anzeige nicht durch den zu derselben zunächst verpflichteten Hauseigentümer oder Aftervermieter bereits geschehen ist.

§ 2.

Diejenigen, welche Gewerbsgehilfen, Dienstboten und andere Personen in Schlafstellen bei sich aufnehmen, sind verpflichtet, binnen 24 Stunden nach deren Aufnahme, resp. nach deren Abgang, hiervon dem Polizei-Kommissariat Mainz I Anzeige zu machen.

§ 3.

Die Gewerbetreibenden und Dienstherrschaften sind verpflichtet, den Diensteintritt und den Dienstaustritt ihrer Handlungsdiener, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Dienstboten in den ersten drei Tagen des Dienstantritts oder Austritts dem Polizei-Kommissariat Mainz I anzuzeigen, sofern diese Anzeige nicht bereits der Vorschrift des Art. 89 des P.-St.-G. gemäß innerhalb der ersten 24 Stunden nach Dienstantritt oder Austritt von den zunächst hierzu verpflichteten Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern oder Dienstboten selbst gemacht worden ist.

Die An- und Abmeldepflicht erstreckt sich gleichmäßig auf auswärtige und einheimische Dienstboten rc.

§ 4.

Alle Anzeigen der in den vorstehenden §§ bezeichneten Art können persönlich oder schriftlich erfolgen. In letzterem Falle sind dieselben nach Maßgabe der diesem Regulative beigefügten Formulare abzufassen.

Die Mieter sind verpflichtet, dem Vermieter Familien- und Vornamen genau anzugeben und überhaupt demselben jede zu dem obigen Zwecke erforderliche Auskunft auf erstes Anfordern wahrheitsgetreu zu erteilen.

Die Vorschriften des im Anhang abgedruckten Gesetzes vom 4. Dezember 1874, die polizeiliche Aufsicht über Zuzüge und Wegzüge betreffend, erleiden durch vorstehende Anordnungen keine Aenderung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden nach den Art. 85 und 89 des Polizei-Strafgesetzes mit einer Geldstrafe von 1 ℳ bis zu 1 ℳ 80 ₰ bestraft.

§ 6.

Vorstehendes Regulativ tritt am 23. April 1876 in Kraft. Von dem gleichen Tage an ist das Regulativ vom 9. August 1872 außer Wirksamkeit gesetzt.

Mainz, den 22. April 1876.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Wallau.

Formular.

Anmeldeschein über Wohnungsbezug.

.... Straße Lit. .... Nr. .... (alt) Nr. .... (neu).

Datum des Wohnungsbezugs			Der Eingezogenen			Ob und in wessen Diensten stehend	Außerdem bei neu Einziehenden			
Tag	Monat	Jahr	Familienname	Vorname	Stand oder Beruf		Geburtsort	Jahr der Geburt	Religion	früherer Aufenthaltsort

Mainz, den 18 **Der Vermieter:** (oder) **Der Mieter:** (oder) **Der Gewerbetreibende:**

Formular.

Abmeldeschein über Wohnungsaufgabe.

.... Straße Lit. .... Nr. .... (alt) Nr. .... (neu).

Datum, an welchem die Wohnung verlassen wurde			Der Ausgezogenen			Ob und in wessen Diensten gestanden	Bemerkungen (Künftige Wohnung oder künftiger Aufenthaltsort)
Tag	Monat	Jahr	Familienname	Vorname	Stand oder Beruf		

Mainz, den .... 18 **Der Vermieter:** (oder) **Der Mieter:** (oder) **Der Gewerbetreibende:**

XXIV. Einquartierungswesen.

Ortsstatut

betreffend die Quartier- und sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht in der Stadt Mainz.

Zufolge Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Juli 1901 und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1902 zu Nr. M. J. 162 wird für die Stadt Mainz das Nachstehende bestimmt.

I. Bildung einer Deputation.

§ 1.

Die dauernde Verwaltung der gesamten Einquartierungsangelegenheiten, sowie die Beschaffung der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht wird für die Stadt Mainz gemäß Art. 52 und 53 der Städte-Ordnung einer Deputation übertragen, welche den Namen „Deputation für das Einquartierungswesen der Stadt Mainz" führt.

§ 2.

Die Deputation besteht:

1. aus dem Bürgermeister oder einem von demselben ständig beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden,
2. aus acht von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon mindestens zwei aus der Stadtverordneten-Versammlung entnommen werden müssen und weitere sechs aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können.

Die Wahl der zu 2 genannten Mitglieder erfolgt auf drei Jahre und wird nach jeder Ersatz- oder Neuwahl der Stadtverordneten erneuert. Die erste Wahl dieser Mitglieder erfolgt jedoch nur für die bis zur Ergänzungswahl für die Stadtverordneten laufende Zeit. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Deputation ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen waren und mindestens drei Mitglieder, ausschließlich des Vorsitzenden, versammelt sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3.

Die Deputation leitet die ihr übertragenen Geschäfte nach Vorschrift der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen. Das erforderliche Beamtenpersonal wird der Deputation von der Stadt Mainz zur Verfügung gestellt.

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Disziplin über die städtischen Angestellten, sowie die Bestimmungen über die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse derselben, sollen jedoch durch gegenwärtiges Statut in keiner Weise abgeändert werden.

II. Quartierleistung und Verpflegung.

§ 4.

Das ganze Stadtgebiet bildet einen Quartierbezirk.

§ 5.

Zur Quartierleistung nach Maßgabe dieses Statuts sind die Eigentümer von bebauten Grundstücken (Hausbesitzer) im Gemeindebezirk Mainz verpflichtet. Juristische Personen, Gesellschaften und solche Personen, welche, ohne in Mainz zu wohnen, Häuser oder sonstige Baulichkeiten besitzen, werden ebenfalls zur Quartierleistung herangezogen.

Die Hauseigentümer sind für Unterbringung und etwa geforderte Verpflegung der gesamten nach dem Einquartierungs-

kataster (§ 8) dem betreffenden Gebäude zuzuweisenden Militärpersonen und Pferde der Stadt gegenüber verpflichtet, sie sind aber berechtigt, diese Leistungen auf die einzelnen Mieter nach den mit diesen zu treffenden Vereinbarungen zu verteilen. Hat eine solche Vereinbarung nicht stattgefunden, so ist für die Verteilung auf die einzelnen Räume der in § 9 angegebene Maßstab anwendbar. Für leerstehende Wohnungen haben die Hauseigentümer die Leistungen endgültig selbst zu übernehmen.

Ueber die für den Fall einer Mobilmachung als Massenquartiere für Mannschaften und Pferde vorgesehenen Gebäude hat die Deputation ein besonderes Verzeichnis zu führen.

§ 6.

Nur die in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 aufgeführten Gebäude und Gebäudeteile können zu Quartierleistungen während des Friedenszustandes nicht in Anspruch genommen werden. Weitere zeitweise, gänzliche oder teilweise Befreiungen von Einquartierung können in folgenden Fällen auf Antrag der Pflichtigen gewährt werden, wenn die Gesuche rechtzeitig bei der Deputation angebracht und von dieser als begründet erachtet werden, nämlich:

1. bei Todesfällen auf die Zeit von 14 Tagen, bei Wochenbetten auf die Dauer von vier Wochen, bei schweren Krankheiten für die vom Arzt für erforderlich bescheinigte Zeit;
2. bei unaufschiebbaren größeren baulichen Arbeiten, welche die Wohnräume derartig beschränken, daß die Aufnahme der Einquartierung ganz oder teilweise unmöglich ist.

Solche Ausnahmeverhältnisse sind aber nur dann zu berücksichtigen, wenn den Inhabern der Wohnungen, bei denen die Ausnahmeverhältnisse vorliegen, nach billigem Ermessen der Deputation die Kosten einer Ausquartierung (s. § 16) nicht auferlegt werden können.

§ 7.

Für den Fall einer Mobilmachung gelten für die Befreiung von der Einquartierungspflicht die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

§ 8.

Zur Verteilung der Einquartierung auf die Gebäude und zur Unterverteilung auf die einzelnen Wohnungen wird von der Deputation ein Kataster unter Verwendung eines Formulars nach Muster A aufgestellt, in welches alle im Stadtbezirk befindlichen zur Einquartierung geeigneten Gebäude aufgenommen werden. In dem Kataster ist außer der Lage des Grundstücks, dem Namen des Eigentümers, auch die Zahl der benutzbaren Räume und deren Mietwerte zu vermerken. Weiter ist zu bemerken die Zahl der Mannschaften und Pferde, welche im ganzen Grundstück untergebracht werden können und welche Quartiere sich für Offiziere und andere Dienstgrade eignen.

Die im Laufe eines Jahres vorkommenden Um- und Neubauten, Abbrüche von Gebäuden und Gebäudeteilen werden alljährlich in den Monaten Januar und Februar in dem Kataster vermerkt.

§ 9.

Der Umfang der nach § 5 den Hauseigentümern für das ganze Grundstück und den Mietern für die von ihnen bewohnten Räume in Friedenszeiten obliegende Quartierlast wird in folgender Weise festgestellt:

a) Für die ausschließlich oder zum größten Teil Wohnzwecken dienenden Gebäude wird als Maßstab der von der Deputation schätzungsweise festgestellte Mietwert angenommen. Für je 600 ℳ dieses festgestellten Wohnungsmietwertes wird dem Hauseigentümer ein Mann Einquartierung zugeteilt. Dem Hauseigentümer bleibt es überlassen, die zugewiesene Einquartierung nach Verein-

barung mit seinen Mietern auf die einzelnen Wohnungen zu verteilen.

b) Für die Belegung einzelner Geschäftsräume, sowie ganzer Geschäftshäuser ist die Größe der betreffenden Räume nach dem Flächeninhalt maßgebend und wird der Eigentümer dieser Räume für jede 100 qm Fläche mit je einem Mann Einquartierung belastet. Geschäftsräumen mit weniger als 100 qm Fläche soll vorbehaltlich der Bestimmung in § 13 keine Einquartierung zugeteilt werden.

c) Für Herbergen, Gasthäuser und Hotels unterliegt die Wohnung des Wirtes den Bestimmungen des § 9 pos. a. Die Fremdenzimmer in diesen Gebäuden sind mit je einem Mann für je 100 qm Flächeninhalt zu belegen.

Bei Bemessung der Eingartierungslast ist auf die Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebedürfnisse der Quartierträger billige Rücksicht zu nehmen.

§ 10.

Nach der erstmaligen Aufstellung und nach der alljährlichen Richtigstellung wird das Kataster innerhalb einer öffentlich bekannt zu gebenden Frist von 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten auf dem Stadthause offen gelegt. Einsprachen sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen nach erfolgter Offenlage bei der Bürgermeisterei vorzubringen, welche solche der Deputation zur Entscheidung vorlegen wird.

Glaubt der Betroffene sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können, so steht es ihm frei, die Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung anzurufen. Hierdurch wird jedoch die vorläufige Ausführung der Entscheidung der Deputation nicht aufgeschoben.

§ 11.

Nach Erledigung der Einsprachen durch die Deputation wird das Kataster abgeschlossen und bleibt dann bis zum nächstjährigen Abschluß als Grundlage für die Verteilung der Einquartierungslast in Kraft. Es können jedoch solche Quartierpflichtige, deren

Verhältnisse sich in der Zwischenzeit in einer, den Umfang ihrer Quartierpflicht beeinflussenden Weise geändert haben, jederzeit die Richtigstellung der sie betreffenden Einträge bei der Deputation beantragen.

Berichtigungen des Einquartierungskatasters nach dessen Feststellung und vor der nächsten alljährlichen Revision sind nur auf Grund der im § 6 bezeichneten Anzeigen zulässig.

§ 12.

Die Verteilung der Einquartierungen auf den ganzen Quartierbezirk (§ 4) hat in möglichst gleichmäßiger Weise zu geschehen. Zu diesem Zwecke wird neben dem Einquartierungskataster ein nach Formular B anzulegendes Register geführt, in welches bei jedem Hause die zugeteilte Einquartierung nach Anzahl der Mannschaften und Zeitdauer der Einquartierung eingetragen wird. Eine Ausgleichung zwischen Einquartierung mit und ohne Verpflegung findet nicht statt.

Wenn in einem Hause Quartiere, die nach dem Einquartierungskataster für Offiziere vorgesehen sind, aus irgend einem Grunde mit Mannschaften belegt werden müssen oder umgekehrt, so werden gerechnet:

für 1 General . . . . 9 Mann,
„ 1 Stabsoffizier . . . . 6 „
„ 1 Hauptmann oder Leutnant . . . 4 „

§ 13.

Die im Einquartierungskataster eingetragenen Quartierlasten bilden die Belegungsfähigkeit der einzelnen Gebäude in Friedenszeiten. Im Mobilmachungsfalle können die Quartierpflichtigen bis zur doppelten der im Einquartierungskataster vorgemerkten Leistung herangezogen werden. Ebenso können im Mobilmachungsfalle Wohnungen im Mietwerte von 400 bis 600 ℳ mit je einem Mann belegt und Läden, Geschäftslokale 2c., welche mehr als 50 qm Fläche haben, mit je 1 Mann Einquartierung belastet werden

§ 14.

Den Quartierpflichtigen wird die zugeteilte Einquartierung, soweit tunlich, vor dem Eintreffen der Truppen angesagt. In dringenden Fällen ist Bekanntgabe an die Quartierpflichtigen durch die öffentlichen Blätter oder durch öffentlichen Anschlag zulässig.

§ 15.

Die Zuteilung der Einquartierung erfolgt in jedem Falle mittelst eines von der Deputation nach Muster C ausgestellten Quartierscheines. Dieselben lauten auf den Hauseigentümer und geben nur die Zahl der Offiziere, Mannschaften, Pferde, Geschäftszimmer, Wacht- und Arresträume an, die in dem auf dem Quartierschein bezeichneten Gebäude unterzubringen sind. Die Unterverteilung auf die einzelnen Wohnungen und Geschäftsräume liegt dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter ob nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 5 – 9.

Bei Ankunft der Einquartierung hat der Hauseigentümer den Quartierschein an sich zu nehmen und aufzubewahren. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, Ankunft und Abgang auf dem Scheine von der Einquartierung bescheinigen zu lassen.

Der Hauseigentümer ist nur zu denjenigen Leistungen verpflichtet, welche nach dem ihm ausgehändigten Quartierschein von ihm verlangt werden. Jede Abweichung der tatsächlichen Einquartierung mit den Angaben auf dem Quartierschein, sowohl hinsichtlich der Zahl und Dienstgrade der Einquartierten, als auch der Zeit und Verpflegung, ist unverzüglich der Deputation anzumelden.

§ 16.

Den Quartierpflichtigen ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Stellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, bei der Deputation rechtzeitig angemeldet und von dieser genehmigt sein. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten. Gegen

die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der Deputation findet keine Berufung statt.

Die Quartierpflichtigen müssen — unbeschadet der Bestimmung in § 6 — für Ausquartierung Sorge tragen, wenn nach Ansicht der Militärbehörde und der Deputation das Quartier aus sittlichen, gesundheitlichen oder anderen erheblichen Gründen den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

§ 17.

Für Quartierpflichtige, welche ihrer Einquartierungspflicht nicht nachkommen, werden von der Deputation die angeforderten Quartiere anderweit beschafft. Alle durch anderweite Unterbringung der Einquartierung, Beschaffung der nötigen Gerätschaften, der vorgeschriebenen Verpflegung oder sonst etwa entstehende Kosten sind von den Quartierpflichtigen der Stadtkasse zu ersetzen. Die betreffenden Kosten werden auf dem für die Gemeinde-Einkünfte vorgeschriebenen Wege beigetrieben. Die gleichen Anordnungen finden Anwendung gegen Abwesende, welche für Aufnahme oder anderweite Unterbringung der Einquartierung nicht genügende Vorkehrung getroffen haben, oder im Falle von der Deputation eine Ausquartierung aus irgend einer Ursache (§ 16) verfügt worden ist, gegen diejenigen Quartierpflichtigen, welche den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen.

§ 18.

Zur Aufnahme der unterzubringenden Pferde sind nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5 sämtliche Eigentümer und Inhaber von Stallungen und sonst geeigneten Räumen verpflichtet; jedoch ist auf die eigene Pferdehaltung und den Geschäftsbetrieb des Inhabers Rücksicht zu nehmen.

§ 19.

Geschäfts-, Arrest- und Wachträume werden in der Regel von der Deputation mietweise auf Kosten der Stadt beschafft. Falls dies der Deputation aber nicht gelingt, findet eine vorschriftsmäßige Zuteilung nach Maßgabe des § 5 statt.

§ 20.

Für den Umfang der Leistungen der Quartierpflichtigen in Friedenszeiten sind die Bestimmungen des Regulativs für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht in Anlage A zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 und die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 über die Naturalleistungen usw. maßgebend. Bei Einquartierung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten finden die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Beilage A des vorerwähnten Gesetzes in Bezug auf Umfang und Ausstattung der Quartiere nur insoweit Anwendung, als denselben entsprochen werden kann, ohne die Quartiergeber zur Aufwendung von Kosten zu nötigen, welche die vom Reiche zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würden. (Reichsgesetz vom 21. Juni 1887.)

Im Falle einer Mobilmachung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Die Mitglieder der Deputation oder die von Großh. Bürgermeisterei beauftragten städtischen Beamten, sowie die Beauftragten der Truppenbefehlshaber sind zur Besichtigung der Quartierräume und zur Prüfung der Naturalleistungen befugt.

§ 21.

Die von den Militärbehörden zu zahlenden Vergütungen für geleistetes Quartier und verabreichte Verpflegung fließen in die Stadtkasse. In Friedenszeiten werden den Quartierpflichtigen aus der Stadtkasse für je einen Tag die folgenden Vergütungen gewährt:

A. Für Offiziere ohne Verpflegung:

für 1 General	4	ℳ	50	₰
„ 1 Stabsoffizier	3	„	20	„
„ 1 Hauptmann oder Leutnant .	2	„	—	„

B. Für Unteroffiziere ohne Verpflegung:

für 1 Feldwebel oder Portepeefähnrich und die denselben im Servistarif gleichgestellten Dienstgrade	1	„	—	„
für 1 Mann der übrigen Dienstgrade oder 1 Gemeinen	—	„	50	„

C. für 1 Pferd ohne Fourage jedoch
einschl. Stellung des Streustrohes . — ℳ 30 ₰

Die Festsetzung der Vergütung für zu stellende Geschäftszimmer, Wacht- und Arresträume bleibt in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse dem Vorsitzenden der Deputation überlassen.

Die Vergütung für Verpflegung wird alljährlich von der Deputation festgesetzt.

Eine Abänderung der Vergütungssätze für Quartiere kann jederzeit auf Vorschlag der Deputation von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen werden.

Die Vergütungen für Quartier- und sonstige Naturalleistungen müssen mindestens in Höhe der reichsgesetzlich bestimmten Vergütungssätze bemessen werden.

Im Kriegsfalle wird Vergütung für Quartier- und sonstige Naturalleistungen in Höhe der reichsgesetzlich bestimmten Vergütungssätze gewährt.

§ 22.

Fällt Ankunft und Abzug der Truppen auf einen Tag, so findet eine Vergütung für Quartier nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird die Vergütung auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Vergütungen für Quartierstellung und Verpflegung werden nur für tatsächliche Leistungen gewährt.

Den Hauseigentümern liegt ob, ihren Mietern den ihnen nach Maßgabe der Beteiligung an der Quartierleistung zukommenden Anteil an der Vergütung alsbald nach deren Empfang zu gewähren.

§ 23.

Alsbald nach der Quartierleistung werden die Quartiergeber aufgefordert, ihre Ansprüche unter Vorlage der Quartierscheine (§ 15) bei Großh. Bürgermeisterei geltend zu machen. Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen des § 17 des Gesetzes vom 25. Juni 1868.

§ 24.

Beschwerden über mangelhafte oder unvollständige Quartierleistung sind zunächst von der Deputation und endgültig von der Stadtverordneten-Versammlung zu erledigen. Zur Erhebung von Beschwerden sind nach § 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 in Garnisonen der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter, auf Märschen usw. der Truppenbefehlshaber oder der Fourieroffizier befugt.

§ 25.

Beschwerden der Quartierträger sind ebenfalls durch die Deputation, in schleunigen Fällen von dem Vorsitzenden allein, in Gemeinschaft mit den nach § 24 bezeichneten Offizieren zu erledigen. Können sich beide nicht einigen und kommt auch eine Einigung unter Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung nicht zu Stande, so wird die Angelegenheit dem Großherzoglichen Kreisamt zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt. Derartige Beschwerden sind nur innerhalb vier Wochen statthaft.

§ 26.

Zu Friedenszeiten sollen in der Regel die einzuquartierenden Offiziere, Mannschaften und Pferde in Quartieren untergebracht werden, die von der Deputation nach freier Vereinbarung auf Kosten der Stadt zu mieten sind. Nur wenn die Zahl der geforderten Quartiere so groß ist, daß die mietweise Unterbringung undurchführbar ist, wird die Deputation zur Verteilung der Einquartierung auf die nach § 5 Pflichtigen schreiten.

§ 27.

Die Vergütungen, welche für Mietquartiere und Verpflegung gewährt werden, sind von der Deputation von Fall zu Fall festzusetzen. Die hiernach an die Quartiergeber zu leistenden Zahlungen werden aus der Stadtkasse bestritten. Die von der Militärbehörde zu zahlenden Servis- und Verpflegungsgelder rc. fließen in die Stadtkasse.

III. Sonstige Leistungen.

§ 28.

Die Stellung von Vorspann und Lieferung von Fourage wird, soweit tunlich, von der Deputation auf die ihr am zweckmäßigsten erscheinende Weise, möglichst unter öffentlicher Aufforderung, für Rechnung der Stadtkasse beschafft; dieser fallen dagegen die von den Militärbehörden zu zahlenden Vergütungen zu. Nur wenn auf diesem Wege der Requisition nicht rechtzeitig entsprochen werden kann, oder der Vorspann oder die Fourage gegen die von der Deputation für zulässig erachtete Vergütung nicht zu erlangen ist, werden gemäß § 3, 5 und 9 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die Besitzer von Zugtieren und Wagen, die Besitzer von Fouragebeständen, gegen die vom Reiche dafür zu gewährende Vergütung unmittelbar herangezogen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 29.

Vorstellungen und Beschwerden der Leistungspflichtigen gegen Anordnungen und Entscheidungen, welche die Deputation auf Grund dieses Statuts erläßt, haben keine aufschiebende Wirkung; den genannten Anordnungen ist vielmehr jederzeit, vorbehaltlich endgültiger Entscheidung durch die höhere Aufsichtsbehörde, nachzukommen.

§ 30.

Dieses Statut tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Mainz, den 20. Februar 1902.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner.

XXV. Sittenpolizei.

1.

Polizei-Verordnung

betreffend die Aufsicht über die öffentlichen Frauenspersonen in Mainz.

Auf Grund des § 361, 6 R. St. G. B. und des Artikels 56 der Städteordnung wird, nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 27. August 1904 zu Nr. M. J. 27 160, unter Aufhebung des Regulativs vom 18. August 1881 für den Bezirk der Stadt Mainz verordnet, wie folgt.

§ 1.

Frauenspersonen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestraft worden sind, oder die erweislich der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben sind, werden durch das Polizeiamt unter sittenpolizeiliche Aufsicht gestellt.

§ 2.

Die Einschreibung in das Verzeichnis der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Frauenspersonen erfolgt entweder auf freiwillige Anmeldung oder von Amtswegen.

Gegen die Einschreibung von Amtswegen ist binnen einer unerstrecklichen Frist von einer Woche, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, Beschwerde zuläßig, die schriftlich oder zu Protokoll mit Angabe der Gründe bei dem Polizeiamt Mainz oder bei dem Großherzoglichen Kreisamt Mainz, welch' letzteres hierüber endgültig entscheidet, einzureichen ist.

Bei der Einschreibung von Amtswegen ist die davon Betroffene auf ihr Beschwerderecht aufmerksam zu machen. Wird eine Minderjährige oder eine Ehefrau unter Sittenaufsicht gestellt, so ist davon auch dem gesetzlichen Vertreter bezw. dem Ehemanne Mitteilung zu machen. Dem gesetzlichen Vertreter bezw. dem Ehemanne steht gleichfalls das Recht der Beschwerde zu.

§ 3.

Die Aufhebung der Sittenaufsicht wird von Amtswegen oder auf Antrag verfügt, wenn die Gründe, welche die Stellung unter Aufsicht veranlaßt haben, weggefallen sind.

Der Antrag auf Streichung von der Sittenaufsicht kann sowohl von den Angehörigen der unter Aufsicht stehenden Personen, wie auch von diesen selbst schriftlich oder zu Protokoll bei dem Polizeiamt erklärt werden, welches binnen 14 Tagen schriftliche Entscheidung zu treffen hat.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an Großherzogliches Kreisamt zulässig.

§ 4.

Alle eingeschriebenen Personen erhalten einen Abdruck dieser Verordnung und ein Büchelchen, in welches die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung eingetragen werden (Untersuchungsbuch).

§ 5.

Jede unter Sittenaufsicht gestellte Frauensperson ist verpflichtet:

1. das ihr von dem Polizeiamt behändigte Untersuchungsbuch stets bei sich zu tragen und auf Erfordern jedem Exekutivbeamten der Polizei vorzuzeigen;
2. sich pünktlich an dem ihr bezeichneten Termine und Ort, wohlgereinigt und in unauffälliger Kleidung zur ärztlichen Untersuchung zu stellen und sich bei etwaiger geschlechtlichen Erkrankung der Behandlung im städtischen Hospitale zu unterziehen;
3. dem Polizeiamt unverzüglich Anzeige zu machen, sobald sie bemerkt, daß sie geschlechtlich erkrankt ist und im Falle

eingetretener Erkrankung sich jeden Geschlechtsverkehrs zu enthalten;

4. jeden Wohnungswechsel unter Angabe der neuen Wohnung, persönlich auf dem Polizeiamt innerhalb 24 Stunden anzuzeigen;
5. bei Reisen oder Wegzug nach außerhalb sich auf dem Polizeiamt persönlich ab- und bei Rückkehr hierher binnen 24 Stunden persönlich anzumelden;
6. jeden Antritt einer Freiheitsstrafe, sofern sie sich vor Antritt auf freiem Fuße befindet, persönlich im Amtszimmer der Sittenpolizei anzuzeigen, ebenso ihre Rückkehr nach verbüßter Strafe anzumelden.

§ 6.

Auf besonderen Antrag einer unter Sittenaufsicht stehenden Person kann das Polizeiamt die wöchentliche ärztliche Untersuchung derselben in ihrer Wohnung durch den Großh. Kreisarzt gestatten, für welche die taxmäßige Gebühr zu bezahlen ist.

Der Nachweis über die vorgenommene Untersuchung ist durch unverzügliche Vorlage des Untersuchungsbuches bei dem Polizeiamte zu erbringen.

Die ärztlichen Untersuchungen auf dem Polizeiamte sind unentgeltlich.

§ 7.

Den unter Sittenaufsicht stehenden Frauenspersonen ist untersagt:

1. Wohnung zu nehmen oder zu behalten:
   a) in Gasthäusern und Wirtschaften, oder in Häusern, in denen sich Wirtschaften befinden,
   b) in der Nähe von Kirchen oder anderen, zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Orten, von Schulen, Kasernen und sonstigen öffentlichen Gebäuden,
   c) in allen übrigen Häusern, in denen ihnen das Wohnen polizeilich untersagt wird. Sie haben auf einmalige polizeiliche Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist eine ihnen verbotene Wohnung zu verlassen;

2. Mannspersonen oder Dirnen und wegen Kuppelei bestrafte Personen in Wohnung zu nehmen oder sich selbst ohne polizeiliche Genehmigung in Häusern aufzuhalten, in denen öffentliche Frauenspersonen oder Kuppler wohnen;
3. der Besuch des Theaters oder sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten ohne besondere Erlaubnis, wie auch der Verkehr auf dem Meßplatze zur Zeit der jährlichen Messen;
4. zur Tages- oder Nachtzeit auf öffentlichen Spazierwegen, in öffentlichen Lokalen, in den Bahnhöfen oder an sonstigen öffentlichen Orten Mannspersonen anzulocken oder sich in auffallender Weise kenntlich zu machen;
5. der Aufenthalt in den Gebäuden und Räumen der hiesigen Gerichte, vor denselben oder in deren Umgebung, sofern sie nicht im Besitze einer auf den betreffenden Tag lautenden gerichtlichen Vorladung sind;
6. das Tragen unanständiger Kleidung, das Zusammenstehen oder Zusammengehen mit einer unter Sittenaufsicht stehenden Person auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und das Fahren in einer offenen Droschke;
7. ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubnis in Wirtschaften irgend welche Dienste zu nehmen;
8. in ihren Wohnungen vom Fenster oder von der Türe aus Mannspersonen durch Worte, Winke oder Geberden anzulocken, überhaupt sich in auffälliger Weise am Fenster oder an der Türe zu zeigen;
9. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr abends bis morgens 6 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens Straßen, Plätze, Anlagen, Spazierwege sowie militärische Uebungsplätze und Wege zu betreten, besondere polizeiliche Erlaubnis ausgenommen.

§ 8.

Dem Polizeiamt bleibt es überlassen, den Besuch einzelner Wirtschaften und den Verkehr in einzelnen Straßen, Anlagen und Spazierwegen zu verbieten.

§ 9.

Eine unter Sittenaufsicht gestellte Frauensperson, welche ohne genügende Entschuldigung der ärztlichen Untersuchung ausweicht, wird, abgesehen von der Bestrafung, polizeilich aufgegriffen und zwangsweise vorgeführt.

Einer ärztlichen Untersuchung werden auch diejenigen Frauenspersonen unterworfen, von denen es sich nach Sachuntersuchung ergibt, daß sie dringend verdächtig sind, durch Gewerbsunzucht Geschlechtskrankheiten übertragen zu haben.

§ 10.

Verzieht eine unter Sittenaufsicht stehende Frauensperson nach auswärts und kehrt sie innerhalb sechs Monaten wieder hierher zurück, so finden die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung auf sie erneut Anwendung.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den §§ 361, 6 und 362 R.-St.-G.-B. mit Haft bestraft.

§ 12.

Gegenwärtige Verordnung, welche am 1. Oktober 1904 in Kraft tritt, soll nicht öffentlich bekannt gemacht, sondern den Personen, auf welche sie Anwendung findet, besonders zur Kenntnis gebracht werden.

Mainz, den 10. September 1904.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner
Oberbürgermeister.

2.

Polizei-Verordnung

betreffend Verbot des Besuches von Wirtshäusern und öffentlichen Tanzmusiken von seiten schulpflichtiger Kinder.

Auf Grund des Artikels 78 der Kreis-Ordnung, unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 2. Oktober 1884 zu Nr. M. J. 23398 wird hierdurch für den Kreis Mainz verordnet, wie folgt.

§ 1.

Schulpflichtigen Kindern ist der Besuch von Wirtshäusern und öffentlichen Tanzlokalen ohne Begleitung ihrer Eltern oder Derjenigen, welche deren Stelle vertreten, wie Pflegeeltern, Vormünder und dergleichen, untersagt.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, welche im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt wird, werden bestraft: Besitzer oder Verwalter von Gast- und Schankwirtschaften, sowie öffentlichen Tanzlokalen, welche gestatten, daß schulpflichtige Kinder — dem § 1 zuwider — sich in ihren Wirts- oder Tanzlokalen aufhalten, beziehungsweise dieselben aus ihnen nicht alsbald entfernen.

§ 3.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im hiesigen Tagblatt in Kraft.

Mainz, den 7. Oktober 1884.

Großh. Kreisamt Mainz:
Küchler.

3.

Regulativ
die Einhaltung der Feierabendstunde betreffend.

Mit Beziehung auf den Art. 220 des Polizei-Strafgesetzbuchs wird hierdurch für die Provinzial-Hauptstadt Mainz rc. verfügt:

§ 1.

Die Feierabendstunde ist auf 11 Uhr abends festgesetzt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen rc. *)

Mainz, den 16. August 1859.

Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

4.

Reglement
den Transport von Schlachtkälbern betreffend.

Mit Rücksicht darauf, daß der Transport von Schlachtkälbern bisher häufig in sehr ungeeigneter und unzuverlässiger Weise stattgefunden hat, werden mit Ermächtigung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 31. März 1873 zu Nr. M. J. 2432 nachstehende Vorschriften erlassen.

§ 1.

Es ist verboten, den Kälbern bei dem Transport, gleichviel ob derselbe auf Eisenbahnen, auf Schiffen oder mittelst besonderer

*) An Stelle der Strafvorschrift des § 2 tritt die des § 365 R.-St.-G.-B.

§ 2.

Fuhrwerke stattfindet, die Beine mit Stricken, Riemen oder dergleichen zu fesseln, mit Ausnahme der in § 3 unten angegebenen Fälle.

Der Transport von Kälbern in Partieen von mehr als 2 Stück darf nur mittelst Fuhrwerks geschehen, welches so eingerichtet sein muß, daß die Tiere nicht mit den Köpfen oder anderen Körperteilen vom Wagen herabhängen oder an den Rädern schleifen. Die Tiere dürfen nicht übereinander liegen, sondern müssen sich frei bewegen können.

§ 3.

Der Transport einzelner Kälber (höchstens 2 Stück) kann mittelst Schiebkarren oder Hundefuhrwerks auf eine Wegentfernung von höchstens 2 Stunden stattfinden und ist hierbei, aber nur für diesen Fall, das Binden der Kälber (§ 1) gestattet.

§ 4.

Das Mitführen von Hunden bei dem Transport der Kälber ist untersagt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insoweit sie nicht nach § 360 Nummer 13 des deutschen Strafgesetzbuchs strafbar sind, einer Strafe von einem bis zehn Gulden.

Mainz, den 20. Mai 1873.

Großh. Kreisamt Mainz:
Schmitt.

XXVI. Beerdigungswesen.

1.

Bekanntmachung

die Einführung einer neuen Ordnung auf dem Begräbnisplatze zu Mainz betreffend.

Durch Erweiterung des allgemeinen Begräbnisplatzes hiesiger Stadt ist den Raumbedürfnissen abgeholfen und auch statthaft geworden, den Wünschen des Publikums mittelst Ueberlassung besonderer Grabstätten als Familien- oder Erbbegräbnisse zu entsprechen.

Auf den Antrag des Stadtvorstandes hat daher Großherzogliche Regierungs-Kommission das nachstehende Regulativ erlassen, welches sowohl die bei Beerdigungen inskünftige einzuhaltende Ordnung, als die Bedingungen und Vorschriften enthält, unter welchen Familiengräber gegen eine an die Stadt und Hospizienkasse zu leistende Vergütung, nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Prairial XII. abgegeben werden können.

Indem ich dieses Regulativ hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, mache ich insbesondere darauf aufmerksam, daß neue Familien- und Erbbegräbnisse nach § 7 dieses Regulativs in Zukunft nur am oberen Rande des Begräbnisplatzes erworben werden können, daß jedoch den Angehörigen der im allgemeinen Teil des Begräbnisplatzes jetzt ruhenden Toten nach § 12 auch gestattet ist, deren Gräber als Familien-Begräbnisse zu acquirieren.

In bezug auf diese bereits bestehenden Gräber haben die Interessenten innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekannt-

machung gegenwärtigen Regulativs auf hiesiger Bürgermeisterei die Erklärung abzugeben, ob sie die Gräber ihrer Angehörigen als Erbbegräbnisse oder auf die bestimmte Dauer von 30 Jahren erwerben und innerhalb dieser Frist die im § 16 festgesetzten Gebühren entrichten oder die Denkmale beseitigen wollen, indem nach Ablauf dieser Zeit diese Gräber dem allgemeinen Begräbnis-Turnus übergeben und eintretendenfalls anderweitig benutzt, die Denkmale aber nach den gegebenen Andeutungen beseitigt werden.

Ferner mache ich auch noch auf den Schluß des Art. 12 dieses Regulativs aufmerksam, welcher die nötigen Bestimmungen enthält, wie zu verfahren ist, wenn ein Familien-Oberhaupt verstorben ist und die hinterlassenen Familienglieder sich nicht darüber verständigen können, wer von ihnen ein bereits bestehendes Grab übernehmen solle, oder wenn zwischen zwei Familiengräbern noch ein freies Grab sich befindet, auf welches beide Nebenläger reflektieren wollen.

In einem wie in dem andern Falle ist es nötig, daß die Deklarationen baldigst erfolgen.

Mainz, den 11. Mai 1850.

Der Bürgermeister:
Nack.

Regulativ

die Einführung einer neuen Ordnung auf dem Begräbnisplatze zu Mainz betreffend.

In Erwägung, daß die Einführung einer neuen Ordnung auf dem Begräbnisplatze zu Mainz, insbesondere die Erlassung von Bestimmungen über die Familien- und Erbbegräbnisse daselbst, dringendes Bedürfnis ist, wird nach Ansicht des kaiserlichen Dekrets vom 23. Prairial XII., auf den Antrag des Großh. Bürgermeisters

dahier und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern hiermit verfügt, wie folgt.

Allgemeine Bestimmungen über die bei Beerdigungen einzuhaltende Ordnung, Anfertigung der Monumente und Grabstätten.

§ 1.

Die Beerdigungen auf dem allgemeinen Begräbnisplatze zu Mainz sollen in Zukunft nach einem festen Plane und in derjenigen Ordnung stattfinden, welche mit Rücksicht auf die allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften, sowie auf die Regeln einer der Lokalität angemessenen Symmetrie zweckmäßig erkannt und festgesetzt worden ist.

§ 2.

Die Gräber sollen möglichst flach gefertigt, dabei jedoch Rücksicht auf die Nachgiebigkeit des Bodens und das gewöhnliche Einsinken genommen werden. Sie sollen für Erwachsene in einer Länge von 8 Fuß, einer Breite von 3 Fuß und einer Tiefe von 6 Fuß angelegt werden. Für Kinder unter 12 Jahren genügt, bei einer gleichen Tiefe, eine geringere Länge und Breite, nach Verhältnis ihrer Größe.

Die Entfernung der Gräber von einander muß auf den Seiten 3 Fuß, oben an dem Kopfe und unten an den Füßen 5 Fuß betragen.

§ 3.

Im allgemeinen steht als Regel fest, daß nie mehr als eine Leiche in ein Grab gelegt und daß ein solches Grab vor Ablauf von 10 Jahren nach Beisetzung der letzten Leiche nicht geöffnet werden darf, es sei denn in den gesetzlich vorbehaltenen Fällen und unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.

Dasselbe gilt auch von den Familien-Gräbern, auf welche sich daher die Ueberwachung des Aufsehers ebenfalls erstrecken muß.

Die zu Beerdigungen verwendeten Zellen der Gruften, wovon in den folgenden Paragraphen Erwähnung geschieht, sind nicht zur

Wiedereröffnung bestimmt; wo eine Ausnahme nach ärztlichem Ermessen statthaft gefunden wird, darf die Wiedereröffnung nur unter den gehörigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

§ 4.

Ueber alle Beerdigungen wird ein genaues Begräbnisregister geführt, enthaltend die mit dem Situationsplane korrespondierende Nummer eines jeden Grabes, ferner Vor- und Zunamen, Alter, Stand der Beerdigten und Tag und Datum der Beerdigung.

§ 5.

Wenn Beerdigungen in Familienbegräbnissen stattfinden sollen, so muß dieses bei der Deklaration des Todesfalles auf dem Zivilstandsbureau ausdrücklich bemerkt werden, damit in der Beerdigungs-Erlaubnis die betreffende Nummer des Familienbegräbnisses angegeben werden kann, welche der Begräbnisaufseher streng einzuhalten verpflichtet ist.

§ 6.

Monumente und Grabsteine dürfen nicht mehr als eine Quadratfläche von 16 Fuß einnehmen und nicht auf den ausgehobenen Teil der Gräber gesetzt werden. Diese, sowie alle Denkzeichen mit Symbolen und Inschriften dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters gesetzt werden. Zu diesem Ende muß Letzterem über jedes Denkzeichen eine Zeichnung in duplo nebst der Inschrift vorgelegt werden. — Nur gegen Ablieferung dieser schriftlichen Erlaubnis darf der Aufseher die Vornahme der Arbeiten geschehen lassen.

Auf solchen Gräbern, welche nicht in Zeit- und Erbbestand erworben werden und daher dem gewöhnlichen Begräbnisturnus unterworfen sind, müssen alle solche Denkzeichen entfernt werden, sobald die Abteilung, in welcher das Grab sich befindet, wieder an die Reihe kommt. Im Falle die Familienangehörigen dieses unterlassen, soll es auf Betreiben der Gemeindeverwaltung geschehen.

Erwerbung neuer Familien-Erbbegräbnisse, Größe und Einrichtung derselben, sowie Dauer ihrer Benutzung.

§ 7.

Bezüglich der Erwerbung neuer Familien-Erbbegräbnisse, oder auch einzelner Gräber zum ausschließlichen Gebrauch auf eine längere als die zur Wiederbesetzung der Gräber im allgemeinen im § 3 anberaumten Zeit, wird hiermit festgesetzt, daß solche inskünftig nur am oberen Rande des Begräbnisplatzes angelegt und nach der Reihenfolge ihrer Anmeldungen erworben werden können. Die Anlegung von überwölbten Gruften in anderer Weise als in ausgemauerten Zellen für jede einzelne Leiche (Backofenform) ist für die Folge gänzlich untersagt, indem dieselben als sanitätswidrig anerkannt sind.

§ 8.

Ein Erb- oder Familienbegräbnis darf in der Regel nur den Umfang resp. Flächenraum von ein bis fünf gewöhnlichen Gräbern haben. Jedes dieser Gräber muß selbständig für sich bestehen und auf den Seiten 3 Fuß, am Kopf und an den Füßen 5 Fuß von einander oder von andern Gräbern entfernt bleiben und darf nicht überwölbt werden. Für jedes dieser Gräber ist mit Einschluß der oberen, unteren und der beiden Seitenwände ein Flächenraum von 78 Quadratfuß erforderlich.

Mehr als fünf solcher Gräber für eine und dieselbe Familie sollen nur in besonderen Fällen, welche eine solche Ausnahme rechtfertigen, mit Zustimmung des Gemeinderats bewilligt werden.

§ 9.

Bei der Anlegung von neuen Familien- oder Erbbegräbnissen am oberen Rande des Begräbnisplatzes müssen diese Begräbnisse von den angrenzenden der ganzen Länge nach durch eine Mauer getrennt werden; diese Mauer darf nicht höher als bis zur Oberfläche des Bodens aufgeführt werden, jedoch ist es gestattet, eiserne oder hölzerne Einfassungen und Geländer darauf zu setzen; zwischen

den Geländern zweier benachbarten Gräber muß jedoch ein Raum von wenigstens 2 Fuß Breite verbleiben, um als Weg benutzt zu werden, und zu diesem Wege hat jeder Besitzer eines Grabes die Hälfte zuzugeben.

§ 10.

Die Anlage von Familien-Erbbegräbnissen darf nicht eher vorgenommen werden, bis die festgesetzte Gebühr entrichtet, eine Erwerbsurkunde ausgestellt, die Stelle dazu angewiesen und die Errichtung polizeilich genehmigt ist.

An den bereits bestehenden Gräbern, welche für den fortgesetzten Gebrauch als Familienbegräbnisse acquiriert werden, darf ebenfalls keine Veränderung irgend einer Art ohne Zustimmung und schriftliche Erlaubnis der Lokal-Polizeibehörde vorgenommen werden.

§ 11.

Die Dauer der Benutzung eines Familiengrabes erstreckt sich auf 20 Jahre nach dem Ableben des letzten berechtigten Deszendenten des Erwerbers oder auf ebenso lange Zeit nach dem Wegzuge der Familie aus hiesiger Stadt. Nach Ablauf dieser Zeit geht das Grab zur weiteren Begebung an die Stadt über.

Wollen jedoch Seitenverwandte später das Grab zu ihrer Benutzung erwerben, so soll ihnen dies vorzugsweise, jedoch nur bezüglich der neuen, am Rande des Begräbnisplatzes errichtet werdenden Gräber gestattet werden. Sie haben in diesem Falle binnen einer unerstrecklichen Frist von sechs Monaten, vom Tage einer desfalls an sie zu richtenden Aufforderung an, ihre Erklärung abzugeben.

Erwerbung bereits bestehender Gräber als Familienbegräbnisse.

§ 12.

Mit Rücksicht auf die Pietät für die im allgemeinen Teile des Begräbnisplatzes jetzt ruhenden Toten ist es den Angehörigen gestattet, deren Gräber als Familienbegräbnisse gegen Entrichtung

des nach Maßgabe ihres Raumes zu ermittelnden verhältnismäßigen Preises zu acquirieren und unter den in den §§ 8, 9, 10 und 11 erwähnten Bedingungen ferner zu benutzen.

Bezüglich der vorhandenen, nicht in Backofenform errichteten Grüfte ist zu bemerken, daß deren Raum ebenfalls acquiriert werden kann, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie ferner unbenutzt bleiben, oder als gewöhnliche Familienbegräbnisse nach den sub 8 und 9 erwähnten Vorschriften, nach Entfernung der Gewölbe und Ausfüllung mit Erde, polizeilicher Anordnung gemäß, verwendet werden.

Ferner ist es auch zulässig, ein unmittelbar neben einem Familienbegräbnisse im allgemeinen Teile des Begräbnisplatzes befindliches freies Grab, wenn solches etwa zur Vergrößerung des bestehenden Familiengrabes erforderlich ist, gegen Entrichtung des unten festgesetzten Preises noch dazu zu acquirieren.

Zur Vermeidung von Anständen, welche sich etwa in Folge vorstehender Bestimmungen ergeben könnten, wird noch weiter festgesetzt:

a) Wenn das Familienoberhaupt verstorben ist und innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, keine Verständigung darüber zu Stande kommt, wer von den hinterlassenen Familiengliedern das Grab übernehmen werde und sofern mehrere sich darum melden, so soll das Alter der männlichen und, falls deren keine vorhanden sind, das Alter der weiblichen Deszendenten, bei Seitenverwandten aber die Nähe des Grades entscheidend sein.

b) Wenn zwischen zwei bestehenden Familiengräbern noch ein freier Raum für ein Grab sich vorfindet, so soll, wenn beide Angrenzer dasselbe zu erwerben wünschen, die Priorität der Anmeldung entscheiden.

§ 13.

Einzelne, bereits vorhandene Gräber können auch auf eine bestimmte Dauer von 30 Jahren erworben werden, so daß während dieser Zeit das Grab anderweitig unbenutzt bleibt.

Für bereits bestehende Gräber gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen des vorigen Paragraphen. Neue Gräber auf die bestimmte Dauer von 30 Jahren können nur an dem oberen Rande des Begräbnisplatzes acquiriert werden.

Beseitigung der Monumente und Grabsteine bei Wiederbelegung der Gräber.

§ 14.

Wenn innerhalb sechs Monaten, vom Tage der zu erlassenden Aufforderung an gerechnet, die Angehörigen von Verstorbenen keine Erklärung in Bezug auf die im § 12 und 13 erwähnten Erwerbungen bestehender Gräber machen, so sollen diese Gräber in der Reihenfolge des Begräbnisturnus zum allgemeinen Gebrauche benutzt und in diesem Turnus die darauf befindlichen Denkmäler entfernt werden. Da diese Denkzeichen Eigentum der Familie sind, so muß es dieser überlassen bleiben, für die Wegnahme zu sorgen. Unterläßt sie dies nach vorheriger Aufforderung, so geschieht die Entfernung auf Betreiben der Gemeinde-Verwaltung, welche übrigens drei Monate lang nach der Wegnahme verpflichtet bleibt, das Denkzeichen der Familie auf ihr Verlangen, jedoch nur gegen Erstattung der Kosten der Entfernung, zu überlassen.

Bezüglich der mit Denkmälern gezierten Grabstätten Fremder oder solcher Personen, von welchen keine Anverwandten hier wohnen, soll an die auswärtigen Verwandten, insofern ihr Aufenthalt auszumitteln ist, geschrieben werden und es soll, wenn innerhalb eines Jahres niemand sich meldet, um das Grab anzukaufen oder die darauf befindlichen Monumente wegzunehmen, letzteres auf Betreiben der Stadt geschehen.

§ 15.

Das Beseitigen der Monumente soll ausnahmsweise dann nicht geschehen, wenn sie Kunstwerke der Skulptur von genereller oder lokalhistorischer Bedeutung, oder solchen Personen gesetzt sind, welche sich durch besonders ausgezeichnete Handlungen und Eigenschaften

hervorragende Verdienste erworben haben. Die Entscheidung in derartigen Fällen steht der Großh. Regierungs-Kommission des Regierungsbezirks Mainz nach Anhörung des Stadtvorstandes zu.

Bedingungen über Erwerbung neuer und Fortbestehen älterer Grabstätten.

§ 16.*)

Die oben erwähnten Rechte zur ausschließlichen Benutzung eines Erb- oder Zeitbegräbnisses werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Prairial XII. nur gegen Entrichtung einer Gebühr zum Vorteile der Stadt als Eigentümerin des Grund und Bodens und einer besonderen Abgabe zu Gunsten der bürgerlichen Hospizien zugestanden.

Als Norm für diese Vergütungen wird, ohne jedoch der Wohltätigkeit bemittelter Personen dem Hospitale gegenüber vorgreifen zu wollen, hiermit festgesetzt:

a) für ein Familienbegräbnis und zwar mit je einem Flächenraum von 78 Quadratfuß für jedes einzelne Grab ist zu entrichten: an die Stadt 25 Gulden, an die Hospizien 10 Gulden;

b) für das Fortbestehen einer Gruft ohne weitere Benutzung als solche, oder, wenn dieselbe als Familienbegräbnis unter den in dem § 12 festgesetzten Restriktionen verwendet werden soll, wird die Gebühr nach Inhalt ihres Flächenraumes berechnet und für je 78 Quadratfuß bezahlt: an die Stadt 25 Gulden, an die Hospizien 10 Gulden;

c) für ein schon bestehendes Grab, um nach § 11 als Familienbegräbnis verwendet zu werden, ebenfalls nach Verhältnis des Flächenraums berechnet für je 78 Quadratfuß: an die Stadt 25 Gulden, an die Hospizien 10 Gulden;

d) für ein Grab zu temporärer Benutzung während 30 Jahren für 78 Quadratfuß: an die Stadt 15 Gulden, an die Hospizien 5 Gulden.

---

*) Abänderungen und Zusätze siehe Seite 698—701.

Außer diesen Erwerbspreisen haben die Erwerber die anderweitigen kleinen Kosten, welche durch das Absteinen, Einzeichnen und Nummerieren der Gräber rc. entstehen, zu tragen, auch versteht es sich von selbst, daß bei jeder Beerdigung die bis jetzt üblichen oder später bestimmt werdenden Grabgebühren besonders entrichtet werden müssen, sowie alle für die Folge etwa noch eingeführt werdenden allgemeinen Lasten und Abgaben.

Polizeiliche Bestimmungen.

§ 17.

Die der Asche und dem Andenken der Verblichenen und den frommen Gefühlen der Zurückgebliebenen gebührende Achtung erfordert, daß die Ruhe des Friedhofs nicht gestört, Anstand und Schicklichkeit nicht verletzt werden. Es ist deshalb das unbefugte und ungehörige Beschreiben und Bemalen der Grabsteine und Monumente, das Beschädigen derselben, sowie der Anpflanzungen und Einfassungen, das Abbrechen der Blumen, das Tabakrauchen auf dem Begräbnisplatze und das Mitnehmen von Hunden auf denselben untersagt, und wird, sowie überhaupt jede absichtliche Verletzung des Anstandes auf dem Begräbnisplatze, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 fl. bestraft, unbeschadet der höheren Strafen, welche die bestehenden Gesetze für gravere Zuwiderhandlungen rc. aussprechen.

§ 18.

Der Aufseher des Begräbnisplatzes ist verbunden, die Befolgung der in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften sorgsamst zu überwachen und alle Zuwiderhandlungen mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu hindern, sodann aber dieselben sogleich zur Anzeige zu bringen, bei Vermeidung entsprechender Disziplinarstrafe und nach Umständen Entfernung von seinem Dienste, unbeschadet gerichtlicher Verfolgung bei graveren, in den Gesetzen vorgesehenen Vergehen.

Verordnungswidrige Anlagen von Begräbnisstätten, Monumenten, Denkzeichen rc. sollen ohne weiteres auf Verfügung der Lokal-

Polizeibehörde und zwar auf Kosten der Zuwiderhandelnden entfernt werden.

§ 19.

Etwa entstehende Anstände bezüglich der Auslegung der Bestimmungen dieses Regulativs über die neue Ordnung des Begräbnisplatzes, sowie überhaupt bezüglich der Ansprüche und Berechtigungen der Erwerber der Stadt gegenüber werden nur im administrativen Wege entschieden und die Betreffenden haben auf jeden gerichtlichen Rekurs zu verzichten.

§ 20.

Gegenwärtiges Regulativ tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Vollzug und soll außerdem durch den Druck veröffentlicht werden.

Mainz, den 26. April 1850.

Die Großh. Hessische Regierungs-Kommission des Regierungsbezirks Mainz:

Frhr. von Dalwigk.

2.

Bekanntmachung

die Einführung einer neuen Ordnung auf dem Begräbnisplatze zu Mainz, jetzt die Abänderung des § 16 betreffend.

Nachträglich zu dem Regulativ vom 26. April v. J., welches in der Beilage Nr. 58 des Mainzer Wochenblatts vom 16. Mai v. J. veröffentlicht worden ist, sind nunmehr auf den Antrag des Gemeinderats noch einige weitere Bestimmungen erfolgt, welche den Zweck haben, die Erwerbung von Familien- und Erbbegräbnissen

durch Bewilligung von Terminen zur Zahlung des Kaufpreises oder durch Umwandlung desselben in jährliche Grundzinse zu erleichtern und die Ausübung der Pietät gegen die Verstorbenen auf diese Art zu befördern.

Der § 16 des gedachten Regulativs erleidet dadurch einige Veränderungen und Zusätze, welche durch Reskript Großherzoglicher Regierungskommission vom 4. d. Mts. in folgender Fassung genehmigt worden sind.

Bedingungen über Erwerbung neuer und Fortbestehen älterer Grabstätten.

§ 16.

Die Rechte zur ausschließlichen Benutzung eines Erb- oder Zeitbegräbnisses werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Prairial XII. nur gegen Entrichtung einer Gebühr zum Vorteil der Stadt als Eigentümerin des Grund und Bodens und einer besonderen Abgabe zu Gunsten der bürgerlichen Hospizien zugestanden.

Als Norm für diese Vergünstigungen wird, ohne jedoch der Wohltätigkeit bemittelter Personen dem Hospital gegenüber vorgreifen zu wollen, hiermit festgesetzt:

a. Für ein neues Familienbegräbnis und zwar mit einem Flächenraum von 78 Quadratfuß für jedes einzelne Grab ist zu entrichten:

 an die Stadt 25 Gulden,
 an die Hospizien 10 Gulden.

b. Für das Fortbestehen einer Gruft, ohne weitere Benutzung als solche, oder wenn dieselbe als Familienbegräbnis unter den in § 12 festgesetzten Restriktionen verwendet werden soll (nach Entfernung der Ueberwölbung), wird die Gebühr nach Inhalt ihres Flächenraums berechnet und für je 78 Quadratfuß bezahlt:

 an die Stadt 25 Gulden,
 an die Hospizien 10 Gulden.

c. Für ein schon bestehendes Grab, um nach § 11 als Familienbegräbnis verwendet zu werden, ebenfalls nach Verhältnis des Flächenraumes für je 78 Quadratfuß:
an die Stadt 25 Gulden,
an die Hospizien 10 Gulden.

d. Für ein Grab zu temporärer Benutzung während 30 Jahren, für 78 Quadratfuß:
an die Stadt 15 Gulden,
an die Hospizen 5 Gulden.

e. Für die Bezahlungen der sub a. b. c. und d. erwähnten Gebühren können auf Verlangen 4 Jahresziele gestattet werden, jedoch sind die restierenden Ziele mit je 5 Prozent zu verzinsen.

f. Ein neues oder schon bestehendes Grab kann auch als Familiengrab behandelt oder dem allgemeinen Gebrauch entzogen werden, so lange dafür jährlich ein Grundzins von 1 Gulden 45 Kreuzer per 78 Quadratfuß an die Stadt bezahlt wird.

Unterbleibt aber die Zahlung während einem Jahre und sind seit der letzten Beerdigung in ein solches Grab 10 Jahre verflossen, so wird das Grab sofort, nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung, dem allgemeinen Begräbnis-Turnus übergeben.

Von diesen Grundzinsen werden per Grab à 78 Quadratfuß der Stadt 1 Gulden 15 Kreuzer, den Hospizien 30 Kreuzer zugeteilt.

g. Die Zahlung der Zinsen von den sub e. bewilligten und restierenden Terminen, sowie sämtlicher Grundzinse fängt vom 1. Juli jeden Jahres zu laufen an und ist an diesem Tage zu entrichten, die Erwerbungen mögen vor oder nach diesem Zeitpunkte stattgefunden haben.

h. Zur Erwerbung bestehender Gräber mittelst Grundzinsen wird Termin bis zum 1. Juli 1851 bewilligt, innerhalb welchem die Anmeldungen erfolgen müssen.

i. Außer obigen Erwerbspreisen haben die Erwerber die anderweitigen kleinen Kosten, welche durch das Absteinen, Einzeichnen und Numerieren der Gräber, Stempel der Erwerbsurkunden ꝛc. entstehen, zu tragen; auch versteht es sich von selbst, daß bei jeder Beerdigung, die bis jetzt üblichen oder später bestimmt werdenden Grabgebühren besonders entrichtet werden müssen, sowie alle für die Folge etwa noch eingeführt werdenden allgemeinen Lasten und Abgaben.

Indem ich diese Bestimmungen des § 16, so wie solche künftig einen integrierenden Teil des mehrerwähnten Regulativs ausmachen werden, zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich meine Mitbürger, welche beabsichtigen, die bereits bestehenden Gräber ihrer Angehörigen beizubehalten und zu diesem Ende in einer oder der anderen Weise zu erwerben, ihre Erklärungen in dem festgesetzten Termin, nämlich bis zum 1. Juli d. J. schriftlich auf dem Sekretariate hiesiger Bürgermeisterei abzugeben.

Mainz, den 10. Januar 1851.

Der Bürgermeister:
Nack.

3.

Reglement

über Anlage und Bepflanzung der Grabstätten auf dem städtischen Begräbnisplatze zu Mainz.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung werden im Anschlusse an das Regulativ vom 26. April 1850, betreffend die Einführung einer neuen Ordnung auf dem Begräbnisplatze zu Mainz, auf Grund des Art. 56 der Städte-Ordnung für die

Anlage und Bepflanzung von Grabstätten auf dem städtischen Begräbnisplatze weiter folgende Vorschriften erteilt:

§ 1.

Die Anlage, Bepflanzung und Unterhaltung einer Grabstätte darf nur durch den Eigentümer derselben oder dessen Angehörigen oder durch die nächsten Verwandten des Verstorbenen oder endlich durch solche Personen ausgeführt werden, welche sich für jeden einzelnen Fall schriftlich ausweisen können, daß sie von dem Eigentümer ꝛc. der betreffenden Grabstätte hierzu beauftragt sind. An Gärtner oder solche Personen, welche sich vorzugsweise mit der Bepflanzung und Unterhaltung von Grabstätten befassen, dürfen solche Bescheinigungen im voraus für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt werden.

Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Gegenwart von Erwachsenen Arbeiten auf Grabstätten vornehmen.

§ 2.

Wer auf einer Grabstätte irgend eine Arbeit vornehmen will, hat solches dem Friedhofs-Aufseher, welchem die Beaufsichtigung des Friedhofes zunächst obliegt, eventuell unter Abgabe der von dem Eigentümer ꝛc. der betreffenden Grabstätte ausgestellten Bescheinigung, vor Beginn der Beschäftigung anzuzeigen.

§ 3.

Die Grabstätten dürfen in Zukunft nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, welche sich zur Ausschmückung von Gräbern eignen, und sind demgemäß von der Verwendung ausgeschlossen:

1. alle eigentlichen Baumarten, mit Ausnahme jedoch
   a) der sog. Trauerbäume: betula pendula (Trauerbirke), fraxinus pendula (Traueresche), salix pendula (Trauerweide) und sophora pendula,
   b) der strauchartigen Eichen, Buchen, Ulmen, und von robina nana,
   c) aller Pyramidalbäume;

2. von Strauchgewächsen sind ausgeschlossen und deshalb bei Anpflanzungen unzulässig sowohl alle solche Gesträuche, welche genießbare Früchte tragen, als auch folgende weiteren:
colutea (Blasenstrauch), cytisus (Bohnenstrauch), ligustrum (Rainweide), sambucus (Hollunderstrauch).

Die obigen Verzeichnisse von für Verwendung auf Grabstätten unstatthaft erklärten Gewächsen können nach Bedürfnis von Großh. Bürgermeisterei ergänzt werden.

Das Aussäen von Gras- und Kleesamen zur Nutznießung ist untersagt. Da, wo sich Rasenflächen zur Ausschmückung auf Gräbern befinden, müssen die Gräser stets unter einer Höhe von 20 cm, vom Boden ab gerechnet, gehalten werden.

§ 4.

Alle holzartigen Pflanzen und Ziersträucher müssen in den Grenzen der Grabstätten gehalten und nötigenfalls zurückgeschnitten werden, damit deren Zweige nicht über dieselben hinausreichen, sofern es die Eigentümer der angrenzenden Gräber verlangen.

Abgestorbene oder verkrüppelte Pflanzen sind stets rechtzeitig zu entfernen.

§ 5.

Werden die Anpflanzungen nicht in der in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Weise unterhalten, resp. nicht rechtzeitig hergestellt und ist ohngeachtet zweimaliger Aufforderung hierzu diesen Vorschriften nicht nachgekommen worden, so ist die Bürgermeisterei berechtigt, die nötigen Arbeiten und eventuell die gänzliche Beseitigung der beanstandeten Pflanzen rc. auf Kosten des Eigentümers rc. der betreffenden Grabstätte vornehmen zu lassen.

§ 6.

Alle Handwerker bedürfen behufs der Ausführung von Arbeiten auf Grabstätten der besonderen Erlaubnis der Bürgermeisterei.

§ 7.

Wenn Gärtner, Maurer, Schlosser, Steinmetzen oder sonstige Handwerker die ihnen übertragenen Arbeiten auf einer Grabstätte durch Gehilfen ausführen lassen wollen, so sind dieselben gehalten, diesen Gehilfen eine Bescheinigung behufs Abgabe an den Friedhof-Aufseher auszustellen, worin ausdrücklich bemerkt sein muß, daß die mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Gehilfen von dem Aussteller der Bescheinigung beauftragt sind, die näher zu bezeichnenden Arbeiten auszuführen.

Für alle von Gehilfen auf dem Friedhofe vorgenommen werdenden Handlungen, insbesondere für den durch dieselben daselbst etwa angerichteten Schaden, ist der Arbeitunternehmer allein verantwortlich.

§ 8.

Die zur Bepflanzung oder Anlage von Grabstätten erforderlichen Gegenstände dürfen in der Regel weder mittelst bespanntem Fuhrwerk noch mit Hand- oder Schubkarren in das Innere des Friedhofes verbracht werden.

Ist, wie z. B. bei Errichtung größerer Grabmonumente, wegen des großen Gewichtes der zu transportierenden Gegenstände die Benutzung eines Fuhrwerks nicht zu umgehen, so darf dasselbe die bestehenden Wege nicht verlassen und namentlich nicht über Grabstätten geführt werden.

Während des Aufenthalts solcher Fuhrwerke auf dem Friedhofe muß der Fuhrmann die Pferde beständig unter seiner Aufsicht halten und verhindern, daß dieselben Pflanzen beschädigen; insbesondere ist untersagt, Pferde an den auf Grabstätten befindlichen Denkmalen, Einfriedigungen rc. anzubinden.

Unmittelbar nach vollendeter Entladung des Fuhrwerks ist letzteres auf dem direkten Wege aus dem Bereiche des Friedhofes zu führen.

Die durch das Befahren schadhaft gewordenen Wege hat der Unternehmer der betreffenden Arbeiten sofort auf eigene Kosten

wieder herstellen zu lassen. Im Weigerungsfalle ist die Bürgermeisterei berechtigt, die Herstellung der beschädigten Wege anzuordnen und die Kosten dieser Herstellungsarbeiten von dem betreffenden Arbeitunternehmer einzuziehen.

§ 9.

Das Anhäufen von Erde, Schutt, Steinen u. dergl. mehr ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet.

Für die sofortige Entfernung dieser Materialien aus dem Bereiche des Friedhofes haben die Eigentümer der betreffenden Grabstätten zu sorgen, von welchen dieselben herrühren.

Welke Blumen und Kränze, ausgerottete Pflanzen (Unkraut), Scherben, Reiser u. dergl. mehr dürfen nicht in die Wege oder auf Grabstätten geworfen, sondern müssen auf den von dem Friedhofs-Aufseher hierfür bezeichneten Platz verbracht werden.

Ebenso ist es untersagt, Baumaterialien auf Wegen oder Grabstätten niederzulegen oder innerhalb des Friedhofes Speis zuzubereiten.

§ 10.

Reparaturen an Grabmonumenten dürfen nur dann an Ort und Stelle durch Steinmetze vorgenommen werden, wenn die Bürgermeisterei dieselben als geringfügig erachtet und aus diesem Grunde die Erlaubnis hierzu erteilt hat. Die hierbei sich ergebenden Abfälle hat der betreffende Arbeitunternehmer sofort nach vollendeter Reparatur aus dem Bereiche des Friedhofes verbringen zu lassen.

Größere Reparaturen an Grabmonumenten müssen stets außerhalb des Friedhofes bewirkt werden.

§ 11.

Im Bereiche des Friedhofes darf nur an Werktagen und zwar in den Monaten April bis einschließlich Oktober nur morgens von 6—12 Uhr und nachmittags von 1—6 Uhr, in den übrigen Monaten nur morgens von 8—12 Uhr und nachmittags von 1—4 Uhr gearbeitet, Maurer-, Schlosser-, Steinmetz- und Tüncherarbeiten dürfen an den Tagen vom 25. Oktober bis einschließlich

2. November gar nicht vorgenommen werden, dagegen sind leichte Arbeiten, wie Begießen von Pflanzen, Aufstellung von Blumen unter diesem für die Zeit vom 25. Oktober bis 2. November bestehenden Verbot nicht begriffen.

An den beiden Tagen vor dem Allerseelentage und an diesem Tage selbst können Ausschmückungsarbeiten auch noch vor und nach den im ersten Absatz erwähnten Tagesstunden nach vorheriger Anmeldung beim städtischen Friedhofs-Aufseher vorgenommen werden, während dagegen am Allerheiligen- und Allerseelentage selbst in der Zeit von morgens 9 Uhr bis abends 5 Uhr alle Ausschmückungsarbeiten untersagt sind.

§ 12.

Der Besuch des Friedhofes steht unter Beobachtung der dieser Ruhestätte der Toten schuldigen Achtung jedermann frei. Es darf daher auch erwartet werden, daß das Publikum vorkommende Ungehörigkeiten auf dem Friedhofe nicht dulden, solche vielmehr dem Friedhofs-Aufseher sofort zur Anzeige bringen wird.

§ 13.

Die Besucher des Friedhofes sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit der Grabstätten auf dem Friedhofe erlassenen Vorschriften zu beachten und den hierauf bezüglichen Weisungen des Friedhofs-Aufsehers Folge zu leisten.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gemäß den Vorschriften des § 17 des Regulativs vom 26. April 1850, betreffend die Einführung einer neuen Ordnung auf dem Begräbnisplatze zu Mainz, bestraft.

Gärtnern, Maurern, Schlossern, Steinmetzen, Tünchern rc., welche sich wiederholter Verfehlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements schuldig gemacht haben, kann die Bürgermeisterei neben der hierdurch verwirkten Strafe außerdem auch die Erlaubnis zur Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhofe zeitweise oder dauernd versagen.

§ 15.

Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem 1. Januar 1879 in Wirksamkeit.

Mainz, den 26. Oktober 1878.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Du Mont.

4.

Begräbnis-Ordnung
für den Friedhof zu Mainz.

Nach Anhörung und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, sowie mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 10. September 1881 zu Nr. M. J. 19190 wird hierdurch für den Friedhof zu Mainz die nachstehende Begräbnis-Ordnung erlassen.

§ 1.

Für die zur Zeit des Erlasses dieser neuen Ordnung auf dem der politischen Gemeinde zugehörigen Friedhofe zu Mainz bereits bestehenden Gräber gelten, so lange dieselben nicht nach dem Reglement vom 26. April 1850 und der Bekanntmachung vom 10. Januar 1851 wiederum in den allgemeinen Begräbnis-Turnus übergeben, die Bestimmungen der letzteren. Für andere Gräber treten folgende Bestimmungen in Kraft.

Abteilungs- und Ordnungs-Verhältnisse des Friedhofs.

§ 2.

Der Friedhof wird nach den verschiedenen Konfessionen abgeteilt (tit. VI art. 13 des Dekretes vom 23 prairial an XII). Die dermalen bestehende Abteilung des Friedhofs (Ministerialverfügung

vom 12. Mai 1857) bleibt bestehen. Die Abteilung der noch unbenutzten Teile des Friedhofes, bezugsweise dessen Bestimmung für die eine oder andere Konfession erfolgt nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung durch die Bürgermeisterei.

Wird Gelände auf einem alten Quadrat nach Ablauf der Zeit für den Bestand der Gräber frei, so gelten für dessen Wiederbenutzung die Bestimmungen dieser Ordnung.

Auf den besonders abgeschlossenen, der Israelitischen Gemeinde in Eigentum zugehörigen Friedhof finden die polizeilichen Bestimmungen des Prairialdekretes wie der gegenwärtigen Ordnung in den §§ 6, 9, 13, 14, 21 und 23 Anwendung.

§ 3.*)

Die Bestattung einer Leiche hat auf der für die Konfession des Verstorbenen bestimmten Abteilung zu erfolgen und zwar regelmäßig der Reihenfolge nach. Neue Familien- oder Erbbegräbnisse dürfen in Zukunft, unbeschadet des im § 5 vorgesehenen Ausnahmefalles, nur am Rande des Friedhofes oder am äußeren Umfange der einzelnen Quadrate, entsprechend der Abteilung der letzteren nach Konfessionen, erworben werden. Gleiches gilt von Gräbern, welche auch als Einzelgräber auf einen Zeitbestand von 30 Jahren erworben werden können.

Der übrige Raum der Quadrate der einzelnen Abteilungen ist für die Reihengräber bestimmt.

§ 4.

Die Familiengräber dürfen als Begräbnisstätte sämtlicher Mitglieder der Familie, welcher sie angehören, ohne Unterschied der Konfession, dienen.

Besteht jedoch eine Familie aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen, so kann die Begräbnisstätte eines Kindes oder der Ehefrau nur auf der Abteilung der Konfession, welcher als Haupt der Familie der noch lebende Vater oder Ehemann zugehört, erworben werden.

*) Siehe Nachtrag vom 7. März 1883, S. 717.

§ 5.

Den in auf- oder absteigender Linie Angehörigen eines Verstorbenen, der vor Erlaß dieser Ordnung in ein Reihengrab beerdigt wurde, ist es gestattet, das Grab als Familiengrab oder auf längere Zeitdauer zu erwerben (Bekanntmachung vom 10. Januar 1851). Den in auf- oder absteigender Linie Angehörigen eines Verstorbenen, der nach Erlaß dieser Ordnung in ein Reihengrab beerdigt wurde, kann aus triftigen Gründen, welche dem Ermessen des Bürgermeisters anheim gegeben sind, der Erwerb als Familiengrab oder Grab auf Zeitdauer verwilligt werden.

Ausnahmsweise kann auch nach Erlaß dieser Ordnung auf Ermächtigung des Bürgermeisters die Beerdigung einer Leiche in ein dem Turnus wieder verfallenes Reihengrab stattfinden, in welchem ein Angehöriger des Verstorbenen in auf- oder absteigender Linie oder ein Ehegatte bereits bestattet wurde, wenn die Vermögensverhältnisse der Familie den Erwerb eines Grabes auf Zeitbestand nicht ermöglichen, worüber der Bürgermeister zu befinden hat.

§ 6.

Längs der Gräberreihe soll ein Zugangspfad von 0,50 m Breite belassen werden. Auch an den bereits bestehenden Gräbern soll ein solcher, soweit und sobald tunlich, hergerichtet werden.

Zwischen Familiengräbern muß ein Raum von wenigstens 1/2 m Breite auch der Länge nach verbleiben, um als Weg benutzt zu werden. Zu diesem Wege hat jeder Besitzer eines Grabes die Hälfte Gelände zu stellen.

§ 7.

Obigen Bestimmungen entsprechend, soll über die freien Quadrate und Plätze ein Situationsplan gefertigt und die für Familienbegräbnisse und Begräbnisse auf längeren Zeitbestand bestimmten Plätze, mit Nummern versehen, Jedermann zur Einsicht offen gehalten werden.

Wenn für Beerdigungen Gräber nach den vorgehenden Bestimmungen erworben werden sollen, so muß dies bei der Erklärung

des Todesfalles auf dem Standesamte ausdrücklich bemerkt werden, damit in der Beerdigungs-Erlaubnis die Nummer des Familien- oder Zeitbestand-Grabes angegeben werde, welche der Begräbnis-Aufseher einzuhalten hat.

Das Standesamt hat sich vor Erteilung der Beerdigungs-Erlaubnis in ein Familien- oder Zeitbestandsgrab die Erwerbsurkunde des Grabes nebst der Quittung des Kaufpreises vorlegen zu lassen, ansonsten der Schein nur für ein Reihengrab erteilt werden darf.

§ 8.

Erheben sich Zweifel oder Beanstandungen über die Abteilung oder das Grab, in welches ein Verstorbener zu bestatten ist, so hat der Friedhofs-Aufseher umgehend die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welche sofort schriftlich zu erteilen ist.

§ 9.

Der Friedhofs-Aufseher hat über alle Beerdigungen ein genaues Begräbnis-Register zu führen, enthaltend die mit dem Situationsplane übereinstimmende Nummer eines jeden Grabes, Vor- und Zunamen, Alter, Stand der Beerdigten, Tag und Stunde der Beerdigungen. Eine Abschrift dieses Registers ist halbjährlich der Bürgermeisterei einzusenden.

Zeitdauer der Gräber. Erwerb von Gräbern auf Zeitbestand und von Familiengräbern.

§ 10.

Ein Grab darf vor Ablauf von zehn Jahren nach Beisetzung der letzten Leiche nicht geöffnet werden. Nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln findet eine Ausnahme statt. Die Verbringung der Leiche in ein anderes Grab kann die Bürgermeisterei nur dann verwilligen, wenn das Kreisgesundheitsamt solche für zulässig erkennt. Nach Ablauf von zehn Jahren sind Reihengräber, unbeschadet des in § 5 vorgesehenen Falles, wieder verwendbar.

Ein Grab auf Zeitbestand von 30 Jahren verfällt der Reihenfolge nach Ablauf dieser Frist. Es darf daher in dieses Grab nach Ablauf von 20 Jahren keine weitere Leiche beigesetzt werden.

Ein Familiengrab (Erbbegräbnisstätte) soll 20 Jahre nach dem Ableben des letzten nach § 11 berechtigten Deszendenten bestehen bleiben. Auch nach Ablauf dieser Zeit geht das Grab nicht zur weiteren Begebung an die Stadt über, wenn von den Angehörigen der Familie, auswärtigen oder einheimischen, für die Erhaltung des Grabes gesorgt wird, oder wenn das ehrende Gedächtnis an Personen, die sich um die Stadt verdient gemacht, die Erhaltung der Stätte zur Ehrenpflicht machen. (Vergl. § 19.)

§ 11.

Wenn das Familien-Oberhaupt verstorben ist und innerhalb einer Woche zwischen den Angehörigen keine Verständigung darüber zu Stande kommt, wer von den Familiengliedern das Grab übernehmen werde, so soll, wenn mehrere sich darum melden, das Alter des männlichen, und wenn keiner vorhanden, des weiblichen Deszendenten, bei Seitenverwandten die Nähe des Grades entscheiden; bei gleichen Verhältnissen entscheidet das Los. Unter allen Verhältnissen soll aber die überlebende Ehefrau des Familien-Oberhauptes berechtigt sein, in der Erbbegräbnisstätte beigesetzt zu werden. Seitenverwandte müssen jedoch die Begräbnisstätte besonders erwerben.

Die Berechtigung der Deszendenten zur Fortbenutzung der Erbbegräbnisstätte bleibt unverkürzt auch dann bestehen, wenn dieselben sich verheiraten und eine eigene Familie gründen.

Ein unmittelbar neben einem Familiengrab befindliches freies Grab kann gegen die nachfolgende Gebühr zur Vergrößerung des Familiengrabes erworben werden. Bei mehreren Bewerbern hat der zuerst sich Anmeldende den Vorzug.

§ 12.

Die für die ausschließliche Benutzung eines Erb- oder Zeitbegräbnisses zu entrichtenden Gebühren sind folgende:

1. für eine Familienbegräbnisstätte für je 4,875 qm Flächenraum an die Stadt 45 ℳ, an die Hospizien 20 ℳ.

2. für ein Grab zur Benutzung während 30 Jahren für 4,875 qm an die Stadt 25 ℳ, an die Hospizien 10 ℳ.

Für die Zahlung dieser Gebühren können vier Jahresziele, verzinslich zu 5%, durch die Bürgermeisterei bewilligt werden.

Außer obigen Gebühren haben die Erwerber die durch Absteinen, Einzeichnen und Nummerieren entstehenden Kosten zu tragen.

Die obigen Beträge, bezugsweise bei Jahreszielen das erste Ziel, müssen bei Einreichung des Gesuches und vor der Beerdigung an den Gemeindeeinnehmer entrichtet werden, mit der schriftlichen Zusicherung, demnächst einen Vertrag zu unterzeichnen und den etwaigen Mehrbetrag nach dem Ausmaß der Begräbnisstätte nachzuzahlen.

Wird die Unterschrift eines Vertrages oder die Nachzahlung etwaigen Mehrbetrages verweigert oder die Zahlung weiter verfallener Ziele nebst Zinsen trotz Aufforderung binnen 6 Monaten nicht geleistet und sind seit der letzten Beerdigung in ein solches Grab 10 Jahre verflossen, so verfällt dasselbe der allgemeinen Reihenbeerdigung, ohne daß eine Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen stattfinden kann. Alles dies unbeschadet des Rechtes, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

Anlage und Wiedereröffnung der Gräber.

§ 13.

Die Gräber sollen möglichst flach gefertigt, jedoch Rücksicht auf die Nachgiebigkeit des Bodens genommen werden. Sie sollen für Erwachsene in einer Länge von 2 m, einer Breite von 0,75 m und einer Tiefe von 1,50 m angelegt werden. Für Kinder unter zwölf Jahren genügt bei einer gleichen Tiefe eine geringere Länge und Breite nach Verhältnis ihrer Größen.

Die Entfernung der Gräber von einander darf nicht unter 60 cm betragen.

§ 14.

Kindesleichen bis zum vollendeten zweiten Jahre können ohne Vertiefung in ein bestehendes Grab eingelegt werden.

Die Beerdigung der Leichen von Kindern bis zum 6 Lebensjahre in ein gemeinschaftliches Grab darf in Zukunft nicht mehr stattfinden. Jedoch soll für die Beerdigung solcher Kinder in gesonderten Gräbern mit einer geringeren Tiefe von 1 m, desgleichen einer Länge von 1 m und entsprechender Breite, ein besonderer Teil eines Quadrates des Friedhofes durch den Bürgermeister bestimmt werden. Solche Kindergräber treten nach Ablauf von fünf Jahren wieder in den Turnus. Sie können nicht in Zeit- oder Erbbestand erworben werden. Alles dies unbeschadet des Rechtes der Beerdigung von Kindern in ein Familiengrab oder Grab auf Zeitbestand.

§ 15.

Ein bestehendes Grab kann auch vor Ablauf von zehn Jahren zwecks Beilegung einer zweiten Leiche nachgehends bis zu 2,50 m vertieft werden, wenn die erste Leiche wenigstens fünf Jahre lang in dem Grabe gelegen ist.

Auf einer Familienbegräbnis- oder Zeitbegräbnis-Stätte können jedoch die Gräber von Anfang an in einer Tiefe von 2,50 m angelegt und in diesem Falle, sofern das Kreisgesundheitsamt solches für zulässig erkennt, auch vor Ablauf von fünf Jahren die Beisetzung einer zweiten Leiche in einer Tiefe von 1,50 m durch den Bürgermeister gestattet werden.

§ 16.

Bei Familiengräbern ist die Anlegung von Gruften in anderer Weise, als in ausgemauerten Zellen für jede einzelne Leiche ausdrücklich untersagt. Der Abschluß der einzelnen Zellen nach oben erfolgt entweder durch Ueberwölbung mit Backstein oder hat durch 10 cm dicke, überfälzte Steinplatten zu geschehen, welche Platten sowohl auf den Auflagerflächen, wie in den Fugen satt in Zementmörtel gelegt sein müssen.

Die zur Beerdigung verwendeten Zellen der Gruften sind nicht zur Wiedereröffnung bestimmt. Nur ausnahmsweise darf dies nach eingeholtem Gutachten des Kreisgesundheitsamtes und unter

Beobachtung der von demselben vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln durch den Bürgermeister gestattet werden.

Denkmäler und Bepflanzung der Gräber.

§ 17.

Auf Gräbern, welche nicht in Zeit- oder Erbbestand erworben worden sind, sondern der Reihe nach, nach Ablauf von 10 Jahren, wieder benutzt werden können, darf nur ein einfaches Denkzeichen mit Inschrift errichtet werden.

Auf Gräbern, welche auf Zeit- oder Erbbestand erworben wurden, dürfen Denkmäler oder Grabsteine auf einer Quadratfläche von höchstens 4 m, und soweit tunlich, nicht auf den ausgehobenen Teil der Gräber, es sei denn, daß es sich um einfache Platten handelt, nach eingeholter Genehmigung durch den Bürgermeister errichtet werden. Zu diesem Ende muß letzterem eine Zeichnung des zu errichtenden Denkmals in zweifacher Ausfertigung nebst Inschrift überreicht werden.

§ 18.

Verfällt ein Reihengrab der Stadt zur Benutzung anheim, so müssen auf Aufforderung die Familien-Angehörigen das etwa noch vorhandene Denkzeichen beseitigen, widrigenfalls solches auf Betreiben der Stadt, aber auf Kosten der Angehörigen geschieht.

Wird ein Grab auf Zeit- oder Erbbestand nach § 10 rückfällig, so sind die im In- oder Auslande etwa noch vorhandenen Angehörigen der Familie durch öffentliche Bekanntmachungen aufzufordern, binnen sechs Monaten entweder die Begräbnisstätte für sich von neuem zu erwerben, oder, sofern sie im Erbgange dazu berechtigt sind, das vorfindliche Denkmal auf ihre Kosten zu beseitigen mit der Androhung, daß für den Fall weder das eine noch das andere erfolgt, die Denkmale auf Betreiben der Stadt beseitigt und deren Material zur Deckung der Kosten öffentlich veräußert, ein etwaiger Ueberschuß aber für wen Rechtens auf der Stadtkasse hinterlegt werden soll.

Letzteres Verfahren soll auch dann eingehalten werden, wenn keine Familienangehörigen bekannt sind und trotz dreimaliger, von zwei Monat zu zwei Monat erfolgender öffentlicher Aufforderung keine solchen sich melden und die verlangte Erklärung abgeben.

§ 19.

Das Beseitigen der Denkmale soll ausnahmsweise dann nicht stattfinden, wenn sie Kunstwerke der Bildhauerei oder Bildungen von lokal-historischem Interesse darstellen oder solchen Personen zum Gedächtnisse dienen, die sich um die Stadt oder das Land wohlverdient gemacht haben. Die Entscheidung hierüber steht dem Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung zu.

Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 finden auch auf die vor Erlaß dieser Begräbnis-Ordnung errichteten Denkmale Anwendung.

§ 20.

In bezug auf das Bepflanzen der Gräber und die an den Denkmalen vorzunehmenden Arbeiten gelten die Bestimmungen des Reglements vom 26. Oktober 1878.

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen.

§ 21.

Es ist verboten, auf dem Begräbnisplatze zu rauchen oder Hunde auf denselben mitzunehmen, Grabsteine oder Denkmale unbefugt zu beschreiben oder zu bemalen, dieselben oder die Einfassungen und Anpflanzungen irgend zu beschädigen, Blumen abzubrechen, die dem Platze gebührende Achtung irgend zu verletzen.

Jeder Besucher des Friedhofs ist verpflichtet, den dienstlichen Aufforderungen des Aufsehers auf dem Begräbnisplatze Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe von 1 bis 10 ℳ belegt, sofern nicht nach dem bestehenden Strafgesetze höhere Strafen eintreten.

§ 22.

Der Friedhofs-Aufseher ist verpflichtet, die Befolgung der in dieser Begräbnis-Ordnung gegebenen Vorschriften sorgsamst zu

überwachen, alle Zuwiderhandlungen sofort bei der Bürgermeisterei zur Anzeige zu bringen.

Schlichtung von Streitigkeiten über die Begräbnis-Ordnung.

§ 23.

Alle Anstände, welche sich mit Privaten über die Auslegung dieser Ordnung, bezugsweise deren hiernach zu erwerbenden Privatrechte entstehen könnten, werden mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens lediglich auf dem Verwaltungswege und zwar in erster Instanz durch den Bürgermeister entschieden. Die Entscheidung des letzteren ist in dringenden Fällen, die keinen Aufschub erleiden, vorläufig vollziehbar.

§ 24.

Vorstehende Begräbnis-Ordnung tritt mit dem Tage ihres Erlasses in Kraft. Für die von diesem letzteren Tage ab sich ergebenden neuen Begräbnis-Verhältnisse sind die Reglements vom 26. April 1850 und die Bekanntmachung vom 10. Januar 1851 nach den Bestimmungen der neuen Begräbnis-Ordnung abgeändert.

Mainz, den 20. September 1881.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Oechsner
Beigeordneter.

5.

Nachtrag

zur Begräbnis-Ordnung für den Friedhof zu Mainz.

Nach Anhörung und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, sowie mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 26. Februar 1883 zu M. J. 4487 wird hiermit für den Friedhof zu Mainz bestimmt:

§ 1.

Die Beerdigung von Leichen in Reihengräber (§ 3 der Begräbnisordnung vom 20. September 1881) darf in Zukunft nicht mehr in Zementsärgen (hölzernen Särgen, die innen oder außen mit einer Lage Gyps oder Zement überkleidet sind) oder in Särgen, die aus einem der Zersetzung widerstehenden Material gefertigt sind, stattfinden. Eine Ausnahme besteht nur für Leichen, welche in solchen Särgen von außen hierher verbracht werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt acht Tage nach ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Mainz, am 7. März 1883.

Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Du Mont.

6.

Ortsstatut

die Feuerbestattung in Mainz betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. August 1899, die Feuerbestattung betreffend, sowie des Art. 9 der Städteordnung wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. M. J. 14380 vom 4. Mai 1903 Folgendes bestimmt.

§ 1.

Dem Verein für Feuerbestattung (eingetragener Verein) in Mainz wird gestattet, auf dem neuen Teile des städtischen Friedhofs an der Finther Straße ein Krematorium nebst dazu gehörigen, der Aufbewahrung der Asche dienenden Anlagen zu errichten und nach Maßgabe dieses Statuts und des zwischen dem Verein und der Stadt Mainz abgeschlossenen besonderen Vertrages zu leiten.

§ 2.

Es wird eine Deputation gebildet, welche den Namen „Deputation für das Feuerbestattungswesen" trägt.

Die Deputation hat das Interesse der Stadt auf Grund des mit dem Verein für Feuerbestattung abgeschlossenen Vertrags zu wahren und, sollte das Krematorium nebst dazu gehörigen Anlagen in das Eigentum der Stadt übergeben, die Verwaltung der Anstalt und die ständige Aufsicht zu übernehmen.

§ 3.

Die Deputation besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der jeweilige Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Vertreter ist Vorsitzender. Die vier Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Zwei Mitglieder müssen der Stadtverordneten-Versammlung, die zwei weiteren dem Verein für Feuerbestattung angehören und stimmberechtigte und wahlfähige

Mitglieder der Stadtgemeinde sein; der Verein für Feuerbestattung hat bezüglich der beiden letztgenannten Mitglieder Vorschlagsrecht.

Die Wahl der durch die Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte zu bestimmenden Mitglieder erfolgt auf drei Jahre und wird nach jeder Ersatz- oder Neuwahl durch die Stadtverordneten-Versammlung erneuert. Die erste Wahl dieser Mitglieder erfolgt jedoch nur für die bis zur nächsten Ergänzungswahl für die Stadtverordneten laufende Zeit. Die Wahl der durch den Verein für Feuerbestattung vorzuschlagenden Mitglieder erfolgt alljährlich. Jedes austretende Mitglied der Deputation ist wieder wählbar.

Die Deputation ist bei Anwesenheit von wenigstens drei ihrer Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4.

Der Betrieb des auf dem städtischen Friedhof errichteten Krematoriums, der Urnenhalle und des Urnenhaines erfolgt durch den Verein für Feuerbestattung unter der Kontrolle der Deputation und des von derselben hierfür besonders verpflichteten städtischen Friedhofs-Aufsehers.

§ 5.

Die Gebühr für eine Einäscherung beträgt 100 ℳ.

Für Mitglieder des Vereins für Feuerbestattung in Mainz, für solche, welche laut Bescheinigung dieses Vereins vertragsmäßig die gleichen Rechte genießen, sowie für Inhaber von Scheinen über vorausgezahlte Amortisationsgebühren ermäßigt sich dieselbe auf 70 ℳ. Minderbemittelten kann die Gebühr auf 40 ℳ ermäßigt werden, wenn dies von den Hinterbliebenen bei dem Standesbeamten beantragt wird. Die Entscheidung untersteht der Deputation.

In diesen Gebühren sind einbegriffen: die städtischen Gebühren, die Ueberführung der Leiche in das Krematorium im Leichenwagen II. Klasse (goldener Wagen), Harmoniumspiel während der Leichen-

feier, Einäscherung der Leiche, Lieferung einer Aschenkapsel und Beisetzung der Aschenreste in einem Reihengrab von 70×80 cm, welches 10 Jahre den Hinterbliebenen überlassen wird.

Die Gebühr für eine Erderbbegräbnisstätte im Urnenhain von 70×80 cm, bis 10 Jahre nach dem Ableben des letzten Deszendenten im Besitze der Familie verbleibend, beträgt 40 ℳ einschließlich der gärtnerischen Unterhaltung durch den Verein für Feuerbestattung.

Die Gebühr für eine Erb-Urnennische in der Urnenhalle beträgt für eine Nische für 1 Urne 250 ℳ, für 2 Urnen 400 ℳ, für 4 Urnen 800 ℳ.

§ 6.

Die Zahlung der Gebühren erfolgt bei der Anmeldung auf dem Standesamt bei dem mit den Friedhofsangelegenheiten betrauten Beamten.

§ 7.

Die Särge müssen gut verdichtet und fest verschlossen sein. Der Sarg, in dem die Einäscherung erfolgen soll, muß aus leichtem Holz, nämlich Tannen- oder Pappelholz, oder aus leichtem Zinkblech bestehen.

Metallbeschläge und eiserne Nägel dürfen nicht verwendet werden; an deren Stelle sind Holzpflöcke anzuwenden. Der Sarg darf folgende Maße nicht überschreiten: Länge 2,25 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,70 m.

Die Leichen dürfen nur auf Säge- oder Hobelspähnen und Laken gebettet sein.

§ 8.

Das Standesamt und der Friedhofs-Aufseher führen je ein Feuerbestattungsverzeichnis, sowie ein Verzeichnis der im Urnenhain und in der Urnenhalle beigesetzten Aschenreste und ein Platzverzeichnis.

Die Aschenreste werden in geschlossene Behälter gesammelt, welche seitens des Friedhofs-Aufsehers plombiert und mit der Nummer versehen werden, unter welcher die Einäscherung in das Feuer-

bestattungs-Verzeichnis eingetragen ist. Diese Behälter werden entweder in den hierzu bestimmten Plätzen beigesetzt oder den Hinterbliebenen auf Wunsch übergeben.

§ 9.

Die Inschriften und Ausschmückungen der Urnennischen innerhalb der Urnenhalle, sowie die Aufstellung von Denkmälern im Urnenhain unterliegen der Genehmigung der Deputation.

§ 10.

Nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Deputation über die Gräber und stellt die darauf befindlichen Grabdenkmäler, Einfassungen ꝛc. den Hinterbliebenen zur Verfügung. Meldet sich innerhalb dreier Monate von letzteren niemand, so stehen die Grabdenkmäler ꝛc. zur freien Verfügung der Deputation.

11.

Die Deputation regelt den Betrieb im Krematorium, in der Urnenhalle und im Urnenhain durch eine zu erlassende Betriebs-Ordnung.

12.

Das Ortsstatut vom 7. März 1901 tritt mit dem Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Statuts außer Kraft. Die auf Grund des § 3 des Statuts vom 7. März 1901 gewählten Deputationsmitglieder bleiben jedoch bis zum Ablaufe ihrer Amtsdauer Tätigkeit.

Mainz, den 25. Mai 1903.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner.

XXVII. Nachträge und Ergänzungen. Verschiedenes.

1.

Ortsstatut
die Wahl der Stadtverordneten zu Mainz betreffend.

In Gemäßheit der Art. 9 und 19 der Städte-Ordnung für das Großherzogtum Hessen vom 13. Juni 1874 wird auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Juli 1877 mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 18. September 1877 bestimmt, wie folgt:

§ 1.

Künftig bildet die Stadt Mainz nur einen Wahlbezirk und ist jeder Stimmberechtigte berufen, so viele Stadtverordnete zu wählen als bei der jeweiligen Wahl zu ersetzen sind.

§ 2.

Die Wahl wird von dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter unter Zuziehung von vier von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern geleitet.

§ 3.

Zum Behuf der Wahl können jedesmal auch von dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung mehrere Wahlbureaus errichtet werden.

§ 4.

Die Wahl in den verschiedenen Bureaus erfolgt gleichzeitig und wird in jedem Lokale von dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter unter Zuziehung zweier von der Stadtverordneten-Versammlung gewählter Beisitzer geleitet.

§ 5.

Der Bürgermeister fertigt die Liste aller Stimmberechtigten an, in welcher bei den Namen derjenigen, welche nicht wählbar sind, dieser Umstand und die Gesetzesstelle, auf welcher derselbe beruht, zu bemerken ist.

§ 6.

Findet die Wahl in mehreren Lokalen statt, so ist für jedes Wahlbureau eine entsprechende Liste zu fertigen.

Mainz, den 10. Oktober 1877.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Oechsner.

2.

Statut

das Rechnungsjahr für den Haushalt der Stadt Mainz betreffend.

Auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Oktober 1879 und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 20. November 1879 werden hinsichtlich des Rechnungsjahres für den städtischen Haushalt folgende Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Das Rechnungsjahr für den städtischen Haushalt umfaßt vom 1. April 1881 an die Zeit vom 1. April eines Jahres bis Ende März des darauf folgenden Jahres.

§ 2.

Der jährliche Voranschlag ist mit dem Eintritte des neuen Rechnungsjahres spätestens im Februar der Stadtverordneten-Versammlung zur Beratung vorzulegen. Für den Schluß der Handbücher und die Rechnungsablage werden von dem gedachten Zeitpunkte an folgende Termine bestimmt:

1. für den Schluß der Handbücher Ende August;
2. für die Ablieferung der Rechnung durch den Gemeinde-Einnehmer an die Bürgermeisterei Ende Oktober;*)
3. für die Vorlage der Rechnung und des Rechenschaftsberichts des Bürgermeisters an die Stadtverordneten-Versammlung Ende Dezember.*)

§ 3.

Der Uebergang in das neue Rechnungsjahr wird dadurch herbeigeführt, daß der nächste Voranschlag, ebenso wie die Rechnung für die Zeit vom 1. Januar 1880 bis Ende März 1881 aufgestellt wird. Die Beratung des Voranschlags für diese Periode hat noch in dem durch die Städte-Ordnung vorgeschriebenen alten Termine zu erfolgen, für den Abschluß der Handbücher und die Rechnungsablage dagegen gelten bereits die im § 2 oben bestimmten neuen Fristen.

Das für die Periode vom 1. Januar 1880 bis Ende März 1881 erforderliche Umlagenbedürfnis wird zu $^1/_5$ auf die Steuerkapitalien des Jahres 1879/80 und zu $^4/_5$ auf diejenigen des Jahres 1880/81 ausgeschlagen.

Mainz, den 29. November 1879.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Du Mont.

*) Geändert, s. das folgende Statut.

3.

Statut

das Rechnungsjahr für den Haushalt der Stadt Mainz betreffend.

Auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Juni und 24. August 1881 und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 30. August 1881 wird hiermit bestimmt, daß an Stelle der in § 2 Satz 2 des Statuts vom 29. November 1879, betreffend das Rechnungsjahr für den Haushalt der Stadt Mainz, vorgeschriebenen Termine die folgenden treten:

1. Für die Ablieferung der Rechnung durch den Gemeinde-Einnehmer an die Bürgermeisterei der 15. Oktober;
2. Für die Vorlage der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes des Bürgermeisters an die Stadtverordneten-Versammlung der 15. Dezember.

Mainz, 5. September 1881.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:

Betz

Beigeordneter.

4.

Ortsstatut

über die Errichtung eines Kaufmannsgerichts in Mainz.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 betr. Kaufmannsgerichte, nach Anhörung einer entsprechenden Anzahl von Kaufleuten und Handlungsgehilfen, mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung laut Beschluß vom 8. November 1904 und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom

24. November 1904 zu Nr. M. J. III. 9829 und vom 5. Dezember 1904 zu Nr. M. J. III. 10143 wird nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten der im § 5 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 bezeichneten Art zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen anderseits wird für den Bezirk der Stadt Mainz ein Kaufmannsgericht errichtet.

§ 2.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Namen des Vorsitzenden und der Stellvertreter sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 3.

Die Zahl der zu berufenden Beisitzer beträgt 26. Diese Zahl kann auf Antrag des Kaufmannsgerichts durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung mit Wirkung vom Beginn der nächsten Wahlperiode an jederzeit erhöht oder herabgesetzt werden.

§ 4.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf 2 Kalenderjahre. Die ersten Wahlen sind alsbald, die folgenden Wahlen spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen.

Beisitzer, deren Amtsdauer abgelaufen ist, bleiben solange im Amt, bis eine gültige Neuwahl und die Bekanntmachung der Namen der gewählten Beisitzer stattgefunden hat.

§ 5.

Die Wahl erfolgt unter der Leitung eines Wahlausschusses, welcher bestehen soll:

a) aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Wahlvorsteher,

b) aus 6 von der Stadtverordneten-Versammlung je zur Hälfte aus den stimmberechtigten Kaufleuten und Handlungsgehilfen berufenen Personen (Wahlmännern).

Die Wahlmänner sind zum Wahltermin mindestens drei Tage vorher einzuladen. Falls einer derselben die Berufung ablehnen oder an der Ausübung des Amtes verhindert sein sollte, ist von dem Wahlvorsteher ein geeigneter Ersatzmann zuzuziehen, ohne daß dabei die dreitägige Frist eingehalten werden muß.

Die Wahlmänner erhalten als Entschädigung für Zeitversäumnis bei einer Dauer von weniger als 4 Stunden den Betrag von 3 ℳ und bei längerer Dauer den Betrag von 6 ℳ. Diese Entschädigung wird auf Grund einer Anweisung des Wahlvorstehers unmittelbar nach Schluß der Sitzung ausbezahlt.

§ 6.

Die Wahlhandlung findet an einem Werktage statt.

Den Wahltag und das Wahllokal bestimmt der Wahlvorsteher; sie sind unter Mitteilung der für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, sowie der Dauer der Wahlzeit in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltage muß eine Frist von mindestens 5 Wochen liegen.

§ 7.

Der Wahlvorsteher fordert in der in § 6 bezeichneten Bekanntmachung zugleich zur Einreichung von getrennten Wahlvorschlagslisten für Kaufleute und Handlungsgehilfen auf mit dem Hinweise, daß die Stimmabgabe bei den Wahlen auf die in diesen Listen vorgeschlagenen wählbaren Personen beschränkt sein muß. Jede Vorschlagsliste muß soviel Namen wählbarer Kaufleute oder Handlungsgehilfen enthalten, als Beisitzer zu wählen sind und muß von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Unterzeichnet derselbe Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name auf keiner der von ihm unterschriebenen Listen mitgezählt. Die Listen sind spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermine bei dem

Wahlvorsteher einzureichen. Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind vom Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Die Listen müssen in einer Aufschrift genau diejenige Wählergruppe bezeichnen, von welcher sie ausgehen. Sie müssen enthalten: die vollständigen Vor- und Familiennamen, den Stand und den Wohnort der Unterzeichner und der vorgeschlagenen Personen.

Listen, welche den vorbezeichneten Erfordernissen nicht entsprechen, sind vom Wahlvorsteher unter Bezeichnung des Mangels alsbald zurückzugeben. Wird der Mangel nicht bis zum Ablaufe der Einreichungsfrist (Abs. 1) beseitigt, so ist die betreffende Liste ungültig. Die Zurückgabe kann gültig an jeden der Unterzeichner geschehen. Die gültigen Listen werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, spätestens eine Woche vor dem Wahltage zweimal in ortsüblicher Weise veröffentlicht und zur Einsicht der Wähler bei Großh. Bürgermeisterei Mainz offengelegt.

§ 8.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe unmittelbar und geheim. Die Wahlhandlung findet in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags statt. Die um 5 Uhr im Wahllokal schon Anwesenden sind zur Stimmabgabe noch zuzulassen.

Das Wahlrecht kann nur in Person und mit Stimmzetteln ausgeübt werden, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind. Der Stimmzettel darf nicht mehr Namen enthalten, als Beisitzer zu wählen sind und muß in der Aufschrift einer der vorher eingereichten Vorschlagslisten entsprechen. Die Namen können aus beliebigen Vorschlagslisten entnommen werden. Personen, die auf keiner Vorschlagsliste stehen, dürfen nicht zur Wahl gebracht werden.

Zur Aufnahme der Stimmzettel sind für Kaufleute und Handlungsgehilfen Wahlurnen in erforderlicher Anzahl aufzustellen, in welche die als stimmberechtigt Anerkannten ihre Stimmzettel ohne Unterschrift durch die Hand eines Mitgliedes des Wahlausschusses

hineinlegen. Die Stimmzettel müssen derart zusammengefaltet sein, daß die Namen der Vorgeschlagenen nicht zu erkennen sind.

Ueber die Abstimmung sind Register zu führen und zwar getrennt für Kaufleute und Handlungsgehilfen. In denselben sind die Namen aller einzelnen Abstimmenden in der Reihenfolge einzutragen, in welcher abgestimmt wird.

§ 9.

Die an der Wahl sich Beteiligenden haben sich vor dem Wahlausschusse auf Erfordern über ihre Wahlberechtigung auszuweisen und zwar die Kaufleute durch Zeugnisse der Polizeibehörde, die Handlungsgehilfen durch Zeugnisse ihrer Prinzipale oder der Polizeibehörde, durch welche bestätigt wird, daß sie den Voraussetzungen der §§ 12 bis 14 des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte entsprechen. Auf Verlangen hat der Wählende auch seine Identität nachzuweisen.

Personen, deren Wohn- oder Aufenthaltsort außerhalb des Bezirks der Stadt Mainz liegt, haben, sofern ihre Verhältnisse der hiesigen Polizeibehörde unbekannt sind, oder sie nicht ein Zeugnis ihres Prinzipals beibringen, ein von dem Gemeindevorsteher oder der Polizeibehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestelltes Zeugnis über ihre Wahlberechtigung vorzulegen.

Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlausschusses überlassen.

Formulare für die in Absatz 1 und 2 genannten Zeugnisse werden von der Gerichtsschreiberei des Kaufmannsgerichts unentgeltlich verabfolgt.

§ 10.

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Ergibt sich hierbei eine Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der Wähler, so ist dies nebst dem zur Aufklärung Dienlichen im Wahlprotokoll (§ 13) zu vermerken.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen. Die Stimmzettel sind in versiegelten Päckchen dem Wahlvorsteher zu übergeben, falls das Wahlergebnis nicht sofort festgestellt wird.

§ 11.

Ungültig sind Stimmzettel

1. welche nicht von weißem, undurchsichtigem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
3. insoweit die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen oder Namen von Personen vorkommen, die nicht auf einer Vorschlagsliste enthalten sind,
5. welche mehr Namen enthalten, als Beisitzer zu wählen sind
6. welche keine Aufschrift tragen oder in der Aufschrift keiner der vorher eingereichten Vorschlagslisten entsprechen (§ 7 Abs. 2),
7. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 12.

Jeder gültige Stimmzettel wird für diejenige gültige Vorschlagsliste (§ 7) gezählt, deren Aufschrift mit der des Stimmzettels übereinstimmt. Von den in jeder Gruppe vorgeschlagenen Personen gilt als gewählt diejenige Zahl, welche sich zu der Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer ebenso verhält, wie die Zahl der auf die Liste entfallenen gültigen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Ergeben sich bei dieser Berechnung Brüche, so werden die fehlenden Sitze denjenigen Listen zugeteilt, welche die höchste Bruchzahl aufzuweisen haben. Bei Gleichheit der Brüche entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

Die Personen, die hiernach aus jeder Wahlvorschlagsliste zu entnehmen sind, werden nach der Höhe der erhaltenen Stimmenzahl bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher

zu ziehende Los. Ist eine Person in mehreren Gruppen in Vorschlag gebracht, so gilt sie in derjenigen als gewählt, in welcher die meisten Stimmen für sie abgegeben worden sind; doch werden ihr die Stimmen zugezählt, welche auf den für die anderen Listen abgegebenen Stimmzetteln für sie enthalten sind. Ist für eine Person in den verschiedenen Gruppen die gleiche Stimmenzahl abgegeben, so entscheidet für die Zuteilung das von dem Wahlvorsteher zu ziehende Los.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Absatz 1 und 2) kann durch den Wahlvorsteher getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden.

§ 13.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Wahlausschuß zu unterschreiben. In dem Protokolle ist, falls Personen, die ihre Wahlberechtigung nicht nachzuweisen vermochten, zurückgewiesen, oder falls Stimmzettel nach den Bestimmungen des § 11 ganz oder teilweise unberücksichtigt geblieben sind, eines jeden solchen Umstandes besondere Erwähnung zu tun.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unter Hinweis auf das Beschwerderecht (§ 17 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte) alsbald in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Zugleich ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Kaufmannsgerichts unter Mitteilung der gesetzlichen Ablehnungsgründe schriftlich mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsanträge bei der Bürgermeisterei schriftlich anzubringen.

Ueber Ablehnungsanträge entscheidet die Stadtverordneten-Versammlung.

§ 14.

Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab oder wird seine Wahl für ungültig erklärt, so gilt an seiner Stelle derjenige an der Wahlvorschlagsliste stehende Kandidat als gewählt, welcher

nächst den von dieser Liste Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlvorsteher zu ziehende Los. Das Gleiche gilt, wenn im Laufe der Wahlperiode ein Beisitzer ausscheidet mit der Maßgabe, daß in diesem Falle bei vorhandener Stimmengleichheit der Vorsitzende des Kaufmannsgerichtes das Los zu ziehen hat.

§ 15.

Name und Wohnort der endgültig gewählten Beisitzer sind von dem Bürgermeister oder von seinem Stellvertreter alsbald ortsüblich bekannt zu machen.

§ 16.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten von ihrem Wohnorte zum Sitze des Gerichts und eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die letztere beträgt bei einer Dauer der Sitzung von weniger als 4 Stunden 3 Mark, bei längerer Dauer 5 Mark: eine Zurückweisung der Entschädigung ist unstatthaft.

Die Auszahlung erfolgt auf Grund einer Anweisung des Vorsitzenden unmittelbar nach Schluß der Sitzung.

§ 17.

Ueber die vor ihm angebrachten Streitigkeiten verhandelt und entscheidet das Kaufmannsgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 18.

Jeder Beisitzer soll zu den im Laufe von 4 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen zur Entscheidung stehenden Streitigkeiten zugezogen werden. Die Reihenfolge der Zuziehung wird durch das Los bestimmt, welches nach der ersten Wahl in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung, nach den folgenden Wahlen jeweils vom Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts in öffentlicher Sitzung gezogen wird.

§ 19.

Die Beisitzer werden zu den einzelnen Sitzungstagen unter Bezeichnung der zur Verhandlung gelangenden Streitfälle und unter dem Hinweise auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens vom Vorsitzenden geladen. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin soll eine freie Zeit von mindestens 24 Stunden liegen.

Ist ein Beisitzer verhindert oder ohne Entschuldigung ausgeblieben, so ist durch den Vorsitzenden aus der Reihe der Beisitzer ein Ersatzmann zuzuziehen. Gleiches gilt für den Fall der Niederlegung des Beisitzeramts oder der Enthebung von demselben.

§ 20.

Die regelmäßigen Sitzungstage, sowie das Lokal, in welchem die Sitzungen des Kaufmannsgerichts abgehalten werden, sind alljährlich im Monat Dezember von dem Vorsitzenden zu bestimmen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Vorsitzende ist befugt, in Bedarfsfalle einzelne Sitzungstage oder das Sitzungslokal zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§ 21.

Der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts ist zugleich Gerichtsschreiber des Kaufmannsgerichts. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 17 des Statuts für das Gewerbegericht Mainz auf das Kaufmannsgericht entsprechende Anwendung.

§ 22.

Das Kaufmannsgericht ist ermächtigt, in einzelnen Fällen anzuordnen, daß Gerichtsgebühren und Auslagen in geringerem als dem gesetzlich bestimmten Betrage oder garnicht erhoben werden. Diese Befugnis steht auch dem Vorsitzenden allein zu.

§ 23.

Die Verhandlungen vor dem Kaufmannsgericht als Einigungsamt sind öffentlich. Durch das Gericht kann die Oeffentlichkeit für die Verhandlungen oder für einen Teil derselben nach Maßgabe

der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 Ger.-Verf.-Ges. ausgeschlossen werden.

§ 24.

Die zu den Einigungsverhandlungen zugezogenen Vertrauensmänner erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis, wie solche den Beisitzern des Kaufmannsgerichts nach § 16 dieses Statuts zusteht. Die vom Einigungsamte oder dessen Vorsitzenden berufenen Auskunftspersonen haben Anspruch auf Vergütung etwaiger Reisekosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis nach Maßgabe der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (R.-G. vom 20. Mai 1898).

§ 25.

Werden zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen Ausschüsse gebildet, so müssen dieselben neben dem Vorsitzenden aus mindestens vier Beisitzern des Kaufmannsgerichts bestehen. In allen Fällen müssen Kaufleute und Handlungsgehilfen in gleicher Zahl vertreten sein. Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Ausschüsse können die Zuziehung weiterer Beisitzer beschließen.

§ 26.

Ueber die Beratung ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Aus demselben muß der Verlauf der Verhandlungen und das Ergebnis der Beratungen hervorgehen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten sind in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

§ 27.

Gegenwärtiges Statut tritt, soweit es sich auf die Herstellung der zur Durchführung seiner Bestimmungen erforderlichen Einrichtungen bezieht, mit dem Tage der Verkündigung, im übrigen am 1. Januar 1905 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 1904.

Großh. Bürgermeisterei Mainz:
Dr. Gaßner.

5.

Bekanntmachung

betreffend elektrische Nebenbahn Mainz-Wiesbaden und Mainz-Schierstein.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Nebenbahnen betreffend, vom 29. Mai 1884 hat Großh. Ministerium der Finanzen durch Erlaß vom 1. Dezember 1904 zu Nr. F. M. E. 45729 bestimmt, daß die straßenpolizeilichen Vorschriften zum Schutze des elektrischen Straßenbahnbetriebs im Kreise Mainz vom 27. September 1904 (Mainzer Tagblatt Nr. 266) auch für den hessischen Teil der elektrischen Nebenbahn von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein Geltung haben sollen.

Mainz, den 5. Dezember 1904.

Großh. Kreisamt Mainz:
von Gagern.

6.

Nachtrag

zu § 47 der Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter*).

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 13. Mai 1903 beschlossen, sich einverstanden zu erklären, daß jeder städtische Arbeiter nach Ablauf des dritten Dienstjahres Anspruch auf einen achttägigen Urlaub ohne Lohnabzug hat, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Urlaub:

a) frühzeitig der vorgesetzten Dienststelle zur Einteilung und Genehmigung eingereicht wird;

b) ohne Störung im Betriebe und ohne Einstellung von Ersatzarbeitern erteilt werden kann (die Notwendigkeit von Ueberstunden für die übrigen Arbeiter soll dagegen den Urlaub nicht ausschließen);

*) S. S. 92.

c) lediglich zur Erholung benutzt wird und anderweitige Erwerbsarbeit während desselben verboten ist.

7.

Polizei-Verordnung

betreffend die Verwendung von Brieftauben.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874 wird unter Zustimmung der Kreis-Ausschüsse der Kreise Mainz und Groß-Gerau sowie mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 26. Juni 1893 zu Nr. M. J. 18343 verordnet:

§ 1.

In den Gemarkungen der Gemeinden Bischofsheim, Bretzenheim, Ginsheim, Gonsenheim, Hechtsheim, Kastel (mit Amöneburg), Kostheim, Laubenheim, Mainz (mit Zahlbach), Mombach und Weisenau ist das Auflassen ausländischer Brieftauben verboten, welche nicht Eigentum eines Mitglieds des Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Mainz und Groß-Gerau, den 15. Juli 1893.

Großherzogliches Kreisamt

Mainz: Rothe.

Groß-Gerau: J. V.: Dr. Usinger.

8.

Polizei-Verordnung

für den Kreis Mainz betreffend die Unfallverhütung bei dem Betriebe von Steinbrüchen und Gräbereien über Tag vom 19. März 1898.

(Diese Verordnung ist für die Stadt Mainz bedeutungslos, daher nicht zum Abdruck gekommen.)

Printed in Germany